

Seitz



Die Rheinhessischen Rechtsinstitutionen

in ihrem Verhältniß
zur
allgemeinen Codification des Großherzogthums
Hessen
und
die vermeintlichen landesherrlichen Garantien
der Ersteren.

Eine Beleuchtung
der Schrift des Herrn Heinrich v. Gagern zu Monsheim:
Rechtliche Erörterung über den Inhalt und Bestand der der Provinz Rheinhessen verliehenen Garantie ihrer Rechtsverfassung bei Verwirklichung des Artikels 103 der Staatsverfassung,

von

Dr. E. Seitz,
großh. hessischem Stadtgerichts-Assessor und Lehrer der Rechtswissenschaft
an der Universität zu Gießen.

Regensburg, 1847.
Verlag von G. Joseph Manz.

„Man hat vorhin davon gesprochen, ob die Provinz Rheinhessen eine Zusicherung, eine Garantie habe, daß man ihr diese Gesetzgebung nicht entziehe? Ich habe schon auf dem Landtag von 1832 bis 1833 anerkannt, daß eine solche förmliche Garantie für die Provinz Rheinhessen nicht bestehe. Ich bin vielmehr mit Demjenigen, was der Berichterstatter vorhin hierüber bemerkt hat, einverstanden, daß, wenn Staatsregierung und Stände, oder die gesetzgebende Gewalt, eine Änderung in der Gesetzgebung eintreten lassen, das Volk sich diese gefallen lassen müsse."

Heinrich v. Gagern, auf dem Landtag v. 1836, 110. Protocoll, Seite 48.



Vorwort.

Es geht in Rheinhessen eine Sage, daß durch ein feierliches Versprechen des höchstseligen Großherzogs Ludwigs I. der Fortbestand der französischen Gesetzgebung in der Rheinprovinz garantirt worden sei.

Seit der Vereinigung dieser Provinz mit dem Großherzogthume ist diese Tradition bei verschiedenen Gelegenheiten der Reform unserer Rechtsverfassung, die seit nunmehr einem Menschenalter eine nur zum kleinsten Theile gelöste Aufgabe der Regierung und der Gegenstand der dringendsten Wünsche aller um die Wohlfahrt ihres Vaterlandes bekümmerten Hessen ist, hemmend entgegengetreten.

In dem Maße, in welchem sie sich von ihrem Ursprunge entfernte, wuchs die Tradition. Während im Jahre 1820, bei der Vorbereitung der Verfassung,

die rheinhessischen Deputirten nur zwei Institutionen ihrer Provinz, die Geschwornengerichte und die Öffentlichkeit der Rechtspflege in peinlichen Fällen, als constitutionelle Rechte gesichert verlangen, redet etwa zu derselben Zeit ein rheinhessisches Mitglied der Adelskammer von dem Rechte der Rheinprovinz auf Erhaltung von vier Institutionen, der Friedensgerichte, des Handelsgerichtes, der Öffentlichkeit des Verfahrens und der Trennung der Urtheilsvollstreckung von der richterlichen Gewalt. Bald wird der Anspruch geltend gemacht auf Erhaltung aller der Rheinprovinz theuern Institutionen, und von hier ist nur ein Schritt zu der Prätension, daß die Gesetzbücher Frankreichs dem neuen allgemeinen Rechtssysteme des Großherzogthums Hessen zur Grundlage dienen müßten. Gleich einer von der Alpe herabrollenden Lawine ist die bescheidene Forderung des Jahres 1820 im Jahre 1846 zur enormen Anmaßung angewachsen; denn in diesem Jahre hat man nichts Geringeres verlangt, als daß die Gesetzbücher Napoleons in Rheinhessen intact erhalten und, im Falle der Verwirklichung des eine einige Gesetzgebung für das ganze Land heischenden Artikels 103 der Verfassungsurkunde, im Großherzogthum Hessen generalisirt werden sollen.

Auch in anderer Weise noch hat dieser rheinhessische Mythus im Hinflusse der Zeit an traditionellem Wachsthume gewonnen. Lange kannte man, als Sitz dieser erträumten landesherrlichen Garantie der Unantastbarkeit der rheinhessischen Rechtsverfassung, nur das

Patent des Großherzogs Ludwig I. vom 8. Juli 1816 bei Besitznahme der Rheinprovinz. Während des jüngsten Landtages aber ergriff der Abgeordnete der Stadt Worms, als in zweiter Kammer die Competenz der Friedensgerichte in Polizeisachen in Discussion begriffen war, diese Gelegenheit, um pomphaft die Botschaft einer neuen, bisher noch nicht nach Gebühr gewürdigten Garantie für Rheinhessens Institutionen dem Großherzogthum zu verkünden; und siehe, eine neue Gewähr stieg aus der Thronrede hervor, mit welcher der Großherzog am 27. Juni 1820 die erste Ständeversammlung eröffnet hat. Derselbe Deputirte zog in den Kreis seiner Argumente ein apocryphes Document vom 23. Juni 1820, nach welchem auch noch „mehrere andere Verordnungen" die vermeintliche Garantie enthalten sollen; und obwohl diese „mehrere andere Verordnungen" noch zur Zeit in keiner Verordnungssammlung entdeckt werden konnten, so steht doch sehr zu besorgen, daß eines Tages eine ganze Collection von Pseudo-Isidorianen auftaucht, welche alle auf das Bündigste bewähren, daß Rheinhessen nicht nur ein unverbrüchliches, selbst über die Autorität des verfassungsmäßigen Gesetzgebers erhabenes Recht auf Fortbestand der cinq Codes zur Seite steht, sondern auch neben der allgemeinen Verfassung vom 17. December 1820 sich einer besondern, den diesseitigen Provinzen bisher unbekannt gebliebenen, Constitution erfreut, welche der Deputirte der Stadt Worms offenbar vor Augen hatte, als er in einer Sitzung der zweiten Kammer es wagte, von einem den rheinhessischen Abge-

ordneten in Sachen der Gesetzgebung zustehenden Jus eundi in partes zu reden.

Schon früher wurde diese Sage von der landesherrlichen Garantie der rheinhessischen Rechtsinstitutionen, als sie in den legislativen Körpern sich geltend machen wollte, wiederholt widerlegt; es geschah dies namentlich in der Sitzung zweiter Kammer vom 20. Januar 1836; und eine seltsame Erscheinung ist es gewiß, daß gerade der Abgeordnete v. Gagern es war, welcher in dieser Sitzung die von dem Abgeordneten Glaubrech behauptete Existenz einer solchen landesherrlichen Garantie bekämpfte und namentlich äußerte: „Man hat vorhin davon gesprochen, ob die Provinz Rheinhessen eine Zusicherung, eine Garantie habe, daß man ihr diese Gesetzgebung nicht entziehe? Ich habe schon auf dem Landtage von 1832 bis 1833 anerkannt, daß eine solche förmliche Garantie für die Provinz Rheinhessen nicht bestehe. Ich bin vielmehr mit Demjenigen, was der Berichterstatter vorhin hierüber bemerkt hat, einverstanden, daß, wenn Staatsregierung und Stände, oder die gesetzgebende Gewalt, eine Änderung in der Gesetzgebung eintreten lassen, das Volk sich diese gefallen lassen müsse."

Was den Herrn v. Gagern zu dieser auffallenden Sinnesänderung vermocht hat, weiß ich nicht; gewiß ist es aber, daß er jetzt der entschiedenste Verfechter dieser Garantie in der Kammer, wie in der Literatur geworden ist. Er habe es unternommen, verkündete

er in einer Sitzung der zweiten Kammer, die Garantiefrage von den Todten herauf zu beschwören. Herr v. Gagern hat Wort gehalten — das Grab hat sich geöffnet, um eine verwitterte Leiche ohne Geist und Leben der Welt zurückzugeben. Aber es ist Zeit, diesem Gespenste, welches, ohne Stich zu halten, redet und gerade in dem entscheidenden Augenblicke, wo alle Kräfte angestrengt werden, den Artikel 103 der Verfassung zur Wahrheit zu machen und das Volk von der Herrschaft fremder Gesetzgebungen zu emancipiren, ihm eine Rechtsverfassung zu schaffen, die es mit vollem Rechte sein deutsches und hessisches Eigenthum nennen darf, den gesetzlichen Gang der Legislatur in Verwirrung zu bringen trachtet, ernstlich zu Leibe zu gehen und diesem Spuke ein Ende zu machen.

Die Aufgabe der nachfolgenden Blätter ist es, ein Gemälde jener verfassungswidrigen Bewegungen eines Theils der rheinhessischen Bevölkerung aufzurollen, unter deren trüben Auspizien gegen Ende des vorigen Jahres die Stände des Großherzogthums die Berathung des ersten Theils eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs begannen, Bewegungen, zu welchen das Wirken des Herrn v. Gagern, einem von ihm selbst in der zweiten Kammer abgelegten Bekenntnisse zu Folge, in einem nahen Zusammenhange stand.

Dann aber, nachdem wir diese Manifestationen irregeleiteter Volksconglomerate, die es selbst wagten, sich vor die legislativen Körper, sie desavouirend, zu drängen,

nach Tendenz und Berechtigung von dem Standpuncte der Verfassung aus gewürdigt haben, werden wir ausführlich die Schrift des Herrn Heinrich v. Gagern:

> „Rechtliche Erörterung über den Inhalt und Bestand der der Provinz Rheinhessen landesherrlich verliehenen Garantie ihrer Rechtsverfassung bei Verwirklichung des Artikels **103** der Staatsverfassung, Worms **1847**" —

beleuchten; wir werden Schritt vor Schritt ihren Argumenten folgen, eines nach dem andern hinsinken, und das ganze Gebäude, weil es nicht auf das Fundament der Wahrheit und des Rechtes gebaut ist, in sich zerfallen sehen.

Die Schrift des Herrn v. Gagern darf nicht unbeantwortet bleiben, sowenig wie die Adresse, welche wir bald nach dem Zusammentritt des jüngsten Landtages rheinhessische Bürger an ihre Deputirten richten sahen. Es handelt sich um das Recht der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, an die Stelle seines zeitfremd in unsere Culturperiode herüber ragenden legislativen Chaos ein neues, nationales, der actuellen Bildungsstufe angepaßtes Rechtsleben treten zu sehen; denn behält Rheinhessen seine französischen Codes, so ist damit der traurige Zustand der diesseitigen Rechtsverfassung perpetuirt, da eine particuläre Codification weder mit der grundgesetzlichen Bestimmung des Artikels **103** der Verfassung, noch mit dem Interesse der

staatlichen Einigung verträglich ist. Es handelt sich um das Recht eines constitutionellen Volkes, der Wohlthaten einer Gesetzgebung sich zu erfreuen, an deren Schöpfung es durch die Mitwirkung seiner Repräsentanten den verfassungsmäßigen Antheil genommen hat; denn was soll uns noch der Artikel 72 der Verfassung nützen, wenn Hessen, statt einer aus dem Volke hervorgegangenen, von seinen erwählten Vertretern berathenen und gutgeheißenen Gesetzgebung, von den Dictaten der absoluten Gewalt eines französischen Imperators beherrscht werden soll? Es handelt sich um die Ehre unsers Staates und um die Frage, ob dieser soweit herangebildet ist, seiner gesetzgebenden Gewalt selbst vorzustehen, oder ob er sein Heil in französischer Bevormundung suchen soll? Es handelt sich darum, einem politischen Mißmuthe entgegenzutreten und ihn zu entlarven, welcher, benützend die provinzielle Eitelkeit, die älteren und größeren Landestheile legislativ zu erobern, keinen Anstand nimmt, das hochwichtige Recht des Volkes, selbst Theil zu nehmen an dem Bau seiner Gesetzgebung, preiszugeben, um nur zu opponiren.

Es ist eine seltsame Erscheinung, daß die Tendenzen der v. Gagern'schen Opposition gerade in den liberalen Kreisen der Bevölkerung ihre Panegyriker finden. Und doch ist es hier gerade die Regierung, welche das volksthümliche Prinzip vertritt. Als das Edict vom 18. März 1820 erschien, herrschte tiefe Mißstimmung im Lande, weil man die Theilnahme des Volkes an Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in zu enge Grenzen

gewiesen fand. Der Artikel 72 der Verfassung wurde freudig begrüßt, da er das constitutionelle Volk in den Vollgenuß seiner legislativen Berechtigungen einsetzte. Wer konnte damals ahnen, daß eine Zeit kommen werde, wo man die Regierung gerade darum, weil sie das Volk beruft, von der ihm in diesem Artikel 72 verliehenen Freiheit den vollsten und umfassendsten Gebrauch zu machen, den Vorwurf zu machen wagt, daß sie die bürgerlichen Freiheiten unterdrückte? Wer konnte damals eine so große Verwirrung der Begriffe für möglich halten, daß man als einen Freund des Volkes und seiner Freiheiten Denjenigen begrüßen werde, welcher, die Emanationen einer absoluten Gewalt und das Denkmal der Unterjochung des linken Rheinufers umschlingend, eine Codification zurückweist, welche, weil sie sich auf den Angeln einer freisinnigen Verfassung bewegt, den durch diese Verfassung wach erhaltenen, echten Geist des Volkes in sich aufnehmen muß?

Die Wahrheit wird einmal durchdringen und die Binde von den Augen fallen. Dann wird man allgemein erkennen, daß die Opposition gegen die Codification nichts ist, als ein frivoles Spiel, welches die politische Leidenschaft mit den wichtigsten Interessen unsers Volkes treibt; daß die Rechtliche Erörterung des Herrn v. Gagern nichts ist, als eine arge Mystification. Bis dahin aber täusche ich mich über das Schicksal meines Buches nicht, um das ich schon die Raben krächzen höre.

Gießen, den 18. Oktober 1847.

Dr. Seitz.

„Seit nunmehr dreißig Jahren“ — so beginnt Herr Heinrich von Gagern das Vorwort seiner Schrift über den Inhalt und Bestand der der Provinz Rheinhessen landesherrlich verliehenen Garantie ihrer Rechtsverfassung — „kämpft Rhein-„hessen mit abwechselndem Erfolge einen ernsten Kampf für „die Erhaltung, dem Wesen nach, derjenigen Gerichtsverfassung, „des Civil- und Strafrechts, welche unter der Fremdherrschaft „eingeführt worden waren. Eben jetzt ist dieser Kampf in „ein neues Stadium getreten; die Staatsregierung hat ausser-„ordentlicher Weise die Stände berufen, um den Entwurf „eines Theils eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches, das „Personenrecht enthaltend, und den Entwurf eines Polizei-„strafgesetzes von ihnen berathen und darüber beschließen zu „lassen. Der Entwurf des Bruchstückes eines bürgerlichen „Gesetzbuchs ist eine Nachahmung des französischen, und man „kann ihm selbst einige Verbesserungen desselben nachrühmen. „Aber wesentliche Bestimmungen des französischen bürgerlichen „Gesetzbuchs, welche Rheinhessen für unveräusserliche hält, „sind vernichtet oder umgestaltet, und Rheinhessen will „kleine „Verbesserungen im Einzelnen gegen wesentliche Verschlim-„merungen im Großen und Ganzen nicht eintauschen“. Der „Entwurf eines Polizeistrafgesetzes bestrebt sich in 401 Artikeln „den Polizeistaat auf eine Höhe der Conception empor zu „schrauben, daß der kühnsten Phantasie Ähnliches bisher „kaum gelungen ist. — —“

Es scheint vor Allem nothwendig, die eigentliche Streitfrage in jenem Kampfe Rheinhessens gegen die allgemeine Gesetzgebung des Großherzogthums, von welchem der Herr Verfasser hier redet, in dem er seit seiner im Februar dieses Jahres erfolgten Erwählung zum Landtagsabgeordneten der Stadt Worms an die Spitze der überrheinischen Vorstreiter getreten ist, und in welchem er selbst vor seinem Eintritt in die Ständekammer, wie er selbst versichert, seine Thätigkeit entfaltet hat, um den jüngsten beklagenswerthen Angriff aus Rheinhessen auf den ruhigen und constitutionellen Gang unserer allgemeinen Codification zu organisiren und das ordnungsmäßige Zusammenwirken der legislativen Factoren zu stören, möglichst genau festzustellen. Denn keineswegs liegt der eigentliche Kern der Controverse so klar vor, keineswegs scheinen, wenn man die Verhandlungen des jüngsten Landtages und die von den rheinhessischen Abgeordneten auf demselben gehaltenen Vorträge vergleicht mit gewissen Manifestationen rheinhessischer Bürger, alle in diesem Kampfe um das rheinhessische Banner gescharten Streiter so vollkommen einverstanden zu sein in Ansehung des Gutes, oder vielmehr in Ansehung des Umfangs jenes Gutes, dessen Erhaltung der Streit gilt.

Wir müssen, um zu einer klaren Anschauung dieses Streitpunctes und seiner verschiedenen Nüancen — die sich eben aus der Verschiedenheit der von rheinhessischer Seite gegen die allgemeine Codification hervorgetretenen Bestrebungen ergeben — zu gelangen, einen Blick auf den allgemeinen Rechtszustand des Großherzogthums Hessen, sowohl diesseits, als jenseits des Rheines, werfen.

Die beiden älteren, diesseits des Rheines gelegenen Provinzen stehen, was das bürgerliche Recht und das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen und Strafsachen betrifft, unter der Herrschaft eines bunten Amalgams von Rechten, eines, um

mit Livius zu reden, immensen Haufens übereinandergeschütteter Gesetze, der selbst dem gelehrten Richter mehr und mehr unzugänglich zu werden droht, in Ansehung der Masse der Bürger aber eine wahre Verhöhnung jenes, als Grundlage des ganzen Rechtslebens erscheinenden, Prinzips enthält, daß bei jedem Bürger die Kenntniß des Gesetzes unterstellt werden müsse und Niemand sich auf die Unkunde dessen, was Rechtens ist, zu seinem Schutze berufen dürfe. Um eine Norm für seine Entscheidung aufzufinden, hat der Richter bisweilen die legislativen Emanationen von Jahrtausenden zu durchforschen und zurückzugehen bis auf die Gesetze der zwölf Tafeln, und auf das Recht, von welchem nach Vertreibung der Könige die Ufer der Tiber beherrscht wurden. In dem unterirdischen Schachte einer untergegangenen Ära der Civilisation gräbt der hessische Richter diesseits des Rheines nach seinen Entscheidungsnormen und in den verworrenen Gängen des Labyrinthes hüpfen und flimmern die zahllos sich durchkreuzenden Lichter und Flammen doctrineller Darstellungen, der Compendien, Commentare und Monographien, rings um ihn her, daß er selten den echten Leitstern von dem Irrlichte zu unterscheiden vermag, welches ihn in Gruben versenkt, von wo aus er den Faden der Ariadne nicht mehr zu erreichen vermag. Wie oft muß nicht der diesseitige Richter, um einen geringfügigen Streitpunct entscheiden zu können, alle Geisteskräfte anstrengen, um zu ermitteln, in welchem Verhältnisse ein particulares Gesetz, eine landgräfliche oder fürstliche Verordnung des vorigen Jahrhunderts zu einer päpstlichen Decretale des Mittelalters, in welchem Zusammenhang diese mit einer Constitution eines römischen Kaisers steht, wie endlich diese Constitution sich dem, in seiner fragmentarischen Gestalt höchst unverständlichen Responsum eines Classikers der römischen Jurisprudenz, des Ulpian oder Papinian, anschließt? Wie oft kömmt er nicht zu dem höchst verwirrenden Resultate, daß zwischen all' den Emanationen so verschiedener Zeitalter und so verschiedener

Stufen der legislativen Cultur in der That gar kein oder ein höchst corrupter Zusammenhang stattfindet, daß weder der Kaiser den Rechtsgelehrten, noch der Papst den Kaiser, noch der Landgraf den Papst richtig verstanden hat? Wie oft muß nicht der Richter bei Entscheidung einer Bagatellsache zwischen einem Bauer und Juden den merkwürdigen Satz als Fundament seiner Entscheidung hinstellen, daß der Bauer bei Abschluß des Geschäftes das dritte oder vierte Capitel irgend einer griechischen Novelle, deren Übersetzung dem rechtsgelehrten Richter selbst nicht geringes Kopfbrechen kostet, vollkommen gekannt habe, oder daß der Jude mit dem in den canonischen Rechtskörper übergegangenen Canon irgend einer christlichen Kirchenversammlung, oder mit dem von Gratian in das Decret aufgenommenen Ausspruche irgend eines Kirchenvaters sehr genau vertraut gewesen sei? Das Geschäft der richterlichen Reflexion wird zu allen Zeiten und auch unter der Herrschaft der vorzüglichsten Legislation mit großen Difficultäten zu kämpfen haben und unter allen Verhältnissen wird das wohlmotivirte Gerichtsurtheil die Bedeutung eines Kunstwerkes beanspruchen dürfen; aber wo der Rechtszustand geordnet ist, darf die von dem Richter zu bewältigende Schwierigkeit nicht in der Auffindung der Rechtsnorm an sich, in der Ermittelung dessen, was in thesi Rechtens ist, sondern sie darf allein nur in der Beurtheilung des concreten Streitfalles und seines Verhältnisses zum Rechtssysteme, in der Wahl der zur Anwendung zu bringenden, an sich klaren Rechtsnorm, in der Subsumtion der Thatsache unter das Gesetz bestehen. Ich verlange und muß, nach dem — ich wiederhole es — als die Grundlage unsers ganzen Rechtslebens erscheinenden Prinzip, daß Unkenntniß des Gesetzes nicht entschuldigt, es verlangen, daß das Rechtssystem, welches ja jeder Bürger ohne Ausnahme als Richtschnur seiner Handlungsweise überall vor Augen haben soll, so klar vor Aller Augen geöffnet daliege, Allen so zugänglich sei, daß für Niemanden, der überhaupt

die Übereinstimmung seiner Handlungen mit dem Gesetze zu verantworten hat, ein Geheimniß oder auch nur der leiseste Zweifel darüber übrig bleibt, was ihm in den manchfaltigen Richtungen seiner Lebensthätigkeit und in den manchfaltigen Verflechtungen seines bürgerlichen Verkehrs das Gesetz vorschreibt, daß also in gewisser Beziehung ein Jeder ohne Ausnahme ein Rechtsverständiger ist. Weit, weiter als der Himmel von der Erde, ist der actuelle Rechtszustand der diesseitigen Provinzen unsers Großherzogthums — abgesehen von dem neu promulgirten Strafcoder — davon entfernt, auch nur annäherungsweise Das zu gewähren, was in dieser Hinsicht schon die Vernunft von einer Gesetzgebung fordert; und ich würde eine Verschrobenheit der Ideen und den Mangel des gesunden Menschenverstandes darin erblicken, wenn Jemand die Nothwendigkeit, die dringendste Nothwendigkeit einer allgemeinen Codification für die älteren Provinzen des Großherzogthums bestreiten wollte. Daß seit dem Schweigen der politischen Stürme, unter denen alles gesetzliche Leben siecht und ein Werk der Gesetzgebung nicht reifen kann, bis jetzt der Bau des neuen allgemeinen Rechtssystems noch nicht vollendet, die Codificationsfrage noch nicht definitiv erledigt ist, dafür finde ich eine Entschuldigung nur in den, durch die v. Gagern'sche „Rechtliche Erörterung“ selbst auf das Offenbarste bezeugten, ganz besonderen Schwierigkeiten, welche aus dem Verhältnisse der particulären Interessen der rheinhessischen Provinz zu den Interessen der diesseitigen Provinzen entspringen; — ein Verhältniß, welches Verwickelungen eigner Art hervorrief, die wahrlich nicht einer rascheren Lösung die ganz allgemeine Schwierigkeit zuführen konnten, durch deren Gewicht eine jede Staatsregierung sich in ihrer Bewegung mehr oder weniger gehemmt und beengt findet, wenn sie sich vorbereitet, durch den totalen Neubau der gesammten Rechtszustände eines Volkes in dessen innerstes Leben einzugreifen, gleich dem vorsichtigen Arzte, der, um eine lebensgefährliche

Operation vorzunehmen und von den edelsten Theilen des Organismus schädliche Aftergebilde hinwegzunehmen, lange den Kranken prüft, die sichersten Instrumente wählt und umsichtig dasjenige Stadium der Krankheit abwartet, welches der entscheidenden Handlung die günstigsten Chancen verheist.

Wesentlich verschieden von dem so eben geschilderten actuellen Rechtszustande der Provinzen Starkenburg und Oberhessen ist der gegenwärtige Zustand der Gesetzgebung in Rheinhessen. Dort gelten die Gesetzbücher Napoleons — also eine systematisch geschlossene, aus dem frischeren wissenschaftlichen Geiste der neueren Zeit entsprungene, den geistigen und materiellen Richtungen unsers Jahrhunderts sich anschmiegende Gesetzgebung, jedoch ohne die Fortbildung, welche die französischen Gesetzbücher auf legislativem Wege seit der Trennung der Rheinprovinz von Frankreich in dem letzteren Staate erhalten haben, und mit nur wenigen Modificationen, welche seit der Verbindung Rheinhessens mit dem Großherzogthume um so spärlicher an dem rheinhessischen Rechtssysteme vorgenommen wurden, als während dieser ganzen Zeit die Ansicht, daß der Bestand des französischen Rechtes in der jenseitigen Provinz nur ein intermediärer sei und mit der Verwirklichung des dem Großherzogthume ein einiges Recht verheisenden Artikels 103 der Verfassungsurkunde hinwegfallen müsse, von Revisionen, tiefer eingreifenden Umgestaltungen und umfassenderen Verbesserungen, wie solche inzwischen die Gesetzgebung Frankreichs beständig im Niveau mit den Bedürfnissen der fortschreitenden Zeit erhalten haben, abhalten muste, bis vor wenigen Jahren das allgemeine Strafgesetzbuch des Großherzogthums auch in Rheinhessen an die Stelle des **Code pénal** getreten ist und damit der Anfang zur Realisirung der staatsgrundgesetzlichen Verheisung einer allgemeinen Codification gegeben war. In vielen Beziehungen ist der actuelle Zustand der Rechtsverfassung der rheinhessischen Provinz ein glück-

licherer, als jener der beiden älteren Schwesterprovinzen; denn in vielen Beziehungen tragen die durch die französischen Gesetzbücher gewährten Rechtsinstitute jene der bürgerlichen Freiheit entsprechende Gestalt, welche der Geist des legislativen Fortschrittes in Deutschland immer kräftiger zu erstreben sich bemüht; und wenn wir wahrnehmen, wenn namentlich durch die Verhandlungen des jüngsten Landtages und ganz besonders durch die v. Gagern'sche Schrift documentirt wird, mit welcher heftigen Zuneigung ein nicht geringer Theil der rheinhessischen Bevölkerung seine Napoleon'schen Gesetzeswerke umschlingt, und mit welchem lauten Wehgeschrei so Viele den Act, durch welchen die französischen Gesetzbücher aus den Grenzen des Großherzogthums proscribirt werden sollen, als das Grab alles rheinhessischen Heiles bejammern; so dürfen wir anerkennen, daß eine so große Trauer, daß ein solches Widerstreben gegen die im Werden begriffene neue Gestalt der Rechtsordnung einiger Maßen Entschuldigung finde in dem Werthe der Institutionen, durch welche die überrheinische Provinz vor ihren Schwesterprovinzen ein Menschenalter hindurch privilegirt war, und daß jene Trauer und jenes Widerstreben wenigstens theilweise aus einer aufrichtigen, wenn gleich irrgeleiteten, Überzeugung hervorgehen —, aus einer irrgeleiteten darum, weil, wenn jene werthvollen Institutionen weichen sollen, dies doch wahrlich nicht geschieht, um den traurigeren Rechtszuständen diesseits des Rheines Platz zu machen, sondern um durch noch kostbarere ersetzt zu werden. Ungeachtet dieses nicht zu leugnenden Vorzuges der rheinhessischen Rechtsverfassung vor der der diesseitigen Provinzen, sind gleichwohl auch diese Rechtszustände Rheinhessens in mehrfacher Hinsicht beklagenswerth, ja, wenn man das nationale Moment in das Auge faßt, schmachvoll und herabwürdigend. Ich will für jetzt nicht in das Materielle und in die Details des französischen Rechtes eingehen; ich will nur aufmerksam machen, daß nach dem feststehenden Urtheile

der bewährtesten Rechtsgelehrten einzelne Partien des französischen bürgerlichen Gesetzbuches vollkommen mißlungen sind und den correspondirenden Theilen des gemeinen Rechtes weit nachstehen; ich will nur bemerken, daß die Ansicht, welche in der Sitzung der zweiten Kammer unserer Stände vom 17. Februar 1821 von dem Abgeordneten v. Gagern, dem Vater des Verfassers der Schrift über den Inhalt und Bestand der der Provinz Rheinhessen landesherrlich verliehenen Garantie ihrer Rechtsverfassung, dahin ausgesprochen wurde, daß er die jenseitige Civil-Proceßordnung dem Lande sowohl, als Frankreich für sehr nachtheilig halte, von gar vielen deutschen und französischen Juristen und Laien getheilt wird; ich will nur hervorheben, daß der Bestand der französischen Gesetzgebung in den Rheinlanden eine Erinnerung an die Erniedrigung unsers deutschen Vaterlandes ist, an eine Periode, welche das deutsche Volk mit seinen Thränen von den Tafeln unserer nationalen Geschichte abwaschen sollte, an eine Zeit, wo die Rheinlande nichts waren, als eine unterjochte Provinz, welcher — zufolge der politischen Regel Machiavell's, daß die herrschende Nation, um die unterjochte Provinz möglichst bald sich zu assimiliren und in ihr allen Geist nationaler Selbstständigkeit rasch zu ersticken, vor Allem dieselbe aus dem Besitze ihrer eigenthümlichen Institutionen zu setzen, sie vielmehr ihrer, der herrschenden Nation, Gesetzgebung zu unterwerfen, auf die unterjochte Provinz zugleich mit den fremden Einrichtungen und Gesetzen auch die fremde Sprache überzutragen, und auf diese Weise in dem unterworfenen Volke alle Erinnerungen an die ehemalige nationale Selbstständigkeit mit der Wurzel auszurotten habe — welcher, sage ich, in Gemäßheit dieses machiavell'schen Grundsatzes, das siegreiche Frankreich seine Gesetzgebung und seine Rechtsinstitutionen mit dem Schwerte aufgenöthigt hat. Die Geschichte bewährt es, daß unterjochte Völker, und mochten sie auch noch so lange der Gewalt einer siegreichen Nation unterlegen sein, sobald

der Geist der nationalen Selbstständigkeit wieder in ihnen erwacht war und die Ketten gesprengt hatte, vor Allem die wiedererlangte Freiheit dazu benutzten, Alles, was ihnen von der Fremdherrschaft aufgenöthigt, alle Einrichtungen und Gesetze, welche ihnen zur Zeit ihrer Unterwerfung vorgeschrieben worden waren, mochten sie an sich zweckmäßig und vortrefflich sein oder nicht, von sich zu werfen und gleich Denkmälern niederzureißen, welche den folgenden Generationen des wieder frei gewordenen Geschlechtes nicht überliefern sollten, daß es eine Zeit des Elendes und der Erniedrigung ihrer Väter gab. Deutschland hat seit der Blüthe der Universität zu Bologna sein Rechtsleben mehr unter der Herrschaft fremder, der römischen und canonischen, Gesetze dahingebracht, als unter seinen eigenthümlichen und nationalen Rechten. Aber wenn Deutschland zu einer Zeit, wo seine wissenschaftlichen Zustände noch auf einer niederen Stufe standen, wo diesen noch alle Voraussetzungen mangelten, um aus sich selbst ein höheres Rechtsleben zu entwickeln und ein Werk der Gesetzgebung zu schaffen, welches der Würde einer Nation entsprechend gewesen wäre, die berufen war, eine neue Ära der Civilisation, der germanischen, an das Ende der hinsinkenden romanischen Civilisation anzuknüpfen und einen neuen Aufschwung des europäischen Völkerlebens zu tragen, wenn Deutschland zu jener Zeit eine vollendete, von allen Nationen bewunderte fremde Gesetzgebung sich freiwillig auserkor; so bewies es Tact, so bewährte es jenes richtige Urtheil, welches seine eignen Kräfte nicht überschätzt und, wo diese unzureichend sind, sich der fremden Hilfe bedient, welches sich gerne fremde, als vortrefflich erkannte Einrichtungen und Institute aneignet, wenn es eigne von ähnlichem Werthe selbst zu schaffen sich noch außer Stand fühlt. So entliehen sich die Römer in den Incunabeln ihrer Civilisation aus Griechenland die Gesetze der zwölf Tafeln, die, wie Cicero uns berichtet, von der römischen Jugend auswendig gelernt und beständig im Munde

geführt wurden, und die noch zu Livius Zeiten die Quelle alles öffentlichen und Privatrechtes waren; so entliehen sich, lange Zeit vorher, die griechischen Volksstämme, als noch die hellenische Civilisation in ihrer Kindheit war, von Creta, aus Ägypten und Indien ihre Rechtsinstitutionen; so nehmen wir in allen Perioden der Weltgeschichte wahr, wie die zur höheren Cultur erst erwachenden Völker ihre Rechtszustände anlehnen wider die fremden Institutionen alternder Nationen, die, indem sich ihre Cultur zur Decadence neigt, in den frischen und lebenskräftigeren Boden neu aufblühender Staaten den Samen ihrer Einrichtungen und Gesetze ausstreuen, bis diese jungen Staaten, selbst zur geistigen Blüthe gelangt, mit eigner schaffender Kraft den Fortbau der allgemeinen und legislativen Culturzustände zu fördern vermögen.

Für Rheinhessen aber gilt ganz dasselbe, was ich im Jahre 1843 in Beziehung auf ähnliche Vorgänge in Rheinpreußen schrieb *):

„— — Behalten wir nun einmal diese Apologie des Journalismus auf die Einheit und Unzertrennlichkeit Deutschlands gelegentlich der Rheinfrage im Auge, indem wir uns rasch zu einem andern Bilde im Kaleidoskop des Treibens der Tagspresse, zu den sogenannten Discussionen über das preußische Strafgesetzproject, wenden. Wir werden mit Erstaunen wahrnehmen, in welche prinzipiellen (wenn überhaupt

*) Anreden zur Vorbereitung der öffentlichen Meinung über Vorgänge und Zustände der Gegenwart in Kirche und Staat. I. Heft. Ueber den vorgeblichen Beruf der Zeitungspresse, die öffentliche Meinung zu constituiren. — Haltung der Zeitungspresse bei Discussion des preußischen Ehescheidungs- und Strafgesetzprojectes. — Stellung der Universitäten gegenüber dem Journalismus. Regensburg, 1843.

bei dieser Presse noch von Prinzipien die Rede sein kann) Widersprüche sie sich verwickelt; wie dieselbe Presse, die kurze Zeit zuvor nur in der absoluten Solidarität Deutschlands, in einer absoluten Verschmelzung seiner geistigen und materiellen Interessen, das Heil unserer Nation zu finden vorgab, jetzt plötzlich dem Particularismus, der Abscheidung eines, noch eben erst als ein dem Ganzen innigst verbundener, nicht ohne Gefährdung der deutschen Nationalintegrität zu trennender Bestandtheil gepriesenen Gebietes, in Beziehung auf das hochwichtige Interesse der Legislation, auf eine jedes deutsche Gemüth empörende Weise den Fürsprecher macht; wie dieselbe Presse, die vor so kurzer Zeit noch im Haß gegen das Franzosenthum überzuschäumen sich den Anschein gab, plötzlich kein wichtigeres Anliegen hat, als dem Rheingebiete die von dem französischen Usurpator aufgedrungene fremde Gesetzgebung zu erhalten, ein beschimpfendes Denkmal von Deutschlands Erniedrigung zu bewahren.

„Daß die bisherigen legislativen Zustände des auf dem linken Rheinufer gelegenen Deutschlandes zum Mindesten tief beschämend waren oder sind, wird kein Deutscher verabreden wollen, in welchem auch nur eine nationale Ader pulsirt. Jede Gerichtssitzung im Rheingebiete mit ihren französischen Formen, mit ihren französischen Gesetzbüchern, ist eine Erinnerung an Deutschlands Erniedrigung. Lange wurde ganz Deutschland, einzelne Territorien werden noch jetzt, wenigstens in den meisten Theilen des Rechts, von fremden Gesetzen beherrscht. Aber wenn das rechts des Rheins gelegene Deutschland dem römischen Gesetze unterthan war und theilweise noch ist, so geschah dies doch nur darum, weil Deutschland es freiwillig recipirt, es sich erkoren hatte; weil Deutschland, nicht der Kaiser, nicht ein Reichstag, noch weniger ein Unterjocher oder Usurpator — denn keinem gesetzlichen Ausspruche, noch viel weniger einem Dictate illegitimer

Gewalt, verdankt das römische Recht ursprünglich in Deutschland seine Giltigkeit — sondern die Gesammtheit des Volkes selbst, dessen Wille in der Aufnahme jenes fremden Rechtes durch Gewohnheit und Gebrauch erkennbar wurde, gleichsam aus den Ruinen des in Barbarei versunkenen griechischen Kaiserreichs den kostbaren Schatz einer bewunderungswürdigen Gesetzgebung rettete, sie nationalisirte, sie zu einer eignen deutschen Gesetzgebung erhob. Auch die Sprache der Römer konnte Deutschland ohne Schamröthe als seine gesetzliche behalten; denn weil nun diese Sprache keinem lebenden Volke mehr angehörte, weil sie die gelehrte Sprache der ganzen civilisirten Welt geworden war, konnte sie auch den Vorwurf einer geistigen Unterordnung Deutschlands unter irgend eine andere lebende Nation nicht enthalten. Als das germanische geistige Leben, jung noch, in den unteren Stadien des Entwickelungsprocesses begriffen war, bewies es Tact, richtiges Urtheil und ernstliches Streben nach geordneten Rechtszuständen, wenn es das, was sich selbst zu schaffen noch die mangelnde Reife der Erfahrung hinderte, von einem Volke entlieh, das den Cyklus des Nationallebens geschlossen hatte, wenn es die in üppiger Reife prangende Frucht von dem dürren Baume brach, gleichsam in seinen Schoß auffing. Heute haben wir aber begriffen, daß sich seitdem die geistigen Zustände Deutschlands in regem, an wissenschaftlicher Erstarkung reichem Wechsel umgewälzt haben. Was einst uns ehrte, bescheidne Anerkennung fremder Vorzüglichkeit in den Dingen des geistigen und wissenschaftlichen Lebens, muß jetzt, wo wir alt genug sind, aus der Reihe der lernenden Völker auszutreten, nothwendig ein demüthigender Vorwurf seyn.

„Während nun die wahre öffentliche Meinung Deutschlands, die echte deutsche Gesinnung ruft und rufen muß: Wir wollen deutsche Gesetze, von Deutschen für Deutsche gegeben! Fort mit allem fremden Rechte — fort mit dem

französischen, denn Deutschland ist mündig in politischer Beziehung, daß es seiner gesetzgebenden Gewalt selbst vorstehen kann — fort mit dem römischen, denn Deutschland ist mündig in wissenschaftlicher Beziehung, daß es Justinians Definitionen von Recht und Gesetz nicht mehr braucht! — während, sagen wir, dies die allein wahre und echte Nationalstimme Deutschlands ist und sein muß; während die preußische Regierung, diese Stimme erkennend und würdigend, ein gemeinschaftliches Strafgesetzbuch für die ganze Monarchie dem Volke, oder dem intelligenten Bestandtheile desselben im Project vorlegt; während Alles in Jubel einstimmen sollte, daß endlich dieses französische Gesetz, dieses nicht von Deutschland erkorene, sondern mit dem Schwerte aufgedrungene Recht, dieses Gesetz, welches die siegende Nation ihrer unterworfenen Provinz gegeben hat, dieses Recht, das, so lange es nicht formell gänzlich beseitigt, gleich einem Eindringlinge über die Grenze gewiesen ist — kann denn das, was die französischen Codes Gutes besitzen, nicht in eine deutsche Originalgesetzgebung übergehen? — nie wird vergessen lassen, daß es eine Zeit gab, wo der Rhein zwei Nationen trennte, daß endlich dieses französische Gesetz auch in den äußersten Grenzgebieten Deutschlands zu herrschen aufhören soll: während dem müssen wir nun mit Erstaunen und Widerwillen von der Oppositionspresse, von derselben Presse, die vor so kurzer Zeit noch Deutschlands innigste Verbindung zu einem einzigen Körper und einem einzigen Geiste mit gleißendem Lobe pries, vernehmen, daß die Rheingebiete in Ansehung der Gesetzgebung Nichts gemein haben sollen mit dem übrigen Deutschland, daß — o Schande und Schmach! — das französische Gesetz das wahre Lebensprinzip des rheinischen Deutschlands sei und bleiben müsse!

„Mit Jubel hätte die Presse, wenn sie von dem Berufe, die echte Nationalstimme Deutschlands auszusprechen, wahrhaft

durchdrungen wäre, den Gedanken begrüßen müssen, daß fortan eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung die Rheingebiete noch inniger und fester mit dem großen deutschen Stamme verketten solle. Laut hätte sie immerhin ihre Stimme gegen die Fehler und Gebrechen des Strafgesetzprojectes erheben dürfen. Dieses Project, im Ganzen ein tief durchdachtes, ausgezeichnetes, nach seinem wissenschaftlichen Werthe über die meisten neueren Strafgesetzbücher Deutschlands hervorragendes, den französischen Code pénal aber weit hinter sich zurücklassendes Werk, leidet an einzelnen bedeutenden Gebrechen, über die wir vielleicht bei einer andern Gelegenheit uns aussprechen werden. Aber nicht gegen diese Gebrechen ist die Oppositionspresse aufgetreten: sie ist aufgetreten gegen die Codificationsfrage selbst, indem sie in allen Nummern ihrer Organe jede legislative Maßregel, welche die Existenz eines Bestandtheiles der in den Rheinlanden herrschenden französischen Gesetzgebung anzugreifen, diese durch ein deutsches, durch ein nationales Werk zu ersetzen intendirt, auf das Heftigste befeindet, als einen reactiven, regressiven, gegen die Freiheit des Volkes gerichteten Streich bezeichnet. Die Oppositionspresse ist, um es kurz zu sagen, in der Angelegenheit des preußischen Strafgesetzentwurfs zur Verrätherin an der deutschen Nationalität geworden."

Nach dieser allgemeinen Charakteristik des Verhältnisses der hessischen Rechtszustände jenseits des Rheines zu den diesseitigen wende ich mich nunmehr zu einer möglichst scharfen Feststellung und Beurtheilung der eigentlichen Streitfrage, oder vielmehr, da — wie ich bereits hervorgehoben habe — die Stimmen, welche wir während der letzten Diät des Landtages über die begonnene allgemeine Codification aus Rheinhessen vernommen haben, keineswegs in den wesentlichen Stücken harmonisch sind und darum durch ihre Verwirrung sehr im Unklaren lassen, was man denn eigentlich von

Rheinhessen her verlangt, zu einer Feststellung und Beurtheilung der verschiedenen Nüancen dieser Controverse. Indem wir nur darin einen Einklang wahrnehmen, daß alle die wirklich laut gewordenen rheinhessischen Stimmen, einem gewissen Geiste egoistischen Particularismus huldigend, die besonderen Interessen Rheinhessens scharf sondern von den Interessen der älteren Provinzen und dem Gesammtinteresse des Landes, daß sie eine Bestimmung der Verfassungsurkunde beklagen, welche, eine einige Rechtsgesetzgebung dem ganzen Lande verheisend, den unedeln Stolz Rheinhessens, bessere Institutionen zu besitzen, als die verschwisterten Provinzen, beugen und die letztern der erstern ebenbürtig an die Seite stellen wird; bemerken wir unter diesen Stimmen wieder Fractionen, welche aus verschiedenen Motiven und in verschiedener Weise gegen den Fortgang des Baues eines allgemeinen Rechtssystems für das Großherzogthum anstreben.

Zunächst ist unter diesen Fractionen bemerkenswerth:

I. diejenige, welche in Petitionen und Adressen sich aussprach und auf diesem verfassungswidrigen Wege eben so verfassungswidrige Wünsche vor den landesherrlichen Thron und zur Kenntniß der rheinhessischen Landtagsabgeordneten zu bringen, oder vielmehr den letzteren mittelst terroristischer Demonstrationen als Gesetz für ihre Richtung und Wirksamkeit bei der ständischen Berathung der Gesetzgebungswerke aufzuerlegen versuchte. Diese Petitionen und Adressen athmen denselben undeutschen Geist, denselben Geist des provinzialen Particularismus, welcher die Rheinlande von dem Volke, dem sie nach Stamm, Sprache und Geschichte angehören und auch nach Herz und Gesinnung angehören sollten, absondert und die Rheinländer zu einem Zwittergeschlechte von Franzosen und Deutschen macht; sie athmen denselben Geist, der nach Veröffentlichung des preußischen Strafgesetzprojectes von einer schlechten Journal-

literatur aus unlauteren Motiven entzündet, verbreitet und in der unverkennbaren Absicht, das rheinländische Volk dem diesseitigen Deutschland zu entfremden, bis zum tiefsten Eckel ausgebeutet wurde; sie athmen denselben verderblichen Geist, in Beziehung auf welchen ich im Jahre 1843 der Oppositionspresse vorwarf, daß sie zur Verrätherin an der deutschen Nationalität geworden sei. Denn diese Petitionen und Adressen haben nicht etwa nur gegen ein mißliebiges System der den Ständen vorgelegten Gesetzentwürfe protestirt, sie haben nicht etwa nur gegen die von der Regierung proponirte Gestaltung einzelner Rechtsinstitute angestrebt, sie waren nicht etwa nur die Träger von Wünschen, daß und in welcher Weise die Entwürfe, namentlich der Entwurf des Personenrechtes, im Interesse der rheinhessischen Provinz modifizirt werden möchten; nein, es haben diese Petitionen und Adressen sich überhaupt jeder Codification widersetzt und, als ein trauriges und sinnloses Echo des Zeitungslärmens nach Veröffentlichung des preußischen Strafgesetzprojectes, zu proclamiren gewagt, daß Rheinhessen in Ansehung seiner Gesetzgebung nichts gemein haben wolle mit dem diesseitigen Hessen, und daß das französische Gesetz unangetastet und stabil in Rheinhessen fortbestehen solle, als das wahre Lebensprinzip des rheinischen Deutschlands.

Die Adresse, welche bei Beginn der ständischen Berathungen des ersten Theils eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Personenrechtes, von einer Anzahl rheinhessischer Bürger in der Residenz mit einer Ostentation den rheinhessischen Abgeordneten überreicht wurde, die über die Absicht der Urheber dieser politischen Comödie, durch eine solche Demonstration der Regierung zu imponiren, die Überzeugungen der rheinhessischen Abgeordneten gleichsam gefangen zu nehmen, auf deren Haltung bei der Discussion und auf deren Abstimmung bei Fassung der Beschlüsse in einer eben so unconstitutionellen,

als unklugen und der eignen zu verfechtenden Sache schädlichen Weise einzuwirken, auch nicht den leisesten Zweifel zurücklassen kann — ich werde dies demnächst näher begründen —, dieses Actenstück ist ein trauriges Document sowohl der Gedankenlosigkeit seiner Unterzeichner, als der unpatriotischen Gesinnung seines Verfassers; es enthält eine eben so unverdiente, als tadelnswürdige Mißachtung der rheinhessischen Abgeordneten, welche darum aber auch, anstatt durch Entgegennahme dieses ihnen, sowie der ganzen übrigen Repräsentation die Befähigung zur Legislatur keck absprechenden Manifestes des pondus iners einer von versteckt operirenden Bewegungskünstlern in Thätigkeit gebrachten Menge sich zur Mitwirkung bei dieser Demonstration herbeizulassen, mit Entrüstung dasselbe zurückweisen und so dem verfassungswidrigen Unternehmen gegenüber öffentliches Zeugniß geben musten, wie sehr sie von den Pflichten einer echten Volksrepräsentation und von der Bedeutung des von ihnen ausgeschworenen Eides, der ihnen gebietet, die ihre Wirksamkeit in den Räumen der Ständekammer bestimmenden Überzeugungen nur aus der eignen Brust zu schöpfen und die absoluteste Unzugänglichkeit ihrer Gesinnung für alle äußeren Influenzen, in welcher Form sie auch immer hervortreten und aus welcher Quelle sie auch immer fließen, ob sie aus dem Cabinete oder aus der Mitte einer zur constitutionellen Mitwirkung unberechtigten Association entspringen mögen, zu bewahren, durchdrungen sind; es ist dieses Actenstück ein beklagenswerthes Denkmal in dem constitutionellen Leben unsers Landes, entweder, wie wenig man in manchen Kreisen Rheinhessens den Geist unserer Verfassung nach beinahe dreißigjährigem Bestande derselben erfaßt, oder wie wenig man in diesen Kreisen die Verfassung, diese unantastbare Grundlage unsers ganzen öffentlichen Lebens, zu achten gelernt hat.

Dieses Urtheil ist strenge, aber gerecht. Ich nehme die Adresse, wie sie von rheinhessischen Bürgern ihren Deputirten

überreicht worden ist, wörtlich hier auf; ich lasse sodann die von dem Regierungscommissäre in der Sitzung der zweiten Kammer vom 24. November 1846 gehaltene Rede, insoweit sie eine Würdigung des von gewissen Elementen der rheinhessischen Bevölkerung gegen den gesetzlichen Gang der Legislatur unternommenen Petitionensturmes enthält, folgen, und gehe, nachdem ich auch den in der v. Gagern'schen „Rechtlichen Erörterung" enthaltenen Tadel des Verhaltens der Regierung gegenüber diesen Petitionen angeführt, zu einer Analyse des Inhaltes der Adresse und zu einer detailirten Begründung meines so eben ausgesprochenen Urtheils über.

Die Adresse lautet:

„Durch das allerhöchste Besitznahme-Patent vom 8. Juli „1816 wurde den Bewohnern Rheinhessens die landesväterliche „Versicherung ertheilt:

„daß nur besondere Rücksichten des allgemeinen „Besten den neuen Landesherrn zu Änderungen „bestehender und durch die Erfahrung erprobter „Einrichtungen bewegen würden; daß das wahrhaft Gute, was Aufklärung und Zeitverhältnisse „herbeigeführt, ferner bestehen werde.

„In der hierdurch begründeten festen Zuversicht auf Erhaltung „ihrer Institutionen konnten die Rheinhessen nicht geirrt wer„den durch den Artikel 103 der Verfassungsurkunde, da sie „hoffen durften, man werde die Übereinstimmung mit der „Gesetzgebung der älteren Provinzen nicht herbeiführen wollen „dadurch, daß man ihnen wahrhaft Gutes und Erprobtes „entziehe, man werde vielmehr solches auch auf althessischen „Boden verpflanzen.

„Die Art und Weise jedoch, wie man begonnen hat, den „Artikel 103 der Verfassungsurkunde zu verwirklichen, und die „dahin abzweckenden neuen, dem gegenwärtigen Landtage vor„gelegten Gesetzesentwürfe sind in der That geeignet, bei „den Bewohnern Rheinhessens Besorgnisse der trübsten Art „zu erregen.

„Schon durch das Strafcompetenzgesetz vom 17. Sep„tember 1841 wurde eines der Institute, wegen deren Besitz „die Rheinhessen sich glücklich schätzen und für welches sich in „neuerer Zeit alle vorurtheilsfreien Stimmen Deutschlands „ausgesprochen haben, das Geschwornen-Gericht, we„sentlich verkümmert und untergraben.

„Die Zahl der Fälle, in welchen die Theilnahme des „Volkes an der Strafrechtspflege eintritt, ist auf kaum noch „ein Drittheil reduzirt, und eine Anstalt, deren Wirksamkeit „nur noch in seltenen Ausnahmsfällen eintritt, muß noth„wendig den Werth verlieren, welchen sie als politische An„stalt, als Mittel der Erziehung eines Volkes zur Mündigkeit „und zum Bewustsein dieser Mündigkeit hatte, und welches „nicht der geringste ihrer Vorzüge war.

„Durch diese betrübende Erfahrung aufgeschreckt, musten „die Rheinhessen um so schärfer die neueren Gesetzesvorschläge „in's Auge fassen, damit nicht auch hier ihnen begegne, daß „sie kleine Verbesserungen im Einzelnen gegen wesentliche „Verschlimmerungen im Großen und Ganzen eintauschen, daß „die volksthümlichen Prinzipien ihrer Institutionen unmerklich „abhanden kommen.

„Daß aber dies keine leere Gespensterfurcht sei, zeigt ein „einfacher Blick auf diese Gesetzesvorschläge, die natürlich „hier nicht Gegenstand einer detailirten Kritik sein können,

„hemmen, jede selbstständige Lebensäußerung unterdrücken und „den Staatsbürger zur willenlosen Puppe machen, die nur „von oben inspizirt und gegängelt wird; und auch hier wieder „soll einem Einzelrichter die Anwendung eines Strafmaßes „anvertraut werden, für welches unsere Institutionen nur „Collegialgerichte kennen.

„Es ist dies kein Gesetz für die Bewohner Rheinhessens, „welche durch den Eid, den sie als Geschworene zu leisten „haben, daran gemahnt werden, „daß sich Selbstständigkeit „und Festigkeit für freie und rechtschaffene Männer geziemt.“

„Auch muß es auffallen, daß man diesen Gesetzes-„Entwurf mit einer gewissen Heimlichkeit umgeben hat, wäh-„rend die anderen Entwürfe auf eine höchst anzuerkennende „Weise der öffentlichen Kritik übergeben wurden. Nur durch „Zufall erhielten die Bürger Kenntniß von dem Inhalte des „als Manuscript gedruckten Polizeigesetzentwurfs.

„Enthielten aber die fraglichen Gesetzesentwürfe auch nur „Gutes, wie sie denn, was nicht zu verkennen, viel des „Guten enthalten, — so müßten die Rheinhessen in ihrem „wohlverstandenen Interesse doch immer darauf bestehen, daß „sie bei ihnen nicht als Gesetze eingeführt werden, eben, weil „sie ein anderes Recht schaffen, als das bisherige, das „— bei ihnen durch die Erfahrung beinahe eines halben Jahr-„hunderts bewährt, in das Blut und das Leben des Volkes „übergegangen — Jedem eine von ihm gekannte Richtschnur „seiner Handlungen geworden, das zudem ihnen den nicht „leicht zu hoch anzuschlagenden Vortheil gewährt, daß es in „allen Nachbarländern des linken Rheinufers gilt, und ihnen „den Verkehr mit denselben, auf welchem der Wohl-„stand Rheinhessens beinahe ausschließlich beruht, „erleichtert; und daß Alles, was dort durch Wissenschaft und

„Praxis bei vorhandenen ungleich größeren Mit-„teln für die Ausbildung dieses Rechts geschieht, auch ihnen „zu statten kömmt.

„Die Provinz Rheinhessen hat bisher vielfach gezeigt, „daß sie den andern Provinzen gegenüber keinen sich abson-„dernden egoistischen Particulargeist kennt und die möglichst „enge Verbindung mit denselben wünscht, sie hat bereitwillig „mitgesteuert, wo es galt, die Lasten der andern Provinzen „zu erleichtern und ihnen neue Verkehrmittel zu schaffen, — „keines der zu solchen Zwecken gebrachten Opfer hat sie ge-„schmerzt. Das Opfer aber, welches ihr jetzt abge-„zwungen werden soll, würde sehr schmerzen und „eine nimmer vernarbende Wunde schaffen.

„Wir hatten die Absicht, unsere Wünsche, unsere Be-„fürchtungen in ehrerbietiger Vorstellung Sr. königl. Hoheit „unserm Großherzoge auszusprechen, auf daß Derselbe die „vorgelegten Gesetzesentwürfe zurückziehen, jedenfalls den Vor-„schlag auf die jenseitigen Provinzen beschränkt zur Discussion „bringen lassen möge.

„Ein Ministerialerlaß verbietet solche Vorstellung; und „wenn wir auch der Überzeugung sind, daß unsere Staats-„verfassung der schwere Vorwurf nicht treffe, dem Volke ein „Recht nicht zu versagen, welches selbst in despotischen Staaten „nicht verabredet wird, das Recht, bittend dem Throne des „Fürsten zu nahen, so bestimmt uns doch die Bemerkung „jenes Erlasses, daß Se. königl. Hoheit Selbst solche Vor-„stellung von unserer Seite nicht entgegen nehmen wolle, von „dieser unserer Absicht abzustehen.

„Es müste diese aber keine ernstliche gewesen sein, wenn „wir nicht den uns offen stehenden Weg einschlügen, Ihnen,

„der durch unsere freie Wahl zur Vertretung unserer Rechte „und Interessen berufen ist, diese unsere Rechte, unser Wohl „an's Herz zu legen. Jeder Rheinhesse fühlt, wie wir, also „auch Sie. Daß Sie diese Gefühle in dem vorhandenen „entscheidenden Augenblicke mit aller Energie vertreten mögen, „ist unser Wunsch, die Aufgabe, deren Lösung wir von „Ihnen erwarten.

„Sagen Sie den Vertretern der andern Provinzen, wie „wir ihnen eine neue Gesetzgebung nicht mißgönnen, die im „Vergleich mit dem jetzt bestehenden Zustande trotz aller Mängel „eine Wohlthat für sie sein möge, daß wir aber in dem Ver„trauen auf ihren Edelmuth uns schmerzlich getäuscht finden „würden, wenn sie diese Wohlthat auf Kosten unseres be„stehenden Wohls erringen wollten.

„Sagen Sie ihnen, daß wir einer Civilgesetzgebung uns „erfreuen, die seit einer langen Reihe von Jahren mit uns „fünfzig Millionen Menschen als so werthvoll erkannt haben, „daß schon der blose Vorschlag, sie ihnen zu entziehen, allent„halben, wie bei uns, den Schrei der höchsten Entrüstung „hervorrufen würde, — und es wird Ihnen gelingen, diese „Männer zu bestimmen, mit Ihnen dahin zu wirken, daß auch „den von ihnen vertretenen Provinzen das bewährte Gute, „statt des zweifelhaften Neuen, zu Theil werde, und so der „Artikel 103 der Verfassungsurkunde den Vollzug erhalte, der „allein mit dem nicht zu deutelnden Fürstenworte des Besitz„nahmepatents vom 8. Juli 1816 im Einklange steht.

„Suchen Sie zugleich in Verbindung mit Ihren gleich„fühlenden Collegen die uns versagte Möglichkeit herbeizu„führen, unserem verehrten Landesvater die einstimmigen „Wünsche der Provinz auszudrücken, und wir zweifeln nicht, „daß Hochderselbe mehr Gewicht legen werde auf die durch

„Selbsterfahrung gekräftigte Ansicht der Bewohner von Rhein-„hessen, als auf die Wünsche Seiner Räthe. Über den Werth „von Gesetzen entscheiden in letzter Instanz das Leben, die „Erfahrung, und nicht die Compendien der Gelehrten; und „eine Gesetzgebung, an welche ein Volk sich mit „solcher Wärme anklammert, muß ehrwürdig und „unantastbar sein, nicht allein diesem Volke selbst, „sondern auch Jedem, der ein Herz für Volks-„recht hat.

„Mit vertrauensvoller Hochachtung unterzeichnen die „Wahlmänner und Wähler des Bezirks."

Über den Verfasser dieses beklagenswerthen Documentes fehlen mir die genaueren Notizen; eine gewisse Verantwortlichkeit für die darin liegende unpatriotische Gesinnung und Mißachtung der Verfassung, für die durch dasselbe ausgesprochenen Zweifel an der Befähigung der ganzen hessischen Repräsentation zur Legislatur und insbesondere der rheinhessischen Abgeordneten zur Wahrnehmung der Interessen ihrer Provinz wird aber Herr v. Gagern übernehmen müssen, wenn er auch nicht selbst der Verfasser sein sollte, soferne wir uns auf eine Autorität stützen dürfen, welche Herr v. Gagern selbst schwerlich zu perhorresciren geneigt sein möchte — auf die Autorität des v. Rotteck und Welcker'schen Staatslexikons, in dessen Supplementen, 8. Liefer. S. 365, wir Folgendes lesen: „Von Gagern muste in Rheinhessen erst heimisch werden und sich heimisch machen, ehe er die Überzeugungen seiner Jugend und seines männlichen Alters gegen die Reaction von Neuem in thatkräftigen Kampf führen konnte. Die ihm von seinen neuen Landsleuten gewordenen Auszeichnungen beweisen, daß jene Voraussetzungen eingetreten sind, und sein neuestes, in die Öffentlichkeit hervortretendes Verhalten, daß er geneigt ist, in Gemäß dessen zu handeln. Ende October 1846

präsidirte er in Alzey einer Versammlung, welche daselbst zusammengetreten war, um diejenigen Maßregeln zu berathen, welche zur Aufrechthaltung der bestehenden Gesetzgebung Rheinhessens und gegen die Einführung eines neuen Civilgesetzbuches zu ergreifen seien. In Darmstadt wurde das sehr übel vermerkt, und es gingen Gerüchte, daß man ihn seines Postens als Präsident des landwirthschaftlichen Vereins entheben wollte. Indessen hatte er in dieser Beziehung durchaus das Nöthige gewahrt und so konnte die Maßregel selbst nicht ergriffen werden. Durch seinen Aufenthalt auf dem Lande und seine neu eingegangenen Familienverhältnisse ist v. Gagern dem Volke viel näher gerückt, als er früher war, — Etwas, was nothwendig wohl auch auf seine politischen Gesinnungen und, wenn ich so sagen darf, auf seine gute Meinung vom Volke eingewirkt hat. Anlässe dazu, dies noch entschiedener öffentlich zu zeigen, werden hoffentlich nicht sehr entfernte Zeiten darthun. Im Laufe des Jahres 1847 finden neue Landtagswahlen im Großherzogthume Hessen statt, und v. Gagern, der schon vor drei Jahren bei stattgefundenen Partial-Wahlen landtagsfähig war, ist es auch noch jetzt: ein Umstand, von dem voraussichtlich seine neuen Landsleute Gebrauch machen."

Schon der Umstand, daß Herr v. Gagern Ende October 1846 zu Alzey einer Bürgerversammlung präsidirte, welche sich zur Aufgabe gesetzt hatte, die zur Erhaltung der französischen Institutionen zu ergreifenden Maßregeln zu berathen, während unmittelbar darauf jene Adresse entstand und schon etwa vierzehn Tage nach der Versammlung bei der zu Darmstadt gespielten politischen Comödie den rheinhessischen Abgeordneten überreicht wurde, legt es sehr nahe, in welchem engen Zusammenhange der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinhessen mit dieser Adresse steht; eine noch

dringendere Vermuthung seiner Autorschaft entspringt aus einer, gelegentlich der unten näher zu erörternden Discussion der zweiten Kammer vom 1. Juni 1847 von Herrn v. Gagern gegebenen Erklärung, welche zugleich die obige aus dem Staatslexikon geschöpfte Notiz bestätigt, und die etwas dunkele Andeutung seines Biographen X., die Maßregel seiner Entfernung von dem Posten eines Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins habe darum nicht ergriffen werden können, weil er in dieser Beziehung durchaus das Nöthige gewahrt hätte, einiger Maßen erläutert. „Als in der Provinz Rheinhessen zuerst bekannt wurde“ — bemerkte Herr v. Gagern im Verlaufe eines größeren Vortrags in der erwähnten, demnächst weiter zu besprechenden Kammersitzung vom 1. Juni — „wie durch die Verhandlungen dieses Landtages wesentliche Theile des Civilgesetzbuches, und durch den Entwurf des Polizeistrafgesetzes die ganze Freiheit des bürgerlichen Lebens bedroht seien, und als man die Befürchtung aussprach, daß die Entziehung geliebter Institutionen die Folge dieser Verhandlungen sein würde; da war die Stimmung in der Provinz Rheinhessen eine durchaus einige, der Wunsch, zu erhalten, ein allgemeiner. Bei einer mehr öffentlichen Gelegenheit wurde die Frage erhoben, was für die Erhaltung rheinhessischer Institutionen geschehen könne, und da ich gewisser Maßen in Function, in offizieller Stellung war, so lehnte ich die Berathung über diese Frage für damals ab, erklärte mich aber bereit, an einem andern Tage und an einem andern Orte einer solchen, diesem Zwecke und so wichtigen Interessen Rheinhessens gewidmeten Berathung beizuwohnen. Nichtsdestoweniger war bald das Gespräch, namentlich in hiesiger Stadt, ich hätte meine quasi offizielle Stellung zur Anfachung politischer Leidenschaften mißbraucht, und es wurde mir als Gerücht mitgetheilt, man besinne sich hier, ob und wie man mich von der halboffiziellen Stellung zu entfernen habe, die ich in der Rhein-

provinz der Wahl und dem Vertrauen der dortigen Landwirthe verdanke. Ich führe dies an, um Ihnen zu beweisen, daß ich mich nicht ehrgeizig vorgedrängt, daß ich selbst dazu beigetragen habe, den Drang zu mäßigen und in die geeigneten Bahnen zu lenken. Dann aber leugne ich nicht, und ich habe es ja deutlich genug gesagt, daß ich an der Bewegung selbst den lebhaftesten Antheil genommen habe, und bereit gefunden wurde, nach meinen Kräften das Bestreben zu unterstützen, welches ganz allgemein in der Provinz auf die Erhaltung der dortigen Rechtsgesetzgebung in ihren wesentlichen Theilen und auf den Wunsch, diese Gesinnung in jeder gesetzlichen Weise zu erkennen zu geben, gerichtet war."

Das Verfahren, welches Herr v. Gagern nach seiner eignen Angabe bei jener landwirthschaftlichen Versammlung gegenüber Denjenigen beobachtet hat, welche diese Zusammenkunft zur Discussion der Gesetzgebungsfrage und zur Vorbereitung von Petitionen und Adressen zu benutzen versuchten, kann ihn vor dem Vorwurfe, seine offizielle Stellung als Präsident des landwirthschaftlichen Vereins zur Beförderung der politischen Erregung mißbraucht zu haben, nicht bewahren und ebensowenig die beruhigende Versicherung seines Biographen rechtfertigen, daß Herr v. Gagern in dieser Beziehung das Nöthige gewahrt habe. Ob der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins es ohne Einwand geschehen ließ, daß man bei dieser Versammlung nach Beendigung derjenigen Verhandlungen, behufs welcher man zusammengekommen war, sofort die politische Frage auf die Tagesordnung brachte und discutirte; oder ob er die landwirthschaftliche Versammlung zuvor schloß, um in demselben Augenblicke oder nach ein paar Stunden den politischen Congreß zu eröffnen; oder ob er endlich erklärte: Heute, meine Herrn, und an diesem Orte

sind wir in der Eigenschaft als Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins und lediglich zu agrarischen Zwecken versammelt, es würde daher die Einmischung der politischen Frage einen Mißbrauch der offiziellen Stellung involviren; wir wollen deshalb morgen oder übermorgen, an diesem oder jenem Tage, an diesem oder jenem andern Orte uns wieder vereinigen und die Frage berathen, welche Maßregeln Rheinhessen zu ergreifen hat, um den Gang der Legislatur zu hemmen oder ihm eine andere, uns beliebigere Richtung zu geben: dies ändert in der Sache selbst gar nichts und läuft auf eine casuistische Spielerei hinaus, auf eine Moral, welche die zweideutige Legalität der Handlung durch allerlei Clauseln, Reservationen und formelle Kunstgriffe zu retten sucht, wie dies der Biograph des Staatslexikons selbst nicht undeutlich zu erkennen gibt, wenn er sich des Ausdrucks bedient, Herr v. Gagern habe „in dieser Beziehung durchaus das Nöthige gewahrt". Wenn der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins hätte handeln wollen, wie es seiner Stellung zukam, so würde er dem Versuche, die landwirthschaftliche Zusammenkunft zum Anknüpfungspuncte für eine politische Association zu machen, mit den ernsten Worten entgegengetreten sein: Meine Herrn, die Fragen der Gesetzgebung kümmern uns gerade nur in soweit, als sie sich etwa auf einzelne Artikel des Polizeigesetzes beziehen, welche für die Zustände der Agricultur mehr oder weniger von Bedeutung sind, und ihre Besprechung in einer landwirthschaftlichen Versammlung kann nur angemessen und allen gesetzlichen Factoren der Legislation erwünscht sein. Das Eingehen auf die Gesetzgebungsfragen in jeder andern Richtung aber, oder gar die Berathung von Maßregeln, durch welche wir dirigirend oder hemmend in den constitutionellen Gang unserer Legislatur eingreifen und neben unsern erwählten und verfassungsmäßigen Organen neue, der Verfassung ganz unbekannte, Träger und Organe des Volkswillens schaffen würden, ist, als eine Infraction gegen den

Artikel 81 der Verfassungsurkunde und als eine Herabwürdigung unserer erwählten Repräsentanten, denen wir eben dadurch die Befähigung zur Erfüllung ihrer Mission, in ihrem eignen Innern den Willen des Volkes aufzufinden und ihn rein und nachdrücklich in dem legislativen Processe geltend zu machen, absprechen, von unserer Thätigkeit ausgeschlossen, mögen wir nun in dieser oder jener Form, unter diesem oder jenem Namen, an diesem oder einem andern Orte versammelt sein! — Eine solche Sprache würde des Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins angemessen gewesen sein und ihm die Anerkennung gesichert haben, daß er, solchen verfassungswidrigen Versuchen gegenüber, die landwirthschaftliche Zusammenkunft zum Leiter politischer Bewegungen zu machen, seine quasi offizielle Stellung vorwurfsfrei bewahrt habe.

Seltsam klingt die Protestation des Herrn v. Gagern in der Sitzung vom 1. Juni, daß er sich nicht ehrgeizig vorgedrängt, daß er selbst dazu beigetragen habe, den Drang zu mäßigen und in die geeigneten Bahnen zu lenken, neben seinem Geständnisse: daß er dann aber nicht leugne, ja es deutlich genug gesagt habe, daß er an der Bewegung selbst den lebhaftesten Antheil genommen habe und bereit gefunden worden sei, nach seinen Kräften das Bestreben zu unterstützen, welches ganz allgemein in der Provinz auf die Erhaltung der dortigen Rechtsgesetzgebung in ihren wesentlichen Theilen, und auf den Wunsch, diese Gesinnung in jeder gesetzlichen Weise zu erkennen zu geben, gerichtet gewesen. Ich erkenne darin das Geständniß des Herrn v. Gagern, in jener betrübenden Erhebung verschiedener Elemente der rheinhessischen Bevölkerung gegen die Realisirung des Artikel 103 der Verfassungsurkunde die Rolle des Agitators übernommen und mit möglichstem Kraftaufwande durchgeführt, insbesondere an der Abfassung der Petitionen und Adressen den wesentlichsten Antheil genommen zu haben. Von welchem Drange redet er aber,

den er gleichwohl gemäßigt und in die geeigneten Bahnen gelenkt haben will? Sind dies vielleicht jene „directen aufregenden Volksäußerungen“, welche die dem Landesherrn eingereichten Petitionen zu befürchten und denen vorbeugen zu wollen sie sich die Miene gaben? Das gesetzliche Maß der Manifestationen des Volkswillens im Gegensatze zu seinen constitutionellen Organen war in dem, was in Rheinhessen wirklich geschah, war durch unerlaubte politische Associationen und verfassungswidrige Adressen und Petitionen schon überschritten; ein Schritt weiter konnte nur im Übergange von der Instruction zum Dictate bestehen, konnte nur, anstatt unbewaffneter Züge, welche mit ostensibeler Solennität ihren Abgeordneten ihre urkundlichen Aufträge überreichen, bewaffnete Haufen vor das Ständehaus führen, welche mit Drohungen von den legislativen Körpern die Beschlüsse erzwingen — ein Schritt weiter konnte nichts anders, als ein schweres Verbrechen sein, welches nur eine zarte parlamentarische Sprache „eine directe aufregende Volksäußerung“ nennen kann. Wir haben aber gesehen, daß die künstlich erzeugte Bewegung in Rheinhessen vorüberging, ohne auch nur im Mindesten ihren Zweck zu erreichen, daß kein Zeitungslärm, kein Petitionensturm, keine politische Comödie, keine Drohung mit „directen aufregenden Volksbewegungen“ die Kammern oder die Regierung zu irren und den constitutionellen Gang der Gesetzgebung auch nur einen Moment zu hemmen oder ihm eine veränderte Richtung zu geben vermochten; wir haben gesehen, daß insbesondere die rheinhessischen Abgeordneten, der ihnen überreichten Adresse und der so entschiedenen Aufforderung, sich einer jeden auch die Provinz Rheinhessen berührenden Codification zu widersetzen, ungeachtet, nach wie vor mit einer wahrhaft bewunderungswürdigen Thätigkeit, mit einer Intelligenz und Beredtsamkeit, welche den jüngsten Landtag zieren und wesentlich mitgewirkt haben, ihm die hohe Achtung des In- und Auslandes zu erwerben, fortgefahren

haben, an dem Bau eines allgemeinen Rechtssystems für das ganze Land ihren Antheil zu nehmen; ja wir haben gesehen, daß selbst Herr v. Gagern nach seinem Eintritte in die Kammer zu den beiden größeren Gesetzeswerken thätig mitgewirkt hat — und dennoch blieb von nun an der Geist der rheinhessischen Bevölkerung ruhig und in den Schranken des Gesetzes, und keine „directe aufregende Volksäußerung“ ist in der That eingetreten, um zu beweisen, daß jene dem Landesherrn und der Regierung zu Gehör gebrachten Insinuationen, als werde die Fortsetzung des Angriffes auf den Bestand der französischen Gesetzbücher in Rheinhessen die Bevölkerung dieser Provinz zu verbrecherischen Attentaten führen, etwas anders waren, als falsche Denunciationen, als falsche Verdächtigungen des rheinhessischen Geistes, der zwar, leicht erregbar, durch die Vorspiegelungen seiner Bewegungskünstler, daß man ihm das kostbare Gut freisinniger Institutionen aus absolutistischen Absichten rauben und ihn in die finstern Zeiten des Feudalismus zurück bannen wolle, in Eifer und Unbesonnenheit einen Schritt über die Grenze der Verfassung und des Gesetzes getrieben werden konnte, nimmer aber eines Verbrechens fähig war, vor welchem er durch des Herrn v. Gagern mäßigendes Eingreifen in die Bewegung hätte bewahrt werden müssen; — um endlich zu beweisen, daß jene Insinuationen etwas anders waren, als blinde Schreckschüsse, als unwürdige terroristische Mittel, um die Legislatur aus ihrem gesetzlichen Geleise zu scheuchen.

Ein düsteres, aber treues Gemälde jener in Rheinhessen künstlich erzeugten Aufregung entwarf der Regierungscommissär im Verlaufe einer am 24. November 1846 in der zweiten Kammer gehaltenen Rede. Ich bin um so mehr veranlaßt, den betreffenden Theil dieser Rede hier wörtlich einzuflechten, als er in der „Rechtlichen Erörterung“ des Herrn v. Gagern der Gegenstand einer argen Entstellung und das

Mittel einer frivolen Schmähung der ganzen zweiten Kammer geworden ist, wie ich seiner Zeit näher zeigen werde.

„— — Hier ist der Punct," heißt es in diesem Vortrage des Herrn Ministerialraths Dr. Breidenbach, „wo ich dem Versprechen Genüge leisten muß, welches ich in der samstägigen Sitzung gegeben habe, nämlich über das in neuerer Zeit in der Provinz Rheinhessen bemerkbar gewordene Petitionen- und Adressenwesen der verehrlichen Kammer Aufschlüsse zu ertheilen. Mit Vorbedacht, mit besonderer Rücksicht auf die Provinz Rheinhessen hat die Staatsregierung dem Entwurfe die größtmöglichste Publicität seit fünf bis sechs Jahren gegeben. Der Staatsregierung konnte es nicht unbekannt sein, daß man in der Provinz Rheinhessen die dort bestehende Gesetzgebung werth hält. Diese Erscheinung an sich ist eine erfreuliche; denn gerade die Anhänglichkeit einer Bevölkerung an ein codifizirtes, obwohl aufgedrungenes Recht gibt der Staatsregierung die Hoffnung, daß alle Provinzen, die jenseitige nicht ausgenommen, wenn dereinst unser Gesetzbuch beendigt, bekannt gemacht und in den Geist des Volkes übergegangen sein wird, eine ebenmäßige Anhänglichkeit auch für dieses neugegründete Gesetzbuch äußern werden. Denn das ist der Segen der Codification, eine Wahrheit, welche die Herrn von der historischen Schule nicht genügend erkennen. Die Staatsregierung war, wie erwähnt, besonders bemüht, den Entwurf im Lande zu verbreiten; dies geschah schon mit dem ersten Entwurfe in der Gestalt eines Projectes, ausgearbeitet von einer Commission, ohne daß das Ministerium als solches noch irgendwie Hand daran gelegt hatte. Ausdrücklich wurde dies in dem Vorworte, mit welchem man dies Project veröffentlichte, bemerkt, um so selbst dem Schüchternen den Muth zu geben, die Arbeit mit aller Schärfe und ohne alle Rücksicht anzugreifen. Die Kritik verwaltete ihr Amt; Lob und Tadel wurde in der Literatur bemerkbar, die älteren Provinzen richteten

ihr Augenmerk auf das Werk. Aus der Provinz Rheinhessen, mit Ausnahme der erforderten Gutachten der Gerichte, die jedoch dort nicht veröffentlicht wurden und nicht propalirt werden durften, wurde kein Zeichen einer Theilnahme oder Abneigung gegeben, weder in der Literatur (wenigstens habe ich nichts von Bedeutung bemerkt), noch auch im Volke.

„Man könnte einwenden, es habe sich ja nur um den Entwurf einer Commission gehandelt, die Provinz Rheinhessen habe sich der Hoffnung hingegeben, er werde nicht zur Ausführung kommen. Allein vor mehr denn zwei Jahren ist der Regierungsentwurf den ständischen Ausschüssen übergeben worden, der ebensowenig wie jenes erste Project Zweifel darüber zurückließ, daß und worin der Code civil eine Änderung erleiden solle, daß insbesondere, was die Abschließung der Ehe betrifft, eine andere Form als Regel beabsichtigt werde. Auch dieser Entwurf wurde in der Provinz Rheinhessen verbreitet, man gab auch ihn in den Buchhandel und bestimmte einen Preis, der kaum die Kosten des Papiers deckte, um der großen Mehrzahl den Ankauf zugänglich zu machen; ich selbst habe Jedem, der es wünschte, und es waren deren viele, ein Exemplar gratis mitgetheilt. Wiederum bemächtigte sich die Wissenschaft des Stoffes, es erschienen erfreuliche Kritiken, aber aus Rheinhessen keine Stimme, kein Lebenszeichen, tiefes Schweigen, und dieses Schweigen blieb dasselbe, nachdem auch der Ausschußbericht erstattet war. Zwar hatte sich die Mehrzahl des Ausschusses der zweiten Kammer für die bürgerliche Trauung erklärt, also doch nur die Majorität, und es hatte der Ausschuß der ersten Kammer in seiner Majorität, obwohl unter sich nicht einig, doch auf das Entschiedenste das System des Code civil verworfen. Auch hier noch keine Spur von einer Aufregung. Plötzlich aber, am Vorabend des Zusammentritts der Stände veränderte sich die Scene; eingeleitet und eingeläutet wurden die Erscheinungen, die wir

beklagen, durch Zeitungsartikel, zum großen Theile reine Unwahrheiten enthaltend. Man versicherte, daß veraltete privilegirte Gerichtsstände wieder in der Provinz Rheinhessen eingeführt werden sollten; man spiegelte den Leuten vor, sie sollten zurückgeworfen werden in das Dunkel des Mittelalters; man nahm den Polizeistaat zur Hand, man legte dem Entwurf zur Last, er bezwecke ungebührliche Bevormundung der Unterthanen, Beamtendruck, Beamtenzwang, Beamtenwillkür. Nun trat ein, was nicht überraschen konnte, die Organisation eines Petitionensturms. Die Zeitungen machten das Muster bekannt, und es war die Absicht, die Lithographie in Bewegung zu setzen, sofort die Petitionen von Ort zu Ort zu tragen, Unterschriften zu sammeln und die Petitionen in Masse an den Thron gelangen zu lassen. Die ersten, bei Sr. königl. Hoheit dem Großherzog eingetroffenen enthielten aber eine Tendenz, die ich nicht zu scharf bezeichne, wenn ich sie als höchst tadelnswerth erkläre. Ich halte sie hier in Abschrift in der Hand und Sie sollen hören, was darin dem Landesherrn gesagt wurde. Es heißt daselbst, die bis jetzt im Druck erschienenen Theile des Entwurfs eines Civilgesetzbuchs gefährdeten nicht nur offenbar einzelne Rechtsinstitute der Provinz Rheinhessen, sondern bedrohten überhaupt ihre bürgerliche Selbstständigkeit und gesetzliche Freiheit, wodurch Unzufriedenheit und Aufregung im Volke erzeugt werde, die Bittsteller seien daher verpflichtet, ihre Befürchtungen vorzutragen und dadurch allen directen aufregenden Volksäußerungen vorzubeugen. Durch die verschiedenen Entwürfe werde die bürgerliche Selbstständigkeit, Freiheit, Verfügungsrecht über Eigenthum und Gewissensfreiheit geschmälert und bedroht, ein mündiges Volk vielfach unter die beschränkende Vormundschaft und Abhängigkeit von Beamten und Geistlichkeit gesetzt rc. Es wurde also hier über den ganzen Entwurf der Stab gebrochen, ja sogar auch über diejenigen Abtheilungen, welche kaum noch als Entwurf der Commission im Druck erschienen

waren. Vorgreifend den Ständen drängten sich die Petitionärs zwischen die Kammern und den Landesherrn und versuchten durch ihr unberufenes und unkundiges Urtheil den constitutionellen Mechanismus zu turbiren.

„Meine Herrn, diese Petitionen stritten gegen den Artikel 81 der Verfassungsurkunde; in den schonendsten Formen, mit gnädigster Übergehung der Unziemlichkeit einer Drohung, wurden die Petitionärs zurück- und auf den Artikel 81 der Verfassungsurkunde verwiesen. Unangenehm aber, meine Herrn, wird es Sie berühren, wenn ich sage, daß, trotzdem Se. königl. Hoheit der Großherzog Sich dergleichen Petitionen öffentlich verbeten hatte, dennoch mehrere später an Allerhöchstdenselben gelangten.

„Die zweite Scene, meine Herrn, welche wir bedauern müssen, wurde von den rheinhessischen Wählern und solchen, welche sich an sie anschloßen, in den jüngsten Tagen in der hiesigen Residenz aufgeführt. Sie haben gesehen, daß eine Masse von Leuten sich in die Residenz verfügte, um daselbst den Abgeordneten der Provinz Rheinhessen Adressen zu überreichen, von welchen die eine gerade so lautet, wie die andere; ich habe ein lithographirtes Exemplar von einer. Wer aber glaubt, daß diese Adressen sich darauf beschränkt hätten, die Abgeordneten der Provinz Rheinhessen zu bitten, für Erhaltung der Civilehe, des rheinhessischen Familienrathes, des Bürgermeisters als Civilstandsbeamten Sorge zu tragen, der würde sich mächtig täuschen. Auch hier brach man dem Entwurf in Bausch und Bogen den Stab, weil er nicht der Code civil sei; wörtlich heist es: „Enthielten aber auch die fraglichen Entwürfe nur Gutes, wie sie denn, was nicht zu verkennen, viel des Guten enthalten, so müsten die Rheinhessen in ihrem wohlverstandenen Interesse doch immer darauf bestehen, daß sie bei ihnen nicht als Gesetze eingeführt werden, eben weil

sie anderes Recht schaffen, als das bisherige, das bei ihnen durch die Erfahrung beinahe eines halben Jahrhunderts bewährt, in das Blut und Leben des Volkes eingegangen rc.“ Die Zahl der Unterzeichner hat der Herr zweite Präsident Aull auf zehntausend, der Herr Abgeordnete Glaubrech auf dreißigtausend angegeben; sie Alle sind, wie man uns sagt, Ehrenmänner. Fern sei von mir, diese Qualität in Abrede zu stellen; ich weiß nicht von einem Einzigen den Namen und ist mir daher jeder ein Ehrenmann. Aber soviel ist doch gewiß, daß diese Zehntausend oder Dreißigtausend nur dann zufrieden gestellt werden können, wenn Sie, meine Herrn, den ganzen Entwurf ablehnen, oder mindestens beschließen, das neue bürgerliche Gesetzbuch solle nicht in Rheinhessen eingeführt werden, vielmehr der Code civil auch fernerhin dort in Kraft bleiben. Das ist aber eine Sache der Unmöglichkeit, und so würde durch die Gewährung des Amendements des Herrn Abgeordneten Kilian wohl ein Riß in der Gesetzgebung, aber keine Zufriedenstellung erzielt werden. *) Jene Petitionen und diese Adresse haben auch noch eine andere, sehr ernste Seite. Die Drohung, ich kann es nicht anders nennen, welche in jenen Petitionen enthalten war, wurde mehr oder minder deutlich auch in dieser verehrlichen Versammlung ausgesprochen. Man hat auf die Thatsache der Aufregung nicht blos, sondern

---

*) Der Abgeordnete Kilian hatte nämlich bei Beginn dieser Kammersitzung vom 24. November 1846 für den Fall, daß der Artikel 33 des Entwurfs über das Eherecht, welcher zur giltigen Eheeingehung in der Regel die kirchliche Trauung heischt, und der Artikel 37, welcher die Civilehe ausnahmsweise nur in dem Falle statuirt, wenn der zuständige Geistliche die Trauung verweigert, von der Kammer angenommen werden sollten, den eventuellen Antrag gestellt: „die Kammer wolle beschließen, daß für die Provinz Rheinhessen das dort bestehende Institut der bürgerlichen Trauung beibehalten werden solle,“ welcher Antrag mit 30 gegen 17 Stimmen abgelehnt wurde.

man hat auch auf die Wirkung derselben hingewiesen, man hat sich auf Belgien bezogen, wo ein Landesherr seine Popularität verloren haben soll durch eine Maßregel ähnlicher Art, ja mehr noch, man hat die dort auf dem Wege der Revolution erfolgte Losreißung einer neu erworbenen Provinz von dem Mutterlande in eine ganz gleiche Ursache gelegt.

„Meine Herrn, das ist nicht die Art und Weise, wie man seinen Wünschen Geltung zu verschaffen hoffen darf, und es ist die Staatsregierung wohl berufen und verpflichtet, die Integrität, die Freiheit, die Unbefangenheit der Kammer zu wahren. Jene Petitionen musten untersagt werden, weil, einmal der Damm der Verfassung durchbrochen, keine Grenze mehr zu finden ist. Es hat hier wahr werden sollen, was ein französischer Schriftsteller sagt: „Die Fehler der Väter sind verloren für die Kinder.“ Was ein Petitionensturm beweist, ob er die Volksgesinnung darlegt, dazu liefert ein neuerer Vorgang in einem Nachbarstaate ein warnendes Beispiel. Wenn es zulässig wäre, bei der Regierung zu petitioniren, daß sie einen an die Stände gelangten Gesetzesentwurf zurückziehen möge, so müßten auch darüber Vorstellungen angenommen werden, nicht blos, daß der Souverain einen Minister absetze, sondern auch, daß er einen Landtag aufzulösen geruhen wolle. Dasselbe gilt aber auch von der Erscheinung, daß Tausende von Staatsangehörigen Adressen an gewisse Deputirten unterzeichnen und Letztere dann diese Unterschriften als Argumente in die Waagschale werfen. Lassen wir uns durch keine Drohung einschüchtern, aber auch ebensowenig durch sie von einem willfährigen Beschlusse abhalten, wenn genügende innere Gründe für ihn sprechen; denn daß der nackte Wunsch, die blose Inclination kein Grund ist, darüber wird wohl kein Zweifel bestehen. — —“

Daß Herr v. Gagern diese ernste und würdevolle Sprache des Regierungscommissärs gegenüber den Petitionen und

Adressen, für welche er selbst so thätig war, mißbilligt, daß er die ganze Haltung der Regierung gegenüber solchen Unternehmungen, welche die Täuschung, die Verdächtigung der loyalen Gesinnungen einer ganzen Provinz, welche die Drohung bis vor den Thron des Landesherrn zu tragen, welche die Überzeugungsfreiheit und Unbefangenheit der ständischen Corporationen zu unterdrücken und solchergestalt den constitutionellen Lebensproceß des Staates in dem so wichtigen Momente der Schöpfung einer neuen Rechtsordnung in Verwirrung zu setzen suchten, mit zürnenden Blicken anschaut; dies ist nach seinem Geständnisse, an diesen Bewegungen selbst den lebhaftesten Antheil genommen zu haben, nicht befremdend. In der im Kothurn eines radicalen Journalismus gehaltenen und mit der verbrauchten Phraseologie der aufreizenden Flugschriftenliteratur ausgeschmückten Vorrede seiner „Rechtlichen Erörterung" gibt er seinem Unwillen folgenden Ausdruck:

„Beide diese Gesetzesentwürfe haben den gemeinsamen „Charakter, daß sie, statt die Freiheit und selbstständige Wil„lensbestimmung des Bürgers in Beziehung auf seine öffent„lichen wie seine Privatrechte und Pflichten anzuerkennen, zu „ihrer Gewöhnung heranzubilden (?); sie vielmehr das geringe „Maaß bürgerlicher Freiheit, in dessen Besitz der vielfach be„vormundete und geknechtete Mensch sich noch glauben konnte, „mehr noch beengen, und überall die gänzliche Abhängigkeit „von dem Beamten- und Polizei-Staate wollen fühlen lassen. „— Beide diese Gesetzesentwürfe wurden von der öffentlichen „Meinung, und nicht blos von der Rheinhessens, entschieden „zurückgewiesen. — Die rheinhessischen Abgeordneten, zum „Theil auch von Mitgliedern aus den jenseitigen Provinzen „unterstützt, hatten in diesem Sinne in den Ausschüssen und „in der Kammer sich erklärt, und sind in der Minorität ge„blieben. — Die Bevölkerung Rheinhessens wollte sich in „Petitionen an den Regenten wenden, um zu bitten, sie bei

„ihrem Rechtszustande zu belassen; sie wurde bedeutet, daß sie „kein Recht habe zu solcher Bitte; und daß der Großherzog „solche Petitionen nicht annehmen werde. Sie wandte sich „an ihre Abgeordneten, um Zeugniß von der Gesinnung der „Bevölkerung in deren Hände zu legen; und Adressen in diesem „Sinne wurden von den notabelsten Bürgern Rheinhessens „den Deputirten überbracht. Die Regierungs-Organe aber „beschuldigten die Rheinhessen, gesinnungslos diese Adressen „unterschrieben, revolutionären Tendenzen und Demonstrationen „gedient zu haben. — Während in ganz Rheinhessen Nie„manden eingefallen war, ein Geheimniß aus der entschiedensten „Betheiligung an solchem Gesinnungsausdrucke zu machen „— natürlich aber von irgend Jemanden der Anfang gemacht „werden muß, wenn von einer Vielheit etwas geschehen soll — „blies man nichtsdestoweniger in die Alarm-Trompete, und „pustete bombastisch von Propaganda, von Anstiftern und ge„heimen Comité's, denen man polizeilich auf der Spur sei. — „Solchem Vorwurf zu entgehen, wollte man in kleineren und „größeren Versammlungen öffentlich besprechen, was ferner „für die Erhaltung der Rechts-Verfassung Rheinhessens ge„schehen könne und wozu man berechtigt sei? Da kramte der „Polizeistaat in seiner Rüstkammer und fand glücklich einige „vermoderte Verordnungen gegen Gemeinde- und Volksver„sammlungen, auf deren Anwendbarkeit für den gegebenen „Fall es weiter nicht ankam."

Ich kann mich nunmehr zu einer detailirten kritischen Betrachtung des Inhaltes der oben mitgetheilten Adresse wenden, bezüglich welcher, wie wir gesehen haben, verschiedene Umstände zu der Annahme berechtigen, daß ihre Entstehung dem Herrn v. Gagern nicht ganz fremd geblieben sei.

Es ist eine alte Regel der Staatsklugheit, die wir in der alten wie in der neuen Geschichte wohl oft genug beobachtet

finden werden, daß beim Wechsel einer Dynastie, ganz besonders wenn das veränderliche Kriegsglück Landestheile der einen Herrschaft entzieht, um sie einer andern zu unterwerfen, der neue Regent mit dem Acte der Besitzergreifung beruhigende Worte an die neuen Unterthanen verbindet; daß er die den letzteren nahe liegenden Besorgnisse, die neue Gewalt werde sofort mit Mißachtung alles Dessen, was unter der früheren Dynastie dem Volke werth und theuer geworden ist, in Einem Schlage die bestehende bürgerliche Ordnung zerstören, rücksichtslos alle Institutionen niederreißen und das erworbene Gebiet wie eine mit den Waffen unterjochte Provinz behandeln, welcher man alle Gesetze und Einrichtungen des siegreichen Volkes, als demüthigende Zeichen ihrer Unterwerfung, aufnöthigt, durch milde Zusicherungen zu zerstreuen und die ängstlichen Gemüther durch die Verheisung zu beruhigen sucht, den neuerworbenen Landestheil mit gleichen Rücksichten, wie die älteren Provinzen, regieren zu wollen. Solche beruhigende Zusicherungen waren in Rheinhessen wohl an ihrem Orte, als dieses zu Folge der Beschlüsse des Wiener Congresses ein Bestandtheil des Großherzogthums Hessen wurde. Denn die Erinnerungen an das letzte Decennium des vorigen Jahrhunderts, an die Art und Weise, wie die Rheinlande Theile der französischen Republik geworden waren, wie man an Einem Tage die ganze Ordnung der öffentlichen Dinge des linken Rheinufers umgestürzt, wie man gewaltsam mit Nichtbeachtung so vieler ehrwürdigen Interessen und mit Verletzung so zahlreicher wohlerworbenen Rechte tabula rasa gemacht und über den Trümmern unvordenklicher Zustände stürmisch eine neue, von der alten himmelweit verschiedene Rechtsordnung erbaut hatte — diese Erinnerungen waren im frischen Andenken. Sie waren um so mehr geeignet, die ängstlichsten Befürchtungen an die Beschlüsse des Wiener Congresses zu knüpfen, als die durch die gewaltsamen Umwandlungen des vorigen Jahrhunderts der Bevölkerung des linken Rheinufers geschlagenen

ausgesprochen hat, der auf ewig das Wehen des ordnenden Geistes der Gesetzgebung ertödtet? Und ein solcher Fluch sollte das Wort gewesen sein, das Ludewig I. am 8. Juli 1816 sprach, als er freudig seine neuen Unterthanen begrüßte und ihnen die tröstende Versicherung ertheilte, daß er sein mildes Regiment nicht damit beginnen werde, durch rücksichtsloses Niederreißen liebgewonnener Institutionen und durch stürmisches Umwälzen des ganzen Rechtszustandes die Ordnung der bürgerlichen Dinge in Rheinhessen auf das Tiefste zu erschüttern? Möchte doch die rheinhessische Bevölkerung das Furchtbare des Gedankens ganz erfassen, keinen Antheil mehr zu haben an den köstlichen Errungenschaften, welche Jahr für Jahr der Fleiß der Gelehrsamkeit, die regsame Wissenschaft, die umsichtige Erfahrung in die Schatzkammern der Legislation einsammeln; möchten die Rheinhessen sich ganz vergegenwärtigen, was es heist, in chinesischer Stabilität an dem Buchstaben von Gesetzen hängen zu bleiben, die, von dem veralteten Geiste einer vergangenen Culturperiode durchweht, den jugendlichen Aufschwung neuer Phasen der Civilisation negiren, um zu begreifen, welcher Todsünde gegen das geistige Wohl der künftigen Generationen dieser schönen und gesegneten Provinz sich diese heillose Adresse und alle die diese Adresse umgebenden Regungen eines finstern Geistes schuldig machen, der nicht zögert, seinen unlauteren Zwecken das kostbare Gut einer mit der Zeit fortstrebenden Gesetzgebung zu opfern!

Der höchstselige Großherzog redet in dem in der Adresse hervorgehobenen Passus der Thronrede ausdrücklich von künftigen Änderungen bestehender und durch Erfahrung erprobter Einrichtungen, und documentirt dadurch doch wohl zur Genüge, daß er an eine durch das Patent zu garantirende Unantastbarkeit der französischen Gesetzbücher auch im Fernsten nicht gedacht hat; nur die Zusicherung ertheilt er, daß nur Rücksichten

des allgemeinen Besten ihn zur Änderung solcher Einrichtungen bewegen würden, daß das wahrhaft Gute, was Aufklärung und Zeitverhältnisse herbeigeführt, ferner bestehen werde. Treulich hat die Staatsregierung diese Zusicherung vor Augen gehabt und bewahrt, als sie dem jüngsten Landtage den ersten Theil eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, das Personenrecht, zur Berathung vorlegte, den Herr v. Gagern selbst nur *eine* Nachahmung des französischen Gesetzbuches nennt; und wer den ständischen Verhandlungen über dieses Gesetzeswerk mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, muß fast in jeder Sitzung den Eindruck empfunden haben, als ob es sich eigentlich nur um eine Revision des Code civil handele, so groß waren die Rücksichten, welche man sowohl von der Regierungsbank, als von den Sitzen der Abgeordneten dem französischen Prinzip schenkte, so groß waren die Huldigungen, welche von allen Theilnehmern an der Debatte dem, was das französische Gesetz wahrhaft Gutes enthält, dargebracht wurden, so groß waren die Beredtsamkeit und der Eifer derjenigen Abgeordneten, welche es sich vorzugsweise zur Aufgabe gemacht hatten, die französischen Prinzipien zu vertreten. Der Herr Abgeordnete Kilian beginnt seinen Ausschußbericht über den ersten Titel des Personenrechtes mit den Worten: „Wenn bei der Prüfung eines Gesetzesvorschlags hauptsächlich die Quelle, aus welcher er geschöpft ist, und die darüber vorliegenden Erfahrungen berücksichtigt werden müssen, so kann die Begutachtung des ersten Titels unsers Entwurfes nur in stetem Hinblicke auf den in der Provinz Rheinhessen bestehenden Code civil und die dahin einschlägliche bisherige Rechtsübung geschehen, weil jener Titel auf der nämlichen Grundlage, wie der betreffende Abschnitt dieses Gesetzbuchs beruht, aus welchem auch die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs größtentheils entnommen sind." Mit ähnlichen Worten leitet Herr Präsident Hesse seinen Ausschußbericht über den Entwurf des Eherechtes ein. Überall, in den Ausschußberichten, wie in der Discussion,

begegnen uns die Zeugnisse der ausgezeichnetsten dies- und jenseitigen Juristen, daß unser Entwurf auf die Grundlage des französischen Code erbaut sei, daß das neue Recht sich dem französischen auf das Engste anschließe. Ist es aber nicht eine wahrhaft thörichte Voraussetzung, daß der Code civil absolut untadelhaft, in allen seinen Theilen, gleich einem aus übermenschlicher Intelligenz geflossenen Werke, infallibel, daß keine andere legislative Quelle neben ihm zulässig, daß alles Andere darum verwerflich sei, weil es eben nicht dem Code civil angehört? Ist es nicht ein wahrhaft kindisches Begehren, daß auch da, wo sich eine Bestimmung des deutschen, des durch eine Schule von Jahrtausenden geläuterten gemeinen Rechtes als vorzüglicher und empfehlenswerth darstellt, die bei Weitem größere Bevölkerung der älteren Provinzen ihre Ansprüche, auch das von ihr bewahrte Gute bei der allgemeinen Codification berücksichtigt zu sehen, dem Eigensinne einer Schwesterprovinz, auch kein Jota ihrer französischen Institutionen fahren zu lassen, zum Opfer bringen soll? Aufgeschlagen lagen vor der Gesetzgebungscommission, vor den mit der Begutachtung des Entwurfes beauftragten ständischen Ausschüssen die Gesetzgebungen aller civilisirten Staaten, aufgeschlagen lagen vor ihnen die vorzüglichsten doctrinellen Erzeugnisse der Jurisprudenz; wie, es sollten die Gesammtresultate aller wissenschaftlichen und legislativen Bestrebungen der ganzen civilisirten Welt für uns verloren sein, weil es ein paar Urhebern der rheinhessischen Bewegung einfällt, daß alles gesetzliche Heil sich in den Artikeln des Code Napoléon abschließe? Auf das Tiefste muß es jedes rechtliche Gemüth empören, wenn, gegenüber so redlichen Bestrebungen Aller, der Regierung wie der Stände, diese Adresse und jene Urheber der rheinhessischen Bewegung auszurufen wagen: Man bricht ein Fürstenwort, man will unsere bürgerliche Freiheit zerstören, man will uns zurückschleudern in die Zeiten des Feudalismus und in das finstere Mittelalter!

Das wahrhaft Gute, was Aufklärung und Zeitverhältnisse herbeigeführt, soll, nach des höchstseligen Großherzogs Verheisung, fortbestehen. Welche spezielle Einrichtungen dieses durch Aufklärung und Zeitverhältnisse herbeigeführte, nicht nur in Rheinhessen unantastbare, sondern auch in die althessischen Provinzen zu verpflanzende Gute sind, darüber können, da das Besitznahme-Patent sie nicht namentlich bezeichnet, sehr verschiedene Meinungen und Zweifel existiren; darüber hat nicht der Einzelne, nicht Herr v. Gagern, nicht ich, nicht eine Adresse, die, anstatt mit dem Gewicht der Gründe, mit der Zahl der Unterschriften argumentirt, darüber haben endlich nicht bunt componirte, ohne Wahl zusammengebrachte und jeder gesetzlichen Garantie, daß aus ihrer Mitte die wahre Volksstimme laut werde, entbehrende Volksversammlungen, sondern darüber hat in so lange, als wir uns noch auf dem Boden der Verfassung bewegen wollen, allein der verfassungsmäßige Gesetzgeber zu entscheiden. Dieser einzige Weg, auf welchen uns die Verfassung hinweist, um zu einer Verwirklichung der im Besitznahme-Patent enthaltenen landesherrlichen Verheisung, in Harmonie mit dem Artikel 103 des Staatsgrundgesetzes, zu gelangen, dieser einzige gesetzlich mögliche Weg ist betreten worden; die Staatsregierung spricht sich in ihrem den Ständen vorgelegten Entwurfe darüber aus, welche Bestandtheile des französischen Gesetzbuchs sie für das durch Aufklärung und Zeitverhältnisse herbeigeführte und nach der landesherrlichen Verheisung in Rheinhessen beizubehaltende, in den älteren Provinzen einzuführende wahrhaft Gute halte; die Stände berathen und beschließen, bei Abweichungen des Entwurfes von dem Code civil hier dem letztern, dort dem erstern beitretend, und es ist kein Artikel des französischen Gesetzbuchs so unbedeutend und geringfügig, daß nicht jedem Abgeordneten die Gelegenheit gegeben wäre, auszuführen und die Kammern wie die Regierung zu überzeugen, daß er etwas durch Aufklärung und Zeitverhältnisse herbeigeführtes wahrhaft Gutes

enthalte und darum beizubehalten sei. Das Resultat dieses Zusammenwirkens der drei Factoren der Legislation ist ein Ausspruch, der das Gute der französischen Gesetze von dem Schlechten ausscheidet, jenes beibehält, dieses dem bessern des diesseitigen Rechtes oder fremder Gesetzgebungen weichen läßt; dieser Ausspruch ist eine inappellabele Autorität, neben welcher keine andere berufen oder befähigt ist, das Besitznahme-Patent in Ansehung der Frage, worin das nach ihm beizubehaltende Gute der rheinhessischen Institutionen bestehe? zu interpretiren. Wenn aber die Adresse und die diese Adresse umgebende rheinhessische Bewegung diese Autorität negiren, wenn sie es wagen dürfen, sich in die Säle der legislativen Corporationen einzudrängen, wenn die Petitionen zwischen die Regierung und die Stände des Landes treten dürfen, um die Ordnung des legislativen Processes zu verwirren, wenn sich ein fremder Ruf, von dem man nicht weiß, von wannen er kommt, unter die gesetzlichen Stimmen der Volksrepräsentation mischen darf, um dieselben zu überlärmen; dann ist der Zeitpunct der totalen Desorganisation unserer öffentlichen Zustände eingetreten, dann ist unsere Verfassungsurkunde nichts mehr, als ein von einem in Anarchie aufgelösten Volke zerrissenes Document.

Es wird eine Zeit kommen, und ich hoffe recht bald, wo man nicht begreifen wird, wie eine solche Adresse entstehen, wie sie sich unterfangen konnte, zum Organe der ganzen rheinhessischen Bevölkerung sich aufzuwerfen, ohne daß diese, vor Entrüstung über solchen Schimpf erröthend, aus allen Städten und Dörfern der Provinz den entschiedensten Protest erhob. Kein Rheinhesse hat an der Berathung der französischen Gesetzbücher Theil genommen; die Codes erhielten in Rheinhessen Gesetzeskraft, ohne daß man zu Paris eine Stimme der unterjochten deutschen Provinz über den Werth dieser neuen Institutionen, oder doch, wenn man auch in Frankreich einem Zweifel an ihrer Vorzüglichkeit keinen Raum

mehr geben mochte, über die Zweckmäßigkeit, diese fremden Einrichtungen auf den deutschen Boden des linken Rheinufers zu transferiren, zu Rath gezogen und angehört hätte. Und nun, nachdem seit lange das linke Rheinufer mit seinem natürlichen Mutterlande wiedervereinigt, Rheinhessen ein Bestandtheil unsers Großherzogthums geworden, nachdem seit beinahe dreißig Jahren die unter ständischer Theilnahme der rheinhessischen Repräsentation zu Stande gekommene Constitution die Einführung eines einigen Rechtssystems für die drei Provinzen für ein Grundgesetz des Staates erklärt, nachdem seit beinahe dreißig Jahren vielfache Verhandlungen über die Realisirung dieser Bestimmung gepflogen, Vereinbarungen zwischen Regierung und Ständen darüber getroffen worden sind und in den älteren Provinzen kein Mensch mehr zu finden war, der sich nicht der freudigen Hoffnung hingegeben hätte, recht bald die innigste Verbindung der drei Provinzen durch eine gemeinschaftliche Gesetzgebung vollendet zu sehen; nachdem zu dieser gemeinschaftlichen Gesetzgebung auch schon seit sechs Jahren durch Verkündigung eines allgemeinen Strafgesetzbuchs der Anfang gegeben war und nun die Regierung zur Fortsetzung des Werkes die Stände beruft und ihnen den Entwurf des ersten Theils des bürgerlichen Gesetzbuches zur Berathung vorlegt; da stellt sich plötzlich unsern Blicken das widerliche Schauspiel dar, wie man in Rheinhessen Unzufriedenheit anfacht, Volksbewegungen organisirt, über Bruch des Fürstenwortes schreit und mit affectirtem Schmerze über die Gefährdung der Rechte dieser Provinz und über die Zerstörung ihrer bürgerlichen Freiheiten wehklagt, vorgeblich aus keinem andern Grunde, als weil man dem Volke Gelegenheit gibt, das schönste seiner constitutionellen Rechte auszuüben, das Recht, die Gesetze, unter denen es fortan leben soll, durch seine frei erwählten Repräsentanten prüfen, und den bisherigen Rechtszustand, bei dessen Einführung dem Volke auch nicht die leiseste Theilnahme eingeräumt worden war, durch die

ständische Mitwirkung seiner Deputirten verbessern zu lassen. Ich würde es natürlich finden, daß ein mit einer Repräsentativverfassung beglücktes Volk auch der vorzüglichsten Gesetzgebung darum gram ist, weil dieselbe nicht von seinen Abgeordneten gutgeheissen, weil dieselbe ohne die constitutionelle Mitwirkung des Volkes promulgirt worden ist: daß aber umgekehrt die Bevölkerung eines constitutionellen Staates, sich krampfhaft anklammernd an die durch despotischen Machtspruch geschaffenen Gesetze, auf das Äußerste sich dagegen sträubt, fortan unter einer aus seinen eignen Beschlüssen hervorgegangenen, den Stempel der constitutionellen Volksthümlichkeit an sich tragenden Gesetzgebung zu leben — das ist unerhört, davon bietet die Geschichte, so lange constitutionelle Staaten bestehen, kein Beispiel mehr; es ist dies eine so unnatürliche und den menschlichen Gesinnungen widersprechende Erscheinung, daß hier eine unermeßliche Bethörung und Täuschung zu Grunde liegen muß.

Angenommen, ein Regent habe eines Tages vergessen können, daß es seine heiligste Pflicht ist, rastlos die Zustände der Gesetzgebung zu verbessern, ohne Unterlaß dem Fortschritte der geistigen Culturen, den fluctuirenden und unsteten Richtungen der materiellen Interessen seines Volkes mit beobachtendem Blicke zu folgen, um die Rechtsordnung darnach zu modifiziren und in steter Harmonie mit den Bedürfnissen der wechselnden Zeitverhältnisse zu erhalten, angenommen, er habe eines Tages die Gesetzgebung für stabil und auf ewige Zeiten unantastbar erklärt, er habe es durch sein Fürstenwort besiegelt, daß nie, so lange seine Dynastie besteht, eine Satzung derselben alterirt werden dürfe; so wäre ein solcher Act, die Verschleuderung eines unveräußerlichen Hoheitsrechtes enthaltend, null und nichtig. Der Quell der Gesetzgebung kann und darf im Staate nie versiegen. Es wäre ein eitles und unfruchtbares Bestreben Rheinhessens, die Worte des

Besitznahme-Patentes so zu deuten, daß sie einen Verzicht der gesetzgebenden Gewalt, die rheinhessischen Rechtsinstitutionen verbessernden Umgestaltungen zu unterwerfen, enthielten; denn nur auf veräußerliche Rechte kann man wirksam verzichten, nicht auf wesentliche Hoheitsrechte, die kein Gegenstand einer sie vernichtenden Übereinkunft sein können, nicht auf Pflichten, am wenigsten auf die heilige Pflicht des Landesherrn, in ununterbrochenem legislativem Fortschritte seine Unterthanen einer immer höheren Stufe des irdischen Wohlergehens zuzuführen.

Die Adresse rechtfertigt ihre affectirten Besorgnisse der trübsten Art, welche ihr vorgeblich die Art und Weise einflößt, in welcher man den Artikel 103 der Verfassungsurkunde zu verwirklichen begonnen hat, zunächst durch die Betrachtung, daß schon das Strafcompetenzgesetz vom 17. September 1841 eines der Institute, in deren Besitz die Rheinhessen sich glücklich schätzten und für welches sich in neuerer Zeit alle vorurtheilsfreien Stimmen Deutschlands ausgesprochen hätten, das Geschwornengericht, wesentlich verkümmert und untergraben habe; denn die Zahl der Fälle, in welchen die Theilnahme des Volkes an der Strafrechtspflege eintrete, sei auf kaum noch ein Drittheil reduzirt 2c. In ähnlichem Tone des Vorwurfs redete Herr v. Gagern in der Kammersitzung vom 1. Juni 1847 von „einem Angriffe auf das Geschwornengericht, der in dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche liege, in Folge dessen jene wichtigste Institution, da die Competenz des Assisenhofes auf die Hälfte“ (also doch nicht auf ein Drittheil, wie es in der Adresse heißt) „zurückgeführt sei, auch um ebensoviel oder mehr an ihrer politischen Bedeutung für Rheinhessen verloren habe, nur noch als eine Ausnahmsjurisdiction erscheine.“

Eine neue Kränkung der rheinhessischen Abgeordneten, eine neue Absurdität!

Wissen denn der Verfasser und die Unterzeichner der Adresse, weiß Herr v. Gagern nicht, daß der Artikel 4 des Competenzgesetzes vom 17. September 1841, welcher jene Verminderung der Competenz des Assisenhofes enthält, wörtlich in das Gesetz aufgenommen worden ist, wie ihn ein rheinhessischer Abgeordneter, ein anerkannt vorzüglicher und für die rheinhessischen Institutionen entschieden eingenommener jenseitiger Jurist, der damalige Erstatter der betreffenden Theile des Ausschußberichtes, Abgeordneter Schmitt, vorgeschlagen hat? Weiß man denn nicht, daß, als in der Sitzung vom 14. December 1840 dieser Artikel 4 des Competenzgesetzes zur Berathung kam, kein einziges Mitglied der zweiten Kammer, in welcher sich doch alle rheinhessischen Abgeordneten, und unter ihnen viele ihre französischen Institutionen mit soviel Wärme, Eifer und Beredsamkeit vertretenden rheinhessischen Juristen befanden, auch nur ein Wort des Einwandes erhob? „Zu Artikel 4" — heist es in dem betreffenden Sitzungsprotocoll Seite 6 — „wird Nichts bemerkt, und bei der Abstimmung die Frage: Nimmt die Kammer den Artikel 4 des Entwurfes an? einstimmig bejaht." So sehr hätten also diese ehrenwerthen Männer, mit welchen Rheinhessen den Landtag von 1840 beschickt hatte, ihre heiligsten Pflichten vergessen, daß sie unempfindlich und ohne die leiseste Äußerung ihrer Mißbilligung ein Gesetz, durch welches Rheinhessens wichtigste Institution verkümmert und untergraben und ihrer Bedeutung als politische Anstalt, als Mittel der Erziehung eines Volkes zur Mündigkeit und zum Bewußtsein dieser Mündigkeit, beraubt wurde, einstimmig annahmen, ja in dem Ausschußberichte dieses Gesetz nachdrücklich unterstützten und diejenige Fassung vorschlugen, in welcher es promulgirt worden ist! Von so tiefer Blindheit wären damals diese ehrenwerthen Männer bedeckt gewesen, daß sie von der tiefen Wunde, die der Artikel 4 des Competenzgesetzes dem ganzen rheinhessischen Rechts- und politischen

Leben schlug, wie heute die Adresse und Herr v. Gagern verkündigen, auch nicht die fernste Ahnung hatten!

Eine neue Absurdität! habe ich gesagt. Das französische Recht unterscheidet zwischen solchen Verbrechen, welche eine afflictive und infamirende Strafe nach sich ziehen (crimes) und solchen, welche nur correctionell bestraft werden (delits), und verweist die ersteren vor den Assisenhof, die letzteren vor die correctionellen Polizeigerichte. Das System, welches dieser Competenzbestimmung zu Grunde liegt, die Unterscheidung zwischen Crimes und Delits, kennt unser Strafgesetzbuch nicht; es muste daher das Competenzgesetz auf einem andern Wege zur Circumscription der der Competenz des Assisenhofs und des Zuchtpolizeigerichts zuzuweisenden Verbrechen gelangen. Diese Aufgabe löste es, unter Billigung des damaligen rheinhessischen Abgeordneten und Berichterstatters Schmitt, dadurch, daß es die Art und Größe der auf die einzelnen Gesetzesverletzungen verhängten Strafen zum Anhaltspuncte für die Competenzbestimmung nahm und bestimmte, daß diejenigen Übertretungen, welche 1) mit der Todesstrafe, 2) mit einer lebenslänglichen oder zeitlichen Zuchthausstrafe, 3) mit einer zeitlichen Zuchthaus- und gleichzeitig alternativ mit Correctionshausstrafe, oder mit Correctionshausstrafe allein, insoferne die eine oder andere dieser Strafen im Maximum das Maß von fünf Jahren übersteigt, 4) mit Dienstentsetzung bedroht sind, daß endlich 5) die Verbrechen des Aufruhrs, des Falschmünzens, der Münzfälschung, der Verbreitung von nachgemachten oder verfälschten Staatspapieren, des Meineids, der Bigamie, der Erpressung und der Schriftfälschung, mit Ausnahme der Fälschung von Zeugnissen, von dem Assisenhofe, alle übrigen Vergehen aber, abgesehen von den blos polizeilichen Übertretungen, von dem Zuchtpolizeigerichte abgeurtheilt werden sollen. Der ältere Code pénal, welcher bis zum Jahre 1841 in Rheinhessen galt, ist bekanntlich mit Blut geschrieben, seine

Pönalität grenzt an Grausamkeit und das Maß seiner Strafen ist so enorm, daß, während seines Bestandes in Rheinhessen, ununterbrochen das landesherrliche Begnadigungsrecht in das Mittel treten muste, um die Härten zu mildern und das rheinhessische Strafsystem mit der mildern Justiz der älteren Provinzen und mit dem menschlicheren Geiste der Gegenwart in eine gewisse Harmonie zu setzen. Einem Gebote der Humanität folgte das Strafgesetzbuch von 1841, als es überhaupt den blutigen Ernst der älteren Strafgesetzgebungen herabstimmte, und die natürliche Folge war es, daß, um in der Terminologie des französischen Gesetzes zu reden, viele bisher afflictive und infamirende Strafen die Natur von correctionellen annahmen, daß die Zahl der vor den Assisenhof gehörigen **Crimes** sich verminderte und der Kreis der den Zuchtpolizeigerichten überwiesenen **Delits** größer ward. Wieder muß es jedes rechtliche Gefühl auf das Tiefste empören, wenn wir nun den Rheinhessen insinuiren hören, daß diese von ihren eignen Abgeordneten freudig begrüßte Milde, welche sie fortan unter menschlicheren Strafgesetzen leben läßt, welche die Dauer ihrer Freiheitsstrafen abgekürzt, an die Stelle der harten infamirenden Strafen correctionelle, auf die Besserung des Verbrechers berechnete Ahndungen gesetzt hat, in der That nichts Anderes sei, als ein Attentat gegen ihre Institutionen und ihre bürgerliche Freiheit! O, es ist mehr als Unverstand, wenn man sagt: die Geschwornengerichte sind das Mittel zur Belebung des politischen Geistes eines Volkes und seiner Erziehung zur Mündigkeit — darum muß die Gesetzgebung die Zahl der infamirenden Strafen steigern, darum muß sie auch die leichteren Vergehen zu **Crimes** machen und mit schweren Zuchthausstrafen belegen, damit das Geschwornengericht in Thätigkeit gesetzt und das Volk zur Mündigkeit erzogen wird. Es ist keine Idee so ungereimt, welche nicht die politische Leidenschaft zu ersinnen und in die Welt zu schicken vermöchte, wenn es ihr gilt, die große Masse des Volkes gegen die bestehende

Ordnung und gegen den gesetzlichen Verlauf der öffentlichen Dinge aufzureizen; und die Unterzeichner der Adresse, welche nicht errötheten, die aus ihrer eignen Wahl hervorgegangenen Abgeordneten durch den schweren Vorwurf zu kränken, gedanken- und empfindungslos selbst ein Gesetz votirt zu haben, welches ihre wichtigste bürgerliche Institution zerstört, würden diesem traurigen Documente zweifelsohne auch dann ihre Acclamation ertheilt haben, wenn es in seinem verschrobenen Ideengange einen Schritt weiter gethan und geradezu erklärt hätte: der Staat muß mit allen Kräften darnach streben, daß recht viele infamirende Verbrechen begangen werden, denn sonst verliert das Geschwornengericht seine Bedeutung und die wichtigste Anstalt, das Volk politisch zu bilden und zur Mündigkeit zu erziehen, geht verloren!

Der Entwurf des Personenrechtes umfaßt, einschließlich der von den Ausschüssen beantragten Zusatzartikel, in fünf Titeln gegen ein halbes Tausend Artikel. Unter diesen beinahe fünfhundert Bestimmungen konnte die Adresse nur drei auffinden, welche sie zur Rechtfertigung ihrer Behauptung geeignet erachtete, daß die neue Gesetzgebung mit den Prinzipien des in Rheinhessen geltenden französischen Rechtes im Widerspruche stehe, die Rheinhessen der volksthümlichen Prinzipien ihrer Institutionen beraube. Diese drei Bestimmungen sind:

1) der erste Artikel des von der Beurkundung des Personenstandes handelnden Tit. I, wonach das bestehende Gesetz, welches die Führung der Personenstandsurkunden bestimmten Beamten überweise, einer Bestimmung weichen solle, nach welcher diese Function beliebig zu wählenden Beamten solle übertragen werden können, ohne daß irgend eine Kategorie bezeichnet oder ausgeschlossen sei;

2) die Artikel 33 und 37 des von dem Eherechte handelnden Tit. II, wonach an die Stelle der im französischen Rechte unbeschränkt herrschenden Civilehe in der Regel die kirchliche Trauung trete und ausnahmsweise nur dann, wenn die Kirche die Trauung verweigere, die bürgerliche Trauung durch den weltlichen Beamten stattfinde;

3) der Artikel 6 des von dem Vormundschaftsrechte handelnden Tit. IV, wodurch der nach französischem Rechte unter der Aufsicht der Collegialgerichte die vormundschaftlichen Angelegenheiten leitende entscheidende Familienrath aufgehoben würde.

Diese drei Abweichungen des Entwurfs von dem Code civil also wären es, welche, in Verbindung mit dem Polizeistrafgesetze, — um mit den Worten des Herrn v. Gagern zu reden — „statt die Freiheit und selbstständige Willensbestimmung des Bürgers in Beziehung auf seine öffentlichen wie seine Privatrechte und Pflichten anzuerkennen, zu ihrer Gewöhnung hereinzubilden, vielmehr das geringe Maß bürgerlicher Freiheit, in dessen Besitz der vielfach bevormundete und geknechtete Mensch sich noch glauben konnte, mehr noch beengen und überall die gänzliche Abhängigkeit von dem Beamten- und Polizeistaate wollen fühlen lassen." Ein solcher hohler Bombast mag in einer rheinhessischen Taverne, wo man inter pocula die Gesetzgebungsfrage debattirt, in dem Munde eines populären Volksredners, welcher mit den Fäusten auf der Tafel argumentirt, recht gut klingen; aber Sinn hat er keinen. Wie ein Gesetzbuch, welches die Freiheit und selbstständige Willensbestimmung des Bürgers in Beziehung auf seine öffentlichen wie seine Privatrechte und Pflichten anerkennt, abzufassen ist? dies ist eine bis jetzt noch nicht gelöste Aufgabe, und Herr v. Gagern würde sich ein unsterbliches Verdienst erwerben, wenn er sich der Lösung dieses legislativen Problems

mit Erfolg unterziehen wollte, wozu wir jedoch nicht eher Aussicht haben werden, als bis das goldne Zeitalter wiedergekehrt ist,

qua vindice nullo,
Sponte sua, sine lege, fidem rectumque colebat.

Nach dem jetzigen Stande der juristischen Wissenschaften hat man es im Gebiete des Rechtes und der Gesetzgebung nur mit Zwangsrechten und Zwangspflichten zu thun; ein ge- oder verbietendes Gesetz darf gerade darum, weil es ge- oder verbietet, das Recht oder die Pflicht nicht der Freiheit und selbstständigen Willensbestimmung des Bürgers überlassen, und nur ein Lehrbuch der Moral kann zu dem Bürger sagen, daß er zu dieser oder jener Handlung und Unterlassung verpflichtet sei, jedoch nicht genöthigt werde, indem die Erfüllung der Pflicht lediglich seiner freien Selbstbestimmung überlassen bleiben müsse. „Beamten- und Polizeistaat", dies ist eines der nichtssagenden Stichwörter der aufreizenden Flugschriftenliteratur. Jeder Staat ist, wenn wir von den unpractischen Schöpfungen einer in utopische Phantasien verirrten Speculation absehen wollen, nothwendig ein Beamten- und Polizeistaat. Es zeugt von einer kindischen Auffassung, wie wir ihr nicht einmal in den Incunabeln der Staatswissenschaften begegnen, wenn man behauptet, derjenige Staat sei der freiste, welcher die wenigsten Beamten und Gesetze hat. Je weiter die Civilisation vorangeschritten, je reger das geistige, das commerzielle, industrielle Leben geworden ist, in je manchfaltigeren Verwickelungen sich die bürgerlichen Interessen durchschlingen und durchkreuzen, desto künstlicher wird auch der Staat in seinem Innern organisirt, desto größer wird die Zahl der diese vielfachen Beziehungen der Bürger zueinander regelnden Gesetze, desto größer wird die Zahl der diese Gesetze vollziehenden Beamten sein. Ein Kunstgriff, mittelst dessen man in Rhein-

hessen die Gemüther gegen den Entwurf des Personenrechtes aufregte und die Intentionen der Regierung, welche dieses Fragment des künftigen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs den Ständen zur Berathung proponirte, dem Publicum verdächtigte, ein Kunstgriff, dessen sich nicht nur die Adresse und die „Rechtliche Erörterung" des Herrn v. Gagern bedienen, sondern dessen Spuren wir auch in den Verhandlungen der Ständekammer hier und da antreffen, so daß namentlich in der Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Januar 1847 der Abgeordnete Hardy einem solchen Unternehmen mit ernsten Worten rügend entgegentrat, — ist der, daß man aus den rein privatrechtlichen Fragen des Personenrechtes politische Fragen machte, daß man, die Bedeutung solcher civilrechtlichen Normen für die Zustände des öffentlichen Rechtes, für die Freiheit und das politische Wohl des Landes mit affectirtem Pathos übertreibend, sich auf das hohe Pferd der Politik setzte, den Standpunct der Kosmopolitik einnahm, viel Redegepränge machte von der Trauer der Provinz Rheinhessen an dem Grabe ihrer politischen Freiheit und den oratorischen Effect durch ähnliche Exclamationen zu erhaschen suchte, wie die: Man hat uns schon die Civilehe genommen, nehmen Sie sich in Acht, uns auch noch unsern Familienrath zu nehmen! Der menschlichen Sagacität kann es nicht schwer fallen, an die geringfügigste civilrechtliche Bestimmung Combinationen anzuknüpfen, welche eine Erschütterung der öffentlichen Zustände des Staates in seinen Grundfesten bei einer aufgeregten Phantasie in Aussicht stellen, durch eine unschuldige privatrechtliche Norm ein düsteres Gemälde von allen möglichen Volksschicksalen und allen möglichen der bürgerlichen Freiheit drohenden Calamitäten hindurchschimmern zu lassen. Aber zum Mindesten abgeschmackt klingt es, wenn man im Großherzogthum Hessen im Jahre 1847 bei Erörterung der Frage über die Führung der Civilstandsregister, man kann wohl sagen das mechanischeste und unschuldigste Geschäft von der

Welt, mit Entsetzen zurückbebt vor dem Gedanken, daß dieses Amt von den Geistlichen verwaltet und mißbraucht werden könne, das ganze Land der furchtbaren Gewalt der Jesuiten zu überliefern. Es handelt sich bei dem jetzt zu schaffenden bürgerlichen Gesetzbuche um rein privatrechtliche Normen, um die Regulirung der Rechtsverhältnisse der Bürger unter sich, also nicht um ihre politischen Freiheiten, welche ihren Sitz in dem, heute ganz unberührt bleibenden Systeme des öffentlichen Rechtes, in der Verfassungsurkunde, in der Gemeindeordnung und überhaupt in den die Verhältnisse des Unterthanen zur Staatsgewalt ordnenden Gesetzen haben. Ich bin weit entfernt, einem Civilcoder allen Einfluß auf die innere politische Lage eines Volkes und auf dessen politische Freiheit abzusprechen; aber dieser Einfluß ist nur ein sehr entfernter und mittelbarer. Ein Volk kann, die Geschichte bestätigt es, neben der erbärmlichsten Civilgesetzgebung eine vorzügliche Staatsverfassung haben, es kann, während seine Privatrechtszustände ganz im Argen liegen, zum Vollgenusse der politischen Freiheit voranschreiten; es kann aber auch umgekehrt ein Volk mit den vortrefflichsten Gesetzbüchern von der Welt in eine politische Apathie und in Sklaverei versinken. Unter einer Gesetzgebung, welche aus den Beschlüssen eines der Freiheit Alles hinopfernden thatkräftigen Volkes und aus den Beschlüssen eines ehrwürdigen Senates hervorgegangen war, wurde die römische Republik der elende Spielball ehrgeiziger Parteihäupter und versanken die Enkel eines Cato, Cicero und Brutus in die unwürdigste Sklaverei ihrer Imperatoren; unter einer Gesetzgebung, die noch nach Jahrtausenden die ganze civilisirte Welt überschattete und noch jetzt der Typus für alle modernen Legislationen geblieben ist, brach der morsche Mechanismus des griechischen Kaiserreichs zusammen. Dieselben französischen Gesetzbücher, welche wir heute als das unveräußerliche Palladium des Heils von fünfzig Millionen Menschen preisen hören, wurden in demselben Augenblicke promulgirt, als die

Freiheit des französischen Volkes dem unbeschränkten Despotismus eines siegreichen Soldaten erlegen war. Eine große, mit Nichts zu rechtfertigende Übertreibung ist es daher, wenn in einem Staate, wo, wie im Großherzogthum Hessen, die öffentlichen Zustände unerschütterlich auf einer freisinnigen und mit den festesten Garantien umschlossenen Verfassung ruhen, bei ein paar Fragen des Civilrechtes, welche nur durch die künstlichsten Ideenverbindungen mit der politischen Lage des Volkes in Zusammenhang gebracht werden können, von der bürgerlichen Freiheit überhaupt nur die Rede ist.

Aber ich frage meine rheinhessischen Mitbürger: Hat man Euch denn in der That jener drei Institutionen, um welche Ihr so großes Wehklagen erhebt, beraubt?

Ihr behaltet den Bürgermeister als Civilstandsbeamten!

Ihr behaltet die Civilehe in allen Fällen, in welchen Ihr deren bedürft und dieselbe Euch einen besondern Nutzen gewähren kann!

Ihr behaltet endlich im Vormundschaftswesen den entscheidenden Familienrath!

Nach dem Regierungsentwurfe sollte es der Staatsregierung zustehen, nach ihrer freien Auswahl in einer jeden Gemeinde diejenige Person zu bezeichnen, welcher das Amt der Beurkundung des Personenstandes zu übertragen sei, während nach dem Code civil der Bürgermeister der geborne Civilstandsbeamte seiner Gemeinde ist, mithin als solcher und unabhängig von einer besonderen Übertragung der Staatsgewalt die Personenstandsregister zu führen hat. Bei der ständischen Berathung dieses Gegenstandes waren beide Kammern einverstanden, daß die Pfarrer, welche bisher in den diesseitigen

Provinzen ausschließlich den Personenstand beurkundet hatten, in's Künftige von diesem Amte ausgeschlossen sein sollten. Zuletzt bewegte sich die Discussion nur noch um die Frage, ob, wie man von rheinhessischer Seite verlangte, jedes Ernennungsrecht der Regierung in dieser Hinsicht cessiren und die Bestimmung des französischen Rechtes, welches die Beurkundung des Personenstandes nothwendig mit dem Bürgermeisteramte verbindet, beibehalten, oder ob der Regierung das Recht eingeräumt werden solle, aus den weltlichen Mitgliedern der Gemeinde den Personenstandsbeamten zu ernennen? Für Letzteres entschied sich die Majorität, nachdem von der Regierung die Zusicherung ertheilt worden war, daß man stets den Bürgermeister mit diesem Amte beauftragen werde, in solange nicht ganz besondere Rücksichten, wie namentlich die Unfähigkeit des Bürgermeisters zur Verwaltung dieses Amtes, von diesem Grundsatze abzuweichen gebieten.

Ich will auf diesen Gegenstand etwas näher eingehen, weil er beweist, wie viel Lärm man um Nichts gemacht hat.

In unserer diesseitigen Gesetzgebung hat die ganze Lehre von der Beurkundung des Personenstandes eine sehr untergeordnete Rolle gespielt; sie ist eine Erfindung der Kirche, welche sich erst in der neuesten Zeit in eine Staatseinrichtung umgestaltet hat. In den rohen Zeiten, wo der Staat sich um das Leben und die Schicksale des einzelnen Individuums noch wenig kümmerte, führte die Kirche die Tauf-, Trauungs- und Sterbematrikeln ein und machte deren Führung den Vorstehern der Pfarrkirchen zur Amtspflicht; und es klingt in der That wie eine bittere Ironie, wenn wir heute versichern hören, daß die Diener derselben Kirche, welche dieses ganze Institut geschaffen und welche den Staat darin unterrichtet hat, nicht fähig seien, diesem Amte vorzustehen. In dem Code civil erhielt diese Materie eine weite und sorgfältige Ausbildung.

Für jene Verhältnisse, wie wir sie in der Capitale des französischen Königreichs antreffen, wo sich eine ungeheuere Bevölkerung in bunter Mischung durcheinander drängt und Wogen von Menschen sich ineinander ergießen, wo sich das Individuum unbemerkt in der Masse verliert, wo Tag für Tag unbekannte Personen auftauchen und verschwinden, ohne daß Jemand weiß oder sich darum kümmert, woher sie kommen und wohin sie gehen, wo die Annalen der Justiz fortwährend den Schleier lüften über den frechsten und raffinirtesten Industrien des Verbrechens, wo enorme Haufen eines dem Elende und der Entsittlichung preisgegebenen Proletariats sich hungernd um die Eingänge zum großen Banket des Lebens drängen und keine Art des Betrugs und der Gewaltthätigkeit unversucht lassen, einen Antheil an den Genüssen zu erhaschen, in welchen sie die glücklicheren Classen der Gesellschaft schwelgen sehen, — für solche großartige Verhältnisse der auf einem bestimmten Raume zusammengedrängten Population ist allerdings die Beurkundung des Personenstandes eine Sache von großer Wichtigkeit. Sie verliert aber fast alle Bedeutung in einem kleinen Staate, wo, so zu sagen, alle Köpfe gezählt und alle Individuen gezeichnet, wo die meisten Gemeinden von so geringem Umfange sind, daß jede Geburt, jede Trauung, jeder Sterbefall ein ortskundiges Ereigniß ist, wo Zweifel über die Identität einer Person, betrügerische Unterdrückung des Civilstandes, Doppelehen und dergleichen Dinge der Unmöglichkeit sind. Ich bezweifle es, daß, so lange Rheinhessen mit den älteren Provinzen zu einem Großherzogthum vereinigt ist, in einem der drei Landestheile eine gerichtliche Procedur vorgekommen ist, welche unsere alten Kirchenmatrikeln als ungenügend dargestellt und Zeugniß gegeben hätte, daß die minutiöse Sorgfalt, welche das französische Gesetzbuch der Beurkundung des Personenstandes widmet, bei einem so verjüngten Maßstabe der Verhältnisse, wie der unsrige, eine Nothwendigkeit ist.

Gewiß ist es eine höchst seltsame Ideenverbindung, wenn man bei der Frage, durch welche Personen diese Register in den Gemeinden geführt werden sollen? an die bürgerliche Freiheit denkt! Ich frage, welchen Einfluß es auf das Wohl der Provinz Rheinhessen haben kann, ob der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes, oder endlich eine dritte Person — vorausgesetzt, daß sie zur Verwaltung dieses Amtes gehörig befähigt ist — Civilstandsbeamter ist? Nachdem einmal soviel feststand, daß die Geistlichen von diesem Amte ausgeschlossen sein sollen, konnte die Regierung selbst gewiß nur wünschen, die Beurkundung des Personenstandes in der Regel den Händen des Bürgermeisters anvertraut zu sehen, weil dieser gewöhnlich das hierzu qualifizirteste Subject in der Gemeinde ist und überdies seine Stellung als Lokalpolizei- und Hilfsbeamter der Justiz es nahe legt, ein so homogenes Geschäft ihm gleichfalls aufzutragen; gleichwohl hatte die Regierung ein höheres Interesse, sich die Ernennung des Civilstandsbeamten formell wenigstens zu reserviren, und offenbar konnte nur dieses höhere Interesse sie abhalten, in Ansehung dieses in allen übrigen Beziehungen so indifferenten Punctes den rheinhessischen Wünschen nachzugeben. Ein Ausfluß des Artikels 4 der Verfassungsurkunde ist es, daß der Krone das Recht der Verleihung der Staatsämter zusteht; es würde aber dieser bisher intact erhaltene Grundsatz verletzt worden sein durch eine gesetzliche Bestimmung, welche das Amt der Beurkundung des Civilstandes dem aus der Wahl der Gemeinde hervorgehenden Bürgermeister nothwendig überträgt. Ein anderes Interesse der Provinz Rheinhessen, diese die Führung der Personenstandsregister mit dem Amte des Bürgermeisters nothwendig verknüpfende Bestimmung in das Gesetzbuch aufgenommen zu sehen, außer dem Interesse, weil es eben eine Bestimmung des Code civil ist, ist durchaus unerfindlich, und dieses einzige denkbare Interesse ist wahrlich nicht geeignet, bei der Majorität einer intelligenten Kammer

Anklang zu finden. Von einer Verletzung der durch die Gemeindeordnung den Gemeinden verliehenen Rechte kann hier keine Rede sein; die Beurkundung des Personenstandes ist keine Gemeindeangelegenheit, sie ist entschieden ein Zweig der Rechtspolizei, der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und so wenig es Jemanden vernünftiger Weise einfallen kann, auf den Grund der Gemeindeordnung dem Bürgermeister die Verwaltung der gesammten Jurisdiction innerhalb seiner Gemeinde zu vindiziren, so wenig kann man es für einen die Freiheiten der Gemeinde beschränkenden Eingriff in die Befugnisse des Bürgermeisters erklären, wenn diesem ein spezieller Zweig dieser Gerichtsbarkeit, die Führung der Personenstandsacten, entzogen ist. Nach Artikel 12 und 20 der Gemeindeordnung ist die Verbindung der Lokalpolizeiverwaltung und des Hilfsamtes der Justiz mit dem Gemeindeamt des Bürgermeisters eine blos provisorische, beruhend auf der Rücksicht, daß bei dem geringen Umfange der weitaus großen Mehrzahl unserer Gemeinden die subjective Trennung dieser Ämter, die Übertragung derselben an verschiedene Individuen, weder durch die geringe Geschäftslast geboten und dem Grundsatze, daß man nicht mehr Kräfte, als wirklich nöthig sind, zum öffentlichen Dienste verwenden soll, entsprechend, noch mit den ökonomischen Rücksichten vereinbar ist. Wo aber eine Gemeinde so sehr heranwächst, daß die Verwaltung ihrer Angelegenheiten ausschließlich die Thätigkeit des Bürgermeisters in Anspruch nimmt und ihm, ohne Nachtheil dieser, nicht mehr gestattet, nebenbei auch der Polizei und der Justiz seine Dienste zu widmen, oder wo Ungeschick und Nachlässigkeit des von der Gemeinde erwählten ersten Ortsvorgesetzten es im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Rechtspflege erheischen, die Lokalpolizeiverwaltung andern befähigteren Händen anzuvertrauen; da tritt ein, was der Artikel 12 der Gemeindeordnung in Aussicht stellt, die subjective Cumulation der Ämter wird aufgehoben und während der Bürgermeister nunmehr ausschließlich sich mit den Gemeinde-

angelegenheiten befaßt, ernennt die Regierung einen besondern Lokalpolizei= und Hilfsbeamten der Justiz. Ein mit dem Prinzip des Artikels 12 der Gemeindeordnung durchaus im Widerspruch stehender Erfolg würde eintreten, wenn mit dem Bürgermeisteramte die Führung der Personenstandsurkunden gesetzlich nothwendig verbunden wäre; denn ergäbe sich nun einer der eben erwähnten Fälle, so müßte die Regierung entweder auf ihr für die öffentliche Sicherheit und die Rechtspflege so wichtiges, durch die Gemeindeordnung garantirtes Recht, die Lokalpolizei und das Hilfsamt der Justiz einem besondern Beamten zu übertragen, verzichten, oder es wäre diese Übertragung nur eine unvollständige, indem ein Theil des Hilfsamtes der Justiz, die Beurkundung des Personenstandes, als ein ganz heterogener Bestandtheil bei der Gemeindeverwaltung und in den Händen des Bürgermeisters zurückbliebe und somit eine Confusion der verschiedenartigsten Geschäftszweige herbeigeführt würde.

In Frankreich konnte, unbeschadet des königlichen Ernennungsrechtes und ohne alle Gefahr für die Beurkundung des Personenstandes, die Führung der Civilstandsacten recht wohl untrennbar mit dem Bürgermeisteramte verbunden werden; denn es ist bekannt, daß in Frankreich die Maires von der Regierung ernannt wurden, während bei uns die Gemeinden sich ihre Bürgermeister wählen. Dort konnte daher die Regierung sich ein solches Individuum aussuchen, dem es neben den Geschäften der Gemeindeverwaltung auch die dieses Zweiges der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit voller Beruhigung anvertrauen konnte; während hier die an die Wahl der Gemeinde gebundene Regierung ruhig mit zusehen müßte, wie der zu diesem Geschäfte untaugliche Bürgermeister die Acten des Personenstandes seiner Gemeinde gänzlich zerrüttet. Man muß diese Bestimmung in ihrem Zusammenhange mit der Gemeindeverfassung in's Auge fassen, und es ist doch

gewiß mehr wie klar, daß in einem Staate, wo die Regierung den Bürgermeister frei ernennt, die gesetzliche Verbindung gewisser Geschäfte mit seinem Amte eine ganz andere Bedeutung hat, als bei uns, wo der Bürgermeister aus der Wahl seiner Gemeinde hervorgeht.

Resumiren wir nun:

Auf der einen Seite sehen wir die Regierung gerne bereit und diese Bereitwilligkeit durch ihren Commissär den Ständen verkündigend, daß sie, wo es nur immer möglich ist und die Unfähigkeit des Bürgermeisters nicht entgegensteht — man bedenke nur, daß es Bürgermeister gibt, die kaum ihren Namen zu schreiben vermögen — die Beurkundung des Personenstandes den Bürgermeistern übertragen werde, indem sie nur einer gesetzlichen Bestimmung widerstrebt, welche, ihr auch der Form nach das Ernennungsrecht des Civilstandsbeamten entziehend, das unantastbare Hoheitsrecht der Verleihung der Staatsämter durchlöchern, im Falle einer Trennung des Hilfsamtes der Justiz von dem Gemeindeamte des Bürgermeisters das Prinzip des Artikels 12 der Gemeindeordnung umstoßen und sie nöthigen würde, ruhig mit zuzusehen, wie ein ganz unfähiger Bürgermeister in die Führung von Acten, auf welche doch der erste Titel des bürgerlichen Gesetzbuches ein so großes Gewicht legt, Unordnung und Verwirrung bringt. Auf der andern Seite hören wir die Stimmen aus Rheinhessen, welche verlangen, daß unbedingt und ohne Ausnahme der Bürgermeister, mag er nun dazu qualifizirt sein oder nicht, der Civilstandsbeamte sei, ohne daß man einen andern Grund für dieses Verlangen geltend machen kann, als weil es eine rheinhessische Institution, weil es eine Bestimmung des französischen Gesetzbuches ist! Auf welche Seite sich hier die Majorität der Kammer neigen muste, kann wohl nicht zweifelhaft sein. In einem Decennium, wenn das bürgerliche

Gesetzbuch vollendet und promulgirt ist, werden die Rheinhessen, welche man jetzt durch die Insinuation, daß man sie ihrer theuersten Institutionen berauben wolle, aufgeregt hat, mit Erstaunen wahrnehmen, daß sich in Ansehung der Civilstands-register in ihrer Provinz in der That gar nichts geändert hat, daß nach wie vor ihre Bürgermeister dem Amte der Beurkundung des Personenstandes vorstehen, daß vielleicht in einem, höchstens zwei Dörfchen dieses Amt dem Bürgermeister, weil er nicht leserlich schreiben kann, entzogen und etwa dem Beigeordneten übertragen ist; und dann ist die Zeit gekommen, wo man in Rheinhessen einsehen und bekennen wird, daß man doch viel Lärmen um Nichts gemacht hat.

Dieselbe Genugthuung wird der Regierung und der Majorität der Kammer zu Theil werden in Ansehung des Eherechtes.

Noch nie war eine ganze Population in einer allgemeineren und unglücklicheren Täuschung befangen, als es die rheinhessische Bevölkerung in Ansehung ihrer Civilehe und in Ansehung der Intention unserer Legislatur bei der im Werke begriffenen Eherechtsreform ist. Man will uns unserer Civilehe berauben! Dies ist der Ruf, welcher durch die ganze Provinz erklingt. Vor Allem ist es eine große, eine unermeßliche Täuschung, wenn man glaubt, daß in Rheinhessen die Civilehe üblich sei. Wo sind denn diese Civilehen? Man kennt sie in Rheinhessen kaum, man kennt sie dort nur in derselben Weise, wie man von einer ganz ungewöhnlichen Erscheinung, von einem abnormen Phänomen in den sittlichen Zuständen einer Gegend Notiz nimmt. Man hat bei den Kammerverhandlungen über die Civilehe, was übrigens ohnehin landeskundig ist, behauptet, daß man, wenn man die Tausende von Ehen in der Rheinprovinz durchgehe, kaum sechs, höchstens zwölf Civilehen begegnen werde, und kein rheinhessischer Abgeordneter hat dieser Behauptung widersprechen

wollen. Eine Civilehe (matrimonium legitimum) ist allein diejenige, welche, mit Außerachtlassung jedes kirchlichen Ritus, nur in der von dem bürgerlichen Gesetze vorgeschriebenen Form eingegangen wird und darum auch nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe nach sich zieht; sowie zu der bürgerlichen Form der Eheeingehung auch noch die kirchliche Trauung hinzukömmt, so fällt, einerlei ob das Staatsgesetz die kirchliche Trauung gebietet oder dieselbe dem Gewissen überläßt, von selbst der Begriff der Civilehe hinweg, indem die Ehe alsdann nicht blos bürgerlich, sondern auch kirchlich giltig, nicht mehr ein matrimonium legitimum, sondern ein matrimonium tam legitimum quam ratum ist. Wie kann man es nun wagen, mit der Behauptung vor die Regierung und die Stände zu treten, daß die Civilehe der Provinz Rheinhessen theuer, daß der Verlust dieses Institutes eine dem innersten Leben der rheinhessischen Bevölkerung geschlagene blutende Wunde sein werde, während man doch dort kaum sechs bis zwölf wahre Civilehen aufzuweisen im Stande ist, welche überdies, wie sich ein diesseitiger Abgeordneter ausgedrückt hat, ihr Häckchen haben werden? Fragt doch eure rheinhessischen Söhne, welche von der bürgerlichen Trauung des Bürgermeisters in derselben Stunde noch in die Kirche eilen und sich nicht eher für vermählt halten, als bis man am Altare ihre Hände ineinander gelegt hat, fragt eure rheinhessischen Töchter, welche es mit Entrüstung als eine Beschimpfung zurückweisen würden, wenn man ihnen, bevor die bürgerlich abgeschlossene Ehe auch die kirchliche Weihe erhalten hat, anmuthen wollte, das Ehebett zu besteigen, fragt euer Volk, welches es als eine auffallende und tadelnswürdige Mißachtung der Sitte betrachtet, wenn das bürgerlich getraute Ehepaar auf die kirchliche Trauung verzichtet, ob man in Rheinhessen die Civilehe will! Es ereignet sich bisweilen, daß ein Gesetz von dem Volke, weil es zu dessen Sitten im schroffen Contraste steht, nicht angenommen, factisch gleichsam

zurückgewiesen wird; ein solches Gesetz kann nie in das Blut und Leben des Volkes übergehen, in welchem es, wie ein nicht zu assimilirender fremder Körper, unbehaglich empfunden und ausgestoßen wird. Dies ist mit der Civilehe in Rheinhessen, in Frankreich, in allen Ländern geschehen, welche das Prinzip des Code civil in Ansehung des Eheabschlusses adoptirt haben; man kennt dort die eigentliche Civilehe nur von den wenigen Fällen her, wo die kirchliche Trauung wegen entgegenstehender kirchlichen Impedimente nicht zu erlangen war.

In Ansehung des Eherechtes stehen sich zwei Systeme diametralisch gegenüber, deren eines in der bisherigen Gesetzgebung der beiden älteren Provinzen herrscht, während das andere das des Code civil ist und mit diesem in Rheinhessen obtinirt. Jenes erkennt in dem Eherecht eine Domäne der kirchlichen Gesetzgebung an, erklärt keine Ehe für giltig, als diejenige, welche den Kirchengesetzen der betreffenden Religionspartei entsprechend eingegangen ist, und überläßt es lediglich der Kirche, die Voraussetzungen und die Form des giltigen Eheabschlusses zu normiren und die Ehehindernisse zu bestimmen. Hiernach waren nach der bisherigen Gesetzgebung der diesseitigen Provinzen die Bestimmungen des canonischen Rechtes, mit den durch die Reformation herbeigeführten Modificationen in Beziehung auf die Protestanten, in dieser Materie entscheidend. Das französische Recht ignorirt die kirchliche Ehe ganz und erkennt von diesem Standpuncte aus nur ein Gesetzgebungsrecht des Staates in Ehesachen an, welcher allein die Voraussetzungen und Wirkungen der bürgerlichen Ehe zu statuiren und die Ehehindernisse festzusetzen hat. Unser Gesetzesentwurf ist entschieden diesem letzteren Systeme beigetreten, indem auch er die Ehegesetzgebung dem Staate vindizirt, jede Einmischung der Kirchengewalt in dieselbe abweist und es dem Gewissen eines jeden Unterthanen überläßt, ob er bei Eingehung einer Geschlechtsverbindung auch die Gebote seiner Kirche berück-

sichtigen, mit andern Worten, ob er da, wo die Kirche eine Ehe verbietet, welche der Staat erlaubt, sich durch das Verbot seiner Kirche für verbunden erachten will, oder nicht. Ich will dies durch Beispiele erläutern. Nachdem der Artikel 12 des von dem Eherechte handelnden II. Titels des Entwurfes, der die Ehe zwischen einem Christen und einer Person, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennt, für unzulässig erklärt, von der zweiten Kammer abgelehnt worden ist, wird das bürgerliche Gesetzbuch das vernichtende Ehehinderniß der Disparität des Cultus nicht kennen und die Ehe zwischen Christen und Juden demnächst nach unsern bürgerlichen Gesetzen erlaubt sein, während das canonische Recht, welches in diesem Puncte auch in der protestantischen Kirche obtinirt, sowie die Satzungen der jüdischen Synagoge entschieden eine solche Ehe mißbilligen. Dem Gewissen eines jeden Christen und Juden wird es nun überlassen bleiben, ob er sich dieser religiösen Satzung, von welcher die Staatsgesetzgebung keine Notiz nimmt, unterwerfen und eine solche Ehe meiden will, oder nicht. Die katholische Kirche hält in der Regel, und namentlich wegen Ehebruchs, eine Trennung des Ehebandes für unzulässig und dem Verbote Christi widerstreitend; von dem Standpuncte ihrer Gesetzgebung aus erscheint daher die von einem durch den weltlichen Richter geschiedenen Ehegatten eingegangene anderweite Ehe als das Verbrechen der Bigamie. Unser Entwurf nimmt auf diese canonische Bestimmung keine Rücksicht, er überläßt es wieder dem Gewissen des weltlich geschiedenen Katholiken, ob er diese Prinzipien seiner Confession bekennen, oder, dieselben mißachtend, zu einer zweiten Ehe schreiten will, die der Staat als eine vollkommen giltige und erlaubte schützt. Hieraus ist denn wohl zur Genüge ersichtlich, daß die Insinuation der rheinhessischen Adresse, als werde durch unsern Eherechtsentwurf die durch das französische Recht gesicherte Gewissensfreiheit gefährdet, eine durchaus unbegründete und falsche ist. Betrachtet man die Sache

unbefangen, so wird man gestehen müssen, daß die Regierung in ihren Entwurf das Eherecht gerade so aufgenommen hat, wie es in Rheinhessen wirklich und factisch besteht, daß der Entwurf in allen Stücken den Grundsätzen des Code civil gefolgt ist, mit einziger Ausnahme desjenigen Punctes, in welchem das rheinhessische Volk, sowie das französische selbst, schon längst durch eine allgemeine und übereinstimmende Handlungsweise, durch Gewohnheit und Sitte, dem Prinzip des Code civil den Stab gebrochen hatte.

Wir werden in den weitaus meisten Fällen finden, daß einer Ehe, welche das Staatsgesetz gestattet, auch von kirchlicher Seite kein Hinderniß entgegensteht; denn die canonischen Impedimente, welche der Staat desavouirt, lassen sich unter nur wenigen Nummern zusammenfassen. Die Richtigkeit dieses Satzes wird schon durch den Umstand bewiesen, daß sich in ganz Rheinhessen und Frankreich verhältnißmäßig nur so wenige eigentliche Civilehen finden. Wie kann man aber vernünftiger Weise von einem Eingriff in die bürgerliche und in die Gewissensfreiheit reden, wenn das Staatsgesetz für diese regelmäßigen Fälle, wo auch die Kirche die beabsichtigte Geschlechtsverbindung gutheißt und ihren Segen darbietet, die kirchliche Trauung als Form erheischt? Ist es denn nicht genug, ist denn nicht der Freiheit des Staates von der Kirche und der Freiheit der Gewissen die volleste Rechnung getragen, wenn der Staat erklärt: Nur mir steht das Recht der Gesetzgebung in Ehesachen zu; ich erkenne kein Gesetz der Kirche in Ehesachen an, welches mit meinen Gesetzen in Widerspruch steht; ich erkläre jedes kirchliche Eheverbot vor dem äußeren Forum unverbindlich, welches einer von mir gestatteten Ehe entgegenstehen würde, und dem Gewissen eines jeden Bürgers bleibt es anheimgestellt, welchen Einfluß er diesen kirchlichen Verboten auf seine Handlungsweise einräumen will; wo sich die Kirche weigert, eine von mir gebilligte Geschlechtsverbindung

kirchlich zu solennisiren, da traut der Staat selbst durch seine weltlichen Beamten, und zwischen einer solchen Civilehe und der kirchlich abgeschlossenen Ehe besteht, von dem Standpuncte des bürgerlichen Rechtes betrachtet, schlechterdings kein Unterschied?

Wer das unserm Entwurf des Eherechtes zu Grunde liegende Prinzip sorgfältig erwägt, muß bekennen, daß es eine der schwierigsten legislativen Aufgaben mit hoher Klugheit und in einer Weise gelöst hat, welche den verschiedenen Ansprüchen, die gerade in dieser Materie von entgegengesetzten Seiten her erhoben werden und nur allzuleicht in Conflict und Collision gerathen, allseitig und befriedigend entspricht. Von dem Gesetzgeber verlangt in Beziehung auf das Eherecht zunächst der Staat, daß seine Selbstständigkeit gegenüber der Kirche gesichert werde; aber nur zu leicht wird der Gesetzgeber, indem er nur dieser Anforderung zu entsprechen glaubt, einen Schritt zu weit gehen und die Autonomie, die Würde und das Ansehen der Kirche gefährden. Auf der einen Seite verlangt man Schonung der zarten, von dem leisesten Contacte schmerzhaft erregten Gewissensfreiheit; aber wie leicht verfällt der Gesetzgeber, welcher dieser Charybdis ausweichen will, in die Scylla der Zerstörung des religiösen Sinnes, der Beförderung des religiösen Indifferentismus! Indem unser Entwurf die gesammte Ehegesetzgebung dem Staate vindizirt, keine Eheverbote anerkennt, außer denen, welche er selbst statuirt, auch da alle bürgerlichen Wirkungen einer vollgiltigen Ehe eintreten läßt, wo die Kirche die Geschlechtsverbindung, als ihren canonischen Satzungen widerstreitend, zu solennisiren sich weigert, proclamirt er den Staat als unabhängig von der Kirche und behauptet seine Selbstständigkeit; er schützt aber zugleich die Würde und das Ansehen der Kirche, er umgeht jeden Gewissenszwang gegen die Diener derselben, indem er diesen nicht anmuthet, zur Eingehung einer Ehe,

welche ihre Kirchengesetze mißbilligen, durch einen religiösen Act zu concurriren, indem er vielmehr in diesem Falle ausnahmsweise die bürgerliche Trauung eintreten und genügen läßt. Der Gewissensfreiheit zieht der Entwurf die weitesten Grenzen, indem er keinen Bürger nöthigt, sich durch ein blos kirchliches Verbot von Eingehung einer Ehe abhalten zu lassen; gleichzeitig aber hütet sich der Entwurf wohl, die kirchliche Trauung für eine dem Staate gleichgiltige und werthlose Ceremonie zu erklären und dadurch die Mißachtung eines der ältesten und ehrwürdigsten religiösen Gebräuche nicht nur des Christenthums, sondern aller Zeiten und aller Völker, gleichsam zu sanctioniren, indem er wenigstens in allen denjenigen Fällen, in welchen die Kirche ihren Segen dem Ehebunde zu spenden bereit ist, die Trauung vor dem Altare als die gesetzliche Form der Eheeingehung vorschreibt. In diesem Systeme finde ich eine kluge Lösung der Schwierigkeit; in dem Systeme des Code civil nur ein plumpes Durchhauen des Knotens.

Die rheinhessische Adresse macht dem Eherechtsentwurf den Vorwurf: daß, während das bestehende Recht (der Code civil) durch consequente Durchführung der Civilehe die Unabhängigkeit des Staates von der Kirche, wie die Gewissensfreiheit und den Familienfrieden der Bürger, ohne den religiösen Sinn zu untergraben, sichere, der neue Vorschlag einer erzwungenen und darum moralisch werthlosen Kirchlichkeit huldige und doch wieder Alles, was er auferbauen wolle, durch die Zulassung auch blos bürgerlicher Trauung in besonderen Ausnahmsfällen, zerstöre, die darum um so greller in's Auge fallen und entweder dem Publicum die Lehre, daß es am Ende doch auf Kirchlichkeit nicht ankomme, geben, oder als recht absichtlicher Scandal aufgefaßt werden müßten.

Von allen diesen Vorwürfen ist auch nicht ein Einziger begründet.

Daß durch den Entwurf weder die Unabhängigkeit des Staates von der Kirche, noch die Gewissensfreiheit auch nur im Mindesten gefährdet wird, habe ich, wie mir scheint, vollständig nachgewiesen. Wie der Familienfrieden der Bürger durch den Entwurf gestört werden soll, ist mir nichts weniger, als klar. Die Verlobten, welche in Gemäßheit dieses Entwurfes eine Ehe einzugehen beabsichtigen, haben, falls der zuständige Geistliche die Trauung verweigert, sich mit diesem in keine Verhandlungen über den Grund der Weigerung einzulassen, sondern lediglich die Anzeige davon bei dem Gerichte zu machen, welches den Geistlichen zur Erklärung über die Weigerung auffordert und, wenn die für diese Erklärung bestimmte Frist erfolglos verstrichen ist oder die Erklärung keinen auf den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts oder der Verwaltung beruhenden zulänglichen Grund der Trauungsverweigerung enthält, die Ermächtigung zur bürgerlichen Trauung ertheilt. Es ist denkbar, ja es wird sehr häufig vorkommen, daß die Weigerung des Geistlichen, die kirchliche Trauung vorzunehmen, das Gewissen des einen oder des andern Verlobten beunruhigt; es ist ferner möglich, daß der Geistliche auf die Satzungen der Kirche hinweist, welche die beabsichtigte Ehe mißbilligen, daß die Kirche durch ihren Diener abmahnende Worte an die Verlobten richtet und sie bewegt, einen dem religiösen Verbote zuwider geschlossenen Bund ihrer Glaubenstreue zu opfern. Aber kann denn das Staatsgesetz, derartigen Befürchtungen gegenüber, mehr thun, als aussprechen, daß es die Würdigung und Beherzigung solcher Ermahnungen der Kirche lediglich dem Gewissen der Verlobten überlasse? Soll ein Staatsgesetz etwa soweit gehen — und wie wären ihm auch die Mittel dazu gegeben! — daß es alle heirathsfähigen Personen aus aller und jeder Verbindung mit ihrer Kirche setzt, damit diese außer Stand ist, durch Belehrung und Warnung das religiöse Gefühl und die Glaubenstreue der Verlobten gegen eine eheliche Verbindung

in den Kampf zu rufen, welche das bürgerliche Gesetz im Widerspruch mit den Satzungen der Kirche erlaubt? Wird denn die Trauungsverweigerung unter der Herrschaft des **Code civil** auf die Verlobten einen andern, weniger peinigenden, Eindruck machen, wird sie deren Gewissen minder beunruhigen, als wenn sie unter der Herrschaft unserer neuen Gesetzgebung erfolgt? Man wende mir nicht ein, daß nach dem **Code civil** die Verlobten gar nicht nöthig haben, sich mit einem Trauungsgesuche an den Geistlichen zu wenden und der Chance einer Verweigerung auszusetzen. Wir wissen es, und kein rheinhessischer Abgeordneter hat dem widersprechen können, daß das Gesetz der Sitte und des Anstandes in Rheinhessen und Frankreich eben so kräftig die kirchliche Trauung da, wo sie möglich und zu erlangen ist, fordert, als es der Artikel 33 unsers Entwurfs nur immer thun mag; und die Verlobten, in welchen das religiöse Gefühl in so hohem Grade erloschen ist, daß sie freiwillig auf die kirchliche Trauung verzichten möchten, werden wahrlich durch die Weigerung des Geistlichen, die Trauung vorzunehmen, in ihren Gewissen nicht beunruhigt werden. In der Sitzung der zweiten Kammer vom 24. November 1846 gab der Herr Regierungscommissär eine Andeutung, die gegenüber Denjenigen, welche von unserm Entwurf besorgen, daß er zu **Abus de pouvoir**, zu klerikalen Übergriffen und Gewissensturbationen mittelst fugloser Trauungsverweigerungen Veranlassung geben möge, schlagend und unwiderlegbar ist. „Ich weiß von keiner drohenden Hierarchie in unserm Großherzogthum" — waren seine Worte —; „ich besorge nichts; es bürgt uns dafür schon der kluge, humane Sinn des Würdenträgers, der in diesem Lande an der Spitze unserer katholischen Schwesterkirche steht und dem wir unsere volle Hochachtung zollen müssen. Ich blicke auch beruhigt in die Zukunft. Sollten aber je andere Zeiten kommen, dann schwebt derjenige wahrhaftig in einem großen Irrthume, der da glaubt, daß die allgemeine Civilehe einen

Damm gegen Übergriffe gewähre. Dieser Irrthum ist allerdings weit verbreitet, so daß von hundert Personen, die sich für die bürgerliche Trauung aussprechen, wohl neunundneunzig diesen Grund anführen. Ich erwiedere: Sobald der Staat in seinem bürgerlichen Gesetzbuche die kirchliche Trauung als außerwesentlich erklärt und als einzige staatlich giltige Form die Civiltrauung statuirt, möchte ihm die Kirchengewalt, wenn er sie wegen Übergriffe zur Rede stellen will, wohl antworten: in welcher Eigenschaft er frage, doch wohl nicht als Oberhaupt der protestantischen Kirche? Nein! Mithin als Staat? Nun, dann möge er in sein Gesetz hineinschauen, darin werde er finden, daß die kirchliche Trauung für alle Fälle nicht nothwendig sei; wie könne er also über eine Sache fragen und sie begehren, die er selbst für so außerwesentlich erklärt habe?" — Diese Wahrheit ist, ich wiederhole es, schlagend. In dem Augenblicke, in welchem der Staat die kirchliche Trauung ignorirt und sie dadurch zu einer vom staatlichen Standpuncte aus ganz werthlosen Ceremonie stempelt, würden alle Geistliche jeder Confession, wenn es ihnen eines Tages einfiele, alle Trauungen einzustellen, so pflichtvergessen sie auch gegenüber ihrer Kirche handelten, doch dem Staate gegenüber in ihrem Rechte sein; der Staat begibt sich, indem er die kirchliche Trauung aus seinem Gesetzbuche streicht, auch der Befugniß, eine Mitwirkung der Kirche bei dem Eheabschluß für diejenigen Bürger, welche darnach verlangen, zu erheischen — denn wie kann der Staat zu gleicher Zeit erklären, daß die kirchliche Trauung für ihn keine Bedeutung habe, und dennoch diesen Act von der Kirche verlangen? Hat aber einmal der Staat das Recht verloren, von der Kirche überhaupt zu verlangen, daß sie da, wo das Staats- und canonische Gesetz die Geschlechtsverbindung billigt, ihre Mitwirkung nach dem herkömmlichen religiösen Gebrauche eintreten lasse; so muß er es sich auch gefallen lassen, daß die Diener der Kirche Das, was sie willkürlich ganz verweigern können,

unter willkürlichen Bedingungen gestatten. Verloren hat alsdann der Staat sein Recht, die Stipulationen, welche etwa vor Ertheilung der kirchlichen Trauung beliebt würden, Conversionsbedingungen, Bedingungen der religiösen Erziehung der Kinder u. dgl. zu beaufsichtigen; jede Einmischung der Staatsgewalt in einen kirchlichen Act, welcher nach dem bürgerlichen Gesetze aufgehört hat, irgend eine Bedeutung für den Staat zu haben, jedes Auftreten derselben gegen die willkürlichsten, die confessionelle Parität und die Gewissensfreiheit verletzenden Zusicherungen, welche ein Diener der Kirche als Prämie der zu ertheilenden kirchlichen Trauung fordern könnte, würde die Kirche mit der Erklärung zurückweisen können, daß sie dem Staate gegenüber überhaupt zu keiner Trauung verpflichtet sei, es also auch von ihrem Belieben abhänge, unter welchen Voraussetzungen sie sich zur Gewährung von Wohlthaten an dessen Bürger verstehen wolle, und daß der Staat, dessen Gesetz die kirchliche Trauung in so hohem Grade mißachte, daß es von derselben gar keine Notiz nehme, selbst in der mit den lästigsten Bedingungen erkauften kirchlichen Mitwirkung immer noch eine Liberalität erblicken müsse. Wenn wir uns also überhaupt der Besorgniß hingeben wollen — ich theile sie nicht —, daß Eines der hier in Frage stehenden Systeme den Gewissensturbationen und den Störungen des Familienfriedens der Bürger Thor und Thüre öffnen können, so trifft dieser Vorwurf nicht, wie die Adresse fälschlich insinuirt, das System unsers Entwurfs, nach welchem die kirchliche Trauung auch den Charakter einer Staatseinrichtung beibehält, mithin als solche der jeden Mißbrauch reprimirenden Aufsicht des Staates unterworfen bleibt, sondern er trifft allein das System des Code civil, welcher das Auge des Staates von den kirchlichen Vorgängen bei Abschluß einer Ehe abgewendet und die kirchliche Trauung mit allen ihren Präliminarien einer unbeaufsichtigten Willkür der Kirche und ihrer Diener preisgegeben hat.

Es ist schon soviel von dem moralischen Unwerthe der erzwungenen Kirchlichkeit geredet und schon so oft versucht worden, die über diesen Gegenstand verbreiteten unklaren Begriffe zu berichtigen, daß es mir fast lästig wird, auch gegen diesen grundlosen Vorwurf der Adresse die Vindizien des Entwurfes zu übernehmen. Wir haben hier die Stellung dreier Klassen der Bevölkerung zu dem Entwurfe in das Auge zu fassen, die der Religiösgesinnten, die der religiösen Indifferentisten und endlich die der Religionsverächter. Die Zahl der wahrhaft religiös gesinnten Bürger ist — ich erwarte nicht, daß die Unterzeichner der Adresse widersprechen — die bei Weitem überwiegende; jedenfalls muß der Staat, der die Pflege der Religiosität als Eine seiner wichtigsten Aufgaben betrachtet, von dieser Präsumtion ausgehen und dieselbe einem zu erlassenden allgemeinen Gesetze zu Grunde legen. Der religiöse Bürger wird, wenn er einen ehelichen Bund abschließt, unter allen Umständen mit demselben Gefühle der Pflicht und eines innern nothwendigen Bedürfnisses die Weihe seiner Kirche aufsuchen, mag nun das Gesetz des Staates zu der innern religiösen Nothwendigkeit noch eine äußere hinzufügen, oder nicht. Weit entfernt, daß die kirchliche Trauung durch die bürgerliche Verbindlichkeit, sich derselben theilhaftig zu machen, ihren moralischen Werth für ihn verliert, wird er aus dieser Harmonie des bürgerlichen mit dem religiösen Gesetze eine Beruhigung schöpfen und in dem bürgerlichen Gesetze nichts Anderes entdecken, als eine von der Staatsgewalt der Wahrheit und der Würde der Religion dargebrachte Huldigung. Gewohnt, einem Gesetze, das er als ein weises verehrt, mit froher Eile zu genügen, wird er nun mit doppelter Freude sich zum Kirchengang anschicken, um nicht nur eine religiöse, sondern auch eine Bürgerpflicht zu erfüllen. Mit solchen Empfindungen, nicht aber mit einem psychologisch ganz unerklärlichen Unmuthe darüber, daß nunmehr auch das Staatsgesetz in demselben Acte den wahren Abschluß der Ehe

erkennt, in welchem sein innerstes Gefühl ihn schon längst erkannt hat, wird der religiöse Bürger Rheinhessens vor den Altar treten. Was aber den religiösen Theil unserer, doch wahrlich bei einer so wichtigen Angelegenheit ebenfalls in Betracht kommenden, diesseitigen Bevölkerung betrifft, so würde die Einführung der allgemeinen Civilehe eine ihr religiöses Gefühl auf das Tiefste verletzende Revelation enthalten, eine von der Staatsgewalt ausgehende Enthüllung, daß ein heiliger Glaube, welcher sie und ihre Väter seit langen Jahrhunderten erfüllt, nichts Anderes gewesen sei, als ein thörichter Wahn. Nicht besser kann ich diese Empfindung, welche sich gegen die Einführung der allgemeinen Civilehe in den diesseitigen Provinzen in der großen Mehrzahl der religiös gesinnten Bevölkerung erheben würde, schildern, als mit den Worten eines in den manchfaltigsten Berührungen mit allen Schichten der diesseitigen Bevölkerung ergrauten, hochverehrten Abgeordneten, des Herrn Geheimenraths v. Grolmann: „Gestatten Sie mir hier, Ihrer vollsten Überzeugung es zu empfehlen, welchen Eindruck es in einem Lande, wie diesseits, welches bisher an der Form der priesterlichen Trauung seit Jahrhunderten festgehalten hat, machen muß, wenn hier plötzlich ein Gesetz erscheint, das sagt: Ihr braucht die frommen Gebräuche eurer Väter nicht mehr zu beachten, ihr könnt an den Geistlichen vorüber gehen, nur das Eine befehle ich euch: den weltlichen Beamten, den Bürgermeister, dürft ihr nicht unbeachtet lassen; ihr müßt bei diesem künftig euch trauen lassen und eure Ehen abschließen; ob ihr nachher die priesterliche Trauung noch vollziehen wollt, darum kümmere ich mich nicht, das ist lediglich eure Sache und bleibt euch anheim gestellt! Wo soll es hinführen, wenn etwas, was bisher diesseits als wesentlich zur Giltigkeit der Abschließung der Ehe betrachtet worden ist, nun in dem Gesetz für nicht nothwendig, für entbehrlich erklärt und dagegen etwas substituirt wird, was das Herz kalt läßt, eine Form substituirt wird,

die den Ehebund mit dem Abschluß eines jeden andern weltlichen Vertrags oder Handels bei dem Bürgermeister auf gleiche Linie stellt? Es kann und wird zur Gleichgiltigkeit gegen die Geistlichen, zur Gleichgiltigkeit gegen die Religion, zur Demoralisation der Ehen hinführen. —" — Selbst für den religiösen Indifferentisten in Rheinhessen wird das Gebot der kirchlichen Trauung keine neue Belästigung und Unbequemlichkeit herbeiführen; mit der Gleichgiltigkeit, mit welcher er sich über die Angelegenheiten der Religion hinwegsetzt, hat er die Gesetze, welche die Volkssitte und der öffentliche Anstand uns auflegen, noch nicht beseitigt; und wenn auch nicht das Verlangen, in religiöser Erhebung des Gemüthes und unter dem Segen der Kirche ein lebenslängliches, schicksalreiches Band zu schlingen, so führt ihn doch die Absicht, dem öffentlichen Tadel und den mißbilligenden Nachreden des Publicums, welche sich auf lange Zeit an seine Mißachtung der kirchlichen Trauung knüpfen würden, auszuweichen, und die vernünftige Betrachtung, daß man unter zwei Übeln das kleinere wählen und mit einer momentanen Belästigung, wie der Kirchgang, sich den Frieden des an seiner Volkssitte hängenden und jede frivole Infraction gegen dieselbe rächenden Publicums erkaufen müsse, vor den Traualtar. Wer einen tieferen Blick in die menschliche Natur und die oft bizarren Ideengänge unseres Geistes geworfen hat, wird mir vielleicht beistimmen, daß der für die Angelegenheiten der Religion gleichgiltig gewordene Bürger es dem die kirchliche Trauung ihm zur Pflicht machenden bürgerlichen Gesetze Dank wissen wird, daß es ihn einer gewissen unbehaglichen Unentschlossenheit, sich der allgemeinen Sitte zu beugen und einer von seinem Standpuncte aus nichtssagenden Ceremonie zu unterwerfen, enthebt, vor dem Forum seines kalt überlegenden Verstandes eine Handlung, zu welcher ihn so mancherlei Rücksichten der Klugheit und der socialen Verhältnisse auffordern, rechtfertigt und das ihn endlich vor dem Zwiespalt bewahrt, der äußeren Convenienz

seine innere Überzeugung und seine religiösen Grundsätze zum Opfer gebracht zu haben. — Eine Klasse von Bürgern bleibt uns noch übrig, die der eigentlichen Religionsverächter, denen die Trauung in der Kirche allerdings widerlich und verhaßt sein, und denen unser Entwurf als ein Rückschritt von der in der französischen Revolution errungenen Emancipation des Bürgers von der Religion in die Finsterniß des christlichen Aberglaubens erscheinen mag. Ob aber dieses geringe Häuflein einer so zarten Schonung würdig ist, ob es seiner moralischen Entartung von der großen Menge des Volkes das Opfer eines uralten und ehrwürdigen religiösen Gebrauches fordern kann? darüber will ich jetzt keine Worte mehr verlieren. Sie mögen fortfahren, es als ein Unglück zu beklagen, daß sie, nicht etwa in einem christlichen, sondern überhaupt noch in einem eine positive Religion pflegenden Staate geboren sind; denn alle Völker, soweit unser Auge in die grauesten jüdischen und heidnischen Vorzeiten zurückreicht, verknüpften mit dem Abschlusse des Ehebundes irgend ein religiöses Ceremoniell. Einstweilen mögen sie, hoch auf der Warte der Kritik der menschlichen Culturzustände stehend und in Erwartung des ewigen Weltreiches, in welchem über den umgestürzten Altären nur noch das ätherische Brandopfer der Selbstverherrlichung der Vernunft lodern wird, sich damit trösten, daß doch nach dem Ritus der christlichen Kirche beim Eheabschlusse weder dem chamitischen Gotte Eskron in Gestalt einer kleinen Fliege, noch dem fettleibigen Götzen Chinas, welcher durch seine Priester den Trank der Unsterblichkeit reichen läßt, Opfer gebracht, noch endlich von trunkenen Weibern die beweglichen Phallus und Priapus geschwungen werden.

Die rheinhessische Adresse wirft dem Entwurf vor, daß er, einer erzwungenen Kirchlichkeit huldigend, doch wieder Alles, was er auferbauen wolle, durch die Zulassung auch blos bürgerlicher Trauung in besonderen Ausnahmsfällen

zerstöre, die darum um so greller in's Auge fallen und entweder dem Publicum die Lehre, daß es am Ende doch auf Kirchlichkeit nicht ankomme, geben, oder als recht absichtlicher Scandal aufgefaßt werden müsten. Über die autonomischen Rechte der Kirche können wir einmal nicht hinaus; wir können die Kirche nicht nöthigen, gegen ihre eignen Gesetze zu handeln, wir können sie nicht zwingen, allen legislativen Vorgängen des Staates zu folgen und ihre uralten Canones den Gesetzen dieses zu conformiren; es wäre dies auch eine unlösbare Aufgabe namentlich für die katholische Kirche, welche sich über eine Menge von Staaten erstreckt, die von den manchfaltigsten Rechtssystemen beherrscht werden. In dieser Divergenz des Staats- und Kirchengesetzes liegt eben der schwierige Knoten, den der Code civil mit plumpem Streiche durchgehauen, unser Entwurf aber mit vorsichtiger Hand gelöst hat. Gerne möchte der Staat alle Ehen seiner christlichen Bürger unter den Segen der Kirche stellen; aber er kann über das fremde Gut der Kirche nicht weiter disponiren, als diese ihm hierzu die Befugniß einzuräumen sich bereitwillig finden läßt. Nur in höchst seltenen Fällen wird die Kirche einer vom Staate gut geheisenen Ehe ihre Weihe versagen; „denn“ — bemerkte der Herr Abgeordnete Weyland in der Sitzung der zweiten Kammer vom 20. November 1846 sehr richtig — „nur selten werden die Bekenner der katholischen Kirche sich entschließen, die Satzungen ihres Glaubens zu übertreten, und auch die Kirche wird, wie die Erfahrung aller Zeiten gelehrt hat, ihren Beistand nur dann versagen, wenn ein Kirchengebot übertreten wird, von welchem nicht dispensirt werden kann.“ Wo aber ein solcher seltener Ausnahmefall wirklich eintritt, da muß das bürgerliche Gesetz seine Achtung vor dem kirchlichen bethätigen, der Staat die Rechtssphäre der Kirche unangetastet bewahren und den einzigen Ausweg betreten, welcher ihm übrig bleibt, wenn er nicht entweder auf der einen Seite seine Selbstständigkeit und die Unab-

hängigkeit seines Gesetzgebungsrechtes preisgeben, oder auf der andern Seite zu einer brutalen und überdies unmöglichen Gewalt gegen die Kirche und deren Diener schreiten will — den Ausweg, daß er hier die Civiltrauung als Surrogat an die Stelle der kirchlichen treten läßt und an diese Civiltrauung wenigstens alle diejenigen Wirkungen knüpft, welche von der Staatsgewalt dependiren. Allerdings statuirt der Entwurf hiernach eine doppelte Form der Eheabschließung, als Regel die der kirchlichen, als Ausnahme die der Civiltrauung; allerdings liegt hierin eine Inconvenienz, die, läge es nur im Bereiche der Möglichkeit, zweckmäßig vermieden würde. Doch trifft darum den Entwurf nicht der Vorwurf der Inconsequenz. „Es ist allerdings," bemerkte in dieser Beziehung der Abgeordnete Schmithenner in der Sitzung vom 23. November 1846, „um die Consequenz eine schöne Sache, so lange nicht gewisse Rücksichten gebieterisch Abweichungen erheischen. Ein gescheidter Mann, der nicht mit dem Kopf durch die Wand kann, geht behutsam neben herum. Zudem finden Sie ja in jedem Rechtssysteme eine Menge singulärer Bestimmungen, wo der Gesetzgeber aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder auf das Wohl des Einzelnen von der strengen Consequenz des Rechtes abweicht. Sogar das ist nicht ohne Beispiel, daß in dem Staat mehrere Formen der Ehe neben einander bestehen. Ich darf ja, was schon in dieser Versammlung geschehen ist, Sie nur an die Geschichte Roms erinnern, wo auf der einen Seite die strenge Ehe per confarreationem und auf der andern diejenige per coëmtionem und per usum neben einander bestanden; Formen der Eingehung der Ehe, welche freilich mehr der alten Zeit angehören." Die Lehre, daß es am Ende doch auf Kirchlichkeit nicht ankomme, kann das Publicum aus der Zulassung der Civiltrauung in diesen seltenen Ausnahmsfällen unmöglich ziehen; es kann nur die alte Wahrheit daraus schöpfen, daß auch die Kirche frei und selbstständig in ihrem Innern sich bewegt, unabhängig vom Staate ihre religiösen

Güter verwaltet und ihre Gesetze vollzieht, denjenigen, welche diesen Gesetzen sich freiwillig unterwerfen, als ihren Angehörigen die Schatzkammern ihrer spirituellen Güter und ihres Segens öffnet, denjenigen dagegen, welche ihre Gesetze verachten und sich über die Vorschriften der Religion hinwegsetzen, diejenigen religiösen Wohlthaten nicht aufdringt, welche diese selbst von sich zurückweisen. Was die Bemerkung der Adresse betrifft, daß diese Ausnahmsfälle der Civiltrauung als recht absichtlicher Scandal aufgefaßt werden müßten, so ließe sich darauf eine Menge erwiedern. Es ließe sich entgegnen, daß Niemand befugt ist, Dasjenige, was durch die Gesetze eingeführt und diesen gemäß ist, einen Scandal zu nennen und der Mißachtung des Publicums zu signalisiren; daß das Gesetz unmöglich allen, im Volke umherwandelnden falschen Vorurtheilen ausweichen kann, daß das Gesetz vielmehr über solche Vorurtheile hinwegschreitet und sie zertritt. Es ließe sich entgegnen, daß, wenn dieses Vorurtheil des Volkes gegen die Civiltrauung kein falsches sein, wenn ihm eine innere Wahrheit, wenn dem an eine solche Civiltrauung sich knüpfenden Ärgerniß eine innere Gerechtigkeit zu Grunde liegen sollte, dies gerade den Beweis liefert, daß das Volk keine Civiltrauung will und daß die allgemeine Sitte, welche sich dem französischen Gesetze zum Trotz ein halbes Jahrhundert hindurch in Rheinhessen erhalten hat, die kirchliche Trauung erheischt. Es ließe sich endlich entgegnen, daß der Scandal, mit welchem das Publicum die Mißachtung der Gebote des Glaubens und den Verzicht auf die kirchliche Weihe des Ehebundes rächt, nicht erst durch das neue bürgerliche Gesetzbuch in Rheinhessen geschaffen, sondern unter dessen Herrschaft gerade so fortdauern wird, wie wir ihn bisher auch unter der Herrschaft des Code civil beobachtet haben.

Ich kann hier nicht umhin, den seichten Raisonnements der Adresse eine Rede gegenüber zu stellen, welche der Abge-

ordnete Georgi in der Sitzung der zweiten Kammer vom 20. November 1846 über diesen Gegenstand von der Tribüne gehalten hat, und welche ich hier ihrem ganzen Umfange nach aufnehme, weil sie zu dem Ausgezeichnetsten gehört, was die Beredsamkeit auf diesem durch seine Intelligenz hervorragenden Landtage geleistet hat. Diese Rede lautet:

„Meine Herrn! Das Bedürfniß einer neuen Ordnung des Familienrechts ist für uns nicht zu verkennen, es ist dringlicher, als im Sachen- und Obligationsrechte, welches weit weniger von besonderen Zuständen abhängig ist. Bei einer solchen neuen Ordnung sind nicht blos Rechtsgrundsätze aufzustellen, es sind Institutionen zu begründen. Die gesetzliche Grundlage der familienrechtlichen Einrichtungen in den älteren Provinzen des Großherzogthums beruhen zum Theile auf verschwundenen Voraussetzungen, der Praxis ist das Geschäft einer schwankenden und unsicheren Vermittlung mit dem Leben anheimgefallen; — gewiß ist es darum für uns an der Zeit, statt dessen, dem Familienrechte eine feste, gesetzliche Grundlage zu verschaffen.

„Wenn schon im Allgemeinen die Feststellung der familienrechtlichen Einrichtungen schwierig ist, so wird sie es noch besonders durch eine Frage, welche im ganzen Gebiete der bevorstehenden Gesetzgebung ohne Zweifel die folgenreichste und wichtigste ist, durch die Frage nämlich, ob und in welchem Umfange der bisherige Einfluß der Religion und des Kirchenrechtes auf das Familienrecht und hierbei wieder vor Allem die auch für den Staat gültige kirchliche Sanction der Ehe beizubehalten sei. Es handelt sich bei dieser Frage um einen entscheidenden Abschluß mit der Vergangenheit, um den Bruch eines alten wohlthätigen Bündnisses zwischen dem Staate und der Kirche, um den Verlust einer starken sittlichen Grundlage der Ehe und des Familienbandes. Allein hiermit

ist die volle Bedeutung der Frage noch lange nicht ausgedrückt. Bei keiner andern wird man mit so gerechtem Zögern, mit solcher Ängstlichkeit verweilen; denn diese Frage führt — darüber, meine Herrn, wollen wir uns nicht täuschen lassen — in ihren Consequenzen unaufhaltsam zu jenem Wendepuncte, in welchem der Staat sich darüber wird zu entscheiden haben, ob er noch als Staat, oder nur noch vermöge der äußerlichen und zufälligen Coexistenz der christlichen Religionsgesellschaften, ein christlicher Staat bleiben will. Denn nicht blos außerwesentliche Satzungen der einzelnen christlichen Confessionen, sondern das Christenthum selbst macht Ansprüche an eine bestimmte Gestaltung der Ehe und des Familienlebens; eine consequente Absonderung des bürgerlichen Familienrechtes von dem religiösen Elemente ist daher auch eine Absonderung von dem Christenthume und keineswegs eine blose Absonderung von einem der Kirche bisher zufällig zugestandenen Einflusse.

„In Frankreich ist jene Entscheidung, die Lossagung des Staates als solchen vom Christenthume erfolgt, sie ist eine vollendete Thatsache, begründet durch die erste Revolution und durch die vom Jahr 1830 erneuert. Für das bürgerliche Gesetz existirt in Frankreich keine Religion mehr, ein Protestant kann seit dem Divortiengesetz vom Jahre 1816 ebensowenig vom Bande geschieden werden, wie ein Katholik; beide brauchen ihre Kinder nicht taufen zu lassen und der katholische Priester darf eine Frau nehmen. Die Folgen dieses Systems, wie sie in den sittlichen und religiösen Zuständen des französischen Volkes hervortreten, können gewiß nicht zur Nachahmung reizen, so wenig wie die Ergebnisse des nordamerikanischen Staatskirchenrechtes. Diese Beispiele sind indessen nicht entscheidend. Nur auf Grundsätze und auf die Erwägung unserer eigenen Verhältnisse muß die Entscheidung darüber gebaut werden, ob wir im Angesichte der übrigen deutschen

Bundesstaaten das Familienrecht von jeder äußeren Einwirkung kirchlicher Institute befreien, die völlige Unabhängigkeit des bürgerlichen Rechtes der Einzelnen von ihrem Religionsbekenntnisse aussprechen, und um den Preis des religiösen Elements die freie Bewegung und die allgemeine Gleichförmigkeit der Staatsgesetze erkaufen sollen. Die unmittelbare practische Wahrnehmung in unserer Sache hat auf diese Frage wenig oder gar keinen Einfluß. Vermittelung widerstreitender und doch gleichberechtigter Interessen, Schonung und Beruhigung der entgegengesetzten Überzeugungen, gleichzeitiger Schutz der positiven Religion und der Gewissensfreiheit, dies, meine Herrn, ist unsere Aufgabe. Um sie in ihrem ganzen Umfange, in ihrer ganzen Bedeutung zu erkennen, dazu gehört eine ruhige Beobachtung der verschiedenen Richtungen und Bewegungen der Zeit und eine vergleichende Erforschung der Ergebnisse der bisher befolgten oder verursachten Systeme. Hierbei darf man aber in den Erscheinungen der Gegenwart nicht befangen bleiben; was als vorübergehend und zufällig dem Wesen der Sache nicht angehört, muß sorgfältig ausgeschieden werden, damit das Gesetz nicht das Gepräge eines Gelegenheits- oder Tendenzgesetzes an sich trage.

„Meine Herrn! Die Darlegung meiner Ansichten in Betreff der Civiltrauung macht eine absichtliche Vermeidung der Prinzipienfragen und der allgemeinen Gesichtspuncte unthunlich, so gerne ich auch diese zarte Saite nicht anschlüge. Aber eine einzelne Meinungsäußerung über das Institut der Civilehe kann keinerlei Werth haben, wenn sie nicht erkennen läßt, daß sie mit dem vollen Bewußtsein der großen Beziehungen und Folgen dieser Frage geschieht.

„Vor Allem gebe ich anzuerkennen, daß der Standpunct der Prüfung dieser Frage nur ein rein politischer sein kann.

„Ein Recht der Kirche steht nicht gegenüber.

„Die christlichen Confessionen sind bei uns in einem anderen Verhältnisse, wie das durch die französische Gesetzgebung begründete ist, sie stehen diesseits des Rheines noch auf dem Boden der Grundgesetze des deutschen Reiches und des deutschen Bundes, und die Vorsehung wird sie, das hoffe ich für mein Vaterland, darauf erhalten; — allein ich betrachte es demohngeachtet für eine unantastbare Wahrheit, daß nicht blos in rein geistlichen, sondern auch in den sogenannten gemischten Sachen, also in solchen, welche der Beurtheilung der Kirche und des Staates zugleich anheimfallen, ein äußerer Zwang, welchen der Staat der Kirche zugesteht, immer nur ein geschichtlicher und kein nothwendiger in dem Wesen und in dem Rechte der Kirche begründeter Zustand sein kann, daß vielmehr jenes Zugeständniß vermöge der unveräußerlichen und unverjährbaren Natur der Staatshoheitsrechte immer zurückgezogen werden könne. Es ist also nur eine Erwägung der Staatsklugheit, ob der Staat den kirchlichen Vorschriften die äußere Autorität entziehen solle, mit welcher er sie bis daher umgeben hat.

„Vieles, gar Vieles drängt allerdings, meine Herrn, zu diesem Entschlusse. Die äußere Geltung des kirchlichen Eherechtes macht nicht nur die Gleichförmigkeit der Civilgesetzgebung unmöglich, sondern der Staat wird auch dadurch in unvermeidliche Conflicte zwischen der Kirche und der Überzeugung Einzelner und zwischen den verschiedenen Kirchen unter sich als Partei oder als Richter hineingezogen, während doch beide Rollen für ihn nicht taugen. Die Entwickelung des Gedankens und die Gewalt der öffentlichen Gesinnung protestirt laut gegen jede nöthigende Dazwischenkunft des Staates in Dingen des Glaubens und des Sittengesetzes, sie verlangen die consequente Verweisung der Kirche in das

Gebiet der inneren Potenzen; — eine Nothwendigkeit, in welche selbst die katholische Kirche in anderen Ländern sich bereits ergeben hat.

„Im Besonderen hat die Gesetzgebung des Staates, wenn sie sich mit der Frage der gemischten Ehen befaßt, mit so widerstrebenden Ansprüchen der verschiedenen Religionspartien zu thun, daß sie auch bei den geradesten Absichten bitteren Anfechtungen ausgesetzt bleibt. Wenn die Katholiken ihr Recht behaupten, daß ihre Kirche nicht genöthigt werde, von ihren strengen Anforderungen an solche Ehen abzugehen, so finden die Protestanten in eben diesen Anforderungen eine Benachtheiligung und Hintansetzung. Auch kann, meine Herrn, die Behauptung unmöglich zugegeben werden, daß Collisionen zwischen Staats- und Kirchengewalt nur im Verhältnisse zur katholischen Kirche und nicht auch zur protestantischen denkbar seien.

„Ungeachtet der formalen Vereinigung der obersten Staats- und Kirchengewalt in der Person des Landesherrn, ja gerade wegen dieser Vereinigung ist das Verhältniß zur protestantischen Kirche noch schwieriger und delicater als zur katholischen, die Grenzen beider Gewalten sind materiell noch unbestimmter. Über die eigentliche Natur der landesherrlichen Kirchengewalt und ganz besonders auch über das Verhältniß der Ehesachen, waren schon die Ansichten der Reformatoren schwankend, und die Unbestimmtheit der Meinungen über das Verhältniß der Territorialhoheit zu den Collegialrechten der Kirche, wie sie sich in den verschiedenen darüber aufgestellten Systemen ausgeprägt hat, lastet auch noch auf den neuesten Versuchen einer festeren wissenschaftlichen Begründung des protestantischen Kirchenstaatsrechtes.

„Meine Herrn, ich erinnere Sie nur einfach an den Agendenstreit in Preußen, an die Thatsache, daß noch vor

nicht langer Zeit eine preußische Provinzialsynode sich ernstlich mit der Frage beschäftigt hat, ob ein protestantischer Geistlicher eine Ehescheidung aus einem andern, als dem im Evangelium gebilligten Grunde als gültig anerkennen, und daher eine zweite einsegnen könne.

„Ich erinnere Sie endlich an den neuerlichen von dem Abgeordneten Wernher bei dieser Kammer eingebrachten Antrag.

„Im Verhältnisse zur katholischen Kirche kennt man wenigstens die sehr bestimmt hervortretenden Collisionspuncte mit der Staatsgewalt, in der protestantischen liegen sie vielleicht nicht so offen am Tage; sie sind aber, wie schon bemerkt, nicht weniger vorhanden.

„Gegen alle solche Schwankungen und Conflicte ist die Civilehe ein scheinbar — ich sage, meine Herrn, scheinbar untrügliches Mittel. Sie gewährt dem Staate die Möglichkeit, dem Widerstreit und den Unbestimmtheiten der religiösen Satzungen über die Ehe theilnahmlos zuzusehen. Dieses Mittel verschafft zugleich den großen Gewinn einer für alle Rechtsangehörigen gleichförmigen Gesetzgebung, es ist gerecht, unparteiisch, es folgt einfach und natürlich aus der Begriffsconstruction von Staat und Kirche und aus den Anforderungen beider an die Ehe, Religion und Kirche werden, ihrer Natur nach, ihrer eigenen inneren Kraft und ihrer Macht über die Gemüther überlassen, und der Einzelne findet für seine Freiheit in religiösen Dingen keine andere Schranke, als sein Gewissen und die Scheu vor dem freien öffentlichen Urtheile. —

„Diese Gründe müssen wohl viel Bestechendes für sich haben, da sie so häufig wiederholt werden. Und dennoch

widerlegt eine in frischem Gedächtnisse stehende Erfahrung einen Theil derselben schlagend. —

„Wie kommt es denn, so frage ich Sie, meine Herrn, daß gerade in den preußischen Rheinlanden, in welchen bekanntlich die Civilehe gesetzlich besteht, eine so bedauerliche Reibung zwischen dem Staate und der katholischen Kirche über die Bedingungen der kirchlichen Trauung entstanden ist?

„Wer will und mag nach dieser Erscheinung die Civilehe als das beste Auskunftsmittel gegen solche Reibungen empfehlen? Meine Herrn! Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß, wenn die Kirche so viel Macht über die Gemüther behält, daß die Bevölkerung auf ihre Sanction der Ehe noch ebenso viel Werth legt, als wenn der Staat diese Sanction vorschreibe, der Staat keineswegs theilnahmlos bleiben kann, wenn diese Sanction an Bedingungen geknüpft wird, die er mit seinen Zwecken unverträglich findet.

„Nach den Gesetzen kann er freilich ruhig zusehen; er wird es aber aus politischen Gründen nicht immer wollen.

„Dadurch, daß man die geistige Macht der Kirche sich selbst überläßt, fällt also die Möglichkeit von Conflicten nicht hinweg; die Gefahr wird gewisser Maßen vermehrt, weil die Kirchengewalt den Staat, dessen äußeren Schutz für ihre Vorschriften sie nicht mehr zu verlieren hat, auch ihrer Seits, wenn sie mächtig genug ist, in seinen Tendenzen und Sympatien zu schonen, weniger geneigt sein wird. Darum ist es einleuchtend, daß die Idee von der Verhütung von Conflicten großentheils auf Täuschungen beruht. Der Staat kann vielmehr durch die Civilehe aus einer schwierigen Stellung in eine noch schiefere gerathen.

„Wenn die Kirche die Stimmung des Volkes für sich hat, dann erscheint die Civilehe in einem ungünstigen Lichte, und es ist für den Staat gewiß keine würdevolle Stellung, wenn seine Sanction der Ehe von der Masse des Volkes als eine blose Belästigung, als ein leeres, ja religionsfeindliches Ceremoniell, als eine Concession für die Irreligiösen betrachtet wird.

„Und doch ist diese ungünstige Stellung diejenige, welche der Staat selbst wünschen muß, wenn man sich von dem Standpuncte der Gegensätze zwischen Staat und Kirche auf den höheren der gemeinsamen Zwecke und des harmonischen Zusammenwirkens erhebt.

„Der Staat kann und darf nicht wünschen, daß der religiöse Sinn des Volkes, und mit ihm die sicherste Bürgschaft der Ordnung, untergehe oder Noth leide, daß das Volk von der Kirche sich abwende und die Civilehe als ein allgemeines oder häufiges Zufluchtsmittel gegen die Anforderungen der Kirche benutze.

„Die Gefahr solcher moralischen Wirkungen ist aber mit der Civilehe nothwendig verbunden, da sie die Bürger an die Freiheit, sich von der Kirche loszusagen, beständig erinnert.

„Es bleiben also von den vorhin für die Civilehe von mir angeführten Gründen nur die Vortheile der Gleichförmigkeit, der freien Bewegung des Staatsgesetzes und der völligen Unabhängigkeit der Einzelnen von allen kirchlichen Bedingungen und Formen übrig.

„Diesen Vortheilen steht die sittlich-religiöse Gefährlichkeit gegenüber, welche sich aus der Emancipation des Familien-

rechts von den Religionsgesetzen und insbesondere aus dem Institute der Civilehe ergibt.

„Wäre die Wahl noch völlig frei, so würde ich eine Gesetzgebung, welche das bisher gültige kirchliche Eherecht in sich aufnähme, als der wohlthätigsten, der Religion und den Sitten, wie dem Staate förderlichsten, gewiß den Vorzug geben.

„Eine Codification des bisherigen Eherechts mit Beachtung der confessionellen Verschiedenheiten, erscheint zwar als eine schwierige, sie ist aber gewiß keine unmögliche Aufgabe. Ich bin nach den vorgetragenen Erwägungen meines Theils der Ansicht, daß allerdings die bevorstehende Gesetzgebung die Anerkennung der Gültigkeit der Ehe nicht mehr von den Kirchengesetzen der verschiedenen Religionsparteien grundgesetzmäßig abhängig machen könne.

„Sobald man aber das kirchliche Eherecht verlassen will und muß, so halte ich mit dem Entwurfe eine Einrichtung, durch welche der Staat für den formgültigen Abschluß derjenigen Ehe sorgt, welche zwar nach seinen Gesetzen, nicht aber nach den Gesetzen der Confession der Betheiligten erlaubt sind, also eine Civiltrauung, — für nothwendig, oder doch für allein angemessen. Dies kann nach meiner Überzeugung ganz nach der Grundlage der Gesetzesproposition dadurch geschehen: daß man zwar die Civiltrauung einführt, derselben aber keine simultane, sondern eine subsidiäre Stellung zu der kirchlichen Trauung gibt.

„Alle Vortheile der primären Civiltrauung werden auch durch die subsidiäre erreicht. Conflicte zwischen Staat und Kirche und zwischen den verschiedenen Kirchen unter sich werden durch jene nicht mehr, als durch diese vermieden.

„Durch beide ist in gleichem Grade die völlige Gleichförmigkeit und Unabhängigkeit des Staatsgesetzes und die unbedingte religiöse Freiheit der Einzelnen gesichert.

„Die Nachtheile der Civilehe dagegen, nämlich die Gefahr für die positive Religion und für den Moralzustand des Volkes, als Folge des oppositionellen oder doch gleichgültigen Verhaltens des Staates zur Kirche, werden durch eine blos subsidiäre Gestattung der Civilehe sehr wesentlich verringert.

„Die Civilehe, als der formale Ausdruck der Trennung des Staates von der Kirche im Eherechte, wird dadurch auf die Fälle beschränkt, in welchen sie wirklich ein Bedürfniß ist, sie findet da nicht mehr statt, wo sie für eine blose Belästigung gehalten werden könnte.

„Der Staat entgeht dem Vorwurfe der Gleichgültigkeit und des Nihilismus in religiösen Dingen, denn er verweiset den Staatsbürger zuerst an seine Kirche, und verlangt die Sanction durch die Kirche, sobald diese sie zu ertheilen bereit ist.

„Erst wenn die kirchliche Weihe verweigert wird, also nur im Nothfalle, autorisirt der Staat eine, nur mit den bürgerlichen Wirkungen versehene Ehe. Er erinnert das Volk nicht ohne Noth an die Freiheit der Lossagung von der Kirche, er gibt zu erkennen, daß ihm die religiöse Weihe der Ehe keineswegs gleichgültig sei, daß er unkirchliche Ehen nicht wünsche oder befördere, sondern nur zulasse, er geräth mit der kirchlichen Gesinnung des Volkes nicht in Conflicte, sondern seine Gesetze schließen sich an jede Phase derselben an, und sagen sich nur gerade so viel, als das Volk selbst, von dem kirchlichen Einflusse auf die Ehe los.

„Möge darum auch fernerhin, der Regel nach, die Einheit des Actes, durch welche der Ehebund vor Gott und dem Menschen, von der Kirche und vom Staate als geschlossen anerkannt wird, statt der unnöthigen Zerlegung fortdauern, damit auch fernerhin schon in der Form der Eingehung der Ehe die schöne Synthese ausgedrückt werde, nach welcher schon die nicht christlichen Römer die Ehe als die Gemeinschaft des göttlichen und menschlichen Rechtes definirt haben.

„Meine Herrn! ich stimme für das Prinzip, welches der Gesetzesentwurf aufgestellt hat."

Fassen wir nun das Resultat all' dieser Betrachtungen über das Prinzip unsers Entwurfs in Ansehung der Form des Eheschlusses in wenigen Worten zusammen, so geht dies dahin:

In Rheinhessen besteht ein Zwiespalt zwischen dem bürgerlichen Gesetze und der Volkssitte. Das bürgerliche Gesetz erkennt den Abschluß der Ehe in einem civilen Acte vor dem Bürgermeister; die Volkssitte unterwirft sich zwar diesem bürgerlichen Acte, sie negirt aber die ihr von dem Gesetze beigelegte Bedeutung dadurch, daß sie die Verlobten von dem Rathhause in die Kirche führt und erst dann, wenn auch hier die Hände ineinander gelegt sind, die Ehe als perfect betrachtet. In Rheinhessen kömmt die Civilehe factisch nur in den höchst seltenen Ausnahmsfällen vor, wenn die Verlobten, über die Vorschriften ihrer Religion sich hinwegsetzend, zu einer Geschlechtsverbindung schreiten, zu welcher sie das bürgerliche Gesetz autorisirt, zu der sie aber die kirchliche Trauung darum nicht erlangen können, weil die Gesetze der Kirche diese Ehe mißbilligen. — Unser Entwurf verläßt das bisher in den älteren Provinzen herrschende System des Eherechtes

und adoptirt das französische; nur hebt er den Zwiespalt zwischen dem Gesetze und der Sitte auf, indem er in der Regel die bürgerliche Trauung, welche neben der hinzukommenden kirchlichen doch nur eine überflüssige und leere Förmlichkeit sein und zu einer unnöthigen Belästigung des Bürgers gereichen kann, entfernt, die Civilehe jedoch in dem einzigen Falle, in welchem sie Nutzen gewähren und einen vernünftigen Sinn haben kann und in welchem sie auch allein bisher in Rheinhessen im Gebrauch war, in dem Falle nämlich beibehält, wenn die kirchliche Trauung nicht zu erlangen ist. Der Zustand bleibt also in Rheinhessen thatsächlich auch nach der Promulgation des bürgerlichen Gesetzbuches ganz unverändert bestehen — nach wie vor werden wir in dieser Provinz unter hundert Ehen etwa eine Civilehe finden, nach wie vor wird die Civilehe in Rheinhessen keine andere Bedeutung haben, als die eines Auskunftsmittels, um die strengeren canonischen Bestimmungen zu umgehen, und nie würde sie, so lange der jetzige Geist des Volkes fortbesteht, dort eine andere Bedeutung erhalten haben, wenn auch der Code civil unverändert beibehalten oder dessen Prinzip in Ansehung des Eheabschlusses von unserm bürgerlichen Gesetzbuche aufgenommen worden wäre. Kurz, man hat auch in dieser Hinsicht viel Lärmen um Nichts gemacht, um nur dem Volke insinuiren zu können, daß man es seiner theuersten Institutionen beraube, während es sich doch nur um eine Institution handelt, welche von der Sitte und Gewohnheit des Volkes längst ausgestoßen ist, während man nur einen unnützen Ballast über Bord geworfen hat!

Die Frage: ob entscheidenden, ob berathenden Familienrath im Vormundschaftswesen? — eine der schwierigsten Fragen in der Gesetzgebung, da hier nicht etwa nur die zwei sich schroff entgegenstehenden Prinzipien des gemeinen deutschen und des französischen Rechtes in Betracht kommen und zwischen

diesen zu wählen ist, sondern es sich um eine Menge von Systemen handelt, welche, die beiden Gegensätze des deutschen und französischen Rechtes modifizirend und vermittelnd, hier und da in den modernen Gesetzgebungen herrschen und alle die sorgfältigste Prüfung des Gesetzgebers fordern — wurde fünf Tage lang in der zweiten Kammer mit einem Aufwande von Beredsamkeit und Dialektik, mit einem Scharfsinne und einer Gelehrsamkeit debattirt, welche zu der Betrachtung drängen, daß der parlamentarische Eifer unserer Repräsentation, der sich in jenen Sitzungen gleich den Katarakten des Nils ergoß, fast die Grenzen der Zweckmäßigkeit überschäumt habe. So groß war das Material, welches die unermüdlichen Redner aus allen Rüstkammern des menschlichen Verstandes und der Scienz zusammentrugen, daß, bestürzt über die immer höher anschwellenden Volumina der Protocolle, ein diesseitiger Abgeordneter es gerathen fand, die Kammer daran zu erinnern, daß in deren Canzlei seit kaum drei Monaten nicht weniger als hundert Rieß Papier verschrieben worden seien und daß bei einem so enormen Umfange der Discussion die Öffentlichkeit und Zugänglichkeit der Landtagsverhandlungen, deren Folianten sich ein unbemittelter hessischer Staatsbürger anzuschaffen nicht mehr im Stande sein werde, nothwendig gefährdet werden müsse *). Und doch erbietet sich in derselben Sitzung ein jenseitiger Abgeordneter zum Beweise, daß die rheinhessischen Deputirten ihren Committenten bisher noch nicht genug gesprochen hätten **). Wahrlich, ein mehr als ungerechter Vorwurf! Gewiß ist es, daß den Staaten, welche demnächst dem ruhmwürdigen Vorgange unsers Großherzogthums folgen und unter ständischer Mitwirkung ein allgemeines bürgerliches

*) 101. Protocoll vom 15. Januar 1847, Seite 10.

**) Ebendas. Seite 36.

Gesetzbuch schaffen werden, in den bereits vorliegenden Protocollen über die Discussion unsers Personenrechtes eine eben so reichhaltige als kostbare legislative Quelle geboten ist, und daß diese Protocolle den hohen parlamentarischen Kräften unserer Repräsentation ein glänzendes Zeugniß ablegen. Wenn wir aber bei Erörterung jener Frage, ob dem Gerichte bei der oberen Leitung der Vormundschaft ein consultativer oder ein entscheidender Familienrath zur Seite stehen soll? immer wieder den Exclamationen begegnen: „daß Mündigkeit des Volkes, Anerkennung der Rechte des Menschen und des Bürgers der Satz sei, dem alle aufgeklärten und hochherzigen Staatsmänner unsers Jahrhunderts huldigten, dem sie huldigten nicht blos im Interesse der Völker, sondern auch im Interesse der Fürsten und Regierungen, dem sie huldigten im Interesse der Monarchie *)," „daß die Freiheit, geregelt durch Gesetze, die Jedermann verpflichten, ohne irgend Jemand zu erniedrigen, besser für die Moralität des Volkes und für die Kraft der Regierungen sei, als der duldende Gehorsam unter den Befehlen irgend eines Despotismus, unter welchem Namen derselbe auch ausgedrückt werden mag **)!" — wenn man die Kammer bei der Erörterung dieses rein privatrechtlichen Prinzips der consultativen oder decisiven Stimme des Familienrathes hingedrängt sieht an den Scheideweg zwischen der Erlahmung des Nervs aller bürgerlichen Tugenden unter dem Alpdrucke des Despotismus, und zwischen der lebensfrischen und thatkräftigen Bewegung eines freien und mündigerklärten Geschlechtes, und den Deputirten zurufen hört: „Wir können das Gesetz, das wir von unsern Vätern ererbt haben, nicht selbst aufgeben, wir können nicht selbst uns für unfähig und

---

*) 98. Protocoll vom 11. Januar 1847, Seite 30.

**) Ebendas. Seite 31.

unmündig erklären, wir können nicht selbst unsere eigne Erniedrigung aussprechen und verewigen — es sind die Freiheiten unserer Provinz und Mitbürger, um die es sich handelt, es sind heilige Rechte, die wir im Schatten einer weisen und freien Gesetzgebung erworben haben und die uns lieb und theuer geworden sind — sollten wir aber so unglücklich sein, in diesem ungleichen Kampfe zu unterliegen, so bleibt uns wenigstens die Beruhigung, daß unsere Nachkommen dereinst noch an unsern Gräbern sagen werden: Hier liegen die Gebeine der Männer, welche bis zum letzten Augenblick die Rechte und Freiheiten der Provinz vertheidigt haben*)!" — wenn man sieht, wie an die Lösung dieser Frage die Kräftigung des Bürgerthums unsers Vaterlandes, Deutschlands Zukunft geknüpft, wie in den Hintergrund eines blos berathenden Familienrathes die siegreichen Invasionen der französischen und russischen Kriegsvölker gestellt werden**): dann wird es wohl

*) 98. Protocoll vom 11. Januar 1847, Seite 62.

**) Ebendas. Seite 73. „Die Zukunft des Volkes ruht — dies ist meine Überzeugung und es ist nicht zum erstenmale, daß ich es hier sage — auf der Erhaltung und Entwickelung unsers Bürgersinns. Was soll uns, wenn die Tage der Gefahr kommen — ich will hier die Worte gebrauchen, welche Tacitus bei einer der Sache nach gleichen Betrachtung spricht: „urgentibus imperii fatis" — was soll uns dann gegen unsere mächtigen Nachbarn schützen? Können dies unsere Heere allein, bei denen kein Gemeiner mehr sein wird, der einen Feldzug mitgemacht hat, vielleicht hier und da noch ein alter Unteroffizier, der den Krieg gesehen hat, und bei denen, wenn noch zehn Jahre im Frieden verflossen sind, alle Offiziere, die als erwachsene Männer im Krieg waren, dienstuntaugliche Greise sein werden? Können dann diese Heere, auch wenn sie in Bewaffnung, in Disciplin, in sonstiger militärischer Bildung den Heeren unserer großen Nachbarstaaten gleichstehen, — und ich bezweifle, ob dies so ist — mit gleicher Hoffnung des Sieges fechten?

der Kritik gestattet sein, auszusprechen, daß dergleichen rhetorische Wendungen in dem Munde der geistreichen Redner Rheinhessens einen tiefen Eindruck auf das Publicum, wie es durch die große Gallerie repräsentirt wird, nicht verfehlen konnten, dagegen einem wohlverdienten Schicksale anheimfielen, als sie über der Majorität eines unter der Herrschaft des

---

„Frankreich schickt ein Regiment nach dem andern nach Algier, wo es, wenn gleich keine große Schlachten, doch ein Bild des kleinen Kriegs sieht, sich an Strapatzen und Wachsamkeit gewöhnt. Ein Regiment nach dem andern kehrt von dort zurück mit dem rothen Czako auf dem Kopf, welcher die Auszeichnung der in Algier gedienten Soldaten ist. — Rußland sendet eine Division nach der andern an den Kaukasus zum Kampf gegen ein Volk, welches das tapferste ist, das die Geschichte kennt, gegen ein Volk, von dem der berühmte Geograph Ritter sagt, daß in seinen von Gott gebauten Felsenburgen es allen Eroberern der Geschichte widerstanden habe; aber ein russisches Regiment nach dem andern kehrt von dem Kaukasus mit Kriegserfahrung bereichert zurück, seine Fahne geschmückt mit dem St. Georgenkreuze — denn in Rußland bekommen auch selbst die Fahnen Orden — wenn das Regiment sich besonders ausgezeichnet hat. Wenn aber nun in diesen Tagen der Gefahr das Kriegsheer unsere Zuversicht nicht ist, soll etwa unser zahlreiches Beamtenheer unsere Hoffnung sein? So wenig, Ihr Herrn, die Pospoliten, der bewaffnete polnische Adel zu Pferd, Polen vom Untergang hat retten können mit all seinen Vorrechten und Stellungen, ebensowenig wird dies der deutsche Beamtenstand können, wenn hinter ihm nicht ein lebenskräftiges, lebensmuthiges Bürgerthum steht.

„Darum betrachten Sie die Frage vorzugsweise von diesem politischen Standpuncte aus; er ist der einzige, meiner Ansicht nach, der hier entscheidend ist. Was Sie dem Bürgersinn geben, geben Sie der Zukunft unsers Vaterlandes, was Sie ihm nehmen, nehmen Sie dieser Zukunft! Legen Sie in Ihrer Abstimmung ein Etwas, wenn es auch nicht viel ist, aber doch immer ein Etwas auf den Altar des Vaterlandes!“

Verstandes ruhig und scharf prüfenden legislativen Körpers ohne Anklang verwehten. Wessen Herz ist wohl so sehr vertrocknet, daß es nicht bei dem Gedanken, einem moralisch und politisch hochgebildeten Volke anzugehören, welches im erhebenden Bewustsein seines Reichthums an allen bürgerlichen Tugenden stark ist gegen alle äußern und innern Feinde, wärmer schlüge? Aber gefährlich ist es für den Gesetzgeber, sich an der schmeichlerischen Hand solcher an sich edeln Empfindungen in Illusionen zu verirren, welche die Erfahrung, dieser hämische Demokrit des menschlichen Geschlechtes und seiner zahllosen Gebrechen, unerbittlich Tag für Tag entlarvt und dem Forum der Geschichte unserer Culturzustände überliefert.

Wir sind ein mündiges Volk, im Vollgenusse des reichsten Schatzes aller Bürgertugenden, und für ein solches Volk ziemt eine Vormundschaftsordnung, welche das Wohl und Wehe seiner Waisen vertrauensvoll in die Hände ihrer Verwandten, ihrer Familien niederlegt! So ruft das edle Herz rheinhessischer Abgeordneten. Solon, der Ordner der athenienſischen Republik, der gepriesene Gesetzgeber eines hochgebildeten, durch die Kraft seines Genies und seiner bürgerlichen Freiheit seine Zeit beherrschenden Völkchens, erklärte, daß der Unmündige keinen gefährlicheren Händen anvertraut werden könne, als denen seiner nächsten Verwandten, deren Habgier selbst dem Leben des Pflegbefohlenen Gefahr brächte; er übertrug daher den Archonten die Sorge, mit Ausschluß der nächsten Verwandten, Männer von anerkannter Tugend und Redlichkeit zu Vormündern zu ernennen. Lykurg hielt die Erziehung der Kinder nicht einmal in den Händen ihrer eignen Eltern für gesichert und vindizirte diese Sorge der Republik. Vielleicht hätte dieses Prinzip, welches ängstlich das Schicksal der Unmündigen vor der Habsucht seiner Familie zu schützen sucht, in allen Gesetzgebungen der alten Zeit seine Herrschaft behauptet, wenn nicht eine wahrhaft empörende Idee in den

Zwölftafelgesetzen der Römer Eingang gefunden hätte, die nämlich, daß eventuell das Vermögen eines verwaisten Unmündigen dem präsumtiven Erben überlassen und daß dieser zur Vormundschaft gerufen werden müsse, bei welcher es weniger auf das Wohl und Wehe des Bevormundeten, als auf die Sicherstellung der Erbrechte seiner nächsten Verwandten ankomme. Seit den Zeiten jenes wahrhaft entarteten bürgerlichen Heroismus; wie wir ihn in den alten Republiken, namentlich in der von Lacedämon, antreffen, haben sich, es ist wahr, die Sitten gemildert, das menschliche Herz hat sich unter dem erwärmenden Eindruck des Christenthums den sanfteren Regungen des Gemüthes geöffnet und das menschliche Geschlecht ist menschlicher geworden. Aber man gebe sich doch ja nicht Täuschungen über die heutige Beschaffenheit unserer Culturzustände hin, die, und zwar gerade im Augenblick einer modernen Codification, um so gefährlicher sind, je süßer und erhebender sie sich den Gefühlen und Wünschen edler Herzen anschmeicheln. Neue Erscheinungen in dem Leben der Völker sind eingetreten, welche neue Saaten der Laster und des Verbrechens ausgestreut haben; neue moralische Krankheiten umschlingen polypenartig die Nationen. In Riesenproportionen hat die Population zugenommen und eine erschreckende Armuth, ein unsägliches Elend über unsern von den zusammengedrängten Massen seiner Creaturen fast erdrückten Welttheil verbreitet, die sich verzweiflungsvoll um jeden Bissen bekämpfen, welchen die Natur unter diese ausgehungerten Haufen wirft. Die Hälfte der Bevölkerung hungert und der Hunger ist einer der fürchterlichsten Hebel der Entsittlichung; er ist es, der die edleren Regungen des Gemüthes erstickt, das Gefühl abstumpft und die Herzen verhärtet, der unempfindlich macht für das fremde Leiden, für das Schicksal selbst des nächsten Verwandten; er ist es, der die Sitten corrumpirt, jede Erhebung des Bewustseins der menschlichen Würde unterdrückt und die Jungfrau in die Verstecke der Prostitution stößt; er ist es,

der, die Seele mit einer dumpfen Verzweiflung erfüllend, das Gesetz, das in dem Maße, in welchem es den Begüterten schützt, dem Armen drückend wird, verachten lehrt, die manchfaltigsten Verbrechen gegen das Eigenthum erzeugt und unsere Strafanstalten überfüllt. Schaut doch in die Annalen unserer Justiz, ihr werdet sehen, wie fast alle Geständnisse der Verbrecher mit den Worten beginnen: „Ich hatte Hunger — ich konnte für mich und meine Familie nicht genug verdienen!“ Habe ich nöthig, auch noch die andern Emissäre der großen Propaganda des Verbrechens zu nennen, welche Hand in Hand mit ihren wirksamsten Verbündeten, dem Hunger und dem Elende, in der Gesellschaft umherwandeln; habe ich nöthig, alle die übersprudelnden Quellen der Verbrechen aller Art in unsern sozialen Zuständen zu bezeichnen? — Das Volk ist mündig, ruft ihr, und überreich an allen bürgerlichen Tugenden! Aber die Erfahrung weist hämisch hin auf die Sitzungen eurer Civilgerichte, die zu Tummelplätzen der Habsucht geworden sind, wo man, was man mit Gewalt nicht nehmen kann, unter dem Scheine des Rechtes abzustreiten sucht; sie weist hin auf eure Strafanstalten, die für ihre immer reichlicher herbeiströmende Bevölkerung keinen Raum mehr darbieten; sie weist auf die in allen Quartieren der größeren Städte auftauchenden Orte des Lasters, der Debauche, der Prostitution; sie weist auf die Guillotine, welche dem Genius der Humanität zu opfern unsere Zeit noch nicht wagen durfte. Das Volk ist mündig! ruft ihr. Aber die unerbittliche Erfahrung eines jeden Tags antwortet euch: Ein großer Theil des Volkes ist mündig, aber ein großer Theil desselben, vielleicht der größere, ist es nicht und wird es auch nicht werden, so lange ihr nicht Verhältnisse umgestaltet, die außer dem Bereiche menschlicher Gewalt liegen; so lange ihr nicht alle die unzähligen Quellen des Lasters und Verbrechens zu verstopfen vermöget, die im Innern des Menschen, wie in seiner Umgebung fließen; so lange ihr nicht die menschliche Brust vor all den

unedeln Begierden und Neigungen zu bewahren vermöget, welche den einen Theil des Volkes entmündigt und dem Despotismus verbrecherischer Leidenschaften unterwirft, und so lange ihr nicht den Fluren gebieten könnt, daß sie ihre Fruchtbarkeit verdoppeln und die Armuth und das Elend von der Erde verbannen, denen ein anderer entmündigter Theil der Bevölkerung als Opfer anheimfällt. Gerade diese unmündigen Klassen des Volkes sind es aber, für welche die Gesetze gegeben werden; denn was den Bürger betrifft, der sich von allem Unrecht, von der Fessel der schlechten Leidenschaft emancipirt hat, so spricht in ihm lauter und gebieterischer, als jedes Staatsgebot, die Stimme jenes Gesetzes, von welchem Cicero sagt, daß kein Senat und kein Volk davon entbinden könne und daß es dasselbe sei zu Rom, wie zu Athen.

Das Volk ist mündig! Diese Idee der Individualisirung eines ganzen Volkes, als ob es Einen Kopf, Einen Gedanken, Eine Intelligenz und Ein Gewissen habe, ist für den Historiker eine schöne rhetorische Phrase, aber für den Gesetzgeber und für den Philosophen eine große Absurdität. Die Idee, als ob ein ganzes Volk in seiner Totalität durch ein Zeitalter hindurch, wie ein einzelnes Individuum während seiner Lebensperiode, zu einer gleichmäßigen Stufe der Intelligenz und der Tugend herangebildet werde, als ob eines Tages der Gesetzgeber rufen könne: Mein Volk ist heute selbstständig geworden, es hat gestern der letzten unedeln Neigung entsagt, ich emancipire es! diese Idee enthält eine große Täuschung. Jede neue Generation wird mit den alten Sünden ihrer Väter geboren; jede neue Generation durchwandelt ihre Periode der Unmündigkeit und der Mündigkeit. Es gibt allerdings einen ununterbrochenen Fortschritt durch den ganzen Cyklus eines Volkslebens hindurch, einen Fortschritt in Veredelung der Sitten, in Vervollkommnung der Künste und Wissenschaften, in Kräftigung der Volksmoralität und des

Bewußtseins der Volkswürde — wer wollte dies Angesichts der Geschichte leugnen? Aber dieser Fortschritt liegt nicht in jedem einzelnen Individuum, gleich als ob jeder Vorfahre seinen Nachkommen mit dem Erbe auch die ganze geistige Errungenschaft seines Lebens hinterlassen könnte, sondern er wird getragen von einzelnen Klassen der Gesellschaft und auch in diesen wieder nur von jenen einzelnen hervorragenden Häuptern, welche in allen Culturperioden des Volkes dessen mündigen Theil bilden; ein anderer großer Theil des Volkes ist durch die Fatalität der Geschichte dazu verdammt, ewig Zeugniß abzulegen, daß die menschliche Creatur zu allen Zeiten und an allen Orten dieselbe ist, daß sie in jedem Jahrtausend und in jedem Welttheil mit denselben Keimen des Lasters und der Tugend geboren wird, und daß in allen Perioden der Culturzustände der Mensch sich zur Würde der moralischen Mündigkeit erheben, aber auch den Keim des Lasters bis zur monströsesten Bestialität entwickeln kann.

Ihr sagt, in welchen Händen ist denn das Schicksal eines Waisen besser bewahrt, als in den Händen derjenigen Personen, die durch die Bande des Blutes an ihn gekettet, die durch die Stimme der Natur zu seinem Schutze und seiner Vertheidigung berufen sind; und wie kann der Richter, der fremde Mann, der vielleicht selbst keine Kinder hat und das elterliche Gefühl nur vom Hörensagen kennt, für diesen Schutz der Familie Ersatz leisten? O kommt zu mir an das Gericht, ich will euch Acten aufschlagen, aus denen ihr mit Entsetzen sehen sollt, wie diese Stimme der Natur spricht. Hier nur einen Fall, dessen Acten unter meinen Händen entstanden sind: Ein Ortsbürger zu B., einem Dorfe bei Gießen, war in seinem höheren Alter durch Müßiggang und Trunk in das tiefste Elend gerathen. Da sein Sohn, der die Tochter eines wohlhabenden Müllers zu B. geheirathet hatte und ein vermögender Mann war, ihm jede Unterstützung versagte und bei wieder-

holten Versuchen, ein Almosen von ihm zu erhalten, ihn mit harten Worten aus dem Hause wies; so fristete der Unglückliche noch einige Wochen sein Leben mit Dem, was eine mildthätige Hand ihm hier und da gewährte, und brachte die Nächte in Ställen und Scheunen zu, in die er sich heimlich einschlich. Der Winter war herbeigekommen; Unterstützungen und Almosen hörten auf; seine Lumpen hatte der alte Bettler nach und nach versetzt, indem er sich Brodt und Branntwein borgte; des Nachts duldete man ihn nicht mehr in den Ställen, weil er mit Ungeziefer bedeckt war. Ihm schien nur noch die Wahl übrig zu sein, entweder durch freiwilligen Tod seinem Elende ein rasches Ende zu machen; oder auf freiem Felde dem Hunger und der Kälte langsam zu unterliegen. Er wählte das Erstere. Nach einer auf der offenen Straße zugebrachten Nacht schlich er halbnackt, zitternd vor Kälte und Hunger, denn seit mehreren Tagen hatte er keine Speise mehr zu sich genommen, an die Wohnung seines Sohnes, suchte sich an der Scheuer über der Dungstätte eine Stelle aus, welche den Fenstern der Wohnstube des Sohnes sich gerade gegenüber befand, und henkte sich hier an einer wider die Wand gelehnten Leiter auf. Mit Tagesanbruch erblickte der Sohn seinen an der Scheuer erhenkten Vater; der Unglückliche muste noch leben, aber der Sohn — ließ ihn hängen. Gegen Abend erschien das Gericht, um die Todesart zu constatiren. Die Leiche lag auf dem Mist, sie muste zur Vornahme der Leichenschau von ihren letzten Lumpen entblößt werden — aber der Sohn weigerte sich, die Leiche seines Vaters in sein Haus aufzunehmen, er gab den nackten Cadaver den Blicken der sich herzudrängenden Neugierigen preis; denn das Ungeziefer hätte ja sein Haus verunreinigen können. Erst den folgenden Morgen konnte die Leiche nach dem anatomischen Theater gebracht werden; das Gericht ließ sie an eine angemessene Stelle im Garten tragen und ordnete für die Nacht eine Wache an. Als sich das Gericht entfernen wollte, verlangten die beiden

Wächter der Leiche einen Trunk Branntwein für die frostige Nacht. Der Sohn des Selbstmörders, welcher Wirthschaft treibt, wurde aufgefordert, diesem Verlangen der Wächter zu entsprechen; aber der Sohn erklärte, daß er sich hierzu nur unter der Bedingung verstehen könne, wenn das Gericht ihm für die Bezahlung des zu verabreichenden Trankes garantire! .. Das war jene Stimme der Natur! O, ich könnte noch viele-viele Geschichten von dieser Stimme der Natur erzählen, die sich, ich möchte sagen unter meinen Augen, zugetragen haben. Ich könnte erzählen von einem Sohne, der des Nachts betrunken nach Hause kömmt, seinen sterbenden Vater aus dem Bette wirft, ihn mit Füßen tritt, und dann auf dem Krankenlager seinen Rausch ausschläft, während der Vater seine letzten Schmerzen in einer Ecke verwimmert. Ich könnte erzählen von einer Mutter, die auf offener Straße unter dem Zudrange einer großen Menschenmenge vor dem Hause ihres abgeschiedenen Mannes ihr vierjähriges Töchterchen emporhebt, dessen Scham entblöst und sie dem Vater des Kindes zeigt, um ihn zu verhöhnen. Ich könnte erzählen von Eltern, welche die Ehre ihrer Töchter um ein Bagatell verhandelt haben. Ich würde mit meinen Geschichten von der Stimme der Natur nicht fertig werden, und ich glaube, daß alle Unterrichter des Landes, alle Unterrichter unsers mündigen Volkes reichliche Beiträge liefern könnten. Ich habe als Richter zahllose Vergleichsversuche unternommen; die Erfahrung hat mich belehrt, daß die hartnäckigsten Litiganten, die erbittertsten Gegner die Verwandten sind, die sich gegenseitig bis auf das Bett auspfänden lassen; die Erfahrung hat mich belehrt, daß die Stimme der Natur in den meisten Fällen schweigt, sobald es sich um das Mein und Dein handelt, sobald das leidige Geldinteresse im Spiele ist. Es gibt Familien in Menge, denen, um ein Geschlecht des Pelops zu sein, nichts fehlt, als ein Sophokles. Wie Crösus auf dem Scheiterhaufen des Cyrus, so habe ich auf meinem Stadtgericht zu Gießen oft genug

an den Athenienser Solon und sein Gesetz über die Vormundschaft gedacht.

Ich kann mich der Betrachtung nicht erwehren, daß man bei der ständischen Berathung über den vormundschaftlichen Familienrath den wahren Gesichtspunct mehr oder weniger verschoben hat. Die Frage durfte nur die sein: Welches System ist dasjenige, welches das persönliche Wohl und das Vermögen des Minderjährigen am meisten sichert? Man hat aber die Frage daraus gemacht: Welches System entspricht am Meisten der Mündigkeit, der Selbstständigkeit, der Freiheit des Bürgers? Was hat doch die Mündigkeit des Bürgers mit der Bevormundung eines Unmündigen zu schaffen? Was hat die Selbstständigkeit des Bürgers zu schaffen mit einer Vormundschaftsordnung, die gerade gegen die Gefahren der Unselbstständigkeit sichern soll? Nicht um die Rechte der großjährigen Verwandten, sondern um die Rechte des Minderjährigen handelt es sich in diesem Titel; es handelt sich darum, die Interessen des Minderjährigen auch gegen die Mißgriffe, gegen die Leichtfertigkeit und Lieblosigkeit, gegen die Habsucht seiner großjährigen Verwandten zu schützen; es handelt sich darum, die obervormundschaftlichen Befugnisse weise zu theilen zwischen der Familie und zwischen dem Richter, als Organ des bei dem Schicksale seiner Minderjährigen so hoch interessirten Staates; und schlecht würde der Gesetzgeber seine Aufgabe lösen, welcher das Schicksal des Minderjährigen einem absoluten und unbeschränkten Verfügungsrechte seiner Familie überließe, welcher das Wohl seiner Waisen auf dem Altare der bürgerlichen Freiheit zum Opfer brächte. Ist denn der Eifer der Verwandten so groß, den Schutz und die Vertheidigung ihrer verwaisten minderjährigen Familienangehörigen zu übernehmen? Will man uns glauben machen, daß die Verwandten sich zu einer Vormundschaft hinzudrängen, deren Verwaltung nicht ein gewisses Einkommen gewährt, und daß

die Verwandten eifersüchtig sein werden, als Mitglieder des Familienrathes sich den obervormundschaftlichen Geschäften zu unterziehen? Hat nicht ein Abgeordneter selbst in der Kammer erzählt, wie er einst von dem Gerichte durch Strafen habe genöthigt werden müssen, die Vormundschaft eines Verwandten zu übernehmen? Ich erbiete mich abermals, die Acten aufzuschlagen, die beweisen, welche Kämpfe so häufig das Gericht mit den durch Testament, Gesetz oder Obrigkeit gerufenen Vormündern zu bestehen hat, bis ihm endlich deren Verpflichtung gelingt. Man scheut die mit der Verwaltung einer Vormundschaft verbundene Mühe, die Verantwortlichkeit, man redet von den vielen Gängen an das Gericht, und im Hintergrunde steht der unsere Zeit leider nur zu sehr charakterisirende Gedanke: Welchen Nutzen hast du davon? Wir hören heut zu Tage das Lob des Gemeinsinnes in eines Jeden Munde. Auch dies ist eine jener Täuschungen dieser Zeit der Selbstverherrlichung, die, während sie Alles für das Gemeinwohl hinopfern zu wollen versichert, in der That von Individualismus und Eigennutz überschäumt *).

*) Vor etwa einem halben Jahre veröffentlichte ich eine Schrift: Alte Sykophanten, römische Delatoren und moderne Denuncianten, Regensburg, 1847. Ich schrieb diese Schrift unter dem Eindrucke der lebendigen Anschauung derjenigen Verhältnisse, welche sie berührt. Wer seine Zeit zwischen dem Katheder und der Gerichtsstube theilt, den müssen die Discordanzen zwischen der Schule und dem Leben, die jeder Tag ihm vor das Auge führt, zu Unmuth und Bitterkeit stimmen. Seite 8 ff. jener Schrift heist es: „Der Römer hatte Gemeinsinn in einem Maße, von welchem wir, in unserm Zeitalter des Individualismus und des Eigennutzes, uns kaum einen Begriff zu bilden vermögen. Dies beweist das römische Popularklagensystem, gemäß welchem die Rüge gewisser das Publicum beeinträchtigenden Handlungen, wie das Abreißen öffentlicher Anschläge, die Beschädigung von Monumenten und Grabmälern, das Ausstellen oder Aus-

Wir haben in den Sitzungen der zweiten Kammer bisweilen rheinhessische Abgeordnete von den „grausenerregenden

hängen von Sachen, von deren Herunterfallen Gefahr zu besorgen war, kurz eine Menge von Handlungen, welche heutiges Tages meist unter den Begriff polizeilicher Contraventionen fallen, den Bürgern in der Art überlassen war, daß Jeder aus dem Volke deshalb klagen konnte. So groß war jener Gemeinsinn des Römers, sein Streben, dem Staate zu nützen, der Antheil, welchen er an dem öffentlichen Zustande nahm, daß er jedes Unternehmen gegen die Wohlfahrt des Staates und gegen die öffentliche Sicherheit für eine seiner Person zugefügte Beleidigung ansah, und daß er keine Gefahr scheute, den Verbrecher dem Prätor oder dem Quäsitor zu denunciiren. Zur Anklage der Verbrecher anzureizen, die Accusationen zu erleichtern, dies war bei dem Geiste, der den römischen Bürger beseelte, bei seiner Liebe zum Vaterlande und bei seinem Interesse für das öffentliche Wohl unnöthig; wohl aber muste man fürchten, daß gerade diese an sich edeln Triebfedern den Bürger zu leichtfertigen Anklagen verleiten möchten. Darum, sagt Ulpian, ist die inscriptio in crimen erfunden, daß man nicht leichtsinnig anklage, sondern wisse, daß man wegen dieser Anklage Rechenschaft zu geben habe. Wer eine Anklage, nach Überreichung des Accusationslibells, fallen ließ, machte sich der Tergiversation, eines Verbrechens gegen den Staat schuldig, welcher verlangt, daß die Anklage durchaus fortgesetzt werde, damit, wenn sie bewiesen wird, der Verbrecher, wenn sie nicht bewiesen wird, der Ankläger als Calumniant bestraft werde.

„Ein System, wie dieses römische (nämlich das der in crimen inscriptio und der Talion), wäre in unserer Zeit, durch welche ein ganz anderer Geist athmet, nicht nur unzweckmäßig, sondern im höchsten Grade gefährlich. In unsern modernen Gesellschaften vermissen wir den Gemeinsinn fast ganz. Heut zu Tage sucht jeder Bürger sich in dem Mittelpuncte seiner Privatinteressen möglichst behaglich festzusetzen; was jenseits des Kreises dieser Privatinteressen liegt, ist ihm eine fremde Welt, deren Vorgänge ihn nicht bekümmern und in die er nur dann sehnsüchtig einen Blick wirft, wenn es ihn

Zuständen der Provinz Oberhessen" reden hören, welche durch Mittheilungen oberhessischer Deputirten enthüllt würden; wir

gelüstet, den Fäden seiner Sonderinteressen neue Verzweigungen und Anknüpfungspuncte zu verschaffen. An einem beschädigten Monumente, an einer muthwillig zerstörten öffentlichen Anlage, von welcher der entrüstete Römer nach dem Forum geeilt sein würde, um sich allen Ärgernissen eines zeitraubenden Processes auszusetzen, geht der Sohn unserer Zeit gleichgültig vorüber. Eine Popularklage erheben, darum bei Gericht förmlich mit einer Klage aufzutreten, weil an irgend einer Straßenecke eine Justizverordnung zerrissen oder besudelt, weil ein öffentlicher Ort oder eine geheiligte Stätte verunreinigt oder beschädigt worden ist, dies sind Dinge, wovon unser modernes Bürgerthum keine Ahnung hat. Ich versichere, daß nichts gewöhnlicher ist, als Personen, welche als Zeugen von Schlägereien und ähnlichen Excessen vernommen werden, äußern zu hören: »Ich kann nur über den Anfang des Vorfalls Auskunft ertheilen; denn als ich merkte, daß es zu Thätlichkeiten kommen würde, entfernte ich mich eiligst, um nicht als Zeuge vor Gericht geladen zu werden.« Was kann dem Staatsbürger ein wichtigeres Anliegen sein, als daß die Gesetze gehandhabt werden und daß die Gerechtigkeit walte; aber wie sehr würde derjenige irren, welcher erwartete, in unserer heutigen Gerichtspraxis auch nur einen Schatten dieses für die Rechtspflege sich interessirenden Gemeinsinnes zu entdecken. Während zu den römischen Quästores sich die Zeugen unaufgefordert hinzudrängten, der Bürger es sich zur Ehre rechnete, dazu beitragen zu dürfen, daß der Gerechtigkeit Genüge geschehe, erscheinen in unsern heutigen Gerichtssälen Auskunftspersonen erst auf die zweite oder dritte, durch Strafdrohung geschärfte Citation, um ihre Deposition durch klägliche Beschwerden zu bevorworten, daß sie ihre dringenden Arbeiten hätten verlassen müssen, um in dieser Sache, die sie ja gar nichts angehe, ein gerichtliches Zeugniß zu geben. Von unsern Gerichten werden jährlich enorme Summen als Zeugengebühren an die Steuerbehörden angewiesen, d. h. Ersatz der Auslagen und Versäumnisse, welche den Bürgern durch die gerichtlichen Ladungen in solchen Sachen, in welchen sie nicht ihre eignen Rechte verfolgen, verursacht werden;

haben davon reden hören mit einem gewissen Frohlocken — wenigstens hat auf mich eine derartige Äußerung in der Sitzung vom 18. Mai 1847 gelegentlich der Berathung des

---

denn auch keine Minute will man heutiges Tages den höheren Zwecken der Gerechtigkeit opfern.

„Wahrlich, bei solchem Geiste, wie er das Volk unserer Zeit beseelt, braucht man keine Senatusconsulta Turpilliana! Ja, eine Gesetzgebung möge sich hüten, die Denunciationen zu erschweren, zu dem Hasse des Publicums, der sie heut zu Tage ohnehin trifft, auch noch Gefahren für den Denuncianten hinzuzufügen.

„Abgesehen von den pflichtmäßigen Anzeigen der öffentlichen Delatoren, kommen heutiges Tages Denunciationen (Privatdenunciationen) fast nur noch von denjenigen Personen vor, welche durch das denuncürte Verbrechen unmittelbar verletzt wurden. Ich habe in meiner Praxis nur selten von nichtverpflichteten Personen, welche ohne Privatinteresse bei der Anzeige waren, Mittheilungen über Vergehen erhalten; sie erfolgten theils anonym, theils mit der angelegentlichsten Bitte, bei Benutzung der Mittheilung den Namen des Denuncianten aus dem Spiele zu lassen. In einer Zeit, wo man es beklagt, wenn sein Name nur in einer gerichtlichen Procedur genannt wird, wo man sich scheut, auf gerichtliche Aufforderung ein Zeugniß abzulegen, wo der Gemeinsinn so sehr erloschen ist, daß man jede Minute berechnet und sich bezahlen läßt, welche man als Zeuge oder Sachverständiger der Handhabung der Gerechtigkeit widmet; da ist Ulpians Besorgen: ne facile quis prosiliat ad accusationem, wahrlich eitel, da brauchen wir keine Formen und Garantien, welche den Bürger abhalten, aus allzuheftigem Eifer, der Gerechtigkeit zu dienen, sich mit Anklagen oder Denunciationen zu übereilen; denn da ist die Indolenz, der soziale Indifferentismus, die Trägheit in allen denjenigen Dingen, wo das eigne Privatinteresse nicht im Spiele ist, ein ebenso kräftiger Schutz für das Verbrechen, als die in crimen inscriptio und die Talion es zur Zeit der Römer für die Unschuld waren."

Gesetzentwurfs, die Beschränkung der Befugniß zur Verehelichung betreffend, diesen Eindruck gemacht —, mit einer parallelisirenden Hindeutung auf die glücklicheren Zustände der rheinhessischen Provinz, in deren Hintergrund der Gedanke sich breit machte und brüstete: Seht, das sind die Wirkungen der Rechtsinstitutionen: diesseits des Rheins die Satzungen des Despotismus der römischen Imperatoren, die Überlieferungen mittelalterlicher Hierarchie und mittelalterlichen Feudalismus — darum hier aber auch Demoralisation, Laster, Verbrechen; jenseits des Rheins die französischen Codes — darum aber auch dort ein an allen bürgerlichen Tugenden reiches, freies, mündiges Geschlecht! Ich habe meine Geschichten von „der Stimme der Natur" nur aus Oberhessen entnehmen können, weil ich in dieser Provinz ein Amt verwalte, das mich täglich in die Geheimnisse der Demoralisation tiefer einweiht; und ich muß daher besorgen, daß ähnliche Betrachtungen, wie sie in der Sitzung vom 18. Mai 1847 laut wurden, auch diesen meinen Zweifeln an der Mündigkeit aller Klassen des Volkes entgegengesetzt werden. Darum will ich einige Worte darauf erwiedern.

Es ist zunächst gänzlich unbegründet, daß die Bevölkerung Rheinhessens im Allgemeinen auf einer höheren Bildungsstufe steht, als die der diesseitigen Provinzen, namentlich Oberhessen; mir sind wenigstens die außerordentlichen Leistungen in Künsten und Wissenschaften, auf welche die rheinhessische Bevölkerung ihre Ansprüche auf die Antecedenz gründen könnte, nicht bekannt geworden. Die distinguirteren Stände der Gesellschaft, die Stände der Staatsdiener und Honoratioren, der städtische Bürgerstand, die Klasse der wohlhabenden Bauern werden, was Sitten und Intelligenz anlangt, diesseits und jenseits des Rheinstromes auf der nämlichen Stufe gefunden werden, auf welche sie die Gleichheit aller den öffentlichen Unterricht und die Volksbildung betreffenden Anstalten und Einrichtungen eines

und desselben Staates nothwendig setzen muß. Ich finde mich nicht veranlaßt, eine Beweisführung dieses Satzes hier zu unternehmen; das Verhältniß der Bildungsstufen verschiedener Landestheile festzustellen, ist eine überaus schwierige Aufgabe, deren Lösung durch eine Masse statistischer Notizen bedingt ist, welche mir in diesem Augenblicke nicht zur Hand sind; und ich denke, daß dem Rheinhessen, welcher einen Vorzug in Anspruch nimmt, nicht dem Oberhessen, welcher diese Prärogative pure negirt, die Last eines Beweises incumbirt, welcher bis jetzt noch nicht erbracht worden ist. Nur zwei Thatsachen sind wahr, aber weit entfernt, einen Anspruch der rheinhessischen Provinz auf eine Proedria in den Angelegenheiten der Civilisation und Volksbildung zu begründen.

Die erste — und sie wird durch die Spalten der Tagsblätter und die in der vorliegenden Schrift besprochenen Ereignisse während des jüngsten Landtages hinlänglich bewiesen — ist die, daß sich in der rheinhessischen Bevölkerung eine lautere, eine lärmendere Theilnahme an den Vorgängen im öffentlichen Leben unsers Vaterlandes manifestirt. Rheinhessen ist die Heimath der Zweckessen, der politischen Toaste, der Adressen, Ovationen, Triumphzüge und Demonstrationen aller Art. Aber die Lösung dieses Räthsels liegt nahe. Rheinhessen, mit seinem üppigen Rebengarten, mit seinem fruchtbaren Boden, über welchen die Göttin alle Geschenke ihres Füllhornes ausgegossen hat, mit seinem majestätischen Strome, dessen breiter Rücken allen Richtungen des Verkehrs dienstbar ist, ist ein gesegnetes Land, dessen Bewohnern es von einer überschwenglichen Natur vergönnt wurde, ein heiteres und sorgenfreies Leben dahin zu tändeln. Das Leben einer ganzen rheinhessischen Generation ist nichts anders, als ein einziges langes Volksfest. Was Wunder, wenn sich da alle gesellschaftlichen Beziehungen vielseitiger entwickeln, der Associationsgeist kräftiger hervortritt, der Bürger, die Sorgen für seine Ernährung der Natur

überlassend, eine gewisse Befriedigung darin findet, sich neue Sorgen zu schaffen und diese in Dingen zu finden, die seinen politischen Berechtigungen oft ebenso ferne liegen, wie seinen intellectuellen. Eine politische Tendenzfete ist ihm, unter so vielen Erheiterungen, unter so vielen Festen, nur eine Erheiterung, ein Fest mehr. Aber in Oberhessen, auf den trocknen Schieferkuppen des Hinterlandes, auf den verwitterten Felsen des Vogelbergs, ist der althessische Volksstamm, gleich adlig an Gesinnung, wie der rheinhessische, unter den härtesten Kämpfen mit einer stiefmütterlichen Natur, unter Sorgen und Kummer gealtert. Wo Eine große Frage, die Lebensfrage im eigentlichen Sinne des Wortes, den Geist ununterbrochen beschäftigt und niederbeugt, von seiner Entwickelung an bis zu ihrer souveränen Lösung durch den Tod, da bleiben gar viele andere Fragen zurückgedrängt; da ist man zu ernst und besonnen geworden, da hat man die Bedeutung des Lebens zu tief erkannt, als daß man ein Ergötzen darin finden sollte, mehr oder weniger indifferente Gesetzgebungsfragen künstlich zu Lebensfragen emporzuschrauben; da hat der rauhe Hauch der Wirklichkeiten des Lebens zu sehr die Flamme der Phantasie ausgelöscht, als daß eine Anrede etwa in dem Sinne: Frohlocke, oberhessischer Bürger; denn wenn Du nun einen Sohn bekömmst, so wird nicht mehr der Pfarrer, sondern der Bürgermeister es in das Register eintragen; frohlocke, denn nun wird der Jesuitengeneral in Rom nicht mehr wissen, wie viele Kinder Du hast, und Du wirst ruhig schlafen können, daß die Jesuiten Deine Kinder nicht um ihr Erbe bringen! — als daß, sage ich, eine solche Anrede für etwas Anders, als die bitterste Ironie gehalten werden könnte. In Rheinhessen ist der materielle Überfluß ein Ordner aller Coexistenzialverhältnisse, welcher Alle zufriedenstellt und die Wohlthaten einer um das Heil ihrer Unterthanen bekümmerten Regierung dem Gedächtnisse entrückt; aber Oberhessens arme Gemeinden haben zu oft schon diese Wohlthaten empfunden und zuviel

Sinn für Pietät und Gerechtigkeit, als daß sie sich versucht fühlen könnten, in die Triumphchöre eines Deputirten einzustimmen, weil er mit frivoler Stirne ein paar beißende Epigramme auf den Ministertisch geschleudert hat.

Die andere Thatsache will ich — ohne jetzt näher zu untersuchen, ob mit Recht oder Unrecht — als wahr nachgeben, die: daß sich in der untersten Schichte der Bevölkerung Oberhessens häufigere und gravere Anzeigen der Demoralisation manifestiren, als in Rheinhessen, obwohl doch auch hier ununterbrochen die Sitzungen des Assisenhofs und der correctionellen Polizeigerichte die Justiz im Athem erhalten und die trübsten Gemälde des Lasters und Verbrechens vor den Augen des Publicums aufrollen. Aber der Schlüssel dieses Phänomens liegt in meinen Sätzen, von deren Wahrheit ein täglicher Verkehr mit den verschiedenen Klassen des Volkes, der Stadt, wie des Landes, die ununterbrochene lebendige Anschauung des Verbrechens, der Beruf, als Untersuchungsrichter die Spuren des vollendeten Verbrechens bis zu seinem ersten psychologischen Keime zurückzuverfolgen, die unerschütterlichste Überzeugung in mir begründet haben, — in den Sätzen: daß die Armuth der mächtigste Hebel der Demoralisation, daß der Hunger der geschäftigste Emissär der Propaganda des Verbrechens ist *). Man versetze doch nur in Gedanken die dürren

*) Gewiß liegt oft dem Schlusse von der großen Zahl der Verbrechen gegen das Eigenthum auf die gesunkene Moral des Volkes eine tiefe Ungerechtigkeit zu Grunde. In Beziehung auf eine Stelle des Staatslexicons (Band VIII, Seite 227) habe ich in meiner Schrift: „Alte Sykophanten, römische Delatoren und moderne Denuncianten", Seite 64 ff., unter Anderm Folgendes bemerkt: „Der Parallele, welche das Staatslexicon zieht zwischen dem politischen Verbrecher, in welchem wir oft die edle Gesinnung ehren müßten, und zwischen

und steinigten Felder so vieler Gegenden Oberhessens mit ihren von der Sorge gebeugten, vom Hunger abgemagerten, von

---

dem gemeinen Verbrecher, dem Mörder und Diebe, welche überall und immer der Verachtung und des Abscheus gewiß seien, liegt eine Ungerechtigkeit zu Grunde, welche jedes bessere Gefühl empören muß. Soviele Ellen zwischen Himmel und Erde sind,* soviele Stufen und Grade der Schlechtigkeit des Motivs gibt es bei allen Verbrechen. — — — Wer, wie ich, zahllose Verbrechen untersucht und bestraft hat, wer, wie ich, durch seinen Beruf in alle Höhlen und Verstecke des menschlichen Elends geführt wird, dessen Herz muß sich schmerzlich zusammenziehen bei dem Worte, daß der Dieb immer und überall der Verachtung und des Abscheus gewiß sei; ein hartes Wort, das Rotteck gesprochen hat — ein Wort, das ich um Alles nicht gesprochen haben möchte! Ja, der Diebstahl ist ein gemeines, ein infamirendes Verbrechen, das fast nur in der rohen und entsittlichten Hefe des Volkes vorkömmt. Ich möchte doch wissen, wie Viele von Denen, die des Abends an den Gasttafeln sitzen und, indem sie ihre Gurgeln mit Wein schwenken, so strenges Sittengericht halten, die bei den schwelgerischen Zweckessen das schäumende Champagnerglas in der Hand und die nobelsten und hochherzigsten Gesinnungen auf der Lippe haben, auch nur eine Einzige jener schweren Torturen des Schicksals siegreich bestehen würden, die so mancher elende Dieb oft hundertfach bestand, bis er endlich dem Elende, dem Hunger, der Verzweiflung unterlag. Wißt ihr nicht, daß Tausende und wieder Tausende friedlich und unangefochten durch das Leben schreiten und über ihrem Grabe die Lobsprüche von ehrlichen Männern, die nie ein Unrecht thaten, ernten, welche auch nicht eine Idee mit in das Jenseits nehmen von den furchtbaren Versuchungen, welche nöthig waren, um einen armen Teufel zum Dieb zu machen? Der Bettler, der Jahre lang jeden Tag auf's Neue den grausamen Stachel der schwersten Versuchungen empfindet und lange siegreich widerstand, bis er endlich unterlag, ist ein infamer, verworfener Verbrecher; aber der politische Verbrecher, den man, nachdem er vielleicht eine Festungsstrafe von einigen Monaten bestanden, bei luxuriösen Tendenzessen fetirt und für den man Subscriptionen eröffnet, der wegen seiner

dem Elende Tag für Tag bis an den Rand des Verbrechens getriebenen Creaturen neben die fruchtbaren Gauen der Rheinlande mit ihren frischen, kräftigen, lebensfrohen Bewohnern. Hier liegt der Grund dessen, was ihr die größere Demoralisation der Provinz Oberhessen, was ihr deren „grausenerregende Zustände" nennt! Eine Anklage dieser Zustände klingt wie ein Sacrileg, wie ein Fluch gegen die Ordnung der Natur. Da kann eine Regierung momentan mildern, allmälig wenigstens einigermaßen verbessern, und ich denke, die Sitzungen der zweiten Kammer über den Nothzustand des Landes in

---

mißliebigen Gesinnungen quiescirte Staatsdiener, welcher, durch eine vermeintliche Kränkung seiner vorgesetzten Behörde gereizt, der Regierung trotzte und, vielleicht gar mit seiner vollen Besoldung, pensionirt wurde, und der nun jeden Abend im behaglichen Wirthshause in einem Kreise beifällig zulächelnder Gäste liberale Sentenzen von sich gibt und über den Druck der Regierung klagt — das sind „politisch Verfolgte", das sind die Martyrer ihrer edeln Gesinnungen, das sind die Opfer des Absolutismus! O, könnte das Volk in den Herzen lesen, wie viele unedle Leidenschaften, verletzten Ehrgeiz, Rachsucht, Eitelkeit und Haschen nach Zeitungsruhm und dem lärmenden Beifall der Menge würde es in dem Hintergrunde der Thaten jener politischen Verfolgten wahrnehmen! Der Diebstahl ist das Kind des Elends; das politische Verbrechen entspringt aus einer moralischen Üppigkeit, aus dem Übermuthe und aus der schädlichsten und gemeingefährlichsten aller Triebfedern, der Verachtung des Gesetzes und dem Hasse gegen die öffentliche Autorität. Der Dieb, welcher stiehlt, um seinen Vater vom Hungertode zu erretten, ist darum doch immer ein Dieb; denn der Zweck heiligt die Mittel nicht. Wer Handlungen unternimmt, die den gewaltsamen Umsturz der Verfassung des Vaterlandes bezwecken, ist immer ein Hochverräther, mag nun Haß, Rachsucht, Eigennutz, oder mag verirrter Patriotismus und Schwärmerei die Triebfeder seiner Handlung sein. Die Lehre des Staatslexicons aber ist falsch, ist heillos, ist, was man im gemeinen Leben jesuitisch zu nennen pflegt."

Folge der mißrathenen Ernte des vorigen Jahres, über die Hebung der Gewerbe in der Provinz Oberhessen u. s. w. haben hinlängliche Beweise geliefert, daß die Regierung von der Wichtigkeit dieser Aufgabe durchdrungen ist; aber den Fluren gebieten, daß sie ihre Fruchtbarkeit verdoppeln, das kann kein Gesetz, wenn es auch von der Regierung proponirt und von den Ständen angenommen würde. Vergebens weist man auf den Unterschied der Rechtsinstitutionen hin, vergebens verheist man den diesseitigen Provinzen alles Heil von einer Übertragung des unveränderten Code civil auf die Diesseite des Rheines, vergebens proclamirt man die französischen Gesetzbücher als den unfehlbaren Arzt aller moralischen Gebrechen des Volkes. Sind denn die dreißig Millionen Menschen, welche mit den Rheinhessen und den übrigen Rheinländern dieselben Rechtsinstitutionen theilen, nicht das französische Volk? Wo aber ist die Demoralisation der unteren Volksklassen zu einer gräßlicheren Unnatur gediehen, als in Frankreich? Dort sind diese Zustände, unter der Herrschaft der gepriesenen Napoleonischen Gesetzbücher, in der That „grausenerregend" geworden; und wer daran zweifelt, lese die erschreckenden Sittenschilderungen eines Sue, Soulié, Balzac, Souvestre, und wie — um mich eines Ausdrucks der **Régence** zu bedienen — alle die **Fanfarons de vices** Frankreichs heisen. Man wende mir nicht ein, daß diese französischen Sittengemälde Erzeugnisse der Phantasie, Romane sind, welche der Realität entbehren. Die Phantasie ist nichts anders, als der Reflex von Eindrücken der Wirklichkeit; und zu welcher erschreckenden Größe muß eine Entsittlichung gediehen sein, unter deren Eindrücken auch nur Phantasien, wie die des Verfassers der Geheimnisse von Paris, entstehen können!

„Wagen Sie es, selbstständig zu sein!" rief am Schlusse der vierten der Berathung des Familienrathes gewidmeten Kammersitzung ein rheinhessischer Abgeordneter den diesseitigen

Deputirten zu. Die diesseitigen Deputirten hätten ihm antworten können: „Wagen Sie es, dem Volke zu sagen, daß ein großer Theil desselben noch nicht selbstständig ist!" Es gehört kein Muth dazu, dem Volke zuzurufen, daß es mündig, daß es reichlich ausgestattet sei mit allen Tugenden, die den Bürger zieren, daß seine politische Erziehung vollendet, daß es herangebildet sei zum vollen Bewustsein seiner Volkswürde, daß es herangewachsen sei, um sein Erbtheil aller bürgerlichen Freiheiten anzutreten; es gehört kein Muth dazu, dem Volke zu schmeicheln; es gehört kein Muth dazu, den Weihrauch zu athmen, den die ob solcher Verherrlichung entzückte große Menge dem Lobredner darbringt; es gehört kein Muth dazu, ein verbuhltes Spiel mit der Volksgunst zu spielen, heute den Samen der Volksapotheose auszustreuen, um morgen die reiche Saat der durch alle Zeitungen klingenden Ehrentoaste luxuriöser Zweckessen zu ernten: — aber Muth gehört dazu, dem Volke einen Spiegel vorzuhalten, Muth gehört dazu, ihm die Wahrheit zu sagen, ihm zuzurufen: Wirf einen Blick auf diese düsteren Schattenseiten der Gesellschaft, in die überall noch gähnenden Abgründe der Demoralisation und des Verbrechens, die es nicht gestatten, das Band der Gesetze zu lösen und alle Klassen der Bürger der freien Selbstbestimmung ihrer Mündigkeit zu überlassen! „Ich ehre die öffentliche Meinung" — sagte gelegentlich der Berathung über die Civilehe Einer der geistreichsten Redner des jüngsten Landtages, ein diesseitiger Abgeordneter —, „aber ich bin überzeugt, ich kann es durch tausend Beispiele aus der Geschichte belegen, daß es Momente im Leben, daß es Verhältnisse gibt, wo der gehobene, edlere, einsichtsvollere Mensch im Hinblick auf die moralischen Interessen der Menschheit den Muth haben muß, gegenüber der veränderlichen Meinung des Tages, für höhere Zwecke und Wahrheiten zu reden, zu wirken und, wenn es nicht anders sein kann, zu sterben. Man muß den Muth haben, zu Zeiten unpopulär zu sein, um der Menschheit ewig lieb zu werden.

Um nur gleich ein Beispiel zu greifen, wenn Paulus, als die Epheser hinter ihm herliefen und ihn steinigen wollten, sich umgewendet und gesagt hätte: Ihr Leute habt Recht, groß ist die Diana der Epheser, — so würde er an diesem Tage populär gewesen sein. Er hat es nicht gethan, er hat für die höhere Wahrheit, die er in seiner Brust trug, gelebt und gelitten, und dafür hat ihn die Nachwelt gesegnet." Bei dem Studium der Geschichte erschrecken wir oft über die Verblendung des Volkes. Während Solon in seiner Gesetzgebung den Atheniensern eine hochernste Wahrheit sagte und der Republik einen unverschminkten Spiegel ihrer moralischen und politischen Gebrechen vorhielt, wußte Pisistratus dem Volke schön zu schmeicheln; und an demselben Tage, an welchem Pisistratus sich die Alleinherrschaft erschlich, verließ Solon seine Heimath und wanderte nach Ägypten. Hätte Sokrates die erhabenen Wahrheiten seiner Philosophie den leichtfertigen Gesinnungen seiner Zeit zum Opfer gebracht und seine Lehren den Sitten seiner Mitbürger dienstbar gemacht, so würde man ihm den Giftbecher nicht gereicht haben; und Äsop wäre nicht vom Felsen gestürzt worden, wenn er es ebenso verstanden hätte, den Bewohnern von Delphi zu schmeicheln, wie er es verstand, die Sitten seiner Zeit mit seinen sarkastischen Gleichnissen zu geißeln. Wo ist das Blatt in der Weltgeschichte, auf welchem wir nicht lesen, wie das Volk diejenigen, welche ihm schmeicheln, erhebt, diejenigen dagegen, welche ihm den bittern, aber heilsamen Trank der Wahrheit reichen, haßt und verfolgt? Es ist wahr, man steinigt heut zu Tage nicht mehr, man reicht nicht mehr den Giftbecher, man stürzt nicht mehr vom Felsen herab; aber man signalisirt die Männer, welche den Muth haben, in die der großen Menge dargebrachten Huldigungen nicht mit einzustimmen, dem öffentlichen Hasse, man organisirt Zeitungshatzen gegen sie, alle Hilfsmittel der Verleumdung werden in Bewegung gesetzt, um sie in der öffentlichen Meinung zu ruiniren, und

„so raffinirt, so harmonisch, so beharrlich ist die Kriegskunst der unter der Herrschaft des oppositionellen Terrorismus agirenden Meute von Tagsblättern, daß sie jahrelang Schlag auf Schlag gegen ihr Opfer führen, daß sie alle Wurzeln, die es mit der Gesellschaft verbinden, durchsägen, daß sie alle Beziehungen seines öffentlichen, wie seines Privatlebens in entstelltem Bilde Preis geben und die zartesten Fäden seines Familienlebens selbst ruchlos zerreißen *)." Wir haben es alle gesehen, wie diese literarischen Hyänen, um rechtliche Männer in der öffentlichen Meinung zu vernichten, die Gräber der Vergangenheit durchwühlen und mit frohlockendem Geschrei die Leichen längst vermoderter Sünden an das Tageslicht zerren. Also, Ihr Herrn von Rheinhessen, nicht den diesseitigen Abgeordneten haben Sie Muth zuzusprechen; denn während Sie überall und stets von den glücklichen Zuständen Rheinhessens redeten, waren es die diesseitigen Abgeordneten, welche es wagten, jene Zustände zu enthüllen, welche Sie die „grausenerregenden Zustände der Provinz Oberhessen" nannten, welche aber mehr oder weniger die Zustände aller Staaten und Völker sind und in solange bleiben werden, bis es gelungen sein wird, die glückseligen Inseln und Hesiods verlorene Gärten der Hesperiden wieder zu entdecken.

Ich kann mich nicht enthalten, hier eine Stelle aus der Rede, welche ein diesseitiger Deputirter, als Redner wie als Rechtsgelehrter gleichsehr eine Zierde unsers Landes, derselbe Abgeordnete, aus dessen Hand der Entwurf des Personenrechtes hervorgegangen ist, in der Sitzung vom 15. Januar 1847 gehalten hat und welche so ganz geeignet ist, durch ihre beißende Satyre den Standpunct, welchen die rheinhessischen

*) Vergl. Alte Sykophanten, römische Delatoren und moderne Denuncianten, Seite 24.

Abgeordneten bei Berathung des vormundschaftlichen Familienrathes einnahmen, in das richtige Licht zu stellen.

„— — Es ist ein Unglück" — heist es unter Anderm in dieser vortrefflichen Rede —, „welches auf unsern bisherigen Discussionen über den gesammten Entwurf des Personenrechts ruht, daß unsere rheinhessischen rechtsgelehrten Abgeordneten sich von Anfang an blos auf den Standpunct des Code civil und seiner Doctrin gestellt haben, daß sie die neueren Erscheinungen fremder Gesetzgebungen mit völliger Apathie unberücksichtigt lassen. Daß ich hierin nicht zuviel sage, davon ist der vorliegende Fall ein schlagender Beweis. Wie wäre es sonst möglich, daß zwei der ausgezeichnetsten rheinhessischen Rechtsgelehrten solche offenkundige Unwahrheiten hätten drucken lassen können, in einem Gutachten zumal, welches so sehr, wie das vorliegende, in die Lärmtrompete stößt, und in so absprechender Weise über einen Entwurf urtheilt, der sonst von gewichtigen Autoritäten Anerkennung gefunden hat *)?

„Nach dieser Berichtigung wende ich mich vor Allem zu dem Gesichtspuncte, womit man die Schwächen des französischen Systems vorzugsweise zu bemänteln sucht, und welcher zu den lebhaftesten Debatten geführt hat, dem nämlich des öffentlichen Rechts.

*) Zwei rheinhessische Abgeordnete, Mitglieder des Ausschusses, hatten nämlich in einem Separatvotum, welches das im Entwurfe enthaltene System des berathenden Familienrathes auf das Heftigste bekämpft, unter Anderm die unrichtigen Behauptungen aufgestellt, daß im Großherzogthum Baden der französische (entscheidende) Familienrath bestehe, und daß das Königreich Holland ebenfalls diesen französischen Familienrath adoptirt habe.

„Man hat es versucht, das Institut des französischen Familienrathes als ein Recht darzustellen, welches der Familie gebühre und ihr nicht entzogen werden dürfe, als ein Palladium der Volksfreiheiten, als eine Schutzwehr gegen Bureaukratie und Beamtenwillkür, als eine Perle in der französischen Gesetzgebung. Nur bei einer solchen Darstellung der Sache konnte die Aufregung in der Provinz Rheinhessen gegen den Entwurf begreiflich erscheinen, nur so erklärt sich die Leidenschaft, mit welcher die Debatten selbst in der Kammer geführt worden sind. Denn daß für die Mündel selbst durch den Entwurf besser gesorgt sei, als durch den französischen Familienrath, konnte wohl mit allerhand Scheingründen, aber nicht ernstlich bestritten werden.

„Diesen Gesichtspunct des Particulargutachtens haben die Votanten *) und außer ihnen die Abgeordneten Brunck und Glaubrech in langen Reden in der Kammer ausgesponnen. Sie haben ausgerufen: Ist das hessische Volk nicht mündig? sollen wir uns selbst für unmündig erklären? — Was wird das Ausland dazu sagen, wenn wir uns selbst für unmündig erklären? —

„Sie haben auf das Ausland provocirt, erlauben Sie mir, daß ich Stimmen des Auslandes einhole, und zwar von der Nordsee bis zum mittelländischen Meere. Denken Sie sich, wir hätten das Glück, den französischen Familienrath zu besitzen, wie er uns empfohlen wird, und wir wendeten uns nun an die Bewohner Hollands — wir ersehen nämlich aus dem Particulargutachten, daß wir zu den nächsten Nachbarn Hollands gehören, daß commercielle Rücksichten stattfinden,

*) Der Herr zweite Präsident Aull und der Herr Abgeordnete Kilian.

welche gleiches bürgerliches Recht und insbesondere auch den französischen Familienrath empfehlen, — und redeten sie etwa also an: Ihr lieben Nachbarn, ihr seid eigentlich doch nicht mündig, ihr entbehrt das vorzüglichste Institut der wahren Volksfreiheit, wir aber stehen mit euch in den bedeutendsten commerciellen Beziehungen, wir haben jetzt das Glück, den französischen Familienrath als Gesetz bei uns eingeführt zu sehen, seid doch so gut und nehmt ihn gleichfalls an!

„Was würden uns die phlegmatischen Holländer erwiedern? Sie würden antworten: Ihr guten Leute seid nicht recht gescheidt; wißt ihr denn nicht, daß wir den französischen Familienrath viele Jahre lang gehabt und wieder abgeschafft haben, weil er für uns nichts taugte? — So abgewiesen wenden wir uns an unsere freien Städte; wir würden ihnen sagen: Ihr habt doch eigentlich keine unabhängigen Familien im Staate, ihr seid, obgleich Republikaner, doch unmündig, ihr entbehrt der wahren bürgerlichen Freiheit. Wir dagegen haben die wahre Panacée volksthümlicher und bürgerfreundlicher Institutionen, nämlich den französischen Familienrath. Da wir nun mit euch in commerciellen Beziehungen stehen, so seid so gut und nehmt ihn gleichfalls an. Was werden uns diese wackeren, tüchtigen Kaufleute, die keine irgend preiswürdige Waare verschmähen, wohl erwiedern? Sie werden meinen, sie seien mit ihrer bürgerlichen Freiheit leidlich zufrieden, ihr Familienrecht sei wohl begründet, ihre Mündigkeit außer Zweifel, in dem Artikel des französischen Familienrathes aber bei ihnen nichts zu thun. Die freie Stadt Hamburg insbesondere würde vielleicht noch hinzufügen: Wir mögen wohl französische Producte und Waaren, zumal die Weine, aber was französisches Gesetz und Verwaltung betrifft, so haben wir seit der Verwaltung des seligen Marschalls Davoust eine gewisse Aversion gegen alles französische Wesen gefaßt.

„Wenden wir uns an unsere gewandten, geistreichen Nachbarn im Großherzogthum Baden! Wir werden den Badensern sagen: Hört, liebe Nachbarn, ihr habt noch nicht die wahre bürgerliche Freiheit, euch fehlt noch der französische Familienrath, wir aber haben ihn errungen! Nehmt ihn doch gleichfalls. Was werden die Badenser antworten? Sie werden sagen: Wir danken verbindlichst, wir sind zwar für jede Belehrung zugänglich, indessen diese Frage ist bei uns seiner Zeit schon einmal erhoben worden und der französische Familienrath hat keinen Anklang gefunden, auch ist seitdem bei uns davon keine Rede mehr gewesen. Wir arbeiten, wie ihr wißt, sehr fleißig an der Ausbildung unserer bürgerlichen Freiheit, allein den französischen Familienrath hat man dazu bis jetzt nicht für nöthig gehalten.

„So abgewiesen wenden wir uns an die Würtemberger. Wir werden ihnen sagen: Ihr seid nicht mündig, ihr habt den Familienrath nicht, nehmt ihn an, wie wir ihn angenommen haben. Was werden die Würtemberger antworten? Sie werden zu uns sagen: Wenn ihr uns deshalb für unmündig erklärt, so müssen wir euch erwiedern, daß wir früher wie ihr gewust haben, was zur bürgerlichen Freiheit gehöre. Überhaupt sind wir mit euern Gesetzen nicht überall einverstanden. Ihr habt das Verbot der Paternitätsklagen des französischen Rechts nicht allein in euerm Entwurfe beibehalten, sondern sogar noch geschärft. Ändert erst den Artikel 50 eures Elternrechts, wonach man immer Schwarz auf Weiß vorzeigen muß, um nur eine Klage auf den Grund der Anerkennung der Vaterschaft anstellen zu können.

„Gehen wir weiter in die Schweiz. In den Schweizerrepubliken besteht bekanntlich nirgends der französische Familienrath. Mehrere Cantone haben ihn gehabt und wieder abgeschafft. Wir könnten die Schweizer etwa also anreden:

Ihr braven Schweizer, mit großem Bedauern haben wir bisher euern Zerwürfnissen und Wirren zugesehen und über die Gründe dieses betrübten Zustandes nachgedacht. Endlich haben wir den Sitz des Übels entdeckt. Ihr seid eigentlich noch unmündig, ihr habt nicht genug bürgerliche Freiheit. Nehmt den französischen Familienrath an, den wir haben, dann wird auch euch geholfen sein. Die Schweizer werden uns aus dem Lande jagen.

„Wenden wir uns endlich nach Italien.

„Ihr glücklichen Bewohner Hesperiens, würden wir sie anreden, ihr zumal Bewohner der Königreiche Sardinien und Neapel, ihr besitzt die wahren Garantien der bürgerlichen Freiheit, ihr habt den französischen Familienrath, nicht wahr, ihr bedürft keiner Constitutionen? — Was werden wir zur Antwort bekommen? Freilich haben wir den Familienrath, wir haben ihn in derselben Weise, wie ihn Napoleon seinen eiteln Franzosen auf Unkosten der Mündel als Spielzeug gelassen hat; wir können aber nicht sagen, daß er unsere bürgerliche Freiheit im Mindesten befördere. Was die Constitution betrifft, so wißt ihr ja wohl, daß es hier zu Lande bedenklich ist, über solche Gegenstände zu sprechen, brechen wir daher die Unterhaltung ab.

„Was nun ist das Resultat dieser Umschau von einem Ende Europas bis zum andern? Wir finden, daß die Republiken und die Staaten, in welchen die freisinnigsten Verfassungen bestehen, des Familienrathes als einer Garantie der bürgerlichen Freiheit nicht bedürfen, daß dagegen die autokratischen Staaten ihn unbedenklich beibehalten. Diese unzweifelhafte Thatsache spricht lauter, als alle Meinungen der Schriftsteller, auf welche man sich für und gegen berufen hat, denn sie beruht auf der unmittelbaren Erforschung des Lebens.

„Hätten unsere rheinhessischen juristischen Abgeordneten nur diese Thatsache als Resultat einer Vergleichung der verschiedenen Gesetzgebungen bestimmt und scharf ins Auge gefaßt, gewiß, sie würden von den schweren Irrthümern sich frei gehalten haben, mit welchen sie unsere Protocolle angefüllt haben.

„Ich bin keineswegs der Meinung, daß sie gegen ihre Überzeugung gesprochen haben, nein, ich glaube, daß sie hierin dem Code civil eben so anbetungsvoll folgen, als dies in manchen andern Beziehungen von ihnen geschehen ist. Ich glaube aber auch, daß ihr Urtheil, insbesondere aber auch das leidenschaftliche Urtheil, welches in dem Particularvotum über diesen Gegenstand ausgesprochen worden ist, einen bedeutenden Einfluß ausgeübt hat auf die Stimmung der rechtsunkundigen Bewohner ihrer Provinz. Heutzutage darf man nur dem Stand der Bürger und der Landleute zurufen: Eure Volksrechte sind gefährdet, eure Freiheiten sollen verletzt werden, man will die Beamtenwillkür zurückführen! und der wuchernde Samen der Unzufriedenheit ist gesäet. — —"

Wie schon bemerkt wurde; so stehen sich die Obervormundschaftssysteme des in den beiden diesseitigen Provinzen herrschenden gemeinen deutschen Rechtes und des in Rheinhessen geltenden französischen Rechtes diametralisch einander entgegen. Diesseits liegt die Obervormundschaft ausschließlich in den Händen des Richters; er bestätigt oder beruft und verpflichtet den Vormund, entscheidet über seine Tauglichkeit und seine Excusationen, überwacht seine ganze Amtsführung, hält ihn zur Rechnungsablage an, verfügt in solchen Dingen der Vormundschaftsverwaltung, welche die Gesetze nicht der eignen Verantwortlichkeit des Vormundes überlassen, und removirt endlich den unfähigen oder verdächtigen Vormund von seinem Amte, ohne daß in all diesen Angelegenheiten die Gesetze den Verwandten des Pflegebefohlenen, soferne sie nicht als Ehren-

oder Mitvormünder zur Theilnahme oder Beaufsichtigung berufen sind, und abgesehen von den Fällen, wo es sich um die der Mutter oder einem Verwandten überlassene Erziehung des Mündels, oder um die Erbittung eines Tutors oder um die Anklage eines pflichtvergessenen Vormundes handelt, irgend eine directe Einwirkung gestatten. Dabei ist aber wohl in das Auge zu fassen, daß dieses römische Vormundschaftssystem von dem Prinzip der weitesten, fast unbeschränkten Befugnisse des Vormundes ausgeht, der, freilich auf seine Verantwortlichkeit, in den meisten Beziehungen unabhängig von dem Gerichte administrirt, dessen Thätigkeit sich fast nur auf eine passive Beaufsichtigung beschränkt. Nur auf einer großen Unkenntniß unsers römischen Vormundschaftsrechtes kann es daher beruhen, wenn man ihm, wie allerdings bei unsern ständischen Berathungen geschehen, den Vorwurf macht, daß es den Vormund in eine des freien Bürgers unwürdige Abhängigkeit von der Behörde setze; im Gegentheil, jene altrömische Idee, daß der gesetzliche Tutor im Grunde nur sein präsumtives Erbe verwalte, hat in den späteren Entwickelungen des Rechtssystems zu Gunsten der Freiheit und Unabhängigkeit des Vormundes nur zu viele Früchte getragen, ihn sogar während der ganzen Dauer seiner Administration von der Rechnungsablage entbunden *), so daß die deutschen Reichsgesetze im Interesse der Mündel jene Unabhängigkeit des römischen Vormundes einigermaßen beschränken zu müssen glaubten. Das französische System überträgt die Obervormundschaft einem aus den nächsten Verwandten des Pflegebefohlenen gebildeten Familienrathe, welcher, unter dem Vorsitze des Richters, dessen Stimme mitgezählt wird und bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt, den Vormund und Gegenvormund bestellt und bei besonders wichtigen

*) Auch nach französischem Rechte braucht der Vormund während der Administration keine Rechnung abzulegen. Cod. civ. art: 471.

Angelegenheiten der Vormundschaft entscheidet. Die Befugnisse der Vormünder sind nach diesen beiden Systemen einander fast gleich; der Unterschied liegt darin, daß nach diesem französischen Systeme die durch eine schwere Verantwortlichkeit gezügelte Autorität des Richters gänzlich untergeht in dem Willen einer für ihre Beschlüsse unverantwortlichen *) Familie. Wie in den meisten Fällen, so liegt auch hier die Wahrheit in der Mitte zwischen beiden Extremen. Die diesseitige Praxis hatte längst den Ausschluß der Familie von den obervormundschaftlichen Angelegenheiten mißbilligt, indem unsere Richter nicht nur im wohlverstandenen Interesse der Pflegebefohlenen, sondern auch mit Rücksicht auf ihre eigne Verantwortlichkeit, auch ohne eine gesetzliche Aufforderung, es nicht versäumten, bei wichtigeren Angelegenheiten, bei Fragen über die Erziehung und den künftigen Beruf des Mündels, über den Fortbetrieb von Geschäften u. dgl. ihre Ansichten durch den Rath und das Gutachten der Verwandten zu läutern. Unser Entwurf suchte, nach dem Vorgange anderer neuerer Gesetzgebungen, die Gegensätze beider Systeme zu vermitteln; er schuf einen Familienrath, aber er erwog, wie gefährlich es ist, der Familie eine souveräne Gewalt über die Schicksale des Mündels einzuräumen, wie namentlich in den unteren Volksklassen im Schoße der Familien Vorurtheile, beschränkte Anschauung der Lebensverhältnisse, Lieblosigkeit, Eigennutz und Habsucht, als eben soviele Feinde des Wohles eines Mündels, wuchern; er erwog, wie den Staatsrichter nicht nur die Stufe seiner Bildung und die aus der Übung seines Amtes nothwendig sich ergebende Erfahrung und Kenntniß der in solchen Fällen zu prüfenden Verhältnisse in den Stand setzen, den Werth der Gründe des Familiengutachtens zu erkennen, sondern wie auch

*) Das französische Recht kennt keine der römischen actio subsidiaria contra magistratum entsprechende Regreßklage des Mündels.

seine Stellung gegenüber den Familien, mit denen er in der Regel in gar keine außeramtlichen Berührungen kömmt, wie die heiligen Interessen seiner eidlich gelobten Berufspflichten, die Interessen einer als die Grundlage seiner ganzen bürgerlichen Existenz sich darstellenden pflichtmäßigen Amtsführung, wie endlich die aus seiner eigenen Haftbarkeit fließenden Vermögensinteressen die sichersten Garantien dafür gewähren, daß er, treu seiner innigsten Überzeugung, dem Gutachten folgt, wenn er dessen Werth erkennt, und es zurückweist, wenn er die Überzeugung gewinnt, daß Unverstand oder unreines Interesse seine Grundlage sind. Allerdings erhält der Richter nicht eine ideale Vortrefflichkeit durch eine Art Priesterweihe, allerdings hört er nicht auf, zu dem mehr oder weniger eigennützigen, eigenwilligen, herrschsüchtigen und in seinen Einsichten beschränkten Geschlechte „Mensch“ zu gehören, wie die Adresse es sagt; aber wenn man jenen Garantien für eine einsichtsvolle und rechtliche Handlungsweise des Richters nicht mehr trauen will, wenn man keinen Werth mehr legen will auf die Kenntnisse, die er sich durch drei Decennien der Vorbereitung erwirbt, auf den Eid, den er bei Übernahme seines Amtes ableistet, auf die strenge Controle, welcher seine Amtsführung unterworfen ist, auf die im Falle einer Pflichtvergessenheit ihm bevorstehenden, seine ganze bürgerliche Stellung vernichtenden, Strafen, wenn man endlich keinen Werth mehr legen will auf die so wichtige Garantie des Mangels alles eignen Interesses des Richters in dergleichen Vormundschaftsangelegenheiten, welche nur im Falle einer Pflichtwidrigkeit auf seine eignen Privatverhältnisse, und zwar auf eine sehr empfindliche Weise, zurückwirken können — dann ist es Zeit, daß der Gesetzgeber müßig seine Hände in den Schoß legt; wozu noch Gesetze, da der Staat keinem Menschen mehr deren Vollziehung anvertrauen kann? Nie darf der Staat seinen Glauben an die Würde des Menschen, an seine Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit aufgeben, wie die Adresse, die in jedem

Beamten ein verwildertes, eigennütziges, tyrannisches Gemüth wittert; und wenn es wahr ist, daß jeder Beamte von einem menschenfeindlichen Geiste beherrscht, von allen schlechten Leidenschaften bewegt wird, was streiten wir da noch über Rechtssysteme und Gesetze, da der Richter ja doch nur ein und dasselbe Gesetz, das Gesetz seines Eigennutzes und seiner Herrschsucht, vollziehen wird? Der Richter, welcher so weit gekommen ist, daß er nach den Gesetzen nichts mehr fragt, wird sich eben so gewissenlos über den Beschluß eines entscheidenden, wie über das Gutachten eines berathenden Familienrathes hinwegsetzen. Wer kann sich eines trüben Lächelns erwehren, wenn er sieht, wie die Adresse im Gebiete der Obervormundschaft dem Richter einen weiten Tummelplatz aller selbstsüchtigen Leidenschaften eröffnet? Ob der Knabe zum Schuhmacher oder zum Schneider erzogen, ob sein Grundstück verkauft oder verpachtet werden soll, dies sind in der That Fragen, bei welchen der Richter seine feierlich beschworenen Pflichten vergessen kann, das sind Fragen, welche in der Brust des Richters die Stürme verbrecherischer Leidenschaften wecken können! Wer aber weiß, daß gerade das Vormundschaftswesen zu den glänzendsten Partien der diesseitigen Justizverwaltung gehört, wer es weiß, mit welcher anerkennungswürdigen Sorgfalt sich unsre Landrichter überall diesem Berufszweige unterziehen, wie zahlreich die Fälle sind, in welchen sie durch eine strenge Beaufsichtigung das in den Händen eines lieblosen und nachlässigen Vormundes gefährdete Erbe des Mündels erhalten und zu einem schönen Vermögen vermehrt haben, der kann in jenen trüben Insinuationen der Adresse nichts anders erkennen, als die indignirende Verdächtigung eines Standes, welcher sich im Großherzogthum Hessen mit Recht der höchsten Achtung erfreut.

Der Entwurf also vermittelte die Systeme der dies- und jenseitigen Gesetzgebung dadurch, daß er einen nur berathenden

Familienrath schuf und als controlirendes und begutachtendes Colleg dem Vormundschaftsgerichte an die Seite setzte. Weit entfernt, durch eine solche modifizirte Aufnahme des französischen Prinzips zufriedengestellt zu sein, fuhren die rheinhessischen Deputirten fort, über die Zerstörung der wichtigsten Rechtsinstitutionen ihrer Provinz, über die Verletzung der landesherrlichen Zusage ihrer Erhaltung, über die Nichtbeachtung der im Jahre 1836 zwischen Regierung und Ständen zu Stande gekommenen Vereinbarung, wonach bei der neuen Codification außer der bereits bestehenden deutschen Jurisprudenz und geltenden Gesetzgebung das rheinhessische Civilgesetzbuch möglichst und vorzugsweise berücksichtigt werden sollte *), die ungestümsten Beschwerden zu führen. Und siehe, der Erfolg war, daß beide Kammern der Stände und die Regierung, durch eine von ihrem Commissär in der ersten Kammer abgegebene Erklärung, aus conciliatorischen Rücksichten, im Interesse des Friedens und zur Beruhigung der rheinhessischen Provinz den Deputirten der letzteren nachgaben und, an der Stelle des von dem Entwurfe vorgeschlagenen berathenden, einen wenigstens in den wichtigsten Fällen entscheidenden Familienrath annahmen. In der Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Januar 1847 stellte ein oberhessischer Deputirter, der Herr Abgeordnete Krug, folgenden Antrag:

„— — Ich bin weiter der Ansicht, daß in Fällen, wo es weniger auf Rechtskenntniß und Geschäftsgewandtheit, als vielmehr auf genaue Bekanntschaft mit den Familien- und Vermögensverhältnissen, mit den Fähigkeiten des Mündels ankömmt, man unbedenklich dem Familienrath eine entscheidende

*) Vergl. z. B. 99. Protocoll vom 12. Januar 1847, Seite 47.

Stimme einräumen kann. — — Was die Frage betrifft, in welchen einzelnen Fällen dem Familienrathe eine entscheidende Stimme eingeräumt werden könnte, so dürften dies vorzugsweise folgende sein, nämlich:

1) die Bestimmung über die Art der Erziehung des Mündels, über die Summe der jährlichen Unterhaltungskosten und den Beruf des Mündels (Artikel 48 des Entwurfs);

2) die Bestimmung desjenigen beweglichen Vermögens, welches für den Mündel in Natur aufbewahrt werden soll (Artikel 85 des Entwurfs);

3) die Bestimmung darüber, wie die dem Mündel gehörigen Liegenschaften benutzt werden sollen, namentlich darüber, ob sie in eigne Verwaltung genommen, oder ob und auf wie lange sie in Pacht oder Miethe gegeben, oder ob sie veräußert werden sollen (Artikel 66, 69 und 86 des Entwurfs).

„— — Auf diese Bemerkungen gestützt, beantrage ich:

1) — — —

2) nach dem Artikel 6 folgenden Zusatzartikel in das Gesetz aufzunehmen:

„In welchen Fällen dem Familienrath in Vormundschaftsangelegenheiten eine entscheidende Stimme zusteht, ist in den einzelnen Artikeln bestimmt."

Dieser Antrag wurde in der Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Januar und in der Sitzung der ersten Kammer vom 12. April 1847 einstimmig angenommen.

Es scheint mir von hohem Interesse, die Stimmen, welche in der ersten Kammer der Stände von den ausgezeichnetsten Intelligenzen unsers Landes über diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Krug laut wurden, hier wieder zu geben. Rheinhessens Bürger werden, wenn sie irgend gerecht sein wollen, daraus entnehmen, welche Rücksichten des Friedens in unsern gesetzgebenden Körpern gewaltet haben, mit welcher Bereitwilligkeit man ihren Wünschen, und wenn es auch blose Inclinationen waren, entgegen zu kommen sich beeilte, wo dies nur irgend mit den höheren Interessen der allgemeinen Wohlfahrt vereinbar war; Rheinhessens Bürger mögen selbst urtheilen über den Contrast zwischen den ungestümen Forderungen und der verletzenden Sprache der Adresse und zwischen dem versöhnenden Geiste, welchen die Vorträge der Mitglieder der ersten Kammer athmen.

Schon in dem Ausschußberichte der ersten Kammer hatte sich der Herr Freiherr von Arens folgender Maßen über diesen Gegenstand ausgesprochen:

„Dieser Artikel (6 des Entwurfs) wird als einer der wichtigsten in diesem Titel betrachtet werden können, weil er über die Fragen: ob und von wem ein ständiger Familienrath zu bestellen, und welche Berechtigungen demselben beizulegen seien, im Prinzipe entscheidet. Der Ausschuß der ersten Kammer erklärte sich früher, wie dieses aus dem von ihm zu diesem Artikel gestellten Amendement, sowie auch aus Seite 408 ff. des gemeinschaftlich erstatteten Ausschußberichts hervorgeht, gegen die Einführung eines ständigen Familienraths; — er war der Ansicht, daß man es bei der in den diesseitigen beiden Provinzen bestehenden Einrichtung, wonach bei allen wichtigeren Angelegenheiten des Mündels dessen Verwandten mit ihren Gutachten gehört werden, wohl belassen könnte. Zu dieser Ansicht bestimmte ihn vorzüglich die Erwägung, daß

das Vormundschaftswesen in diesen Provinzen sich in einer musterhaften Ordnung befindet, und daß durch die zu häufige Convocation des Familienraths für das Vormundschaftsgericht ein fast nicht zu bestreitender Aufwand an Zeit, und für den Mündel ein sehr großer Kostenaufwand werde veranlaßt werden. Der Ausschuß hat sich indessen bei nochmaliger genauer Erwägung der Sache überzeugt, daß die gleichbaldige Bestellung eines Familienraths, als einer den Vormund in allen Beziehungen controlirenden Behörde, allerdings von Vortheil für den Mündel sein könne, daß es ferner nicht gerade nothwendig sei, den Familienrath in einer jeden einzelnen Sache, in welcher ihm eine berathende oder entscheidende Stimme eingeräumt wird, besonders zu convociren, daß es vielmehr recht wohl thunlich sei, in einer und derselben Sitzung einen großen Theil der dem Familienrathe zur Berathung oder Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten zusammenzufassen und zur Erledigung zu bringen, wodurch dann natürlich eine große Ersparniß an Zeit und Kosten bewirkt werden wird.

„Der berichtende Ausschuß findet sich daher sowohl hierdurch, als durch die weitere Rücksicht, daß von den rheinhessischen Deputirten auf die Beibehaltung des in der Provinz Rheinhessen bestehenden Instituts des Familienraths ein so sehr hoher Werth gesetzt wird, bewogen, auf dem von ihm früher gestellten Amendement nicht weiter zu beharren, sondern vielmehr jetzt, unter Bezugnahme auf die in der zweiten Kammer über diesen Gegenstand stattgefundene, sehr ausführliche, sich durch fünf Sitzungen hinziehende Discussion, worüber die über die 97te, 98te, 99te, 100te und 101te Sitzung aufgenommenen Protocolle verglichen werden können, den Beschlüssen beizutreten, welche über die zur Berathung gekommene Prinzipienfrage von der zweiten Kammer gefaßt worden sind rc.“

In der Sitzung vom 12. April 1847 selbst bemerkten:

Der Herr von Hombergk: „Die in dem Berichte unseres Ausschusses angeführten conciliatorischen Rücksichten sind es, die mich bestimmen, den Beschlüssen der zweiten Kammer bezüglich der Artikel 6 und 6a zuzustimmen. Ich kann aber nicht unberührt lassen, daß ich in den beschlossenen Bestimmungen keine Verbesserung, sondern eher eine Verschlimmerung unserer gesetzlichen Zustände erblicke, und wenn ich dennoch beitrete, dieses in der Unterstellung geschieht, daß man, wenn die Erfahrung zu ungünstigen Resultaten führt, zu Änderungen schreiten wird. Insbesondere finde ich in der großen Anzahl der Familienrathsmitglieder, welche allerdings, wenn man dem Familienrathe eine entscheidende Stimme gibt, nicht umgangen werden kann, eine besondere Schwierigkeit.

„Der Familienrath soll aus vier bis sechs Personen gebildet werden, wird also mit Einschluß des Vormunds in der Regel aus fünf, bei wichtigeren Vormundschaften aus sieben Personen bestehen. Meine Erfahrung, welche bezüglich des Vormundschaftswesens ziemlich reichhaltig ist, hat mich davon überzeugt, daß höchst selten eine solche Zahl geeigneter männlicher Verwandten in der Nähe zu finden ist, ja daß es oft schon Schwierigkeiten hat, nur einen gehörigen qualificirten Vormund unter den Verwandten aufzufinden. Man wird also sehr häufig in der Lage sein, den Familienrath aus Nichtverwandten bilden oder ergänzen zu müssen. In solchen Fällen unterliegt aber die Gewährung einer entscheidenden Stimme erheblichen Bedenken. Die Mitglieder des Familienraths werden nicht verpflichtet und haben keine Verantwortlichkeit für ihre Beschlüsse zu übernehmen. Wenn nun auch sich von Verwandten annehmen läßt, daß sie, auch ohne einen besonderen

Eid geleistet zu haben, das Wohl des mit ihnen durch die Bande des Bluts verbundenen Mündels im Auge behalten, so ist es doch sehr bedenklich, Fremden in solchen wichtigen Fällen eine entscheidende Stimme einzuräumen und dabei dem Vormunde, der in der Regel ein Verwandter sein wird, dieselbe zu versagen. Ich befürchte, daß es auf dessen Eifer einen nachtheiligen Einfluß ausüben wird, wenn gerade in den wichtigen Fällen nicht seine Ansicht, sondern die von Fremden entscheidet.

„Dennoch glaube ich aber es rechtfertigen zu können, wenn ich für diese Artikel stimme. Die Provinz Rheinhessen legt einen bedeutenden Werth auf einen entscheidenden Familienrath und man wird um so mehr geneigt sein können, billige Wünsche zu berücksichtigen, als man, wenn die Erfahrung sich nicht günstig gestalten sollte, es in der Hand behält, zu Abänderungen zu schreiten."

Der Herr Ministerialrath Dr. Breidenbach: „Die Staatsregierung fand, als sie das Vormundschaftsrecht bildete, zwei verschiedene Systeme in dem Großherzogthum vor. Der Zustand diesseits stellte sich als musterhaft dar, und die Wachsamkeit und Sorgfalt der Untergerichte und der beiden Hofgerichte hatte es dahin gebracht, daß die Verluste oder eine ungehörige Verwendung von Mündelgütern beinahe gar nicht mehr vorkommen. Nur der Mangel zeigte sich, daß die Familie des Pupillen nicht genug durch das Gesetz für den Mündel interessirt wurde, daß sie wenig oder gar nicht im Vormundschaftswesen mitzuwirken hatte und nur in einem Falle*)

*) Bei der Veräußerung von Immobilien des Mündels.

ihre Beiziehung und zwar nur in consultativer Weise vorgeschrieben war.

„Was sich hier zu wenig vorfand, existirte jenseits im Übermaß. Dort war das ganze Schicksal des Minderjährigen wenigstens thatsächlich in die Hände der Familie und des Vormunds gelegt, da ein Beschluß des Familienraths nur durch einen gewöhnlichen kostspieligen Proceß angefochten werden konnte.

„Die Regierung suchte in dem Artikel 6 einen Mittelweg einzuschlagen, sie schuf in dem Familienrathe eine ständige Behörde, welche dem Vormunde und dem Gerichte berathend und controlirend zur Seite stehen sollte, mit der gesetzlich anerkannten Berechtigung zu dem durch einfache Formen erleichterten Recurs an den höheren Richter. Man hat in der zweiten Kammer in fünftägiger Discussion über das anzunehmende System gestritten. Dem aufmerksamen Leser wird hierbei nicht entgehen, daß man beinahe einstimmig die Gebrechen des französischen Systems anerkannte, daß man aber ebenso einstimmig wünschte, daß das Gesetz einen Schritt weiter gehe, als der Entwurf gethan, nämlich dem Familienrathe in bestimmten Fällen das Recht einräume, als eine erste Instanz Beschlüsse zu fassen. Diese Fälle sind von der zweiten Kammer so ausgewählt und es sind solche weitere sichernde Bestimmungen vorgeschlagen, daß eine Benachtheiligung der Minderjährigen nicht zu besorgen ist, im Gegentheil kann denselben zum Vortheil gereichen, wenn das Interesse der Familie an Person und Angelegenheit der Pupillen noch mehr geweckt wird. Sollte die Befürchtung des Herrn von Hombergk sich in der Erfahrung verwirklichen, so wird man auf dem Wege der Gesetzgebung nachhelfen. Die Staatsregierung theilt indessen diese Besorgnisse nicht und erklärt ihre Zustimmung zu den Beschlüssen der zweiten Kammer um

so lieber, als durch dieselben, mit Beachtung der Einheit der Gesetzgebung für das ganze Land, der Provinz Rheinhessen eine Beruhigung ertheilt wird."

Der Herr Freiherr von Arens: „Ich halte die Bedenken des Herrn von Hombergk nicht für ungegründet, habe aber doch in dem Berichte hervorgehoben, daß hier eine Concession an Rheinhessen am rechten Orte sein möchte.

„Die Systeme treten sich schroff entgegen, und es ist zweckmäßig, nachzugeben, wo es ohne Nachtheil geschehen kann.

„Meine Anstände bei dem rheinhessischen Systeme waren von zweierlei Art. Ich bezweifelte und bezweifle zum Theil noch, daß es den Gerichten möglich sei, den Familienrath so oft zu convociren und fürchtete, daß der dem Gerichte verursachte Zeitaufwand nicht mit den erwarteten Vortheilen im Verhältniß stehe. Sodann glaubte ich, daß die fragliche Einrichtung durch die erforderliche Bewilligung von Diäten und Reisekosten an entfernt wohnende Verwandte, einen übermäßigen Kostenaufwand aus dem Vermögen des Mündels zur Folge haben werde. Ich habe jedoch die Überzeugung, daß es ausführbar ist, in einer und derselben Sitzung einen größeren Theil der dem Familienrath überwiesenen Angelegenheiten zusammenzufassen und somit Zeit und Kosten zu ersparen, und hoffe daher, daß die jedenfalls sehr wünschenswerthe Vermittelung der verschiedenen Systeme zu einem erfreulichen Resultate führen wird. Dem Gerichte wird eine concurrirende Behörde zur Seite gestellt, welcher ohne Nachtheile auch die Entscheidung in den vorgesehenen wichtigeren Fällen übertragen werden kann. Ich nehme somit keinen Anstand, den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten."

Der Herr Freiherr von Gagern*): „Alle, die vor mir gesprochen haben, kommen schon darin überein, daß in keiner Materie so die Absicht der Versöhnung und Vereinbarung vorleuchtet und durchgeführt wird, als in dieser. Ich werde daher nur wenige Worte dabei zu sagen und keinen Anlaß haben, ein drittes Auskunftsmittel vorzuschlagen."

Des ersten Präsidenten großherzogliche Hoheit: „Auch ich halte es für einen glücklichen Gedanken, daß der Artikel 6a hervorgerufen worden ist. Es ist natürlich, daß, wo sich zwei Systeme so gegenüber stehen, wie das diesseitige und jenseitige, man sich dazu verstehen muß, wenn nicht ein Theil schwer verletzt werden soll, von beiden Seiten etwas nachzugeben, das Gute zu behalten, was die eine Gesetzgebung enthält, ohne die Vorzüge der andern zu verkennen. Dieses Bestreben zeigt sich schon in dem Entwurfe, wie er vorliegt, und ist durch den Artikel 6a noch weiter ausgeführt.

„Wenn nun auch nach dem, was heute bemerkt wurde, sich Zweifel an der Zweckmäßigkeit erheben lassen mögen, so muß doch die Erwartung, daß die Gesetzgebung, wenn sich ungünstige Erfahrungen darbieten sollten, einschreiten wird, beruhigen. Ich werde daher zu beiden Artikeln mich mit dem Beschlusse der zweiten Kammer vereinigen."

Der Herr Freiherr von Gagern: „Von der einen Seite sind Besorgnisse über den Erfolg, von der anderen Hoffnungen ausgesprochen worden.

*) Vater des Verfassers der „Rechtlichen Erörterung".

„Die ganze Frage ist von der Zeit abhängig. Werden diese Zeiten sich ruhig und vortheilhaft gestalten, so wird Wetteifer nicht fehlen — und ein günstiger Fortschritt.

„Werden sie schlimmer, was nicht in unserer Hand ist, so wird es sich auch auf diese Anstalt ausdehnen und die Gerichte werden das Ihrige thun müssen, so weit sie können."

Der Entwurf des Personenrechtes schließt sich überall so eng an das französische Gesetzbuch an, daß ein anerkannter Rechtsgelehrter, Zöpfl, welcher diesen Entwurf einer besondern Kritik unterwarf, von ihm sagen konnte, daß er, wenn auch nicht gerade als eine Übersetzung, doch als eine Bearbeitung des Code Napoléon erscheine. Wo der Entwurf sich in einem wesentlichen Puncte von dem französischen Gesetzbuche noch zu entfernen gewagt hatte, da erhoben die rheinhessischen Abgeordneten ein lautes Wehklagen, sie vindizirten in geschlossener Reihe das angebliche Recht ihrer Provinz und — die Kammern gaben nach. Die Adresse hatte keine wesentlichen Abweichungen von dem Code civil in dem Entwurfe zu entdecken gewußt, als die Bestimmungen über den Civilstandsbeamten, die Civilehe und den Familienrath — das Resultat ist: die Rheinhessen behalten den Bürgermeister als Civilstandsbeamten, sie behalten die Civilehe in allen Fällen, wo sie deren bedürfen, sie behalten den entscheidenden Familienrath. Die Kammern schienen fast vergessen zu haben, daß die Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen vom Jahre 1836 den 600,000 Einwohnern der diesseitigen Provinzen ein gleiches Recht einräumt, wie den 200,000 Rheinhessen, das Recht, daß bei der allgemeinen Codification auch das von der Gesetzgebung der diesseitigen Provinzen bewahrte Gute berücksichtigt werden soll; wir haben so eben gesehen, daß die erste Kammer dem Prinzip des entscheidenden Familienrathes beigetreten ist, nicht weil sie es für besser als das Prinzip der

diesseitigen Gesetzgebung erkannte, sondern weil sie den Frieden erhalten, weil sie versöhnen, weil sie den Wünschen der Rheinhessen entgegen kommen wollte. Angesichts dieser Wahrheiten, denen Niemand, der gerecht sein will, widersprechen kann, frage ich nun unsere rheinhessischen Mitbürger: Welcher friedenstörende Genius hat euch zugeflüstert, daß man nur darauf bedacht sei, euch des Besitzes eurer theuersten Institutionen zu entsetzen, euch unter das Joch erniedrigender Gesetze zurückzubeugen, euch eurer bürgerlichen Freiheit zu entkleiden? Welcher friedenstörende Genius hat euch diese Verachtung eurer 600,000 Mitbürger diesseits des Rheines eingegeben, von denen ihr verlangt, daß sie unbedingt alle, selbst die vortrefflichsten Einrichtungen, an welche sie sich Jahrhunderte lang gewöhnt und die sie durch so langjährigen Besitz lieb gewonnen haben, von sich werfen, um anbetungsvoll vor euerm Code civil in den Staub zu sinken — weil es euch so gefällt, weil dies eben eure Laune ist? *)

---

*) Diese Reflexionen über die Bemerkungen der Adresse und über die Verhandlungen unserer zweiten Kammer in Ansehung des Vormundschaftsprinzips kann ich nicht verlassen, ohne eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Glaubrech in der Sitzung vom 15. Januar 1847 näher zu betrachten.

In der Sitzung vom 12. Januar unterwarf der Herr Regierungscommissär das schon erwähnte Separatvotum zweier rheinhessischer Mitglieder des Ausschusses einer scharfen Kritik und tadelte unter Anderm auch dies, daß man den Vormund als einen Mandatar bezeichnet habe. Der Vormund, bemerkte der Herr Regierungscommissär, sei eigentlich gar kein Mandatar, er sei ein Beamter; die Vormundschaft sei auch nach französischem Rechte ein munus publicum und kein munus privatum, kein munus familiare, es sei ein öffentliches Amt rc. Hierauf kam der Herr Abgeordnete Glaubrech in der Sitzung vom 15. Januar zurück, in welcher er wörtlich Folgendes äußerte:

In einer wo möglich noch größeren Verwirrung, als die Civilgesetzgebung der beiden diesseitigen Provinzen, befindet

---

„Der Herr Regierungscommissär bemerkte, wir könnten den selbstständigen Familienrath, wie er in Rheinhessen besteht, nicht annehmen, denn die Vormundschaft sei ein Staatsamt, und er hat sich hierbei auf römisches und französisches Recht berufen. Wenn der Herr Regierungscommissär blos gesagt hätte, dem Staate stehe nur die Aufsicht der Vormundschaft zu, so würde ich dies nicht bestritten haben. Aber wenn der Herr Regierungscommissär sagt: die Vormundschaft sei ein Staatsamt, so muß ich gerade mit dem römischen und französischen Rechte das Gegentheil behaupten. Was das erstere betrifft, so habe ich hier eins der besten Lehrbücher des römischen Rechts bei mir, es ist die neueste Ausgabe von Mackeldey's Lehrbuch, welcher sagt: „Die tutela impuberum „ist nach dem älteren römischen Recht die Gewalt und Befugniß „eines römischen Bürgers, das Vermögen eines andern, von der „väterlichen Gewalt befreiten, aber noch unmündigen römischen Bürgers zu verwalten und dessen juristische Persönlichkeit bei dessen „Rechtshandlungen entweder ganz zu vertreten, so lange derselbe noch „infans ist, oder durch seine auctoritas zu ergänzen, wenn derselbe „infantia major ist.“ Dies sagt das römische Recht,“ fährt Herr Glaubrech fort; „dasselbe hat also die Tutel keineswegs als ein Staatsamt, sondern gerade im Gegentheil als ein Recht des römischen Bürgers erklärt. Ich weiß wohl, daß neuere Juristen von dieser Ansicht abgegangen sind und, gestützt auf Reichsgesetze, behaupten, daß nach jetzigem Rechte die Vormundschaft als ein Staatsamt zu betrachten sei. Allein ich wiederhole, das eigentliche römische Recht hat nirgends die Vormundschaft als ein Staatsamt, sondern als ein bürgerliches Recht, als ein Recht der Familie, die es geachtet und hochgestellt hat, erklärt. Ebensowenig hat das französische Recht die Vormundschaft als ein Staatsamt erklärt. Proudhon und andere Rechtslehrer sagen von der Vormundschaft: „c'est un office civil“, d. h. also: die Vormundschaft ist ein bürgerliches Amt, und die Redner, welche in der gesetzgebenden Versammlung Frankreichs den Gesetzesentwurf vorgelegt und begutachtet haben,

sich unsere Polizeigesetzgebung, als deren Quellen sich ein ungeordneter Haufen von Gesetzen, Verordnungen, Regle-

---

nannten die Vormundschaft „une charge publique“, also eine öffentliche Last. Wie konnte man auch nach französischem Recht die Vormundschaft ein Staatsamt nennen, da nicht der Staat, sondern die Familie oder der Familienrath den Vormund ernennt? Ich wiederhole also, weder das römische noch das französische Recht haben die Vormundschaft als ein Staatsamt erklärt, und wenn neuere Lehrer des gemeinen deutschen Rechts dieses Amt als ein Staatsamt erklären, so gibt es wohl keinen triftigeren Beweis der Unrichtigkeit dieses Systems und keinen größeren Beweis der Inconsequenz desselben, als der Umstand, daß alle diese Rechtslehrer, obgleich sie die Vormundschaft als ein Staatsamt erklären, dennoch in ihren Lehrbüchern die Vormundschaft unter den Familienrechten abhandeln. Ist dies nicht eine offenbare Contradiction? Denn die Familienrechte stehen doch nicht dem Staate, sondern den Verwandten und der Familie zu.“ — Soweit der Herr Abgeordnete Glaubrech.

Es ist mir schwer, den Eindruck zu schildern, welchen bei Durchsicht des Protocolls der 101. Sitzung diese Ausführungen Eines unserer vorzüglichsten Kammermitglieder auf mich machten. Es ist bekannt, daß im römischen Recht fast kein Satz so klar und allgemein anerkannt ist, welcher nicht schon von dem einen oder andern Rechtslehrer bestritten worden wäre. Die Behauptung aber, daß die Vormundschaft des römischen Rechts kein öffentliches Amt, daß sie ein bloses Privatrecht des Vormundes, der Verwandten, der Familie sei, hat vor Herrn Glaubrech noch kein Jurist aufzustellen gewagt; und wer sich zur Unterstützung dieser Behauptung auf Mackeldey beruft, fügt diesem trefflichen Rechtslehrer ein schweres Unrecht zu. Wenn man in der Kammer eine Stelle aus einem Schriftsteller von anerkannter Autorität vorliest, dessen Namen auf die Gemüther der Zuhörenden einen entscheidenden Eindruck zu machen nicht verfehlen kann, muß man, dünkt mir, mit Vorsicht verfahren, und man muß sich wohl hüten, eine Stelle dergestalt aus ihrem Zusammenhang zu

ments 2c. darstellt, die theilweise bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts zurückreichen. Manche dieser polizeilichen Be-

---

reißen, daß dadurch der Sinn derselben wesentlich alterirt wird. In der neusten Auflage des Mackeldey'schen Lehrbuchs (1842) lautet diese Stelle in ihrem Zusammenhang folgender Maßen:

„Tutela impuberum ist nach römischem Rechte die Gewalt und Befugniß eines römischen Bürgers, die juristische Persönlichkeit eines von der väterlichen Gewalt befreiten, aber noch unmündigen römischen Bürgers bei dessen Rechtsgeschäften durch seine auctoritas zu ergänzen, ihn dabei auch wohl ganz zu vertreten, wo dies zulässig ist, und dessen Vermögen zu verwalten. Aus einem ursprünglichen Rechte des nächsten Agnaten des Unmündigen wurde sie späterhin eine Pflicht, ein munus publicum, welches Jeder, dem es aus irgend einem rechtlichen Grunde angetragen wurde, annehmen muste 2c."

Der Herr Abgeordnete Glaubrech hat also bei Vorlesung jener Stelle (offenbar aus einer ältern und nicht, wie er versicherte, aus der neusten Auflage dieses Lehrbuchs) nur dasjenige angeführt, was sich auf das älteste, längst obsolet gewordene, römische Recht bezieht, welches Servius bei seiner bekannten Definition (tutela est vis ac potestas in capite libero ad tuendum eum etc.) im Auge hatte; er hat aber hinweggelassen, was sich auf das neuere, zur Zeit der classischen Jurisprudenz und heut zu Tage geltende römische Recht bezieht, an welches man allein zu denken pflegt, wenn man vom römischen Rechte schlechthin spricht. Allerdings war nach dem ältesten römischen Rechte wenigstens bei der tutela legitima der eigne Vortheil des Tutors (des Agnaten oder Patrons) der vorherrschende Gesichtspunct, der nächste Verwandte übte die Vormundschaft aus, um sich sein präsumtives Erbe zu erhalten, und insoferne konnte man sagen, daß die Vormundschaft ein Recht des Vormundes und der

stimmungen sind obsolet, manche von höchst zweifelhafter Fortgeltung; einige sind von einer übertriebenen, mit dem Reat

---

nächsten Verwandten sei; aber diesen verwerflichen Gesichtspunct hatte man längst schon im römischen Rechte aufgegeben, welches späterhin, wie Mackeldey hervorhebt, in der Vormundschaft nur noch eine Pflicht und zwar ein öffentliches Amt (munus publicum) erblickte. Nam et tutelam vel curam placuit publicum munus esse. pr. J. de excus. tut. v. cur. In den Pandecten und im Codex kommen eine Menge von Stellen vor, in welchen die Vormundschaft ein öffentliches Amt genannt wird; alle diese Texte hier zusammen zu stellen, würde zu viel Raum hinwegnehmen. Pomponius sagt Fr. 9. de his qui sui vel alieni juris: Filiusfamilias in publicis causis loco patrisfamilias habetur, veluti si magistratum gerat, vel tutor detur. Er nennt also die Tutel eine causa publica, er stellt sie der Magistratur an die Seite; gleichwie zur Magistratur, so soll der Haussohn auch zur Tutel fähig sein, weil in dergleichen öffentlichen Angelegenheiten die väterliche Gewalt nicht in Betracht kömmt. Hätte der Herr Abgeordnete Glaubrech in dem Mackeldey'schen Lehrbuche ein Blatt herumgeschlagen, so würde er die Bemerkung gefunden haben, daß der Jude nach dem neuern (römischen) Rechte schon darum zur Vormundschaft über einen Christen unfähig sei, weil er keine öffentlichen Ämter bekleiden könne (§. 571. Not. o). Ich wiederhole also, der Herr Abgeordnete Glaubrech hat unserm Mackeldey ein schweres Unrecht zugefügt, als er ihn als Gewährsmann für seine Behauptung citirte, daß die Vormundschaft nach römischem Rechte ein Privatrecht der Verwandten und der Familie, aber kein öffentliches Amt sei. Die Behauptung des Herrn Abgeordneten Glaubrech, daß erst neuere Juristen, auf Reichsgesetze gestützt, die Ansicht aufgebracht hätten, die Vormundschaft sei ein öffentliches Amt, kann ich nicht begreifen; denn alle Lehrer des gemeinen Rechts, welche diesen Gegenstand berühren, versichern einstimmig von der ältesten bis auf die neueste Zeit, daß die Tutel ein munus publicum sei, weil dies in einer Menge von Texten des römischen Rechtes mit dürren Worten geradezu ausgesprochen ist; nicht einmal eine Controvers besteht über diese Frage. Ebensowenig

rechtes über culpose und vorsätzliche, versuchte und vollendete Vergehen, über die verschiedenen Grade der Theilnahme an Vergehen und über die Folgen ihrer Concurrenz auf seine Entscheidung einräumen will.

Mit folgenden Worten legte der großherzogl. Regierungs=commissär, Ministerialrath v. Bechtold, die dringende Nothwendigkeit eines systematisch geordneten Polizeistrafgesetzes dar, als er in der Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1846 den Entwurf desselben den zur Begutachtung desselben gewählten ständischen Ausschüssen übergab:

„Durch das neue Strafgesetzbuch sind über Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gleiche Normen für den ganzen Umfang des Großherzogthums geschaffen worden.

„Das neue Feldstrafgesetz ertheilt wegen Bestrafung der Feldfrevel gleichförmige Vorschriften und durch das Forststrafgesetz ist bereits die Übereinstimmung in den Normen zur Bestrafung der Forstvergehen hergestellt worden. Dagegen besteht noch hinsichtlich der Vorschriften über Bestrafung der übrigen Polizeivergehen die größte Verschiedenheit in den einzelnen Landestheilen.

„Für das ganze Land bestehen die Strafbestimmungen in den Polizeigesetzen und Verordnungen, welche seit 1816 für den ganzen Umfang des Großherzogthums erlassen worden sind. In denjenigen Landestheilen, welche schon vor 1816 zum Großherzogthum gehörten, sind außer jenen Gesetzen die von 1806 bis 1816 erlassenen Verordnungen in Wirksamkeit. Es gelten ferner in den diesseitigen Landestheilen, neben jenen Gesetzen und Verordnungen, die Gesetze der früheren Landesherrn, die Reglements der vormaligen Provinzialregierungen ꝛc. In der Provinz Rheinhessen bestehen neben den neueren seit

1816 erlassenen Landesgesetzen und Verordnungen die Vorschriften in dem vierten Buche des Code pénal und in den älteren von 1790 bis 1813 erlassenen französischen Gesetzen und Decreten, die Anordnungen der provisorischen Landesadministration und zum Theil selbst noch der dortigen früheren Landesherrn.

„Diese ausserordentliche Verschiedenheit der Strafnormen hat die natürliche Folge, daß einzelne Handlungen und Unterlassungen in dem einen Landestheile strafbare Vergehungen und in dem andern Landestheile gar nicht verpönt, oder daß solche dort mit einer andern Strafe als hier bedroht sind.

„Hierzu kommt, daß wegen mancher Polizeiverordnungen Zweifel darüber obwalten, ob sie nicht obsolet geworden, und daß mehrere der noch bestehenden Polizeigesetze und Verordnungen offenbar unzweckmäßige Bestimmungen enthalten und einer Revision bedürfen.

„Die Polizeigesetze und Verordnungen sind in mehr als 25 Jahrgängen des Regierungsblattes, in den älteren Verordnungssammlungen, in der Landeszeitung, in Ausschreiben der vormaligen Regierungen, der Landräthe und Kreisräthe, in den Amtsblättern des Ministeriums, in älteren separat abgedruckten Verordnungen, in den Bulletins de lois etc., also großen Theils in Ausfertigungen enthalten, welche sich nur im Besitze der Behörden befinden und zu deren Kenntniß viele Unterthanen kaum gelangen können.

„Die Beseitigung aller dieser Mißstände ist ein dringendes Bedürfniß, welchem nur durch Erlassung eines allgemeinen Polizeistrafgesetzes abgeholfen werden kann."

Die Polizeigesetze haben es zumeist mit solchen Handlungen zu thun, die ursprünglich keinen unmoralischen Charakter an sich tragen und keineswegs schon durch das natürliche Gefühl dem Bürger als verwerflich bezeichnet werden, wie dies bei den Verbrechen der Fall ist; Rücksichten des Friedens, der Ruhe und Sicherheit des Publicums sind es, welche das polizeiliche Verbot solcher, die Gesammtheit mehr oder minder belästigenden oder gefährdenden, Handlungen oder Unterlassungen provoziren. Das Polizeigesetz legt dem Einzelnen eine unbequeme Beschränkung auf, damit die Gesammtheit desto freier und sicherer sich bewegen kann. In dem Maße, in welchem in der Gesellschaft der Gemeinsinn in Verfall geräth, wird man den Unmuth der Bürger über die Bürde der Polizeigesetze wachsen sehen. Schon oben habe ich es beklagt, wie die dem Richter gestattete Anschauung des bürgerlichen Lebens die traurige Überzeugung immer fester begründen muß, daß in unsern Tagen der Gemeinsinn, die freudige Hingebung des Einzelnen für das öffentliche Beste sich im Individualismus, im Eigennutz, in der Trägheit des modernen Bürgerthums auflöst. Je größer die Zahl der Polizeigesetze, desto größer ist auch die Zahl der Rücksichten, welche das Individuum gegenüber der Gesellschaft zu nehmen hat, desto ungehinderter und freier kann sich das Gesammtleben des Staates regen, desto allseitiger kann es sich entwickeln; und in dieser freieren Entfaltung des Gesammtlebens findet wieder jedes Individuum die Mittel, die moralischen Zwecke seines Daseins vollständiger zu erringen. Welchen schneidenden Contrast finden wir doch zwischen den Idealen des Zusammenlebens, wie sie durch die alten asketischen Gesetzgebungen durchleuchten, unter deren Herrschaft der Bürger freudig seine egoistischen Sonderinteressen auf dem Altare des Vaterlandes und des öffentlichen Wohles opferte, wie sie den Staatslehrern aus den Zeiten eines großen Bürgerthums, einem Plato, Charondas, Lykurg, Solon rc. vorschwebten; und zwischen

den egoistischen und atomistischen Ansichten vom Staatsleben, wie sie die Lehrer der Staatswissenschaften aus der Schule des modernen Liberalismus, wie sie v. Mohl, v. Rotteck u. s. w. aufstellen! Dort das Grundprinzip, daß das Wohl des Staates das oberste Gesetz sei, in Gemäßheit dessen die Gesetzgebung von dem Bürger das Opfer seiner dem allgemeinen Wohlergehen feindlichen Neigungen heischt; hier der Satz, es sei Bestimmung, daß jedes Individuum seine eigne Befriedigung finde, sich nach seinen eigenthümlichen Mitteln und Neigungen unabhängig ausbilde, es sei aber das Aufgehen im Ganzen, die vollendete Darstellung der Gesammtheit, nicht unsers Geschlechtes Aufgabe. Ich leugne nicht, daß jene antike Auffassung in ihrer Übertreibung, in welcher der Einzelne zum blosen Mittel des Ganzen, jeder Bürger der Gesellschaft gegenüber rechtlos wird und in welcher die Wahrheit, daß am Ende doch das Gesammtleben zur Förderung der guten Zwecke der Individuen vorhanden ist, und nicht umgekehrt, spurlos verloren geht, in ihren Folgerungen höchst verderblich werden könne; aber gewiß ist es, daß die Theorien der modern liberalen Schule, diese Vergötterungen des Individualismus, diese Freibriefe für alle Neigungen und Gelüste des Einzelnen, auch der schlechtesten und schädlichsten, bis zur gänzlichen Zersetzung und Auflösung des Staatsorganismus und dahin führen müssen, daß der Bürger, befreit von der gemäßigten und vernünftigen Beschränkung durch die allgemein gesellschaftlichen Rücksichten, all seine menschlichen und bürgerlichen Bestrebungen durch unzählige Störungen von allen Seiten her vereitelt sieht. Ich bin überzeugt, selbst die Herrn v. Mohl und v. Rotteck versagen ihre hohe Achtung nicht einem Geiste, welcher dem Charondas eingab, sich selbst zu tödten, weil er eines Tages in unbedachtsamer Eile bewaffnet in die Volksversammlung gekommen war und dadurch gegen sein eignes Gesetz gehandelt hatte, um die Autorität des Gesetzes aufrecht zu erhalten; einem Geiste, welcher den Lykurg

bewog, als er seine Bürger durch einen Eid verpflichtet hatte, bis zu seiner Rückkehr aus der Fremde seine Gesetzgebung unverändert zu bewahren, und ein Orakelspruch zu Delphi ihn von der Vortrefflichkeit dieser Gesetzgebung überzeugt hatte, Gift zu nehmen, um zum Wohle seines Vaterlandes sich der Unantastbarkeit seiner Gesetze zu versichern. Ein Geist, der solchen heroischen Patriotismus erzeugt, ist gewiß ein mächtiger Hebel der Moralität des Volkes und eine reiche Quelle bürgerlicher Tugenden; dagegen kann aus dem entgegengesetzten Prinzip der Vergötterung des Individuums nur ein böser Geist aufsteigen, der aus seiner Pandorenbüchse der Selbstsucht alle Verirrungen der Sinnlichkeit und alle Laster verbreitet. Freilich, wer bei der großen Menge sein Glück machen will, kann nicht zweifelhaft sein, zu welcher Schule er sich bekennen soll; die Rigorosität und Askese der antiken ist lästig, dagegen die Laxheit der neuen überaus bequem, da sie so manchen Zügel frivoler Neigung und sinnlichen Hangs hinwegnimmt!

Äußerungen über den Entwurf des Polizeistrafgesetzes, wie die der Adresse, er enthalte eine Kette von Bestimmungen, die jeden freien Athemzug hemmten, jede selbstständige Lebensäußerung unterdrückten und den Staatsbürger zur willenlosen Puppe machten, die nur von oben inspirirt und gegängelt werde, — Äußerungen, wie die des Herrn v. Gagern, der Entwurf bestrebe sich in 401 Artikeln, den Polizeistaat auf eine Höhe der Conception empor zu schrauben, daß der kühnsten Phantasie bisher Ähnliches nicht gelungen sei, — solche Äußerungen zeugen von der flachen Auffassung des modernen Philisterthums, welches die bürgerliche Freiheit darin findet, daß es seine Pfeife Taback rauchen darf, wo es ihm nur beliebt, daß es so lange im Wirthshause darf sitzen bleiben, als ihm nur gelüstet, daß es überall seinen Koth hinwerfen kann, ohne danach zu fragen, ob Andere dadurch beschmutzt

werden; sie zeugen von der Auffassung des Philisterthums, das sich dann wahrhaft frei dünkt, wenn es recht behaglich seinen Individualismus aufblähen und ungehindert nach allen Richtungen ausrecken kann, ohne Rücksicht darauf, ob das Publicum dadurch incommodirt wird oder nicht; — jenes Philisterthums, das, wie sogar v. Mohl anerkennt, in jeder Noth und Verlegenheit nach der Polizei ruft, sobald es dieselbe aber nicht zu seinem eignen Schutze gebraucht, sie mit Vorwürfen und Verachtung überhäuft; — jenes Philisterthums, das in jedem Polizeiagenten einen verächtlichen Spion erkennt. Wißt ihr denn nicht, daß in Rom und Griechenland zur Zeit der höchsten Blüthe des freien Bürgerthums zwar von dem Institut der Polizeiagenten nur eine schwache Spur zu finden war, daß aber damals jeder freie Bürger es sich zur hohen Ehre anrechnete, selbst ein solcher verächtlicher Spion zu sein; daß man dort von öffentlichen Denuncianten wenig, von fiskalischen Behörden, öffentlichen Anklägern, Staatsprocuratoren nichts wuste, vielmehr das Recht der Anklage von Vergehen und Verbrechen von dem Bürger ausgeübt wurde; daß dort zur polizeilichen Beaufsichtigung die allgemeine Bürgerpflicht in einer den Staaten der neuern Völker ganz unbekannten Ausdehnung in Anspruch genommen wurde; daß dort der Bürger nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet war, alles gesetzwidrige Treiben seines Mitbürgers, ja nach den Gesetzen eines berühmten Staates selbst dessen schlechten Umgang schon, zu denunciiren; daß dort Gesetzgebungen und Staatslehrer Dasjenige, was man heut zu Tage Angeberei schilt, Pflicht und Tugend nannten *)?

---

*) Charondas, ap. Stob. *Καλὸν δὲ ἔστω καὶ μηνύειν, ἐάν τίς τῳ συνίδῃ ἀδικοῦντι, ἵνα ἡ πολιτεία σώζηται πολλοὺς ἔχουσα τῆς εὐκοσμίας φύλακας· ὁ δὲ μηνύων εὐσεβὴς ἔστω καὶ κατὰ τῶν οἰκειοτάτων ἐξαγγέλλων· οὐδέν γάρ ἐστιν οἰκειότερον πα-*

Und dies waren keine Monarchien, sondern Republiken! Ich bin weit entfernt, ein System in dieser Ausdehnung gut zu heisen; es führt zum Sykophantismus und hat sich auch bei den Alten gerächt. Aber eben so verderblich ist die entgegengesetzte Anschauung, die mehr und mehr das heutige Bürgerthum beseelt und die sozialistischen Prinzipien der neuen Schulen durchherrscht.

Wer, um den Werth eines Polizeistrafgesetzes zu beurtheilen, die Artikel zählt, beweist, daß er sich auf den richtigen Standpunct nicht gestellt hat. Je mehr sich ein Gesetzeswerk von allgemeinen Normen ferne hält, je mehr es in die Spezialitäten eingeht, desto größer muß auch die Zahl seiner Artikel werden; gerade bei einem Polizeigesetze ist es aber eine wichtige Aufgabe, die allgemeinen Verbote zu vermeiden und so speziell alle Übertretungen zu definiren, daß das Ermessen des Richters auf das Engste eingeschränkt und ihm die Möglichkeit entzogen wird, unter der Firma der Interpretation Fälle in das Verbot herein zu ziehen, an deren Bedrohung der Gesetzgeber nicht gedacht hat. Wer sich auf den richtigen Standpunct der legislativen Kritik stellen und die höheren und entscheidenden Momente in das Auge fassen will, der muß bekennen, daß in dem Polizeistrafgesetze, wie es von den Ständen angenommen wurde, ein mächtiger Fortschritt liegt. Denn

---

τρίδος κ. τ. λ. — **Platon, Leg.** *Τίμιος μὲν δὴ καὶ ὁ μηδὲν ἀδικῶν, ὁ δὲ μηδ' ἐπιτρέπων τοῖς ἀδικοῦσιν ἀδικεῖν, πλέον ἢ διπλασίας τιμῆς ἄξιος ἐκείνου· ὁ μὲν γὰρ ἑνός, ὁ δὲ πολλῶν ἀντάξιος ἑτέρων, μηνύων τὴν τῶν ἄλλων τοῖς ἄρχουσιν ἀδικίαν· ὁ δὲ καὶ ξυγκολάζων εἰς δύναμιν τοῖς ἄρχουσιν, ὁ μέγας ἀνὴρ ἐν πόλει καὶ τέλειος οὗτος ἀναγορευέσθω νικηφόρος ἀρετῇ.* So sprachen sich Platon und Charondas aus, Männer, deren Weisheit durch Jahrtausende Gegenstand der Bewunderung geblieben ist!

1) in Folge dieses Polizeistrafgesetzes und seines Einführungsgesetzes erscheint das Großherzogthum Hessen als derjenige Staat, in welchem das Prinzip der Trennung der Justiz von der Administration am vollständigsten und consequentesten durchgeführt ist. Als eine vollständige und definitive konnte man bisher diese Trennung noch nicht betrachten, weil die Polizeigerichtsbarkeit, früher dem Ressort der Verwaltungsbehörden zugetheilt, in der neueren Zeit nur provisorisch den Gerichten übertragen war, so daß die Regierung auf dem Wege der Verordnung mit einem Federstriche jeden Augenblick den früheren Zustand wieder herstellen und die gesammte Polizeigerichtsbarkeit den Kreisräthen übertragen konnte. Durch den Artikel 5 des Einführungsgesetzes ist aber nun definitiv und gesetzlich die Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehen den gerichtlichen Behörden übertragen und damit auch der letzte Überrest der alten Verbindung richterlicher und administrativer Geschäfte verschwunden.

2) Es ist scharf und bestimmt ausgesprochen, daß in Polizeisachen die analoge Anwendung der Gesetze ausgeschlossen ist. In dem Entwurfe fehlte eine desfallsige ausdrückliche Bestimmung, welche nach den Anträgen der Ausschüsse als Artikel 1 (Nur diejenigen Handlungen oder Unterlassungen werden als Polizeiübertretungen bestraft, welche vorher durch Gesetz oder Verordnung mit Strafe bedroht sind) angenommen, von der ersten Kammer anfangs abgelehnt, sodann aber, als die zweite Kammer beschlossen hatte, die Annahme des ganzen Polizeistrafgesetzes von dem Bestehen dieses Artikels 1 abhängig zu machen, ebenfalls angenommen wurde. Man kann nicht entschiedener der analogen Anwendung von Polizeigesetzen abgeneigt sein, als ich es bin; denn hier kommen Handlungen in Betracht, die nicht schon eine innere Stimme dem Bürger zu meiden gebietet, deren Gesetz-

widrigkeit daher erst durch das ausdrückliche und spezielle Verbot des Gesetzgebers erkennbar wird; und ist es nicht in hohem Grade unbillig, solche nicht ausdrücklich vom Gesetze als Übertretungen bezeichnete Handlungen zu bestrafen, blos darum, weil der Gesetzgeber hinreichend Grund gehabt hätte, sie ebenfalls zu bedrohen? Gleichwohl kann ich mich nicht einverstanden erklären mit dem großen Gewichte, welches von der zweiten Kammer auf die Annahme dieses die Analogie expresse ausschließenden Artikels gelegt wurde, und zwar aus dem Grunde, weil sich der Ausschluß der Analogie ganz von selbst verstanden haben würde auch ohne eine desfallsige ausdrückliche Bestimmung, welcher ich keinen andern Werth beizumessen vermag, als den eines passenden und das Gesetzeswerk gewisser Maßen abrundenden Eingangs. Bei der casuistischen Beschaffenheit der römischen Gesetzeskörper, die weniger allgemeine Prinzipien aufstellen, als concrete Fälle entscheiden und es dem Richter überlassen, sich aus diesen Entscheidungen seine Normen selbst zu abstrahiren, muste nothwendig die Analogie im Civilrechte zu einer überaus wichtigen Rechtsquelle werden. Auch neben den modernen systematisch geordneten Gesetzgebungen wird im Gebiete des Privatrechtes die Analogie nie ganz entbehrt werden können, da sich täglich dem Richter Fälle zur Entscheidung darbieten, die auch in dem vollständigsten Rechtssysteme nicht direct berührt sind, so daß der Richter, will er nicht geradezu seinen Bankerott erklären und aussprechen, daß hier das Gesetz zu Ende sei, nothwendig zur Rechtsanalogie, als einem äußersten Nothbehelfe, seine Zuflucht nehmen muß. Diese Lage des Richters ist aber im Gebiete des Strafrechtes nicht denkbar, wo er sich über jede Lücke des Gesetzes mit dem einfachen Satze eine Brücke bauen kann, daß, was nicht ausdrücklich verboten, erlaubt ist, und keine Handlung bestraft werden kann, welche nicht alle im Gesetze bezeichneten Merkmale genau und vollständig an sich trägt. Keine Bestimmung des gemeinen Rechtes gestattet dem

Strafrichter die analoge Anwendung eines Gesetzes. Wenn es aber nicht bezweifelt werden kann, daß der Richter nur dasjenige als Rechtsquelle benutzen kann, was das Gesetz ihm ausdrücklich als solche bezeichnet, so ist es doch klar, daß es schon genügend war, wenn der Entwurf nicht ausdrücklich die Analogie gestattete und als Rechtsquelle aufstellte, und daß das Schweigen des Entwurfs gerade soviel bedeutete, als der Artikel 1 der Ausschüsse. Welcher hessische Richter würde, nachdem das Strafgesetzbuch schon in Criminalsachen die analoge Gesetzesanwendung verbietet, es gewagt haben, dieselbe in Polizeisachen zur Hilfe zu nehmen?

3) Die polizeiliche Gesetzgebung ist in Folge dieses Gesetzes milder geworden. Die Zahl der Verbote hat sich durch dasselbe nicht vermehrt, denn fast alle in das Polizeigesetz aufgenommenen Contraventionen waren schon vorher bedroht; dagegen sind verschiedene durch die älteren Polizeigesetze bedrohte Vergehen in das neue Polizeigesetz nicht übergegangen. Schon nach dem Entwurfe war die Pönalität ungemein milde; so sind z. B. Vergehen, welche bisher mit einer absolut bestimmten Geldbuße von fünfzehn Gulden, fünfundzwanzig Reichsthalern u. s. w. geahndet wurden, in dem Entwurfe mit Strafen von nur einem Gulden im Minimum belegt, und von der Freiheitsstrafe ist nur ein seltner und vorsichtiger Gebrauch gemacht. Fast überall begegnet uns im Entwurfe das Strafminimum von dreißig Kreuzern, und wenn man erwägt, wie selten in der Praxis von dem Minimum der Strafe abgewichen wird, eine Geldbuße von dreißig Kreuzern aber kaum noch eine Strafe genannt werden kann, so möchte man sich versucht fühlen, diese Artikel des Polizeigesetzes weniger für eigentliche Strafgesetze, als vielmehr für Ermahnungen und Belehrungen des Bürgers, welche Rücksichten er gegenüber dem Publicum zu nehmen, was er im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu thun und zu lassen

habe, zu halten. Vielfach wurden übrigens die an sich schon milden Strafbestimmungen des Entwurfs durch die ständischen Beschlüsse noch weiter herabgesetzt; während es hier und da auch vorkam, daß den Kammern eine Strafbestimmung des Entwurfs zu milde erschien und Amendements auf Erhöhung des Strafansatzes gerichtet wurden.

4) Das Polizeistrafgesetz entspricht, als ein systematisch geordnetes Werk, den Anforderungen der legislativen Wissenschaft, und stellt sich mit den genauen Bestimmungen seines allgemeinen Theils, einem bisher in den Polizeigesetzgebungen fast ganz unangebauten Felde, mit der scharfen Bestimmung des Thatbestandes der einzelnen Contraventionen, mit einer weisen Abgrenzung der richterlichen Latitüde durch relativ bestimmte Strafen, unserm Strafgesetzbuche würdig an die Seite. Mich dünkt, dem rheinhessischen Juristen könne eine Vergleichung dieses Polizeistrafgesetzes mit dem die französische Municipal-Polizeigesetzgebung enthaltenden vierten Buche des Code pénal, mit den armseligen sieben Artikeln seines allgemeinen Theils, mit der jämmerlichen, allem Systeme und aller Logik wahrhaft Hohn sprechenden Classification der Contraventionen, je nachdem sie im Minimum mit einem oder mit sechs oder mit elf Francs bedroht sind, nur in hohem Grade erquicklich sein!

Dies sind die Gesichtspuncte, von denen aus man das Polizeistrafgesetz der Kritik unterwerfen muß.

Ich unterlasse es, hier schon die Schlußstellen der Adresse einer genaueren Betrachtung zu unterwerfen, weil ich weiter unten darauf zurückzukommen Gelegenheit finden werde.

II.

Nach dieser Prüfung des Inhaltes der Adresse wende ich mich nun zur Beleuchtung der „Rechtlichen Erörterung" des Herrn v. Gagern.

Die Leser jener Schrift werden den Eindruck empfunden haben, daß eine ungewöhnlich flüchtige Behandlung des Stoffes einen dem Verständniß nicht günstigen Gang der Beweisführung zur Folge hatte; ich werde daher bei meiner Widerlegung mich bemühen, das Material zu sondern, die einzelnen Acte unsers öffentlichen Lebens, welche Herr v. Gagern als entscheidende Momente in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen hat, in chronologischer Ordnung aneinander zu reihen, und demgemäß in nachstehender Reihenfolge besprechen:

1) das Besitznahmepatent vom 8. Juli 1816;

2) die Verordnungen vom 4. November 1816, vom 1. December 1817, vom 21. August 1818 und vom 14. Mai 1819;

3) die Thronrede vom 27. Juni 1820;

4) die Verfassung vom 17. December 1820, nebst den diese vorbereitenden Vorgängen des Jahres 1820;

5) die auf die rheinhessischen Rechtsinstitutionen bezüglichen Vorgänge der späteren Landtage.

1) Das Besitznahmepatent vom 8. Juli 1816.

Als der Herr zweite Präsident Aull in der Sitzung vom 9. November 1846 das Besitzergreifungspatent zur Sprache

brachte, erwiederte der Herr Regierungscommissär: „Das Argument ist alt, es ist oft schon vorgebracht und eben so oft widerlegt worden, ich könnte sagen, es ist ein verbrauchtes." Man hat gesagt, diese Frage sei eine ein- für allemal todtgeschlagene. „Ich mache den Anspruch geltend," rief Herr v. Gagern in der Sitzung vom 10. April 1847, „diese Frage zu den lebendigen herauf zu beschwören!" Er hat sie herauf beschworen; aber was erschien? Eine verwitterte Leiche, ein Gespenst, das neckt und keinen Stich hält; ein Gespenst, von Moderduft umhüllt, das, wenn man ihm naht, um es zu fassen, in einer Nebelwolke zerfließt. — „Prüft man diese Worte selbst" — bemerkte Herr Ministerialrath Dr. Breidenbach in Beziehung auf die mehrerwähnte Stelle dieses Patentes — „ohne alle Rücksicht auf Dasjenige, was ihnen nachgefolgt ist, so wird man darin nichts anders finden, als die Verheißung, daß nicht ohne die reiflichste Erwägung die Einrichtungen, welche in der Provinz Rheinhessen bestehen, alterirt werden sollen. Politisch wird man diese Versicherung sehr erklärlich finden, wenn man bedenkt, daß diejenigen Landestheile, welche dermalen die Provinz Rheinhessen bilden, mit Gewalt der Waffen wieder erobert worden waren, und daß es also, was auch in andern Staaten diesseits des Rheins geschehen, sehr nahe lag, plötzlich den ganzen Zustand aufzuheben und so die alte Ordnung der Dinge, d. h. das frühere chaotische Recht, wieder herzustellen. Daß dies nicht geschehen werde, dafür ist ein Fürstenwort ertheilt worden; aber, meine Herrn, den Sinn hineinzulegen, daß nun sämmtliche legislative Bestimmungen und insbesondere diejenige, welche uns heute ganz allein beschäftigt, daß auch das Civilrecht nicht geändert werden solle — von einer solchen Versicherung war der höchstselige Großherzog sehr weit entfernt." — Doch ich kann mich nicht entschließen, auf Dasjenige hier zurückzukommen, was ich zu Anfang dieser Schrift über den Sinn dieser landesherrlichen Zusage ausführlich entwickelt habe.

Dort habe ich auf das Klarste bewiesen, 1) daß jene Stelle des Besitzergreifungspatentes:

> „Nur besondere Rücksichten des allgemeinen Besten „werden uns zu Änderungen bestehender und durch „Erfahrung erprobter Einrichtungen bewegen; die „Reste des Feudalsystems, die Zehnten und Frohn„den, sind und bleiben unterdrückt; das wahrhaft „Gute, was Aufklärung und Zeitverhältnisse her„beigeführt, wird ferner bestehen ꝛc.“

mit klaren und deutlichen Worten die künftige Änderung rheinhessischer Einrichtungen, selbst solcher, welche durch Erfahrung erprobt sind, ankündigt, wenn gleich mit der Modification, daß nur besondere Rücksichten des allgemeinen Besten zu solchen Änderungen bewegen werden; daß 2) doch wahrlich eine solche Ankündigung das directe Gegentheil der angeblichen Verheisung, daß alle französischen Institutionen Rheinhessens unangetastet bestehen bleiben sollen, enthält; daß 3) die Realisirung eines Staatsgrundgesetzes, des Artikels 103 der Verfassungsurkunde, und die Absicht, das ganze Land unter die Herrschaft eines einigen Gesetzbuchs zu stellen, Rücksichten des allgemeinen Besten sind, welche in Gemäßheit jener landesherrlichen Declaration eine solche Änderung der rheinhessischen Einrichtungen rechtfertigen; 4) daß, wenn man auch wirklich die vermeintliche Verheisung, die rheinhessische Gesetzgebung solle unverändert bestehen bleiben, in den Worten jener Stelle zu finden vermöchte, diese Zusage, als die Verschleuderung eines unveräußerlichen Hoheitsrechtes, wirkungslos, und namentlich auch im Interesse der rheinhessischen Provinz selbst, welche durch einen solchen unseligen Ausspruch aller Fortbildung ihrer gesetzlichen Zustände und aller höheren Entwickelung ihres Rechtslebens bar und ledig würde, null und nichtig wäre; daß 5) es keine andere Autorität gibt, welche auf verbindende

Weise die Frage: worin das durch Aufklärung und Zeitverhältnisse herbeigeführte und darum auch fernerhin beizubehaltende wahrhaft Gute der rheinhessischen Gesetzgebung bestehe? zu lösen befugt ist, als der verfassungsmäßige Gesetzgeber, die Regierung unter Mitwirkung der Stände; daß endlich 6) es doch kein paradoxeres Unternehmen geben kann, als wenn man dem Gesetzgeber in dem Augenblicke, wo er verfassungsmäßig damit beschäftigt ist, das wahrhaft Gute der französischen Gesetzgebung auszuscheiden, um es in die neue Gesetzgebung aufzunehmen, zuruft, daß sein Beginnen ein widerrechtliches sei, weil der Landesherr verheißen habe, daß das wahrhaft Gute beibehalten werden solle.

Keinem Kammermitgliede kann es verwehrt sein, bei jeder Bestimmung des Gesetzbuches zu behaupten und auszuführen, daß hier das französische Gesetz das wahrhaft Gute enthalte; aber die Majorität der Kammer entscheidet hierüber, und ihrem Beschlusse haben wir alle uns zu unterwerfen, solange die Gesetzgebung überhaupt noch auf dem von der Verfassung vorgezeichneten Wege ausgeübt werden soll. „Übt nicht Gewalt an uns, werft nicht das Schwert der Majorität in die Wagschale!" rief der Herr Abgeordnete Wernher bei der Discussion über die Civilehe den diesseitigen Deputirten zu. „Bei jeder Frage," antwortete der Herr Regierungscommissär, „muß doch das Ende ein Beschluß sein, der sich durch eine Majorität ergibt." Herr v. Gagern nennt diese Antwort eine triviale *). Freilich war diese Antwort eine triviale; denn der Herr Regierungscommissär hätte bedenken sollen, daß die Majorität nicht immer den Stein des Weisen findet, daß darum der Herr Präsident nach jeder Abstimmung das Gutachten

*) Rechtl. Erört. S. 299.

des Herrn v. Gagern hätte einholen sollen, ob die **pars major** auch die **pars sanior** sei. **Papa supra Concilium!**

2) Die Verordnungen von 1816 bis 1819.

Ein Jeder ist der beste Interprete seiner Worte. Es handelt sich hier um eine von dem höchstseligen Großherzog am 8. Juli 1816 den Rheinhessen gegebene Zusage, deren Sinn und Bedeutung anders von den diesseitigen Provinzen und anders von der Provinz jenseits des Rheines aufgefaßt wird; es fragt sich daher, ob eine authentische Interpretation dieser Stelle vorliegt; denn wenn der verstorbene Fürst selbst zu erkennen gegeben hat, wie seine Worte zu deuten seien, so hat aller Streit ein Ende.

Am 4. November 1816 — also vier Monate nach Erlaß des Besitzergreifungspatentes — verkündigte Ludwig I, daß er befohlen habe, ein neues Civilgesetzbuch für das gesammte Großherzogthum statt aller jetzigen privatrechtlichen Normen und eine neue Civilproceßordnung zu entwerfen, und daß bei jenen das bürgerliche Gesetzbuch für die Erbländer der österreichischen Monarchie zur wesentlichen und allgemeinen Grundlage angenommen werden solle.

Konnte der Großherzog wohl deutlicher aussprechen, welchen Sinn er mit der im Besitzergreifungspatente enthaltenen Verheisung verband? Ist es möglich, daß ein im Besitz seiner Verstandeskräfte sich befindender Regent den Rheinhessen die Erhaltung aller Theile der französischen Gesetzbücher feierlich verheist und nach Ablauf von kaum vier Monaten die Verwirklichung dieser Verheisung damit beginnt, daß er die Einführung einer auf die Grundlage des österreichischen Rechtes gebauten Gesetzgebung in allen Landestheilen anordnet?

Doch das Edict vom 4. November 1816 blieb nicht isolirt. Es erfolgte am 1. December 1817 eine weitere höchste Bekanntmachung, welche eine Umgestaltung der Justizverfassung im ganzen Lande in gleicher Weise in Aussicht stellte, wie der Erlaß vom 4. November 1816 auf eine Reform des bürgerlichen Rechtes vorbereitete. Durch dieses neue landesherrliche Edict waren die rheinhessischen Institutionen in Wahrheit bedroht. Das Institut der Friedensrichter sollte aus Rheinhessen verschwinden, an ihre Stelle sollten Justizämter treten, wie in den diesseitigen Provinzen, jedoch mit Trennung der Administration von der Justiz. Die privilegirten Gerichtsstände sollten in Rheinhessen wieder eingeführt werden. Das Notariatsinstitut sollte aufgehoben und durch eine neugeschaffene Behörde unter der Benennung von Land- und Stadtschreibereien ersetzt werden. Die vollziehende Gewalt, welche in Rheinhessen von der richterlichen getrennt ist, sollte im Allgemeinen den Händen der Richter anvertraut werden. Die Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen sollte wesentlich beschränkt und bei Zuchtpolizeivergehen nur noch in einigen Ausnahmsfällen, namentlich bei Diebstahl und Betrug, beibehalten, in Civilrechtsstreitigkeiten aber in Beziehung auf dritte, in dem Streite nicht befangene Personen in der Regel ganz aufgehoben werden.

Als blose Ausführungen der durch dieses Edict vom 4. November 1816 verkündigten Grundzüge einer Justizverfassung erschienen am 21. August 1818 „das gewöhnliche Verfahren bei den Landgerichten" und am 14. Mai 1819 „das gewöhnliche Verfahren bei den Mittelgerichten", deren Gesetzeskraft indessen suspendirt blieb.

Herr v. Gagern kann in seiner Rechtlichen Erörterung nicht in Abrede stellen, daß sich diese späteren Manifestationen des fürstlichen Willens mit der Absicht, die rheinhessischen

Institutionen unverändert zu erhalten, schlechterdings nicht in Harmonie setzen lassen. Der Ideengang seiner Widerlegung dieses schlagenden Argumentes ist etwa folgender: Die Absicht, die französische Gesetzgebung in Rheinhessen aufzuheben, dem Code civil ein auf die Grundlage des österreichischen gebautes Gesetzbuch zu substituiren, die Justiz in der in den Edicten von 1818 und 1819 angekündigten Weise zu reorganisiren, sei eigentlich nie ernstlich von dem höchstseligen Großherzoge gehegt worden; alle diese mit der im Besitznahmepatent enthaltenen Verheisung im Widerspruch stehenden Declarationen und Verordnungen in den Jahren 1816 bis 1819 seien nichts anders gewesen, als ungeschickte und aufregende Maßregeln und Erklärungen der Räthe des Großherzogs, wodurch das öffentliche Vertrauen zu dem fürstlichen, bei feierlicher Gelegenheit gegebenen Worte unter ähnlichen Umständen, wie die jetzt gegebenen, erschüttert worden sei; eben darum seien auch diese Verordnungen in der Folge nicht zur Ausführung gekommen, vielmehr habe sich der Großherzog genöthigt gesehen, in seiner Thronrede vom 27. Juni 1820 durch eine neue Zusicherung der Unverbrüchlichkeit der rheinhessischen Institutionen das erschütterte Vertrauen in sein fürstliches Wort wiederum zu befestigen*). Nun kennt aber jeder Hesse den entschiedenen und festen Charakter des seligen Regenten, der, wenn er jene von den Rheinhessen erträumte Verheisung wirklich gegeben hätte, nimmer geduldet haben würde, daß seine Räthe vier oder fünf Jahre lang mit seinem Fürstenworte ein frivoles Spiel trieben; jeder Hesse kennt zu sehr den Geist Ludwigs I, als daß er ihn für fähig halten könnte, in einem in eignem Namen erlassenen und von ihm selbst unterzeichneten Edicte am 4. November 1816 das directe Gegentheil von Demjenigen

*) Rechtl. Erört. S. 39.

anzuordnen, was er am 8. Juli desselben Jahres mit feierlichen Worten und in demselben Augenblicke den Rheinhessen versprochen hätte, in welchem er diese als seine neuen Unterthanen zum ersten Male begrüßte. Ein schweres Unrecht fügt Herr v. Gagern, wenn er jene Verordnungen und namentlich die vom 4. November 1816 ungeschickte und aufregende Maßregeln der Räthe des Großherzogs nennt, nicht nur dem verstorbenen Regenten selbst zu, den er damit beschuldigt, ein so wichtiges Document gedankenlos unterzeichnet zu haben, sondern ganz besonders einem verstorbenen Staatsmanne, welcher, wie der Herr Regierungscommissär in der Sitzung der zweiten Kammer vom 9. November 1846 mit Recht bemerkte, sowohl diesseits als jenseits des Rheins in ehrender Erinnerung fortlebt, dem damaligen Kreisgerichts-Präsidenten, späteren geheimen Staatsrath Wernher. Nachdem Herr v. Gagern schon aus dem Breidenbach'schen Commentare zum Strafgesetzbuch *), sodann aus den Verhandlungen der zweiten Kammer vom 9. November 1846 **) entnommen hatte, daß eine von diesem Staatsmanne ausgearbeitete und am 28. September 1816 bei der Regierung eingereichte Denkschrift wesentlich dazu beigetragen hat, die etwa einen Monat später erschienene Ankündigung der Einführung eines auf die Prinzipien des österreichischen Codex zu gründenden Gesetzbuchs hervorzurufen, so hätte er mehr Achtung vor den Manen des seligen Wernher haben müssen, als ihn öffentlich als intellectuellen Urheber ungeschickter und aufregender Maßregeln der Regierung zu proclamiren. Obwohl diese Denkschrift schon in dem Breidenbach'schen Commentare, sowie in den Protocollen der Kammerverhandlungen eine Stelle gefunden hat, so glaube

*) Bd. I. Einleitung S. 15.

**) 70. Protocoll S. 57.

ich doch, daß dieses Actenstück mit Rücksicht auf den edeln Geist, der es durchweht, nicht oft genug reproduzirt und darum auch hier aufgenommen werden kann, um so mehr, als es einen schlagenden Beweis liefert, daß es in der Zeit unmittelbar nach Veröffentlichung des Besitznahmepatentes in Rheinhessen keinem Menschen einfiel, jenen Worten des Großherzogs diejenige Deutung zu geben, welche heute durch die Rechtliche Erörterung mit so großem Nachdruck geltend gemacht wird. Denn wie hätte eine hochgestellte Magistratsperson Rheinhessens, welche doch vor allen Andern dazu berufen gewesen wäre, von den auf die Rechtsinstitutionen dieser Provinz bezüglichen landesherrlichen Verheisungen Notiz zu nehmen, sie zu urgiren und, wenn man eine Verletzung derselben in Aussicht stellte, auf ihrer Realisirung zu bestehen — wie hätte der damalige Präsident des Kreisgerichtes zu Mainz sich unterfangen können, nach Ablauf von kaum einem Vierteljahre seit Veröffentlichung des Besitznahmepatentes, zu einer Zeit mithin, wo dessen Inhalt noch im frischen Gedächtnisse Aller sein muste, ohne Weiteres der Regierung die Einführung des österreichischen Landrechtes im ganzen Großherzogthum vorzuschlagen, dagegen dem französischen Rechte den Makel seines Ursprungs vorzuwerfen und es für unvereinbar mit unserer Staatsverfassung zu erklären, wenn der Großherzog bei der Besitznahme Rheinhessens dieser Provinz in Wirklichkeit die Unverbrüchlichkeit ihrer französischen Gesetzgebung zugesichert hätte? Wie hätte der Präsident des Kreisgerichts zu Mainz es wagen können, zu erklären, daß er, indem er die Einführung des österreichischen Landrechtes empfahl, mehr als seine individuelle Meinung ausgesprochen zu haben glaube? Nein, diese Denkschrift, wenn man die Stellung ihres Verfassers und die Umstände, unter welchen sie entstand, berücksichtigt, beweist unwiderlegbar, daß drei Monate nach Erlaß des Besitzergreifungspatentes noch kein Mensch in Rheinhessen auf den Gedanken gekommen war, in jener beruhigenden Ansprache des Großherzogs an seine

neuen Unterthanen ein Fürstenwort für den Fortbestand der fünf Codes Frankreichs zu erkennen, daß man damals in Rheinhessen von der Unverbesserlichkeit dieser fünf Codes keineswegs so sehr überzeugt war, daß sich vielmehr selbst in der Magistratur Stimmen erhoben, welche ein allgemeines Sehnen der Provinz nach einer nationalen Rechtsverfassung verkündeten.

Die Worte jener Denkschrift sind folgende:

„Nichts knüpft das Band unter den Menschen fester, als gleiche Sitten und Gewohnheiten. Gesetze sollen nach den Sitten eines Volkes geformt sein, die Sitten bilden sich nach ihnen. Es ist einer der größten Staatsfehler, sagt der Verfasser der freimüthigen Betrachtungen über den Entwurf zum preußischen Gesetzbuch, wenn man in Provinzen, die einem einzigen Fürsten unterworfen sind, verschiedene Gesetze zuläßt. Ein solches chaotisches Unwesen hat in dieser Provinz vor Einführung der Napoleonischen Gesetzbücher geherrscht; dieser Wirrwarr ward noch größer, als man uns seit dem Jahre 1798 die französische revolutionäre Gesetzgebung ohne große Überlegung aufzwang und öfters in dem nämlichen Reglement des Generalregierungscommissärs vornen ein früheres und hinten das spätere, jenes abrogirende, Gesetz publizirte. Die Napoleonische Gesetzgebung hatte diesem schwankenden Zustande wenigstens für die Zukunft ein Ende gemacht. Theilte diese Gesetzgebung auch die Mängel jeden neuen Gesetzes, daß sie Ungewißheiten übrig ließ, so hatten doch die Gutachten des Staatsrathes, die Urtheilssprüche des Cassationshofes die Jurisprudenz fixirt; der Advocat konnte mit Sicherheit des Erfolges rathen, der Richter konnte urtheilen, ohne zu befürchten, daß seine Privatmeinung durch eine andere Privatmeinung reformirt werde. Die Trennung von Frankreich und die Vereinigung mit dem Großherzogthum setzt die Bewohner

dieses Landes in den Fall, sich in dieser Hinsicht einen ähnlichen Zustand zu wünschen, als der gewesen ist, in dem sie sich in den letzten Jahren ihrer Vereinigung mit Frankreich befunden haben. Sollte auch, wie Herr v. Savigny glaubt, das jetzige Jahrhundert zu Hervorbringung eines vollkommenen Gesetzbuches noch nicht reif sein, so ist ja nichts vollkommen unter dem Monde, le mieux tue le bien. Die Verschiedenheit der Gesetze im Großherzogthum ist ein anerkannter Fehler, diesen auch durch ein nicht vollkommenes Gesetzbuch zu verbessern, schon ein großer Gewinn. Seitdem Österreich und Preußen ihre eignen Gesetzbücher haben, muß man auf die Hoffnung verzichten, ein allgemeines Gesetzbuch für ganz Deutschland zu erhalten. Es bleibt also den besonderen Föderativstaaten nichts übrig, als selbst für sich zu sorgen. Die Frage für das Großherzogthum kann daher nur sein: Soll man ein ganz neues Gesetzbuch schaffen, oder eines von den bestehenden mit gutfindenden Modificationen zu Grunde legen? Ich sehe nicht ein, warum man das, was in andern Staaten besteht, nicht benutzen sollte; es ist ohnehin leichter, Fehler zu verbessern, als Fehler zu vermeiden. Bestimmt man sich aber, ein fremdes Gesetzbuch zum Leitfaden zu nehmen, so sind unter den neuern Gesetzbüchern unstreitig das französische, das preußische und das österreichische die vorzüglichsten. Für das französische streitet sein hoher Grad von Bestimmtheit und Präcision, die Ausscheidung aller Doctrin und seine rein privatrechtliche Tendenz; es ist außerdem das anerkannte Gesetz eines großen Theils des Großherzogthums. Dagegen läßt sich mit Recht sagen, daß es zum Theil mit der auf uns nicht passenden Staatsverfassung zusammenhänge, anderntheils in den wichtigsten Materien vom Ehecontract eine verwickelte Transaction zwischen den pays du droit écrit und den pays coutumiers, sowie in der nicht minder wichtigen Lehre von Hypotheken ein bizarres Amalgam des Edicts von 1771 und der, in den pays de nantissement obwaltenden Grundsätze

darstelle x. Außerdem hat dieses Gesetz den Makel seines Ursprungs, es dürfte eine üble Sensation in Deutschland machen, wenn man seine Gesetzeskraft noch weiter, als solche besteht, ausdehnen wollte.

„In seiner Ursprache kann solches ohnehin nicht mehr für deutsche Länder bestehen, man müste also eine offizielle Übersetzung veranlassen, und diese hat auch ihre eignen großen Schwierigkeiten. Das preußische Gesetzbuch ist als solches offenbar zu weitläufig, so schätzbar auch die Redaction und einzelne Bestimmungen sind. Das österreichische Landrecht für die deutschen Erbstaaten hat dagegen den großen Vorzug, daß dasselbe sehr kurz und um einige hundert (719) Artikel kürzer ist, als das französische, daß dasselbe, die Lehre von der Ehe und Vererbung der Bauerngüter ausgenommen, meistens das französische Gesetzbuch benutzt hat, mithin in dieser Provinz mit zweckmäßigen Modificationen ohne große Erschütterung und jenseits ohne Vorwürfe zu befürchten, eingeführt werden kann.

„Ich glaube mehr, als eine individuelle Ansicht ausgesprochen zu haben. Die biederen Bewohner dieses Landes wollen sich fest halten an den Anker ihrer Hoffnungen; sie wollen Hessen sein; sie wollen wetteifern in kindlicher Liebe für den verehrten und geliebten Fürsten. Für die Glieder einer und derselben Familie kann ein guter Vater nur ein Maß und Gewicht haben; seine Liebe kann sich nicht verschiedentlich äußern. Man gebe uns, was Althessen Gutes hat; man verschmähe die guten Anstalten nicht, welche wir besitzen. Ein Band soll uns vereinen in Liebe und Treue gegen die Fürsten, dessen Glück allein durch das Glück und die Eintracht seiner Bürger gegründet werden kann. Wie mag aber Eintracht und Streben zu dem allgemeinen Zwecke der öffentlichen Wohlfahrt einen gedeihlichen Erfolg haben, wenn durch Verschiedenheit der Verfassung und der privat-

rechtlichen Verhältnisse die Bürger Eines Staates sich Fremdlinge und ihre Kräfte vereinzelt und sich widerstrebend bleiben!"

Während Herr v. Gagern über diese Denkschrift in seiner Rechtlichen Erörterung das tiefste Schweigen beobachtet, suchte der Herr zweite Präsident Aull in einer in der Sitzung vom 10. November 1846 gehaltenen Rede durch allerlei Betrachtungen den Eindruck aufzuheben, welchen ihre Vorlesung auf die Majorität der Kammer hervorzubringen nicht verfehlen konnte. Es habe — bemerkte dieser Redner namentlich — dem Herrn Wernher in seiner damaligen Stellung als Kreisgerichts-Präsident nicht zugestanden, aus eignem Antriebe an die Staatsregierung Anträge zu stellen über die Einführung einer neuen Gesetzgebung; man dürfe darum als gewiß annehmen, daß er den von dem Herrn Regierungscommissär vorgelesenen Bericht nur in Gemäßheit einer an ihn ergangenen Aufforderung erstattet habe. Diese Aufforderung an und für sich selbst und die leidenschaftliche Aufregung, die damals gegen alles Französische geherrscht, hätte Herrn Wernher zu der Vermuthung berechtigt, daß es in der Absicht der Regierung liege, den französischen Code zu beseitigen. Herr Wernher sei nicht nur ein ausgezeichneter Rechtsgelehrter und Justizbeamter, er sei auch ein mit allen Lebensverhältnissen vertrauter, einsichtsvoller und sehr umsichtiger Mann, er sei Zeuge der Wechselfälle jener großen, verhängnißvollen Periode gewesen, er habe gesehen, wie das unbeugsame Unglück von dem Glück zertrümmert worden. In seinem Gutachten habe er also der französischen Gesetzgebung große Vorzüge zugestanden, aber gemeint, wenn der Ursprung dieses Gesetzgebungswerkes sich seiner Beibehaltung widersetze und man eine andere Gesetzgebung beabsichtige, so könne man ihr das preußische Gesetzbuch wegen seiner Casuistik gar nicht, wohl aber das österreichische Gesetzbuch, welches den französischen Code benutzt habe, zum Grunde legen. Wenn demnach Herr

Wernher den französischen Code unbedingt als ein ausgezeichnetes Gesetzgebungswerk bezeichnet, dagegen das preußische Gesetzbuch ganz abgelehnt habe, wenn endlich die österreichische Gesetzgebung auf Institutionen beruhe, die mit den Bedürfnissen und Gewohnheiten unsers Landes unvereinbar seien und welche der weisen Regierung dieses Staates so große Complicationen bereite, daß es nur den großen Schwierigkeiten, die ihrer Abänderung entgegenträten, zuzuschreiben sei, wenn sie noch fortbestünden; so dürfe man wohl sagen, daß Herr Wernher sich wenigstens indirect für die Beibehaltung der rheinhessischen Gesetzgebung und Institutionen ausgesprochen habe. Er, der als Anwalt und Magistrat, als Vertreter der bürgerlichen Freiheiten Rheinhessens so viele und so herrliche Siege gefeiert, habe unmöglich ein Gegner dieser Institutionen sein können rc. rc. *)

Mir scheint diese Widerlegung des Argumentes, welches der Herr Regierungscommissär in der vorhergehenden Sitzung aus der Wernher'schen Denkschrift geschöpft hatte, keineswegs eine glückliche zu sein. Ob das Wernher'sche Gutachten von der Regierung provozirt war oder nicht, ob dieser Staatsmann aus eignem Antriebe oder in Folge einer Aufforderung der höchsten Staatsbehörde seine Ansichten über die einzuführende neue Gesetzgebung äußerte, dies ist, dünkt mir, ganz irrelevant; wir müssen annehmen, daß er als rechtlicher Mann aufrichtig gesprochen und in dem Gutachten den unverfälschten Ausdruck seiner innersten Überzeugung niedergelegt hat. Diese Überzeugung muste eine und dieselbe bleiben, mochte nun dieser oder jener äußere Umstand die Veranlassung sein, sie auszusprechen. Nach Herrn Aull war Herr Wernher zu der

*) 71. Protocoll S. 40 f.

Vermuthung berechtigt, daß es in der Absicht der großherzoglichen Regierung liege, den französischen Code zu beseitigen. Ich kann nicht wissen, ob Herr Wernher unter dem Einflusse dieser Vermuthung und durch sie präoccupirt seine Denkschrift niederschrieb; ich frage nur: wie wäre es möglich gewesen, daß der damalige Kreisgerichts-Präsident Wernher die Absicht der Regierung, den französischen Code zu beseitigen, vermuthen konnte, wenn er, wenn man überhaupt damals in Rheinhessen der Meinung gewesen wäre, daß der Landesherr vor einem Vierteljahre erst feierlich sein Fürstenwort darauf gegeben habe, daß die rheinhessischen Institutionen unangetastet fortbestehen sollten? Die Behauptung des Herrn Aull, daß der Verfasser der Denkschrift den französischen Code unbedingt als ein ausgezeichnetes Gesetzgebungswerk bezeichnet, daß er sich wenigstens indirect für die Beibehaltung der rheinhessischen Gesetzgebung und Institutionen ausgesprochen habe, wird durch den Inhalt dieses Documentes, wie ich ihn oben mitgetheilt habe, geradezu widerlegt; doch kömmt darauf, welchen Werth er der französischen Gesetzgebung gegenüber der preußischen und österreichischen beimaß, ob und in welchem Maße er den rheinhessischen Institutionen mit Liebe ergeben war, hier gar nichts an: entscheidend ist, daß er die Aufhebung des Code civil der Regierung empfahl, und daß er dies nimmer gethan haben würde, wenn er auch nur eine Ahnung davon gehabt hätte, daß der Bruch eines Fürstenwortes, daß die Täuschung seiner nächsten Mitbürger, daß der Verrath der bürgerlichen Freiheiten seiner Provinz die Folge seines Antrages sein könne; entscheidend ist, daß er, wenn man schon damals Ideen und Folgerungen, wie sie erst in der späteren Zeit erfunden und aus der Luft gegriffen wurden, mit dem Besitznahmepatent verknüpft hätte und mit gutem Grunde hätte verknüpfen können, als Ehrenmann sein Gutachten mit drei Zeilen dahin abgegeben haben würde: daß das Wort eines Fürsten heilig und unverletzlich, und daß, nachdem die absolute Unverbrüchlichkeit von

Rheinhessens Gesetzgebung durch ein solches Fürstenwort besiegelt sei, die Frage, welches Gesetzbuch für Rheinhessen den Vorzug verdiene, von einem seinem Regenten wahrhaft ergebenen Ministerium gar nicht mehr aufgeworfen werden könne.

So wenig man hiernach im Jahre 1816 in Rheinhessen daran dachte, in der damals beabsichtigten Einführung eines auf die Prinzipien des österreichischen Landrechtes gebauten bürgerlichen Gesetzbuches einen Act zu erkennen, durch welchen einer landesherrlichen Zusicherung entgegen gehandelt würde; so wenig wurde auch in den folgenden Jahren 1817 und 1818 in dem jenseitigen Landestheile die Ansicht laut, daß die Verordnung vom 4. November 1816 Rechte dieser Provinz verletze und eine fürstliche Zusage vernichte. „Im Jahre 1818,“ erklärte der Herr Regierungscommissär in der Sitzung zweiter Kammer vom 9. November 1846, „trat zum ersten Male der Provinzialrath für die Provinz Rheinhessen zusammen und, meine Herrn, wir sind so glücklich, zwei Mitglieder dieses Provinzialraths dermalen hier unter uns zu sehen, nämlich den Herrn zweiten Präsidenten Aull, der Secretär war, und den Herrn Abgeordneten Brunk. Dieser Provinzialrath hatte die Aufgabe, dem Landesherrn die Desiderien vorzulegen, welche die Provinz in ihrem besondern Interesse hegte. Unter diesen Desiderien erscheint auch die Justizverfassung in Rheinhessen. Aber, meine Herrn, vergebens werden Sie in dem ganzen Actenstücke, welches ich hier in der Hand halte, irgend eine Beschwerde gegen jenes Edict suchen, und es hätte doch wohl sehr nahe gelegen, daß, wenn je die Provinz Rheinhessen geglaubt haben würde, daß das Edict vom 4. November 1816, insoferne es nicht den Code civil als Grundlage der künftigen Gesetzgebung ankündigte, jener fürstlichen Zusicherung widerstreite, alsdann die Vertreter der Provinz die heilige Pflicht gehabt hätten, dies als eine Bitte dem Fürsten vorzutragen. Aber keine Sylbe

davon finden Sie in den Desiderien; ich bin bereit, das ganze Protocoll zu verlesen, wenn Sie es wünschen. Alle Desiderien betreffen nur das eigentliche Verfahren, sie betreffen die Proceßgesetzgebung, die Mündlichkeit, Öffentlichkeit, Collegialität der Gerichte; von jenem Edict, wie überhaupt vom bürgerlichen Recht, keine Spur!"

Seltsam, während im Jahre 1818 eine politische Corporation Rheinhessens, berufen, die besonderen Interessen dieser Provinz wahrzunehmen und ihre desfallsigen Wünsche und Beschwerden zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen, auch nicht im Leisesten diese rheinhessischen Interessen durch die Erklärung der Regierung gefährdet fand, daß das französische bürgerliche Gesetzbuch aufgehoben und durch das österreichische ersetzt werden solle, vernehmen wir im Jahre 1846 darüber, daß an die Stelle des Napoleon'schen Gesetzbuches eigentlich nur eine deutsche Bearbeitung desselben treten soll, welche sich allen wesentlichen Bestimmungen der französischen Legislation auf das Engste anschließt, ein lautes Weheklagen, als ob alles Heil Rheinhessens zu Grabe getragen und sein heiligstes, durch fürstliches Wort besiegeltes Recht vernichtet werde!

Die Rechtliche Erörterung *) sagt nun in Beziehung auf den Provinzialrath von 1818: „Der Regierungscommissär legte in der Sitzung der zweiten Kammer vom 9. November 1846 Gewicht darauf, daß in diesen Desiderien nur ein Protest gegen die Verordnung vom 1. December 1817, wodurch die Grundzüge der projectirten Justizorganisation bekannt gemacht worden waren, keineswegs aber gegen die Verordnung vom 4. November 1816 enthalten gewesen sei, wodurch verfügt

*) Seite 44 f.

worden war, daß ein neues bürgerliches Gesetzbuch auf der Grundlage des österreichischen ausgearbeitet werden solle. Er wurde zwar in dieser Beziehung von den Abgeordneten Aull und Brunck, die Mitglieder jenes Provinzialrathes gewesen waren, eines Besseren, namentlich dahin belehrt, daß der Protest gegen die beabsichtigten Neuerungen an der rheinhessischen Gesetzgebung ein so allgemeiner und in so starker Sprache ausgesprochener war, daß der höchstselige Großherzog, welchem die Vorstellung durch Deputation zu höchsteignen Händen überreicht werden durfte, diese mit fürstlicher Milde und Nachsicht für sich behalten habe. Wäre es aber auch wahr, daß in jenen Beschlüssen des Provinzialrathes nur der damals drohenden Gerichtsverfassung gedacht gewesen, was würde daraus folgen? Daß im Jahre 1818, als der Provinzialrath versammelt war, die Verordnung vom 1. December 1817 in frischerer Erinnerung lebte, als die vom 4. November 1816, die als eine blose Instruction für die Gesetzgebungscommission noch keinerlei practischen Erfolg gehabt und die Aufmerksamkeit des Publicums weniger gefesselt hatte."

Herr v. Gagern zeiht in dieser Stelle zunächst den Herrn Regierungscommissär einer Unwahrheit; er wirft ihm vor, daß er in Beziehung auf seine in der Sitzung vom 9. November mit so großer Bestimmtheit gegebene Versicherung, daß die Desiderien des Provinzialrathes von dem bürgerlichen Gesetzbuche und von dem Edicte vom 4. November 1816 keine Sylbe enthielten, von den beiden Rednern der Kammer, welche Mitglieder jenes Provinzialrathes gewesen sind, eines Bessern belehrt worden sei. Aber weder der Herr zweite Präsident Aull, noch der Herr Abgeordnete Brunck, haben dieser Behauptung des Herrn Regierungscommissärs widersprochen; dieser hielt bei seinem Vortrage die Desiderien in der Hand, er erbot sich, dieselben auf Verlangen vorzulesen, aber weder der Herr Präsident Aull, noch der Herr Abgeordnete Brunck,

noch irgend ein anderer rheinhessischer Abgeordneter gab den Wunsch zu erkennen, daß die Desiderien vorgelesen werden möchten. Gewiß würde dieser Wunsch ausgesprochen worden sein, wenn man an der Wahrheit der Versicherung des Herrn Regierungscommissärs gezweifelt, wenn man gehofft hätte, dessen Behauptung, daß die Desiderien sich hinsichtlich der Gesetzgebung blos auf die Justizverfassung bezögen, von dem bürgerlichen Rechte aber keine Sylbe enthielten, durch die Vorlesung des Actenstückes widerlegt zu sehen. Man wird mit mir einverstanden sein, daß es in der That ein höchst gefährliches Spiel gewesen wäre, wenn der Regierungscommissär, diese Urkunde in der Hand haltend, den Inhalt derselben zu entstellen gewagt und gleichwohl sich erboten hätte, in continenti der Kammer das Document vorzulesen!

Der Vorwurf, welchen Herr v. Gagern hier dem Herrn Regierungscommissär macht, ist grav; ich will daher wörtlich anführen, was der Herr Präsident Aull in seiner Rede vom 10. November 1846 in Beziehung auf den Provinzialrath von 1818 bemerkte — der unbefangene Leser wird dadurch in den Stand gesetzt, selbst zu beurtheilen, ob und in welcher Weise der Regierungscommissär eines Bessern belehrt worden ist.

„Was nun den Provinzialrath von Rheinhessen, die andere Autorität betrifft, auf welche der Herr Regierungscommissär sich bezieht, so hatte ich die Ehre, Mitglied desselben und sogar Secretär zu sein, eine Eigenschaft, wodurch ich zur Redaction der nach den Ansichten und aus der Seele des Provinzialraths entnommenen Wünsche berufen war, welche gestern von dem Herrn Regierungscommissär erwähnt, aber nicht vorgelesen worden sind *). Es sind seitdem beinahe dreißig Jahre ver-

*) Aus dem einfachen Grunde, weil auf das Anerbieten des Herrn

flossen und bei meiner fortwährenden Geschäftsthätigkeit ist es sehr begreiflich, daß die Einzelheiten jener Arbeit meinem Gedächtnisse nicht mehr gegenwärtig sind. Dagegen erinnere ich mich sehr lebhaft der Gesinnungen, welche den ganzen Provinzialrath beherrschten, und die sich in der tiefsten Verehrung für den Großherzog und in der Überzeugung, daß unsere bürgerlichen Institutionen unser größtes Kleinod seien und sogar eine Verfassung unnöthig machten, resumiren lassen. Wenn demungeachtet der Provinzialrath nur von der Justizverfassung gesprochen haben sollte, so würde es dem Umstande zugeschrieben werden müssen, daß gerade damals auf Befehl des Großherzogs der Entwurf einer Unter- und Mittelgerichtsordnung *) publizirt worden war, der späterhin den Ständen vorgelegt worden ist.

„Der Provinzialrath sah also die Justizverfassung dringend bedroht und war daher vorzugsweise darauf bedacht, die allerhöchste Gnade des Großherzogs für deren Beibehaltung anzuflehen. Eine Änderung der Civilgesetzgebung **) und anderer bürgerlichen Institutionen war nicht in Aussicht gestellt; der Pro-

---

Regierungscommissärs, diese Desiderien vorzulesen, auch kein einziger Abgeordneter dies wünschte. Gleich nach dieser Rede des Herrn Präsidenten Aull erklärte der Herr Regierungscommissär, er wolle sehr gern dem Herrn zweiten Präsidenten Aull und Jedem der Herrn Abgeordneten, der es wünschen sollte, jene Eingabe des Provinzialraths zur Einsicht vorlegen. 71. Protocoll S. 55.

*) Die Mittelgerichtsordnung wurde erst im Jahre 1819, also später, publizirt.

**) Das Edict vom 14. November 1816!!

vinzialrath mochte sich also wohl bewogen finden, dieselben, um den hochherzigen Fürsten nicht allzusehr zu belästigen, nicht in die Sr. königl. Hoheit zu unterbreitenden Wünsche aufzunehmen. Dagegen darf ich Sie versichern, und die Herrn Brunck und Peerrot — welche nebst mir die einzigen überlebenden Mitglieder jener Versammlung sind, die später fast ohne Ausnahme als Landtagsabgeordnete erwählt wurden 2c. — werden es bestätigen; ich sage, ich darf Sie versichern, daß man in dieser Versammlung aller unserer Institutionen mit der größten Wärme gedachte und sich darüber in einer Adresse aussprach, welche eine Deputation des Provinzialraths dem Großherzog zu überreichen die Ehre hatte, worin das Bedauern der Provinz, irgend eine dieser Institutionen zu verlieren, mit so starken Farben geschildert war, daß die fürstliche Milde des Großherzogs es für geeignet hielt, dieselbe mit dem Mantel der fürstlichen Liebe zu bedecken. So kam es, daß sie nicht zu den Ministerialacten und daher auch nicht zur Kenntniß des Herrn Regierungscommissärs gelangte *)."

Hiernach hat der Herr Präsident Aull nicht behauptet, daß die von dem Provinzialrathe beschlossenen Desiderien auch das bürgerliche Gesetzbuch berührten; die Worte: „Wenn demungeachtet der Provinzialrath nur von der Justizverfassung gesprochen haben sollte 2c.", diese Worte aus dem Munde eines Redners, der gleichzeitig bekennt, daß die Einzelheiten jenes Documentes nach dreißig Jahren natürlich seinem Gedächtnisse nicht mehr gegenwärtig sein könnten, diese Worte gegenüber einem Regierungscommissär, welcher, indem er die Desiderien in der Hand hält, indem er sich erbietet, sie vorzulesen, indem er alle Abgeordneten einladet, sie einzusehen,

*) 71. Protocoll S. 42 f.

länder der österreichischen Monarchie zur wesentlichen und allgemeinen Grundlage angenommen werden soll, und die zur Bearbeitung der neuen Gesetzbücher berufenen Staatsdiener unverzüglich dahier sich vereinigen werden, so hegen Wir die Zuversicht, daß Unsere geliebten Unterthanen bereits im Jahre 1818 die Wohlthat einer gleichförmigen, ihren Bedürfnissen und dem Zustande der Cultur angemessenen Civilgesetzgebung werden genießen können," — angesichts dieser Erklärung, sage ich, ist die Behauptung, daß nicht das Civilgesetzbuch, sondern nur die Gerichtsverfassung Rheinhessens, oder daß die letztere mehr als die erstere bedroht gewesen sei, denn doch eine ganz wunderliche. So bestimmt war es ausgesprochen, daß diese beiden Haupttheile des Rechtssystems im Großherzogthume reorganisirt werden sollten, daß das Schweigen des Provinzialrathes über das Civilgesetzbuch in der That unbegreiflich sein würde, wenn man zu jener Zeit nur entfernt daran gedacht hätte, daß ein Eingriff in diesen Theil der Legislation die Rechte oder Interessen der Provinz verletze, wenn man damals in Rheinhessen auch im Entferntesten nur der Idee Raum gegeben hätte, daß der Code civil dieser Provinz erhalten werden müsse. Aus dem Schweigen des Provinzialrathes über die Civilgesetzgebung — meint die Rechtliche Erörterung — würde weiter nichts folgen, als daß im Jahre 1818, da der Provinzialrath versammelt war, die Verordnung vom 1. December 1817 in frischerer Erinnerung lebte, als die vom 4. November 1816, die, als eine blose Instruction für die Gesetzgebungs-Commission, noch keinerlei practischen Erfolg gehabt und die Aufmerksamkeit des Publicums weniger gefesselt hatte. Wenn irgend eine dieser Verordnungen geeignet war, das Publicum zu bewegen und dessen Aufmerksamkeit zu fesseln, so war es unstreitig die vom 4. November 1816, durch welche zuerst den Unterthanen die große Botschaft verkündigt wurde, daß eine totale Umgestaltung der ganzen Gesetzgebung in naher Aussicht stehe, und Niemand wird wohl zu dem

Glauben geneigt sein, daß die ausgezeichneten Bürger Rheinhessens, welche im Jahre 1818 zusammengetreten waren, um die Wünsche ihrer Provinz zusammenzustellen und vor den Thron des Landesherrn zu bringen, schon nach weniger als zwei Jahren einen Act der Regierung vergessen gehabt haben sollten, welcher dem ganzen Rechtsleben ihres Vaterlandes eine neue Zukunft zu bereiten bestimmt war und daher nothwendig alle Klassen der Bevölkerung tief erregen muste. Dieses Edict war mehr, als eine blose Instruction für die Gesetzgebungs-Commission; es war die feierliche Verkündigung eines wichtigen Ereignisses in unserm Staatsleben. Es ist wahr, practischen Erfolg hatte das Edict zur Zeit des Zusammentritts des Provinzialrathes noch nicht gehabt; aber gerade darum, weil der practische Erfolg noch nicht eingetreten war, hätte man Schritte, ihn abzuwenden, thun, hätte man protestiren, hätte man die Regierung an die vermeintliche, auch den Code civil einschließende landesherrliche Garantie erinnern müssen, wenn diese Garantie jemals existirt und schon damals die unglückliche Meinung bestanden hätte, daß man das französische Gesetzbuch als ein Palladium der bürgerlichen Freiheit in Rheinhessen erhalten müsse. Auch die Verordnung vom 1. December 1817 hatte noch keinen practischen Erfolg und hat ihn auf den heutigen Tag noch nicht. Beide Verordnungen kündigten vorerst nur die Grundzüge der künftigen Gesetzeswerke an; die Verordnung vom 1. December 1817 die Grundzüge der Justizverfassung, die Verordnung vom 4. November 1816 die des bürgerlichen Gesetzbuches, nämlich die Grundzüge des österreichischen Coder. Kurz, das Schweigen des Provinzialrathes über das Edict vom 4. November 1816 ist ein höchst bedeutungsvolles, und alle Bemühungen der Rechtlichen Erörterung, ihm diese Bedeutung zu entziehen, sind fruchtlos und eitel!

3) Die Thronrede vom 27. Juni 1820.

Schon vor dem Erscheinen der Rechtlichen Erörterung, in der Sitzung der zweiten Kammer vom 10. April 1847, in welcher Herr v. Gagern gelegentlich der Berathung des Einführungsgesetzes zum Polizeistrafgesetze die Kammer mit einer Prägustation seiner Schrift überraschte, verkündigte er pomphaft die Entdeckung einer neuen landesherrlichen Garantie der rheinhessischen Institutionen, auf welche bis jetzt noch nicht, wie es sich gebührt hätte, zum Schutz der Rechte Rheinhessens aufmerksam gemacht worden sei, nämlich die Thronrede des Großherzogs Ludwig I bei Eröffnung des ersten Landtages im Jahre 1820.

Ohne Zweifel haben sämmtliche Abgeordnete Rheinhessens diese Thronrede schon vor dem Eintritte des Herrn v. Gagern in die Kammer und vor seiner Rede vom 10. April gekannt; gleichwohl haben diese Männer, welche mit so tiefem Scharfsinne mitunter selbst die desperatesten Argumente zu Gunsten der Erhaltung der rheinhessischen Einrichtungen aufboten, es nicht für passend erachtet, diese Thronrede in die Phalanx ihrer Beweisgründe aufzunehmen — sie mochten wohl fühlen, daß dieses Document keine Waffe sei, den Sieg für Rheinhessen zu erstreiten, daß diese Waffe nur zu leicht die gefährliche Spitze gegen die eigne Brust wenden könne. Und so ist es auch. Der Herr Verfasser der Rechtlichen Erörterung reißt, indem er diese Urkunde hervorzieht, das Gebäude seiner Beweisführung mit eignen Händen nieder.

Betrachten wir nun diese neue Garantie genauer.

Wir müssen hier mit einem sonderbaren Vorwurf beginnen, den Herr v. Gagern dem Herrn Regierungscommissär macht.

„Nachdem der Regierungscommissär," sagt er nämlich *), „sich die Aufgabe gesteckt hatte, nicht blos die Argumente des vorhergehenden Redners zurückzuweisen, sondern die Ansicht der Regierung über die vermeintliche staatsrechtliche Bedeutungslosigkeit der der Provinz Rheinhessen bezüglich ihrer Institutionen ertheilten Versicherung zu entwickeln, so durfte er nicht blos Bruchstücke dieser Versicherung, sondern er muste die gesammte Garantie, wie sie verliehen war, in den Kreis seiner Betrachtungen ziehen und sie würdigen. Er hätte auch anführen müssen, was die Folge jener Verordnung vom 4. November 1816 war, und warum sie nicht zur Vollziehung kam." Es wird also dem Regierungscommissär zum Vorwurf gemacht, daß er in seinen in den früheren Kammersitzungen, namentlich in der vom 9. November 1846, gehaltenen Vorträgen nur die Eine der landesherrlichen Garantien, das Besitznahmepatent, berührt, dagegen die andere, die Thronrede, ganz unberührt gelassen habe. Herr v. Gagern vergißt aber, daß damals und vor den erschütternden Revelationen der Sitzung vom 10. April 1847 es noch das tiefste Geheimniß war, daß die landesherrliche Garantie der rheinhessischen Institutionen eine „doppeltgeborene" sei; er vergißt, daß vor seiner am 10. April 1847 gehaltenen Rede kein Mensch, selbst diejenigen Abgeordneten nicht, welche die jenseitigen Institutionen am Eifrigsten vertreten, auch nur eine Ahnung davon hatten, daß in der Thronrede ebenfalls eine landesherrliche Zusicherung des Fortbestandes des Code civil, ja eine noch stärkere Garantie der Unantastbarkeit dieses Gesetzbuches, als das Besitznahmepatent selbst, enthalten sei; er vergißt eines Theils, daß nur mit Hilfe einer Divinationsgabe, wie sie die Mitglieder unsers Ministeriums wahrscheinlich nicht in Anspruch nehmen, der

---

*) Rechtl. Erört. S. 36.

Regierungscommissär in der Sitzung vom 9. November 1846 hätte vorhersehen können, von welchen überraschenden Entdeckungen ein damals der Kammer noch gar nicht angehöriges Mitglied in der Sitzung vom 10. April 1847 die Kunde bringen werde; er vergißt andern Theils, daß es der Stellung eines Regierungscommissärs entspricht, die wirklich vorgebrachten oppositionellen Gründe zu widerlegen, daß der Regierungscommissär aber schlecht seine Aufgabe begreift, welcher ganz neue Argumente für die Ansicht, die er zu bekämpfen berufen ist, hervorzieht, sie der Opposition suggerirt und so seinen Kampf, wenn auch nicht erschwert, doch verlängert.

Es ist hinlänglich bekannt, welche Stimmung das Edict über die landständische Verfassung vom 18. März 1820 im Lande hervorrief, wie wenig es die allgemeinen Erwartungen befriedigte, mit welcher Unruhe, sogar Unzufriedenheit es empfunden wurde, daß dem hessischen Volke ein bei Weitem nicht so vollständiges Maß der constitutionellen Rechte zugemessen werden sollte, als den Bayern, den Badnern und andern Nachbarstämmen. Ein vaterländischer Schriftsteller, welcher selbst mitwirkend in die Werke der Gesetzgebung und der Verfassung eingriff, spricht sich hierüber folgender Maßen aus *): „Dieses Edict befriedigte die Erwartungen nicht; es war bedeutendem Tadel und zum Theil wohl gar absichtlicher Mißdeutung ausgesetzt. Da unglücklicher Weise in dem damaligen Zeitpuncte ziemlich allgemein in Europa das Vorurtheil Wurzel gefaßt hatte, daß Stände und Regierung von abweichenden Interessen geleitet würden und daß der Beruf der ersteren nur

*) P. J. Floret, histor. krit. Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen im Jahr 1820 und 1821.

dahin gehe, die Interessen des Volkes gegen die entgegengesetzten der Regierung in Schutz zu nehmen, so konnte man allerdings voraussehen, daß das Edict nicht allenthalben einer ruhigen und besonnenen Prüfung begegnen werde, deren Zweck es war, das wirklich Gute auszuzeichnen und Abänderungen und Zusätze, welche sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellten, im legalen Wege zu provoziren. Der Zufall fügte es ferner, daß dieses Edict in den öffentlichen Blättern gleichzeitig mit der spanischen Constitution der Cortes zur Kunde des Publicums gebracht wurde. Ein Zusammentreffen, welches bei denjenigen Personen, deren Sinnesart sich mehr zu excentrischen Staatsconstitutionen hinneigte, nicht dazu beitragen konnte, dem Edict eine günstige Beurtheilung zu verschaffen, zumal da sie von der Voraussetzung ausgingen, daß der Inhalt des Edicts den Inbegriff des vollendeten Verfassungswerkes darzustellen bestimmt sei, durch welches die Staatsregierung den Bestimmungen des Artikels 13 der Bundesacte und der Schlußacte vom 15. Mai 1820 in definitiver Weise ein Genüge zu leisten die Absicht habe rc." Vorzugsweise war es der Artikel 20 dieses Edictes, welcher, und wohl nicht ohne Grund, die Unzufriedenheit über diesen Anfang zur Verwirklichung des Artikels 13 der Bundesacte hervorrief und nährte; denn die Theilnahme des Volkes an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt kann in einem constitutionellen Staate nicht wohl auf ein geringeres Maß beschränkt werden, als es dieser Artikel that, welcher also lautete: „Die polizeilichen Gesetze und alle über die gesammte Administration und den Staatsdienst zu erlassenden Normative und Regulative werden Wir auch ferner, ohne ständische Concurrenz, bekannt machen und in Wirksamkeit setzen. Bei allen andern neu zu erlassenden allgemeinen Gesetzen dagegen werden Wir eine definitive Wirksamkeit nicht eintreten lassen, bevor Wir das Gutachten Unserer getreuen Stände vernommen haben. Wenn auch nur eine Kammer gegen das Gesetz stimmt, so werden Wir der

Vollziehung Anstand geben. Wenn Wir aber fortdauernd von seiner Nothwendigkeit oder Nützlichkeit überzeugt bleiben, so behalten Wir Uns vor, es vollziehen zu lassen, wenn bei einer weitern Ständeversammlung, welcher Wir es vorlegen lassen, auch nur Eine der beiden Kammern sich beifällig für dasselbe erklärt. Gesetze dieser Art werden Wir, vor dem vernommenen Gutachten Unserer Stände, auch nicht provisorisch vollziehen lassen, ausgenommen, wenn sie sich nicht direct auf das Eigenthum und die Freiheit der Personen beziehen (wie die Gesetze über den Civilproceß), und dringende Verhältnisse die provisorische Vollziehung als nothwendig oder räthlich erscheinen lassen. Wir behalten Uns außerdem vor, das Gutachten Unserer getreuen Stände auch über solche Gegenstände der Gesetzgebung zu vernehmen, welche nur das Interesse einzelner Provinzen betreffen."

In dieser Bestimmung müssen wir hauptsächlich die Quelle derjenigen Verstimmung suchen, unter deren trüben Auspizien die erste Ständeversammlung sich constituirte und sofort eine Crisis sich vorbereitete, die, wie der selige Floret *) bemerkte, geeignet war, das große Werk, das der edelmüthige Regent für das dauernde Wohl seiner Unterthanen zu begründen die Absicht hatte, im Keime zu zernichten, die indessen durch weise Maßregeln der Regierung und durch den gesunden Sinn der großen Mehrzahl der Abgeordneten glücklich noch abgewendet wurde, welche erwogen, daß in den Artikeln jenes Edicts keineswegs das Verfassungswerk auf immer abgeschlossen und das unabänderliche Loos unsers constitutionellen Staatslebens geworfen, daß es vielmehr nur ein Keim sei, bestimmt, durch

*) A. a. O. Seite 22.

ein vertrauensvolles Zusammenwirken der Regierung und Stände sich zu einer so freisinnigen und das Volk hochberechtigenden Verfassung zu entfalten, wie wir sie heute zu besitzen das Glück haben. Nicht nur das Edict vom 18. März 1820 an sich und dessen Artikel 20, sondern auch, und zwar noch mehr, die gehässigen Insinuationen Unzufriedener, die zu allen Zeiten es so wohl verstehen, zur Bethörung des Volkes die Presse in Bewegung zu setzen, die entstellenden und aufregenden Betrachtungen und Folgerungen, welche man hier und da mit dem Edicte in Verbindung brachte*), riefen jenen Zustand der Aufregung des Volkes hervor, unter dessen Einfluß eine Anzahl von Abgeordneten jener ersten Ständeversammlung, namentlich auch die Majorität der rheinhessischen Abgeordneten, vor der Eröffnung des Landtages folgende Erklärung dem Großherzoge überreichte:

---

*) In der 170. Sitzung zweiter Kammer, vom 1. Juni 1847, bemerkte der Herr Regierungscommissär in Beziehung auf diesen Artikel 20 des Edicts vom 18. März 1820: „Unstreitig, meine Herrn, war diese Bestimmung eine derjenigen, welche in jener Zeit ein gewisses Mißbehagen erregten; denn man fand darin die Mitwirkung der Stände zu der Gesetzgebung nicht in der Bedeutung festgesetzt, die von mehreren andern vorangegangenen Verfassungen Deutschlands anerkannt worden war. Welche Ansichten man über diese Frage des öffentlichen Rechts noch vor Zusammentritt der ersten Stände unter das Volk verbreitete, ist deutlich aus der Literatur der damaligen Zeit zu entnehmen. Man ließ drucken, der Artikel 20 habe einer künftigen Regierung das Mittel präparirt, in jedem Interesse links und rechts durchzusetzen, was sie wolle, durch Hilfe der Adelskammer die Rechte des Volkes, und umgekehrt, unter Beistand der Gemeinen, die Privilegien der Mediatisirten zu kränken. Unter solchen Eindrücken, mit solchen Besorgnissen trafen die Ständemitglieder im Mai 1820 hier ein, und es waren jene Besorgnisse nicht ein Sondergut der rheinhessischen Deputirten."

„Durchlauchtigster Großherzog!

„Ew. Königl. Hoheit geruhten durch allerhöchstes Edict vom 18. Februar 1819 Ihren getreuen Unterthanen die Versicherung zu ertheilen, daß

> „im Maimonat dieses Jahrs die erste Stände-„versammlung einberufen, und daß eine umfas-„sende Constitutionsurkunde vor diesem Zeitpunct „bekannt gemacht werden solle.“

„In dem allerhöchsten Edict vom 20. September des nämlichen Jahres ertheilten Ew. Königl. Hoheit die wiederholte Versicherung, daß Allerhöchstdieselben zwar nicht vor dem festgesetzten Zeitpunct, dann aber unfehlbar Ihr fürstliches Wort zu lösen wissen würden; und daß die Bekanntmachung der Verfassungsurkunde eine angemessene Zeit vorher erfolgen werde. In dem Edict vom 18. März dieses Jahrs über die landständische Verfassung geruhten Ew. Königl. Hoheit auf diese für Allerhöchst Dero sämmtliche getreue Unterthanen so sehr erfreuliche Versicherung mit dem Zusatz allergnädigst Bezug zu nehmen, daß, obgleich die nöthigen Vorarbeiten noch nicht alle vollendet seien, Allerhöchstdieselben dennoch die Ständeversammlung in dem bestimmten Zeitpuncte einzuberufen gnädigst geruhen würden, indem der Rücksicht auf die Erfüllung des heiligen Regentenworts eine jede andere weichen müsse.

„Wir, und alle getreue Unterthanen Ew. Königl. Hoheit, hegten seitdem den festen Glauben, daß der wirklichen Zusammenberufung der Stände eine umfassende Constitutionsurkunde vorausgehen werde, und ein jeder Zweifel hieran würde ein Mißtrauen in die Unverbrüchlichkeit des feierlichen Worts unseres allverehrten Landesvaters vorausgesetzt haben, das uns nicht zu verzeihen gewesen sein würde.

„Das allerhöchste Edict vom 18. März d. J. ist aber keine umfassende Constitutionsurkunde. Es ist ein bloses Regulativ für die einzuberufende Ständeversammlung, hinsichtlich der ihnen zustehenden verfassungsmäßigen Befugnisse, und der Art und Weise, sie auszuüben. Es begründet daher nur einen einzelnen Bestandtheil der Verfassung, wenn schon unleugbar einen der wichtigsten, aber immer keine umfassende Constitution. Nächstdem aber zeigen sich darin bei unbefangener Prüfung desselben einige Lücken, die in Beziehung auf den Zweck einer jeden ständischen Vertretung als wesentlich angesehen werden müssen und bei deren Mangel der Begriff einer ständischen Verfassung nicht mehr existirt. Ew. Königl. Hoheit Selbst haben in Allerhöchstihrer, in Verbindung mit mehreren andern deutschen Fürsten zu Wien unterm 16. November 1814 abgegebenen Erklärung diejenigen Rechte namhaft gemacht, welche Allerhöchstdieselben Ihren Ständen zu verwilligen entschlossen seien:

1) „das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben,“

2) „das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen,“

3) „das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken,“

4) „das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art.“

„Es ist auch nicht zu verkennen, daß diese Rechte in allgemeinen Zügen das Wichtigste enthalten, welches als

Bedingung der Möglichkeit, daß der Zweck der ständischen Vertretung erreicht werde, betrachtet werden muß.

„Durch die Wiener Congreßacte, mithin staatsvertragsmäßig, wurde festgesetzt, daß den deutschen Bundesstaaten landständische Verfassungen gegeben werden sollen, wobei die bestehenden berücksichtiget und mit den gegenwärtigen Verhältnissen in Einklang zu bringen seien.

„Diesemnach hätten die Rheinhessen auf eine Constitution im Wesentlichen Anspruch zu machen, wie jene war, die vor ihrer Vereinigung mit dem deutschen Bund daselbst bestanden, wonach die Wirksamkeit der Stände, als gesetzgebender Körper, bei allen Gegenständen der Gesetzgebung ohne Ausnahme eintrat. Die Rheinhessen glauben diese Ansprüche um so mehr begründet, da Ew. Königl. Hoheit durch das allerhöchste Besitznahmepatent die erfreuliche Erklärung gegeben, daß das Gute der Verfassung und der bestehenden Institutionen beibehalten werden solle.

„Wirft man aber einen aufmerksamen Blick auf das allerhöchste Edict vom 18. März d. J., und umfaßt man die darin den Ständen verliehenen Rechte mit Berücksichtigung der im Artikel 16, Absatz 1 und 2, sodann im Artikel 20 und 21 enthaltenen beschränkenden Bestimmungen in Einem Satze zusammen, so haben dieselben der Wirkung nach, und wenn man von blosen Formen absieht, keine anderen verfassungsmäßigen Befugnisse, als:

1) über das Finanzgesetz sich gutächtlich zu äußern,

2) Rechenschaft über die erhobenen Abgaben zu verlangen,

3) Petitionen an den Regenten gelangen zu lassen, deren Willfahrung lediglich seiner Weisheit überlassen ist.

„Die Vermuthung, daß Ew. Königl. Hoheit noch jetzt die nämlichen Ansichten hinsichtlich der wesentlichen Bestandtheile einer ständischen Verfassung haben, welche Allerhöchstdieselben damals zu Wien öffentlich und feierlich proclamirten, ist wohl nicht zu gewagt, und wir irren uns in dieser Voraussetzung wohl um so weniger, als Allerhöchstdieselben neuerdings in dem Edict vom 18. März d. J. auf den damals „vor den Augen der Welt ausgesprochenen festen Willen, „Ihren Völkern das Geschenk einer neuen ständischen Verfas„sung zu geben," huldreichst Bezug genommen haben.

„Es musten aus diesen Gründen die getreuen Unterthanen Ew. Königl. Hoheit hoffen und glauben, daß der Einberufung der Stände, oder doch wenigstens der Eröffnung des Landtags eine umfassende Constitutionsurkunde vorausgehen werde, wodurch den Bedürfnissen und Wünschen des Landes entsprochen, und zugleich die Lücken ergänzt werden würden, welche das allerhöchste Edict vom 18. März d. J. noch darbietet.

„Sie musten daher nothwendig voraussetzen, daß durch jenes Edict das Verfassungswerk nicht geschlossen, sondern dieses durch weitere organische Bestimmungen noch vor dem Beginn des Landtags zu dem ersehnten Ziele werde gebracht werden.

„Wir haben diese Überzeugung noch immer, und wir würden bei den vorliegenden feierlichen Versicherungen unsres geliebten Regenten den größten Tadel verdienen, wenn wir sie nicht hätten.

„Auf jene Versicherungen hin und in dem festen Glauben, daß sie in Erfüllung gehen würden, haben Ew. Königl. Hoheit getreue Unterthanen die Abgeordneten gewählt, und wir haben in der nämlichen Voraussetzung den uns zu Theil gewordenen

ehrenvollen Auftrag, das Interesse unserer Mitbürger bei der bevorstehenden Ständeversammlung zu vertreten, angenommen.

„Wir halten uns nicht für befugt, und können es mit unserm Gewissen und den gegen unsere Mitbürger übernommenen Pflichten nicht vereinigen, ja es würde sogar mit der vorgeschriebenen eidlichen Angelobung, das allgemeine Wohl nach eigener Überzeugung zu wahren, im Widerspruch stehen, wenn wir auf die Aussicht Verzicht leisten wollten, jene Zusagen, auf die wir unsere theuersten Hoffnungen gründen, in Erfüllung gehen zu sehen.

„Hätten wir und unsere Nachkommen Gewißheit darüber, daß Hessens Regenten auch noch in der fernen Folgezeit alle mit den großen und ausgezeichneten Eigenschaften des Geistes und Herzens geschmückt sein würden, welche wir und alle Bewohner des Großherzogthums in der Person Ew. Königl. Hoheit unsers theuersten Landesvaters so innig verehren, dürften wir auch bei ihnen stets auf dieselbe Herzensgüte, Gerechtigkeitsliebe und den festen Vorsatz, nur das Glück ihrer Völker zu begründen, in welchen Eigenschaften wir eine stärkere Bürgschaft für das allgemeine Wohl erblicken, als sie eine jede Verfassung gewähren kann, dürften wir hierauf mit größerer Sicherheit rechnen, als es bei der Beschränkung der menschlichen Natur möglich ist, so würden unsere Sorgen um eine gute Constitution nicht so schwer sein, und wir würden uns mehr bei dem einzigen Wunsch beruhigen können, daß es der Vorsehung gefallen möge, dem Großherzogthum für ewige Zeiten sein angestammtes geliebtes Regentenhaus zu erhalten.

„Allein, Verfassungen werden für jetzt und alle Zukunft gegeben, und es muß dabei auf die Möglichkeit Rücksicht genommen werden, daß die Persönlichkeit der Regenten oder Minister keine so sichere Bürgschaft für das allgemeine Wohl

ist, als wir dies bei unserm gegenwärtigen geliebten Regenten und seinem erleuchteten Ministerio mit dem innigsten Dankgefühl für die Vorsehung anerkennen.

„Wir sind daher der Überzeugung, daß die Erfüllung des von Ew. Königl. Hoheit in dem Edict vom 18. Februar 1819 Allerhöchst Dero getreuen Unterthanen gegebenen Versprechens, der Einberufung der Ständeversammlung, oder doch wenigstens der Eröffnung des Landtags, eine umfassende Constitutionsurkunde vorausgehen zu lassen, wodurch zugleich die Lücken des Edicts vom 18. März d. J. in Übereinstimmung mit den von Ew. Königl. Hoheit auf dem Congreß zu Wien am 19. November 1814 feierlich proclamirten Grundsätzen ergänzt werden, ein um so unschätzbareres Glück für uns und unsere Mitbürger sein würde, als wir sonst wegen der in dem gedachten Edict bestimmten Formen, namentlich in Beziehung auf neue allgemeine Gesetze, die Aussicht hierzu, wenn auch nicht für immer, doch wahrscheinlich auf längere Zeit entfernt sehen würden.

„Wir hoffen und glauben auch jetzt noch, daß Ew. Königl. Hoheit allergnädigst geruhen werden, eine bereits beschlossene und umfassende Constitutionsurkunde vor Eröffnung des Landtags zu promulgiren und darin zugleich, in Gemäßheit der von Allerhöchst Ihnen zu Wien am 16. November 1814 ausgesprochenen Grundsätze, das allerhöchste Edict vom 18. März d. J. zu ergänzen, oder wo es nöthig sein sollte, zu modifiziren. Hierin concentriren sich unsere Hoffnungen und Wünsche.

„Wie wir hören, soll inzwischen schon morgen zur Prüfung der Vollmachten der erwählten Deputirten geschritten und damit der Anfang zur Ausübung der landständischen Functionen gemacht werden. Sollte sich dieses wirklich so verhalten, so

müssen wir annehmen, daß jene so gegründeten Erwartungen und Voraussetzungen sich gleichwohl nicht realisiren werden.

„In diesem Fall aber sind wir überzeugt, daß der uns von unsern Mitbürgern ertheilte Auftrag, aus den oben bemerkten Gründen, von selbst erloschen ist, und es ist zugleich in diesem Fall entschieden, daß die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen wir allein dem uns gewordenen Ruf folgten und folgen konnten, nicht eintreten werden.

„Wir befinden uns daher in der Nothwendigkeit, auf jenen unterstellten Fall die ehrerbietigste Erklärung hierdurch abzugeben, daß wir unsere Eigenschaft als landständische Abgeordnete als suspendirt betrachten, diesem zu Folge uns einer jeden hierauf Bezug habenden Function enthalten werden, und daß wir also auch, ohne unser Gewissen zu verletzen und mit uns selbst im Widerspruch zu stehen, den in dem allerhöchsten Edict vom 18. März d. J. vorgeschriebenen Verpflichtungseid abzuleisten nicht vermögen.

„Wir erklären zugleich aufs feierlichste, daß wir hier nur als Einzelne auftreten, daß ein Jeder von uns nur seiner eignen persönlichen Überzeugung folgte, und daß wir blos aus Rücksichten des Anstands und der schuldigen Ehrerbietung es für passend hielten, unsere Gesinnungen und Wünsche in einer vor der Eröffnung des Landtags einzureichenden Erklärung gemeinschaftlich auszusprechen.

„Wir schließen mit dem sehnlichsten Wunsch, daß Ew. Königl. Hoheit, als einziges Motiv unseres Schrittes, die Überzeugung anzusehen geruhen möge, daß wir nur auf diesem Weg den von uns übernommenen Pflichten und den Forderungen unseres Gewissens Genüge leisten zu können glaubten.

„Darmstadt, den 18. Juni 1820."

In abweichender Weise faßte, wie schon oben erwähnt, ein anderer Theil der Abgeordneten des ersten Landtags das Edict vom 18. März 1820 auf. Auch sie übergaben eine Erklärung, welche folgender Maßen lautete:

„Die Unterzeichneten, zu der zweiten Kammer der Landstände erwählte Abgeordnete, unterrichtet von den Schritten, welche ein Theil ihrer Collegen in Beziehung auf die durch das allerhöchste Edict vom 18. März 1820 vorgeschriebene Eidesleistung zu machen sich veranlaßt gesehen hat, finden hierin die dringendste Aufforderung einer Höchstverehrlichen obersten Staatsbehörde die Ansicht vorzutragen, von welcher sie in Ansehung dieser Eidesleistung ausgehen zu müssen, die Überzeugung haben.

„Sie nehmen sich demnach die Erlaubniß, zu erklären:

1. „Daß sie das Edict vom 18. März d. J. und die übrigen, dessen Ausführung näher bestimmenden Verordnungen, blos als den Inbegriff der Vorschriften ansehen, welche Se. Königl. Hoheit der Großherzog zur Begründung einer gesetzlichen Wirksamkeit der Landstände zu ertheilen für angemessen geachtet haben.

2. „Daß sie folglich weit entfernt sind, anzunehmen: daß dieses Edict und die übrigen allerhöchsten Verordnungen als das vollendete Verfassungswerk zu betrachten seien, durch welches Se. Königl. Hoheit die Wohlfahrt Ihres treuen Volkes dauerhaft zu begründen huldreichst zugesagt haben, ja, daß sie vielmehr in dem Glauben stehen, daß eine Verfassung niemals vollendet werde, sondern daß der tägliche Gebrauch sie entfalte.

3. „Daß sie ferner die Überzeugung haben, wie Se. Königl. Hoheit nicht allein demnächst Ihren treugehorsamsten

Ständen diejenigen Gesetzesentwürfe, welche Allerhöchst-dieselben zur vollständigen Ausbildung und vollkommnen Sicherung der Verfassung nothwendig halten, gnädigst werden vorlegen lassen, sondern auch die ehrerbietigen Anträge, welche die Stände sich in dieser Beziehung unterthänigst vorzutragen veranlaßt finden könnten, mit landesväterlicher Huld aufnehmen und berücksichtigen werden; daß diesemnach

4. „die Unterzeichneten den, in dem mehrgedachten allerhöchsten Edicte vorgeschriebenen Eid um so unbedenklicher und aufrichtiger leisten werden, und sich dazu verbunden erachten, als sie es nur als einen Irrthum anerkennen können, zu welchem ihnen weder das Edict selbst, noch eine andere Verordnung hinreichend Grund darzubieten scheint, wenn man annimmt, daß mit der Leistung des vorgeschriebenen Eides die Berechtigung der Abgeordneten nicht bestehen könne, gegen den Inhalt jenes allerhöchsten Edicts in der verfassungsmäßigen Art, Anträge zu machen, und sofort in dieser Hinsicht auf Abänderungen, Erläuterungen oder Zusätze anzutragen, und daß somit die sichere Zuversicht der treugehorsamsten Landstände ausgeschlossen werde, der Genehmigung von Anträgen entgegen zu sehen, die dem öffentlichen Wohl entsprechen möchten.

„Indem die gehorsamst Unterzeichneten ehrerbietigst erklären, daß sie von dieser so eben dargelegten Ansicht von dem Augenblicke an ausgegangen sind, wo ihnen ihre Bestimmung bekannt geworden ist, und daß sie dieselbe während der Dauer des ihnen geschehenen Auftrags unverändert beibehalten werden, glauben sie annehmen zu dürfen, daß ein Höchstpreißliches geheimes Staatsministerium in den bisherigen Vorgängen einen mehr als hinreichenden Grund anerkennen werde, aus

dem die Unterzeichneten sich zu einer ausdrücklichen Darlegung ihrer Ansicht veranlaßt finden mußten.

„Da die gehorsamst Unterzeichneten hiernach wünschen müssen, daß den officiellen Verhandlungen über diese Angelegenheit eine bestimmte Erklärung ihrer Ansicht der Sache nicht abgehe, so haben sie diese hierdurch einzureichen sich verpflichtet gehalten, und ersuchen ein Höchstpreißliches Staatsministerium ehrerbietigst, ihnen hierüber eine zusagende Antwort ertheilen und die Versicherung der hohen Verehrung genehmigen zu wollen, mit welcher die Unterzeichneten verharren.“

Nach diesen Erklärungen hielt es die Weisheit des Großherzogs für gerathen, durch beruhigende Worte die aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen, das durch Mißdeutungen des Edictes und gehässige Insinuationen über die Absichten der Regierung erschütterte Vertrauen wieder zu befestigen und vor Allem die durch den Artikel 20 des Edictes erregten und durch die aufreizenden Commentare der Presse zu demselben genährten Zweifel über die künftige Betheiligung der Stände an der Gesetzgebung zu verscheuchen. Dies geschah denn durch die Thronrede vom 27. Juni 1820, welche folgender Maßen lautet:

„Meine Herrn Stände! Ich heise Sie Alle herzlich willkommen und danke der göttlichen Vorsehung, daß sie mir vergönnt hat, nach einer dreißigjährigen, nicht von Stürmen freien Regierung endlich die Angelegenheiten des Großherzogthums zu ordnen und mit diesem Bewustsein als Vater unter meinen geliebten Kindern zu erscheinen. Ich habe Ihnen Allen, durch den von Vielen mißverstandenen Sinn des Edictes über die landständische Verfassung, verheisen, daß ich an der Rechtsverfassung eines jeden Landestheils, sowohl in Bezug auf die Grundlagen derselben, als auch auf die

damit verwebten, einem jeden Theile theueren Institutionen nichts ändern werde, als wenn uns gemeinschaftliche Überzeugung eine Änderung als das Bessere erkennen läßt.

„Die Bewohner meiner Provinz Rheinhessen werden hierin eine Wiederholung desjenigen erkennen, was ich ihnen bei der Besitznahme verkündigen ließ, und werden finden, daß ich sie nicht gegen ihre Nachbarn zurückgesetzt habe.

„Die Propositionen, welche ich Ihnen machen lasse, werden hoffentlich zu Ihrer Befriedigung gereichen.

„Ihre gegründeten Wünsche und Vorschläge werde ich mit Vergnügen hören und überall gerne helfen, wo zu helfen ist.

„Ich habe meinen Behörden befohlen, daß sie Ihnen mit Vertrauen und Offenheit entgegen kommen sollen. Thun Sie das Gleiche! Dann werden wir Alle glücklich und Vielen ein Muster sein ꝛc."

Was der Großherzog durch den ersten Theil dieser Thronrede ausdrücken wollte, bedarf wahrlich keines Commentars; der Sinn läßt sich mit wenigen Worten dahin zusammenfassen, daß ohne Zustimmung der Landstände keine Gesetze gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden sollten. Damit hatte der Großherzog ausgesprochen, daß die durch den Artikel 20 des Edictes vom 18. März 1820 eingeflößten Besorgnisse, als werde dem hessischen Volke diejenige Sphäre der Wirksamkeit bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, welche es bei der Stufe seiner staatsrechtlichen Bildung in Anspruch nehmen konnte, verschlossen bleiben, ungegründet seien; er hatte den Ständen feierlich die Verheisung derjenigen Befugnisse in Beziehung auf die Gesetzgebung ertheilt,

welche ihnen im Artikel 72 der Verfassungsurkunde getreulich und im reichsten Maße zugetheilt worden sind. An den Code civil aber dachte damals kein Mensch; dieser Code, sowie die gesammte in Rheinhessen geltende französische Gesetzgebung kam bei jener Thronrede gerade nur in soweit in Betracht, als auch sie zu denjenigen Gesetzen gehören, welche der Großherzog ohne Zustimmung der Landstände nicht aufheben oder abändern zu wollen versprochen hat.

Betrachten und vergleichen wir nun den seltsamen Ideengang, welchem die Rechtliche Erörterung folgt, um eine neue Garantie der Unantastbarkeit der französischen Codes in der Rheinprovinz herauszubekommen. Ich will die Argumentation des Herrn v. Gagern hier wörtlich aufnehmen, damit dem Leser diese Vergleichung erleichtert wird.

„Als es sich darum handelte, ob die erste Ständever-„sammlung constituirt werden könne oder nicht; die Majorität „der rheinhessischen Abgeordneten die Eidesleistung kategorisch „verweigert hatte, die Minderzahl aber noch schwankte; da „wuste diese Minderzahl die Gunst des Augenblickes zu benutzen „und auch im Interesse der rheinischen Institutionen die Re-„gierung zu einer bestimmteren Verheisung zu veranlassen. Noch „am 23. Juni 1820, vier Tage vor der Eröffnung der Stände-„versammlung, hatten fünf Abgeordnete aus Rheinhessen sich „mit einer Eingabe an die Einweisungscommission gewendet, „worin sie unter andern vortrugen:

„„Großherzoglich allerhöchstes Besitznahme-Patent vom „„15. August 1816“ (soll heisen vom 8. Juli 1816) „und meh-„„rere andere Verordnungen gewähren den Rheinhessen die „„Garantie, daß ohne ganz besondere Rücksichten an den be-„„stehenden und durch die Erfahrung erprobten Einrichtungen „„keine Änderung statthaben soll. Der Provinz muß die

„„Handhabung dieser Rechte um so theurer sein, als von ihr
„„die Treue ihrer Bewohner gegen ihren Erlauchten Souverän
„„ausgeht, und diesen Institutionen die Ruhe zu danken ist,
„„der sich die Provinz ungestört erfreut. Da die rheinhessischen
„„Deputirten diese Rechte und ihre Garantie nicht in dem
„„Verfassungsedicte wieder ausgedrückt finden, so erheischt es
„„ihre besondere Pflicht gegen Thron und Volk, daß sie ihre
„„ihnen so heilige Institutionen nicht verlieren, es seie denn,
„„daß sie mit Einstimmung der Stände einiger Verbesserungen
„„fähig sind. Wir sind also in dem besondern Falle, darüber
„„beruhigt zu werden, um so mehr, da ein großer Theil
„„unserer rheinhessischen Collegen abwesend, und wir als
„„schlichte, aber ihrem Fürsten und Vaterland treu ergebene
„„Bürger uns allein anwesend befinden ꝛc.“

„Auf diese Eingabe erhielten die rheinhessischen Abgeord-
„neten vom Staatsminister die Versicherung, daß die Thron-
„rede eine befriedigende Erklärung enthalten werde; und dieser
„Zusage wurde einige Tage darauf, wie oben angeführt, in
„vollkommen genügender Weise entsprochen.

„Statt also daß wir genöthigt wären, das fürstliche,
„verheißende Wort zu deuteln und ihm eine Gewalt anzuthun,
„die für Niemanden, am wenigsten aber in dem Munde seiner
„höheren Räthe sich geziemt, so stehen vielmehr nach den so
„stattgehabten staatsrechtlichen Vorgängen die verschiede-
„nen, die Garantie der rheinhessischen und die Vorbereitung
„einer allgemeinen Gesetzgebung betreffenden von 1816 bis
„1820 erfolgten Declarationen und Anordnungen in folgendem
„ganz natürlichen Zusammenhange:

„Der Großherzog, indem er den Rheinhessen in dem
„Besitznahme-Patente erklärte, daß nur besondere Rück-
„sichten des allgemeinen Besten ihn zu Änderungen

„bestehender und durch Erfahrung erprobter Einrichtungen be-„wegen würden, das wahrhaft Gute, was Aufklärung und „Zeitverhältnisse herbeigeführt, ferner bestehen solle, — hat „allerdings damit die gänzliche Unveränderlichkeit ihrer Rechts-„institute und Gesetze nicht für alle Zeiten den Rheinhessen „garantiren wollen; Er hat aber, wie er in der Thronrede „am 27. Juni 1820 selbst erklärte, garantiren wollen, daß an „der Rechtsverfassung, und zwar sowohl in Bezug auf „die Grundlagen derselben, als auch die damit „verwebten, einem jeden Theile theuern Institu-„tionen nichts geändert werden soll, als wenn gemein-„schaftliche Überzeugung eine Änderung als das Bessere „erkennen läßt.

„Durch die Verordnung vom 4. November 1816 und die „derselben nachgefolgten Publicationen von 1817, 1818 und „1819 hatte die Regierung des höchstseligen Großherzogs Ver-„änderungen an den rheinhessischen Rechtszuständen vorbereiten „lassen, in der Erwartung wohl, daß zu Gunsten „dieser Änderungen eine gemeinschaftliche Über-„zeugung sich bilden werde. Schon vor der Eröffnung „des Landtages von 1820 scheint die Regierung zu der Er-„kenntniß gelangt zu sein, daß sie sich in dieser Erwartung „getäuscht habe, daß die rheinhessischen Überzeugungen keines-„wegs für diese Veränderungen gewonnen waren und daß „sie diese Gesetzgebungsprojecte aufgeben müsse, wenn sie ihren „Verheißungen treu bleiben, Rheinhessen zufrieden erhalten und „auf die ihr damals so wichtige und so ausgiebig gewährte „Unterstützung der rheinhessischen Deputirten zu andern Re-„gierungszwecken zählen wolle. Diese Erwägung hat die so „bestimmte Fassung der am 27. Juni 1820 gehaltenen Thron-„rede dictirt. Die Regierung des Großherzogs hat damit die „von 1816 bis 1819 zu Stande gekommenen Vorarbeiten zu „einer künftigen Gesetzgebung eventuell, d. h. für den Fall,

„daß eine gemeinschaftliche Überzeugung sie nicht „als das Bessere werde erkennen lassen, zurückge„nommen. Die alsbald nachfolgenden ständischen Verhand„lungen, von denen weiter die Rede sein wird, ja der Ar„tikel 103 der Verfassung selbst in dieser allgemeinen Fassung, „der auf die Verordnung vom 4. November 1816 keinerlei „Bezug nimmt, beweisen, daß man diese Verordnung von „Seiten der Regierung wie der Stände als zurückgenommen „betrachtete.

„So kann man sagen, daß mit der Thronrede vom „27. Juni 1820 und mit der darauf erfolgten ständischen „Acceptation die den Rheinhessen ertheilte Garantie ihrer In„stitutionen eine doppelt geborene sei.

„Diesen Thatsachen gegenüber tritt ein Regierungs„Commissär auf, scheint die Thronrede vom 27. Juni 1820 „und ihre staatsrechtliche Bedeutung zu ignoriren, und will „aus der Verordnung vom 4. November 1816 beweisen, daß „es nicht die Absicht gewesen sei, den Rheinhessen eine Ga„rantie für den Bestand ihrer Institutionen zu verleihen!

„Nach dem gegebenen Regentenwort des höchstseligen „Großherzogs, das seinen Nachfolgern heilig und unverletzbar „ist, sollen die bei der Besitznahme Rheinhessens hier giltig „gewesenen Gesetze und Institutionen erhalten werden, wie sie „bei unsern rheinischen Nachbarn in Bayern und Preußen „erhalten worden sind, gegen welche der Großherzog „seine Rheinhessen nach seiner landesherrlichen „Erklärung nicht zurückgesetzt wissen wollte, und es „ist danach die Pflicht der Organe der Regierung, die rhein„hessischen Gesetze und Institutionen unangetastet zu lassen, „bis gemeinschaftliche Überzeugung eine Änderung „als das Bessere erkennen läßt."

Wie durch diese Darstellung der Rechtlichen Erörterung das ganze Sachverhältniß und damit die Bedeutung und der Sinn der Thronrede gänzlich entstellt wird, ergibt sich aus folgenden Betrachtungen.

1) Die Thronrede sollte eine Erwiederung sein auf die beiden, dem Großherzoge unmittelbar vor Eröffnung des Landtages überreichten, Erklärungen der Abgeordneten der zweiten Kammer, welche oben vollständig mitgetheilt wurden. Darin waren die Unterzeichner beider Erklärungen einverstanden, daß durch das Edict vom 18. März 1820 dem Volke dasjenige Maß constitutioneller Rechte, namentlich in Absicht auf die Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt, nicht gewährt sei, welches den Forderungen der Zeit und den Vorgängen anderer benachbarter Staaten entsprochen hätte, und beide Erklärungen sind der Ausdruck jener tiefen Bekümmerniß und getäuschten Erwartung, welche damals das ganze Land mit seinen Ständen theilte. Aber verschiedene Wege schlugen die Unterzeichner jener Erklärungen ein, um ihren Wünschen Geltung zu verschaffen. Während die Unterzeichner der ersten Erklärung mit einem gewissen Trotze sich ihres Mandates selbst entkleideten und durch Verweigerung des Eides und ihren Rücktritt von den beginnenden constitutionellen Arbeiten den Landesherrn zu nöthigen gedachten, schleunigst das mißfällige Edict vom 18. März zurückzuziehen und unter Verkündigung einer andern freisinnigeren Verfassung sie zur Wiederkehr einzuladen, glaubte der größere, besonnenere Theil der Abgeordneten, durch vertrauensvolle Annäherung an den Landesherrn und auf dem Wege friedlicher Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen, namentlich mittelst der von der Kammer zum Verfassungswerke zu stellenden Desiderien, dasselbe Ziel sicherer und schneller zu erreichen. Diese Abgeordneten hatten sich nicht geirrt; dies bewies die Thronrede, eine Antwort auf jene beiden Erklärungen, welche beklagte, daß das mehrerwähnte Edict

vom 18. März solchen Mißdeutungen ausgesetzt gewesen sei und welche durch die Worte: „Ich habe Ihnen Allen verheissen, daß ich an der Rechtsverfassung eines jeden Landestheils nichts ändern werde, als wenn uns gemeinschaftliche Überzeugung rc.“ darüber beruhigte, daß durch die Verfassung den Ständen nicht blos eine begutachtende Theilnahme an der Gesetzgebung, sondern das volle Recht der Einwilligung eingeräumt werden solle. Es war damit verheissen, daß weder in dem öffentlichen Rechte des Großherzogthums, noch in den übrigen Gebieten seiner Rechtsverfassung irgend etwas geändert werden solle, ohne die vollkommenste Übereinstimmung zwischen der Regierung und den beiden Kammern. Es war damit ausgesprochen, daß es nicht der wahren Intention des Edictes vom 18. März entsprach, sondern auf einer Mißdeutung desselben beruhte, wenn man an den Artikel 20 desselben die Annahme geknüpft hatte, daß nun die Regierung Gesetze aller Art mit Einwilligung nur einer Kammer, also wider den Willen der andern, mithin ohne eine gemeinschaftliche Überzeugung (d. h. der drei Factoren der Gesetzgebung), durchsetzen werde, wenn man ferner ausgestreut hatte, daß die Regierung auf den Grund jenes Artikels 20 die nicht direct auf das Eigenthum und die Freiheit der Personen bezüglichen Gesetze, namentlich die Gesetze über den Civilproceß, werde in Kraft treten lassen, ohne nach den Ständen nur im Mindesten zu fragen. Dies ist der wahre Sinn der Thronrede, er ist der allein den Worten des Regenten entsprechende, er ist der allein denkbare, wenn man nur einiger Maßen erwägen will, welche Ereignisse der Thronrede vorausgegangen waren, und was durch dieselbe überhaupt bezweckt werden sollte.

2) Eine Garantie enthält die Thronrede ohne allen Zweifel; aber es ist dieselbe Garantie, welche auch der Artikel 72 der Verfassungsurkunde enthält, eine Garantie, an deren

Existenz seit dem 17. December 1820 noch kein Mensch gezweifelt hat und zu deren Beweis man wahrlich keine Bücher zu schreiben braucht, daß nämlich ohne Zustimmung der Stände kein Gesetz gegeben, aufgehoben, oder abgeändert werden kann. Wenn man aber von Rheinhessen her ausführen will, daß nicht sowohl diese ganz allgemeine, gleichmäßig auf alle drei Landestheile bezügliche, und alle Rechtsinstitutionen der drei Provinzen rücksichtlich ihrer Aufhebung und Abänderung in die nämliche Linie stellende, Garantie in der Thronrede enthalten sei, sondern daß sie eine spezielle Garantie nur für Rheinhessen, daß sie eine Verheisung ausdrücken solle, welche die rheinhessischen Institutionen auf ein anderes Fundament stellt, als die der älteren Provinzen, welche die fünf Gesetzbücher Napoleons in Rheinhessen für ganz unantastbar erklärt, oder doch (da die Rechtliche Erörterung selbst nachgibt, eine solche absolute Unantastbarkeit nicht behaupten zu wollen) eine andere Art der Übereinstimmung zu Änderungen des französischen Rechtes in Rheinhessen voraussetzt, als die, welche zu Änderungen in der diesseitigen Gesetzgebung verfassungsmäßig erfordert wird: dann liegt in solchem Beginnen der Beweis von ebensoviel Anmaßung und Selbsteingenommenheit, als Geringschätzung der diesseitigen Provinzen. Glaubt man denn in Rheinhessen, der Großherzog habe, als er den Landtag feierlich eröffnete, nur die 200,000 Rheinhessen vor Augen gehabt, nur mit ihnen sich beschäftigt, nur zu ihnen gesprochen, dagegen wenig sich darum gekümmert, ob auch die 600,000 Einwohner der diesseitigen Provinzen, die nicht minder über den künftigen Umfang ihrer constitutionellen Rechte besorgt waren, Beruhigung aus seiner Thronrede schöpfen würden, oder nicht? Glaubt man denn in Rheinhessen ernstlich, der Großherzog habe, als eine das ganze Volk gleichmäßig berührende hochwichtige Frage des öffentlichen Rechtes, das ständische Veto in Ansehung der Gesetzgebung, das ganze Land bewegte, und als alle Provinzen mit ganz gleichem Interesse

der Lösung dieser Frage aus dem Munde des Regenten entgegenharrten, nicht hieran gedacht, nicht hiervon geredet, sondern nur ein particuläres Interesse Rheinhessens im Auge gehabt, dessen privatrechtliche Einrichtungen, dessen Civilstandsbeamten, Civilehe, Familienrath rc., die doch wahrlich neben den großen constitutionellen Rechten als untergeordnete Nebendinge erscheinen? Hat denn der Großherzog in der Thronrede nicht von der Rechtsverfassung eines jeden Landestheils, von den einem jeden Theile theuern Institutionen gesprochen; hat er nicht gesagt, daß er an der Rechtsverfassung und den Institutionen eines jeden Landestheils nichts ohne gemeinschaftliche Überzeugung ändern werde? Welch' eitles Unternehmen, aus diesen Worten eine besondere Garantie für Rheinhessen herauszudeuteln!

3) Allerdings nimmt die Thronrede mit den Worten: „die Bewohner meiner Provinz Rheinhessen werden hierin eine Wiederholung desjenigen erkennen, was ich ihnen bei der Besitznahme verkündigen ließ, und werden finden, daß ich sie nicht gegen ihre Nachbarn zurückgesetzt habe" — besondern Bezug auf die Provinz Rheinhessen. Veranlassung dazu war jene Stelle der oben mitgetheilten Erklärung mehrerer Abgeordneten vom 18. Juni 1820, welche mit den Worten beginnt: „Diesemnach hätten die Rheinhessen auf eine Constitution im Wesentlichen Anspruch zu machen, wie jene war, die vor ihrer Vereinigung mit dem deutschen Bunde daselbst bestanden rc." Auch hieraus geht doch wohl zur Genüge hervor, daß man, sowohl auf Seiten des Großherzogs, als auf Seiten der rheinhessischen Abgeordneten nicht sowohl an die privatrechtlichen Institutionen, als vielmehr an die Zustände des öffentlichen Rechtes, an die in der Verfassung zu gewährenden constitutionellen Rechte dachte; und soweit wird man denn doch nicht gehen wollen, zu behaupten, daß Rheinhessen einen Anspruch auf vorzüglichere constitutionelle Rechte, als die Diesseite, ein

Recht auf eine extrae Constitution habe! Der Großherzog konnte recht wohl sagen, daß in demjenigen, was er in der Thronrede ganz allgemein dem Volke als seinen künftigen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt in Aussicht stellte, insbesondere die Rheinhessen eine Wiederholung dessen finden würden, was er schon in dem Besitznahmepatent ihnen zugesichert habe; denn seine Verheisung, nicht rücksichtslos und willkürlich die Rechtszustände Rheinhessens, wie er sie bei der Besitznahme vorfand, umstürzen zu wollen, ward denn doch gewiß bestätigt, als der Regent sich ganz allgemein seines unbeschränkten Gesetzgebungsrechtes begab und, den Ständen das Recht der Zustimmung einräumend, es sich selbst unmöglich machte, auch nur den geringsten Bestandtheil der Rechtsverfassung eines jeden Landestheils ohne die Einwilligung des Volkes anzutasten. Der Großherzog konnte ferner mit vollem Rechte sagen, die Bewohner Rheinhessens würden finden, daß er sie nicht gegen ihre Nachbarn zurückgesetzt habe; denn mag man unter diesen Nachbarn nun die Hessen der diesseitigen Provinzen, oder mag man darunter die preußischen und bayerischen Rheinländer verstehen, gewiß ist, daß die Verfassung, unter deren Schutz die politischen Rechte der Rheinhessen blühen, diese den Hessen der älteren Provinzen vollkommen gleichstellt, daß diese Verfassung den Hessen mindestens eben soviele Rechte einräumt, wie den Bayern die ihrige, und daß, wenn wir zwischen den öffentlichen Rechtszuständen Rheinhessens und denen Rheinpreußens eine Vergleichung anstellen wollen, doch wahrlich kein Mensch im Ernste behaupten möchte, daß die hessischen Rheinländer ihren preußischen Nachbarn nachgesetzt seien.

4) Die Rechtliche Erörterung, in ihrem Bestreben, die auf das ganze Land gleichmäßig sich beziehende Zusicherung der Thronrede zu particularisiren, ihr nur eine spezielle Bedeutung für die besonderen Interessen der rheinhessischen

pfangen hätten, die Thronrede werde eine befriedigende Erklärung enthalten. Aus diesem anonymen Schriftchen gingen diese Notizen über in eine Schrift des Advocaten Bopp zu Darmstadt: „Geschichte des ständischen Wesens im Großherzogthum Hessen 2c., Darmstadt 1833." Sonst weiß aber kein Mensch etwas von dieser Eingabe und dieser Erklärung des Staatsministers! In der Sitzung zweiter Kammer vom 1. Juni 1847 bemerkte der Herr Regierungscommissär in dieser Beziehung: „Der Herr Abgeordnete v. Gagern hat nun in seiner früheren Rede erwähnt, bei der ersten landständischen Versammlung hätten die hier versammelt gewesenen rheinhessischen Abgeordneten zur Wahrung ihrer Institutionen eine Eingabe an die Einweisungscommission erlassen. Diese Eingabe verlas der Herr Redner und sie enthält das Bedauern, daß die Garantie des Besitznahmepatentes nicht in dem Verfassungsedicte (vom 18. März 1820) wieder ausgedrückt sei. Auf diese Eingabe, fuhr Herr v. Gagern fort, sei den rheinhessischen Mitgliedern vom Staatsministerium die Versicherung ertheilt worden, die Thronrede werde eine befriedigende Erklärung enthalten, was denn auch geschehen sei. Dem ist aber nicht so. Der Herr Abgeordnete v. Gagern hat auf eine anonyme Schrift der damaligen Zeit Gewicht gelegt, hat auf sie die Authenticität jener Eingabe der rheinhessischen Abgeordneten gebaut, die er zum Obersatze aller seiner Behauptungen machte, während weder in den Acten der Einweisungscommission, noch in denjenigen des Ministeriums sich die mindeste Spur einer solchen Urkunde vorfindet."

Nach dieser Entgegnung von Seiten des Regierungscommissärs hätte der Herr Abgeordnete v. Gagern wohl gethan, diesen Punct nicht weiter zu berühren; allein er beruhigte sich dabei nicht, und da er eben einmal die Ächtheit seiner Pseudo-Isidoriane durchaus behaupten wollte, verfiel er auf

eine neue falsche Allegation. Der Regierungscommissär — so replizirte er in derselben Sitzung — habe behauptet, die Anführung von seiner Seite, als sei die fragliche Stelle der Thronrede durch eine Adresse der damaligen rheinhessischen Kammermitglieder mit veranlaßt worden, sei nicht historisch richtig, sie sei aus einem anonymen Buche geschöpft. „Meine Herrn!“ so fuhr Herr v. Gagern fort, „ich widerspreche dem; es ist diese Anführung aus dem Buche des Geheimenraths Floret über die damaligen Zustände entnommen; sie ist aus diesem Buche des Geheimenraths Floret in die Schrift von Bopp übergegangen, die mir vorgelegen hat, aus der ich geschöpft habe. Ich glaube nicht, daß Herr Bopp ein anonymer Schriftsteller genannt werden kann, daß ich hier geschichtliches Material benutzt hätte, das nicht für solches gelten kann. In der Schrift von Bopp und auch in der Schrift von Floret, soviel ich weiß — denn ich wiederhole, die Schrift von Bopp hat mir allein vorgelegen — steht, daß, nachdem die vor der Eröffnung des ersten Landtages hier versammelt gewesenen rheinhessischen Abgeordneten eine Adresse an die Einweisungscommission eingegeben gehabt hätten, um für die Erhaltung ihrer Institutionen Beruhigung zu suchen, ihnen von dem damaligen Minister erwiedert worden sei, sie würden diese Beruhigung in der Thronrede finden ꝛc.“ Nun steht aber in der mehrerwähnten Schrift Floret's von dieser von rheinhessischen Abgeordneten angeblich am 23. Juni der Einweisungscommission überreichten Eingabe kein Wort, und Bopp hat auch nirgends behauptet, aus Floret seine desfallsigen Angaben geschöpft zu haben, sondern auf die erwähnte anonyme Schrift verwiesen, indem er in der betreffenden Note Seite 81 f. seiner Schrift diese, und nur diese, citirt. Wohl aber enthält Floret die beiden eben mitgetheilten ächten Erklärungen der Abgeordneten; und da auch in der Bopp'schen Schrift, welche dem Herrn Verfasser der Rechtlichen Erörterung vorgelegen hat, diese zwei ächten Erklärungen

vollständig abgedruckt sind, so ist es immerhin ein auffallender Umstand, daß er diese mit Stillschweigen übergeht, dagegen die offenbar unächte Eingabe hervorhebt, und die Sache so darzustellen sucht, als sei die Thronrede des Großherzogs eigentlich nur eine Antwort auf die Eingabe von fünf rheinhessischen Abgeordneten gewesen, während sie in der That die Antwort auf zwei Erklärungen enthielt, in welchen sich die ganze Kammer, in zwei Parteien gespaltet, an den Regenten, respective an das geheime Staatsministerium gewendet hatte.

Eine derartige Quellenverwechselung, daß nämlich Herr v. Gagern eine ursprünglich aus einer ganz unglaubwürdigen anonymen Flugschrift geschöpfte Notiz einem Werke des seligen Floret, dessen Namen allerdings die Authenticität der von ihm mitgetheilten Urkunden verbürgt, zuschreibt — eine solche Verwechselung kann leicht unterlaufen, ein solcher Irrthum ist wohl verzeihlich; aber unverzeihlich ist es, wenn man in einer Versammlung, welche nicht sofort das Material zur Hand hat, um sich von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit solcher thatsächlichen Angaben zu überzeugen, in Dingen, in welchen man seiner Sache nicht ganz gewiß ist, mit solcher Bestimmtheit und Entschiedenheit widerspricht, wie dies Herr v. Gagern gegenüber der Behauptung des Herrn Regierungscommissärs, daß die Authenticität jenes Documentes auf einer anonymen Schrift beruhe, gethan hat. Erst nachher, als der großherzogliche Regierungscommissär auf diesen Widerspruch entgegnete und dabei bemerkte, daß er die drei hier in Frage kommenden Schriften vor sich liegen habe, aus welchen sich Herr v. Gagern von seinem doppelten Irrthume sofort überzeugen könne, muste dieser sich zu der Nachgabe bequemen: „Ich muß diesen Irrthum zugestehn; ich habe geglaubt, daß Bopp diese Darstellung aus dem Floret'schen Werke genommen habe. Ich meinerseits habe aber ausdrücklich gesagt, daß ich aus Bopp geschöpft hätte.“ Übrigens hätte Herr v. Gagern schon

bei Abfassung seiner Rechtlichen Erörterung, wenn er nur einiger Maßen kritisch verfahren wäre, durch sehr nahe liegende Betrachtungen zu Zweifeln an der Ächtheit der angeblichen Eingabe vom 23. Juni 1820 geführt werden müssen. Er hätte bedenken müssen, daß es doch ein sehr auffallender Anachronismus ist, wenn die rheinhessischen Abgeordneten bei Abfassung eines so wichtigen Documentes dem Besitznahmepatent vom 8. Juli 1816 das Datum vom 15. August 1816 beilegen (Herr v. Gagern selbst hat Seite 47 diesen Fehler corrigirt). Es hätte ihm auffallen müssen, daß diese Eingabe außer dem Besitznahmepatent noch „mehrere andere Verordnungen" erwähnt, welche angeblich den Rheinhessen die Garantie des Fortbestandes ihrer Institutionen gewähren. Was mögen dies wohl für „mehrere andere Verordnungen" sein? Nach der Rechtlichen Erörterung selbst war ja am 23. Juni 1820 die Garantie der rheinhessischen Institutionen noch eine einfach geborene, und erst durch die Thronrede vom 27. Juni 1820 wurde sie eine „doppelt geborene". Aus der Erwähnung dieser „mehreren andern Verordnungen", von denen kein Mensch etwas weiß, muß man wohl schließen, daß es dem Pseudo-Isidor, welchem wir die Eingabe vom 23. Juni verdanken, auf ein paar Fabrikate mehr oder weniger nicht ankam. Es hätte endlich dem Herrn v. Gagern auffallen müssen, daß obgleich die Bopp'sche Schrift bei allen hier einschlagenden Actenstücken, die sie mittheilt, auch die amtlich herausgegebenen Verhandlungen der Landstände selbst citirt, bei dieser angeblichen Eingabe vom 23. Juni ausnahmsweise diese Verhandlungen nicht allegirt sind.

5) Könnte man noch irgend im Zweifel darüber schweben, welchen Sinn die zweite Kammer der ersten Ständeversammlung selbst in der Thronrede entdeckte und worauf insbesondere die rheinhessischen Mitglieder der zweiten Kammer die in der Thronrede enthaltene Garantie bezogen; so werden diese Zweifel

auf das Vollständigste beseitigt durch dieselbe Stelle der Dankadresse der zweiten Kammer auf die Thronrede, welche die Rechtliche Erörterung Seite 26 selbst anführt, worin sie eine Acceptation der zweiten Garantie der rheinhessischen Institutionen erkennt, und welche also lautet:

„Wenn die Mitglieder der zweiten Kammer in der von Ew. Königl. Hoheit ertheilten Verheisung, daß die Modification und nähere Ausbildung der Grundlagen der Rechtsverfassung des Großherzogthums nur das Resultat einer, auf vorhergegangene landständische Berathung begründeten gemeinschaftlichen Überzeugung sein werde, mit innigstem Dank den Ausdruck der Gesinnungen erkennen, welche Ew. Königl. Hoheit schon früher bei den Verhandlungen über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der deutschen Staaten zu äußern sich veranlaßt fanden, so verehren insbesondere die Bewohner der Provinz Rheinhessen die Wiederholung der ihnen im Besitznahmepatent in Beziehung auf ihre staatsrechtlichen Institutionen ertheilten Zusicherungen."

Hierdurch hat die zweite Kammer sonnenklar selbst erläutert, was sie unter der in der Thronrede erwähnten „gemeinschaftlichen Überzeugung" verstand, ohne welche der Großherzog keine Änderung an der Rechtsverfassung eines jeden Landestheils vornehmen wollte, nämlich eine auf vorhergegangene landständische Berathung gegründete gemeinschaftliche Überzeugung, mit andern Worten eine Überzeugung, welche erkennbar wird durch die Proposition der Regierung und durch die zustimmenden Beschlüsse beider Kammern. Eine solche gemeinschaftliche Überzeugung kann denn doch unmöglich eine andere sein in Beziehung auf die Provinz Rheinhessen, und eine andere in Beziehung auf die beiden diesseitigen Provinzen, in solange, als die drei Provinzen noch unter der

Herrschaft einer und derselben Verfassung stehen. Die in dieser Stelle enthaltene Bezugnahme auf die von dem Großherzog zu Wien am 16. November 1814 abgegebene Erklärung (über das den Ständen zu verwilligende Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen, der Steuerbewilligung, der Beschwerdeführung u. dergl.), der Umstand, daß, insoweit insbesondere von den Rheinhessen die Rede ist, nur von den ihnen durch das Besitznahmepatent gesicherten staatsrechtlichen Institutionen, womit doch sicherlich die privatrechtlichen Institutionen eines bürgerlichen Gesetzbuches nicht verwechselt werden können, gesprochen wird, kurz Alles beweist so schlagend, daß man bei all' diesen Verhandlungen auch nicht im Entferntesten an eine den Rheinhessen zu verleihende besondere Garantie ihrer französischen Gesetzgebung dachte, daß es wahrhaft unbegreiflich ist, wie der Verfasser der Rechtlichen Erörterung auf eine so bodenlose Idee verfallen konnte.

6) Wenn der Herr Verfasser der Rechtlichen Erörterung hervorhebt, daß die Regierung durch die Verordnung vom 4. November 1816 und die derselben nachgefolgten Publicationen von 1817, 1818 und 1819 Veränderungen an den rheinhessischen Rechtszuständen habe vorbereiten lassen, in der Erwartung, es werde zu Gunsten dieser Änderungen eine gemeinschaftliche Überzeugung sich bilden, daß man sich aber in diesen Erwartungen getäuscht und darum jene Gesetzgebungsprojecte aufgegeben habe; so ist dies Alles ganz richtig. Allein um jene aufgegebenen Gesetzgebungsprojecte handelt es sich auch heute nicht mehr. Es handelt sich nicht mehr um ein auf die Grundzüge des österreichischen Codex gebautes Civilgesetzbuch, sondern um ein bürgerliches Gesetzbuch, welches den Prinzipien des französischen Rechtes entspricht; und bis hierher hat sich in Ansehung dieses neuen Entwurfs, in soweit er bis jetzt vorgelegt worden ist, eine gemeinschaftliche Überzeugung wirklich

gebildet, und alle Hoffnung ist vorhanden, daß auch in Ansehung der später vorzulegenden Theile dieses Gesetzeswerks es an dieser gemeinschaftlichen Überzeugung nicht fehlen wird.

4) Die Verfassungsurkunde vom 17. December 1820.

Der Artikel 103 der Verfassungsurkunde bestimmt: „Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch, und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden."

Angenommen, es hätten jemals besondere Garantien für den Fortbestand der französischen Gesetzgebung in Rheinhessen bestanden, so sind sie durch die in diesem Artikel enthaltene Fundamentalbestimmung jedenfalls wieder entfernt, oder vielmehr unpractisch geworden. Gleichwie für alle übrigen Fragen unsers Staatslebens, so ist auch in Hinsicht der Codificationsfrage durch die Promulgation der Verfassungsurkunde ein ganz neuer Boden gewonnen; welches früherhin auch immer die Lage der Sache gewesen sein mag, seit der Verfassung kann sie nur noch für die Geschichte unserer Rechtszustände ein Interesse haben, ihre practische Bedeutung liegt begraben unter den Trümmern, über welchen sich eine neue Ordnung der öffentlichen Dinge erhoben hat.

Daß der Einfluß der französischen Prinzipien auf unser neues Rechtssystem ein sehr bedeutender sein werde, war schon zu der Zeit, als die Verfassung octroiirt wurde, Niemanden zweifelhaft; daß aber der Artikel 103, unbeschadet des Fortbestandes der französischen Codes in Rheinhessen, realisirt werden, mit andern Worten, daß die Verwirklichung des Artikel 103 lediglich in einer Übertragung der unveränderten rheinhessischen Gesetzgebung auf die diesseitigen Provinzen

bestehen solle, daran dachte kein Mensch; und es würde, wenn man dies im Auge gehabt hätte, der Artikel anders gelautet, er würde mit schlichten Worten ausgesprochen haben, daß die französischen Codes, etwa in einer zu bewerkstelligenden offiziellen Übersetzung, im ganzen Großherzogthume Geltung haben sollten. Daß durch die Gesetzgebungscommission ein ganz neues Werk, mit vorzugsweiser Berücksichtigung dessen, was die rheinhessischen Institutionen und was die Rechtszustände der beiden älteren Provinzen Treffliches und Erprobtes enthalten, zugleich aber auch mit Berücksichtigung dessen, was alle legislativ ausgebildeten Staaten unserer Zeit und was der Fortschritt der juristischen Wissenschaft dem Gesetzgeber darbieten, geschaffen, daß dieses Werk als Entwurf von der Regierung den beiden andern Factoren der Gesetzgebung proponirt und nun in dem gewöhnlichen constitutionellen Processe zu einem, aus der eignen legislativen Kraft unsers Großherzogthums hervorgegangenen Gesetzbuche erhoben werden sollte, dies war die einzige mögliche Zukunft des Artikels 103 in seinem Zusammenhange mit dem Artikel 72.

Der Artikel 103 ist der verfassungsmäßigen Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen entflossen und zum Bestandtheile des Staatsgrundgesetzes geworden; er beruht auf einer höchsten und souveränen Gewalt, welche absolut herrscht, bindet und löst. Gelöst sind daher auch alle, aus einer früheren Zeit herrührende, entgegenstehende Autoritäten, und wären sie selbst fürstliche Verheisungen. Es ist dabei jetzt schon in das Auge zu fassen, wie nachher näher gezeigt werden wird, daß nicht von der Regierung der Artikel 103 der Verfassungsurkunde veranlaßt wurde, sondern daß die Regierung, als sie ihn in die Constitution aufnahm, nur einem Wunsche der Stände willfahrte; es ist ferner in's Auge zu fassen, daß kein Abgeordneter, und daß namentlich auch kein rheinhessischer Abgeordneter sich der Annahme dieses Artikels

widersetzte, vielmehr Alle, welche auf dem Landtage von 1820 das hessische Volk repräsentirten, mit Freuden diese Bestimmung der Verfassung begrüßten. Zurückgegeben hatte also das Volk, insbesondere auch das rheinhessische, das Fürstenwort, zurückgewiesen die Verheisung, welche, wie die Rechtliche Erörterung so grundlos meint, den Fortbestand der rheinhessischen Institutionen garantiren sollte.

Weitläufig sucht die Rechtliche Erörterung im §. 5 diese so einfach und plan daliegende Wahrheit zu widerlegen. Nur dann, argumentirt sie, könnte die schon vor der Verfassung dem Bestande der rheinhessischen Institutionen verliehene landesherrliche Garantie durch den Artikel 103 eine Beeinträchtigung erlitten haben, wenn in der Verfassung die Absicht, solche Garantie aufzuheben oder zu schmälern, ausdrücklich ausgesprochen wäre, oder wenn eine Bestimmung der Verfassung als unvereinbar mit dem Fortbestande der Garantie betrachtet werden müste. Weder das Eine, noch das Andere sei der Fall; vielmehr ergebe sich aus den landständischen Verhandlungen über die Desiderien bezüglich des Verfassungswerks, daß es Anfangs die Absicht gewesen, die den Rheinhessen verliehene Garantie neben dem Artikel 103 in die Verfassung selbst aufzunehmen.

Schon in der ofterwähnten Sitzung zweiter Kammer vom 1. Juni 1847 wurde die Richtigkeit derjenigen Argumente, welche Herr v. Gagern aus den Verhandlungen über die Desiderien des Verfassungswerks gewonnen zu haben glaubt, bis zur höchsten Evidenz dargethan. Die Vollständigkeit der gegenwärtigen Ausführungen erheischt es, daß auch ich, und zwar ausführlicher, auf diesen Gegenstand eingehe.

Ich muß hier an dasjenige erinnern, was ich oben über die nächsten Folgen des Edictes vom 18. März 1820 mitgetheilt

habe. Der zweiten Kammer wurde die Erläuterung gegeben, daß dieses Edict für nichts weniger, als ein vollendetes Verfassungswerk zu halten sei, daß es vielmehr nur als der Keim erscheine, den zu entwickeln die Stände als ihre Aufgabe zu betrachten hätten. In dem Edicte fand sich von dem Artikel 103 noch keine Spur. Schon in einer der ersten Sitzungen der zweiten Kammer legte die Staatsregierung der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf über die als Grundlagen des innern Rechtszustandes zu betrachtenden constitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen vor, welcher in fünf Artikeln schon die wesentlichsten Grundzüge der künftigen Verfassung zeichnete, mit der Aufforderung, die ständischen Wünsche wegen Verbesserung und Vervollständigung dieses Staatsgrundgesetzes in der Form von Desiderien zur Kenntniß der Regierung zu bringen. Die Kammer verwies den Gegenstand an den zweiten Ausschuß zur Berichterstattung, welche in der Sitzung vom 16. September 1820 in einem ausführlichen Vortrage des Herrn v. Gagern (Vaters des Verfassers der Rechtlichen Erörterung) erfolgte. In der 46. und 47. Sitzung (5. und 7. October) fand über diesen Gesetzesentwurf und die von dem Ausschusse gestellten Anträge eine umfassende, höchst interessante Discussion statt, der zu Folge in der 48. Sitzung (10. October) die ganze Kammer, mit Ausnahme zweier Stimmen, den Beschluß faßte, den zweiten Ausschuß mit vier Mitgliedern zu verstärken und an diesen die Sache nochmals zurückzuweisen, damit in Beziehung auf alle Gesetze und Rechtsbestimmungen, wovon in dem Entwurf die Rede sei, sowie hinsichtlich der in Antrag zu bringenden Abänderungen, Erläuterungen und Vervollständigungen des Edicts vom 18. März 1820, der Gegenstand nochmals bearbeitet und darüber der Kammer Bericht erstattet werde. Veranlaßt durch einen von dem Abgeordneten Prinz von Niederorke schon am 3. August 1820 gestellten Antrag auf Abänderung des Artikels 16 des Edicts vom 18. März und Einräumung eines

unbeschränkten Steuerverwilligungsrechtes an die Stände, wiederholte der großherzogliche Regierungscommissär, geheime Staatsrath Hofmann, die Aufforderung an die zweite Kammer, alle ihre Erinnerungen gegen das Edict vom 18. März zusammen zu fassen und der Regierung vorzulegen, und fügte zugleich die Eröffnung hinzu, daß es die Absicht der Staatsregierung sei, auf den Fall, daß es ihr, wie sie mit Zuversicht hoffe, gelingen werde, sich mit den Ständen des Großherzogthums über alle ihre Desiderien in Beziehung auf jenes Edict zu vereinigen, das Resultat dieser Vereinigung noch vor dem Schlusse dieses Landtags in eine neu redigirte Urkunde, welche dann alle vereinbarten Puncte der Verfassung zusammenstellen werde, niederzulegen. Mit Eifer unterzog sich der zweite Ausschuß zweiter Kammer diesem hochwichtigen Auftrage und der Präsident derselben, Eigenbrodt, übernahm die Redaction der von dem Ausschusse gebilligten Anträge und Desiderien, worauf dann beider Kammern Ausschüsse zusammentraten, um über den Inhalt des verfaßten Entwurfs zu berathen.

In dem Entwurfe der Desiderien zum Verfassungswerke, welcher aus den gemeinsamen Berathungen der zweiten Ausschüsse beider Kammern als Resultat hervorging, begegnen wir zuerst einer Bezugnahme auf die künftige Codification. Während weder das Edict vom 18. März, noch der später den Ständen vorgelegte Regierungsentwurf über die constitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen nur eine Spur von dem Artikel 103 unserer Verfassungsurkunde enthalten, wurde in dem Desiderium Nr. 40. lit. u zu den allgemeinen Rechtsbestimmungen der Constitution auch der Satz beantragt: „daß für das g a n z e Großherzogthum e i n bürgerliches Gesetzbuch, e i n Strafgesetzbuch und e i n Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden solle.“ Am Schlusse enthielt dieser Entwurf der von beiden Kammern gemeinschaftlich

beschlossenen Desiderien noch folgenden Abschnitt: „V. Besondere Verhältnisse der Provinz Rheinhessen. 64) Es wurde vom Ausschusse der zweiten Kammer gewünscht, daß, etwa auf die Art, wie es in Bayern geschehen ist, den Rheinhessen die gewünschte beruhigende Versicherung gegeben würde, daß durch dasjenige, was die Verfassung in Beziehung auf solche Einrichtungen in den übrigen beiden Provinzen enthält, die mit den wesentlichen Institutionen in Rheinhessen nicht harmoniren, diese Institutionen nicht als aufgehoben betrachtet werden sollen. Auf die Erinnerung des Ausschusses der ersten Kammer, daß eine solche unbestimmte Zusicherung leicht zu weit führen könne, wenn man auch allenfalls darüber hinausgehen wolle, ob besondere Institutionen einer Provinz in einer Verfassungsurkunde zu garantiren seien, wurde von den Mitgliedern aus Rheinhessen bemerkt, daß es ihnen vorzüglich darum zu thun sei, die Geschwornengerichte und die Öffentlichkeit der Rechtspflege in peinlichen Fällen als constitutionelle Rechte gesichert zu erhalten."

Dieser Entwurf der Verfassungsdesiderien wurde dem geheimen Staatsministerium zur Äußerung darüber communizirt, welche dieser Desiderien es billige, welche nicht. Dieses genehmigte das Desiderium Nr. 40. lit. u (daß im ganzen Großherzogthum ein Gesetzbuch eingeführt werden solle), faßte dagegen in Absicht auf das Desiderium Nr. 64 (die besonderen Verhältnisse der Provinz Rheinhessen und insbesondere die Garantie seiner Institutionen betreffend) den Beschluß, daß man „aus verschiedenen Gründen" nicht darauf eingehen könne *).

*) Man vergl. den Vortrag des großherzogl. Regierungscommissärs in der Sitzung zweiter Kammer vom 1. Juni 1847.

Nun erst, nachdem das geheime Staatsministerium seine Beschlüsse hinsichtlich der einzelnen Desiderien durch zwei seiner Mitglieder den beiden Ausschüssen mündlich hatte mittheilen lassen, stellten diese, als endliches Resultat ihrer Berathungen und Verhandlungen mit der Regierung, nochmals im Protocoll vom 10. December 1820 die ständischen Desiderien zusammen, und in diesen definitiv beschlossenen Anträgen ist zwar das Desiderium Nr. 40. lit. u (der nachmalige Artikel 103 der Verfassungsurkunde) beibehalten, dagegen der ganze Abschnitt V über die besonderen Verhältnisse der Provinz Oberhessen und die Garantie der rheinhessischen Institutionen weggelassen worden. Vier Tage nachher, in der Sitzung vom 14. December, fand in der zweiten Kammer folgende Verhandlung über diese Verfassungsdesiderien statt:

„Nachdem sich der Herr geheime Oberforstrath Lichthammer entfernt, stellt der Präsident den in der Sitzung vom 11. d. Mts. von dem verstärkten zweiten Ausschuß erstatteten Vortrag über die Desiderien und Propositionen in Beziehung auf das Verfassungswerk zur Berathung aus.

„Der Abgeordnete Lauteren: Die uns von den vereinigten Ausschüssen vorgelegten Desiderien in Bezug auf unsere Verfassung entsprechen ganz unserer Erwartung und verdienen unsern innigsten Dank.

„Die Deputirten der Provinz Rheinhessen glauben indessen annehmen zu dürfen, daß durch den Artikel, nach welchem im ganzen Großherzogthum ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden soll, die feierliche Versicherung nicht aufgehoben wird, welche Se. Königl. Hoheit der Großherzog der Provinz Rheinhessen für Beibehaltung ihrer Geschwornengerichte und des Allen gleichen, öffent-

lichen, mündlichen und collegialischen Verfahrens zu machen die höchste Gnade hatten. Sie sehen vielmehr diese Institutionen als eine Gabe unsers innigst geliebten Regenten an, und sie sind ihnen gerade dadurch um so theurer geworden.

„Ich glaube also im Namen der sämmtlichen Deputirten von Rheinhessen diese Erklärung in das Protocoll der Kammer niederlegen zu müssen, in der Überzeugung, daß dadurch die Bewohner von Rheinhessen in Bezug auf ihre Institutionen beruhigt sein werden.

„Der Abgeordnete v. Gagern: So wenig oder so selten ich mich sonst, nach Pflicht und Überzeugung, für den Provinzialism ausspreche, so finde ich doch diese Verwahrung unseres würdigen Ältesten eben so natürlich, als der Sache angemessen.

„Es wird nicht widersprochen, daß man Geschworne und öffentliches Verfahren vor Gericht in Europa als einen Fortschritt in Cultur und Civilisation ansieht. Das muß allerdings etwas mehr, als eine Anmaßung sein. Es unterstellt gute Sitte, Wahrheitsliebe, bereicherte Kenntnisse und die besondere Ehre und das Ehrgefühl des Advocatenstandes. So lange wir das also jenseits Rheins nicht verscherzen und verwirken, würden wir den Rücktritt als einen Nachtheil und als eine Strafe ansehen.

„Den allgemeinen Wunsch und die Absicht, die in dem Artikel der Desiderien eingeflossen ist, betrachte ich also mehr als ein Streben, zu unsern Einrichtungen zu kommen, und unterstelle, daß man es bei dem Alten und Herkömmlichen belassen wird, so lange man nicht zu diesem Übertritt bereit ist.

„Die sämmtlichen Abgeordneten aus Rheinhessen, namentlich die Abgeordneten Kertel, von Maubuisson, Mayer von Mainz, Perrot, Aull, Wieger, Braun, Pistorius (der Abgeordnete Neeb von Niedersaulheim ist wegen dringender Familienverhältnisse abwesend) schließen sich an die Erklärungen der Abgeordneten Lauteren und v. Gagern an.

„Der Präsident: Als von den zweiten Ausschüssen der beiden Kammern die Stelle Nr. 40. lit. u in das Protocoll vom 10. d. Mts. aufgenommen wurde, war es gar nicht die Absicht, daß dadurch dem Institut des Geschwornengerichts und des öffentlichen gerichtlichen Verfahrens in der Provinz Rheinhessen irgend etwas von derjenigen Garantie entzogen werden solle, welche dafür vorhanden ist. Überdies hat die Staatsregierung in der Bekanntmachung vom 1. December 1817 sich in dieser Hinsicht bereits so ausgesprochen, daß die Bewohner der Provinz Rheinhessen gewiß nicht zu fürchten haben, daß die Staatsregierung werde Vorschläge an die Stände gelangen lassen, deren Zweck wäre, der Provinz Rheinhessen diese ihren Einwohnern mit Recht so werthen Institutionen zu entziehen. Diese Provinz kann daher in dieser Beziehung, nach meiner Überzeugung, eben so beruhigt sein, als sie es wäre, wenn diese Stelle in die Desiderien gar nicht wäre aufgenommen worden.

„Der Abgeordnete Mayer von Mainz: Die Mitglieder des verstärkten zweiten Ausschusses aus der Rheinprovinz hatten schon bei den Verhandlungen des Ausschusses den Wunsch ausgedrückt, daß die Institutionen der Rheinhessen in der Verfassungsurkunde wiederholt garantirt werden möchten.

„Der Präsident: Ich bestätige dieses, sowie, daß dieser Gegenstand in die ersten Desiderien der Ausschüsse

wirklich aufgenommen war. Nachher ist er daraus, im Einverständniß mit dem geheimen Staatsministerium, blos aus der Ursache weggeblieben, weil es nicht nothwendig und nicht passend schien, einen Theil der Proceßordnung einer Provinz in eine allgemeine Constitution aufzunehmen.

„Der Abgeordnete Perrot: Die Ausscheidung der Domänen hatte mich zwar beunruhigt. Da ich aber mit den sämmtlichen Mitgliedern dieser Kammer die Überzeugung erhalten habe, daß alle Theile mit dieser Ausscheidung zufrieden sein können, so gehe ich gerne darüber hinaus. Ich glaubte aber dieses zum Protocoll bemerken zu müssen, da es zur Befriedigung der Einwohner der drei Provinzen über diesen Gegenstand gereichen wird.

„Der Präsident befragt die Kammer, ob sie eine weitere Berathung über die einzelnen Desiderien und Propositionen wünsche und für nothwendig erachte. Sämmtliche anwesende Mitglieder ohne Ausnahme erheben sich von ihren Sitzen, verzichten auf alle weitere Berathung, und erklären zugleich mit allgemeiner und lebhafter Acclamation, daß sie den sämmtlichen, in dem Protocoll der vereinigten beiden Ausschüsse vom 10. d. Mts. enthaltenen, Desiderien und Propositionen unbedingt und mit Freude und Dank beistimmten."

Dies sind die wesentlichen Vorgänge in Beziehung auf jene Verfassungsdesiderien, durch welche der Herr Verfasser der Rechtlichen Erörterung den Satz, daß auch wenn jemals den Rheinhessen besondere Garantien für den Fortbestand der französischen Gesetzgebung in ihrer Provinz verliehen worden wären, der eine einige und eigne Gesetzgebung für das ganze Großherzogthum vorschreibende Artikel 103 der Verfassungsurkunde diese Garantien längst vernichtet haben würde, und zwar nicht etwa auf Anregung der Regierung, sondern in

Folge eines von den Ständen ausgegangenen und von diesen einstimmig ausgesprochenen Wunsches, — widerlegen zu können glaubt.

Ich muß nun, um zu zeigen, wie hinfällig diese Widerlegung des Herrn v. Gagern ist, etwas näher auf seine desfallsigen Ausführungen eingehen.

Vor Allem legt die Rechtliche Erörterung großes Gewicht auf die Äußerungen des damaligen Präsidenten der zweiten Kammer bei der Berathung der Desiderien in der Sitzung vom 14. December 1820. Über die Bedeutung dieser Erklärung könne Niemand zweifelhaft sein, der die Landesgeschichte jener Zeit, die Bedeutung des Mannes und den Einfluß kenne, welchen derselbe auf die Entwickelung unserer Verfassungszustände ausgeübt habe. Der bei dieser Veranlassung von dem Präsidenten Eigenbrodt gegebenen Erklärung müsse derselbe Glaube und dasselbe Gewicht beigelegt werden, als wäre diese Erklärung im Auftrage der Regierung von einem ihrer Organe erfolgt.

Dieser Bemerkung der Rechtlichen Erörterung liegt eine gänzliche Verkennung der Stellung eines Kammerpräsidenten zu Grunde. Erklärungen, wodurch die Regierung den Ständen gegenüber gebunden und wodurch jene eine Verantwortung übernehmen würde, können nur von dem Regierungscommissär ausgehen, und selbst aus dessen Munde haben solche Erklärungen nur dann jene Wirkungen, wenn sie auf einer ausdrücklichen Instruction beruhen. Wenn schon individuellen Ansichten und Meinungen eines Regierungscommissärs keine höhere Bedeutung beigemessen werden kann, als die, welche sie durch ihren innern Werth und das Gewicht ihrer Gründe erhalten, so kann noch viel weniger die Äußerung eines Präsidenten der Kammer, mag er außer der Kammer auch

immerhin in dem engsten Verhältnisse zur Regierung stehen, für den Willensausdruck der Regierung gelten und für diese Verpflichtungen gegenüber den Ständen erzeugen. Doch um diese Äußerung des Präsidenten Eigenbrodt aller Bedeutung zu entkleiden, genügt es, auf die Worte zu verweisen, mit welchen der großherzogliche Regierungscommissär schon in der Sitzung vom 1. Juni 1847 diesen Irrthum des Herrn v. Gagern in das rechte Licht stellte, indem er bemerkte: „Die Staatsregierung ist nach unbestreitbaren, wie constitutionellen, so privatrechtlichen Grundsätzen nicht verbunden, irgendwie gegen sich gelten zu lassen, was in einer Kammersitzung, bei welcher sie nicht durch ihre Organe vertreten war, vorgekommen oder geäußert worden ist. Die Staatsregierung ist insbesondere nicht verbunden, anzuerkennen, was in der Sitzung vom 14. December 1820 sich zutrug; denn die Behauptung des Herrn v. Gagern: „es muß der bei dieser Veranlassung von dem Präsidenten Eigenbrodt gegebenen Erklärung derselbe Glaube und dasselbe Gewicht beigelegt werden, als wäre diese Erklärung im Auftrage der Regierung von einem ihrer Organe erfolgt," ist ganz irrig. Kein Kammermitglied, den Präsidenten mit eingeschlossen, ist Organ der Regierung, wenn es auf seinem Abgeordnetenplatze sich befindet und von diesem aus redet, und die Regierungsbank war am 14. December 1820 leer, ja die Sitzung war eine vertrauliche." — Angenommen also auch, der Präsident Eigenbrodt hätte in der Sitzung vom 14. December 1820 ausgesprochen (daß er dies nicht ausgesprochen hat und nicht aussprechen wollte, werden wir sogleich sehen), die Unantastbarkeit der französischen Gesetzgebung in Rheinhessen sei garantirt und diesen Garantien werde durch den Artikel 103 der Verfassungsurkunde nichts entzogen; so hätte diese Versicherung gerade soviel Bedeutung, als diejenige, welche Herr v. Gagern in der Sitzung vom 1. Juni 1847 gab; denn dort wie hier war die Versicherung nichts mehr und nichts weniger, als der Ausdruck der individuellen

Überzeugung eines Deputirten, der weder durch seine Stellung berufen, noch durch eine Instruction ermächtigt war, eine von der Regierung anzuerkennende Erklärung den Ständen zu geben.

Aber auch dann, wenn die Erklärung, welche der Präsident Eigenbrodt am 14. December 1820 gab, wirklich von einem Organe der Regierung und auf den Grund einer von dieser ertheilten Ermächtigung erfolgt wäre, so wäre damit für Herrn v. Gagern und seine Garantien der rheinhessischen Institutionen auch nicht das Mindeste gewonnen. „Aus der Schlußerklärung des Präsidenten Eigenbrodt“ — fährt die Rechtliche Erörterung fort — „geht hervor, daß die Wiederholung in der Verfassungsurkunde der den Rheinhessen verliehenen Garantie ihrer Institutionen bereits in die Desiderien der gemeinschaftlichen Ausschüsse beider Kammern und mit Zustimmung der Regierungscommissäre aufgenommen war, — dann aber, und zwar nur aus formellen Gründen, im Einverständnisse mit dem geheimen Staatsministerium wieder herausfiel.“ In diesem Satze enthält aber fast jedes Wort eine Abweichung von der Wahrheit, wie sie sich aus den oben mitgetheilten Verhandlungen über die Verfassungsdesiderien darstellt. Denn

1) ist es nicht wahr, daß die angebliche Wiederholung der Garantie in die Desiderien der gemeinschaftlichen Ausschüsse beider Kammern aufgenommen gewesen sei. Wir haben oben gesehen, daß nur der Ausschuß der zweiten Kammer ein derartiges Desiderium wünschte, daß der Ausschuß der ersten Kammer sich demselben widersetzte und zweierlei Einwendungen dagegen vorbrachte. — Es ist nicht wahr,

2) daß mit Zustimmung der Regierungscommissäre dieses Desiderium des Ausschusses der zweiten Kammer

aufgenommen wurde. In der Äußerung des Präsidenten Eigenbrodt kömmt auch nicht eine Sylbe vor, welche darauf schließen ließe, daß die Regierungscommissäre ihre Zustimmung zu diesem Desiderium zu erkennen gegeben hätten; vielmehr legt die Bemerkung Eigenbrodt's, daß dieser Gegenstand im Einverständniß mit dem geheimen Staatsministerium aus den Desiderien weggeblieben sei, es doch wahrlich sehr nahe, daß er nicht mit Zustimmung der Regierungscommissäre aufgenommen wurde. — Es ist nicht wahr,

3) daß die angebliche Wiederholung der Garantie nur aus formellen Gründen aus den Desiderien weggelassen worden sei. Aus der oben mitgetheilten Geschichte der Verfassungsdesiderien haben wir gesehen, daß es drei verschiedene Gründe waren, aus welchen der in dem präparatorischen Entwurfe der Desiderien vom 5. November 1820 enthaltene V. Abschnitt über die besondern Verhältnisse der Provinz Rheinhessen in dem definitiven Entwurfe vom 10. December nicht mehr erschien; nämlich: a) weil das geheime Staatsministerium, welchem der ältere Entwurf mitgetheilt worden war, beschloß, daß man auf jenes Desiderium Nr. 64 „aus verschiedenen Gründen" nicht eingehen könne. Dies hieß doch wohl mit andern Worten, daß die Regierung weit entfernt sei, die Existenz besonderer Garantien der rheinhessischen Institutionen anzuerkennen, weit entfernt, solchen Prätensionen der rheinhessischen Provinz in der Verfassungsurkunde durch die Aufnahme eines eignen Abschnittes über die besondern Verhältnisse Rheinhessens neue Nahrung zu geben, diesen Prätensionen einen Rechtsboden zu gewähren, welchen sie zu keiner Zeit hatten. b) Weil der Ausschuß der ersten Kammer diesem Desiderium nicht beitrat, vielmehr dagegen einwendete, daß eine solche unbestimmte Zusicherung leicht zu weit führen könne. Man sollte denken, diese Einwendung des Ausschusses erster Kammer sei aus einem prophetischen Geiste geflossen.

Damals erklärten, auf diese Objection des Ausschusses erster Kammer, die rheinhessischen Mitglieder des Ausschusses der zweiten Kammer ausdrücklich, daß sie diese von ihnen verlangte Garantie nur auf die Geschwornengerichte und die Öffentlichkeit der peinlichen Rechtspflege bezögen. Wenn man nun heute, wo diese Garantie nicht einmal in dieser ausdrücklich erklärten Beschränkung auf diese zwei Institute in die Verfassungsurkunde übergegangen ist, wenn man heute, wo diese beiden Institute auch nicht entfernt in Frage gezogen sind, wo nirgends auch nur die leiseste Vorbereitung getroffen ist, sie den Rheinhessen zu entziehen, rheinhessischer Seits soweit geht, bei dem Civilstandsbeamten, bei der Civilehe, dem Familienrathe, ja bei den allerunwesentlichsten Abweichungen von dem Code civil die Regierung und die Majorität der Kammer der Verletzung der rheinhessischen Rechte und des Bruchs der der Provinz Rheinhessen verliehenen Gewähr ihrer Institutionen zu beschuldigen: wie weit würde man erst dann gegangen sein, wenn das Desiderium Nr. 64 wirklich in die Verfassungsurkunde übergegangen und in diese wirklich eine unbestimmte Versicherung der Erhaltung der rheinhessischen Einrichtungen aufgenommen worden wäre! Rheinhessen würde jetzt nicht nur ein eignes Privatrecht, einen eignen Civil- und Criminalproceß, es würde auch eine eigne Verwaltung, es würde ein eignes Staatsrecht für sich vindiziren, und es würde in dem ganzen öffentlichen Rechte keine Bestimmung aufzufinden sein, hinsichtlich welcher man in Rheinhessen nicht auf den Grund des von den besondern Verhältnissen dieser Provinz handelnden Abschnittes der Verfassungsurkunde etwas Singuläres und von den Zuständen der diesseitigen Landestheile Abweichendes herausfinden und in Anspruch nehmen würde. c) Auch eines formellen Grundes für die Unzulässigkeit des 64. Desideriums geschah Erwähnung, aber in sehr untergeordneter und in einer solchen Weise, welche hinlänglich zu erkennen gibt, daß dies nicht der entschei-

dende Grund sein solle. Die Worte: „wenn man auch allenfalls darüber hinausgehen wolle, ob besondere Institutionen einer Provinz in einer Verfassungsurkunde zu garantiren seien," drücken aus, daß man, wenn dieser formelle Grund allein in Betracht gekommen wäre, sich dadurch höchst wahrscheinlich nicht würde haben abhalten lassen, das Desiderium Nr. 64 in den Entwurf aufzunehmen.

Wenn also der Präsident Eigenbrodt in der Sitzung vom 14. December 1820 die Erklärung gab, daß die fragliche Garantie „blos aus der Ursache" aus den Desiderien weggeblieben sei, weil es nicht nothwendig und nicht passend geschienen, einen Theil der Proceßordnung einer Provinz in eine allgemeine Constitution aufzunehmen, so hat er damit aus Irrthum eine thatsächliche Unwahrheit behauptet; vielmehr war der wahre Grund dieser Omission der, theils weil die Regierung eine solche Garantie weder anerkennen, noch gewähren wollte, theils weil man in den Ausschüssen selbst fürchtete, daß eine solche Garantie leicht mißverstanden und die Quelle der absurdesten, alle Einheit der Verfassung und Verwaltung unsers Staates aufhebenden Prätensionen werden könne. Eine unwahre Erklärung hat aber niemals Werth und Bedeutung, mag sie von einem einfachen Deputirten, oder von einem Kammerpräsidenten, oder von einem Organe der Regierung ausgesprochen werden.

Aber selbst zugegeben, nur der von dem Präsidenten Eigenbrodt relevirte formelle Grund habe die Nichtaufnahme des 64. Desideriums in die Verfassung bewirkt: was würde daraus folgen? Es würde, nach der eignen Erklärung der rheinhessischen Mitglieder des zweiten Ausschusses zweiter Kammer vom Jahre 1820, nicht mehr und nicht weniger daraus folgen, als daß zwei rheinhessische Institute, das Institut der Jury und die Öffentlichkeit des Criminalprocesses

durch die Verfassungsurkunde nicht als aufgehoben betrachtet werden sollten. Denn die Folgerung, daß diese beiden Institute auch in Zukunft nie aufgehoben werden könnten, ließe sich an diese Garantie, wenn sie ebenso in die Verfassungsurkunde übergegangen wäre, wie sie darin in der That nicht enthalten ist, aus dem einfachen Grunde schon nicht knüpfen, weil die Verfassungsurkunde keine Bestimmung enthält, welche nicht, nach dem Artikel 110 derselben, durch das Zusammenwirken der drei Factoren der Gesetzgebung aufgehoben werden könnte. Ein solches verfassungsmäßiges Zusammenwirken, wobei es auf eine besondere Zustimmung einer Provinz oder deren Abgeordneten nicht ankömmt, würde also nicht nur eine solche Garantie, wenn sie bestünde, sondern auch die garantirten Institute in einer Weise entfernen, die jeder hessische Staatsbürger, welcher auf dem Boden der Verfassung stehen bleiben will, als eine gesetzliche anerkennen müßte.

„Zwar sprach der Präsident Eigenbrodt" — fährt die Rechtliche Erörterung fort — „nur von der Garantie, welche „für das Institut des Geschwornengerichts und des öffentlichen „gerichtlichen Verfahrens in der Provinz Rheinhessen vorhanden „sei, und darauf scheint sich zu beziehen, wenn er schließlich „die formelle Ursache erläutert, warum der bereits angenommene Vorschlag, die den rheinhessischen Institutionen verliehene landesherrliche Garantie in der Verfassungsurkunde „zu wiederholen, weggeblieben ist. Es habe nämlich nicht „nothwendig und nicht passend geschienen, einen Theil der „Proceßordnung einer Provinz in eine allgemeine Constitution aufzunehmen. Besser wäre es allerdings gewesen, „wenn jene formelle Rücksicht, die ohnehin auf einem factischen Irrthume beruhte, nicht obgesiegt hätte, und wenn die „Garantie unserer Institutionen in der Verfassungsurkunde „wiederholt worden wäre. Daraus würde für Rheinhessen „bis jetzt schon der Vortheil erwachsen sein, daß das Straf-

„Competenzgesetz vom 17. September 1841, wodurch das In„stitut des Geschwornengerichts auf zwei Fünftheile seiner „Existenz und auf einen geringeren Bruchtheil noch seiner „rechtlichen, politischen und sittlichen Bedeutung verkürzt wor„den ist, wenigstens nicht in solcher Weise hätte zu Stande „kommen können. Es scheint aber dem Herrn Präsidenten „Eigenbrodt bei seinen in der Sitzung vom 14. December 1820 „gegebenen Erklärungen, und vielleicht auch der Verfassungs„Commission bei ihren Arbeiten, die den Gegenstand jener „Berathung ausmachten, der Umfang der den rheinhessischen „Institutionen verliehenen landesherrlichen Garantie augen„blicklich nicht erinnerlich gewesen zu sein, wenn sie „glaubten, es beziehe sich diese Garantie nur auf „einen Theil der Proceßordnung."

Also es gesteht hier die Rechtliche Erörterung selbst zu, daß Präsident Eigenbrodt nur von einer Garantie des Geschwornengerichts und des öffentlichen Verfahrens (welche beiden Institute den Rheinhessen zu entziehen noch kein Mensch Miene gemacht hat) redete. Aber, meint die Rechtliche Erörterung, Eigenbrodt hat sich geirrt; es war ihm augenblicklich der Umfang der Garantie gerade nicht erinnerlich, er hatte zufällig vergessen, daß diese Garantien für alle Theile der französischen Gesetzbücher und insbesondere auch für den Code civil, welcher heute allein in Betracht kömmt, ertheilt worden war! Sonderbar, daß gerade im Jahre 1820, nachdem das Besitznahmepatent kaum vor wenigen Jahren erschienen, die Thronrede kaum vor einigen Monaten verkündigt worden war, zu einer Zeit also, wo die beiden jene angeblichen Garantien des Fortbestandes der französischen Gesetzgebung in Rheinhessen enthaltenden Acte noch im frischesten Gedächtnisse Aller waren, daß, sage ich, gerade damals, wo man sogar damit umging, in der Verfassungsurkunde auf die besonderen Verhältnisse Rheinhessens Bezug zu nehmen, Alles sich über den wahren

Umfang dieser Garantien im Irrthume befand, und daß im Jahre 1847 Herr v. Gagern auftreten muß, um der Welt zu zeigen, welch' ein schwaches Gedächtniß doch die Männer jener Zeit hatten. Im Irrthume war im Jahre 1820 der Abgeordnete Lauteren, welcher in der Sitzung vom 14. December zuerst das Wort ergriff und als er seine freudige Zustimmung zu den Desiderien (in welchen nun von einer Garantie rheinhessischer Institutionen keine Rede mehr war) ausdrückte und die Worte hinzufügte: „Die Deputirten der Provinz Rheinhessen glauben indessen annehmen zu dürfen, daß durch den Artikel, nach welchem im ganzen Großherzogthum ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch für das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden soll, die feierliche Versicherung nicht aufgehoben wird, welche Se. Königl. Hoheit der Großherzog der Provinz Rheinhessen für Beibehaltung ihrer Geschwornengerichte und des Allen gleichen, öffentlichen, mündlichen und collegialischen Verfahrens zu machen die höchste Gnade hatten" — unglücklicher Weise vergessen hatte, daß sich die feierliche Versicherung des Großherzogs nicht blos auf diese zwei Institute, sondern auf den ganzen Umfang der französischen Rechtsbücher bezog! Im Irrthum war der Abgeordnete v. Gagern (Vater), welcher nach Lauteren das Wort ergriff und ebenfalls nur vom Geschwornengericht und öffentlichen Verfahren redete; im Irrthume waren die sämmtlichen Abgeordneten Rheinhessens, namentlich die Abgeordneten Kertel, v. Maubuisson, Mayer, Perrot, Aull, Wieger, Braun, Pistorius, welche sich diesen Erklärungen Lauteren's und v. Gagern's anschloßen; im Irrthume war der Präsident der Kammer, als er bemerkte, daß bei Aufnahme des Desideriums Nr. 40. lit. u es nicht die Absicht gewesen sei, dem Institut des Geschwornengerichts und des öffentlichen gerichtlichen Verfahrens etwas von derjenigen Garantie zu entziehen, welche dafür vorhanden sei;

im Irrthum waren die rheinhessischen Mitglieder des Ausschusses, als sie versicherten, daß es ihnen vorzüglich darum zu thun sei, die Geschwornengerichte und die Öffentlichkeit der Rechtspflege in peinlichen Fällen als constitutionelle Rechte gesichert zu erhalten! Kurz, die Regierung wie die Stände, die erste wie die zweite Kammer, die diesseitigen wie die jenseitigen Abgeordneten, der Präsident wie die Ausschüsse, Alles litt an einem argen Fehler des Gedächtnisses, Alles war befangen unter der Herrschaft eines unglücklichen Irrthums, den zu vernichten der Herr Verfasser der Rechtlichen Erörterung im Jahre 1847 zum Heile Rheinhessens aufgetreten ist!

Herr v. Gagern schien zwar in der Sitzung der zweiten Kammer vom 1. Juni 1847 noch nicht nachgeben zu wollen, daß im Jahre 1820 bei den ständischen Verhandlungen über das Verfassungswerk jene Garantie, an deren Aufnahme in die Verfassungsurkunde man einen Augenblick gedacht hatte, allgemein, und namentlich auch von rheinhessischer Seite auf das Geschwornengericht und die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens in peinlichen Sachen beschränkt worden sei. Noch in dieser Sitzung machte er einen Versuch, den Widerlegungen des Regierungscommissärs gegenüber, die Darstellung seiner Rechtlichen Erörterung zu vertheidigen, daß, wenn auch in Folge eines unwesentlichen Irrthums bezüglich ihres Umfangs*), die Garantie der rheinhessischen Institutionen nicht

---

*) Also den Irrthum, daß die Garantie nur für einen Theil der Proceßordnung, nämlich Geschwornengericht und öffentliches Verfahren, ertheilt worden sei, während sie doch angeblich für den ganzen Umfang des in Rheinhessen geltenden französischen Rechtes ertheilt war — einen so enormen Irrthum hält die Rechtliche Erörterung für einen unwesentlichen!

in der Verfassung wiederholt worden sei, dieselbe doch durch die ausdrückliche Rechtsverwahrung, daß der Artikel 103 der Verfassung der bestehenden Garantie der rheinhessischen Institutionen keinen Eintrag thun könne und solle, implicite in die Verfassung übergegangen sei, indem der Artikel 103 nur unter solcher Voraussetzung und Bedingung in der zweiten Kammer der Landstände angenommen worden sei ꝛc. Allein dieser Versuch war ein höchst mißlungener zu nennen. Wir wollen den hierauf bezüglichen Theil der Rede, welche Herr v. Gagern in der Sitzung vom 1. Juni 1847 zur Widerlegung des großherzoglichen Regierungscommissärs hielt, mit Schärfe prüfen, und wir werden finden, daß derselbe an verschiedenen Stellen gar keinen Sinn hat und gänzlich unverständlich ist, wir werden finden, daß Herr v. Gagern bei dieser Gelegenheit das Schauspiel eines Redners gewährte, welcher, in der Discussion auf das Haupt geschlagen, nicht mehr mit Gründen, sondern nur noch mit Worten ficht, um seine totale Niederlage wenigstens vor der großen Gallerie noch einiger Maßen zu verbergen.

„Der Herr Regierungscommissär hat gesagt" — so bemerkte Herr v. Gagern —, „die Thronrede, indem sie auf „den mißverstandnen Sinn des Edicts über die landständische „Verfassung hingewiesen, habe blos den Artikel des Edicts „vom 18. März 1820 zu erläutern im Auge gehabt, worin „steht, daß, wenn ein Gesetzentwurf auch nur von einer „Kammer angenommen worden ist, alsdann die Regierung „das Recht haben soll, ihn dennoch in Vollzug zu setzen. „Meine Herrn! ich sage, das ist nicht richtig. Die von mir „angeführte Adresse mehrerer rheinhessischen Abgeordneten zum „ersten Landtage, deren Existenz man nicht wird in Abrede „stellen wollen, hat die Erhaltung der Rechtsverfassung in „Rheinhessen zum Zweck gehabt und diesem Verlangen ent„spricht die Thronrede so deutlich, daß man es deutlicher nicht

„sagen kann, und nur eine gezwungene Auslegung kann es „leugnen *). Man hat sich auf ein in gemeinschaftlichem „Ausschuß abgefaßtes Protocoll bezogen, aus welchem das „Gegentheil hervorgehen soll. Ich habe das Gegentheil „von dem von mir Behaupteten darin nicht ge„funden, und wenn Actenstücke eine staatsrechtliche „Bedeutung haben sollen, so müssen sie nicht blos „in den Acten des Ministeriums vergraben, son„dern, insoferne sie ständische Verhältnisse be„treffen, auch in den landständischen Acten nieder„gelegt sein. — —"

Dieses im gemeinschaftlichen Ausschusse abgefaßte Protocoll ist das Protocoll über die ständischen Desiderien zum Verfassungswerke vom 5. November 1820, dessen letzte Worte lauten: „wurde von den Mitgliedern aus Rheinhessen bemerkt,

*) Die Existenz dieser Adresse mehrerer rheinhessischen Abgeordneten war wirklich kurz vorher von dem Regierungscommissär in Abrede gestellt worden. Ich habe oben ausführlich gezeigt, daß diese Adresse ein apokryphes Document ist, daß seine Authenticität nur auf der Autorität eines anonymen Schriftstellers beruht, während weder Floret oder ein anderer glaubwürdiger Schriftsteller jener Zeit davon Nachricht gibt, noch die Acten der Einweisungscommission und des Ministeriums, nach der Versicherung des Regierungscommissärs, irgend eine Spur davon enthalten. Ich habe außerdem oben ausführlich nachgewiesen, daß die Thronrede nur auf diejenigen Mißverständnisse des Edictes sich bezog, welche damals mit dem, von der Theilnahme der Stände an der gesetzgebenden Gewalt handelnden Artikel 20 verknüpft wurden, und daß die Thronrede in der That nichts anders ausdrücken sollte, als daß die, gleichviel in welcher Provinz, bestehenden Gesetze nicht anders, als mit Einwilligung beider Kammern (d. h. mit gemeinschaftlicher Überzeugung) abgeändert werden sollten.

daß es ihnen vorzüglich darum zu thun sei, die Geschwornengerichte und die Öffentlichkeit der Rechtspflege in peinlichen Fällen als constitutionelle Rechte gesichert zu erhalten." Wenn nun die Behauptung des Herrn v. Gagern die ist: man habe nicht blos für das Geschwornengericht und die Öffentlichkeit der peinlichen Rechtspflege (oder, wie Präsident Eigenbrodt sich in der Sitzung vom 14. December ausgedrückt, für einen Theil der Proceßordnung einer Provinz), sondern man habe für die gesammten rheinhessischen Institutionen eine wiederholte Garantie in der Verfassungsurkunde desiderirt: so muß man denn doch, wenn man nicht geradezu blind ist und alle Wahrheit mit Füßen treten will, zugeben, daß jenes Protocoll vom 5. November 1820 das directe Gegentheil von dem beweist, was Herr v. Gagern behauptet hat. „Ich habe das Gegentheil von dem von mir Behaupteten darin nicht gefunden," sagt Herr v. Gagern. Nach dieser Äußerung scheint Herr v. Gagern dieses Protocoll wirklich eingesehen zu haben; denn man kann doch nur dann sagen, daß man dieses oder jenes in einer bestimmten Urkunde nicht gefunden habe, wenn man diese Urkunde wirklich vor sich liegen hatte. Wie läßt sich aber damit vereinigen, wenn Herr v. Gagern alsbald fortfährt: „und wenn Actenstücke eine staatsrechtliche Bedeutung haben sollen, so müssen sie nicht blos in den Acten des Ministeriums vergraben, sondern, insoferne sie ständische Verhältnisse betreffen, auch in den landständischen Acten niedergelegt sein"? Wenn hiernach Herr v. Gagern gar nicht einmal wußte, daß sich das Protocoll vom 5. November 1820 in dem landständischen Archive befindet, wo es mir, sowie jedem andern Abgeordneten frei stand, dasselbe einzusehen, so müssen die gewichtigsten Zweifel dagegen entstehen, daß er dieses Protocoll wirklich eingesehen hat, da wohl angenommen werden darf, daß das „in den Acten des Ministeriums vergrabene" Exemplar nicht, oder wenigstens seit langen Jahren nicht sein Grab geöffnet hat,

um seinen Augen sichtbar zu werden. Wollte Herr v. Gagern ernstlich ableugnen, daß dieses Protocoll wirklich die Worte: „wurde von den Mitgliedern aus Rheinhessen bemerkt rc.“ enthält, so hat er damit zu einem wahrhaft desperaten Vertheidigungsmittel seine Zuflucht genommen. Doch ein Redner, welcher, ohne die leiseste kritische Prüfung, auf apokryphe Documente seine Beweisführung gründet, hat nur einen kleinen Schritt, um den offenkundigen Inhalt von Urkunden, deren Ächtheit über allem Zweifel erhaben ist und durch die Namensunterschriften der ersten Notabilitäten des Landes verbürgt wird, mit einem simpeln Nein! abzuleugnen.

Auf die Entgegnung des Herrn Regierungscommissärs: der Herr Abgeordnete v. Gagern könne die so eben angezogenen Ausschußprotocolle in dem landständischen Archive gerade so finden, wie sie sich in den Ministerialacten befänden *), fuhr dieser Redner fort: „Die Protocolle der gemeinschaftlichen „Ausschüsse über das Verfassungswerk sind nicht publici juris, „aber die Kammerprotocolle sind publici juris, das ist: öffent„liches publicirtes Recht — —“

Es ist dies namentlich eine derjenigen Stellen, von welchen ich vorhin bemerkte, daß sie keinen Sinn hätten. Bei einem Protocolle handelt es sich der Natur der Sache nach nicht von einem „Rechte“, sondern von der Beglaubigung einer Thatsache. Die Kammerprotocolle werden gedruckt,

*) Dieser Erwiederung des großherzoglichen Regierungscommissärs schloß sich die Bemerkung des Herrn Präsidenten der Kammer an, die Protocolle der gemeinschaftlichen Ausschüsse über das Verfassungswerk auf dem Landtage von 18$\frac{20}{21}$ befänden sich in dem Archiv; sie seien schon sehr häufig von einzelnen Kammermitgliedern eingesehen und auch in vielen landständischen Verhandlungen allegirt worden.

weil überhaupt die Kammerverhandlungen öffentlich sind; die Verhandlungen der Ausschüsse sind vertraulich, und darum unterbleibt der Druck ihrer Protocolle. Wer aber behaupten wollte, daß ein ungedrucktes Protocoll weniger bewiese, als ein gedrucktes, der würde einen mehr als absurden Satz aufstellen. Hier fragt es sich: was verlangten die rheinhessischen Deputirten gelegentlich der Verhandlungen über die Verfassungsdesiderien? verlangten sie eine allgemeine Garantie der rheinhessischen Institutionen, oder verlangten sie nur, daß das Geschwornengericht und die Öffentlichkeit des Criminalprocesses als constitutionelle Rechte gesichert würden? Das Ausschußprotocoll constatirt unwiderleglich und mit sonnenklaren Worten das Letztere. Was soll nun da die ganz unverständliche Einwendung, daß dieses Ausschußprotocoll nicht publici juris, kein öffentliches publizirtes Recht sei? Hätte Herr v. Gagern etwa Folgendes erwiedert: Ich habe das Ausschußprotocoll bisher nicht gekannt, weil es nicht gedruckt ist und weil ich nicht wuste, daß es sich im landständischen Archive befindet; nachdem ich heute zuerst durch die Mittheilung des Herrn Regierungscommissärs Kenntniß von der Schlußstelle dieses Protocolls erhalten habe, muß ich gestehen, daß ich bisher in einem Irrthume befangen war, dessen Aufklärung Alles, was ich bisher von einer Verwahrung der rheinhessischen Abgeordneten dagegen, daß durch den Artikel 103 der Verfassungsurkunde die der Provinz Rheinhessen verliehene Garantie ihrer Rechtsinstitutionen irgend beeinträchtigt werde, in Rede und Schrift vorgebracht habe, als grundlos darstellt, — hätte, sage ich, Herr v. Gagern also gesprochen, so wäre zwar ein Sinn darin gewesen; allein man könnte ihm auch dann immer noch erwiedern: wie er, da auch in den gedruckt ihm vorliegenden, nach seiner Terminologie ein „öffentliches publizirtes Recht" bildenden, Kammerprotocollen vom 14. December 1820 keine Sylbe von einer allgemeinen Garantie aller rheinhessischen Institutionen vorkomme, vielmehr überall, sowohl in der von

Lauteren eingelegten Verwahrung, als auch in der Bestätigung des Präsidenten, nur davon die Rede ist, daß in Folge des Artikels 103 das Geschwornengericht und die Öffentlichkeit des Criminalprocesses in Rheinhessen nicht aufgehoben sein solle, auf den ganz unbegreiflichen Irrthum habe verfallen können, daß man im Ausschusse viel weiter, als in der Kammer, gegangen und dort eine allgemeine Garantie der ganzen rheinhessischen Gesetzgebung und Rechtsverfassung desiderirt habe? Muste denn nicht der Umstand schon den Herrn v. Gagern auf die rechte Spur leiten, daß in der Kammersitzung vom 14. December kein rheinhessischer Abgeordneter, welcher Mitglied des Ausschusses war, aufgestanden war und dem Abgeordneten Lauteren erwiedert hatte: Sie reden nur von dem Geschwornengerichte und der Öffentlichkeit des Verfahrens in peinlichen Sachen; Sie vergessen aber, daß wir vor zwei oder drei Tagen erst im Ausschusse von dem ganzen Criminalproceß, von dem Civilproceß und bürgerlichen Gesetzbuch, daß wir von Handels- und Friedensgerichten, von Notar und Huissiers, von Familienrath und Civilehe, kurz daß wir von dem ganzen Inbegriff der rheinhessischen Gesetzgebung geredet haben — Wir können uns daher mit der von Ihnen eingelegten Verwahrung zu Gunsten nur zweier Institute nicht begnügen, protestiren vielmehr dagegen, daß in Folge des Artikels 103 auch nur irgend ein Stein aus dem Gebäude unserer französischen Gesetzgebung gezogen wird! — So würde man gesprochen haben, wenn die rheinhessischen Deputirten von 1820 nur entfernt an Dasjenige gedacht hätten, was der Verfasser der Rechtlichen Erörterung im Jahre 1847 als ihre Intention darzustellen sucht.

Herr v. Gagern ging sodann in seinem Vortrage vom 1. Juni 1847 zu der Rede seines Vaters in der Sitzung vom 14. December 1820 (dieselbe ist oben mit den Verhandlungen dieser Sitzung abgedruckt) über, las dieselbe der Kammer vor

und fuhr dann fort: „Das ist es im Zusammenhang, was „mein Vater gesagt hat. Der Herr Regierungscommissär *) „hat die Thatsache relevirt, die mir entgangen war, daß „nämlich mein Vater Mitglied jenes gemeinschaftlichen Aus„schusses war, auf dessen Protocoll er sich vorhin bezog. „Mein Vater muste also wissen und wuste, was in diesem „gemeinschaftlichen Ausschuß vorgegangen war, und er hat „gewiß am 14. December nichts gesagt, was im Widerspruch „mit seiner Wirksamkeit von einigen Tagen zuvor gestanden „hätte. In dem gemeinschaftlichen Ausschußprotocoll kann „also das nicht enthalten sein, was vorhin daraus gefolgert „worden ist. — —"

Dies ist abermals eine Stelle, welche keinen klaren Sinn hat.

Herr v. Gagern Vater hatte sich in der Sitzung vom 14. December 1820 der Verwahrung des Abgeordneten Lauteren, daß das Geschwornengericht und das öffentliche Verfahren durch den Artikel 103 der Verfassungsurkunde nicht beeinträchtigt werde, angeschlossen, er hatte diesen beiden Instituten das Lob ertheilt, daß man sie in Europa als einen Fortschritt in Cultur und Civilisation ansehe, er hatte schließlich die Hoffnung ausgesprochen, daß demnächst auch die älteren

*) Kurz vorher hatte nämlich der großherzogliche Regierungscommissär die wesentlichen Stellen aus der Kammerverhandlung vom 14. December 1820, somit auch aus der damals von Herrn v. Gagern Vater gehaltenen Rede vorgelesen, um zu beweisen, daß in jener Sitzung überall nur von Geschwornengericht und öffentlichem Verfahren die Rede war. Bei dieser Gelegenheit hatte der großherzogliche Regierungscommissär hervorgehoben, daß der ältere Herr v. Gagern zugleich Mitglied jener gemeinschaftlichen Ausschüsse gewesen sei.

Provinzen diese Institute sich aneignen würden. Diese Äußerung steht in vollster Harmonie mit dem, was die rheinhessischen Deputirten, und unter ihnen v. Gagern Vater, wenige Tage vorher in dem Ausschuß erklärt hatten, daß sie nämlich nur diese zwei Institute ihrer Provinz als constitutionelle Rechte gesichert wünschten. Was, so muß sich jeder vernünftige Leser befremdet fragen, was soll nun der ganz unverständliche Einwand, daß sein Vater gewiß am 14. December nichts gesagt haben werde, was im Widerspruch mit seiner Wirksamkeit von einigen Tagen zuvor gestanden hätte? Wenn aber Herr v. Gagern Sohn die weitere Bemerkung daran knüpft, es könne also in dem gemeinschaftlichen Ausschußprotocolle das nicht enthalten sein, was vorhin daraus gefolgert worden sei, so ist ihm zu entgegnen, daß es sich hier nicht darum handelt, was man aus dem Ausschußprotocoll folgern kann oder will, sondern allein darum, was mit einfachen und dürren Worten darin steht; und daß, wenn Herr v. Gagern jetzt wiederholt leugnet, daß die Worte: „wurde von den Mitgliedern aus Rheinhessen bemerkt u. s. w." in dem Protocolle enthalten sind, wenn er die Existenz dieser Stelle des Protocolls unmittelbar, nachdem der großherzogliche Regierungscommissär sie ihm vorgelesen hatte, mit so entschiedener Sprache in Abrede stellt, dies ein unerhörtes Verfahren ist und beweist, daß Herr v. Gagern in der Discussion jedes Mittel für erlaubt hält.

Wollte Herr v. Gagern etwa behaupten, sein Vater habe in der Sitzung vom 14. December 1820 ganz allgemein sich gegen eine Beeinträchtigung aller und jeder rheinhessischen Institutionen durch den Artikel 103 verwahren wollen; war es etwa seine Absicht, zu sagen: das Ausschußprotocoll könne darum nicht eine Beschränkung der desiderirten Garantie auf die zwei mehrerwähnten Institute enthalten, weil

sein Vater in der Kammersitzung vom 14. December die Verwahrung ganz allgemein für alle Institutionen eingelegt habe, sein Vater also am 14. December etwas gesagt haben würde, was mit seiner Wirksamkeit im Ausschusse im Widerspruch stünde? Dies angenommen — ich wage nicht, es anzunehmen —, würde folgen, daß Herr v. Gagern, um einen augenblicklichen Vortheil in der Discussion zu erlangen, selbst nicht scheut, seinen eignen Vater, durch entstellende Deutung seiner Worte, in grobe Widersprüche zu verwickeln und so dessen Consequenz zu compromittiren. Jedermann weiß, daß der ältere Herr v. Gagern, so sehr er auch am Geschwornengericht und an der Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens hängen mag, nie ein Anhänger der französischen Gesetzbücher im Allgemeinen war, daß er vielmehr bei verschiedenen Gelegenheiten die Gebrechen der rheinhessischen Institutionen sehr scharf getadelt, ihre Nachtheile für das Rheinland in das Licht gestellt und die Nothwendigkeit einer Reform anerkannt hat. Ich erinnere nur an die Verhandlungen zweiter Kammer vom 17. Februar 1821 über einen, die friedensrichterliche Justiz in Rheinhessen betreffenden Antrag des Abgeordneten Braun, wo Herr v. Gagern Vater unter Anderm äußerte: „Ich halte die jenseitige Civilproceßordnung dem Land sowohl, als Frankreich für sehr nachtheilig — —" und nachher: „Ich kann im Ganzen nur wiederholen, was ich vorhin von der jenseitigen Gerichtsordnung gesagt habe. Ich beziehe mich darauf, daß notorisch die Regierung selbst mit Änderungen in diesem Fach beschäftigt ist. Ich habe in der Hand die Ideen eines sehr achtbaren Mannes jenseits Rheins, der mit Ehre in der bayerischen Ständeversammlung aufgetreten ist. Die Schrift heist: „Andeutungen, das Justizwesen im bayerischen Rheinkreise betreffend," als Rechtfertigung meines Schweigens in der Ständeversammlung, gelegentlich der vielen diesem Justizwesen gehaltenen unbedingten Lobreden, von C. Adolay, Notär. Frankenthal, 1820." Der Verfasser sagt darin: „Laßt

uns der Wahrheit huldigen, uns von keinem Blendwerk täuschen, und indem wir den erhabenen Principien, auf welchen die französischen Gesetze im Allgemeinen ruhen, unsere schuldige Verehrung zollen, zugleich die feste und unwidersprechliche Behauptung aufstellen, daß das französische verwickelte Justizwesen, wie es dermalen im Gang ist, insbesondere aber das Formelle der Gerichtsordnung, auf die einfachen Bewohner des Rheinkreises nicht paßt, und eine Totalreform der Wunsch und das Bedürfniß Aller geworden ist.“ Also nur in der Beziehung, daß die Regierung eine Reform des rheinhessischen Proceßwesens beabsichtigt, trete ich den wesentlichen Ansichten des Ausschusses bei. Die Gattung von Personen, die jenseits die meiste Abneigung gegen sich erregt hat, sind die Huissiers. Es ist nicht möglich, daß sich in irgend einer Klasse die sieben fetten Kühe finden, ohne daß ihnen die sieben mageren Kühe entsprächen, und zwar hier in der Hütte des Landmannes.“ — So sprach sich der ältere Herr v. Gagern über die rheinhessischen Institutionen aus, und ein Mann von Consequenz, welcher am 17. Februar 1821 ein solches Urtheil fällt, welcher das französische Justizwesen als eine Calamität für Rheinhessen betrachtet und eine Beruhigung darin findet, daß die Regierung sich mit Änderungen in diesem Fache beschäftige, kann unmöglich zwei Monate vorher nach einer Garantie der Unantastbarkeit aller rheinhessischen Institutionen gestrebt haben. Welche Ansichten der ältere Herr v. Gagern über die rheinhessische Gesetzgebung bewahrt, weiß jeder Mann, der sich irgend mit den öffentlichen Vorgängen unsers Landes vertraut gemacht hat; daß diese Ansichten seinem eignen Sohne unbekannt geblieben sein sollten, hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich.

„Diese Bestätigung der Rechtsgiltigkeit der eingelegten „Verwahrung“ — fährt die Rechtliche Erörterung S. 80 f. fort — „erfolgte von dem Präsidenten der Kammer, ohne

„Widerspruch von irgend einer Seite, mit den bestimmtesten „Worten dahin, daß die Provinz Rheinhessen eben so be= „ruhigt sein könne, als sie es wäre, wenn diese „Stelle in die Desiderien (der Artikel 103 in die „Verfassung) gar nicht wäre aufgenommen worden. „Die rheinhessischen Abgeordneten glaubten Ursache zu haben, „in dieser Acceptation ihrer Rechtsverwahrung volle Beruhi= „gung zu finden. Hätten sie dies nicht geglaubt, sie würden „ohne Zweifel Schritte gethan haben, sich gegen Folgen des „Artikels 103, wie diese jetzt eingetreten sind, in anderer Weise „zu verwahren; diese Schritte würden unter den damaligen „Verhältnissen nicht ohne Erfolg geblieben und der Artikel 103 „so in die Verfassung gar nicht aufgenommen worden sein."

Widerspruch reiht sich an Widerspruch. Der Präsident der Kammer versicherte die rheinhessischen Abgeordneten, daß sie nicht zu besorgen hätten, das Geschwornengericht und die Öffentlichkeit des Criminalprocesses in Folge des Artikels 103 zu verlieren. Die rheinhessischen Abgeordneten fanden hierin volle Beruhigung. Nun sollte ich denn doch denken, daß die rheinhessischen Abgeordneten, wenn sie mehr, als diese beiden Institute garantirt haben wollten, sich bei dieser Versicherung unmöglich beruhigen konnten! Hätten wirklich Rheinhessens Abgeordnete die Absicht gehabt, den ganzen Umfang ihrer französischen Gesetzgebung gegen den Artikel 103 sicher zu stellen, so hätten sie ganz verblendet sein müssen, wenn sie in den Worten ihres Präsidenten Beruhigung gefunden hätten, als dieser sprach: „Überdies hat die Staatsregierung in der Bekanntmachung vom 1. December 1817 sich in dieser Hinsicht bereits so ausgesprochen, daß die Bewohner der Provinz Rheinhessen gewiß nicht zu fürchten haben, daß die Staatsregierung werde Vorschläge an die Stände gelangen lassen, deren Zweck wäre, der Provinz Rheinhessen

diese *) ihren Einwohnern mit Recht so werthen Institutionen zu entziehen." Also auf die Bekanntmachung vom 1. December 1817 verwies der Präsident die rheinhessischen Deputirten! Und was enthält jene Bekanntmachung, woraus diese ihre Beruhigung schöpfen sollten? Wir haben bereits oben gesehen, daß dieses Edict die Absicht hatte, die französischen Institutionen in der Justizverfassung fast ganz aufzuheben, mit Ausnahme der Geschwornengerichte und einer äußerst beschränkten Öffentlichkeit. Die rheinhessischen Deputirten haben sich damals bei dem Hinblick auf ein Edict beruhigt, welches heute selbst die diesseitigen Provinzen beunruhigen würde; denn während heute das ganze Land mit Zuversicht am Vorabend der Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände zu stehen glaubt, hatte die Bekanntmachung vom 1. December 1817 die Absicht, die privilegirten Gerichtsstände in Rheinhessen wieder herzustellen. Wenn man die Idee jener angeblichen Acceptation der Rechtsverwahrung durch den Präsidenten der Kammer mit anderen Worten wieder geben will, so lautete sie etwa: Seien Sie beruhigt, meine Herrn aus Rheinhessen; Sie werden zwar privilegirte Gerichtsstände wieder erhalten, die Collegialität in erster Instanz, das Institut der Notäre, die Friedensrichter u. s. f. verlieren; dagegen bleibt Ihnen das Geschwornengericht und eine, wenn gleich sehr beschränkte, Öffentlichkeit des Processes! — Wahrlich, wer nach Sicherstellung der gesammten rheinhessischen Justizverfassung verlangt, kann doch, wenn er nicht geradezu mit Blindheit geschlagen ist, unmöglich in einer solchen Erklärung, Bestätigung oder Acceptation (wie sie Herr v. Gagern in gänzlicher Verkennung der Stellung eines Präsidenten gegenüber der Kammer nennt) eine Beruhigung finden!

*) Nämlich Geschwornengericht und Öffentlichkeit, werum allein sich diese ganze Verhandlung drehte.

Fassen wir nun das Resultat von all' diesen Betrachtungen zusammen, so geht dies dahin:

Der Artikel 103 der Verfassungsurkunde erhebt die Einführung eines neuen Gesetzbuches für das ganze Land zu einer Fundamentalbestimmung des Staates. Da natürlich neben einer allgemeinen Gesetzgebung des ganzen Großherzogthums eine besondere Rechtsverfassung einer einzelnen Provinz nicht fortbestehen kann, so war mit dem Eintritt der Verfassung als sichere Zukunft der rheinhessischen Institutionen deren formelle Aufhebung gegeben, und der Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen in dem gewöhnlichen constitutionell-legislativen Processe ist es anheimgegeben, bei der neuen Codification ebenso aus den französischen Codes wie aus dem Material des diesseitigen Rechtes das Vorzügliche auszuwählen, um es in die neue Rechtsordnung überzutragen. Der Artikel 103 der Verfassungsurkunde, welcher den formellen Fortbestand des französischen Rechtes in Rheinhessen für die Dauer rechtlich unmöglich macht, wurde, sowie überhaupt die ganze Verfassung, von beiden Kammern einstimmig angenommen, und es konnte von einer Rechtsverwahrung gegen die Folgen dieses Artikels von Seiten der zweiten Kammer um so weniger die Rede sein, als zur Aufnahme desselben in die Verfassung nicht von der Regierung, sondern von der Kammer die Initiative gegeben war, und als der Artikel gerade so, wie ihn die Stände verlangt hatten, von der Regierung gebilligt und in die Constitution aufgenommen wurde. Alles, was die Rechtliche Erörterung über den angeblichen Vorbehalt der rheinhessischen Abgeordneten, daß durch den Artikel 103 ihre Institutionen nicht beeinträchtigt werden sollten, vorbringt, ist durchaus grundlos, ist in so lange, als Herr v. Gagern nicht nachweist, wie es möglich ist, eine neue allgemeine Gesetzgebung für das ganze Land zu schaffen und daneben doch das französische Recht in der Rheinprovinz fortbestehen zu lassen,

ganz unverständlich. Zwar war bei den Verhandlungen über die Desiderien zum Verfassungswerke in den Ausschüssen sowohl, wie in der Kammer, die Rede davon, daß gewisse Rechtsinstitute Rheinhessens durch den Artikel 103 der Verfassung nicht beeinträchtigt werden sollten; allein man war rheinhessischer Seits soweit entfernt, eine solche Garantie für den ganzen Umfang der französischen Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen, daß vielmehr alle jenseitigen Deputirten übereinstimmend erklärten, sie wünschten nur zwei Institute, nämlich die Jury und die Öffentlichkeit des Criminalprocesses, als constitutionelle Rechte gesichert zu sehen. Aber selbst nach der ausdrücklich erklärten Beschränkung auf diese zwei Institute verstand sich weder die erste Kammer, noch die Regierung dazu, eine solche Garantie zu gewähren. Die Verfassung wurde octroiirt, ohne daß die Regierung von einem rheinhessischen Vorbehalte oder einer Rechtsverwahrung in Ansehung des Artikels 103 die mindeste Notiz genommen hätte; und es hat dieser Artikel der Verfassung seit 1820 ein Rechtsverhältniß herbeigeführt, welches jede den rheinhessischen Institutionen verliehene Garantie, wenn jemals eine solche bestanden hätte, auf staatsgrundgesetzliche Weise gelöst haben würde.

5) Die auf die rheinhessischen Institutionen sich beziehenden Vorgänge der späteren Landtage.

Auf die Verhandlungen, welche am 21. September und 3. October 1820 über die Vollendung und Einführung der neuen bürgerlichen Proceßordnung in der ersten Kammer gepflogen wurden, hat Herr v. Gagern sowohl in seiner Rechtlichen Erörterung*), als in der oft erwähnten Sitzung zweiter

*) Seite 98 bis 112.

Kammer vom 1. Juni 1847 großes Gewicht gelegt. Doch war er mit diesem Argumente nicht glücklicher, als mit den übrigen. Wir werden sehen, wie er auch hier zu Entstellungen des wahren Sinnes der Actenstücke seine Zuflucht nimmt, und zwar in demselben Augenblicke, in welchem er selbst den Commentar über das großherzoglich hessische Strafgesetzbuch mit vollen Backen actenwidriger Darstellung, geflissentlicher Omission, fälschlicher Behauptung u. s. f. auf das Grundloseste beschuldigt *). Um den Leser in den Stand zu setzen, das Verfahren der Rechtlichen Erörterung bei Behandlung dieses Argumentes für den Bestand der vermeintlichen landesherrlichen Garantie in seiner ganzen Verwerflichkeit zu würdigen, will ich gründlich sein und zunächst jene Verhandlungen erster Kammer wörtlich hier mittheilen.

Der damalige Universitätskanzler, Freiherr Dr. v. Arens, hatte, unter Bezugnahme auf die in den Jahren 1818 und 1819 bereits publizirten Theile einer neuen Civilproceßordnung, am 14. September 1820 in der ersten Kammer den Antrag gestellt: die großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, daß der noch fehlende Theil der Proceßordnung sobald als möglich ausgearbeitet und mit dem schon publizirten Theile provisorisch sogleich in Wirksamkeit gesetzt werden möge, welches zu verfügen die Staatsregierung nach dem Artikel 20 des Verfassungsedicts wohl befugt sei.

Der Bericht, welchen der geheime Staatsrath v. Wreden Namens des zweiten Ausschusses erster Kammer über diesen Antrag erstattete, ist des Inhaltes: „An der Zweckmäßigkeit und dem hohen Nutzen dieses Antrags zweifelt wohl Niemand.

*) Seite 107 ff.

Es ist über das Bedürfniß einer Proceßordnung nur eine Stimme, und wenn sich bisher ein Tadel hören ließ, so war er eher gegen den langsamen Gang des Gouvernements gerichtet, welches mit der Vollendung und in Wirksamkeitsetzung dieses bereits begonnenen wohlthätigen Wirkens nur um deswillen die Beendigung der landständischen Arbeiten abgewartet zu haben scheint, um den ungesunden Urtheilen zu entgehen, die früherhin oft auch das Beste und Heiligste tadelten, sobald es von der Regierung ausging. Ich glaube daher, daß wir selbst der Staatsregierung einen wesentlichen Dienst erzeigen, wenn wir ihr bisheriges Streben, in diesen wichtigen Theil der Rechtspflege Ordnung und Einförmigkeit zu bringen, dankbar anerkennen, und sie ersuchen, ihr begonnenes Werk zu vollenden und provisorisch sogleich in Wirksamkeit zu setzen, wozu sie nach dem Artikel 20 des Verfassungsedictes allerdings befugt ist."

Als am 21. September 1820 über diesen Antrag die Discussion in der ersten Kammer eröffnet wurde, ergriff zunächst ein rheinhessisches Mitglied derselben, Baron v. Mappes, das Wort:

„Er habe einige Zweifel und erlaube sich die Frage: ob wohl schon jetzt die Publication der neuen Civilproceßordnung verlangt werden könne? Die Gesetze seien, als noch zur Zeit nicht bindend, bekannt gemacht. Die Regierung habe die weise Absicht gehabt, noch Manches zu ändern oder verschiedentlich anzuwenden. Auch sei es bei dem Versprechen Sr. Königl. Hoheit, der Rheinprovinz ihre Institutionen zu lassen, nicht abzusehen, daß der Organisationsgegenstand nicht noch fernerer Prüfung und Abweichung unterliegen werde. Er glaube, in dieser Beziehung zweier Institutionen erwähnen zu müssen, von welchen er wisse, daß sie der Rheinprovinz sehr am Herzen lägen:

„Erstens der Vergleichs- oder Friedensgerichte mit zweckgemäßen Verbesserungen und mit dem Überzug von dabei nicht gelungenem Vergleiche zum collegialischen Gerichte. Werde der zugleich Richter, welcher den Versuch zum Vergleiche mache, so könne dieser sehr leicht gegen einen Theil eingenommen werden und partheiisch urtheilen; die collegialische Verfassung eines Gerichtes, verbunden mit Öffentlichkeit, sichere allein gegen Partheilichkeit und Einseitigkeit.

„Zweitens des Handelsgerichtes. Für dieses, seinem organischen Prinzip nach nur aus Handelsleuten bestehende Gericht sei die Beigebung eines juristischen Präsidenten vorgeschlagen. Durch diese Beigebung werde es heterogen werden; der richtige Takt und die Einigkeit gehe dadurch verloren. Es bedürfe bei diesem Gerichte in der Hauptsache umfassender technischer Kenntnisse, das Wahre fühle sich dann schnell und es folgten die gerechtesten Urtheile. Das Mainzer Handelsgericht habe sich ein großes Zutrauen erworben, auch begehrten die Städte Bingen, Worms und Alzey dessen ungemischte Beibehaltung.

„Es würde demüthigend für die Richter sein, wenn ihnen, die ihr Amt unentgeltlich verwalteten, ein permanenter Präsident gegeben würde. Ausgezeichnete Männer würden dann die Übernahme der Richterstellen ablehnen. Eine denkbare Vervollkommnung, ohne das Ganze aufzulösen, wäre vielleicht die Beigebung eines Staatsanwaltes in Fällen, wo bei Falliten der Staat oder Pupillen interessirt seien.

„In Gemäßheit dieser Ansichten dürfte es dann räthlich sein, entweder noch zur Zeit gar keinen, oder nur einen solchen Antrag zu machen, in welchem diese Andeutungen erwähnt würden, und zwar um so mehr, als diese Ansichten zum Gegenstande der Berathung der Kammern geeignet seien.

„Der Oberappellationsgerichtsrath Dr. Arens: Es sei hier nicht die Rede von der Abfassung einer ganz neuen Proceßordnung, sondern von der Vollendung einer in den Grundprinzipien bereits fertigen, und als Gesetz bereits bekannt gemachten Proceßordnung. Es frage sich nur: ob das als Gesetz bereits Bestehende consequent fortgebildet, vollendet und sobald als möglich eingeführt werden solle? Diese Frage müsse man bei den großen Vortheilen, welche daraus für die beiden althessischen Provinzen hervorgingen, bejahen. Sollte das Bedürfniß auch für die Rheinprovinz nicht so groß sein, oder sollte diese vielleicht wünschen, daß in Beziehung auf die, in ihr bereits bestehenden, Institutionen Manches abgeändert werde, so könne das dem gemachten Antrage doch auf keinen Fall entgegenstehen, weil durch das gültig gegebene Gesetz die Modificationen der jenseitigen Institutionen bereits erfolgt seien, und es den Deputirten aus der Provinz Rheinhessen freistehe, eine Motion zu machen, daß die Proceßordnung für die Provinz Rheinhessen wieder modifizirt, und daß es bei den, daselbst bestehenden, Einrichtungen lediglich belassen werden möge.

„Das Versprechen des Großherzogs könne übrigens hier, wo durch ein promulgirtes Gesetz eine Modification der Institutionen zu der Zeit, als dieses Versprechen gegeben, bereits erfolgt gewesen, vielleicht nicht mehr angeführt werden.

„Der Herr Baron v. Mappes: Die Proceßordnung sei keineswegs als Gesetz, sondern nur zu dem Ende bekannt gemacht worden, damit sie geprüft und diejenigen Wünsche, die man in Beziehung auf dieselbe etwa noch haben möchte, zur Berücksichtigung vorgetragen werden könnten.

„Der Herr geheime Staatsrath Jaup, als großherzoglicher Regierungscommissär: Die Proceßord-

nung sei weder als Gesetz, noch für den von dem Herrn Baron v. Mappes angegebenen Zweck publicirt worden. Der Großherzog habe sie bereits genehmigt, allein sie sei von ihm noch nicht unterschrieben worden, auch sei sie ohne seine Unterschrift bekannt gemacht worden.

„Der Herr geheime Staatsrath v. Wreden: Die Bekanntmachung mit der Unterschrift des Großherzogs sei keine Bedingung für eine mit Gesetzeskraft versehene Promulgation. Eine solche Publication komme sehr häufig vor.

„Der Oberappellationsgerichtsrath Dr. Arens: Zur Gesetzeskraft seien zwei Bedingungen wesentlich: 1) der Wille des Regenten, und 2) die darauf folgende Bekanntmachung. Beides liege hier vor. Weil indessen in diesem Augenblicke die publicirte Proceßordnung nicht eingesehen werden könne, so sei es vielleicht räthlich, die Discussion über diesen Gegenstand bis zu einer andern Sitzung zu verschieben.“

Diesem Vorschlage gemäß wurde die Berathung abgebrochen und in der Sitzung vom 3. October in folgender Weise wieder aufgenommen.

„Der Herr Baron v. Mappes: Er bezweifle es auch noch jetzt, ob der bereits publicirte Theil der Proceßordnung als bindendes Gesetz betrachtet werden könne. Die der Publication vorangehende Einleitung rede nämlich nur von der künftigen gesetzlichen Kraft, auch fehle es dem Bekanntgemachten an der Unterschrift des Großherzogs. Wolle man ihn aber auch als wirkliches Gesetz betrachten, so werde dennoch der Rheinprovinz nicht eine einzige der ihr theuer gewordenen Institutionen entzogen werden können, weil die Fortdauer derselben durch das fürstliche Wort des Großherzogs garantirt werde. In der Sitzung vom 21. September habe er

nur zweier Institutionen erwähnt; er müsse deren aber noch zwei, namentlich die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gerichts, und die Trennung der Execution von der richtenden Gewalt als solcher, erwähnen, die der Rheinprovinz gleich theuer seien und deren Verlust sicher die größte Unzufriedenheit zur Folge haben werde. Er könne übrigens mit diesen und den früheren Bemerkungen keineswegs die Absicht, den diesseitigen Provinzen den baldigen Genuß der Vortheile, welche die neue Proceßordnung gewähren werde, zu entziehen, verbinden, sondern er habe blos die Absicht, der Rheinprovinz ihre Institutionen zu erhalten und zu verhüten, daß diese nicht durch Einführung der neuen Proceßordnung für sie verloren gingen.

„Der Oberappellationsgerichtsrath Dr. Arens: Die Eigenschaft eines Gesetzes lasse sich für den publicirten Theil der neuen Proceßordnung darum nicht bezweifeln, weil er als Wille des Regenten bekannt gemacht worden sei, und mehr bedürfe es für das Dasein eines Gesetzes nicht. Der Regent habe hierdurch ausgesprochen, daß das processualische Verfahren künftig nach den bekannt gemachten Vorschriften eingerichtet, mithin auch das bisher bestandene Verfahren abgeändert werden solle.

„Daß er die wirkliche Befolgung des Bekanntgemachten noch weiter hinaussetze, stehe der Kraft des bereits ausgesprochenen gesetzlichen Willens: daß das Bekanntgemachte von dem näher zu bezeichnenden Augenblicke an befolgt werden solle, keineswegs entgegen.

„Die gesetzliche Kraft dieses Willens hindere indessen nicht, der Rheinprovinz diejenigen Institutionen, auf deren Fortdauer sie einen so hohen Werth setze, zu erhalten. Denn

wenn auch die diesseitigen Provinzen mit der jenseitigen ein gleich großes Interesse hatten, daß in dem ganzen Großherzogthum eine gleichförmige Gesetzgebung existire; so sei doch mit dem Bestehen dieser Gleichförmigkeit eine Verschiedenheit einzelner Organe und Institutionen wohl vereinbarlich und es werde für die Rheinprovinz blos einiger Zusatzartikel bedürfen, um ihr die vier Einrichtungen, deren der Herr Baron v. Mappes erwähnt habe, zu erhalten.

„So sei es namentlich für die Anwendung der den Untergerichten vorgeschriebenen Formen ganz gleichgiltig, ob das Untergericht eine physische oder eine moralische Person sei, ob der Vergleich von dem Friedensrichter, oder von dem das Amt des Friedensrichters in sich vereinigenden Justizbeamten versucht werde, und es werde blos hinsichtlich des dem Friedensrichter zustehenden Rechtes, in geringfügigen Rechtssachen Recht zu sprechen, und des damit zusammenhängenden Instanzenzugs einiger, auf die Provinz Rheinhessen beschränkten zusätzlichen Bestimmungen bedürfen.

„Die Beibehaltung eines rechtsgelehrten Präsidenten bei dem Handelsgerichte in Mainz, die eigentlich gar nicht hierher gehöre, werde ebensowenig, als die Trennung der Execution von der Richtergewalt einen Anstand haben, und man werde daher dem Antrage auf die baldige Vollendung und Einführung der neuen Civilproceßordnung den weiteren Antrag: der Rheinprovinz die von dem Herrn Baron v. Mappes berührten vier Institutionen zu erhalten, um so unbedenklicher beifügen können, als Se. Königl. Hoheit der Großherzog diese Erhaltung zugesagt hätten, und die diesseitigen Provinzen kein Interesse dabei haben könnten, daß der Rheinprovinz die ihr theuer gewordenen Institutionen entzogen würden, indem sich ihr Interesse blos darauf beschränke, dafür zu sorgen und dahin

zu wirken, daß das Bestehen auf die Fortdauer der in der Rheinprovinz bestehenden Institutionen sich nicht als ein hemmendes Princip der Verbesserung der Gesetzgebung und der in den diesseitigen Provinzen bestehenden Einrichtungen entgegenstelle.

„Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Da man wegen der gesetzlichen Eigenschaft des bereits erschienenen Theils der Proceßordnung die von dem Herrn Baron v. Mappes in Anregung gebrachten vier Institutionen als wirklich aufgehoben betrachten müsse, so werde man auch nicht von einem Erhalten dieser Einrichtungen reden können; es werde vielmehr einer besondern Motion bedürfen, um durch diese eine Änderung der publicirten Proceßgesetze für die Rheinprovinz und folgeweise zugleich eine Wiederherstellung der bereits aufgehobenen Institutionen zu bewirken.

„Der Herr Präsident bemerkt hiergegen: Da die publicirte Proceßordnung in Verbindung mit den am 1. December 1817 publicirten Grundzügen der Justizverfassung ꝛc. nur die gesetzliche Möglichkeit der Aufhebung der gedachten Institutionen begründe, die Aufhebung selbst aber bis hierhin noch nicht erfolgt sei, so scheine es ihm, als ob von einer Erhaltung dieser Institutionen wohl geredet werden könne. Auch scheine ihm eine Verbindung der beiden Anträge, wovon der Eine aus der Discussion über den Andern hervorgehe, nicht unmöglich oder unpassend zu sein.

„Nachdem sich noch Mehrere hiermit einverstanden erklärt hatten, wird die Discussion über diesen Gegenstand geschlossen."

In der Sitzung erster Kammer vom 6. October 1820 erfolgte die Abstimmung über den Antrag des Oberappellationsgerichtsraths Dr. Arens durch Vorlegung der beiden Fragen:

1) Will die Kammer dem Antrag des Oberappellationsgerichtsraths Arens beitreten, die Staatsregierung zu ersuchen, die Vollendung und Einführung der neuen Proceßordnung sobald als möglich eintreten zu lassen?

2) Will die Kammer die Regierung ersuchen: der Rheinprovinz die, von dem Herrn Baron v. Mappes in Anregung gebrachten Institutionen bei Einführung der neuen Proceßordnung zu erhalten?

Beide Fragen wurden einstimmig bejahend beantwortet.

Um nun die Bedeutung dieser Verhandlungen für die Frage, welche uns hier beschäftigt, richtig zu würdigen, muß man vor Allem erwägen, daß der Antrag des Freiherrn v. Arens sowohl, als die an denselben sich knüpfenden Discussionen der ersten Kammer, in den Zeitraum zwischen der Thronrede vom 27. Juni und zwischen der Verkündigung der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 fallen. In der Thronrede hatte der Großherzog verheisen, daß er die Institutionen keines Landestheils, namentlich auch nicht die der Provinz Rheinhessen, ohne gemeinschaftliche Überzeugung, d. h. ohne landständische Beistimmung, ändern werde. Die Theile der neuen Proceßordnung, von denen hier die Rede ist und welche allerdings wesentliche Änderungen der rheinhessischen Institutionen bezweckten, waren aber in den Jahren 1817, 1818 und 1819, also zu einer Zeit publicirt worden, wo dem Volke noch keine constitutionellen Rechte eingeräumt waren, sie waren publicirt worden, ohne daß dem Volke Gelegenheit gegeben war, durch seine Repräsentanten die Existenz oder den Mangel einer gemeinschaftlichen Überzeugung zu erkennen zu geben. Als nun der Freiherr v. Arens, durchdrungen von der Nothwendigkeit einer baldigen Reform des Gerichtswesens in den älteren Provinzen, noch vor der Verkündigung der

Verfassung, jedoch zu einer Zeit, wo dieselbe auf das Thätigste bereits vorbereitet ward, einen Antrag in die erste Kammer brachte, welcher darauf gerichtet war, schleunigst die theilweise schon publicirte Proceßordnung zu vollenden und, auf den Grund des damals so sehr beanstandeten Artikels 20 des Verfassungsedictes, provisorisch und ohne vorherige Berathung mit den Ständen einzuführen: was war da natürlicher, als daß das einzige rheinhessische Mitglied dieser Kammer erwog, eine solche provisorische Einführung dieser, in die rheinhessischen Institutionen so tief eingreifenden Proceßordnung, worüber die Stände noch gar nicht gehört worden waren, harmonire nicht mit dem wenige Monate vorher von dem Großherzoge gegebenen Versprechen: an der Rechtsverfassung eines jeden Landestheils, sowohl in Bezug auf die Grundlagen derselben, als auch auf die damit verwebten, einem jeden Theile theuren Institutionen nichts ändern zu wollen, als wenn gemeinschaftliche Überzeugung eine Änderung als das Bessere erkennen lasse? Daß eine solche Garantie der Rechtsinstitutionen Rheinhessens seit der Thronrede existire, daran zweifelte man damals so wenig, wie heute, und darum widersprach dieser Behauptung des Barons v. Mappes kein einziges Mitglied der ersten Kammer, vielmehr erklärte sich der Herr Antragsteller ausdrücklich einverstanden, daß die Rheinhessen einen Anspruch auf die Erhaltung ihrer Institutionen hätten, — natürlich in so lange und so weit sie nicht auf dem Wege der damals vorbereiteten, aber noch nicht octroiirten, Verfassung abgeändert würden. Um diese Frage drehte sich also jene Discussion nicht; sie bewegte sich vielmehr nur um die Frage: ob die vier Institutionen, welche der Baron v. Mappes angeregt hatte, nämlich Friedensgerichte, Handelsgericht, öffentliches Verfahren und Trennung der Execution von der richterlichen Gewalt, zur Zeit der Thronrede, respective der in dieser enthaltenen Garantie, ohne Zustimmung der Landstände keine Änderung in der Rechtsverfassung der

drei Provinzen vornehmen zu wollen, noch gesetzliches Eigenthum Rheinhessens waren, mithin noch unter den Schutz dieser Garantie fielen, oder nicht.

Es machten sich in dieser Beziehung zwei entgegengesetzte Ansichten geltend:

1) Der Baron v. Mappes behauptete, die vor der Thronrede erschienenen Bekanntmachungen von 1817, 1818 und 1819, welche diese vier Einrichtungen in Rheinhessen aufzuheben bestimmt waren, seien an sich noch keine Gesetze, da sie nur von einer künftigen Gesetzeskraft redeten und nicht einmal die Unterschrift des Großherzogs hätten; sie seien vielmehr nur vorbereitende Bekanntmachungen, welche die Bestimmung hätten, zur Prüfung der künftigen Proceßordnung anzuregen und zu bewirken, daß die desfallsigen Wünsche und Desiderien laut würden und bei der demnächstigen wirklichen Einführung der Proceßordnung berücksichtigt werden könnten. Seine Idee war also die, daß, da jene Edicte, welche den erwähnten vier Einrichtungen in Rheinhessen ein Ende machen sollten, sich gar nicht als eigentliche Gesetze ankündigten, das Verhältniß der Rheinprovinz zu diesen Instituten bis zur Thronrede im Mindesten nicht alterirt gewesen, also Rheinhessens Anspruch auf Erhaltung dieser vier Institute bis zu ihrer Aufhebung auf dem Wege der neuen Verfassung, ein wohlbegründeter sei.

2) Gerade entgegengesetzt war die, gewiß richtige, Ansicht des Freiherrn v. Arens, daß zur Gesetzeskraft *) nichts erfor-

*) Natürlich sind diese Bemerkungen nur anwendbar auf die Zeit vor der Verfassung, in welche diese Discussion fällt.

derlich sei, als der Wille des Regenten und die darauffolgende Verkündigung, welche beiden Requisite die Bekanntmachungen von 1817, 1818 und 1819 an sich trügen, daß aber der Mangel der Unterschrift so wenig der Gesetzeskraft etwas entziehe *), als der Umstand, daß die Gesetzeskraft bis zu einem künftigen Ereignisse suspendirt bleiben soll **), die gesetzliche Auctorität aufhebe ***).

Da aber zu dieser Zeit der Artikel 103 der Verfassungsurkunde noch im Schoße der Ausschüsse schlief, so fand gleichwohl der Antragsteller keine Inconvenienz dabei, wenn man bei Verkündigung der neuen Proceßordnung dieser besondere Modificationen in Beziehung auf die Rheinprovinz beifügte;

*) Die Namensunterschrift des Regenten ist zur Giltigkeit eines Gesetzes um so weniger erforderlich, als das Gesetz selbst gar nicht einmal aufgezeichnet zu sein braucht. Erst constitutionelle Verhältnisse, insoferne sie die Contrasignatur des verantwortlichen Ministers erheischen, führen dieses Requisit herbei.

**) Fast bei allen Gesetzen, namentlich den größeren Gesetzeswerken, wird ein künftiger Zeitpunct bestimmt, mit welchem sie erst in Kraft treten, d. h. vollziehbar werden sollen. Gleichwohl erscheinen sie schon mit dem Tage ihrer Promulgation als eigentliche Gesetze und äußern sogleich die Wirkung, daß, ohne einen neuen legislativen Act, ihre künftige gesetzliche Autorität nicht beseitigt werden kann. Ob die Gesetzeskraft aber bis zu einem bestimmten oder unbestimmten Zeitpunct suspendirt bleiben soll, ist in dieser Hinsicht ganz gleichgiltig.

***) Man kann nicht sagen, daß der großherzogliche Regierungscommissär noch eine dritte Ansicht geltend machte, wenn er bemerkte, die Proceßordnung sei weder als Gesetz, noch für den von dem Herrn Baron v. Mappes angegebenen Zweck publicirt worden. Denn das Dritte, was hiernach übrig bliebe, könnte nur dies sein, daß man die Proceßordnung zum Zeitvertreibe publicirt hätte!

ja, in Betracht, daß man in Rheinhessen so großes Gewicht auf die vier vom Baron v. Mappes erwähnten Institute lege, und daß diese sich ganz füglich dem übrigen Systeme der Proceßordnung anpassen ließen, stellte er selbst, wie bereits oben erwähnt wurde, den weiteren Antrag, diese vier Institute der Rheinprovinz zu erhalten.

Noch ehe aber diese Anträge des Freiherrn v. Arens in der zweiten Kammer zur Berathung kamen, hatte die Verkündigung der Verfassung die ganze Scene verändert und die Ausführung der Beschlüsse, wie sie in der ersten Kammer gefaßt worden waren, unmöglich gemacht. Der Artikel 20 des Verfassungsedictes war aufgehoben, somit konnte von einer provisorischen Einführung der Proceßordnung, worauf der erste Antrag des Freiherrn v. Arens gerichtet war, keine Rede mehr sein; der Artikel 103 der Verfassungsurkunde heischte für das ganze Großherzogthum ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen, und mit diesem grundgesetzlichen Princip der Einheit der Rechtsverfassung im ganzen Lande waren besondere Modificationen des Processes für Rheinhessen, wie sie der zweite Antrag des Freiherrn v. Arens in Aussicht nahm, nicht zu vereinigen. Das unvermeidliche Schicksal dieser Anträge war es daher, daß die zweite Kammer sie einstimmig ablehnte, und darauf auch die erste Kammer diesem Beschlusse zweiter Kammer einstimmig beitrat.

Hier ist der Ort, eine Note der Rechtlichen Erörterung zur Rechenschaft zu ziehen, welche den Sinn der soeben mitgetheilten Verhandlungen erster Kammer über die Anträge des Freiherrn v. Arens auf eine unerhörte Weise entstellt, um auf diese Entstellungen die grundlosesten Beschuldigungen des Breidenbach'schen Commentars über das großherzoglich hessische Strafgesetzbuch bauen zu können. Wenn wir lesen, wie diese

Note dem erwähnten Commentare den Vorwurf der actenwidrigen Darstellung, fälschlichen Behauptung, geflissentlichen und sinnentstellenden Omission macht, so muß uns das große, fast offizielle Ansehen dieses Commentars auffordern, diese Incriminationen gründlich zu beleuchten; diese Betrachtung wird uns zeigen, daß grober Mißverstand allein ihnen zur Basis dienen konnte.

Der Breidenbach'sche Commentar gibt nämlich in seiner Einleitung eine Darstellung der Schicksale, welche die Codificationsfrage im Großherzogthum Hessen erlebte; der Zweck seiner Darstellung brachte es mit sich, daß er bei den wichtigeren Momenten in dieser Geschichte, welche von entschiedenem und dauerndem Einflusse auf den Gang der Codification waren, ausführlicher verweilte, Erscheinungen dagegen, welche weder die Physionomie der Epoche, in welcher sie hervortraten, zu charakterisiren geeignet, noch für spätere Vorgänge bedingend waren, flüchtiger berührte, und nur in Umrissen ihre Gestalt zeichnete, indem er zugleich auf diejenigen Quellen verwies, wo der Leser, der sich zufällig für ein solches Moment von untergeordneter Bedeutung interessiren sollte, das vollständige Material zu finden vermag. Die Verhandlungen der Kammern über die mehrerwähnten Anträge des Freiherrn v. Arens fallen in den intermediären Zustand zwischen der Eröffnung des ersten Landtags und der Verkündigung der Verfassung; von so großer Bedeutung diese Anträge auch unter andern Verhältnissen für unsere legislativen Zustände hätten werden müssen, so hatte doch der Umstand, daß noch vor ihrer Verhandlung in zweiter Kammer die Verfassung erschien, neben welcher sie, wie wir vorhin gesehen haben, nicht bestehen konnten, zur nothwendigen Folge, daß sie gleichsam in sich zerfielen und für die späteren Vorgänge, welche sich nun auf einer ganz neuen Grundlage, auf der der Verfassung vom 17. December 1820, entwickelten, ohne allen Einfluß

blieben, mithin für die Darstellungen des Commentars nur ein sehr untergeordnetes Interesse darbieten konnten. Demgemäß begnügte sich die Einleitung zum Commentar, unter genauer Verweisung des Lesers auf die betreffenden Hefte der Verhandlungen beider Kammern der Stände von $18\frac{20}{21}$, den wesentlichen Inhalt der durch die Anträge des Freiherrn v. Arens hervorgerufenen Verhandlungen in folgendem gedrängten Auszuge zu referiren *):

„So war die Lage der Sache, als im Jahre 1820 die „Stände des Großherzogthums zum erstenmale zusammentraten. „Von legislativer Thätigkeit waren dem Publicum nur jene „Theile der Proceßordnung bekannt geworden, und alsbald „wurde in der ersten Kammer der Antrag gemacht, die Staats„regierung zu ersuchen, daß die noch fehlenden Theile des „Civilprocesses sobald als möglich ausgearbeitet und mit dem „schon „als Gesetz“ publicirten Theile provisorisch in Wirk„samkeit gesetzt werden möchten, welches zu verfügen die Re„gierung nach dem Artikel 20 des Verfassungsedictes wohl „befugt sei. Hiermit war der Ausschußbericht einverstanden, „in der Discussion wurde jedoch von einem Mitgliede und „dem Regierungscommissäre selbst in Abrede gestellt, daß das „Publicirte Gesetz sei. Ein Mitglied beantragte, daß der „Provinz Rheinhessen folgende Institutionen erhalten werden „möchten: 1) Die Friedensgerichte als Vergleichsgerichte; „2) das Handelsgericht; 3) die Öffentlichkeit des Verfahrens; „4) die Trennung der Vollstreckung der Urtheile von der rich„tenden Gewalt als solcher. Die Kammer beschloß sofort „einstimmig, die Regierung zu ersuchen, die Vollendung „und Einführung der neuen Proceßordnung sobald als möglich

*) Einleitung Seite 29.

„eintreten zu lassen und hierbei der Rheinprovinz jene vier „Institutionen zu erhalten. Die zweite Kammer beschloß „jedoch einstimmig, diesem Ersuchen hinsichtlich der provi= „sorischen Einführung nicht beizutreten, vorzüglich aus dem „Grunde, weil inmittelst der Artikel 20 des Verfassungsedicts „durch die Verfassungsurkunde aufgehoben worden, die Unter= „und Mittelgerichtsordnung nicht als Gesetze verkündigt worden „seien, und sie jetzt hierzu nur durch ständische Zustimmung „erhoben werden könnten. Dieser Ansicht trat auch die erste „Kammer einstimmig bei."

Der unbefangene Leser, welcher diesen gedrängten Auszug mit dem oben mitgetheilten vollständigen Inhalte der in Frage stehenden Verhandlungen sorgfältig vergleichen will, wird bekennen müssen, daß der Commentar mit aller historischen Treue berichtet hat.

Hören wir nun aber, wie Herr v. Gagern sich in der Rechtlichen Erörterung hierüber ausspricht:

„Diese Darstellung ist actenwidrig; sie erwähnt nicht, „daß Mappes auf Erhaltung der Collegialität in unterster „Instanz besonderes Gewicht gelegt hatte; sie behauptet fälsch= „lich, daß die erste Kammer beschlossen habe, die Regierung „zu ersuchen, der Rheinprovinz jene vier Institutionen „zu erhalten; es hat dem Verfasser nicht passend geschienen, „des Motivs des 2. Beschlusses erster Kammer, der den „Rheinhessen verliehenen Garantie ihrer Insti= „tutionen, ohne dessen Anführung der Beschluß erster „Kammer völlig unmotivirt und unbegreiflich ist, zu erwähnen. „— Der Grund, warum der Verfasser des Commentars in „seiner Geschichte der Codification über die den rheinhessischen „Institutionen verliehene Garantie überall hinwegschlüpft, wird „schon jetzt nicht mehr zweifelhaft sein; nichtsdestoweniger

„versichert er uns Seite IX der Vorrede, es sei unrichtig,
„wenn man bei ihm die Absicht, eine Rede für das Haus zu
„halten, unterstelle, und er sei sich der Erfüllung der Pflicht
„historischer Treue bewußt."

Es begründet also Herr v. Gagern seinen Vorwurf der actenwidrigen Darstellung damit:

1) weil sie nicht erwähne, daß Mappes auf Erhaltung der Collegialität in unterster Instanz besonders Gewicht gelegt habe. Um diesen Vorwurf in seiner ganzen Nichtigkeit zu ermessen, muß man vor Allem erwägen, daß die Darstellung des Commentars auf die Ausführungen der einzelnen Mitglieder der ersten Kammer, welche in den beiden in Frage stehenden Sitzungen das Wort ergriffen haben, gar nicht eingeht, diese Ausführungen nicht einmal im Auszuge mittheilt, sondern sich lediglich darauf beschränkt, zu erwähnen, daß in Abrede gestellt worden sei, daß die bereits publicirten Theile der Proceßordnung Gesetz seien, und zu erwähnen, daß und welchen Antrag ein Mitglied (Freiherr v. Arens) in Ansehung der rheinhessischen Institutionen gestellt habe. Mit keiner Sylbe berührt der Commentar Dasjenige, was Baron v. Mappes in diesen beiden Sitzungen über die rheinhessischen Institutionen vortrug; ist es danach aber nicht ganz verkehrt, dem Commentar vorzuwerfen, er habe nicht erwähnt, daß Mappes auf diesen oder jenen Punct besonders Gewicht gelegt habe? Es hielten in jenen beiden Sitzungen sechs Mitglieder der ersten Kammer kürzere oder längere Vorträge, welche sich um die rheinhessischen Institutionen und um die Frage über die Gesetzeskraft der publicirten Theile der Proceßordnung bewegten; ohne Zweifel legte ein Jeder dieser Redner auf den einen oder den andern Punct seines Vortrags besonders Gewicht, weil man überhaupt nur unter dieser Voraussetzung in der Kammer

das Wort zu ergreifen pflegt. Danach wäre aber dem Commentar, um sich vor dem Vorwurf zu bewahren, etwas unerwähnt zu lassen, worauf von irgend einem Redner in diesen beiden Sitzungen besonders Gewicht gelegt worden ist, nichts anders übrig geblieben, als alle diese Vorträge wenigstens ihrem wesentlichen Inhalte nach in seine Darstellung aufzunehmen; in gleicher Weise hätte der Commentar bei all den zahlreichen Kammerverhandlungen, die er berührt, verfahren müssen, aus der übersichtlichen Zusammenstellung wäre ein Archiv von Kammerverhandlungen geworden, und wir besäßen die zwei ersten Abschnitte der Einleitung zum Commentar, welche kaum neun Bogen füllen, wahrscheinlich in einem Folianten.

Indem Herr v. Gagern den Commentar der Actenwidrigkeit beschuldigt, weil er nicht erwähne, daß Mappes auf Erhaltung der Collegialität in unterster Instanz besonders Gewicht gelegt habe, verlangt er offenbar, daß der Commentar so hätte referiren sollen: „Ein Mitglied beantragte, daß der Provinz Rheinhessen folgende Institutionen erhalten werden möchten: 1) die Friedensgerichte als Vergleichsgerichte; 2) die collegialische Gerichtsverfassung in unterster Instanz; 3) das Handelsgericht; 4) die Öffentlichkeit des Verfahrens, und 5) die Trennung der Vollstreckung der Urtheile von der richtenden Gewalt als solcher." Lautete so diese Stelle, dann entspräche sie zwar der Intention des Herrn v. Gagern, aber sie wäre actenwidrig und falsch. Freiherr v. Arens stellte den Antrag mit folgenden Worten: „der Rheinprovinz die von dem Herrn Baron v. Mappes berührten vier Institutionen zu erhalten *)." Welche

*) Verhandlungen der ersten Kammer, Protocoll 23 vom 3. October 1820, Seite 87.

vier Institutionen waren es nun, welche Herr v. Mappes berührt hat? Herr v. Mappes hatte bei der Discussion am 21. September erwähnt: „Er glaube in dieser Beziehung zweier Institute erwähnen zu müssen, von welchen er wisse, daß sie der Rheinprovinz sehr am Herzen lägen: Erstens der Vergleichs- oder Friedensgerichte mit zweckgemäßen Verbesserungen ꝛc. Zweitens des Handelsgerichts ꝛc." In der Sitzung vom 3. October steigerte v. Mappes die Zahl der seinem Wunsche nach für Rheinhessen zu erhaltenden Institute mit den Worten: „In der Sitzung vom 21. September habe er nur zweier Institutionen erwähnt, er müsse deren aber noch zwei, namentlich die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gerichts, und die Trennung der Execution von der richtenden Gewalt als solcher erwähnen, die der Rheinprovinz gleich theuer seien ꝛc." Zweimalzwei macht aber Vier, und nicht, wie Herr v. Gagern zählt, Fünf. Darum sprach man in der ganzen Sitzung vom 3. October überall ausdrücklich von vier rheinhessischen Institutionen, darum richtete der Freiherr v. Arens seinen Antrag ausdrücklich auf die Erhaltung von vier Einrichtungen, darum hat der Commentar, indem er als Gegenstand dieses Antrags ausdrücklich nur vier Institute hervorhebt, nicht actenwidrig referirt, was er gethan haben würde, wenn er willkürlich aus der Ziffer 4 die Ziffer 5 gemacht hätte *).

Man möchte, wenn man diesen dem Commentare gemachten Vorwurf genau erwägt, sich zu glauben veranlaßt

*) Mit den Ziffern scheint es Herr v. Gagern so genau nicht zu nehmen. Seite 102 der Rechtlichen Erörterung sagt er, Baron v. Mappes habe nur beispielweise, wie der Zusammenhang seiner beiden am 21. September und 3. October 1820 gehaltenen Reden beweise, „viere oder eigentlich (?) fünfe" solcher Institutionen angeführt.

fühlen, daß Herr v. Gagern zu einer vollkommen klaren Ansicht über das Verhältniß des französischen oder rheinhessischen Institutes der Friedensrichter, von deren Erhaltung es sich damals handelte, zu der collegialischen Verfassung der Gerichte erster Instanz gar nicht gelangt ist. Jeder, welcher nur einen schwachen Begriff von diesen Dingen hat, weiß, daß dieses Institut der französischen Friedensrichter mit ihrer exceptionellen Bagatellgerichtsbarkeit nothwendig durch die collegialische Verfassung der Erstinstanzgerichte bedingt ist, daß dieses Institut hauptsächlich auf der Idee beruht, daß es unzweckmäßig ist, die Vergleichsverhandlungen und die Verhandlungen solcher Bagatellsachen vor die collegialisch verfaßten ordentlichen Gerichte erster Instanz zu verweisen, daß es endlich auf eine Absurdität hinauslaufen würde, wenn man, bei einer monokratischen Verfassung der Untergerichte, neben den Landrichter noch einen Friedensrichter hinsetzen und jenem die wichtigeren, diesem die Bagatellsachen zuweisen wollte, gleich als ob es auf die Behandlung der Sache einen Einfluß äußern könne, ob der Einzelrichter den Titel Landrichter oder Friedensrichter führt. Dies wuste Herr v. Mappes recht wohl; darum legte er nicht, wie Herr v. Gagern sagt, besonders Gewicht auf Erhaltung der Collegialität in unterster Instanz, sondern er berührte, als er die Erhaltung der Friedensgerichte desiderirte, nur anhangsweise und nebenbei die collegialische Verfassung der Untergerichte, indem er ganz richtig davon ausging, daß, wenn das Institut der Friedensrichter bestehen bliebe, natürlich von Einführung von Einzelnrichtern für die erste Instanz keine Rede sein kann. Dies wuste ferner der Antragsteller; denn auch er berührte, als er in der Sitzung vom 3. October 1820 seine Motion begründete, die collegialische Gerichtsverfassung; er deutete namentlich an, daß sich die Untergerichtsordnung leicht auch den aus einer moralischen Person bestehenden Gerichten werde anpassen lassen, und dennoch fiel es ihm nicht im Entferntesten ein, diese collegialische Verfassung der Unter-

gerichte als ein fünftes den Rheinhessen zu erhaltendes Institut hervorzuheben und auch auf dessen Beibehaltung besonders und ausdrücklich seinen Antrag zu richten. Der Herr Verfasser des Commentars hatte also nicht im Mindesten Veranlassung, in seiner Darstellung den Ideengang zu verlassen, welchem der Herr Antragsteller, sowie dasjenige Mitglied erster Kammer, welches durch seine Bemerkungen Veranlassung zu diesem Antrage gegeben hatte, gefolgt waren; denn der Herr Verfasser des Commentars konnte, als er die der Actenwidrigkeit beschuldigte Stelle niederschrieb, unmöglich vorhersehen, daß sein Buch in die Hände von Leuten fallen werde, welche so wenig Einsicht haben, daß sie die Beibehaltung der rheinhessischen Friedensrichter neben ordentlichen Einzelnrichtern erster Instanz für möglich halten, daß sie also hinter dem Umstand, daß die Darstellung des Commentars nur des Instituts der Friedensrichter erwähnt, ohne zugleich auch das alsdann sich von selbst verstehende der collegialischen Gerichtsverfassung in erster Instanz hervorzuheben, eine absichtliche Entstellung, eine geflissentliche Unterdrückung eines erheblichen Momentes wittern können.

Weiter begründete Herr v. Gagern seinen Vorwurf der actenwidrigen Darstellung damit:

2) weil sie fälschlich behaupte, daß die erste Kammer beschlossen habe, die Regierung zu ersuchen, der Rheinprovinz jene vier Institutionen zu erhalten. Es sei keineswegs die Absicht des Barons v. Mappes gewesen, so lesen wir in der Rechtlichen Erörterung, daß nur einigen der Institutionen Rheinhessens jene Berücksichtigung geschenkt werden solle, sondern er habe nur beispielsweise, wie der Zusammenhang seiner beiden am 21. September und 3. October 1820 gehaltenen Reden beweise, viere oder eigentlich fünfe solcher Institutionen angeführt,

die gerade ihm als die wichtigeren erscheinen mochten. Auch habe die erste Kammer nach dem amendirten Antrage des Herrn Kanzlers Dr. Arens nicht die Erhaltung nur der vier Institutionen, die Baron v. Mappes besonders hervorgehoben (obgleich darunter zwei, die später die meiste Anfechtung gefunden hätten, nämlich Collegialität in unterster Instanz und Trennung der Vollstreckung der Urtheile von der richtenden Gewalt als solcher), sondern die erste Kammer habe diejenigen Modificationen, „die für die Erhaltung der in der Provinz Rheinhessen bestehenden und in den Anlagen angeführten Institutionen nothwendig schienen," der Regierung empfohlen.

In ähnlicher Weise führte Herr v. Gagern in der Sitzung vom 1. Juni 1847 dieses Thema aus. Ich nehme auch aus dieser Rede den hieher bezüglichen Theil wörtlich hier auf, weil auch hierin, wie wir sogleich sehen werden, Irrthümer und Actenwidrigkeiten sich häufen:

„Daß es nicht die Ansicht der damaligen Stände gewesen „ist, daß durch die Thronrede des Großherzogs blos das Ge„schwornengericht und das öffentliche Gerichtsverfahren habe „garantirt werden sollen, dies geht aus einer sehr merkwür„digen Verhandlung hervor, die auf demselben Landtage bald „nachher in der ersten Kammer stattgefunden hat und deren „Bedeutung ich ebenfalls ausführlich in meinem Buche ent„wickelt habe. Die erste Kammer hat dabei durch Beschluß „anerkannt, daß der Provinz Rheinhessen ihre Institutionen „nicht blos garantirt seien in Bezug auf das Geschwornen„gericht und die öffentliche Gerichtsverfassung, sondern, dem „Amendement eines damaligen Mitgliedes, des einzigen Rhein„hessen in der damaligen ersten Kammer, des Baron v. Mappes „beitretend, hat sie beschlossen, mit dem Gesuche um proviso„rische Einführung einer schon vor längerer Zeit publicirt

„gewesenen Proceßordnung auch das weitere Gesuch zu ver„binden, daß von der Staatsregierung dabei zugleich das „verfügt werden möge, was für die Erhaltung der in „der Provinz Rheinhessen bestehenden und in den „Anlagen angeführten Institutionen nothwendig er„scheine. — Und welche Institutionen waren in den Anlagen „angeführt? Baron Mappes war in zwei successiven Sitzungen „auf diese Frage zurückgekommen. Zuerst sprach er nur von „den Vergleichs- und Friedensgerichten mit dem Überzug zum „collegialischen Gerichte unterster Instanz und vom Handels„gericht in seiner bisherigen Gestalt. Dann aber bemerkte „Herr v. Mappes, er habe diese Institutionen nur beispiels„weise angeführt, es könne der Rheinprovinz „nicht eine „einzige“ der ihr theuer gewordenen Institutionen entzogen „werden, und nun zählte er noch andere auf, selbst die Tren„nung der Execution von der richtenden Gewalt, das Institut „der Huissiers, das ja diesseits immer am meisten angegriffen „worden ist. Wie gesagt, die erste Kammer hat demgemäß „beschlossen. Dies ist das Factische und ich habe nicht in „einem einzigen Puncte etwas gesagt, worin man mir einen „historischen Irrthum wird nachweisen können.“

Dies Alles ist falsch. — Es ist zunächst ein Irrthum und actenwidrig, daß die erste Kammer einem Amendement des Barons v. Mappes beigetreten sei. Die Protocolle weisen aus, daß der Herr Baron v. Mappes in den Sitzungen vom 21. September und 3. October 1820 gar keinen Antrag gestellt hat, weshalb sehr natürlich die erste Kammer auch keinem von ihm gestellten Antrage beitreten konnte. Vielmehr wurde, nachdem der Baron v. Mappes in beiden Sitzungen seine Bedenken darüber geäußert, daß durch die provisorische Einführung der Proceßordnung die fraglichen vier Institutionen den Rheinhessen entzogen würden, von dem Freiherrn v. Arens selbst ein zweiter Antrag, als

Modification des ersteren, mit den Worten gestellt: „und man werde daher dem Antrage auf die baldige Vollendung und Einführung der neuen Civilproceßordnung den weitern Antrag: der Rheinprovinz die von dem Herrn Baron v. Mappes berührten vier Institutionen zu erhalten, um so unbedenklicher beifügen können u. s. w.“

Es ist ferner ganz falsch, daß die erste Kammer ihren Beschluß nicht blos, wie es in dem Commentar heist, auf die Erhaltung der vier Institutionen beschränkt, sondern dahin gerichtet habe, „daß von der Staatsregierung dabei zugleich das verfügt werden möge, was für die Erhaltung der in der Provinz Rheinhessen bestehenden und in den Anlagen angeführten Institutionen nothwendig erscheine.“ Sämmtliche Mitglieder der ersten Kammer, welche bei der Discussion das Wort ergriffen, sprachen ausdrücklich nur von den vom Baron v. Mappes zur Sprache gebrachten vier Institutionen. Warum protestirte dieser nicht, wenn er wirklich, wie Herr v. Gagern behauptet, nicht blos für die Erhaltung dieser vier, sondern für die Erhaltung eines unbestimmten Complexes der den Rheinhessen theuern Institutionen gesprochen hatte? Warum protestirte er nicht namentlich in dem entscheidenden Augenblicke, als Freiherr v. Arens den Antrag formulirte und mit den Worten stellte: „der Rheinprovinz die von dem Herrn Baron v. Mappes berührten vier Institutionen zu erhalten“? Der Beschluß einer Kammer steht in dem innigsten Zusammenhange mit dem Antrage, über welchen er gefaßt wird, und es kann natürlich der Beschluß, durch welchen der Antrag angenommen wird, nichts anders und namentlich nicht mehr enthalten, als der Antrag selbst enthielt. Wenn es nun in dem Protocolle mit deutlichen Worten geschrieben steht, daß Freiherr v. Arens seinen Antrag nur auf Beibehaltung der vier Institute gerichtet hat, so ist es ja eine reine Unmöglichkeit, daß die Kammer beschlossen haben sollte, sich für die

Erhaltung auch noch weiterer Einrichtungen, außer diesen vieren, zu verwenden, ganz abgesehen davon, daß ein solches Conclusum auf Erhaltung aller „den Rheinhessen theuern (?) Institutionen" bei Einführung der neuen Proceßordnung so vag und so unbestimmt gewesen wäre, daß wir es unmöglich der damaligen ersten Kammer zutrauen können, ohne namentlich den Juristen, welche Mitglieder derselben waren, Unrecht zuzufügen.

Dem Herrn v. Gagern galt es, dem Commentar über das Strafgesetzbuch eine Entstellung der Wahrheit in der Behauptung nachzuweisen, daß der Beschluß der ersten Kammer nur die Erhaltung jener vier Institutionen bezweckt habe. Um dieses möglich zu machen, muste, wie wir so eben gesehen haben, verschwiegen werden, daß und mit welchen Worten Freiherr v. Arens diesen Antrag gestellt hat; die Sache muste so dargestellt werden, als habe Baron v. Mappes den Antrag gestellt, weil sich in die Vorträge, welche der Letztere in den beiden Sitzungen hielt, eher eine allgemeine und die Gesammtheit der rheinhessischen Institutionen umfassende Tendenz hineindeuten läßt, als in den Vortrag, durch welchen Freiherr v. Arens sein Amendement zu Gunsten der vier rheinhessischen Einrichtungen zu begründen suchte. Ferner schien es dem Herrn v. Gagern, um obigen Zweck zu erreichen, unpassend, den Beschluß der ersten Kammer in derjenigen Fassung in sein Buch aufzunehmen, in welcher er in dem Protocoll vom 6. October 1820 enthalten ist; vielmehr hat er dem Beschlusse eine andere Fassung substituirt, welche eher die Deutung zuläßt, als habe die Kammer nicht blos die Erhaltung der vier, sondern überhaupt die Erhaltung aller rheinhessischen Institutionen intendirt. Während nämlich der fragliche Beschluß mit folgenden Worten im Protocoll vom 6. October 1820 zu lesen ist:

„Das Präsidium — — veranlaßt — — die Abstimmung „über den Antrag des Oberappellationsgerichtsraths „Arens: die Staatsregierung um die baldige Vollendung „und Einführung der neuen bürgerlichen Proceßordnung „zu ersuchen, durch Vorlegung der beiden Fragen:

1) „Will die Kammer dem Antrag des Oberappella„tionsgerichtsraths Arens beitreten, die Staats„regierung zu ersuchen, die Vollendung und Ein„führung der neuen Proceßordnung sobald als „möglich eintreten zu lassen?

2) „Will die Kammer die Regierung ersuchen: der „Rheinprovinz die, von dem Herrn Baron „v. Mappes in Anregung gebrachten, Institutionen „bei Einführung der neuen Proceßordnung zu „erhalten?

„Beide Fragen werden einstimmig bejahend beant„wortet“ —

theilt Herr v. Gagern den Beschluß in folgender Fassung mit:

1) „Die Staatsregierung zu ersuchen, daß die zum „Theil bereits publicirte Proceßordnung sobald „als möglich vollendet und provisorisch eingeführt „werden möge.

2) „Mit diesem Gesuche den zweiten Antrag zu „verbinden, daß von der Staatsregierung bei „der Einführung zugleich dasjenige verfügt wer„den möge, was für die Erhaltung der in der „Provinz Rheinhessen **bestehenden** und in

„den Anlagen angeführten Institutionen noth-
„wendig scheint."

Herr v. Gagern führt den Beschluß in dieser Fassung nicht ein-, sondern dreimal an*), und zwar als die verba ipsissima, in denen das Conclusum gefaßt worden sei; durch den theilweise gesperrten Druck und durch das mit größeren Lettern gedruckte Wort „bestehenden" zeigt er, daß er auf diesen Wortlaut des Beschlusses besonderes Gewicht legt und daraus folgern will; daß nicht etwa nur auf die Erhaltung einiger, sondern des ganzen Inbegriffs der in Rheinhessen bestehenden Institutionen der Kammerbeschluß gerichtet gewesen sei.

Noch ehe der Leser durch Einsicht des in der Sitzung erster Kammer vom 6. October 1820 aufgenommenen Protocolls sich Gewißheit darüber verschafft hat, fühlt er, daß der Beschluß so nicht gelautet haben könne, wie ihn Herr v. Gagern mittheilt; denn eine Kammer hat keine Anlagen, auf deren Inhalt sie bei ihren Beschlüssen sich beziehen könnte! Es hat dem Herrn v. Gagern passend geschienen, der im Protocoll enthaltenen Fassung diejenigen Worte zu substituiren, mit welchen der Abgeordnete Wieger, als er am 10. Februar 1821 in der zweiten Kammer über die Anträge des Freiherrn v. Arens, respective die hierauf gefaßten Beschlüsse erster Kammer Bericht erstattete, der zweiten Kammer den Inhalt dieser Beschlüsse mittheilte. Natürlich kömmt ein ganz anderer Sinn heraus, wenn Herr Wieger in seinem über den desfallsigen Erlaß der ersten Kammer erstatteten Berichte an die

*) Vergl. Rechtliche Erörterung Seite 98. 107. und Sitzung der zweiten Kammer vom 1. Juni 1847.

zweite Kammer von „der Erhaltung der in der Provinz Rheinhessen bestehenden und in den Anlagen angeführten Institutionen" redet, als wenn die erste Kammer selbst mit diesen Worten den Beschluß gefaßt hätte; denn diese Anlagen des Wieger'schen Berichtes bestanden in dem Protocoll über die Discussion der ersten Kammer in ihrer Sitzung vom 6. October 1820, aus welchem Jeder leicht ersehen konnte, daß Freiherr v. Arens sein Amendement nur auf die Erhaltung der vier von Baron v. Mappes namentlich bezeichneten rheinhessischen Institutionen gerichtet hatte. Es ist doch gewiß ein großer Unterschied, mit welchen Worten die erste Kammer ihren Beschluß am 6. October 1820 selbst ausdrückte, und mit welchen Worten ein Mitglied der zweiten Kammer am 10. Februar 1821 nach seiner individuellen Ansicht den Inhalt dieses Beschlusses ausdrücken zu können glaubte; und es ist gewiß unverantwortlich, wenn Herr v. Gagern in demselben Augenblicke, in welchem er, zur Begründung seiner Behauptung, daß der Herr Verfasser des Commentars über das Strafgesetzbuch den Inhalt dieses Beschlusses entstellt wiedergegeben habe, eine Interpretation dieses Beschlusses vornimmt, dieser Interpretation nicht den echten Text, sondern eine ganz willkürliche Fassung des Berichterstatters in der zweiten Kammer zu Grunde legt und durch gesperrten Druck, Anführungszeichen u. dgl. glauben macht, daß dies der echte Text sei.

Wenn Herr v. Gagern ferner sagt: „dann aber bemerkte Herr v. Mappes, er habe diese Institutionen nur beispielsweise angeführt," so ist auch dies eine Unwahrheit, weil diese Worte in den von Baron v. Mappes am 22. September und 6. October 1820 gehaltenen Vorträgen nicht vorkommen. Vielmehr sagte er in der letzteren dieser Sitzungen: „In der Sitzung vom 21. September habe er nur zweier Institutionen erwähnt, er müsse deren aber noch zwei erwähnen." Wenn er blos beispielsweise einige

Institutionen anführen wollte, so genügten zu diesem Zwecke schon die in der erstern Sitzung erwähnten; indem er sich aber in der zweiten Sitzung gleichsam einer Vergeßlichkeit zieh und die früher unerwähnt gelassenen zwei Institute nachholte, bewies er, daß er vollständig sein und alle Einrichtungen, an welchen seiner Ansicht nach die rheinhessische Bevölkerung mit besonderer Vorliebe hing, namentlich nennen und zur Berücksichtigung bei der Einführung der neuen Proceßordnung empfehlen wollte. Doch wozu alle diese Interpretationen der von v. Mappes gesprochenen Worte: entscheidend ist, wie ich schon erwähnt habe, daß er gegen den ausdrücklich auf vier Institute beschränkten Antrag des Freiherrn v. Arens nicht protestirte, daß er vielmehr diesem einstimmig angenommenen Antrage selbst beistimmte!

Seinen dem Commentar über das Strafgesetzbuch gemachten Vorwurf der Actenwidrigkeit begründet Herr v. Gagern ferner damit:

3) weil es dem Verfasser desselben nicht passend geschienen, des Motivs des zweiten Beschlusses erster Kammer, der den Rheinhessen verliehenen Garantie ihrer Institutionen, ohne dessen Anführung der Beschluß erster Kammer völlig unmotivirt und unbegreiflich sei, zu erwähnen. Ich finde es nun, in Betracht, daß dieser Beschluß der ersten Kammer in Folge der durch die Verkündigung der Verfassung eingetretenen Veränderung der Verhältnisse durchaus ohne alle Folgen blieb, und der Herr Verfasser des Commentars zur Zeit, als er die Einleitung zu diesem Werke schrieb, schwerlich ahnen mochte, daß die Discussionen vom 21. September und 6. October 1820 jemals wieder Gegenstand einer Erörterung werden würden, sehr natürlich, wenn er seine Leser nicht durch Auseinandersetzung der Motive, welche wohl bei Fassung dieses Beschlusses entscheidend gewesen sein mögen, ermüdete.

Herr v. Gagern ist in Ansehung des entscheidenden Motivs schnell fertig: die den Rheinhessen verliehene Garantie ihrer Institutionen war es! Versteht man unter dieser Garantie das Versprechen, welches der Großherzog in der Thronrede der Verfassung als Vorläufer voraussendete, ohne die Zustimmung der Stände keine Änderungen in der Gesetzgebung vornehmen zu wollen, so gebe ich gerne zu, daß diese Garantie neben dem Gewichte, welches man in Rheinhessen angeblich auf die Beibehaltung dieser vier Institutionen legte, neben der Leichtigkeit, mit welcher sich diese vier Institutionen der damals projectirten Civilproceßordnung für die Provinz Rheinhessen anpassen ließen — denn all dieser Momente geschah in der Discussion Erwähnung — als mitentscheidendes Motiv wirkte; und es wäre absurd, wollte man bei dem Verfasser des Commentars eine bestimmte Absicht, dieses Motiv zu verschweigen, unterstellen. Versteht man aber unter dieser Garantie dasjenige, was der Verfasser der Rechtlichen Erörterung darunter versteht, ein Versprechen des Großherzogs, daß die rheinhessischen Institutionen in Ewigkeit unantastbar sein sollen, was unvernünftig, oder ein Versprechen, welches der Rheinprovinz in Beziehung auf ihre Institutionen auch bei allgemein ständischer Zustimmung ein Spezialveto einräumte, was der Verfassung geradezu entgegen wäre; dann hat der Verfasser des Commentars wahrlich wohl gethan, dieses Motivs nicht zu gedenken; denn noch nie, so lange die Verfassung besteht, hat ein Kammerbeschluß die Existenz einer solchen Garantie anerkannt.

In einem breiten Paragraphen (9.) stellt die Rechtliche Erörterung Betrachtungen über die ständische Thätigkeit während der zweiten Wahlperiode (1826 bis 1831) an. Blicke voller Huld wirft sie auf einen Beschluß, welchen die zweite Kammer dahin gefaßt hatte, die Staatsregierung zu ersuchen, eine bereits bestehende, durch Erfahrung als gut befundene

und dem Großherzogthum nicht ganz fremde und daher leicht anpaßliche Rechtsgesetzgebung zu adoptiren. In dieser Paraphrase wird Niemand den Beschluß verkennen, die Staatsregierung zu ersuchen, das ganze System der französischen Gesetzgebung in die älteren Provinzen zu verpflanzen. Über den Werth dieses Beschlusses steht längst das Urtheil fest. Er hatte zur Grundlage einen ganz unerwartet aus dem ersten (Finanz=) Ausschusse aufgetauchten dreigliederigen Antrag, welcher bei Begutachtung des Budgets und gelegentlich der Kosten der Gesetzgebungscommission dahin gerichtet wurde: entweder die Mitglieder dieser Commission, unter Entbindung von allen andern Geschäften, auf die legislativen Arbeiten zu beschränken, oder die Commission ganz aufzuheben und Prämien für diejenigen auszusetzen, welche innerhalb eines bestimmten Zeitraums Gesetzbücher ausarbeiten und vorlegen würden, oder endlich eine bestehende Gesetzgebung, welche dem Lande nicht ganz fremd und leicht anzupassen sei, anzunehmen. Man hatte dabei im Auge, daß der langsame Gang der Gesetzgebungsarbeiten dadurch am besten gefördert, dem immer unerträglicher empfundenen Zustande der bisherigen Rechtsverfassung am ehesten ein Ende gemacht und der Artikel 103 der Verfassungsurkunde verwirklicht werden könne, wenn man das französische Recht modifizire und verbessere und im ganzen Großherzogthume einführe. Nicht weil man zweifelte, daß aus der Gesetzgebungscommission und aus den eignen vaterländischen Kräften eine vorzüglichere Schöpfung, als das französische Rechtssystem, hervorgehen werde, sondern weil das Unbehagen, welches der Anblick der weiten Divergenzen dies= und jenseits des Rheins, der Anblick der traurigen Rechtslage in den älteren Provinzen einflößen muste, das Verlangen einer systematisch geordneten und einigen Rechtsverfassung die bisherige Verwirrung weichen zu sehen, bis zu jenem Grade der Ungeduld steigerte, welcher so oft die Quelle übereilter und unüberlegter Maßregeln wird, erhob die zweite

Kammer das letzte Glied jenes so unvorbereiteten Antrags zum Beschlusse, während die erste Kammer dieses Ansinnen, plötzlich das ganze Land unter die Herrschaft der revidirten Codes zu stellen, entschieden zurückwies. Ich weiß eigentlich nicht zu erklären, zu welchem Zwecke die Rechtliche Erörterung die Episode dieses improvisirten Beschlusses, welcher, eines der höchsten Interessen des Volkes zugleich financiellen Rücksichten unterordnend, einem verdienten Schicksale anheim gefallen ist, in ihre Ausführungen einflicht. Ein Blick in die Discussion, welche in der zweiten Kammer am 19. Januar 1827 über dieses Finanzdesiderium gepflogen wurde, beweist, mit welchem Ungestüm man damals auf beiden Rheinufern nach der Realisirung des Artikels 103 der Verfassungsurkunde verlangte; es ist wahr, man schlug den Weg, welcher nach des Herrn v. Gagern Ansicht der einzig zulässige ist, zur Verwirklichung dieses Artikels vor, die Generalisirung der rheinhessischen Institutionen; aber aus keinem andern Grunde, als weil man, des langen Harrens müde, die Langwierigkeit und Kostspieligkeit der andern Wege scheute. Es sprach in jener Sitzung kein einziger Deputirter für die Generalisirung des französischen Rechtes im Großherzogthum, als dessen Grundgedanken sich nicht der nachweisen ließe: Wünschenswerth wäre es, wenn die Gesetzgebungscommission besser, als geschehen und als unter mancherlei ungünstig einwirkenden Verhältnissen geschehen konnte, ihre Aufgabe gelöst und uns mit einem Werke beglückt hätte, welches wir mit vollem Rechte unser hessisches Eigenthum nennen könnten; aber da wir uns immer mehr überzeugen müssen, daß die Früchte der Gesetzgebungscommission erst von unsern Nachkommen geerntet werden können, so wollen wir uns mit dem Guten, was uns die französischen Gesetzbücher bieten, begnügen. Man sprach von dem Gesetzbuche wie von einer Waare; man meinte, es sei doch thöricht, wenn man eine gute Gesetzgebung umsonst haben könne, eine solche um schweres Geld zu kaufen. Dagegen

finden wir in der ganzen Verhandlung nicht die leiseste Andeutung des Gedankens, welcher sich als rother Faden durch die v. Gagern'sche Schrift zieht, daß die Überpflanzung der rheinhessischen Institutionen der einzige rechtlich mögliche Weg zur Verwirklichung des Artikels 103 der Verfassungsurkunde sei, so sehr man auch aus Ungeduld und Übereilung seine Zweckmäßigkeit anerkannte. Ganz anders hätte man von dem v. Gagern'schen Standpuncte aus reden, man hätte sagen müssen: Meine Herrn, jeder Tag, welchen die Gesetzgebungscommission ihren Arbeiten widmet, ist eine unnütze Vergeudung von Zeit und Kräften; denn durch ein Gesetzbuch, welches nicht das französische ist, kann nie der Artikel 103 verwirklicht werden. Wir bewegen uns in dem Dilemma: entweder die fünf Codes der Rheinprovinz werden generalisirt, oder Alles bleibt in statu quo!

Je kräftiger in dieser Wahlperiode die erste Kammer die Idee des Artikels 103, die drei verschwisterten Provinzen unter einer einigen und nationalen Gesetzgebung zu vereinigen, festhielt, je entschiedener sie die zweite Kammer, als diese gelegentlich der Verhandlungen über die projectirte Stadt- und Landgerichtsordnung den Versuch machte, von der durch die Verfassung angewiesenen Bahn abzuschweifen, in das staatsgrundgesetzliche Geleise zurückwies, mit desto zürnenderem Muthe unterwirft die Rechtliche Erörterung die Vorgänge der Adelskammer einer bitteren Kritik.

Die schon vor der Verfassung entworfene Landgerichtsordnung wurde der zweiten Kammer zur ständischen Berathung und Beschlußfassung vorgelegt; die Kammer nahm dieses Gesetzeswerk zwar mit ansehnlichen Modificationen für die beiden diesseitigen Provinzen an, fügte jedoch, mit der geringen Majorität von fünf Stimmen, den weiteren Beschluß hinzu, daß das Gesetz in Bezug auf Rheinhessen bis zur Einführung

einer vollständigen Civilproceßordnung außer Wirksamkeit bleiben solle. Und dieser Beschluß, welcher eine neue Scheidewand zwischen den Hessen dies- und jenseits des Rheines aufführen und transrhenanischer Eitelkeit, ein Geschlecht von edlerem Geblüte zu sein, welches über processualische Formen, wie sie für die größeren Provinzen als die zweckmäßigsten und angemessensten erkannt waren, erhaben ist, neue Huldigungen darbringen sollte, dieser Beschluß wurde gefaßt, nachdem kaum sechs Jahre die Verfassung erschienen war und verkündigt hatte, daß alle Theile des Rechtes in's Künftige dem ganzen Lande gemeinschaftlich sein sollten!

Daß in der ersten Kammer gerechte Entrüstung hierüber laut ward, ist natürlich; eben so natürlich, daß die strafenden Stimmen, welche sich in erster Kammer gegen diesen Versuch der zweiten, den verfassungswidrigen Particularismus Rheinhessens zu perpetuiren, erhoben, keine Gnade finden können vor den Augen des Herrn v. Gagern. Und nun kommen wir zu einer Partie der Rechtlichen Erörterung, deren Aufgabe es ist, die verfassungstreue Haltung der ersten Kammer auf jenem Landtage zu verdächtigen und mit Tadel zu überhäufen.

Dasselbe Mitglied der ersten Kammer, welches im Jahre 1820 den Antrag auf Vollendung der Proceßordnung und provisorische Einführung derselben gestellt, sodann, als Baron v. Mappes seine Bedenken wegen einiger rheinhessischen Institutionen geäußert, den weiteren Antrag auf Erhaltung dieser vier Einrichtungen für die Rheinprovinz hinzugefügt hatte, — dasselbe Mitglied erstattete in erster Kammer Bericht über den Beschluß der zweiten Kammer, durch welchen die Landgerichtsordnung für die älteren Provinzen angenommen werden, dagegen für die Rheinprovinz suspendirt bleiben sollte. Die Sprache dieses Berichtes ist entschieden und scharf; sie ist bewegt von so tiefem Unmuthe, daß, als nachher dieser

Gegenstand in die zweite Kammer zurückkam, heftige Recriminationen bewiesen, wie sehr man sich getroffen fühlte. Jetzt, nachdem zwanzig Jahre vorübergegangen sind und jene Ereignisse der vaterländischen Geschichte angehören, dürfen wir mit einem freien Urtheile über jenen Beschluß der zweiten Kammer hervortreten; wir dürfen ihn laut beklagen, denn er hat die Provinzen Oberhessen und Starkenburg in dem Augenblicke, wo sich ihnen für den wichtigsten Theil des Rechtsgebietes, den bürgerlichen Proceß, eine an sich schon den Fortschritten der Zeit entsprechende und, unter Einwirkung der Wissenschaft, der Erfahrung und des constitutionellen Voranstrebens, immer weiterer Entwickelung und Ausbildung fähige Verfassung darbot, plötzlich für die Dauer eines Menschenalters in das alte Labyrinth zurückgeschleudert; dem Ziele, dem schon vor beinahe dreißig Jahren Alle so nahe zu sein wähnten, hat uns dieser unheilvolle Beschluß wieder so weit entrückt, daß auch heute noch Niemand sagen kann, wann wir es endlich erreichen werden. Was helfen uns die besten Gesetze, wodurch die Rechtsverhältnisse der Bürger untereinander auf das Weiseste geregelt werden, wenn nicht eine gute Proceßordnung den Richter in den Stand setzt, rasch und sicher diese Gesetze zu realisiren? Es läßt sich kein gerichtliches Verfahren ersinnen, welches in so hohem Grade, wie das des gemeinen deutschen Civilprocesses eines Theils der Selbstständigkeit des Bürgers huldigt und andern Theils die Garantien für die Herstellung des materiellen Rechtes in sich trägt. Eine bis zur Carricatur entstellte Verhandlungsmaxime macht den Civilrichter fast zum Automaten, bei dem Richtung und Maß jeder Thätigkeit durch eine neue Willenserklärung der Partie bestimmt werden muß, und dadurch ist der Freiheit und Selbstständigkeit des Bürgers bis zum belästigenden Übermaße Rechnung getragen. Das bis zum Äußersten durchgeführte Princip der Actenmäßigkeit, die Menge von Stadien, welche der Proceß durchlaufen muß,

und deren jedes wieder Erklärungen und Gegenerklärungen in Menge in sich schließt, die Zahl der Instanzen, das Heer ordentlicher und außerordentlicher Rechtsmittel, die Möglichkeit, unzählige Incidentverfahren ineinander zu schachteln, dies Alles gibt dem Rechtsuchenden so vielfältige Gelegenheiten, seine Gründe geltend, von seinen Vertheidigungsmitteln Gebrauch zu machen, dies Alles veranlaßt eine so gründliche Erörterung aller erheblichen Puncte, erleichtert so sehr die Verbesserung untergelaufener Irrthümer, Entfernung der Nachtheile von Versäumnissen u. s. f., daß es fast zur Unmöglichkeit wird, daß ein solcher Apparat als Kern ein materielles Unrecht einschließen sollte. Wer den diesseitigen processualischen Institutionen den Vorwurf macht, daß sie die bürgerliche Freiheit oder das materielle Recht gefährdeten, beweist, daß er unsere Rechtsverfassung nicht kennt. Der Vorwurf aber, der sie mit Recht und der sie in hohem Maße trifft, ist der, daß unter der Wucht dieses Übermaßes von Gründlichkeit, bei dieser Masse von Rechtsmitteln aller Art, bei diesem Spielraum, den die bis zur Absurdität durchgeführte Verhandlungsmaxime allen processualischen Machinationen der Partien und besonders der Advocaten gestattet, die Maschine sich nur schwerfällig voranbewegen kann und oft genug jahrelange Kreuz- und Querfahrten machen muß, bis endlich die Partien — nicht am Ziele eines rechtskräftigen Endurtheils anlangen, sondern, der Kosten und des Streitens müde, durch Vergleich der Sache ein Ende machen. Gleichwie Überladung mit Gründlichkeit, Übermaß der Rechtsmittel und in Folge davon Schwerfälligkeit der hervorstechende Fehler des diesseitigen Verfahrens ist, so leidet der französische Proceß gerade an den entgegengesetzten Gebrechen, und darum lag ein gegenseitiges Aufgeben und Annehmen, die Grundidee der Landgerichtsordnung, im gemeinschaftlichen Interesse aller Landestheile. Aber man hängt sich in Rheinhessen an die Spielpuppen des modernen Liberalismus, an die Götzen des nur auf den

Ohrenkitzel der großen Menge bedachten Journalismus, an jene Einrichtungen, deren Panegyriken einmal die Lust der Gallerie, die Freude des Philisters sind, welcher sich mit Suffisance zur Partei des Fortschrittes zählt und darum dreimal die Woche den liberalen Club besucht; man hängt sich hartnäckig daran, ob derjenige Theil des Volkes, welcher durch diese Einrichtungen berührt wird, auch immerhin darunter bluten mag. Die Competenz der Geschwornengerichte muß möglichst ausgedehnt werden; was liegt daran, daß der eines leichteren Verbrechens Angeschuldigte sein Leben lang die Infamie, die sich an das Verdict der Jury und die Verurtheilung des Assisengerichtes knüpft, mit sich herum schleppen muß; hat er doch das Glück gehabt, von einem Geschwornengerichte verurtheilt worden zu sein! Man muß selbst die bedeutenderen einfachen Polizeiübertretungen vor die Kreisgerichte ziehen; was liegt daran, daß der unbescholtene Bürger, welcher sich einer polizeilichen Contravention schuldig machte, neben dem Diebe und Betrüger sitzen und das tief beschämende Schauspiel eines öffentlich correctionell Processirten gewähren muß; hat er doch das Glück gehabt, seine Strafe von einem Richtercolleg zu erhalten! Collegialität in erster Instanz, dies ist eins der großen schönklingenden Prinzipien; was liegt daran, wenn auch alle Processe nach dem fernen Kreisgerichte gebracht und den Händen der Advocaten und Huissiers übergeben werden müssen, die auf Kosten des Litiganten schon dafür sorgen, daß die Rechtshändel gehörig ausgetragen werden, während bei dem Institute der Einzelrichter Zeit und Kosten gespart und die Sachen durch einfache Behandlung in wenigen Terminen, deren jeder überdies den durch keine Advocaten bearbeiteten Partien Veranlassung zur persönlichen Verständigung gibt, leicht geordnet, die Rechtsuchenden aber durch das collegialisch verfaßte Gericht zweiter Instanz gegen Irrthümer und Fehlsichten des Richters hinreichend geschützt werden? Was liegt daran? Das Staatslexicon sagt uns

ja, daß das collegialische Prinzip das der freien Nationen und namentlich der germanischen, daß dagegen das autokratische System des Einzelrichters eine orientalische Einrichtung sei, wo von dem Sultan und Vezier und Pascha herab bis zum untersten Beamten die Beschlüsse regelmäßig von einem einzigen Beamten gefaßt werden! Was liegt daran? Herr Abgeordneter Kertell hat ja in der Sitzung zweiter Kammer vom 2. Mai 1827 gesagt: Wenn er das Mutterland des einzelnen Richters ansehe, so finde er es da, wo gesetzlose Gewalt und Fanatismus ihre blutige, lichtscheue Fackel (!) schwängen, oder da, wo man an den Institutionen nicht rütteln wolle, weil man das feste Gebäude durch Neuerungen zu erschüttern fürchte! Solche Phrasen ernten den Applaus der Gallerie und zieren die Spalten der Mainzer Zeitung*).

*) Eine seltsame Ansicht über das Verhältniß der friedensgerichtlichen exceptionellen Jurisdiction zur ordentlichen Gerichtsbarkeit der Collegialgerichte erster Instanz entwickelt die Rechtliche Erörterung S. 145 ff. folgender Maßen: „Der mit der Stadt- und Landgerichtsordnung „gleichzeitig proponirte Gesetzentwurf, wonach die Competenz „der Friedensgerichte sehr würde erweitert worden „sein, stand in der engsten Verbindung mit der ersteren, deren „Vorschriften des Verfahrens auch vor den Friedensgerichten bei allen „zu ihrer Competenz gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu „befolgen gewesen sein würden. Eine Erweiterung der Competenz „der Friedensgerichte war allerdings in Rheinhessen gewünscht wor„den; aber nicht bis zu der Ausdehnung, daß der Charakter der „exceptionellen Jurisdiction der Friedensgerichte und „das Prinzip: „Collegialische Gerichtsverfassung auch „für die unterste Instanz als Regel“, dadurch alterirt „werde. — Die öfters wiederholte Behauptung von Seiten der „Vertheidiger der Regierungspropositionen, daß die im Jahre 1826 „vorgeschlagene Erweiterung der Competenz der Friedensgerichte auch „von den rheinhessischen Abgeordneten beifällig aufgenommen worden „sei, entbehrt allen Grundes. Über die fragliche Proposition ist gar

In dem Berichte, welchen der zweite Ausschuß der ersten Kammer über die Beschlüsse zweiter Kammer, die Landgerichts-

„nicht berichtet, folglich auch nicht berathen und abgestimmt worden. „Wie die Rheinhessen darüber dachten, möchte sicherer aus dem Aus„schußberichte über das im Jahre 1835 angenommene Competenzgesetz „zu entnehmen sein. Damals wie später wollte man nur den Be„griff von Bagatellsachen erweitert wissen, wie diese Erweiterung „durch das Gesetz vom 1. September 1835 dahin erfolgt ist: daß „die Friedensgerichte in reinen Personal- und Mobiliarsachen ohne „Vorbehalt der Appellation wie bisher bis zu einem Werthe „des Streitgegenstandes von 50 Francs, mit Vorbehalt der „Appellation aber, statt wie bisher bis zu einem Werthe des „Streitgegenstandes von 100 Francs, künftig bis zu einem „solchen von 140 Gulden erkennen sollten. — Dagegen würden, „nach dem im Jahre 1826 den Ständen in Verbindung mit einer „Stadt- und Landgerichtsordnung vorgelegten Gesetzentwurf über die „Competenz der rheinhessischen Gerichte, die Friedensgerichte über „rein persönliche und Mobiliarklagen (mit einigen Ausnahmen) er„kennen können: ohne Berufung, bis zu einem Werthe des Streit„gegenstandes bis auf 50 Gulden (Verdoppelung des Werthes des „jetzt inappellabelen Streitgegenstandes), mit Berufung, bei „jedem Werthe des Streitgegenstandes über 50 Gulden, oder „wenn der Streitgegenstand nicht wohl schätzbar ist. — Nach diesen „Gesetzespropositionen würde die exceptionelle Jurisdiction „der Friedensgerichte, welche nach unserer Gesetzgebung auf die rein „persönlichen und Mobiliarklagen bei einem Bagatellwerthe des Streit„gegenstandes, und auf einige andere Gattungen von Klagen, die „ein summarisches Verfahren erfordern, beschränkt war, bezüglich „dieser ganzen, so zahlreichen Gattung von Klagen in eine ordent„liche Jurisdiction verwandelt; dadurch das Prinzip: Collegia„lität in unterster Instanz, — umgestoßen worden sein; — und bei dem „Schaden würde auch der Spott nicht gefehlt haben, denn schon bei der „Verhandlung in zweiter Kammer äußerte der Hofgerichtsrath Weber: „Es schütze dagegen (nämlich gegen Willkür der Einzelrichter) insbe„sondere die Rheinhessen der Umstand, daß man geäußerten Wünschen

ordnung mit der Modification anzunehmen, daß ihre Wirksamkeit in Ansehung der Rheinprovinz suspendirt bleibe,

---

„entsprechend (von wem geäußert??) ihnen, statt ihrer bisherigen zwei „Instanzen, für die Zukunft sogar drei förmliche Instanzen nebst dem „Cassations- und Revisionshofe angeboten habe, welches Anerbieten sie „nur anzunehmen brauchten, um dann doch wohl eine genugsame „Anzahl collegialisch organisirter Gerichte zu haben."

Wenn sich die Rheinhessen unter ihrem Prinzip der Collegialität in erster Instanz so durchaus behaglich fühlen, warum waren denn gerade sie es, welche auf zwei Landtagen nach einer Erweiterung der friedensgerichtlichen Jurisdiction strebten? Denn es ist doch wohl einleuchtend, daß in dem Maße, in welchem die Gerichtsbarkeit der Friedensgerichte erweitert wird, das Prinzip der collegialischen Verfassung der Erstinstanzgerichte an Herrschaft einbüßt. Auf dem Landtage von 1834 stellte der Abgeordnete Mohr (ein rheinhessischer Deputirter) den Antrag, die friedensrichterliche Competenz in Civilstreitigkeiten bis zum Belauf einer Summe von vierhundert Gulden zu erhöhen! Zwar trat die zweite Kammer diesem Antrage nicht bei, sie nahm aber ein Amendement des Abgeordneten Brunck (ebenfalls eines rheinhessischen Deputirten) auf Erweiterung der Competenz der Friedensrichter bis zu zweihundert Gulden an. In Gemäßheit dieses Antrags proponirte die Staatsregierung auf dem Landtage von 1835 den Ständen einen Gesetzesentwurf, wonach aber die friedensrichterliche Competenz nicht, wie beide Kammern beantragt hatten, auf 200 Gulden, sondern nur auf 140 Gulden erweitert worden ist. So sehr waren damals die rheinhessischen Abgeordneten von den Inconvenienzen, welche mit der Durchführung des Prinzips der Collegialität in erster Instanz verknüpft sind, durchdrungen, daß sie in der Beschränkung dieses Prinzips weiter gehen wollten, als selbst die Regierung. Diese erschrack vor dem Gedanken, so bedeutende Summen den so höchst summarischen Formen der friedensgerichtlichen Procedur anzuvertrauen; sie ging, wie die Motive zu dem die Competenzerweiterung der Friedensgerichte betreffenden Gesetzentwurf ausweisen, von der Ansicht aus, daß, solange die

erstattete, kömmt unter anderm folgende, die angebliche landesherrliche Garantie der rheinhessischen Institutionen berührende Stelle vor:

Procedur der Friedensgerichte so wenig Garantien für die Realisirung des materiellen Rechtes darbietet, deren Competenz über eigentliche Bagatellsachen nicht erweitert werden dürfe. Wenn wir nun diese beiden Bestrebungen einander gegenüber erblicken: von Seiten der rheinhessischen Deputirten, die Competenz der Friedensrichter zu erweitern, von Seiten der Regierung, die bedeutenderen Streitgegenstände einem so höchst summarischen Verfahren zu entziehen: liegt da, frage ich, die Abhilfe nicht nahe, daß man das friedensgerichtliche Verfahren ändert, daß man ihm solche Formen gibt, welche die Garantien für das materielle Recht erhöhen, daß man aber dann auch die friedensgerichtliche Jurisdiction zur ordentlichen erhebt, oder wenigstens doch so erweitert, daß das Prinzip der Collegialität der ordentlichen Gerichte erster Instanz aufhört, den Verkehr zu erschweren und die ärmere Klasse der Bürger fast rechtlos zu machen? Denn daß dieses der Fall ist in Folge der mit dem collegialischen Verfahren verbundenen Kostspieligkeit, Weitläufigkeiten und Belästigungen der Rechtssuchenden, die genöthigt sind, sich der Hilfe öffentlicher Anwälte zu bedienen, kann Niemand leugnen. Und wenn die Rechtliche Erörterung bemerkt (S. 144), das Thema der Kosten sei bei den Verhandlungen über die Landgerichtsordnung auf dem Landtage von 18$\frac{37}{38}$ vielfach varirt und ausgesponnen, die Kostspieligkeit der Justiz lediglich den Institutionen zur Last gelegt und der Einwand, daß die Bestimmung der Stempel- und anderer Gebühren, sowie die Verdiensttarife unabhängig von der Gerichtsverfassung seien, unbeantwortet gelassen worden, so antworte ich jetzt darauf: daß die collegialische Gerichtsverfassung der Natur der Sache nach größeren Kostenaufwand erheischt, mithin auch höhere Taxen gebietet, und daß, da nach dem Gesetz und nach der Natur der Sache vor den collegialischen Tribunalen nur durch öffentliche Anwälte gehandelt werden kann, vor diesen auch die Rechtsverfolgung eine überaus kostspielige und die Kräfte eines großen Theils der Bevölkerung fast übersteigende in so lange bleiben muß, als man den Advocatenstand nicht nöthigen will,

„Mehrere unserer ersten Processualisten, wie z. B. Mittermaier und Gensler, haben sich über den Werth und die

---

sich mit einem dem Werthe seiner Leistungen und den Bedürfnissen einer standesgemäßen Lebensweise unangemessenen Honorare zu begnügen.

Ausnahmsgerichte für Bagatellsachen sind die Friedensgerichte eigentlich schon lange nicht mehr; denn Niemand wird sagen, daß die Summe von 140 Gulden für den armen Landbewohner oder Handwerker eine Bagatell sei. Und wenn man das Verhältniß zwischen exceptioneller und ordentlicher Jurisdiction so auffaßt, wie die Rechtliche Erörterung, so ist die Gerichtsbarkeit der Friedensgerichte auch schon lange keine exceptionelle mehr. Bei der großen Mehrzahl der Processe bewegt sich der Werth des Streitgegenstandes unter hundert Gulden; ja, diesseits, wo die Berufungssumme 35 Gulden ist, kann man das Verhältniß so bestimmen, daß unter zehn Rechtsstreitigkeiten, welche bei den Untergerichten anhängig werden, kaum eine appellabel ist, und doch hat kein Jurist eine so perverse Ansicht von dem Verhältnisse zwischen Regel und Ausnahme, daß er behauptete, die Berufungsfähigkeit bilde die Ausnahme, die Inappellabilität die Regel. Es werden in Rheinhessen bei Weitem mehr Klagen bei den Friedensgerichten, als bei den Kreisgerichten angebracht, und doch bleibt die friedensgerichtliche Jurisdiction die exceptionelle, da es ganz ungeeignet wäre, hier den Begriff von Ausnahme durch ein numerisches Verhältniß bestimmen zu lassen. Darum konnte bei den Verhandlungen über die Landgerichtsordnung der Regierungscommissär recht gut, und ohne mit sich selbst in Widerspruch zu treten, sagen, die Friedensgerichte seien bisher nur Ausnahmsgerichte gewesen und sollten es auch bleiben, und gleichzeitig doch bekennen, daß die der friedensrichterlichen Competenz ganz zu überweisenden rein persönlichen und Mobiliarklagen am häufigsten vorkommen; denn wenn sie auch die häufigsten sind, so sind doch die Rechtsstreitigkeiten, welche den Status, Gerechtsame, Immobilien, Ehesachen u. s. w. betreffen, die wichtigeren, sie sind es, welche die Proceßgesetzgebung vorzugsweise im Auge behält, sie sind entscheidend für den Begriff der ordentlichen Jurisdiction.

großen Vorzüge dieses Entwurfs bereits öffentlich ausgesprochen, und es muß daher, da man keine Ursache hat, in die bewährten tiefen Kenntnisse dieser Männer Mißtrauen zu setzen, die Erhebung des Entwurfs zum Gesetze für das Großherzogthum um so mehr als ein wahrer Gewinn betrachtet werden, als durch diese Erhebung der erste Schritt zu der, in dem Artikel 103 der Verfassungsurkunde verheisenen gemeinsamen Gesetzgebung geschehen würde — ein Schritt, der sich darum vorzüglich als höchst wichtig darstellt, weil sich jedem Unbefangenen aus einer Vergleichung der einzelnen Äußerungen der rheinhessischen Deputirten die Überzeugung aufdringen muß, daß sich in ihren Bemühungen, die Ablehnung des Gesetzesentwurfs zu bewirken, nicht sowohl ein blos gegen diesen

---

Wenn man rheinhessischer Seits doch nur consequent sein wollte. „Und auch hier wieder“ — sagt die oben vielbesprochene Adresse in Beziehung auf das Competenzgesetz zum Polizeistrafgesetze — „soll einem Einzelrichter die Anwendung eines Strafmaßes anvertraut werden, für welches unsere Institutionen nur Collegialgerichte kennen.“ Welche bittere Klagen führten die rheinhessischen Abgeordneten auf dem letzten Landtage bei der Discussion dieses Competenzgesetzes darüber, daß nach dem Antrage der Ausschüsse die Friedensrichter als Polizeigerichte bis zu 50 Gulden Geldbuße erkennen dürften; ihre Competenz sollte auf 10 Gulden Geldbuße oder 10 Tage Gefängniß beschränkt, alle höher bedrohten Contraventionen sollten den Kreisgerichten überwiesen werden. Wenn man nun erwägt, daß die polizeiliche Bestrafung die bürgerliche Integrität und den guten Namen nicht im Mindesten affizirt, also nur aus dem rein pecuniären Gesichtspuncte betrachtet werden kann, daß die Polizeisachen von jeher in die Kategorie der bürgerlichen Rechtssachen gehören; wie erklärt es sich da, daß man dort Competenzerweiterungen der Friedensrichter bis auf 400 Gulden beantragt und bis auf 200, respective 140 Gulden beschließt, hier aber eine Competenzerweiterung über 10 Gulden als einen tiefen Eingriff in die rheinhessischen Institutionen beklagt?

Entwurf spezíell gerichtetes, als vielmehr das allgemeine Streben ankündigt, die Annahme einer jeden gemeinsamen Gesetzgebung, die nicht darauf berechnet ist, die rheinhessischen Institutionen auch in die beiden andern Provinzen zu verpflanzen, nach Möglichkeit zu vereiteln. Ein solches Streben wird aber mit dem Streben, die Vollziehung des Artikels 103 der Verfassungsurkunde zu verhindern, als vollkommen identisch betrachtet werden können, indem sich von der großherzoglichen Staatsregierung gewiß nie erwarten läßt, daß sie je den Entschluß, die beiden andern Provinzen mit diesen Institutionen und deren Gefolge zu beglücken, fassen werde. Daß übrigens die obige Behauptung nicht auf einer blosen Hypothese beruht, davon überzeugt man sich leicht, wenn man die einzelnen Äußerungen der rheinhessischen Deputirten zu einem Ganzen verbindet und daraus die Folgerungen zieht, die nothwendig daraus gezogen werden müssen. Nach ihren Behauptungen soll der Provinz Rheinhessen die Zusicherung der Fortdauer ihrer Institutionen ertheilt worden sein. Diese mit der ganzen Gesetzgebung auf das Innigste verbundenen, und darum von dieser ohne Gefahr für den Umsturz des ganzen legislatorischen Gebäudes nicht zu trennenden Institutionen sollen vorzugsweise in der Öffentlichkeit des Verfahrens, so wie sie jetzt in Rheinhessen existirt, und einer collegialischen Justizverfassung bestehen; es soll daher der Rheinprovinz, wegen der eben gedachten Zusicherung, der Besitz ihrer Institutionen nicht entzogen werden können, und demnach zu hoffen stehen, daß die zu erwartende ganze oder vollständige Justizverfassung auf Collegialität und Öffentlichkeit werde basirt werden, und daß sie so auch die andern beiden Provinzen das Gefühl von constitutioneller Freiheit und einer unabhängigen Justizverfassung mitgenießen lassen werde.

„Was heißt das anders, als der Artikel 103 der Verfassungsurkunde, welcher dem ganzen Großherzogthume ein

bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen zusichert, soll entweder nie, oder nur in der Art in Vollzug gesetzt werden können, daß die in Rheinhessen bestehende französische Gesetzgebung in die übrigen Provinzen verpflanzt werde? Vor dieser Verpflanzung möge der Himmel das Land der Hessen bewahren, möge es ein jedes Ansinnen dieser Art stets mit Festigkeit zurückweisen, und möge sich ein jeder Hesse die eben so wahren als treffenden Worte des für die Proceßtheorie und die juristische Praxis zu frühe verstorbenen Professors Gensler zu Heidelberg tief in die Brust graben: „Sehr erfreulich dagegen ist es, daß die deutschen Rheinhessen am linken Ufer dem heillosen, kostspieligen Civilprocesse wieder enthoben werden sollen u. s. w.“"

Diese Stelle ergreift nun die Rechtliche Erörterung, um die erste Kammer und deren Referenten der Inconsequenz zu zeihen und in Widersprüche zu verwickeln. Es stelle sich als Thatsache dar, sagt sie, daß die erste Kammer die Ansicht: der Bestand der rheinhessischen Institutionen sei landesherrlich garantirt, eine Ansicht, die sie während des ersten Landtags so unumwunden zu erkennen gegeben, jetzt geändert haben müsse. Während von der ersten Kammer in Gemäßheit dieser Ansicht auf dem ersten Landtage darauf angetragen worden sei, die Staatsregierung möge bei Einführung der bereits bekannt gewordenen Theile der Proceßordnung zugleich dasjenige verfügen, was für die Erhaltung der in der Provinz Rheinhessen bestehenden Institutionen, und zwar namentlich: der Vergleichs- oder Friedensgerichte mit dem Überzuge zum collegialischen Gericht unterster Instanz — nothwendig scheine, sei es jetzt den Rheinhessen von der ersten Kammer oder den Rednern darin sehr verargt worden, daß sie einen Gesetzesentwurf zurückweisen wollten, der, zum Gesetz erhoben, nicht allein diese Institution, sondern alle

Eigenthümlichkeiten der in Rheinhessen bestehenden bürgerlichen Proceßordnung aufgehoben haben würde.

Es ist gegründet, daß die erste Kammer von 1827 die Ansicht, welche sie im Jahre 1820 ausgesprochen, geändert hatte; dies war aber aus einem Grunde geschehen, vor welchem Herr v. Gagern Achtung haben sollte, denn diese Sinnesänderung beruhte auf den Bestimmungen der Verfassungsurkunde. Als es sich im Jahre 1820 um provisorische Einführung der Proceßordnung handelte, existirte der Artikel 103 der Verfassung noch nicht; nichts war daher natürlicher, als daß man, da Herr v. Mappes seine Bedenken äußerte, daß durch die provisorische Einführung der Proceßordnung einige den Rheinhessen theure Einrichtungen aufgehoben und dem Versprechen des Großherzogs, daß nicht ohne ständische Zustimmung die rheinhessischen Institutionen alterirt werden sollten, entgegen gehandelt würde, das Gewicht der Berufung auf dieses Versprechen anerkannte und mit der größten Bereitwilligkeit den Antrag stellte und annahm, dahin zu wirken, daß die Proceßordnung für Rheinhessen so modifizirt würde, daß dieser Provinz die mehrerwähnten vier Institutionen erhalten blieben. Als aber im Jahre 1827 die zweite Kammer beschloß, die Untergerichtsordnung nur für die diesseitigen Provinzen anzunehmen, für Rheinhessen dagegen suspendirt zu lassen, und als man sich von rheinhessischer Seite jetzt noch auf eine Zusicherung des Großherzogs, daß die rheinhessischen Institutionen intact erhalten werden sollten, berief; da war die Sache eine ganz andere. Nachdem der Artikel 103 den Ständen zur Pflicht gemacht hatte, mit allen Kräften nach Einheit der Rechtsverfassung in den drei Provinzen zu streben, da muste es doch auch dem blödesten Auge klar sein, daß der Beschluß, eine neue Proceßordnung für die diesseitigen Provinzen anzunehmen, für Rheinhessen aber abzulehnen, welcher Beschluß die legislative Scheidung der

Landestheile perpetuirt haben würde, der Verfassung direct entgegen war. Im Jahre 1820 hatte man sich der Einführung der neuen Proceßordnung in Rheinhessen nicht widersetzt, man hatte nur die Beibehaltung von vier Einrichtungen desiderirt und verlangt, daß mit Bezug darauf die Proceßordnung für Rheinhessen modifizirt würde; dagegen hatte man im Jahre 1827 die ganze Untergerichtsordnung für Rheinhessen abgelehnt. Als man im Jahre 1820 in dem Augenblicke, wo beantragt war, eine neue Proceßgesetzgebung nach Artikel 20 des Verfassungsedictes provisorisch, d. h. ohne vorherige landständische Berathung, im ganzen Lande einzuführen, von rheinhessischer Seite die Thronrede und die in derselben enthaltene Zusicherung, daß an der Rechtsverfassung keines Theils, und insbesondere auch nicht an den Rechtsinstitutionen der Rheinprovinz, ohne ständische Zustimmung etwas geändert werden solle, in das Gedächtniß zurückrief, da hatte dies einen vernünftigen Sinn und die erste Kammer konnte und muste die Existenz einer solchen landesherrlichen Zusicherung anerkennen; als man sich dagegen im Jahre 1827 in dem Augenblick, wo ein Theil der neuen allgemeinen Proceßordnung den Ständen wirklich zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt worden war, auf das landesherrliche Versprechen der Erhaltung der Institutionen Rheinhessens berief, da hatte dieses Versprechen nicht mehr den Sinn, daß diese Institutionen nicht ohne landständische Zustimmung alterirt werden sollten, sondern da bedeutete es, daß Rheinhessens Rechtsverfassung selbst mit Einwilligung der Stände nicht aufgehoben werden könnte, mithin die Verwirklichung des Artikels 103 nicht anders möglich sei, als dadurch, daß man das französische Recht im ganzen Großherzogthum promulgire, — und ein solches Versprechen ist nie gegeben worden, ein solches Versprechen konnte die erste Kammer nicht anerkennen, wenn sie die Rechtszustände der beiden diesseitigen Provinzen nicht der Laune, der Willkür, dem Eigensinne Rheinhessens preis-

geben wollte. Darum existirt ein Widerspruch zwischen den beiden Ausschußberichten, welche der Freiherr v. Arens im Jahre 1820 und im Jahre 1827 erstattet hat, nicht, und man kann diesen Widerspruch, wie ihn die Rechtliche Erörterung S. 172 nachzuweisen glaubt, nur dann darin entdecken, wenn man die Sache entstellt.

Eine weitere Veranlassung zu heftigem Tadel des Referenten und der Majorität der ersten Kammer bietet sich dem Herrn v. Gagern in der am 22. Juni 1827 erfolgten Ablehnung des die Zwangsveräußerungen in Rheinhessen betreffenden Gesetzesentwurfs dar; er bezeichnet diese Ablehnung als das Product einer factiösen Opposition und Zwangspolitik der Majorität der ersten Kammer, welche, anerkennend, daß in dem Gesetzentwurfe selbst und in den dazu votirten Amendements kein Grund liege, dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu versagen, bei ihrer Ablehnung sich durch die Rücksicht habe leiten lassen: daß man, um die Rheinhessen von ihrer Vorliebe für ihre Institutionen zu heilen, an ihrer Gesetzgebung auch nichts verbessern dürfe.

Es ist gegründet, daß sich das proponirte Gesetz über die Zwangsveräußerungen in Rheinhessen als überaus wohlthätig darstellte, indem es die, ungeachtet des Gesetzes vom 29. April 1824 immer noch über die Maßen hohen Kosten der Zwangsveräußerungen bedeutend herabsetzen sollte; es ist ferner gegründet, daß durch die Proposition dieses Gesetzentwurfs die Regierung den dringenden Wünschen der Behörden und Bewohner Rheinhessens entgegenkam, und daß die Gründe, aus welchen die erste Kammer diesen von der zweiten angenommenen Gesetzentwurf ablehnte, weniger in diesem selbst, als vielmehr in der feindseligen Stellung aufzusuchen sind, welche man von rheinhessischer Seite damals, ähnlich wie heute, gegen die allgemeine Codification angenommen hatte. Wenn aber Herr

v. Gagern bemerkt: „Diese Gründe (aus welchen nämlich der zweite Ausschuß erster Kammer die Ablehnung des Gesetzes beantragte) liefen nun im Wesentlichen darauf hinaus: Um die Rheinhessen von ihrer Vorliebe für ihre Institutionen zu heilen, müsse man an ihrer Gesetzgebung auch nichts verbessern“ —, so ist dies nicht richtig. Es handelte sich nämlich bei diesem Gesetzentwurf nicht um eine Verbesserung der französischen Proceßordnung, sondern um die Verbesserung eines großherzoglich hessischen Gesetzes vom 29. April 1824; es wäre daher eine sehr verkehrte Maßregel gewesen, die Rheinhessen, um sie von ihrer Vorliebe für die französischen Institutionen zu curiren, unter dem Drucke eines ungenügenden hessischen Gesetzes fortleben zu lassen! Nein, der Referent der ersten Kammer hatte einen höheren Standpunct eingenommen und, als er die Ablehnung beantragte, erwogen, daß es Lagen gibt, wo man auf kleinere Vortheile verzichten muß, um einen großen Gewinn zu erringen. Vermöge seiner Stellung als Präsident eines diesseitigen Gerichtshofes muste er den Schmerz über die durch die rheinhessische Opposition vereitelte Reorganisation der Justiz in einem Maße empfinden, wie kein anderes Mitglied beider Kammern; denn Niemand konnte so, wie er, die ganze Ausdehnung des Unheils übersehen, welches sich für die beiden diesseitigen Provinzen an die Zurücknahme der Untergerichtsordnung heftete, mit welcher gleichsam eine neue Ära der Herrschaft unsers processualischen Chaos anhob. Es galt, den Rheinhessen einen Spiegel vorzuhalten, in welchem sie die traurigen Consequenzen ihrer eignen Maxime erkennen möchten, die widerlichen Züge ihres eignen Particularismus, der mit Geringschätzung auf die Schwesterprovinzen herabsieht, und eben erst einen das Land mit Trauer erfüllenden Beleg gegeben hatte, wie wenig ihm daran gelegen ist, zur Verbesserung der allgemeinen Rechtszustände beizutragen. Die Untergerichtsordnung mag aufgeschoben bleiben, bis das System der Proceßordnung in seinem

ganzen Umfange vorgelegt wird und wir daraus ersehen, daß treulich alle französischen Einrichtungen in dasselbe übergegangen sind; wir wollen keine stückweise Verbesserung der Justiz! Dies war der rheinhessische Gedanken bei Ablehnung der Untergerichtsordnung. Ist es da nun zu verwundern, wenn die erste Kammer ihre Ablehnung des Gesetzes über die rheinhessischen Zwangsveräußerungen mit demselben Grunde motivirte, mit welchem man von rheinhessischer Seite die Ablehnung der Untergerichtsordnung gerechtfertigt hatte, wenn den Rheinhessen eine Stimme aus der ersten Kammer antwortete: Nun, ihr sagt es ja, daß ihr keine stückweise Verbesserung der Justiz wünschet; wie möget ihr da ein Gesetz verlangen, das sich ebenfalls nur auf ein Fragment der Proceßordnung bezieht?

Wenn die Ablehnung des rheinhessischen Zwangsveräußerungsgesetzes aus einer Zwangspolitik erster Kammer hervorgegangen ist, wie Herr v. Gagern sagt, so war diese Zwangspolitik eine ehrliche und wohlgemeinte; denn indem man die Rheinhessen retorsionsweise die Härte ihres eignen heillosen Systems fühlen ließ, wollte man sie zwingen, dieses System zu ihrem eignen Wohle und zum Heil des ganzen Landes aufzugeben. Und wenn Herr v. Gagern hierin eine factiöse Opposition findet, so möge er doch sagen, von welcher Seite das Signal dazu ausgegangen ist?

Ich habe vorhin bemerkt, daß die Gründe, aus welchen die erste Kammer dieses Gesetz über die Zwangsveräußerungen in Rheinhessen ablehnte, weniger in dem Gesetzentwurfe selbst, als in jenen höheren Rücksichten auf die ganze oppositionelle Stellung Rheinhessens zur allgemeinen Codification aufzusuchen seien. Gleichwohl werden in dem Ausschußberichte der ersten Kammer, neben dieser äußeren Rücksicht, allerdings auch innere, aus dem Gesetzentwurfe selbst entnommene Gründe

für dessen Zurückweisung geltend gemacht, welche am besten durch die eignen Worte des Berichtes wiedergegeben werden: „Es steht zu erwarten, daß bei der bevorstehenden vollständigen Proceßgesetzgebung dem bei Zwangsveräußerungen zu beobachtenden Verfahren von Seiten der großherzoglichen Staatsregierung die Aufmerksamkeit werde gewidmet werden, welche sie sowohl in der Provinz Rheinhessen, als in den diesseitigen beiden Provinzen für sich in Anspruch nimmt, und damit ist dann auch zugleich von selbst die Aussicht eröffnet, daß dieses auf eine für sämmtliche Provinzen gleichmäßige und befriedigende Weise geschehen, und daß hieraus zugleich eine große Umgestaltung der in dem vorliegenden Gesetzentwurfe enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen hervorgehen werde. Die in Antrag gebrachten gesetzlichen Bestimmungen werden die großen Kosten der Zwangsveräußerungen in Rheinhessen kaum um die Hälfte herunterbringen, und darum, wie dies auch schon in der zweiten Kammer bemerkt worden ist, noch sehr vieles zu wünschen übrig lassen, und vielleicht schon auf dem nächsten Landtage die Vorlage eines dritten, denselben Gegenstand betreffenden Gesetzentwurfs veranlassen ꝛc." — Hiernach stellt sich die Behauptung, daß in dem Gesetzesentwurfe selbst und den dazu votirten Amendements kein Grund für die erste Kammer gelegen habe, ihre Zustimmung zu versagen, als unrichtig dar; obwohl ich nachgebe, daß Herr v. Gagern durch den Ausschußbericht selbst sehr leicht induzirt werden konnte, diese Behauptung in sein Buch aufzunehmen.

Ich wende mich zu dem Landtage von 18$\frac{35}{36}$, welcher für den Gegenstand, der uns beschäftigt, von besonderer Bedeutung ist.

Man hatte sich überzeugt, daß ein Unsegen über der Codification walte; lange Jahre hatte die Gesetzgebungscommission

gewirkt, voluminöse Vorarbeiten lagen bereit, und doch war der Artikel 103 auch noch nicht in seinem kleinsten Theile verwirklicht, und doch konnte Niemand auch nur mit einiger Sicherheit vorhersehen, ob und in welchem Maße von den vorliegenden Vorarbeiten überhaupt Gebrauch gemacht werden könne, ob nicht, wenn demnächst die Stände den diesen Vorarbeiten zu Grunde gelegten obersten Principien ihren Beifall versagten, soviele Mühe gänzlich verloren sein werde. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß, wenn eine umfassende Gesetzgebung unter ständischer Mitwirkung zu Stande gebracht werden soll, eine Verständigung aller Factoren der Gesetzgebung über die Grundprincipien des Werkes der Bearbeitung der Entwürfe vorausgehen muß; solange diese Grundzüge nicht festgestellt sind, ist jeder Versuch, das System auszuarbeiten, ein höchst unsicheres Wagniß, ein Unternehmen, das sich nur allzuleicht in eine Verschleuderung von Zeit, Kosten und Arbeitskräften auflösen kann.

Schon auf dem Landtage von 18$\frac{29}{30}$ hatte ein Abgeordneter, nachdem er sein Bedauern ausgedrückt, daß die Realisirung des Wunsches, eine gleiche Gesetzgebung in ganz Deutschland, oder wenigstens in allen commerciell verbundenen deutschen Staaten hergestellt zu sehen, unter den obwaltenden politischen Verhältnissen nicht wohl zu erwarten sei, die Nothwendigkeit einer definitiven Verständigung zwischen Regierung und Ständen über die den künftigen Gesetzgebungswerken zu Grund zu legenden Principien dargelegt und den so zeitgemäßen Antrag gestellt: die zweite Kammer möge die Staatsregierung ersuchen, noch auf diesem Landtage die Hauptgrundzüge zur neuen Gesetzgebung vorzulegen. Dieser Antrag blieb ohne alle Folgen*). Welche Schicksale die Wiederaufnahme desselben

*) Der Commentar über das großherzoglich hessische Strafgesetzbuch Seitz, die rheinhessischen Rechtsinstitutionen.

auf den Landtagen von 18$\frac{32}{33}$ und 1834 hatte, welche Beschlüsse der zweiten Kammer sich daran knüpften, die, auf Überpflanzung

---

bemerkt hierüber, Einleitung S. 39: „Aus welchen Gründen dieser wichtige und patriotische Antrag von dem Gesetzgebungsausschuß, an den er zur Berichterstattung gelangt war, unerledigt, von der Kammer selbst aber unerinnert blieb, ist nicht einzusehen, unter allen Umständen aber sehr zu beklagen. Daß jener Landtag, aus Veranlassung des am 6. April 1830 erfolgten Regierungswechsels, von da an bis zum 16. Juni 1830 vertagt, und daß von dem Wiederzusammentritte der Stände an die Thätigkeit derselben vielfach in Anspruch genommen wurde, genügt um so weniger, als gerade der Gesetzgebungsausschuß durch die Gegenstände letzterer Art nicht befaßt wurde." Diese Bemerkung bietet der Rechtlichen Erörterung eine neue Gelegenheit zu Ausfällen gegen den Commentar. „Das patriotische Bedauern," sagt sie Seite 197, „welches darüber in dem Commentar zum Strafgesetzbuche ausgesprochen wird, kann man theilen und wird sich auch nicht über die Vorwürfe wundern, welche deshalb dem Ausschusse, der nicht berichtet, und der Kammer, die die Berichterstattung nicht erinnert hat, von dem Commentator gemacht werden. Es liegt das in seinem Systeme und hat seinen augenscheinlichen Zweck. Wenn aber dadurch angedeutet werden will, daß jener Unterlassung der Berichterstattung und der Mahnung ein vorsätzliches Nichteingehnwollen auf den patriotischen Antrag von Seiten der Kammer zu Grunde gelegen habe, so wird das Niemand glauben, der weiß, wie es auch der Commentator wissen muste, daß derjenige, welcher jenen Antrag gestellt hat, Mitglied jenes Gesetzgebungsausschusses, dem die Berichterstattung oblag, und zwar eines der thätigsten und einflußreichsten Mitglieder desselben gewesen ist. Es liegen also gewiß andere Gründe vor, warum jener Antrag liegen blieb; Gründe, welche der Commentator, dem die authentischen Quellen zu Gebot standen, wohl würdigen konnte." Thatsache ist es, daß, wenn der Schenk'sche Antrag auf Verständigung über die Grundzüge der Gesetzgebung behandelt worden wäre, wie man es bei seiner eminenten Wichtigkeit, hinter welche damals alle andern Fragen hätten zurücktreten müssen, zu erwarten berechtigt war, die Codification um sechs

der fünf Gesetzbücher Frankreichs in die diesseitigen Provinzen gerichtet, neue Schwierigkeiten dem Codificationswerke bereitet

---

Jahre beschleunigt worden, und wir heute, wo sich alle Früchte so langjähriger Bemühungen noch auf den Strafcodex beschränken, wahrscheinlich im Besitze einer, wenn auch noch nicht vollständigen, doch ihrer Vollendung ganz nahen Gesetzgebung wären. Thatsache ist es ferner, daß auf dem Landtage von 18$\frac{3}{8}$, ungeachtet hinreichend Zeit und für den zweiten Ausschuß auch Muse dazu vorhanden war, nichts, auch gar nichts geschehen ist, diesen so wichtigen Antrag zur Discussion zu bringen. Der Commentar beschuldigt die Kammer nicht, daß aus diesem oder jenem bestimmten Grunde der Antrag unbeachtet liegen geblieben sei; daß es geschehen, möge der Grund nun gewesen sein, welcher er wolle, beklagt der Commentar, und mit Recht. Es ist heute ein jeder hessische Staatsbürger berechtigt, zu fragen, aus welchem Grunde der Schenk'sche Antrag unbeachtet geblieben ist; und es ist schlimm genug, daß der Commentar, der es als eine Aufgabe seiner geschichtlichen Einleitung betrachten muste, über die Ursachen dieser für die Fortschritte der Codification so fatalen Erscheinung Auskunft zu ertheilen, bekennen muß, daß er hierzu außer Stande sei. Dem Verfasser des Commentars muste es bekannt sein, daß der Abgeordnete, welcher diesen Antrag gestellt hatte, eines der einflußreichsten Mitglieder des zweiten Ausschusses war! sagt Herr v. Gagern. Welche Folgerungen konnte aber der Verfasser des Commentars aus dieser Thatsache ziehen? Keine andere, als die, daß der Antrag im Innern der Kammer und im Schoße des Ausschusses so großen Widerstand fand, daß er ihn, all seines Einflusses ungeachtet, nicht bis zur Discussion bringen konnte; und dies wäre es ja gerade, was man am meisten beklagen müste und was Herr v. Gagern leugnen will. Es lagen also gewiß andere Gründe vor! sagt die Rechtliche Erörterung. Sie nennt uns diese Gründe aber nicht und beweist dadurch, daß sie die Unthätigkeit des Ausschusses und der Kammer in Absicht auf den Schenk'schen Antrag eben so wenig zu rechtfertigen im Stande ist, wie der Commentar. Wenn aber die Rechtliche Erörterung durch die weiteren Bemerkungen: „Er" (der Verfasser des Commentars) „muste wissen,

haben würden, wenn nicht die (durch der Codificationsfrage übrigens ganz fremde und hier nicht zu berührende Ereignisse

---

daß die großherzoglich hessische Staatsregierung, ehe es ihm paßlich schien, den in dem Antrage des Herrn Fritz Schenk vertretenen patriotischen Wunsch als ein Angriffsmittel gegen frühere Kammern und deren Geist zu benützen, damit die Verdienste der späteren Kammern von 1835 ab, deren Einklang mit der Staatsregierung durch nichts getrübt wurde, um so glänzender leuchten möchte, niemals das Geringste gethan oder gesagt hat, was als ein Wunsch oder als eine Hoffnung von ihrer Seite hätte gedeutet werden können, auf dem von dem Abgeordneten Fritz Schenk alternativ bezeichneten Wege zu einer deutschen, oder wenigstens zu einer Gesetzgebung für einen größeren Complex deutscher Länder zu gelangen" — eine Rechtfertigung des Verfahrens der Kammer von 18$\frac{29}{30}$ und ihres Gesetzgebungsausschusses gegenüber dem Schenk'schen Antrage herstellen zu können glaubt; so ist dies ein sehr mißglückter Versuch. Der patriotische Antrag, welchen der Abgeordnete Schenk gestellt hatte und dessen Nichtberücksichtigung auf jenem Landtage wir alle beklagen, war ja nicht, wie Herr v. Gagern hier unbegreiflicher Weise annimmt, der, die Staatsregierung zu ersuchen, ein Gesetzbuch für ganz Deutschland oder doch die commerziell verbundenen deutschen Staaten zu erstreben; vielmehr hatte der Abgeordnete Schenk ausdrücklich in seiner Motion erklärt, daß er, weil er von den dermaligen politischen Verhältnissen in Deutschland nicht genug Kenntniß habe, um beurtheilen zu können, ob ein solcher Antrag an der Zeit sei, davon abgestanden sei. Sein Antrag ging nach den, in der Rechtlichen Erörterung selbst mit gesperrter Schrift abgedruckten deutlichen Worten dahin, die Staatsregierung zu ersuchen, noch auf diesem Landtage die Hauptgrundzüge zur neuen Gesetzgebung vorzulegen. Nun möge jeder Leser selbst beurtheilen, ob es einen Sinn hat, wenn die Rechtliche Erörterung zur Rechtfertigung der Unthätigkeit jener Kammer in Beziehung auf diesen Antrag und zur Widerlegung des Commentars sagt: Der Verfasser des Commentars habe wissen müssen, daß die großherzoglich hessische Staatsregierung niemals das Geringste gethan oder gesagt habe, was als ein Wunsch

herbeigeführte) zweimalige Auflösung des Landtages ihnen alle Zukunft abgeschnitten hätte, — dies kann ich hier über-

---

oder als eine Hoffnung hätte gedeutet werden können, auf dem von dem Abgeordneten Fritz Schenk alternativ bezeichneten Wege zu einer deutschen, oder wenigstens zu einer Gesetzgebung für einen größeren Complex deutscher Länder zu gelangen! Daß die Staatsregierung nie etwas gethan oder gesagt hat, was die Hoffnung auf ein allgemein deutsches oder ein Gesetzbuch für die Zollvereinsstaaten nähren könnte, wird Jedermann sehr natürlich finden. Denn es kömmt einer Regierung nicht zu, Wünsche beim Volke zu nähren, für deren Ausführung, so segensreich sie auch immerhin sein möchte, noch zur Zeit auch nicht die mindesten Chancen gegeben sind. Daß aber die Regierung — und darum handelte es sich nach dem Schenk'schen Antrage ganz allein — gerne zu Allem ihre Hände bieten würde, was das von ihr so sehr ersehnte Werk einer einigen Gesetzgebung für das Großherzogthum Hessen irgend fördern könnte, daran konnte doch wahrlich die Kammer von 18$\frac{3}{3}\frac{4}{6}$ nicht zweifeln, und es brauchte gewiß ihr Gesetzgebungsausschuß mit seinem Berichte über den Schenk'schen Antrag nicht zu warten, bis die Staatsregierung ihr Einverständniß mit einer Motion, die ihren seit 1816 fortwährend bethätigten Wünschen auf so zweckmäßige Weise entgegenkam, noch einmal besonders zu erkennen gab!

Sonderbaren Theorien begegnen wir in der Rechtlichen Erörterung! Muß denn der Bericht über einen Antrag, welcher den Beifall des Ausschusses findet und voraussichtlich auch den der Kammer finden wird, zurückgehalten werden, bis die Staatsregierung mit ihren Wünschen und Hoffnungen entgegenkömmt und so das Signal gibt, ihn in die Kammer zu bringen? Wenn die Staatsregierung ohnehin eine Gesetzesvorlage beabsichtigt, ist ein desfallsiger Antrag in der Kammer etwas höchst Überflüssiges; und gerade dann, wenn Antragsteller, Ausschuß und die Kammer nicht zum Voraus davon überzeugt sind, daß eine von ihnen gewünschte legislative Maßregel ohnehin schon von der Regierung intendirt werde, müssen sie sich aufgefordert fühlen, den Antrag zum Beschluß zu erheben, weil nur der Beschluß

gehen, da es meine Aufgabe nicht ist, die Entwickelung der Codificationsfrage durch alle Legislaturen zu verfolgen, und da auch die Rechtliche Erörterung in den Ereignissen dieser beiden Landtage keine Veranlassung zu ihrem Zwecke entsprechenden Ausführungen findet. Wem es um eine genauere Kenntniß der die Gesetzgebung betreffenden Verhandlungen von 1832 bis 1834 zu thun ist, findet in den Darstellungen des Breidenbach'schen Commentars zum großherzoglich hessischen Strafgesetzbuche (Seite 45 bis 84) reichlichen Stoff zu den ernstesten Betrachtungen. — Dem Landtage von 18$\frac{35}{36}$ war es vorbehalten, eine solche Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen über die den verschiedenen Theilen der allmählig in das Leben zu rufenden Gesetzgebung zu Grunde zu legenden obersten Principien in einer Weise zu Stande zu bringen, welche nach allen Seiten hin befriedigen muß.

Zunächst wurde diese Übereinkunft in drei am 24. Juli, 17. November und 1. December 1835 zwischen den Ausschüssen beider Kammern und dem Regierungscommissäre gepflogenen Conferenzen punctirt; die Resultate dieser Conferenzen wurden sodann beiden Kammern vorgelegt und von ihnen berathen. Noch einmal regte sich bei der Berathung dieser Grundzüge der künftigen gemeinsamen Rechtsverfassung in der zweiten Kammer der undeutsche Geist; noch einmal verlangte man mit Ungestüm und mit dem Aufwande aller Kräfte rheinhessischer Beredtsamkeit und aller der Hilfsmittel und Argumente, welche auf den früheren Landtagen mit so günstigem Erfolge zu Gunsten der französischen Einrichtungen in dichtgedrängter

---

der Kammer bestimmend auf die Regierung einwirken kann, dagegen ein Antrag, welcher weder des Berichtes noch der Discussion würdig erachtet wird, gerade im entgegengesetzten Sinne auf die Regierung influiren muß.

Phalanx in den Kampf gegen Hessens Nationalität gerufen worden waren, daß die in Rheinhessen geltenden cinq Codes, mit den durch die Erfahrung gegebenen nothwendigen Verbesserungen, als ein gleichförmiges Gesetzbuch in verständlicher deutscher Sprache im Großherzogthum Hessen eingeführt werden sollten; noch einmal suchten zwei ausgezeichnete Redner von der Tribüne herab das Kriegsglück zu beschwören, welches während der früheren Jahre so treu dem Banner der rheinhessischen Institutionen gefolgt war: vergebens! denn nach zwei Auflösungen der Kammer hatte das hessische Volk in seiner Repräsentation wieder den wahren und unverfälschten Ausdruck seines Gesammtwillens gefunden. Die in den drei Conferenzen vereinbarten Puncte wurden von beiden Kammern angenommen und diese Beschlüsse durch eine gemeinschaftliche Adresse vor den Großherzog gebracht, welcher seine landesherrliche Entschließung in dem Landtagsabschiede mit folgenden Worten ausdrückte:

„Wir erachten es für eines der erfreulichsten und folgenreichsten Ergebnisse dieses Landtages, daß beide Kammern Unserer getreuen Stände sich über die Grundzüge der neuen Gesetzgebung und Justizverfassung zu Anträgen vereinigt haben, wodurch die Hindernisse wieder beseitigt worden sind, welche die auf dem fünften Landtage von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse der Verwirklichung des Artikels 103 der Verfassungsurkunde entgegengestellt hatten. Wir werden ungesäumt das Erforderliche anordnen, damit die auf den Grund der von Unsern getreuen Ständen gestellten gemeinschaftlichen Anträge vorzunehmende Bearbeitung der Gesetzbücher so rasch, als es die Wichtigkeit der Sache gestattet, vorschreiten kann, und bei der Art und Weise, wie dieses bewirkt werden soll, auf die in beiden Kammern desfalls geäußerten Ansichten die geeignete Rücksicht nehmen."

Was den Inhalt und die Tendenz der zwischen Regierung und Ständen also vereinbarten Grundzüge unserer künftigen Rechtsverfassung betrifft, so werden solche in nachstehendem Fragmente des Berichtes, welchen der Referent des Gesetzgebungsausschusses erster Kammer, Freiherr v. Breidenstein, am 22. April 1836 erstattete, charakterisirt, womit zugleich Rückblicke auf die mißlungenen Erhebungen des rheinhessischen Geistes gegen die nationale Sache in der, diesem Berichterstatter eigenthümlichen, geistreichen Weise verbunden werden:

„— Der allgemeine Charakter jener Unterhandlungen ist nicht polemisch rücksichtlich des Bestehenden, nicht einseitig scharf vorgreifend in das zu Schaffende, sondern vermittelnd und rein präparatorisch. Darum findet sich in denselben soviel Einklang, oder doch Annäherung, ohngeachtet der, diesseits und jenseits Rheins bestehenden Verschiedenheit der Rechtsansichten. Insonderheit haben die diesseits-rheinischen Mitglieder der Ausschüsse, wie stark ihr Protest gegen französisches Wesen im Allgemeinen auch sein mag, das Beifallswerthe in der überrheinischen Justizverfassung unparteiisch gewürdigt und in die vorschläglichen Grundlagen der neuen Gesetzgebung mit einfließen lassen.

„Dem zu Folge würde bei einem Entwurfe eines neuen Civilgesetzbuchs nicht blos die vorhandene deutsche Jurisprudenz und geltende Gesetzgebung, sondern auch das rheinhessische Gesetzbuch möglichst und vorzugsweise zu berücksichtigen sein. Dieses Votum ist wohl in allen Beziehungen sachgemäß, nach beiderseitigen Ansprüchen möglichst gleich abgewogen, und könnte nur dem Deutschen anstößig sein, in soweit er dem Code civil keine vorzügliche Achtung zu erweisen geneigt ist.

„Ferner soll ein schon entworfenes Strafgesetzbuch von den Ständen geprüft und sodann, mit Beseitigung des Code

pénal und der sonstigen Strafnormen, geltend werden. Abgesehen auch von dem Unwerthe jenes Code pénal, ist dieser Act der gesetzgebenden Gewalt schon an und für sich da, wo die Einführung einer gleichförmigen Strafgesetzgebung in Frage steht, keinem begreiflichen Tadel oder Einwande unterworfen.

„In Ansehung der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens wollten die vereinigten Ausschüsse bedeutende Reformen der diesseits-rheinischen Zustände im Sinne der jenseits-rheinischen Einrichtungen. Man wollte die Staatsprocuratur, sodann eine Öffentlichkeit, ihrem Wesen nach als Controle der Justizpflege, aber nicht als ein nur zu oft ärgerliches Schauspiel; ferner Mündlichkeit, soweit sie zur Aufklärung und Abkürzung der Rechtshändel dienen kann. Man wollte besondere Untersuchungsgerichte, ohne jedoch die so nöthige erste Einleitung der Untersuchungen und die Bestrafung der Polizei-, Forst- und Feldfrevel, sowie geringer Delicte den Richtern erster Instanz zu entziehen. Aber eine Collegialität in erster Instanz wollte man nicht, weil sie, ohne eine bessere Justiz herbeizuführen, für den Staat und die Partien sehr kostspielig, auch für letztere äußerst beschwerlich ist. Eben so war man freilich nicht geneigt, das Geschwornengericht herüber zu verpflanzen, aber man nahm doch einen wesentlichen Bestandtheil desselben, den Indicienbeweis, als zweckmäßig auf, und muthete der Rheinprovinz nicht an, auf die vermeintliche Wohlthat des Geschwornengerichts, zu Realisirung des Artikels 103 in Bezug auf das Verfahren in Strafsachen, zu verzichten, wiewohl diese Anmuthung, zum Zwecke der Gleichförmigkeit, erforderlich, und durch das sonstige, oben bezeichnete Entgegenkommen der diesseitigen Ausschußmitglieder wohl vollkommen gerechtfertigt gewesen wäre *).

*) Nach diesen Grundzügen soll das Geschwornengericht den Rheinhessen

„Demohngeachtet können wir nicht finden, daß diese conciliatorische Vorbereitung einen günstigen Einfluß auf die Berathung der zweiten Kammer geäußert habe. Die über dreihundert Bogen starken Protocolle erneuern nochmals den lebhaftesten Kampf der rheinhessischen Institutionen um die Eroberung der beiden alten Provinzen des Landes.

„Man kann diesen Angriff kühn nennen, aber das gute Recht steht ihm nicht zur Seite.

„Hätte man früherhin den diesseitigen Rechtszustand auf Rheinhessen übertragen, die erworbene Provinz dem Mutterlande in jeder Beziehung einverleibt, so wäre dieses doch wohl ein ganz natürliches und statthaftes Verfahren gewesen. Aus Schonung für eine kundgegebene Vorliebe zu der französischen Gesetzgebung ist dieses bis zu einer Reform der Legislatur des ganzen Landes verschoben worden. Dieser Zeitpunct tritt nun ein, und die in einer Provinz bis daher geduldete französische Gesetzgebung tritt jetzt, gerade da sie, gleich der diesseits-rheinischen, durch jene Reform vernichtet

---

belassen, dagegen in den diesseitigen Provinzen von dessen Einführung abstrahirt und das Erkenntniß über die Thatfrage auch hinsichtlich der schweren peinlichen Vergehen den ordentlichen Richtern überwiesen werden. Je schwieriger es sein möchte, die hiernach in dieser Hinsicht auch unter der neuen Gesetzgebung bleibende Verschiedenheit des Criminalverfahrens dies- und jenseits des Rheins als eine so unwesentliche darzustellen, daß sie sich mit dem ein einiges Verfahren in Rechtssachen im ganzen Großherzogthum heischenden Artikel 103 der Verfassungsurkunde in Einklang bringen läßt, desto mehr muß anerkannt werden, daß auch bei diesen Vereinbarungen vom Jahre 1836 die Nachgiebigkeit gegen die Rheinprovinz bis zur äußersten Grenze der Verfassung getrieben worden ist.

Anm. des Verf.

und in einer neuen allgemeinen aufgelöst werden soll, hervor, um sich die Herrschaft über das ganze Land zu vindiziren. Woher dieser ungeheuere Anspruch? Er liegt angeblich in der Unübertreffbarkeit jener Gesetzgebung, bezeugt durch das vielseitige Lob, welches ihr zu Theil geworden, und durch die Versicherung Vieler, daß sie in Rheinhessen allgemein beliebt sei.

„Der Umstand aber: ob die Sympathien für dieselbe in den diesseitigen Provinzen eben so stark seien, ist, als Hauptsache, nicht ganz bei Seite zu setzen und möchte wohl einigem Zweifel unterworfen sein, weil das Franzosenthum in Deutschland kein gutes Andenken zurückgelassen hat. Abgesehen hiervon, läßt sich doch wenigstens die Frage stellen, ob dann die Versicherung jener allgemeinen Vorliebe der Rheinhessen für die französische Gesetzgebung ein so zuverlässiger Probierstein ihrer innern Güte sei, daß man sie, auf diese Versicherung hin, als unübertrefflich ansehen und annehmen müsse? So wird in den geringeren Angelegenheiten des gemeinen Lebens nicht gehandelt; man sieht und prüft erst, soweit man sehen und prüfen kann, und wenn das Ungeprüfte schon dem ersten Anblicke große Mängel zeigt, und in mancher Hinsicht verdächtig erscheint, so sei man doppelt behutsam und denke an das trügerische Roß, als die nächste Ursache von Trojas Untergang.

„Warum der fremde Eroberer französisches Gesetz nach Deutschland brachte, ist begreiflich; aber wie der Deutsche selbst, nachdem sein Vaterland aus jener tiefen Erniedrigung bereits auf eine gewisse Stufe nationaler Selbstständigkeit sich gehoben fühlt, jenes Gesetz wieder hervorrufen möchte, dieses würde nur aus einer gänzlichen Verblendung oder aus einer undeutschen Denkart erklärbar sein.

„Man hat in der zweiten Kammer in Abrede gestellt, daß die deutsche Nationalität durch französische Gesetzgebung gefährdet werde. Man hat sich auf Vieles bezogen, was Deutschland aus dem Gebiete der Physik und Mathematik, ohne Nachtheil seiner Nationalität, von Frankreich angenommen habe, auch der Kriegskunst ist dabei gedacht. Aber die Fortschritte der Physik und Mathematik mit ihren Resultaten sind weltbürgerliches Gemeingut, sie können der Nationalität dienen, aber sie nicht gefährden, und die Nachahmung fremder Kriegskunst gleicht etwa nur die Kunstgriffe und die Gewalt aus, welche unsere Nationalität bedrohen. Außerdem hat aber Deutschland allerdings Vieles von Frankreich angenommen, was seine Nationalität gefährden konnte und aufs Ärgste gefährdet hat; seine Sprache bis zur Ungebühr und bis zur äußersten Verzerrung der Muttersprache; etwas von der flachen Frivolität der Denkart, von der Pest seiner Sitten, von seinem Geschmacke und seiner Feinheit. So haben wir, besonders seit dem dreißigjährigen Kriege, gern Alles verleugnen wollen, was deutsch war. In den höheren Kreisen gab ein lächerlich-freches Affenwesen den Ton an, und unsere angestammte Eigenthümlichkeit konnte nur in einer kleinen Minderzahl der Gebildeten, und in der Uncultur der großen Volksmasse fortleben, aber eben darum auch ohne Antrieb und Mittel zur eignen selbstständigen Ausbildung. Aus diesen Verhältnissen, aus den unnatürlichsten Sympathien und der daraus entstandenen Entartung der Deutschen, hat Frankreich seit seiner Revolution auf unserm Boden reich geerntet. Mit seiner großen Niederlage muste das Alles zu Ende gehen; ein Selbstgefühl, gegründet auf rege gewordenen Nationalhaß, war erweckt, und eine fünfundzwanzigjährige Geschichte stand als Warnungstafel vor unsern Augen.

„Die Erhaltung und fortwährende neue Belebung des Nationalhasses durch alle Klassen des Volks ist es vorerst

allein, was Deutschlands Selbstständigkeit, Ehre und endlich auch politische Größe, einem nahen, mächtigen und schlauen Feinde gegenüber, sichern und erhöhen kann. Dazu gehört vorerst eine Trennung in Sitte, Gebrauch und Denkart nach Möglichkeit; eine Richtung der Sympathien, nicht nach Außen, sondern nach Innen, wo sie so nöthig sind. Und wir sollten uns mit einem so starken geistigen Bande, als die Aufnahme seiner Gesetzgebung sein würde, an Frankreich knüpfen, seine Jurisprudenz fortan cultiviren und von ihm über die Rechtsverhältnisse unserer Bürger, über die Art, wie die gesetzgebende und die richterliche Gewalt von uns auszuüben sei, Belehrung einziehen? Eine Gesetzgebung, die aus französischer Sitte und Denkart hervorgegangen ist, theilt diese Sitte und Denkart auch wieder mit und macht sie nach und nach da einheimisch, wo sie selbst einheimisch geworden ist. Somit ist die Aufnahme der französischen Gesetzgebung ein entschiedener Nachtheil für deutsche Nationalität. Mit diesem Worte sind hier nur die Keime eines eigenthümlichen deutschen Volkslebens gemeint, welches jetzt, unter günstigeren Zeichen als jemals, allmählig gedeihen kann, wenn ihm eine, von fremdartiger Beimischung freie, sorgliche Pflege zu Theil wird. Unverkennbar ist Deutschland in einer, aus seinen besondern Verhältnissen hervorgehenden Umwandlung und Verschmelzung in sich selbst leise begriffen; sie wird gelingen, wenn das Verlangen danach mehr und mehr sich allgemein belebt, überall sich verständig ausspricht und in eine standhafte gleichförmige Gesinnung übergeht, worin dann an und für sich schon eine nationale Bindung, eine einmüthige Richtung auf das Interesse unsers Vaterlandes enthalten sein würde. Überhaupt kommt es darauf an: ob man hoffen und streben, oder völlig resigniren will. Im Jahre 1810 war eine solche Muthlosigkeit wohl entschuldbar, aber dennoch wurde sie etliche Jahre später beschämt.

„In der Aufnahme der französischen Gesetzgebung würde sich nicht nur ein Verzicht auf die Ausbildung eines eigenthümlichen deutschen Volkslebens, sondern noch über dieses eine völlig antinationale Richtung kund geben, und da fragt es sich dann, welche Noth uns drängt, einen solchen Treubruch an der deutschen Sache zu begehen? Abermals nur die unwiderstehliche Vortrefflichkeit jener Gesetzgebung, erwiesen durch die Versicherung ihrer Anhänger. Aber man wird wenigstens doch zugeben, daß diese Vortrefflichkeit sich etwa nur an Frankreich und an denen erprobt habe, die dem französischen Wesen durch Gewöhnung zugethan sind; man wird berücksichtigen, daß jene Gesetzgebung von und für Franzosen aus dem statutarischen und Gewohnheitsrechte des Landes und aus einer Quantität römischer Rechtsbestimmungen, nach französischer Auswahl und Modulation gebildet wurde, und auch den Stempel einander sehr entgegengesetzter, politischer Principien an der Stirne trägt. Was soll der Deutsche mit dieser fremdartigen Vortrefflichkeit? Auch er hat statutarische und Gewohnheitsrechte, er begreift und deutet das römische Recht nach seiner Art und wird es nach seinem Sinne zu einer verdeutschten Gesetzgebung benutzen. Mehr wenigstens, als der Franzose, trachtet er nach dem Einfachen und Wesenhaften, daher können ihm Institutionen, die auf Schaustellung und Formprunk hinauslaufen oder nur zur Befriedigung der Eitelkeit und Neugierde dienen, nicht zusagen.

„Wenn wir also auch nicht fähig wären, etwas so Vortreffliches zu leisten, als die französische Gesetzgebung, so würde doch das, was geleistet wird, unsern Verhältnissen, unsern geistigen und moralischen Bedürfnissen entsprechen, kurz es würde den entscheidenden Vorzug haben, deutsch und, was in mancher Hinsicht noch wichtiger ist, nicht französisch zu sein.

„Was nun die Vortrefflichkeit der französischen Gesetzgebung selbst anlangt, so hat Referent in diesem Berichte wenig, und besonders in diesen allgemeinen Betrachtungen nichts darüber zu äußern. Sie ist von ihren Anhängern behauptet worden, um sie zu uns zu verpflanzen, und wird von ihren Widersachern geleugnet, insoweit dieses nöthig ist, um sie von uns abzuwehren. Letztere waren zahlreicher als jene, in den vereinigten Ausschüssen sowohl als in der Verhandlung der zweiten Kammer. Es kommt also nur noch auf die Beschlüsse der ersten Kammer an, um die Frage von der Aufnahme der französischen Gesetzgebung für immer zu beseitigen.

„Dadurch würde aber der Fortbestand mancher französischen Einrichtung in Rheinhessen, sobald derselbe mit der neuen Gesetzgebung in keinem hindernden Widerspruche steht und von der Staatsregierung als unnachtheilig für die Provinz nachgegeben wird, keineswegs ausgeschlossen sein; ja, Referent würde, wenn es hier nicht auf die Verwirklichung des Artikels 103 der Verfassungsurkunde ankäme, seine Überzeugung dahin aussprechen, daß es besser und dem Werke förderlicher sei, vorerst den ganzen rheinhessischen Zustand unverändert zu belassen, und nur die diesseits-rheinische Gesetzgebung in allen ihren Theilen zu reformiren. Dieses Unternehmen würde alsdann leichter und besser gelingen, und Rheinhessen würde wahrscheinlich dem gelungenen Werke dann weniger entgegen sein, dasselbe vielmehr bald auch für sich erwünschlich finden ꝛc."

Die Übereinkunft von 1836 bildet neben dem Artikel 103 der Verfassungsurkunde die zweite entscheidende Epoche in der Geschichte unserer Codification; denn durch sie ist gleichsam das Fundament für den Bau gelegt, jeder Zweifel über die Richtung, in welcher das allgemeine Rechtssystem erstrebt werden soll, für immer entfernt, und das Schicksal der

französischen Gesetzbücher im Großherzogthum Hessen definitiv entschieden. Auf das Sorgfältigste sollen alle Bestimmungen der fünf Codes geprüft werden, was sie wahrhaft Gutes enthalten, wird, nach der Verheißung des Besitznahmepatentes, in die hessischen Gesetzbücher übergehen; insbesondere soll, was das vorzugsweise uns hier interessirende bürgerliche Gesetzbuch betrifft, „außer der bestehenden deutschen Jurisprudenz und geltenden Gesetzgebung das rheinhessische Civilgesetzbuch möglichst und vorzugsweise berücksichtigt werden," was „dem vielfach anerkannten Werthe des in Rheinhessen dermalen geltenden Civilgesetzbuchs und der billigen Rücksicht für eine bedeutende Provinz unsers Großherzogthums, die sich bisher unter dieser Gesetzgebung wohl befunden hat, so sehr entspricht". Aber von einer Übertragung der französischen Codes in die älteren Provinzen kann, nachdem dies die Kammern von 1836 ausdrücklich abgelehnt, nachdem sie sich selbst gegen den Antrag des Abgeordneten Glaubrech entschieden haben, bei der Ausarbeitung der Entwürfe der neuen Gesetzbücher die rheinhessischen Gesetzbücher zum Grunde zu legen, keine Rede mehr sein, wenn überhaupt Beschlüsse der Kammern noch eine Bedeutung haben, verfassungsmäßige Stipulationen und Übereinkünfte zwischen Regierung und Ständen mehr, als ein Spiel, von dem man sich nach Gefallen wieder lossagen kann, sein, Treue und Glauben im Repräsentativsystem noch herrschen und erhalten werden sollen.

Aber Herr v. Gagern erkennt die Beschlüsse von 1836, die er stets die „sogenannte Übereinkunft" nennt, nicht als bindend an. Wir haben auf den vorhergehenden Seiten mehrfach wahrgenommen, daß die Rechtliche Erörterung keinen Anstand genommen hat, zur Lösung ihrer Aufgabe sich Mittel zu bedienen, die in der deutschen Literatur nicht vorkommen sollten; aber unter all den Wegen, welche sie eingeschlagen hat, um den Leser zur Erkenntniß der landesherrlich garantirten

Unantastbarkeit der rheinhessischen Institutionen zu führen, ist keiner so tadelnswürdig, keiner so gefährlich, als dieser. Hat Herr v. Gagern, indem er schrieb und drucken ließ, daß die „sogenannte" Übereinkunft von 1836, als eine nur fingirte, nichts Bindendes enthalte, wohl bedacht, daß solche Lehren den Tod aller Moral im constitutionellen Leben enthalten? Hat er bedacht, wo man endlich ankommen muß, wenn man von seiner, in der Rechtlichen Erörterung unverhüllt und ohne Erröthen ausgesprochenen Theorie ausgeht, daß eine äußere formelle Verständigung an sich nicht binde, sondern durch geheime innere Vorbehalte der Paciscenten vernichtet werde? Hat Herr v. Gagern, als er z. B. folgende Stellen schrieb:

Seite 208: „Der Landtag von 1834 hatte schon Material „geliefert; es wurde in Conferenzen zwischen „den Ausschüssen und Regierungscommissären „fortgebaut, und es kam endlich zwischen der „Regierung, den Ausschüssen und den Kammern „durch Majoritätsbeschlüsse zu einem soge„nannten Verständnisse, welches, wie „nachgewiesen werden wird, über die wesent„lichsten Puncte ein rein formelles, ohne „alle innere Übereinstimmung der Über„zeugungen war —"

Seite 226: „Klar aber ist es, daß trotz solcher diploma„tischen Gleißnerei, womit man sich bemühte, „Worte und Wendungen zu gebrauchen, da„mit Sinn und Absicht versteckt bliebe, „eine Übereinkunft zwischen beiden „Kammern über die Art und Weise, wie „das Civilgesetzbuch ausgearbeitet werden solle, „nicht zu Stande gekommen ist —"

Seite 229: „Es besteht also auch bezüglich dieser Grundsätze
„in den Beschlüssen beider Kammern eine
„formelle Übereinstimmung, die den voll-
„kommensten Gegensatz zu den wahren
„Gesinnungen und Absichten bildet,
„indem die erste Kammer durch jene adoptirten
„Grundsätze den Code civil beseitigen,
„die zweite Kammer gleichgiltig, wie das Kind
„würde geboren werden, der Überzeugung nach
„den Code civil zur Grundlage, vor
„allen Dingen aber die Form einer
„scheinbaren Übereinkunft beider Kam-
„mern mit der Regierung — wollte; denn
„nur dadurch konnte der Hauptzweck erreicht
„werden, den Tadel scheinbar zu rechtfertigen,
„den man in jeder Wendung der Ausschußbe-
„richte gegen den Geist und die Bestrebungen
„der früheren Kammern einkleidete —"

hat, frage ich, Herr v. Gagern, als er solche Stellen nieder-schrieb, als er diese, Treu' und Glauben von Grund aus zerstörende Vertragstheorie entwickelte, welche zwischen der äußeren oder formellen und der inneren Übereinstim-mung auf eine so gefährliche Weise unterscheidet, wohl er-wogen, daß wenn eine künftige Kammer demnächst auftreten und sagen wollte: Wir sind an die Übereinkunft von 1836 nicht gebunden; denn es war eigentlich nur eine äußere oder formelle Übereinkunft, und obwohl Kammern und Regierung den ausgesprochenen Worten nach sich verständigten, so walteten doch verschiedene Mentalreservationen ob, welche zwischen den Worten und zwischen den wahren Gesinnungen und Absichten den vollkommensten Gegensatz bewirkten und die ganze Übereinkunft nur zu einer scheinbaren machten! — daß, sage ich, diese Kammer die Rechtlichkeit ihrer Intention

nur mit gewissen Prinzipien würde fundiren können, welche die Rechtliche Erörterung mit einigen älteren Casuisten, Escobar, Sanchez, Hurtado u. s. f., zu theilen scheint? Hat Herr v. Gagern bedacht, wohin es am Ende führen muß, wenn es gestattet ist, die verbindende Kraft verfassungsmäßiger Beschlüsse einer Kammer aus dem Grunde in Zweifel zu ziehen, weil diese Kammer unter dem Einflusse der Bürokratie im Sinne der Regierung componirt worden sei, und darum nicht als die echte Repräsentation des Volkes betrachtet werden könne? Solche Theorien ziehen den Boden der Verfassung unter unsern Füßen weg, berauben alle unsere öffentlichen Zustände ihres Ankers, räumen jedem Einzelnen, der sich der bestehenden Ordnung und den Gesetzen nicht unterwerfen will, die Befugniß ein, unsern legislativen Factoren Quaestio status zu moviren und nach seinem individuellen Dafürhalten das unter ihrer Mitwirkung zu Stande gekommene Recht für ungiltig zu erklären und über den Haufen zu werfen. Was dem einen Bürger Recht ist, ist dem andern billig. Wenn Herr v. Gagern sich und denjenigen Staatsbürgern, welche in Hinsicht der politischen Ansichten sich auf gleichen Boden mit ihm gestellt haben und Chorus mit ihm machen, die Befugniß vindizirt, einer Repräsentation, deren Majorität nicht von seinem Geiste beseelt ist, ihre politische Berechtigung in Frage zu stellen; dann autorisirt er consequenter Weise auch alle die, welchen von ihrer Überzeugung ihre Stellung im öffentlichen Leben auf einer andern Zinne angewiesen worden ist, durch ihre Privatautorität eine im Sinne des Herrn v. Gagern zusammengesetzte legislative Corporation für unberechtigt, ihre Beschlüsse für nichtig, das aus denselben hervorgegangene Recht für ungiltig zu erklären. Kurz alle Sicherheit des öffentlichen und Privatrechtes ist aufgehoben, sobald die Doctrinen des Herrn v. Gagern etwas mehr sein werden, als unverdaute Expectorationen politischen Mißmuths.

Die §§. 12 und 13 der Rechtlichen Erörterung sind der Ausführung dieser bodenlosen Theorien gewidmet; ihre Aufgabe ist es, festzustellen, daß die Übereinkunft zwischen Regierung und Ständen vom Jahre 1836 unverbindlich sei, theils weil der wahre Geist des Volkes in der Abgeordnetenkammer von 18$\frac{33}{35}$ nicht gewaltet, in den Beschlüssen dieser durch den Einfluß der Regierung künstlich zusammengesetzten Repräsentation seinen unverfälschten Ausdruck nicht gefunden habe; theils weil jene Übereinkunft nur eine formelle, eine fingirte, eine mit den inneren Gesinnungen der paciscirenden Factoren in directem Widerspruch stehende gewesen sei.

„Wir kommen jetzt zu der Epoche“ — hebt die Rechtliche Erörterung an*), um die erstere dieser beiden Thesen zu beweisen —, „in welcher durch Ausscheidung alter und Zuführ„rung neuer Mitglieder die Gesinnung der zweiten Kammer „eine wesentlich andere geworden war. Zachariä, 40 Bücher „vom Staate, sagt im 19. Buch, S. 232: „»Hiernach sind „»nur zwei Fälle möglich, wie in der constitutionellen Mon„»archie die Regierung im Gange erhalten werden kann. „»Entweder muß die Zusammensetzung der zweiten Kammer „»das Werk des Ministeriums, oder es muß die Zusammen„»setzung des Ministeriums das Werk der zweiten Kammer „»sein. Jedoch der erstere Ausweg läßt die constitutionelle „»Monarchie mehr dem Namen, als der Sache nach bestehen.« „Es war von dem Ministerium der erstere Ausweg gewählt „worden, nachdem zwei schnell hinter einander aufgelöste „Ständeversammlungen die Unverträglichkeit des Systems des „Ministeriums mit dem Geiste der Volksvertretung bei freien „Wahlen dargethan hatten.“

*) Seite 206 f.

In der von Herrn v. Gagern angezogenen Stelle hat der selige Zachariä — mit allem Respecte vor seinen Manen und seinen vierzig Büchern vom Staate sei es bemerkt — eigentlich etwas recht Einfältiges gesagt, was noch einleuchtender sein wird, wenn ich mir bei dem Schlußsatze dieser Stelle eine, den Gedanken des Autors nur schärfer ausprägende, Interpolation dahin erlaube: „Jedoch der erstere Ausweg läßt die constitutionelle Monarchie, der letztere die constitutionelle Monarchie mehr dem Namen als der Sache nach bestehen.“ Wenn Zachariä behauptet, daß entweder die Zusammensetzung der zweiten Kammer das Werk des Ministeriums, oder die Zusammensetzung des Ministeriums das Werk der zweiten Kammer sein müsse, wenn er behauptet, daß es kein Drittes gebe, dann erklärt er damit, daß die Idee des constitutionellen Systems undurchführbar sei, daß unsere Verfassungen nie zur Wahrheit werden können, und es würde uns, wenn wir uns nicht bei dem steten Zwiespalte zwischen dem hin und her schwankenden factischen Zustande und zwischen dem der Verfassungsurkunde entsprechenden gesetzlichen Zustande beruhigen wollen, nichts anders übrig bleiben, als entweder zur absoluten Monarchie zurückzukehren, oder unsere Verfassung in die republikanische sich auflösen zu lassen; — und der selige Zachariä wollte doch weder das Eine noch das Andere, jedenfalls aber eher das Erstere, denn das Letztere. Es ist nicht der gesetzliche Zustand, daß die Zusammensetzung des Ministeriums das Werk der zweiten Kammer ist; denn die Regierung darf in dem constitutionellen Antagonismus nicht ihrer Kraft und ihrer Selbstständigkeit entkleidet werden, und die Idee des constitutionell-monarchischen Systems ist in dem Momente verloren, in welchem das Ministerium eine der zweiten Kammer unterworfene, von deren Augenwinke abhängige Behörde geworden ist. Auf der andern Seite ist es auch nicht der gesetzliche Zustand, daß die Regierung, durch Opprimirung der Wahlfreiheit, die Abgeordnetenkammer will-

kürlich componirt; auch dadurch wird jenes Gleichgewicht der Gewalten aufgehoben, die das Wesen des repräsentativen Systems bildet. O nein, daß die selbstständige und unabhängige Wirksamkeit der Regierung innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Sphäre compatibel ist mit der aus der freien Wahl des Volkes hervorgegangenen Abgeordnetenkammer, dies ist eine Wahrheit, welche Jeder festhalten muß, der die Sache des constitutionellen Systems nicht verrathen will; es ist eine Wahrheit, an die der Hesse glaubt, weil er sie durch eine Erfahrung von beinahe dreißig Jahren verbürgt sieht. Mögen sich die Wagschalen des constitutionellen Antagonismus, von flüchtigen Erschütterungen momentan bewegt, vorübergehend heben und senken; das mächtige Naturgesetz führt sie bald wieder in ihre natürliche Ruhe zurück. Dieses Dilemma, welches die Rechtliche Erörterung aus Zachariä adoptirt, enthält wieder einen verderblichen Grundsatz, welcher die Corruption in Schutz nimmt, die Moral im constitutionellen Leben vernichtet, welcher die Unterdrückung der Wahlfreiheit durch die Regierung rechtfertigt; denn wenn es richtig wäre, daß entweder das Ministerium sich selbst, oder das Volk die Freiheit seiner Wahl aufgeben müßte, so würde ja das Ministerium, indem es die letztere opprimirte, in der That nur um seine Existenz kämpfen — und dies muß ihm doch wohl erlaubt sein. Wenn beide in unserm Repräsentativsysteme vertretene Gewalten die Verfassung vor Augen und im Herzen haben, wenn jede Gewalt sich hütet, aus ihrer Rechtssphäre zu excediren, wenn jede Gewalt, ihre Selbstständigkeit bewahrend, die der andern achtet, dann wird die Idee der constitutionellen Monarchie auf eine für den Staat heilbringende Weise verwirklicht; und daß dies nicht möglich, daß nothwendig entweder die eine oder die andere Seite sich zum Exceß hinneigen, entweder die Regierung die Kammer oder die Kammer die Regierung unterdrücken müsse, dies ist, ich

wiederhole es, eine eben so widersinnige, als verderbliche und für die constitutionelle Sache verrätherische Lehre.

Der Regierung steht verfassungsmäßig das Recht der Kammerauflösung zu. Schöpft die Regierung aus der Haltung der Abgeordnetenkammer Zweifel, daß der sie bewegende Geist der wahre und unverfälschte Ausdruck des Volkswillens sei, dann richtet sie an das Volk eine Frage, indem sie die Kammer auflöst. Das Volk antwortet. Es können zwei, drei Kammern hintereinander aufgelöst werden; erneuert sie sich stets wieder in demselben Sinne, dann wird die Regierung erkennen, daß sie das von den aufgelösten Kammern bekämpfte System zu ändern habe. Geht aber aus den neuen Wahlen ein neuer Geist der Volksvertretung hervor, der sich friedlich und vertrauensvoll der Regierung nähert und deren bisher beobachtetes System unterstützt, dann ist durch die Stimme des Volkes der Beweis geliefert, daß dessen frühere Repräsentation, und nicht die Regierung, auf Abwege gerathen war. Und diesen Beweis lieferten die Wahlen zum Landtage von 183[illegible]. Wir können den Mitgliedern der Majorität der beiden aufgelösten Landtage es nicht verargen, wenn sie Beruhigung in dem Gedanken suchen, daß dem nicht so sei; wir halten ihnen aber die Thatsache entgegen, daß der Artikel 63 der Verfassungsurkunde die Beschlüsse von 1833 und 1834 spurlos verweht hat, während die von 1836 aufrecht bestehen; wir halten ihnen entgegen, daß wir, wenn wir an die Wahrheit der Beschlüsse von 1836, an ihre Übereinstimmung mit dem Willen des Volkes glauben und wenn wir diese Beschlüsse festhalten, auf dem sichern Boden der Verfassung stehen und von diesem Standpuncte aus ruhig mit ansehen können, wie die Panegyriker der Beschlüsse von 1833 und 1834 sich in dem finstern Gebiete der Verdächtigung verschanzen und von den neblichten Zinnen ihrer Lügenburg herab „mit den Schwerdtern in der Scheide fechten“.

Den zweiten Grund der Ungiltigkeit der Übereinkunft von 1836, weil nämlich die legislativen Factoren, Regierung, erste und zweite Kammer, durch diplomatische Verdeckungen ihrer wahren Intentionen, durch gleisnerische Übertünchung ihrer eigentlichen Absichten, bei völliger innerer Meinungsverschiedenheit, eine blos äußerliche und formelle Übereinkunft zu Stande gebracht hätten, welche daher nicht verbinde (nach der bekannten Methodus dirigendae intentionis!!), sucht die Rechtliche Erörterung auszuführen durch Bezugnahme auf folgende Momente:

Als sich auf dem Landtage von 1834 die Ausschüsse beider Kammern über die Grundzüge der künftigen Gesetzgebung verständigten, herrschte, nach einem Erlaß des Regierungscommissärs an den Ausschuß der zweiten Kammer vom 20. September 1834, in diesen Ausschüssen darüber keine Meinungsverschiedenheit mehr, „daß in Ansehung der Civilgesetzgebung das in Rheinhessen geltende Civilgesetzbuch zur Grundlage angenommen, demselben diejenigen Zusätze und Modificationen einverleibt werden, welche den Fortbestand deutscher, in Frankreich nicht bestehender Rechtsinstitute nothwendig macht, und daß daraus entfernt bleibe, was auf die französische Proceßgesetzgebung, Gerichtsorganisation und sonstigen, Frankreich eigenthümlichen Institutionen Bezug hat.“ Zu einer Discussion und Beschlußnahme der zweiten Kammer über diese Ansicht der Ausschüsse kam es nicht mehr, da der Landtag aufgelöst wurde. Als auf dem Landtage von 1835 auf's Neue die Ausschüsse zusammentraten, um eine Verständigung über die Gesetzgebungsgrundzüge zu Stande zu bringen, vereinigten sich dieselben in der Conferenz vom 24. Juli 1835 einmüthig und mit Zustimmung des Regierungscommissärs dahin, „daß das rheinhessische Civilgesetzbuch nicht als Grundlage anzunehmen, d. h. der Ausdruck „als Grundlage“ zur Vermeidung von Mißverständnissen hin-

wegzulassen, dagegen aber bei dem Entwurfe eines neuen Civilgesetzbuchs, außer der bereits bestehenden deutschen Jurisprudenz und geltenden Gesetzgebung, das rheinhessische Gesetzbuch möglichst und vorzugsweise zu berücksichtigen sei." Es war nämlich in dieser Conferenz eine Meinungsverschiedenheit entstanden, was unter dem Worte „als Grundlage" wohl zu verstehen sei. Der Referent der ersten Kammer machte auf die Folgen, welche sich an ein Mißverständniß dieses Wortes knüpfen könnten, aufmerksam und legte dar, daß eine solche Grundlage im Wesentlichen eben so nachtheilig und ungeeignet sein werde, als die gänzliche Aufnahme des überrheinischen Gesetzbuches. So substituirte man also einen andern Ausdruck, indem man, anstatt von der rheinhessischen Civilgesetzgebung als Grundlage, nur von deren vorzugsweiser und möglichster Berücksichtigung sprach.

Sehr groß war der Unterschied zwischen den verschiedenen Ansichten der Ausschüsse von 1834 und 1835 eigentlich nicht. Darin stimmten sie ohne Zweifel beide überein *), daß das neue Gesetzbuch vorzugsweise eine Auswahl des Guten aus den beiden mit einander zu verbindenden Gesetzgebungen, der gemeinen deutschen und der französischen, enthalten sollte. Davon, daß man die diesseitige Gesetzgebung dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche zu Grunde lege, könnte, auch wenn man angenommen hätte, daß die Prinzipien dieser vorzugsweise und noch mehr, wie die der französischen, berücksichtigt werden sollten, aus der einfachen Ursache keine Rede sein,

*) Mit Zuverlässigkeit läßt sich hierüber natürlich nichts aussprechen, weil über die in den Ausschüssen gepflogenen Discussionen keine vollständige Aufzeichnungen existiren, sondern nur die Resultate in den Conferenzprotocollen niedergelegt sind.

weil das diesseitige Recht gar nicht systematisch geordnet ist. Man könnte recht gut den Code civil zu Grunde legen, d. h. dessen System, Zusammenstellung und Redaction befolgen, und nichts desto weniger den Prinzipien der diesseitigen Gesetzgebung vor denen der französischen den Vorzug geben. — War nun hiernach die Meinungsverschiedenheit zwischen den Ausschüssen von 1834 und 1835 keineswegs eine so wesentliche, so halte ich es doch für ein Glück für die diesseitigen Provinzen, daß der Ausdruck „als Grundlage" vermieden wurde. Denn wäre in der Übereinkunft von 1836 dieses Wort beibehalten worden, so würde man ihm auf dem jüngsten Landtage von rheinhessischer Seite ohne Zweifel eine Auslegung gegeben haben, welche über die Absicht der Ausschüsse von 1834 weit hinausgegangen wäre; es hätte bei den Berathungen über das Personenrecht auch nicht die geringfügigste Bestimmung des Code civil von diesseitigen Abgeordneten angegriffen werden können, ohne daß die rheinhessischen Deputirten mit der Übereinkunft von 1836 replizirt und bewiesen hätten, daß, wenn man in Ansehung dieser Bestimmung von dem Code civil abweiche, dieser aufhöre, die Grundlage des neuen Gesetzbuches zu sein und die Beschlüsse von 1836 durchlöchert würden.

Der Bericht, welchen der Herr Abgeordnete Weyland Namens des zweiten Ausschusses am 22. Dezember 1835 der zweiten Kammer über die Resultate der Conferenzen erstattete, ging von derselben Ansicht aus, daß es in Absicht auf den Umfang, in welchem die französischen Rechtsnormen in das neue bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden sollten, wohl keinen erheblichen Unterschied machen werde, ob man den Code civil als Grundlage nehme, oder ob man ihn zugleich mit der diesseitigen Gesetzgebung möglichst und vorzugsweise berücksichtige, daß man daher anstatt des ursprünglich beabsichtigten Ausdruckes „als Grundlage" die von dem Aus-

schusse erster Kammer vorgeschlagene Fassung annehmen könne. „Ihr zweiter Ausschuß, meine Herrn, — heist es in diesem Berichte — war Anfangs der Meinung, daß das Civilgesetzbuch ganz in der Weise auszuarbeiten sein möchte, in welcher der Erlaß des Herrn Regierungscommissärs vom 20. September vorigen Jahres sich ausgesprochen hat. Da der Ausschuß der hohen ersten Kammer indessen, zur Beseitigung etwaiger Mißverständnisse wünschte, daß demselben noch die in dem Protocolle vom 24. Julius dieses Jahres enthaltenen Modificationen beigefügt werden möchten, so mochten wir um so weniger unsern Beitritt versagen, als es sich wohl von selbst verstehen dürfte, daß eigenthümliche deutsche durch Jahrhunderte geheiligte Rechtsgewohnheiten fremden ohne die gewichtigsten Gründe nicht weichen dürfen. Daß der Code civil uns als Vorbild dienen könne, insoferne er das bei uns ohnedem schon geltende römische Recht, die sogenannte raison écrite, in musterhafter Zusammenstellung und Redaction wieder gibt, ist nicht zu bezweifeln, und so wird nichts desto weniger der größere Theil desselben in die künftige Gesetzgebung übergehen."

Bei der Discussion in der zweiten Kammer wurde über diesen Punct nichts bemerkt; damit gab die Kammer hinlänglich zu erkennen, daß sie mit dieser Ausführung des Ausschußberichtes vollkommen einverstanden sei. Zwar wurde ausdrücklich der Beschluß gefaßt, daß der Code civil nicht dem neuen Gesetzbuche zur Grundlage dienen solle; über die nach dem Wunsche des Ausschusses erster Kammer zu substituirende Bestimmung: „daß außer der bereits bestehenden deutschen Jurisprudenz und geltenden Gesetzgebung das rheinhessische Civilgesetzbuch möglichst und vorzugsweise zu berücksichtigen sei," wurde jedoch keine Frage gestellt und kein besonderer Beschluß gefaßt. Mag dies nun aus Versehen oder darum geschehen sein, weil man in der zweiten Kammer an-

nahm, daß, nachdem man beschlossen hatte, die ursprünglich beabsichtigte Bestimmung nicht anzunehmen, es sich ganz von selbst verstehe, daß die von dem Ausschuß der ersten Kammer substituirte an deren Stelle treten müsse; gewiß ist, daß die erste Kammer diesen Beschluß der zweiten für unvollständig hielt und sich dabei nicht beruhigen zu können glaubte. Die erste Kammer ging dabei von der ganz richtigen Ansicht aus, daß es hier, wo es sich darum handelte, die Grundzüge der künftigen Rechtsverfassung als eine Grundlage für die Gesetzgebungsarbeiten festzustellen, unmöglich genügen könne, auszusprechen, daß man den Code civil als Grundlage nicht wolle, es muste nothwendig etwas Positives gegeben, es muste gesagt werden, auf welche Prinzipien das neue Werk gebaut werden solle; und wenn auch die erste Kammer nach Allem, was in den Ausschußconferenzen und bei der Discussion zweiter Kammer vorausgegangen war, darüber nicht zweifelhaft sein konnte, daß die letztere, nach Verwerfung des Code civil als Grundlage, denselben doch neben der diesseitigen Gesetzgebung möglichst und vorzugsweise mit berücksichtigt haben wollte, so war es doch ganz angemessen, daß man in erster Kammer darauf bestand, daß die zweite dies ausspreche und solchergestalt ihren ungenügenden Beschluß vervollständige.

Dies, und kein anderer, war der Ideengang, welchem der Referent erster Kammer folgte, als er über die Beschlüsse zweiter Kammer der ersten Bericht erstattete und darin über diesen Gegenstand unter Anderm bemerkte: „Nun ist zwar durch die Beantwortung der zweiten Frage, mit 29 gegen 14 Stimmen, von der zweiten Kammer beschlossen worden, daß bei den neuen Entwürfen die rheinhessischen Gesetzbücher nicht zu Grund zu legen seien, und dieser Beschluß ist allerdings wichtig; ob und welche Rücksicht aber, und namentlich auf den Civilcoder, bei dem neuen Entwurfe zu nehmen sei,

ist in den Beschlüssen der zweiten Kammer nicht ausgesprochen. Wir wünschen, daß der Antrag an die Staatsregierung nach der einmal getroffenen Vereinbarung der vereinigten Ausschüsse, wie solche eben extrahirt worden ist, gestellt werden möge. Es scheint zwar hiernach, als ob wir geneigt seien, den rheinhessischen Coder mehr zu begünstigen, als er selbst von der zweiten Kammer begünstigt worden ist; allein nur das wirklich Gute wird dadurch begünstigt, denn mit der möglichsten und vorzugsweisen Berücksichtigung des Code civil muß ja auch eine möglichste und vorzugsweise Prüfung desselben eintreten, und doch nur das, was diese Prüfung besteht, kann in die neue Gesetzgebung aufgenommen werden. Wir wünschen daher am Ende des Beschlusses der zweiten Kammer folgenden Zusatz: „in welchem, außer der bereits bestehenden Jurisprudenz und geltenden Gesetzgebung, das rheinhessische Civilgesetzbuch möglichst und vorzugsweise zu berücksichtigen sei."

Bei der Discussion der ersten Kammer am 29. April 1836 wurden über diesen Ausschußantrag folgende Bemerkungen gemacht:

„Der Herr Freiherr von Türckheim: Nur über einen Punct muß ich mir eine Frage an den Herrn Referenten erlauben, über den Ausdruck nämlich, daß das französische Civilgesetzbuch vorzugsweise berücksichtigt werden soll. Es wird in dem Ausschußberichte auf den Zusatz zu dem Berichte der zweiten Kammer angetragen: daß, außer der bereits bestehenden deutschen Jurisprudenz und geltenden Gesetzgebung, das rheinhessische Civilgesetzbuch möglichst und vorzugsweise zu berücksichtigen sei. Ich glaube nicht, daß die Intention dieses Antrags dahin gehen kann, daß die rheinhessische Gesetzgebung den Vorzug vor den diesseitigen Gesetzen haben soll, sondern nur, daß das französische Recht dann

den Vorzug haben soll, wenn es ihn wirklich verdient. Wenn es aber so zu verstehen wäre, daß das französische Recht, weil es das französische ist, den Vorzug haben sollte, dann könnte ich mich mit diesem Antrage keineswegs einverstanden erklären. Ich bitte daher um Erläuterung, ob meine obige Ansicht über die Bedeutung dieses Ausdruckes die richtige ist.

„Der Herr Freiherr von Breidenstein (Referent): Ich erlaube mir hierauf zu bemerken, daß in den gemeinschaftlichen Ausschüssen die Frage zur Discussion kam, ob das rheinhessische Civilgesetzbuch als Grundlage für den neuen Entwurf anzunehmen sei. Um über diesen Punct hinwegzukommen, hat man connivendo zugegeben, daß allerdings dieser Theil des französischen Rechtes vorzugsweise berücksichtigt werden solle. Daß dies aber nur so weit geschehen solle, als es ohne Schaden für die Arbeit selbst geschehen kann, versteht sich von selbst, und eine vorzugsweise Berücksichtigung setzt doch immer gerade eine Prüfung voraus, ob etwas wirklich den Vorzug verdient, von deren Resultat dann abhängen wird, ob und was anzunehmen ist. Ich gestehe aber, daß, meiner Ansicht nach, sich nicht sehr Vieles finden wird, was zu einer Aufnahme geeignet wäre; denn bei einem fleißigen Nachlesen im Code civil habe ich auch kaum ein Blatt gefunden, auf welchem nicht irgend eine juristische Absurdität zu finden wäre, wie ich täglich erbötig bin, nachzuweisen.

„Der Herr Kanzler Dr. Linde: Ich habe jenen Ausdruck ebenfalls nur in dem Sinne verstanden, daß dasjenige aufgenommen werden soll, was sich bei einer vorgenommenen Prüfung als gut herausstellt. Die französische Civilgesetzgebung enthält in einzelnen Theilen wirklich vorzügliche Bestimmungen, und selbst die französische Proceßgesetzgebung, die ich vorhin als am wenigsten empfehlenswerth

schilderte, enthält dennoch einzelne vorzügliche Einrichtungen, die auch schon in andern Staaten Nachahmung gefunden haben. Es wird auch ganz der Rücksicht, die bei der neuen Gesetzgebung auf Rheinhessen genommen werden muß, entsprechen, daß bei dem Baue der neuen Gesetzbücher und bei der Prüfung der bestehenden Gesetzgebung vorzüglich das dort Geltende in Betracht kommt, und daß an solchen Orten, wo man etwas eben so gut so, als anders, machen kann, dasjenige, was darüber in Rheinhessen gilt, den neuen Gesetzbüchern angepaßt wird, nicht weil es französisch ist, sondern weil sich die Bewohner eines Theils des Großherzogthums bereits daran gewöhnt haben.

„Der Herr Geheime Staatsrath Dr. Knapp (Regierungscommissär): Es bezieht sich dieser Ausdruck vorzugsweise mit auf die Form, in welcher die neuen Gesetzbücher behandelt werden sollen."

Nach dieser Discussion trat die erste Kammer einstimmig dem Antrage ihres Ausschusses bei.

Der Ausschuß der zweiten Kammer bemerkte hierüber: Der Zusatz sei eigentlich überflüssig, denn was er enthalte, liege bereits in dem Übereinkommen der Ausschüsse und der Regierung, und davon sei die zweite Kammer ausgegangen. Er empfehle dennoch, um jeden Zweifel zu verbannen, diesen Zusatz, welcher dem vielfach anerkannten Werthe des in Rheinhessen dermalen geltenden Civilgesetzbuches und der billigen Rücksicht für eine bedeutende Provinz unsers Großherzogthums, die sich bisher unter dieser Gesetzgebung wohl befunden habe, so sehr entspreche.

Darauf nahm denn auch die zweite Kammer einstimmig diesen Zusatz an.

Und dies ist nun das Material, aus welchem die Rechtliche Erörterung nachzuweisen sucht, daß die beiden Kammern eigentlich gar nicht mit einander einverstanden gewesen seien, daß es ihnen bloß darum zu thun gewesen sei, eine formelle Verständigung in ihren Beschlüssen herzustellen, ohne Rücksicht auf ihre fortdauernde innere Meinungsverschiedenheit; daß sie sich bei ihren Verhandlungen durch diplomatische Wendungen und gleisnerische Verdeckung von Sinn und Absicht gegenseitig getäuscht hätten; daß daher eine Übereinkunft zwischen ihnen über die Art und Weise, wie das Civilgesetzbuch ausgearbeitet werden solle, gar nicht zu Stande gekommen sei! Ich habe schon manche recht herzlich schlechte Advocatenschriften lesen müssen, in welchen der Rechtsbestand von Verträgen aus den seichtesten und erbärmlichsten Gründen angefochten wurde; eine so classische Rabulisterei aber, wie die von der Rechtlichen Erörterung über diesen Gegenstand entwickelte, habe ich bis jetzt noch nicht erreicht gefunden.

Die vollständigste Übereinstimmung waltete in den Ausschüssen beider Kammern sowohl, wie in diesen selbst, darüber ob:

1) Daß das neue Civilgesetzbuch sich soviel, wie nur immer möglich und unbeschadet der Güte des Werkes geschehen kann, denjenigen Prinzipien und Normen anschließen soll, welche in dem diesseitigen gemeinen deutschen und in dem jenseitigen französischen Rechte herrschen, so daß also zu ganz neuen Normen, welche weder das gemeine deutsche, noch das französische Recht kennt, nur in seltenen und außerordentlichen Fällen, wo sich eine Vermischung und Vermittelung beider Gesetzgebungen nicht als ausreichend darstellt, gegriffen werden soll;

2) daß der Ausspruch, der französische Code solle die Grundlage bilden, zu vermeiden sei, damit nicht die irrigen Interpretationen, deren Beute dieser Ausdruck leicht werden könnte, das Paritätsprinzip stören, welches jeder der beiden Gesetzgebungen einen ganz gleichen Anspruch gewährt, daß das Bessere, was sie enthält, in das neue Gesetzbuch übergeht;

3) daß in solchen Fällen, in welchen die dies- und jenseitige Gesetzgebung divergiren, ohne daß sich jedoch auf die eine oder die andere Seite das Gewicht der größeren Vorzüglichkeit neigt, es der Billigkeit angemessen ist, die Rücksicht auf den größeren Theil der Staatsangehörigen, welcher das sich Angewöhnte aufgeben müste, um sich in Fremdes und Neues zu fügen, in der Art zu nehmen sei, daß eher die 200,000 Rheinhessen ihrer Norm entsagen, um sich in die der 600,000 diesseitigen Hessen zu schicken, als umgekehrt.

Daß man über diese Puncte allseitig auf das Vollkommenste einverstanden war, dafür redet laut jedes Wort der Ausschußberichte und der Kammerverhandlungen des Landtages 18$\frac{34}{36}$, in welchen Herr v. Gagern nichts als innere Widersprüche und Zwiespalt der Absichten entdeckt haben will. Über diese Puncte, um welche es sich damals ganz allein handelte, kann man absolut einverstanden sein, und doch über die hierbei ganz fremde Frage: ob die diesseitige oder ob die französische Gesetzgebung die vorzüglichere sei, ob diese oder ob jene mehr des Guten enthalte? durchaus verschiedene Ansichten hegen. Man kann das, was eine Gesetzgebung Gutes oder Schlechtes enthält, unmöglich mit der Elle ausmessen, und die Ausschüsse und Kammern von 18$\frac{34}{36}$ konnten es nicht als ihre Aufgabe betrachten, in ihren Beschlüssen schon darüber maßgebend zu werden, in welchen Quantitäten das deutsche und das französische Material zu dem neuen Werke benutzt werden solle. Dies muste zunächst

der Beurtheilung der Redaction der Entwürfe und dann den Beschlüssen der Kammern über die vorgelegten Entwürfe überlassen bleiben. Welche Verschiedenheit der Ansichten auch zwischen den Referenten und Mitgliedern der ersten und zweiten Kammer darüber geherrscht haben mag, ob mehr französisches oder mehr deutsches Recht in das neue bürgerliche Gesetzbuch übergehen werde; Alle fanden darin ihre Beruhigung, daß jede Bestimmung der einen und der andern Legislation der sorgfältigsten Prüfung unterworfen, und daß es der Intelligenz der Bearbeiter der Entwürfe, der Regierung und der künftigen Kammern schon gelingen werde, bei jedem Rechtsinstitute derjenigen der beiden möglichst und vorzugsweise zu berücksichtigenden Gesetzgebungen den Vorzug zu ertheilen, deren legislativer Werth gerade in der betreffenden Materie prävalirt. Und welche verschiedene Hoffnungen auch damals herrschen mochten; soviel ist gewiß, daß diejenigen, welche diese Hoffnungen mehr dem Code civil, als dem deutschen Rechte zuwendeten, bei dem bis jetzt erzielten Resultate noch keine Ursache haben, sich über getäuschte Erwartungen zu beschweren.

Herr v. Gagern ist im Fache der Interpretation nicht glücklich. Einen Beleg hierzu gibt die Art und Weise, wie er den Beschluß der Kammern von 1833/34: „daß außer der bestehenden deutschen Jurisprudenz und geltenden Gesetzgebung das rheinhessische Civilgesetzbuch möglichst und vorzugsweise zu berücksichtigen sei," auslegt, und die in dem Commentar zum großherzoglich hessischen Strafgesetzbuch enthaltene Interpretation dieser Stelle zu widerlegen versucht. In der Einleitung zu diesem Werke *) sagt nämlich Herr Ministerialrath Dr. Breidenbach Folgendes: „Nur scheinbar kann Zweifel

*) Abschn. I. §. 14. S. 99. Not. 2.

darüber entstehen, wie man den Beschluß der Stände über Berücksichtigung der diesseitigen Jurisprudenz und Gesetzgebung und des Code civil verstehen soll. Man könnte Anstand finden an den Worten „außer" und „möglichst und vorzugsweise", insoferne beide Bezeichnungen gewissermassen eine Exclusive enthalten. Das „möglichst und vorzugsweise" geht aber der Sprache nach nicht blos auf den Code civil, sondern auch auf die diesseitige Jurisprudenz und Gesetzgebung, und es ist somit festgesetzt, daß beide Gesetzgebungen möglichst und vorzugsweise berücksichtigt werden sollen, nicht eine dritte. Kommen jene beide in Conflict, und ist der Fall der Art, daß man es eben so gut so oder so machen kann (was sich jedoch nur höchst selten ereignen wird), so wäre es in hohem Grade unbillig, wenn die Bewohner des bei Weitem größeren Theils des Landes einen Rechtszustand, in dem sie sich Jahrhunderte lang befanden, aufgeben sollten, um denjenigen der Minorität der Bevölkerung, der noch keine vierzig Jahre alt ist, zu adoptiren. Die Unterscheidung zwischen Form und Materie ist nicht vollkommen klar. Entweder fließen sie in einander, oder jene ist ohne Belang. Practisch genommen, wird das neue bürgerliche Gesetzbuch so gewiß in vielen Puncten sich dem Code civil anschließen, als derselbe nicht nur Vieles des Römischen enthält, sondern auch überhaupt ein treffliches Werk ist. Nicht oft genug kann aber der Wunsch ausgesprochen werden, daß die Stände des Großherzogthums bei der ihnen zustehenden demnächstigen Berathung und Beschlußnahme nur nach der Güte, und nicht nach Herkommen, Farbe und Race des Vorgeschlagenen sich bestimmen möchten!" Hierzu bemerkt nun die Rechtliche Erörterung *): „Diese Interpretation widerspricht derjenigen, welche der Referent des Ausschusses erster

*) Seite 223.

„Kammer in diesen Worten*) selbst gegeben hat, und dieser „ist doch wohl der sicherste Interpret seiner Gedanken und „Worte. In der Discussion aber sagt er ausdrücklich, daß „die „möglichste und vorzugsweise Berücksichtigung „dieses Theils des französischen Rechts“ den Wor„ten nach connivirt worden sei, obgleich darin zugestanden „der Gedanke ein ganz anderer war.“

Es ist nun in der That schwer zu begreifen, wie Herr v. Gagern, um die Interpretation des Commentars zu widerlegen, um zu beweisen, daß der Code civil nach dem Beschlusse von 1836 bei der neuen Gesetzgebung mehr, als die diesseitige Jurisprudenz, berücksichtigt werden müste und das „möglichst und vorzugsweise“ nur auf das französische Recht, nicht auch auf unsere diesseitige Gesetzgebung, zu beziehen sei, auf die unglückliche Idee verfallen mochte, die Äußerungen des Freiherrn v. Breidenstein, welcher allerdings als Ausschußreferent diese Bestimmung vorgeschlagen hat und daher der beste Interprete dieser seiner eignen Worte sein muß, zu Hilfe zu nehmen**). War denn nicht dieser Referent erster

*) Nämlich in den schon oben angeführten Worten des Ausschußberichtes: „Es scheint zwar, als ob wir geneigt seien, den rheinischen Civilcoder mehr zu begünstigen, als er selbst von der zweiten Kammer begünstigt worden ist; allein nur das wirklich Gute wird dadurch begünstigt, denn mit der möglichsten und vorzugsweisen Berücksichtigung des Code civil muß ja auch eine möglichste und vorzügsweise Prüfung desselben eintreten, und doch nur das, was diese Prüfung besteht, kann in die neue Gesetzgebung aufgenommen werden.“

**) Wie der Referent der ersten Kammer, Freiherr v. Breidenstein, diese Worte versteht, hat er in dem Ausschußberichte deutlich genug ausgedrückt, wo es heist: „Dem zu Folge würde bei einem Entwurf eines neuen Civilgesetzbuchs nicht blos die vorhandene deutsche Jurisprudenz und geltende Gesetzgebung, sondern auch das rhein-

Kammer gerade der, welcher die allerungünstigsten Ansichten über den Werth des Code civil entwickelte, welcher äußerte, daß er bei einem fleißigen Nachlesen in dem Code civil kaum ein Blatt gefunden habe, auf welchem nicht irgend eine juristische Absurdität stehe, welcher seine Ansicht dahin aussprach, daß sich in dem französischen Code nicht sehr Vieles finden werde, was zu einer Aufnahme in das neue Gesetzbuch geeignet wäre? Als in den vereinigten Ausschüssen die Rede davon war, den Code civil zur Grundlage des neuen bürgerlichen Gesetzbuches anzunehmen, war es dieser Referent der ersten Kammer, welcher sich dem widersetzte, damit den französischen Rechtsprinzipien nicht das Übergewicht über die deutschen eingeräumt würde; er war es, welcher, als man sich auch Seitens des Ausschusses zweiter Kammer geneigt zeigte, den Code civil als Grundlage fallen zu lassen, seiner Seits nun nachgab, daß dieser wenigstens neben der deutschen Jurisprudenz und Gesetzgebung möglichst und vorzugsweise berücksichtigt werde, indem er diese dem Ausschusse zweiter Kammer dargebrachte Connivenz durch die Erwägung rechtfertigte, daß wenn man das gemeine deutsche und französische Recht vorzugsweise (d. h. vor dritten, dem Großherzogthum ganz fremden Gesetzgebungen) berücksichtige, man eben dadurch

hessische Gesetzbuch möglichst und vorzugsweise zu berücksichtigen sein. Dieses Votum ist wohl in allen Beziehungen sachgemäß, nach beiderseitigen Aussprüchen möglichst gleich abgewogen 2c." S. oben S. 312. Konnte der Referent wohl deutlicher aussprechen, daß er jeder der beiden Gesetzgebungen eine gleiche Berechtigung zuerkennen wollte, bei der neuen Gesetzgebung vorzugsweise berücksichtigt zu werden? Diese Stelle des Ausschußberichtes, welche doch eigentlich entscheidend für die Interpretation des in Frage stehenden Beschlusses ist, hat die Rechtliche Erörterung anzuführen nicht für räthlich erachtet.

zu einer sorgfältigen Prüfung genöthigt sein werde, in Folge welcher dann meistens die französischen Prinzipien den deutschen weichen würden. Und als bei der Discussion in der ersten Kammer der Freiherr v. Türckheim seine Bedenken über den Ausdruck, daß das französische Civilgesetzbuch vorzugsweise berücksichtigt werden solle, aussprach, als dieses Mitglied namentlich äußerte, daß, wenn dieser Ausdruck so zu verstehen sei, daß das französische Recht, weil es das französische, den Vorzug haben solle, er sich mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären könne; da ergriffen nach einander Freiherr v. Breidenstein, Kanzler v. Linde und geheime Staatsrath Knapp das Wort, um den Freiherrn v. Türckheim zu beruhigen und ihn zu versichern, daß keineswegs das diesseitige Recht weniger berücksichtigt werden solle, als das französische; ja der großherzogliche Regierungscommissär erklärte sogar, daß sich dieser Ausdruck vorzugsweise mit auf die Form beziehe, in welcher die neuen Gesetzbücher behandelt werden sollten. So bestimmt waren die Äußerungen der Mitglieder der ersten Kammer, welche in Ansehung dieses Gegenstandes das Wort ergriffen, für die gleiche Berechtigung des diesseitigen Rechtes neben dem französischen, als Material für das künftige bürgerliche Gesetzbuch, daß Freiherr v. Türckheim seine Bedenken gehoben und sich vollkommen beruhigt fand, und nun gleichfalls dem fraglichen Zusatz seine Zustimmung gab, welcher einstimmig von der Kammer angenommen ward. Und gerade Herr v. Breidenstein war es, welcher bei dieser von Herrn v. Türckheim aufgeworfenen Frage, wie der Ausdruck, daß das französische Recht vorzugsweise berücksichtigt werden solle, zu verstehen sei, sich am nachtheiligsten, und zwar so ungünstig über das französische Recht aussprach, daß, wie die Rechtliche Erörterung selbst hervorhebt*), Herr v. Linde diesem

*) Seite 225.

Tadel gegenüber die Vertheidigung der französischen Gesetzgebung zu übernehmen sich veranlaßt fand. Nun begreife, wer da vermag, wie Herr v. Gagern auf den verzweifelten Gedanken fallen konnte, aus den Äußerungen des Freiherrn v. Breidenstein beweisen zu wollen, daß die Interpretation des Commentars, jenes „möglichst und vorzugsweise" beziehe sich eben so auf die Berücksichtigung des diesseitigen Rechtes, wie auf die des französischen, unrichtig, und der wahre Sinn jenes Beschlusses der Stände der sei, daß das französische Recht als solches überall den Vorzug vor dem deutschen haben solle!

Eine sehr merkwürdige Theorie entwickelt die Rechtliche Erörterung*) über die Bedeutung der Übereinkunft von 1836 für die Zukunft. Ich will diese Theorie einer Kritik unterwerfen; denn nicht ohne Interesse scheint mir die Frage zu sein, welches die rechtliche Natur dieser Beschlüsse sei, und in wiefern künftige Kammern, welche sich mit der Vollendung des begonnenen Gesetzgebungswerkes beschäftigen werden, durch dieselben gebunden sind.

Die Staatsregierung, bemerkt die Rechtliche Erörterung, habe das Recht wie die Pflicht der Initiative. Sie werde noch einmal überlegen, ob die vermeintlichen Vortheile, welche die rücksichtslose Durchführung der Gesetzesentwürfe bieten könne, die sie zur Verwirklichung des Art. 103 im Geiste der sogenannten (!) Übereinkunft von 1836 vorbereite, im Verhältnisse stünden zu den Nachtheilen, welche sich aus dem Schmerze entwickeln würden, den die Rheinprovinz, den die Deutschen des gesammten linken Rheinufers mit ihr empfinden würden, über den Rheinhessen widerrechtlich entzogenes Gut

*) Seite 299 ff.

und gekränktes gutes Recht. Nicht Verschmelzung, sondern zunehmende Entfremdung werde davon die Folge sein.

Seit 1816, also volle dreißig Jahre, schwebt die Gesetzgebungsfrage, und auf jedem Landtage war sie der Gegenstand von mehr oder minder ausführlichen Erörterungen. Abgesehen von dem Strafgesetzbuche sind wir in einem Menschenalter noch nicht viel weiter gekommen, als zu einigen sehr allgemeinen Normen über verschiedene in den Gesetzgebungswerken festzuhaltende Prinzipien. Und nun empfiehlt Herr v. Gagern der Regierung, noch einmal zu überlegen, ob es denn auch zweckmäßig und rathsam sei, die im Sinn dieser Prinzipien bearbeiteten und noch zu bearbeitenden Entwürfe den Ständen vorzulegen! Wie viele Generationen sollen denn noch kommen und vergehen, bis wir zum Anfang des Anfangs gelangen? Herr v. Gagern redet vom Schmerz der Rheinprovinz; für den Schmerz der diesseitigen Provinzen, für welche die endliche Reform der Gesetzgebung mehr und mehr zur Lebensfrage wird, hat er aber keine Empfindung. Um einer Laune der Rheinprovinz, auch kein Jota ihres französischen Rechtes fahren zu lassen, und sei es das Schlechteste, wofür das Beste als Ersatz geboten wird, zu schmeicheln, versucht er eine Übereinkunft zu vernichten, welche seit zehn Jahren der Anker ist, der die Hoffnung der diesseitigen Provinzen auf eine glücklichere Zukunft ihrer Rechtszustände hält. Er spricht von den Rheinhessen widerrechtlich entzogenem Gute und gekränkten guten Rechte; aber er vergißt, daß diese aus Rheinhessen stets von Neuem dem Fortgang der allgemeinen Rechtsreform entgegen geworfenen Hindernisse die heiligsten Rechte der großen Mehrzahl des Volkes auf ein geordnetes Rechtsleben mit Füßen treten. Als die Stände den Art. 103 in die Verfassung aufgenommen zu sehen wünschten, war die innigste Verschmelzung und Einigung der drei Landestheile die Idee, die sie leitete, der Zweck, der ihnen vorschwebte.

Nun soll aber die Ausführung dieses Artikels nicht Verschmelzung, sondern Entfremdung herbeiführen! Erst müssen alle Begriffe umgestürzt und verkehrt werden, wenn Herrn v. Gagern es gelingen soll, uns zu überzeugen, daß es eine Verschmelzung der drei Provinzen herbeiführen heist, wenn man, seinem primären Verlangen gemäß, die heterogensten Gesetzgebungen dies- und jenseits des Rheins fortbestehen läßt, oder, in Gemäßheit seines eventuellen Wunsches, durch Erhaltung der französischen Rechtsbücher in Rheinhessen und Beschränkung der Codification auf die beiden älteren Provinzen eine neue Scheidewand zwischen den Hessen des rechten und des linken Rheinufers aufrichtet!

Man kenne wohl die Nachtheile, fährt die Rechtliche Erörterung fort, welche mit dem jetzigen Stande der Gesetzgebung verbunden seien; nicht aber die vielleicht noch größeren, welche im Gefolge einer Neuerung sein werden. Dieses trostlose Argument könnte jeden Gesetzgeber zur Verzweiflung bringen; es beweist nicht weniger, als daß man eben in allen Gebieten unserer öffentlichen Zustände in Ewigkeit Alles beim Alten lassen, jede Neuerung ängstlich vermeiden und die Vorschrift eines alten Staates wiederherstellen sollte, wonach Jeder, welcher eine Änderung in der Gesetzgebung vorschlug, mit dem Stricke um den Hals in der Volksversammlung erscheinen muste.

Nichts hindere die Regierung, bemerkt sodann Herr v. Gagern, auf die Grundlagen der künftigen Gesetzgebung zurückzukommen, wenn es ihr Ernst damit sei, der Stimme der öffentlichen Meinung Gehör zu geben, die bisher überhört worden. — Mit Nichts ist schon so viel und so gefährlicher Mißbrauch getrieben worden, als mit der öffentlichen Meinung und ihrem Begriffe. Sonderbar, Jedermann hat die öffentliche Meinung im Munde und spricht von ihrer sou-

verainen Gewalt, spricht von ihrer Omnipotenz, welche Berge versetzt, droht mit ihr, als der obersten und inappellabelen Richterin, welche als eine Gottheit diejenigen verdammt, die keiner menschlichen Gewalt unterworfen sind. Und doch ist hundertmal diese öffentliche Meinung, die man mit drohendem Finger vorhält, nichts als eine falsche Larve, ein lügenhafter Geist, der durch die Menge wandelt, das Urtheil des Volkes bethört und verwirrt und der sich das Schönste und Erhabenste im Volke von seinen falschen und heuchlerischen Priestern opfern läßt. Bunt kreuzen sich im Leben die unverträglichsten und widersprechendsten Meinungen; eine jede behauptet, sie sei die allgemeine Stimme. Welcher soll man folgen? woran erkennt man die öffentliche Meinung? was ist ihr Zeichen, was ihr Organ? Man sage mir nicht, wir erkennen die Stimme der öffentlichen Meinung, ohne daß wir uns eines bestimmten Organes derselben bewuſt werden — sie ertönt uns in mächtigem Klange, der unser Ohr überwältigt, der unsern Geist erfüllt, ohne daß wir wissen von wannen er kömmt. Diese Erklärung kann mich nicht befriedigen, sie ist mysteriös, sie genügt nicht meinem Verstande, der in menschlichen Dingen, wenn ihm ein Glaube geboten wird, die gebietende Autorität kennen will. Wo sollen wir die öffentliche Meinung suchen? Etwa an den öffentlichen Orten, wo das Volk verkehrt und das Leben sich am muntersten regt? Aber wehe der Wahrheit, der Sitte, dem guten Namen, wehe der Autorität des Gesetzes und der öffentlichen Ordnung, wenn wir die Organe der öffentlichen Meinung suchen sollen auf dem Markte, vor dessen Geräusch die Wissenschaft und Gelehrsamkeit, die Basis aller freieren und höheren Lebensanschauung, flieht, auf dem sich das materielle Interesse mit dem ganzen Gefolge seiner moralischen Krankheiten und Gebrechen herumtreibt, wo, je nachdem man der besitzenden Klasse oder dem Haufen des Proletariats angehört, die verschiedensten und diametralisch entgegengesetzten Gesinnungen, Mei-

nungen, Wünsche sich kreuzen; wo der conservative, auf den Frieden seine Speculationen bauende Sinn des Besitzenden mißtrauisch die socialistischen Bewegungen beobachtet, die all' ihr Hoffen einer gewaltsamen Veränderung der bestehenden Ordnung entgegenkehren. Wehe der Wahrheit, der Sitte, dem guten Namen und der Autorität des Gesetzes, wenn wir die Organe der öffentlichen Meinung suchen sollen an den Sammelplätzen des gesellschaftlichen Vergnügens, an den Tafeln der Wirthshäuser u. s. w. Denn die Meinungen, welche hier laut werden, die Ideen, welche hier auftauchen, sind die unbändigen Bastarde, welche der trunkene Geist mit der Frivolität in üppigen Orgien erzeugt. Sind etwa diejenigen, welche am lautesten das Wort führen, auch immer diejenigen, welche am richtigsten denken? Aber die Tagespresse — gewiß, sie ist es, welche uns die öffentliche Meinung verkündet! Die Tagespresse hat ihre Aufgabe, an die Stelle einer aufgeklärten öffentlichen Meinung eine gänzliche Verwirrung aller Begriffe zu setzen, so ziemlich gelöst. Die durch die Tagespresse constituirte öffentliche Meinung über Zustände und Ereignisse einer gewissen Gegend stimmt ganz genau überein mit der Meinung desjenigen Correspondenten, welchen die Zeitungsredaction in jener Gegend besoldet. Wir haben in einem Lande eine conservative, eine liberale, eine radicale Presse; wir haben in demselben Lande eine Presse, welche das positive Christenthum, und eine Presse, welche den modernen Pantheismus verficht. Die deutsche Zeitung, in welcher ein sehr mittelmäßiger Professor, von den letzten Resten des Ruhmes der Göttinger Sieben zehrend (ohne die man schwerlich in weiteren Kreisen etwas von ihm wüßte) sein geistloses Geschwätze unter der Firma des echten Reflexes des deutschen Volksgedankens in die Welt schmuggelt, predigt in allen Stücken das directe Gegentheil von dem, was der rheinische Beobachter lehrt, mit welchem sie fortwährend hadert und keift. In der badischen revolutionären Tages-

presse, in Struve's literarischem Bordell, haranguiren betrunkene Bursche mit aller Tölpelhaftigkeit der Flegeljahre das deutsche Volk, und unreife Knaben belehren die Nation über das, was sie zu glauben, zu thun und zu lassen habe. Da finde doch ein Mensch eine öffentliche Meinung heraus! Freilich werden die Blätter, die das Auflösungsprincip in Staat und Kirche vertreten, überall das numerische Übergewicht auf ihrer Seite haben. Aber die Ursache davon ist, weil die Farbe eines Tagblattes auf einer Handelsconjunctur des Unternehmers beruht, weil das merkantile Glück der Zeitung nicht von dem Verstande, sondern von der Zahl seiner Leser abhängt, und weil die ernste und nüchterne Sittlichkeit, das gediegene, wissenschaftlich gehaltene, sachkundige Raisonnement, die Huldigung, welche der öffentlichen Ordnung und der Autorität des Gesetzes dargebracht wird, nicht zu den Lieblingsfrüchten des großen Haufens gehört, weil die unruhige Masse des Volkes entzückt den Weihrauch athmet, den die verbuhlte Frivolität unserer Tage der Entsittlichung, der Irreligiosität, der höhnenden Verachtung aller Autorität opfert. Man will, wenn man auf eine schrankenlose Tagespresse als angebliche Verkünderin der öffentlichen Meinung hinweist, nicht die Verfassung schützen, sondern untergraben, indem man alle Organe, in deren freier Bewegung allein die Verfassung beruht, Ministerien, Gerichte, landständische Abgeordnete u. s. w. durch den Terrorismus der ungebundenen Journalistik tyrannisiren, indem man die wahre öffentliche Meinung, die, so lange die Verfassung eine Wahrheit ist, nur durch diese gesetzlichen und verfassungsmäßigen Organe ausgesprochen werden kann, untergehen lassen will in der anmaßlichen öffentlichen Meinung, welche hervorgeht aus den anonymen Berichten unberufener, obscurer, besoldeter Zeitungscorrespondenten *).

*) Vgl. Alte Sykophanten rc. S. 59 f.

Nein, Herr v. Gagern, in der Legislatur gibt es nur eine öffentliche Meinung, auf welche die Staatsregierung zu

---

Vor einigen Jahren handelte es sich in Preußen um die Einführung eines neuen Ehegesetzes und eines Strafgesetzbuchs. Mit welcher Anmaßung damals die Journalpresse sich zum Organe der Volksmeinung aufwarf, beweisen die Zeitungen vom Jahre 1843. Dies veranlaßte mich zu folgenden Bemerkungen in einer damals von mir veröffentlichten Schrift, welche auch hier ganz an ihrem Orte sein möchten:

„In dem Augenblicke, wo wir dieses niederschreiben, lesen wir in der Beilage des Frankfurter Journals vom 16. Juli 1843 d. d. Berlin einen Artikel folgenden Inhaltes:

„Die Düsseldorfer Zeitung enthält in ihrer Nummer 182 eine „Correspondenz aus Berlin, die man für einen schlecht angebrach„ten Spaß halten könnte, wenn man nicht sähe, daß es dem Cor„respondenten wenigstens dem Publikum gegenüber vollkommen Ernst „ist. Referiren wir kurz den ungefähren Inhalt. Es gäbe noch „immer einflußreiche Leute bei uns — heißt es — welche der An„sicht lebten, daß in Preußen zuviele Zeitungen geschrieben und ge„lesen würden, indem sich dadurch das Sittlichkeitsbewußtsein der „Nation lockerte und selbst bis in die Ehen der Zwiespalt getra„gen würde. Ohne die Presse hätte die Nation sowohl das pro„jectirte Ehegesetz, wie auch das neue Strafgesetzbuch in dankbarer „Anerkennung als ein willkommenes Geschenk der Regierung ange„nommen. Mehrere Mitglieder des Staatsrathes hätten sich zu „der Erklärung gedrungen gesehen, daß sie bei der gegenwärtigen „Operationsweise der Presse ihre legislatorische Wirksamkeit ein„stellen müßten. Überhaupt dürfe im christlichen Staate der Pu„blicistik nur ein äußerst beschränkter Umfang gestattet werden."

Allerdings eine merkwürdige Erscheinung, von der Zeitungspresse selbst ein solches Geständniß zu empfangen, von derselben Zeitungspresse, die sich täglich selbst vergöttert, die sich selbst mit eckelhaften Liebkosungen bedeckt,

Irrita fallaci quoties dedit oscula fonti! —

von der wir täglich hören müssen, daß sie die Göttin, die souveräne Beherrscherin des Tages sei.

hören hat; die Meinung der Stände ist es. Dazu werden die Abgeordneten aus dem Volke erwählt, daß sie dasselbe

---

Der Berliner Correspondent des Frankfurter Journals äußert sich nun, ergrimmt über diese Selbstanklage, folgendermaßen:

„Risum teneatis amici? Doch die Sache ist viel zu wichtig, „berührt zu heilige Interessen, um nicht eine Minute genauer er„örtert zu werden. Die Frage ist die: gibt es wirklich Leute der „gedachten Art und was läßt sich alsdann ihren Ansichten entgegen„stellen? oder aber ist die ganze Correspondenz unbegründet? — „Daß sich überall Leute finden, sogenannte Dunkelmännerchen, denen „die Sonne der Aufklärung ein unangenehmes Augenblinzeln verur„sacht und die aus diesem Grunde vor Allem ihren Haß auf die „Presse geworfen haben, wer will es leugnen? Denn die Presse ist „nun einmal die unbestechliche Wächterin großer freier Cultur und „ihrem Argusauge entgeht kein Rückschritt, wie er hier oder dort „vielleicht gewünscht wird."

Wehe uns und unserer Cultur, wenn dies wahr wäre; wenn die Wächterin — daß sie wenigstens nicht die unbestechliche Wächterin ist, weiß heut zu Tage Jedermann, und nur zu oft schon hat die Zeitungspresse, wenn sie über Redactionszänkereien und Correspondentengefechten ihr gemeinsames Interesse außer Acht ließ, ihre eignen Zunftgenossen verrathen und indiscreten Augen den Blick in ihre Geheimnisse geöffnet — wenn, sagen wir, die Wächterin unserer Cultur die Zeitungspresse wäre! Sie ist ein Argus, diese Zeitungspresse, wie der Berliner Correspondent es sagt; aber sie ist ein für das wahre Interesse des Volkes blinder, sie ist jener Argus, von dem der Dichter singt:

Centumque oculos nox occupat una.

Wer den Fortschritt ehrlich wünscht und zu fördern sucht, aber den wahren Fortschritt unter jenem höchsten, die ganze physische und geistige Natur beherrschenden Gesetze der allmäligen Entwickelung, der sich vorbereitenden Übergänge, der wechselseitigen Zügelung und Mäßigung einer centripetalen und centrifugalen Kraft, des gleichmäßigen und vertrauensvollen Zusammenwirkens eines erhaltenden und eines bewegenden Elementes, nicht aber jenen Fortschritt im

repräsentiren, daß sie dem Willen desselben Ausdruck verleihen. Jede öffentliche Meinung, welche der von der Majorität der

---

Geiste der Oppositionspresse, jenen bacchantischen trunkenen Siegeszug über die Trümmer aller Vergangenheit und Gegenwart — der ist, nach dem beliebten Ausdruck dieser Presse, ein Dunkelmännchen. Wahrlich, diese Nacht, diese Dunkelheit ist glücklicher, als der Tag, den ihr anzünden wollt; und sicherer ist es, mit den in dieser Nacht umherwandelnden Gespenstern verkehren, als mit den furchtbaren Geistern der gänzlichen Entsittlichung und des gewaltsamen Umsturzes aller bestehenden Ordnung in Kirche und Staat, die ihr seit Jahren schon durch das wilde Geschrei eurer Organe hervorzubeschwören trachtet.

„Allein — fährt unser Berliner Correspondent fort — daß diese „Leute „einflußreich“ seien, das weisen wir mit Entrüstung von uns „ab. Der König selbst hat sich in seinen verschiedentlichen Ordres „stets mit dem größten Wohlgefallen über die freiere Entwickelung „der Presse ausgesprochen, die weisesten und liberalsten Maßregeln „zu dem Ende befohlen, und Seine höchsten Staatsbehörden haben „sich beeilt, dieselbe auszuführen. Ist mehr, als eine oberflächliche Vergleichung des gegenwärtigen Zustandes der Presse mit „dem unter der früheren Regierung erforderlich, um sich davon zu „überzeugen?“

Ja, der König hat sie gewünscht, eine e d l e r e, oder, wenn der Berliner Correspondent so will, eine freiere Entwickelung der Presse. Ja, die weisesten und liberalsten Maßregeln gingen von ihm zu diesem Ende aus. Ist hiermit aber die neueste Geschichte der Tagspresse in Preußen geschlossen? Warum schweigt der Correspondent über Das, was sich nun weiter in Preußen in dieser Sache zutrug? Wir wollen das Complement zu dieser seiner Geschichte liefern und fahren fort: Die Oppositionspresse, nachdem sie Kunde von diesen liberalen Maßregeln und Gesinnungen der preußischen Regierung erhalten hatte, gab sich dem Traume hin, als sei nun die letzte Schranke ihrer Bewegung gefallen. Schon proclamirte sie sich als die gekrönte Königin aller Zustände, der Selber der König gehuldigt habe, als das höchste Welttribunal, an das in allen Angelegenheiten des staatlichen und kirchlichen Lebens die

Kammern ausgedrückten widerspricht, ist keine legitime und kann im constitutionellen Staate keinen Curs haben. Daß

Berufung ergehe, vor dem Fürsten und Regierungen der Anklage stehen müsten und Recht zu nehmen hätten. Und nun trieb es die von dem Wahne ihrer absoluten Gewalt berauschte Oppositionspresse bis zum Eckel, bis zum größten Ärgernisse, nicht etwa einzelner einflußreicher Leute, wie der Correspondent der Düsseldorfer Zeitung behauptet, und unser Berliner Correspondent auf wahrhaft tollkühne Weise zu verabreden sucht, — sondern bis zum Eckel und größten Ärgernisse des ganzen Bestandtheiles der deutschen Bevölkerung, welcher Intelligenz mit Besonnenheit verbindet. Der Berliner Correspondent provozirt auf eine Vergleichung des früheren und jetzigen Zustandes der Zeitungspresse. Nun gut, vergleichen wir denn. Die rheinische Zeitung bestand, sie ist schmählich untergegangen. Die Leipziger allgemeine Zeitung bestand, sie ist schmählich untergegangen. Die Locomotive, dieses Blatt, dem ein Calembour mehr galt, als die Ehre des deutschen Volkes, bestand, sie ist schmählich untergegangen. Der Berliner Correspondent zähle sich doch an seinen Fingern diejenigen Zeitungen ab, welche in neuester Zeit in Preußen oder durch den Einfluß der preußischen Regierung entweder ganz untergegangen sind, oder doch von der Regierung die Drohung erhielten, daß sie, falls sie nicht eine wesentliche Modification in der Redaction eintreten ließen, der rheinischen Zeitung nachfolgen würden, und dann lasse er seine Provocation auf eine Parallele zwischen den früheren und jetzigen Verhältnissen der Zeitungspresse in Preußen fallen.

„Wenn wir hiernach — heißt es weiter in der Correspondenz „des Frankfurter Journals — das Dasein der gedachten Personen „selbst in Abrede stellen, so brauchten wir eigentlich nicht mehr „auszuführen, was ihren angeblichen Meinungen und Äußerungen „entgegensteht; wir thun es dennoch um zu zeigen, wie unmöglich „es ist, daß einflußreiche Leute jemals solche Äußerungen sollten „gemacht haben. Von der Lockerung der Sittlichkeit und dem ehe„lichen Zwiespalte sprechen wir nicht; diese Redensarten tragen das „Outrirte und Enorme ihrer Behauptungen an der Stirne; — zu„dem müste man gegenfragen, wozu die Censur mit allen ihren An-

aber die Regierung der Meinung der Stände, und insbesondere bei der Übereinkunft von 1836 der Meinung der da-

---

„stalten, die ja verhüten sollen, daß nichts gegen die Sittlichkeit „gedruckt wird, irgend nütze, wenn doch die ganze Nation der Un-„sittlichkeitstendenz der Presse erliege?! —"

Wenn wir erwägen, daß der Kampf, den die Oppositionspresse gegen das Ehegesetzproject führt, nichts anders ist, als der Kampf einer nach Auflösung aller Bande der Sittlichkeit strebenden Moral gegen den Ernst einer Gesetzgebung, welche der Ehe eine tiefere Bedeutung zu garantiren strebt, als die einer flüchtigen Umarmung zur Abkühlung der sinnlichen Brunst — die Tagspresse aber ist beschuldigt und überführt, durch ihre Hauptorgane Principien gepredigt zu haben, welche die Ehe dieser tieferen Bedeutung entkleiden —; so werden wir in der Behauptung, daß die Zeitungen das Sittlichkeitsbewustsein der Nation lockerten und selbst bis in die Ehen den Zwiespalt trügen, nichts Outrirtes oder Hyperbolisches erblicken. Muß es etwa nicht nach den Grundsätzen der Leipziger allgemeinen Zeitung, welche wir oben näher betrachtet haben, über die Freiheit, als das Wesen der Ehe, einem Ehemanne gestattet sein, die verbuhlten Umarmungen einer hübschen Dirne dem Genusse seines gesetzlichen Bettes vorzuziehen, da letzteres ja zu existiren aufhört, sobald die Gattin dem Gatten lästig wird, was in der Regel der Fall sein möchte, wenn dem Manne nach einer fremden Umarmung gelüstet? Ist es aber eine outrirte oder enorme Behauptung, von einem solchen scheußlichen Principe zu sagen, daß es die Sittlichkeit lockere und in die Ehe den Zwiespalt trage? Wenn aber der Berliner Correspondent fragend ausruft: Wozu die Censur mit allen ihren Anstalten, die ja verhüten sollen, daß nichts gegen die Sittlichkeit gedruckt wird, irgend nütze, wenn doch die ganze Nation der Unsittlichkeit erliege? so redet er wahrhaft absurd. Diese Exclamation ist so albern, wie die, wozu die Polizei mit allen ihren Anstalten, die ja verhüten sollen, daß keine Verbrechen begangen werden, irgend nütze, wenn wir doch tagtäglich in allen Klassen der Bevölkerung Verbrechen begehen sehen? Und wenn auch die Zeitungspresse unter Aufgebot aller ihrer Kräfte

maligen Kammern, kein Gehör gegeben habe, dies behauptet die Rechtliche Erörterung selbst nicht.

---

auf Entsittlichung der Nation losarbeitet, so ist damit noch nicht gesagt, daß die ganze Nation auch ihrer Unsittlichkeitstendenz unterliege. So weit ist es, aber wahrlich nicht Dank dem guten Willen der Oppositionspresse, noch nicht gekommen, daß der Staat im Bewußtsein seiner Ohnmacht von jeglichem Kampfe abstehen, müßig dem geschäftig geförderten Werke des Journalismus zusehen müßte. Die Zeitungspresse ist mächtig, wer wollte es leugnen? Steht sie ja doch stets in Declamatorstellung vor der Masse des Volkes, die, im Allgemeinen ohne eignes Urtheil, ohne Prüfung das der Zeitungspresse zu adoptiren um so mehr geneigt ist, als alle Organe der letztern in ewigem Refrain die Captatio benevolentiae wiederholen, daß sie die wahre Freundin des Volkes, das unerschütterliche Palladium seiner Rechte und Freiheiten sei. Die Stimme der Oppositionspresse hat für den großen Haufen des Volkes den Wohlklang der Freundesstimme; es ist, wenn die Oppositionspresse unabläßig mit ihren heuchlerischen Klagen über die unterdrückte Freiheit des Volkes und der Presse am Ohre der Nation liegt, wie wenn zwei in demselben Kerker und in denselben Ketten schmachtende Unglückliche sich traulich in das Ohr flüstern von dem schönen Tage und der goldnen Sonne da draußen, von welcher kein Strahl in das finstere Verließ zu bringen vermag. Aber, so gewaltig immer der Einfluß der Oppositionspresse auf das Volk auch ist, so ist letzteres noch weit entfernt, ihm ganz zu unterliegen; denn noch wissen die wahrhaft intelligenten Elemente im Volke — und sie werden es ewig wissen — in den entscheidenden Augenblicken sich die ihnen gebührende Geltung zu verschaffen. Sie, diese intelligenten Elemente des Volkes, vor deren Hauch die hohlen Declamationen der Zeitungspresse wie Seifenblasen zerplatzen, treten in diesen entscheidenden Momenten vor den Haufen, wie die Zähler vor die Nullen.

„Was aber — fährt unser Berliner Correspondent im Frank„furter Journale weiter fort — die vom Publicum mit so unge„theiltem Interesse aufgenommenen Gesetzentwürfe betrifft, wie

Sodann führt diese, zur Begründung ihrer Behauptung, daß durch die Beschlüsse der Kammern von 1836 und die im

---

„z. B. das Strafgesetz und die rheinische Landgemeindeordnung, „so war es ja eben die Regierung selbst, welche ihre Ver„öffentlichung befahl, indem sie die Intelligenz der Nation durch „die Presse zu Rathe ziehen wollte und folgeweise die stumme An„nahme oder Anerkennung des Volkes gar nicht einmal wünschte. „Schon diese Thatsache hätte den Correspondenten darauf aufmerk„sam machen müssen, daß auch die fernere Erklärung einiger Staats„räthe in's Bereich der Unmöglichkeit gehöre, selbst wenn man nicht „darauf hinweisen wollte, daß jene Erklärung das unwahre Funda„ment gehabt hätte, es bestehe ein Zwiespalt zwischen der gesetz„geberischen Thätigkeit und der öffentlichen Meinung."

Diese Bemerkung zeigt uns den Dünkel der Zeitungspresse in ihrem vollen Lichte; in ihr spreizt sich die Anmaßung des Journalismus in ihrer ganzen Lächerlichkeit. Der Correspondent der Düsseldorfer Zeitung redet von der Zeitungspresse, von ihrer ausgearteten Tendenz, von ihrer Opposition gegen den sittlichen Ernst der neuesten Resultate der legislativen Thätigkeit im preußischen Staate. Ihrer Opposition sei es, nach den Äußerungen einflußreicher Leute, zuzuschreiben, wenn diese Gesetzprojecte nicht mit derjenigen Anerkennung von dem Volke aufgenommen worden seien, welche ihrem Werthe gebühre. Nun glaubt der Correspondent des Frankfurter Journals diese so wahre Behauptung mit der einfachen Gegenbemerkung zu beseitigen, daß ja eben die Regierung selbst die Entwürfe der Öffentlichkeit übergeben, dem Urtheile des Publicums unterworfen, die — Zeitungspresse aufgefordert habe, dieses Urtheil zu fällen. Die Zeitungspresse! Welche immense Anmaßung und Selbstvergötterung! Die ausgezeichnetsten Gesetzeskundigen sitzen in den Ministerien und im Staatsrathe; in allen Justizbehörden der Monarchie finden sich Männer von eben so tiefer juridischer Bildung, als Erfahrung und feurigem Eifer für das Wohl des Vaterlandes. An zahllose beamtete und Privat-Gelehrten der Monarchie wie des übrigen Deutschlands erging eben durch die Veröffentlichung der Projecte eine stillschweigende Aufforderung, in

Landtagsabschied erfolgte Zustimmung der Regierung die Grundzüge der neuen Gesetzgebung keineswegs unerschütterlich festgestellt worden seien, folgende Bemerkung des Herrn Abgeordneten Kilian in der Sitzung vom 10. November 1846 an:

„Wer aber eine andere, als die in jenen Grundzügen niedergelegte Ansicht hegt, wird und muß sich der Hoffnung hingeben, daß über jene Grundzüge vom Jahre 1836 noch nicht das letzte Wort gesprochen sein möchte; daß vielmehr die darin enthaltenen Puncte, welche von dem wesentlichsten Einfluß auf die Gerichtsverfassung sind, künftighin noch einer weiteren Discussion unterworfen werden. Und gewiß ist dieser Wunsch ein gerechter und billiger. Denn es liegt ja hier nur ein Beschluß der damaligen Kammer vor; ein Kammerbeschluß an und für sich betrachtet, bindet die künftigen Kammern nicht. Dieses würde nur der Fall sein, wenn der Beschluß zum Gesetz erwachsen wäre; als ein solches sind aber jene Gesetze nicht zu betrachten."

Schriften von größerem oder geringerem Umfange eine wohlbegründete, eine wissenschaftlich gehaltene Kritik der Entwürfe niederzulegen; was denn auch, wie uns die große Anzahl der, namentlich über das Ehescheidungsgesetz, an den Tag getretenen Literatur zeigt, in der That geschehen ist. Aber — ist denn jemals ein solch' lächerlicher Dünkel erhört worden! — nach dem Correspondenten des Frankfurter Journals ist die Intelligenz nicht bei den Ministern, nicht im Staatsrathe, nicht in den Justizcollegien, nicht in den gründlichen Abhandlungen der Gelehrten zu suchen; nein, die Intelligenz wird vertreten durch die Zeitungspresse, durch diese Tagsblätter und ihre armseligen Guldencorrespondenzen! Ja, die Regierung hat die Intelligenz der Nation durch die Presse zu Rath ziehen wollen; aber, bei Gott! nicht durch die Zeitungspresse, in der sich eine echte Intelligenz schon seit lange nicht mehr manifestirt.

Ich bin mit dem Herrn Abgeordneten Kilian vollkommen einverstanden, daß die Grundzüge von 1836 wiederholt zur Discussion kommen werden und müssen; denn ich wüßte nicht, wie es zu ermöglichen wäre, die in Gemäßheit dieser Grundzüge auszuarbeitenden und den Ständen zu proponirenden Entwürfe Artikel für Artikel durchzudiscutiren, ohne zugleich auf die diesen Artikeln zu Grund liegenden Principien zurückzukommen. Darin bin ich hingegen mit Herrn Kilian nicht einverstanden, daß diese Vereinbarungen nichts weiter als einfache Kammerbeschlüsse seien, welche die künftigen Kammern nicht binden. Die Zustimmung der Regierung ist in dem Landtagsabschiede erfolgt, der Consens der drei Factoren der Legislation ist vorhanden, es ist mithin eine Norm geschaffen, und wahrlich, es scheint mir dem Interesse der Stände geradezu entgegengehandelt, wenn man einer solchen Norm die verbindende Kraft abspricht. Gesetzt, beide Kammern beschließen einen Antrag auf Vorlage eines Gesetzentwurfs und bringen, durch eine gemeinschaftliche Adresse, den Antrag an die Regierung; diese ertheilt ihre Zustimmung und sichert die Vorlage des Gesetzentwurfs in dem Landtagsabschiede zu: wie, würden die Kammern, wenn nun die Regierung es unterließe, den Entwurf vorzulegen, sich nicht auf die Vereinbarung, auf das Versprechen der Regierung berufen? Sie würden es gewiß, und ich glaube mit vollem Rechte. Ganz derselbe Fall liegt aber hier vor, mit dem Unterschiede nur, daß der einseitige Rücktritt von der durch die Initiative der Stände herbeigeführten Vereinbarung nicht auf Seite der Regierung, sondern auf Seite der Stände selbst in Aussicht gestellt wird. Ich sollte doch denken, daß der Regierung Recht sein müßte, was den Ständen billig ist; und wenn die Stände befugt sind, einem solchen einseitigen Rücktritt der Regierung entgegen zu treten, so muß dieses Recht doch wohl auch im umgekehrten Falle der Regierung zustehen.

Unerschütterlich sind diese Grundzüge allerdings nicht; unerschütterlich ist selbst ein auf die verfassungsmäßige Weise zu Stande gekommenes und gehörig publizirtes Gesetz nicht, das ja auf dieselbe Weise, wie es zu Stande gekommen ist, auch wieder entfernt werden kann. Wenn daher demnächst bei Berathung der Entwürfe die Kammern mit Zustimmung der Regierung beschließen würden, von den im Jahre 1836 vereinbarten Prinzipien abzugehen, so würde natürlich nichts entgegenstehen, daß nun die Gesetzbücher in einem andern Sinne zu Stande kämen. Beharrt dagegen die Regierung oder die erste Kammer bei den früheren Beschlüssen, so muß sich auch die zweite Kammer gebunden erachten; und wollte sie es gleichwohl versuchen, die Entwürfe blos aus dem Grunde abzulehnen, weil sie den vereinbarten Grundzügen in der Gesetzgebung keine Geltung einräumen will, so wäre der Fall eingetreten, wo die Regierung ernstlich zweifeln muß, daß der Wille des Volkes in dieser Repräsentation, die sich mit so großer Willkür über verfassungsmäßig aufgestellte Normen hinwegsetzt, seinen echten Ausdruck gefunden habe.

Wenn man dem Gange der Beweisführung der Rechtlichen Erörterung bis zum **IV.** Abschnitte mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, hat man nothwendig oft die Frage an sich richten müssen: welches denn eigentlich der Inhalt dieser vermeintlichen landesherrlichen Garantie der rheinhessischen Rechtsinstitutionen sein soll?

Die Rechtliche Erörterung geht offenbar nicht soweit, wie die Adresse, welche wir seiner Zeit einer gründlichen Prüfung unterworfen haben; denn während diese Adresse behauptet, daß nach dem gegebenen fürstlichen Versprechen die fünf französischen **Codes** in Rheinhessen unantastbar seien, daß man in Rheinhessen alles neue Recht, einerlei ob es besser als das französische sei, oder nicht, schon darum zurückweise, weil

es nicht das französische Recht sei, gibt dagegen die Rechtliche Erörterung nach, daß der Großherzog durch sein Versprechen allerdings die gänzliche Unveränderlichkeit ihrer Rechtsinstitute und Gesetze nicht für alle Zeiten den Rheinhessen habe garantiren wollen *).

Wer logisch denkt und die Verfassung vor Augen behält, wird nun sagen müssen: Nur zwei Dinge sind möglich; entweder

1) es ist den Rheinhessen verheisen worden, daß sie ihre Institutionen unverändert behalten sollen. Unter dieser Voraussetzung könnte man von einer besondern Garantie der rheinhessischen Institutionen reden, denn diese wären dadurch gegenüber der Rechtsverfassung der diesseitigen Provinzen in eine exceptionelle Lage versetzt; ihre Gewähr beruhte nicht, wie die der diesseitigen Institutionen, auf dem Artikel 72 der Verfassung, wonach Gesetze nur unter Zustimmung der beiden Kammern der Stände gegeben, aufgehoben, geändert werden können; sondern es beruhte ihre Gewähr auf einem viel festeren, auf einem absolut unerschütterlichen Fundamente, auf der Verheisung, daß keine Autorität der Welt, und selbst nicht die des verfassungsmäßigen Gesetzgebers, auch nur einen Stein aus dem Gebäude der rheinhessischen Gesetzgebung herausziehen kann. Dies will und behauptet Herr v. Gagern, wie wir gesehen haben, selbst nicht. Der andere mögliche Fall kann dann

2) nur der sein, daß sich die Gewähr der rheinhessischen Institutionen nur auf das Vorzügliche bezieht, was sie enthalten, daß die Regierung nicht willkürlich diese Einrichtungen

*) Seite 51.

umreißen und zerstören, sondern nur zeitgemäße, dem allgemeinen Bedürfnisse entsprechende Änderungen und Verbesserungen daran vornehmen darf, und zwar nicht nach ihrem Gutdünken, sondern mit Einwilligung des Volkes. Diese Gewähr, an deren Existenz noch Niemand gezweifelt hat, löst sich aber auf in der allgemeinen Garantie, welche der Artikel 72 der Verfassungsurkunde den Rechtsinstitutionen aller drei Landestheile verleiht. Denn wenn überhaupt Änderungen an den rheinhessischen Einrichtungen statthaft sind und nur das Gute davon erhalten werden soll, so muß doch irgend eine Autorität im Staate existiren, welche auf inappellabele Weise entscheidet, was von Rheinhessens Einrichtungen gut ist, was nicht, eine Autorität, durch welche das Schlechte ausgeschieden, das Gute auf's Neue sanctionirt und nicht nur den Rheinhessen erhalten, sondern auch den Hessen der älteren Provinzen mitgetheilt wird. Wo aber können wir diese Autorität anders suchen, als in dem verfassungsmäßigen Gesetzgeber, welcher besteht aus den drei Factoren, der Regierung, der ersten und der zweiten Kammer der Stände?

Worüber nun, muß man weiter fragen, der ganze Streit? Was ist denn anders geschehen, als daß die Regierung einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, welcher sich auf das Engste den rheinhessischen Institutionen anschließt, worin die Regierung Alles beibehalten hat, was nach ihrer Ansicht der betreffende Theil des Code civil Gutes enthält? Diesen Entwurf hat die Regierung den Ständen vorgelegt, um deren Einwilligung zu dem neuen Werke zu erhalten; von Rheinhessens Gesetzen fällt auch nicht die geringste Bestimmung, deren Vernichtung nicht durch die übereinstimmenden Beschlüsse beider Kammern gutgeheisen oder gefordert würde.

Herr v. Gagern hat, als er sich dem Schlusse seiner Schrift näherte, gefühlt, daß es, nachdem er so Vieles über

den Bestand der landesherrlichen Garantien der rheinhessischen Institutionen geredet, unabweisbar geworden sei, sich auch über den Inhalt derselben auszulassen. Von dem vierten Abschnitte an geht er näher auf diese Frage ein und löst sie auf eine Weise, welche unser ganzes Repräsentativsystem umstößt und den Boden der Verfassung unter unsern Füßen wegnimmt. „Für Rheinhessen" — so sagt nämlich die Rechtliche Erörterung *) — „besteht eine landesherrliche Garantie, „daß an der Rechtsverfassung dieses, sowie der andern „Landestheile, sowohl in Bezug auf die Grundlagen der„selben, als auch die damit verwebten, einem jeden Theile „theuern Institutionen nichts geändert werden soll, als wenn „gemeinschaftliche Überzeugung eine Änderung als das Bessere „erkennen läßt. Diese „gemeinschaftliche Überzeugung" „wird nicht durch einen Majoritätsbeschluß der Ständekammern „begründet, sondern nur durch die Betheiligung bei solcher „Überzeugung der einzelnen Landestheile, deren jedem „solche Garantie verliehen ist, mittelst ihrer Vertreter. „Eine gemeinschaftliche Überzeugung besteht also nicht im „Sinne der landesherrlichen Garantie, solange die Vertreter „einer Provinz einstimmig oder in der Mehrzahl dissentiren."

Mit einer solchen Behauptung hat Herr v. Gagern sein Werk gekrönt!

Aber er hat sich selbst übertroffen, als er in der Sitzung der zweiten Kammer vom 10. April 1847 seinen Beweisführungen noch hinzufügte: „Ich habe aus der ersten Thron„rede des höchstseligen Großherzogs meine Argumente geschöpft. „Ich hätte sagen können, daß die Rheinhessen in Folge dieser

*) Seite 312.

„ihnen, als einem besonderen Landestheil, verliehenen Garantie, „bei Propositionen, welche die Erhaltung der Grundlagen „ihrer Rechtsverfassung oder damit zusammenhängenden, ihnen „werth gewordenen Institutionen in Frage stellen, um mich „eines alten staatsrechtlichen Begriffs zu bedienen, eine Itio „in partes verlangen könnten. Ich mache aber dieses „Argument nicht geltend; aus dem Grunde nicht, weil ich „aus der Gerechtigkeitsliebe des Ministeriums, aus der Ge= „rechtigkeitsliebe der Kammern, weil ich aus der bekannten „und gepriesenen Beharrlichkeit und Achtung unsers höchst= „verehrten Regenten bei den Zusagen und Verheisungen seines „höchstseligen Vorfahren die feste Überzeugung schöpfe, daß „nimmermehr an den schon früher für gut erkannten Insti= „tutionen der Rheinhessen, ohne deren eigne Zustimmung, „etwas geändert werden darf *)."

Mit dieser Itio in partes verhält es sich folgender Maßen: Schon von den Zeiten der Reformation an gab das numerische Übergewicht der katholischen Stände gegenüber den evange= lischen auf den Reichstagen in solchen Sachen, welche die Religion und das Gewissen, oder die Jura singulorum betrafen, Veranlassung zu Beschwerden der protestantischen Reichsstände, und es wurde die Frage aufgeworfen, ob in allen Reichssachen stets die Majora gelten sollten? Bereits auf dem im Jahre 1529 zu Speyer gehaltenen Reichstage verfaßten die evan= gelischen Stände, als durch den Ausschuß ein ihnen sehr nachtheiliges Bedenken übergeben und dieses vom König Fer= dinand und den kaiserlichen Commissären, sowie von den meisten Reichsständen genehmigt ward, eine Beschwerdeschrift, in welcher sie ausführten, daß sie sich, da es sich von einer

*) 143. Protocoll vom 10. April 1847. S. 44 f.

Glaubens- und Gewissenssache handele, der Majorität nicht unterwerfen könnten. Da diese Beschwerde keine Berücksichtigung fand, legten die Evangelischen einen förmlichen Protest ein, welchen sie namentlich damit begründeten: „daß sich diese Sache nicht mit mehreren Stimmen ausmachen lasse, in Ansehung der mehrere Theil den minderen nicht verbinden könne zu Gottes Ungehorsam, und auf Menschengehorsam, zumal auch in weltlichen Sachen die **Majora** nicht fürdrücken, wo die Sache (wie auch gegenwärtige sei, indem besage der heiligen Schrift jeglicher seine Bürde tragen werde) jeden insonderheit betreffe: so sei wider alle Rechte, daß ein streitender Theil über den andern sich zum Richter durch seine mehrere **Vota** setzen wolle." Nachdem dieser Gegenstand noch auf mehreren späteren Reichstagen große Zwistigkeiten veranlaßt hatte, wurde er in den Gravamina, welche die Evangelischen im Jahre 1645 den kaiserlichen Bevollmächtigten überreichten, wieder aufgenommen, bei den westphälischen Friedenstractaten ausführlich erörtert und endlich in dem Friedensschlusse vom Jahre 1648 dahin geregelt: „daß in Religionssachen und in allen andern Angelegenheiten, in welchen die Stände nicht als ein einiger Körper in Betracht kommen könnten, die katholischen Stände und die Stände der Augsburgischen Confession sich in zwei Theile trennen, und nur durch eine friedliche Übereinkunft, ohne Rücksicht auf die Mehrheit der Stimmen, die Streitigkeiten beigelegt werden sollten *)". Es bestand also dieses **Jus eundi in partes** darin, daß zur Wahrnehmung gewisser Sonderinteressen, namentlich der Religion

*) Instr. P. art. V. §. 52. In causis religionis omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis et Augustanae Confessionis Statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.

und des Gewissens *), die Reichsstände sich in zwei Körper scheiden, solchergestalt als Parteien, deren keine sich der andern zu unterwerfen brauche, einander gegenüber stehen und keinen Beschluß sollten fassen können, wenn derselbe nicht durch friedliche Verständigung zu Stande komme.

Klar ist es denn doch wohl, daß es ein bodenloser Gedanke ist, dieses reichsständische Jus eundi in partes in unsere zweite Kammer überzutragen, von welcher der Charakter der allgemeinen Repräsentation untrennbar ist, in welcher, nach dem von jedem Abgeordneten zu leistenden Eide, nur das allgemeine Wohl nach bester, eigener, durch keinen Auftrag bestimmter Überzeugung berathen zu wollen, particuläre und provinzielle Interessen schlechterdings nicht vertreten werden können; daß es ein bodenloser Gedanke ist, anzunehmen, daß es Fälle geben könne, in welchen der keine Ausnahme zulassende Artikel 93 der Verfassungsurkunde, nach welchem alle Beschlüsse der Kammern durch Stimmenmehrheit gefaßt werden, cessirt, Fälle, in denen die zweite Kammer sich scheidet und nun ein rheinhessisches und ein diesseitiges Corpus zur Wahrung ihrer Sonderinteressen einander gegenüberstehen, wie ehedem die Corpora Catholicorum et Evangelicorum. Es ist ein bodenloser Gedanke, es ist ein Gedanke, der nur da geboren werden kann, wo man die untersten Grundzüge unserer Verfassung und unseres constitutionellen Systems vergessen hat.

Diese Garantie, wonach Veränderungen der Rechtsverfassung nicht durch Majoritätsbeschlüsse der Ständekammern,

---

*) Über die Frage, worin jene von dem Friedensschluß berührten alia negotia beständen, in welchen ebenfalls die Itio in partes eintreten sollte, ist sehr viel gestritten worden.

sondern nur durch die Itio in partes und die amicabilis compositio des westphälischen Friedensinstrumentes herbeigeführt werden können, ist aber, nach Herrn v. Gagern, nicht ein Sondergut der Provinz Rheinhessen; die Rechtliche Erörterung versichert uns S. 313, daß diese Garantie einem jeden einzelnen Landestheile verliehen sei. Da nun ein jeder Landestheil eine Rechtsverfassung und in dieser auch Institutionen besitzt, welche ihm werth sind, so folgt, daß bei jeder Gesetzesproposition, welche auf irgend eine Weise in die Rechtsverfassung irgend eines Landestheiles eingreift, alsbald die Kammern sich zu trennen, in provinzielle Körper zu formiren und so lange mit einander zu verhandeln haben, bis endlich die Repräsentanten aller einzelnen Landestheile durch ihre Zustimmung zu erkennen geben, daß eine „gemeinschaftliche Überzeugung" vorhanden sei. Wir haben im Lande Solmser, Katzenellenbogener, Pfälzer, Mainzer, Erbacher u. s. w. Landrechte. Die Garantie, welche die Thronrede enthält, ist allen diesen particulären Rechtsverfassungen eben so verliehen, wie der französischen in Rheinhessen; Herr von Gagern versichert dies ja ausdrücklich, und wer möchte auch daran zweifeln, wenn man die Worte der Thronrede erwägt: „Daß ich an der Rechtsverfassung eines jeden Landestheils, sowohl in Bezug auf die Grundlagen derselben, als auch auf die damit verwebten, einem jeden Theile theuren Institutionen nichts ändern werde, als wenn uns gemeinschaftliche Überzeugung eine Änderung als das Bessere erkennen läßt." Nun denke man sich, daß eines Tages der Abgeordnete von Offenbach, wo Solmser Landrecht, der Abgeordnete von Fürth, wo Pfälzer Landrecht, der Abgeordnete von Lorsch, wo Mainzer Landrecht gilt u. s. f. von dem Jus eundi in partes Gebrauch machen und, gestützt auf die Verheisung der Thronrede, der Codification entgegentreten wollten! Man denke sich, daß eines Tages der Abgeordnete von Wimpfen, wo Wimpfener Stadtrecht gilt, es sich ein-

fallen ließe, zum Schutze der Rechtsverfassung des von ihm vertretenen Landestheils gegen die allgemeine Codification die fürstliche Garantie der Thronrede geltend zu machen und etwa folgende Rede in der Kammer zu halten: „Die Institutionen des Wimpfener Stadtrechtes, welche wir von unseren Vorfahren ererbt haben und unter welchen schon unsere Väter sich so wohl befanden, sind den Bewohnern unsers Bezirkes so theuer geworden, daß diese sie nie mit einem andern Rechte vertauschen möchten. Für den Bezirk Wimpfen besteht eine landesherrliche Garantie, daß an der Rechtsverfassung dieses so wie der andern Landestheile, sowohl in Bezug auf die Grundlagen derselben, als auch auf die damit verwebten, einem jeden Theile theuern Institutionen nichts geändert werden soll, als wenn gemeinschaftliche Überzeugung eine Änderung als das Bessere erkennen läßt. Diese „gemeinschaftliche Überzeugung“ wird nicht durch einen Majoritätsbeschluß der Ständekammern begründet, sondern nur durch die Betheiligung bei solcher Überzeugung der einzelnen Landestheile, deren jedem solche Garantie verliehen ist, mittelst ihrer Vertreter. Eine gemeinschaftliche Überzeugung besteht also nicht im Sinne der landesherrlichen Garantie, so lange der Vertreter des Bezirkes Wimpfen dissentirt *). Wenn hiernach auch die andern Factoren der Gesetzgebung, die ganze übrige Welt einig wäre, daß dasjenige, was die neuen Gesetzesentwürfe an dem Wimpfener Stadtrechte ändern wollen, wirklich auch das Bessere sei, und die Bewohner des Bezirkes Wimpfen, d. h. dessen verfassungsmäßiger Vertreter, theilen diese Überzeugung nicht, dann kann von einer gemeinschaftlichen Überzeugung im Sinne der landesherrlichen

*) Rechtliche Erörterung. Seite 312 f.

Verheißung vom 27. Juni 1820 rechtmäßig nicht die Rede sein; eine Änderung des Wimpfener Stadtrechtes ist dann rechtlich unzulässig, unvereinbar mit der landesherrlichen Verheißung*). Der einzige mögliche Weg, den Artikel 103 der Verfassungsurkunde zu realisiren, ist hiernach nur der, das Wimpfener Stadtrecht zu generalisiren und im ganzen Großherzogthum zu promulgiren." Eine solche Rede würde ohne allen Zweifel die Kammer zu großer Heiterkeit stimmen, und doch enthält sie, mutatis mutandis, wörtlich dasselbe, was Herr v. Gagern sagt; und es kann denn doch, nachdem die Rechtliche Erörterung versichert hat, daß die Garantie gleichmäßig allen Landestheilen des Großherzogthums Hessen verliehen sei, keinen Unterschied begründen, ob ein solcher Protest gegen die Codification aus dem Munde des Abgeordneten von Worms zu Gunsten der hier bestehenden Rechtsverfassung, oder aus dem Munde des Abgeordneten von Wimpfen zu Gunsten der dort bestehenden besonderen Rechtsnormen, herrührt. Doch wir würden in ein Meer von Absurditäten versinken, wenn wir noch weiter in die Consequenzen der in der Rechtlichen Erörterung entwickelten, unsere Verfassung und unser Repräsentativsystem geradezu aufhebenden, Theorien eingehen wollten! **)

---

*) Rechtliche Erörterung. Seite 285 f.

**) Schon in den Sitzungen der zweiten Kammer vom 10. April und 1. Juni 1847 hielten die großherzoglichen Regierungscommissäre dem Herrn v. Gagern die Widersprüche vor, in welchen seine Interpretation der Thronrede und seine Doctrin über die landesherrliche Garantie zu den Grundprinzipien der Verfassung stehen. Aber Herr v. Gagern hielt es nicht für gerathen, auf diesen Punct einzugehen. Als er am 10. April 1847 den Versuch machte, die reichsständische Itio in partes in das Verfassungssystem des Großherzog-

Wir haben auf den vorderen Blättern dieser Schrift einen Blick geworfen auf die Vorgänge, welche im November 1846 sowohl in als außer der Kammer die in Rheinhessen

---

thums Hessen einzuschmuggeln, bemerkte Herr Ministerialrath v. Bechtold: „Man hat sodann angeführt, daß die Provinz Rheinhessen besondere Garantien für Beibehaltung ihrer Gesetzgebung habe, und es ist sogar eine Itio in partes in Aussicht gestellt werden. Ich hoffe, meine Herrn, daß diese Idee keinen Anklang bei Ihnen findet; sie stimmt nicht mit der Verfassung überein. Verfassungsmäßig kommen in dem Großherzogthum Gesetze nur in Übereinstimmung zwischen Regierung und Ständen zu Stande; aber daß die Abgeordneten einer Provinz ein particuläres Interesse zu vertreten haben, davon enthält die Verfassungsurkunde nichts. Das in Aussicht gestellte Verfahren würde vielmehr in directem Widerspruche mit der Verfassungsurkunde stehen." Herr Ministerialrath Dr. Breidenbach stellte sodann in der Sitzung vom 1. Juni 1847 den Ausführungen des Herrn v. Gagern unter Anderm die Bemerkungen entgegen: „Ganz abgesehen davon, daß die Beschlüsse vom Jahre 1836 das feierliche öffentliche Verfahren in peinlichen Fällen und für die Provinz Rheinhessen das Geschwornengericht enthalten, wird schlechthin niemals gesagt werden können, daß durch eine mit ständischer Zustimmung für das ganze Land erlassene Gesetzgebung darum ein formelles oder materielles Unrecht geschehe, — weil eine Provinz das Recht habe, zu verlangen, daß man ihr bestehendes Recht nicht ohne Zustimmung der in ihren Bezirken gewählten Abgeordneten einer Änderung unterwerfe. Ein solches Recht oder ein solcher moralischer Anspruch besteht nirgends und wohin würde es auch führen? Was der einen Provinz zustände, könnte der andern nicht verweigert werden; ja, es könnten sogar, wenn in einer und derselben Provinz ein verschiedenes Recht besteht (wie diesseits nur zu sehr der Fall), die Abgeordneten des betreffenden Theils über Unrecht klagen, wenn man gegen ihren Willen den Zustand ihrer Bezirke in dem gemeinsamen Recht aufgehen ließe; damit würde aber das Großherzogthum aufhören, „ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganze" zu sein."

künstlich erzeugte Stimmung gegen die Verwirklichung des Artikels 103 der Verfassung manifestirten; wir haben dort gesehen, daß ein Theil der rheinhessischen Bevölkerung, aufgeregt durch die falschen Insinuationen, als gälte es einen von der Regierung gegen die bürgerliche Freiheit der Provinz beabsichtigten Todesstreich abzuwenden, Volksversammlungen organisirte, Petitionen an den Landesherrn gelangen ließ und in einer Adresse, deren verfassungswidriger und unpatriotischer Geist ebenfalls beleuchtet wurde, den rheinhessischen Abgeordneten Zeugniß von einer Verirrung der öffentlichen Meinung jener Provinz gab, welche die Enkel der Unterzeichner dieser Urkunde nicht tief genug werden beklagen können. Insbesondere haben wir gesehen, mit welchen Worten der großherzogliche Regierungscommissär in der Sitzung der zweiten Kammer vom 24. November 1846 jene Bewegungen in Rheinhessen, unter deren trüben Ausspizien die ständischen Discussionen über das Personenrecht anhoben, von dem Standpuncte der Verfassung aus beleuchtete. Dort *) sagte ich, daß diese Rede des Regierungscommissärs in der Rechtlichen Erörterung des Herrn v. Gagern der Gegenstand einer argen Entstellung und das Mittel einer unbegreiflichen Herabwürdigung der zweiten Kammer geworden sei; und nun ist es an der Zeit, auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

In der Vorrede zur Rechtlichen Erörterung **) lesen wir nämlich folgende Stelle:

„In der Ständeversammlung aber hatte der Regierungs„commissär zu der Äußerung sich hinreißen lassen, die jedes

---

*) Oben Seite 32 f.

**) Seite IX f.

„ständische Bewustsein tief empören muste, „daß die Re-
„„gierung verpflichtet sei, die Abgeordneten vor
„„dem Einfluß der öffentlichen Meinung zu be-
„„wahren, und zu hindern, daß die Stimme des
„„Volkes, zwischen den Landesherrn und die Kam-
„„mern sich drängend, den constitutionellen Me-
„„chanismus turbire.“«

„Wie tief muß eine Volksvertretung gesunken sein, die
„der Entwickelung solcher Maximen unempfindlich zuhört!“

„Unbeachtet blieb der ernste Protest des Abgeordneten
„Wernher von Nierstein:

„„Wir wollen nicht, kaum durch die Wahl unserer Mit-
„„bürger zu Abgeordneten berufen, ungerathenen Kindern
„„gleich sein, die, eben erwachsen, schon den Rath der Mut-
„„ter nicht mehr hören und ihre Wünsche vernichten. Das
„„wollen wir nicht sein; wir sollen und müssen in dem leben-
„„digsten Zusammenhange mit dem Publicum bleiben, das uns
„„gewählt hat. Das ist ein Lebensprinzip für uns, das ist
„„unsere Schuldigkeit. Allerdings haben wir nicht Aufträge
„„durchzuführen, der Wille des Publicums ist kein persön-
„„liches Gesetz für uns. Zerreißen wir aber das Band nicht,
„„das uns mit demselben verbindet. Sobald wir hier von
„„den Wählern nichts mehr wissen wollen und die Stimme
„„des Publicums zurückweisen, dann wäre es besser, wir
„„blieben sammt und sonders zu Hause.““

„Wie wohlbegründet immer dieser Protest war, die Ma-
„xime, daß die Betheiligung des Volkes an dem öffentlichen
„Leben den constitutionellen Mechanismus turbire,
„wurde aufrecht erhalten, dem Worte folgte alsbald die That,
„das Verbot.“

Herr v. Gagern hat der Kammer von 1841/42 den Vorwurf gemacht, sie habe sich allerlei ungeeigneter Mittel bedient, um die früheren (aufgelösten) Kammern in einem übeln Lichte darzustellen *). Und was thut er selbst? Um die Kammer von 1841/42 als eine solche zu charakterisiren, in welcher das Bewußtsein ihrer politischen Bedeutung erloschen, in welcher der repräsentative Geist unter dem Drucke des Regierungseinflusses erlahmt ist, componirt er sich willkürlich eine, in ihrer Zusammensetzung und Entfernung aus dem ursprünglichen Ideenverbande ganz sinnlose Phrase, legt diese dem Regierungscommissäre in den Mund, als dessen verba ipsissima er sie durch Anführungszeichen darstellt, und knüpft daran die tragische Exclamation: Wie tief muß eine Volksvertretung gesunken sein, die der Entwickelung solcher Maximen unempfindlich zuhört!

Als der großherzogliche Regierungscommissär in der Sitzung vom 24. November 1846 von den Petitionen und Adressen sprach, welche aus den rheinhessischen Volksversammlungen hervorgegangen waren, um Regierung und Stände von der Verwirklichung des Artikels 103 der Verfassung abzuschrecken; als er redete von den Drohungen, welche nicht nur die Petitionen enthielten, sondern selbst im Schoße der Kammer laut geworden waren; als er seinen Tadel ausdrückte über die Äußerungen eines Abgeordneten, welcher, bei Bekämpfung des kirchlichen Prinzips im Eherechte, auf die belgische Revolution, als Folge der Aufhebung der Civilehe in diesem Lande durch den König der Niederlande, hingewiesen hatte; fügte er die Worte hinzu: „Meine Herrn, das ist nicht die Art und Weise, wie man seinen Wünschen

*) Man vergl. z. B. S. 230 der Rechtlichen Erörterung.

Geltung zu verschaffen hoffen darf, und es ist die Staatsregierung wohl berufen und verpflichtet, die Integrität, die Freiheit, die Unbefangenheit der Kammer zu wahren. Jene Petitionen musten untersagt werden, weil, einmal der Damm der Verfassung durchbrochen, keine Grenze mehr zu finden ist 2c." Und diesen Worten substituirt Herr v. Gagern die Äußerung, „daß die Regierung verpflichtet sei, die Abgeordneten vor dem Einfluß der öffentlichen Meinung zu bewahren"!

Der Abgeordnete hat seine Überzeugungen nur aus seiner eigenen Brust zu schöpfen; alle Einflüsse, welche sich von Außen her mit seiner Wirksamkeit in Verbindung setzen, welche an der Stelle seiner innersten Überzeugung neue, fremde Motive für die Richtung seiner Thätigkeit unterschieben, vernichten die Integrität der Repräsentation, verfälschen die Beschlüsse der Kammer, involviren einen großen Betrug des Volkes. Nicht blos diejenigen, welche, um eine Decoration der Regierung, um eine dienstliche Beförderung, um eine Besoldungszulage buhlend, die Stimme ihrer Überzeugung in der Kammer unterdrücken und gefügig ihr Votum ministeriellen Wünschen zur Disposition stellen, sondern auch diejenigen, welche, um den lärmenden Beifall des großen Haufens zu erringen, um bei der Heimkehr mit rauschenden Empfangsfeierlichkeiten bewillkommt, in schwelgerischen Tendenzessen mit dem für „die Männer des Volkes" grünenden Lorbeer gekrönt zu werden, und um den Glanz ihres Namens durch eine frivole Tagespresse über das weite Vaterland ausgegossen zu sehen, dem Volke schmeicheln, die bestgemeinten Absichten der Regierung als Angriffe des Unterdrückungssystems auf die Freiheiten des Volkes darzustellen suchen, damit sie, wacker opponirend, den Schein gesinnungstüchtiger Vorkämpfer für die Volksrechte um sich verbreiten; — auch diese machen sich, gleich jenen, des großen Betrugs schuldig, auch diese verrathen, gleich jenen, die heiligsten Interessen

ihres Vaterlandes dem Götzen ihrer Eitelkeit und ihres Ehrgeizes. Die Verhältnisse unsers öffentlichen Lebens haben sich allmälig so gestaltet, daß für den Ehrgeiz die Gunst der Volksmasse und der den Gelüsten, Schwächen und Leidenschaften dieser Volksmasse dienstbaren Tagespresse bei Weitem mehr Reiz und Lockungen enthält, als die Gunst der Regierung; daß von jener Seite her die Corruption sich der Gesinnung des Deputirten in bei Weitem vielfältigeren Formen und in imposanterer Macht nähert, als von dieser. Denn während eine Regierung, wenn es ihr je in den Sinn käme, die parlamentarischen Kräfte eines Deputirten durch Gunstbezeugungen für ihre Interessen zu gewinnen, mit größter Behutsamkeit handeln und selbst den Schein eines Zusammenhanges ihrer Gunstbezeugung mit der ihr willfährigen Wirksamkeit des Deputirten ängstlich vermeiden müste, überbietet sich der liberale Haufen in der lärmenden Ostentation, womit er den vergoldeten Flitter seiner unechten Bürgerkronen vertheilt; und dem Systeme des Terrorismus, welches durch die auf die Frivolität der großen Menge ihre Speculationen bauende Tagespresse auf eine beispiellose Weise in neuester Zeit gehandhabt wird, diesem Systeme muß jede innerlich nicht vollkommen gekräftigte Gesinnung rettungslos unterliegen. Was soll aus dem constitutionellen Systeme am Ende werden, wenn der wichtige Grundsatz der Verfassung, daß das Kammermitglied nur nach bester eigener, durch keinen Auftrag bestimmter Überzeugung das allgemeine Wohl zu berathen hat, so weit vergessen wird, daß die politisch unberechtigten, bunt zusammengewürfelten Volksversammlungen ihre mit Unterschriften bedeckten urkundlichen Instructionen mit einer Ostentation den Abgeordneten überreichen, hinter welcher sich, für den Fall der Nichtbefolgung, alle Schreckmittel der Ungunst des großen Haufens, der Censur der Oppositionspresse, der Desavouirung bei künftigen Wahlen u. s. w. nur schlecht verbergen? Was soll aus

unserm Repräsentativsysteme, nach welchem das Volk nicht unmittelbar seinen Willen ausspricht, sondern nur durch die aus dreifacher Wahl hervorgehenden auserlesenen Organe, bei welchen eine Reihe von Requisiten die tüchtige, intelligente und unabhängige Gesinnung verbürgen soll, — was, frage ich, soll aus diesem Repräsentativsysteme zuletzt werden, wenn sich unlegitimirte Massen von Bürgern ohne Wahl, ohne Prüfung ihrer Befähigung, über die Angelegenheiten des Vaterlandes mitzureden, ohne irgend eine Garantie, daß ein aufrichtiges patriotisches Interesse sie bewege, vor die Kammern drängen, den Beschlüssen derselben vorauseilen und sich das Recht usurpiren, den angeblichen Willen des Volkes in Petitionen dem Landesherrn vorzutragen? Neben solchen unmittelbaren Kundgebungen des Volkswillens, beruhten sie auf dem Boden des Rechtes und der Verfassung, würde eigentlich eine zweite Ständekammer als eine sehr überflüssige und unnütze Corporation erscheinen; denn wo der Mandant selbst handeln kann und will, bedarf es doch wahrlich keines Mandatars.

Der Artikel 81 der Verfassungsurkunde erklärt die Wahrung der allgemeinen politischen Interessen, neben oder gegenüber der Regierung, für das ausschließliche Recht der Stände; er versagt demgemäß das Petitionsrecht hinsichtlich solcher allgemeinen politischen Interessen den Einzelnen, wie ganzen Corporationen; er erklärt eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck für gesetzwidrig und strafbar *). Dieser Bestimmung der Verfassung wurde

*) „Wir hatten die Absicht" — heißt es in der oben (S. 18 ff.) mitgetheilten Adresse — „unsere Wünsche, unsere Befürchtungen, in ehrerbietiger Vorstellung Sr. königl. Hoheit unserm Großherzoge auszu-

entgegengehandelt, als man die Petitionen an den Thron gelangen ließ und darin bat, die vorgelegten Gesetzentwürfe

---

sprechen, auf daß derselbe die vorgelegten Gesetzesentwürfe zurückziehen, jedenfalls den Vorschlag auf die jenseitigen Provinzen beschränkt zur Discussion bringen lassen möge. Ein Ministerialerlaß verbietet solche Vorstellung; und wenn wir auch der Überzeugung sind, daß unsere Staatsverfassung der schwere Vorwurf nicht treffe, dem Volke ein Recht zu versagen, welches selbst in despotischen Staaten nicht verabredet wird, das Recht bittend dem Throne des Fürsten zu nahen, so bestimmt uns doch die Bemerkung jenes Erlasses, daß Se. königl. Hoheit selbst solche Vorstellung von unserer Seite nicht entgegen nehmen wolle, von dieser unserer Absicht abzustehen." Nun sagt aber der Artikel 81 der Verfassungsurkunde wörtlich, nachdem er sich über das Petitionsrecht Einzelner und Corporationen an die Ständeversammlung hinsichtlich ihrer *individuellen Interessen* ausgesprochen: „Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht *allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht statt*, und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar." Wie man diese Bestimmung nur auf die Petitionen wegen allgemeiner politischer Interessen *an die Ständeversammlung* beziehen und behaupten mag, daß solche Petitionen *an den Großherzog* oder die Regierung erlaubt seien, ist schwer zu begreifen. Denn 1) sagt die Verfassungsurkunde ausdrücklich, daß *nur den Ständen* die Wahrung dieser politischen Rechte gebühre; woraus denn argumento a contrario unwiderlegbar folgt, daß es eine verfassungswidrige Handlung ist, wenn *andere* Personen oder Corporationen, außer der Ständeversammlung, durch Petitionen es versuchen, diese allgemeinen politischen Interessen zu wahren; und einerlei ist es dabei doch wohl, ob man dies versucht in Petitionen an den Landesherrn, oder in Petitionen an die Ständeversammlung. 2) Der Artikel 81 der Verfassungsurkunde verbietet *ganz allgemein* die Petitionen der Einzelnen und Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, ohne zu unterscheiden, ob sie an

zurückzuziehen. Man bat eventuell, jedenfalls den Vorschlag auf die diesseitigen Provinzen beschränkt zur Discussion zu

---

den Landesherrn oder an die Ständeversammlung gerichtet werden. Wie kann man nun auf eine dem Wortlaute geradezu widerstrebende Beschränkung dieses Verbotes, auf das Petitioniren an die Ständeversammlung verfallen, da 3) auch die Ratio legis eine allgemeine ist und nicht entfernt eine solche restrictive Interpretation rechtfertigt? Das politische Petitionsrecht aller Bürger würde in einem constitutionell verfaßten Staate eine große Verwirrung verursachen; denn wenn es dem Volke gestattet ist, neben den Ständen seine politischen Wünsche dem Landesherrn vorzutragen, so muß dieser, so oft Petitionen und Kammerbeschlüsse in Widerspruch stehen, in unlösbare Zweifel über die Stimmung des Volkes gerathen; die Petitionen des Volkes werden die Anträge der Stände, und diese werden jene neutralisiren; es wird eine Lage gänzlicher Rathlosigkeit der Regierung, Ungewißheit über die Wünsche des Volkes eintreten, und ein unglückseliger Zustand herbeigeführt werden, in welchem die Deputirten entweder in einem mit der repräsentativen Idee unverträglichen Gegensatz zu ihren Committenten wirken, oder ihren Eid geradezu brechen und ihre eigene innere Überzeugung dem in den Petitionen laut ausgesprochenen Willen ihrer Mandanten unterwerfen müssen. Die Adresse kann sich nicht überzeugen, daß unsere Staatsverfassung der schwere Vorwurf treffe, dem Volke ein Recht zu versagen, welches selbst in despotischen Staaten nicht verabredet werde, das Recht, bittend dem Throne des Fürsten zu nahen. Wunderliche Confusion! In despotischen Staaten gibt es keine Stände, und wenn dort überhaupt die Möglichkeit gegeben sein soll, die politischen Wünsche des Volkes zur Kenntniß des Regenten zu bringen, so muß wohl ein allgemeines Petitionsrecht der Bürger bestehen; dagegen in unserm constitutionell verfaßten Staate haben wir die Ständeversammlung als gesetzliches Organ des Volkswillens, als eine Corporation, welche, bestehend aus den durch die freie Wahl des Volkes auserkorenen würdigsten und einsichtsvollsten Bürgern, auf eine der gesetzlichen Fiction nach infallibele Weise den echten Willen des Volkes auszusprechen berufen ist. Neben diesem Organe müssen alle anderen Stimmen schweigen;

bringen, und damit strich man einen weiteren Artikel aus der Verfassung, den Artikel 103, wonach im ganzen Großherzogthum nur ein bürgerliches Gesetzbuch herrschen soll. Als der Großherzog, anstatt das gerichtliche Einschreiten gegen die Übertretung des Artikels 81 zu provoziren, sich

---

denn diese Stimmen sind überflüssig, wenn sie mit dem verfassungsmäßigen Organe übereinstimmen, sie sind trügerisch, wenn sie ihm widersprechen. Das ist ja gerade die Grundidee, auf welcher unsere Repräsentativverfassung erbaut ist, daß dem neben der Regierung im Staate waltenden Volkswillen ein bestimmtes, durch das Vertrauen der Bürger stets sich erneuerndes, Organ angewiesen werde; und wer, wie die Adresse, außer diesem gesetzlichen Organe, der Ständeversammlung, in den gesetz- und regellos umherirrenden Manifestationen unorganisirter Volksconglomerate Bruchstücke des Gesammtwillens geltend machen will, beweist, daß ihm die untersten Prinzipien des constitutionellen Staatsrechtes fremd geblieben sind. Es wäre eine gefährliche Sache, wenn man in dem constitutionell verfaßten Staate ein politisches Petitionsrecht dem Volke frei geben wollte. Einer von der Ständeversammlung beschlossenen Petition an den Landesherrn muß sich der Einzelne, auch wenn er abweichender Ansicht sein sollte, unterwerfen, weil nach der Verfassung einmal die Abgeordneten die gesetzlichen Vertreter des Volkes in den politischen Dingen sind; dagegen erkenne ich, als Einzelner, abgesehen von der Ständeversammlung, keine Majorität im Volke an, welche über die politischen Rechte und Interessen der Minderheit, und wenn diese auch nur aus einem einzigen Bürger bestünde, disponiren kann. Und wenn ich allein dissentire, so ist keine Volksversammlung befugt, ihre Meinung in einer Petition an den Landesherrn als den Ausdruck des Gesammtwillens zu proclamiren. Wenn auch Tausende und wieder Tausende von Bürgern Rheinhessens die Petitionen an den Landesherrn unterzeichnet haben, so haben dagegen Tausende und wieder Tausende es nicht gethan; und wenn nicht einmal eine Majorität, so ist noch viel weniger eine Minorität des Volkes befugt, ihrem Willen in einer Petition an den Landesherrn die Autorität des Gesammtwillens zu vindiziren.

darauf beschränkte, diese Petitionen sich zu verbitten; so wagte man es zwar nicht, auf's Neue den Artikel 81 dadurch zu verletzen, daß man nun die Ständeversammlung mit solchen Petitionen bestürmte, aber man schlug einen Weg ein, auf dem man ebenso, wie durch eine directe Zuwiderhandlung, die Mißachtung der Verfassung zu erkennen gab: man umging den Artikel 81, indem man den Petitionen die Form von Adressen gab und sie mit einem Gepränge und einer Ostentation in die Hände der rheinhessischen Abgeordneten gelangen ließ, welche keinem Zweifel darüber Raum ließen, daß es sich hier nicht darum handelt, die Ansichten der rheinhessischen Abgeordneten über eine in ihrer Provinz herrschende Stimmung aufzuklären — denn darüber hatten sich die rheinhessischen Deputirten wohl schon vor ihrer Ankunft auf dem Landtage certiorirt —, sondern daß es galt, die Ständeversammlung mit einer Volksdemonstration heimzusuchen. Gegen solche Versuche, die Kammer einzuschüchtern, sie durch den Anblick einer imponirenden Volksbewegung für die Wünsche der Petitionäre empfänglich zu machen, gegen solche verfassungswidrige Angriffe auf die Unbefangenheit der Kammer und auf die Überzeugungen der Deputirten erhob der großherzogliche Regierungscommissär in der Sitzung vom 24. November 1846 das Wort, als er tadelnd sich darüber ausließ, daß dies nicht die Art und Weise sei, wie man seinen Wünschen Geltung zu verschaffen hoffen dürfe; daß die Regierung wohl berufen und verpflichtet sei, die Integrität, die Freiheit, die Unbefangenheit der Kammer zu wahren; daß jene Petitionen untersagt werden musten, weil, einmal der Damm der Verfassung durchbrochen, keine Grenze mehr zu finden sei. Dies waren die Worte, dies war die Ideenverbindung des Regierungscommissärs; und wenn die Kammer diesen nicht gegen sie, nicht gegen einzelne ihrer Mitglieder, sondern gegen die Petitionärs, die Urheber, Unterzeichner und Überbringer der Adressen ausgesprochenen Tadel ruhig anhörte, so ist dies

kein Beweis, wie tief die Volksvertretung gesunken sei, sondern ein Beweis, daß in dieser Volksvertretung ein klareres Bewustsein der Wahrheiten unserer Verfassung lebte, als in der Rechtlichen Erörterung des Herrn v. Gagern.

Während der erste Theil des von Herrn v. Gagern willkürlich componirten und dem großherzoglichen Regierungscommissäre in den Mund gelegten Textes aus der Sinn- und Wortentstellung einer späteren Stelle der von dem Regierungscommissäre am 24. November 1846 gehaltenen Rede besteht, hat dagegen eine von dieser ganz getrennte frühere Stelle dieser Rede den Stoff zum zweiten Theile der erdichteten Äußerung geliefert. Die Verfälschung der Worte und des Sinnes wird am Anschaulichsten werden, wenn ich die von dem Regierungscommissäre wirklich gesprochenen, und die ihm in der Rechtlichen Erörterung in den Mund gelegten Äußerungen in einer Parallele neben einander stelle:

Äußerungen des großherzoglichen Regierungscommissärs nach dem Protocoll vom 24. November 1846.	Äußerung, wie sie die Rechtliche Erörterung dem großherzoglichen Regierungscommissär in den Mund legt, S. IX der Vorrede:
Seite 12 des Protocolls:	
„— — Vorgreifend den Ständen drängten sich die Petitionärs zwischen die Kammern und den Landesherrn und versuchten durch ihr unberufenes und unkundiges Urtheil den constitutionellen Mechanismus zu turbiren — —"	In der Ständeversammlung aber hatte der Regierungscommissär zu der Äußerung sich hinreißen lassen,

Seite 13 des Protocolls:

„— — Meine Herrn, das ist nicht die Art und Weise, wie man seinen Wünschen Geltung zu verschaffen hoffen darf, und es ist die Staatsregierung wohl berufen und verpflichtet, die Integrität, die Freiheit, die Unbefangenheit der Kammer zu wahren. Jene Petitionen musten untersagt werden, weil, einmal der Damm der Verfassung durchbrochen, keine Grenze mehr zu finden ist — —“

Seite 33 des Protocolls:

„— — Freilich muß dieselbe (die Majorität der Kammer) aus freier Überzeugung hervorgehen, aus ruhiger Erwägung der Verhältnisse, und gerade hiergegen scheinen jene Adressen angestrebt zu haben, die überhaupt drohen, ein neues, aber nicht gutes und daher zu entfernendes Element in den Staatsorganismus bringen zu wollen. — —“

die jedes ständische Bewustsein tief empören muste:

„daß die Regierung verpflichtet sei, die Abgeordneten vor dem Einfluß der öffentlichen Meinung zu bewahren und zu hindern, daß die Stimme des Volkes, zwischen den Landesherrn und die Kammern sich drängend, den constitutionellen Mechanismus turbire.“

Nachdem die Rechtliche Erörterung im Monate Mai 1847 kaum im Publicum verbreitet war, richteten 27 Mitglieder der in so graver Weise verunglimpften zweiten Kammer folgende Eingabe an ihren Präsidenten:

„An
Se. Hochwohlgeboren den Herrn Präsidenten der zweiten Kammer.

„Der Abgeordnete v. Gagern hat in einer in diesen Tagen unter dem Titel: „Rechtliche Erörterung über den Inhalt und Bestand der der Provinz Rheinhessen landesherrlich verliehenen Garantie ihrer Rechtsverfassung bei Verwirklichung des Art. 103 der Staatsverfassung, Worms 1847," erschienenen Schrift außer anderen Behauptungen, wodurch die Ehre der Kammer vom Jahre 1835 bis hierher und einzelner Mitglieder derselben verletzt wird, sich folgende hier besonders hervorzuhebende Äußerungen erlaubt:

1. Seite 9 des Vorworts: In der Ständeversammlung hatte der Regierungscommissär zu der Äußerung sich hinreißen lassen, die jedes ständische Bewußtsein tief empören muste:

   „daß die Regierung verpflichtet sei, die Abgeordneten vor dem Einfluß der öffentlichen Meinung zu bewahren und zu hindern, daß die Stimme des Volks, zwischen den Landesherrn und die Kammer sich drängend, den constitutionellen Mechanismus turbire."

   Wie tief muß eine Volksvertretung gesunken sein, die der Entwickelung solcher Maximen unempfindlich zuhört!

2. Seite 306, wo von der über die Verwirklichung des Artikels 103 der Verfassungsurkunde auf dem Landtage von 18$\frac{35}{36}$ zwischen der Staatsregierung und den Ständen zu Stand gekommenen Übereinkunft gesprochen wird:

„rc. so lange sie (die Staatsregierung) es bei dem Mangel an Energie der öffentlichen Meinung in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen in ihrer Macht behält, die zweite Kammer der Landstände in dem Geiste zusammensetzen zu lassen, in welchem dies ihr seit 1835 gelungen ist, so lange wird die s. g. Übereinkunft vom Jahre 1836 etwas sein, und dann nichts mehr, als ein Merkzeichen der Erinnerung an eine Periode tiefster Erniedrigung der Volksvertretung."

„Die Unterzeichneten finden sich veranlaßt, der Indignation, womit diese Verunglimpfungen jedes rechtliche Mitglied der Kammer erfüllen müssen, in Nachfolgendem den angemessenen Ausdruck zu verleihen.

„Was die erste Äußerung anbelangt, so liefert das Protocoll der Kammer Nr. 79 Seite 6—13 und S. 33, 34 die Belege, daß der Herr Abgeordnete v. Gagern die dem großherzoglichen Regierungscommissär in den Mund gelegte, durch Anführungszeichen (s. g. Gänsefüße) als dessen wörtlichen Ausdruck bezeichnete Rede weder wort- noch sinngetreu wiedergegeben, solche vielmehr entstellt hat. Auch liefert jenes Protocoll den weiteren Beweis, daß die darin enthaltene Entwickelung des großherzoglichen Regierungscommissärs zu einer Verwahrung von Seiten der Kammer keine Veranlassung geben konnte.

„Die zweite Äußerung des Abgeordneten v. Gagern berührt sowohl die gegenwärtige, als auch jede frühere seit 1835 bestandene Kammer und beruht nicht minder auf unwahren Behauptungen, die sich vielfach in jener Diatribe vorfinden.

„Beide Äußerungen des Abgeordneten v. Gagern stellen sich mindestens als mit nichts begründete, nur den Verfasser herabwürdigende Schmähungen dar, wofür wir solche erklären.

„Zur Wahrung unserer Ehre haben wir die gegenwärtige Erklärung als nothwendig und genügend erachtet und bitten, solche in das Archiv der Kammer niederlegen zu lassen.

„Darmstadt, den 29. Mai 1847."

Der Präsident der zweiten Kammer theilte diese Eingabe mit folgendem Schreiben dem Herrn v. Gagern mit:

„Euer Hochwohlgeboren entnehmen aus der abschriftlichen Anlage, welche Erklärung die darin unterzeichneten Abgeordneten bezüglich der von Ihnen in den letzten Tagen erschienenen Schrift an die Kammer gebracht haben.

„Ehe ich in der Kammer diese Erklärung verlese, theile ich dieselbe Euer Hochwohlgeboren aus doppeltem Grunde mit:

„Da ich nämlich

1) nicht weiß, ob die Kammer eine Verweisung der Eingabe an einen Ausschuß beschließt — ein Verfahren, welches ich nach Lage der Sache ebenwohl nicht für indicirt erachten würde — und da ich somit annehmen muß, daß der Gegenstand durch Erklärung und Gegenerklärung seine Erledigung finden wird, so erachte ich der Gerechtigkeit entsprechend, Sie von dem Inhalt der Eingabe vorerst unter

dem Anfügen in Kenntniß zu setzen, daß ich dieselbe in der Sitzung vom nächsten Dienstag vortragen werde.

„Es hat aber auch

2) diese Mittheilung den Zweck, daß ich Euer Hochwohlgeboren gleichzeitig aufzufordern Gelegenheit nehme, durch eine bezüglich der zwei allegirten Stellen (denn von anderen ist hier keine Rede) für die Kammer vollständig befriedigende Erklärung diesen unangenehmen Zwischenfall auszugleichen."

„Mit vollkommenster ꝛc."

Das Antwortschreiben des Herrn v. Gagern ist folgenden Inhaltes:

„Ew. ꝛc. zeige ich den Empfang der Mittheilung ergebenst an, wodurch Sie mich von der Eingabe mehrerer Abgeordneter bezüglich einiger Stellen der von mir verfaßten, darin näher bezeichneten Schrift in Kenntniß setzen. Ich anerkenne dankbar die Rücksicht, wodurch Ew. ꝛc. zu dieser vorläufigen Mittheilung bestimmt worden sind.

„Natürlich enthalte ich mich jeder Meinungsäußerung darüber, wie dieser Gegenstand zur Erledigung zu bringen sei, und mache nur zur Feststellung des Gesichtspunctes eventuell darauf aufmerksam, daß es sich nicht von Sätzen handelt, die ich als Abgeordneter gesagt oder geschrieben habe.

„Gern aber entspreche ich der Aufforderung, mich bezüglich der zwei Stellen, die in der mir mitgetheilten Eingabe allegirt sind, zu erklären; auch wünsche ich, daß meine Erklärung für befriedigend erachtet werden möge.

„Zu 1. Daß ich die Schrift geschrieben und selbst theilweise zum Druck abgegeben hatte, ehe ich gewählt und in die Kammer eingetreten war, darf ich als bekannt voraussetzen, und ist leicht erweislich, da das Manuscript vor meinem Eintritt in die Kammer durch die Hände der Behörden gegangen ist. Während des langsam vorgeschrittenen Drucks habe ich nur Weniges mehr geändert.

„Ich habe die Schrift geschrieben unter dem unmittelbaren Eindruck der Verhandlungen, wie sie durch die Zeitungen dem größeren Publicum bekannt wurden. Das Protocoll Nr. 79. war damals noch nicht gedruckt und ist erst nach meinem Eintritt in die Kammer in meine Hände gekommen. Was ich Seite 9 des Vorworts als Rede des großherzoglichen Regierungscommissärs anführe, ist sinngetreu der großherzoglich hessischen Zeitung entnommen worden, deren Inhalt, wie ich mich überzeuge, mit dem Protocoll Nr. 79 übereinstimmt.*)

*) Die fragliche Rede des großherzoglichen Regierungscommissärs ist in Nr. 335 der großherzoglich hessischen Zeitung (3. December 1846) wörtlich abgedruckt, wie sie in den ständischen Protocollen enthalten ist. Wenn daher Herr v. Gagern mit dem Vorgeben, nicht aus dem Protocoll Nr. 79, welches damals noch nicht gedruckt gewesen und erst nach seinem Eintritt in die Kammer in seine Hände gekommen sei, sondern aus der hessischen Zeitung geschöpft zu haben, etwa die ihm zum Vorwurfe gemachte Entstellung beschönigen will, so hat dies aus dem einfachen Grunde keinen Sinn, weil er in der Zeitung buchstäblich dasselbe las, was er in dem Protocolle gelesen haben würde. Unwahr ist daher die Behauptung des Herrn v. Gagern, daß er Dasjenige, was er Seite 9 des Vorworts als Rede des großherzoglichen Regierungscommissärs anführe, sinngetreu der großherzoglich hessischen Zeitung entnommen habe. — Das Vorwort hat das Datum vom 6. Februar 1847, zu welcher Zeit Herr v. Gagern noch nicht in

Nur insofern ist die Stelle abgeändert, daß ich den Sinn zweier Sätze verbundert habe, die in dem Protocoll in einiger Entfernung von einander stehen und in umgekehrter Ordnung. *) Es war unter diesen Umständen allerdings ein

die Kammer eingetreten war, und nicht aus den Protocollen, welche damals noch nicht in seinen Händen waren, sondern aus der großherzoglich hessischen Zeitung geschöpft hat. Gleichwohl enthält das Vorwort den Protest des Abgeordneten Wernher, mit einigen unwesentlichen Veränderungen, mit denselben Worten, wie er Seite 51 f. des Protocolls vom 10. November 1846 zu lesen ist, während ihn die großherzoglich hessische Zeitung, aus welcher Herr v. Gagern schöpfte, nicht enthält, vielmehr in Nr. 315 ihn nur mit der Bemerkung andeutet, der Abgeordnete Wernher habe „dem Abgeordneten Weyland gegenüber auf den Zusammenhang der Abgeordneten der Provinz Rheinhessen mit ihren Mitbürgern hingedeutet, der ihre Stellung dictire".

*) Sonst wäre die Stelle nicht verändert?! Also ist es einerlei, ob man sagt: die Staatsregierung sei verpflichtet, die Integrität, die Freiheit, die Unbefangenheit der Kammer zu wahren, wie der Regierungscommissär sich ausdrückte; oder ob man sagt: die Regierung sei verpflichtet, die Abgeordneten vor dem Einfluß der öffentlichen Meinung zu bewahren, wie die Rechtliche Erörterung dem Regierungscommissär in den Mund schiebt? Also ist es einerlei, ob man sagt, das unberufene und unkundige Urtheil einer Anzahl von Petitionären, welche in offener Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Verfassung begriffen sind, dürfe den constitutionellen Mechanismus nicht stören, oder ob man sagt: die Stimme des Volkes dürfe sich nicht zwischen den Landesherrn und die Kammern drängen? Es ist nur zu gegründet, daß die Verfertiger der Adressen sich die Stimme des Volkes als Sondergut zu vindiziren pflegen; aber eben so gegründet ist es, daß alle Vernünftige diese Anmaßung als einen thörichten Schwindel belächeln. Zeitungsnachrichten zufolge hat Herr v. Gagern in Folge eines mit

Fehler, daß die Rede durch Anführungszeichen als wörtlicher Ausdruck bezeichnet wurde. Es lag weder Interesse, noch Absicht der Entstellung von meiner Seite vor.*) In der Eingabe scheint zugegeben zu werden, daß die angeführte Maxime, wenn sie in dem Sinne, wie ich ihn in der Rede des großherzoglichen Regierungscommissärs fand, aufgestellt worden wäre, das ständische Bewustsein habe verletzen und darum zu allgemeinem Widerspruch oder Verwahrung Veranlassung geben müssen. Lag in meiner Voraussetzung ein Irrthum, so fällt damit die Folge.**) Hat wirklich der

seiner Rechtlichen Erörterung in einem gewissen Zusammenhange stehenden Ereignisses, welches die letzten Tage des jüngsten Landtages auf eine tief zu beklagende Weise trübte, aus verschiedenen Städten des Landes Ergebenheitsadressen empfangen, so auch aus Gießen, zu deren Unterzeichnung, einem hier verbreiteten Gerüchte nach, kaum 50 Personen mit Mühe aufgebracht werden konnten. Hat sich der Verfasser der Rechtlichen Erörterung wohl einmal die Frage aufgeworfen: welches denn die Meinung der übrigen 9000 Einwohner Gießens sei? Wehe unserm Repräsentativsysteme, sobald dieses nur zur Verwirrung der öffentlichen Meinung gereichende Adressenwesen etwas Anders ist, als ein Unfug, über welchen der intelligente Theil des Volkes mitleidig lächelt!

*) Ob Absicht? dies kann nur Der wissen, der die geheimen Gedanken des Menschen durchschaut. Ein Interesse dagegen ist sehr denkbar; das ähnliche Interesse, wie dasjenige, welches die Rechtliche Erörterung Seite 230 den Kammern von 1836 unterlegt mit den Worten: „denn nur dadurch konnte der Hauptzweck erreicht werden, den Tadel scheinbar zu rechtfertigen, den man in jeder Wendung der Ausschußberichte gegen den Geist und die Bestrebungen der früheren Kammern einkleidete."

**) Dies ist ein übelgewählter Vertheidigungsgrund, und nichts weniger als eine Satisfaction für die verunglimpfte Kammer. Die Begriffe

Herr Regierungscommissär etwas Anderes sagen wollen, was für das ständische Bewustsein nicht verletzend ist, — als worüber ich mich gern würde belehren lassen, so bin ich bereit, meine Behauptung zurückzunehmen und mein Bedauern eines Mißverständnisses auszusprechen.

„Zu 2. Es wird kaum von Jemanden mehr widersprochen, daß, nachdem die zweiten Kammern von $18\frac{32}{33}$ und 1834 aufgelöst worden waren, die Wahlen in den Wahlbezirken im Allgemeinen unter dem überwiegenden Einfluß der Administration stattgefunden haben.

„Durch Hoffnung auf örtliche Vortheile, durch Verunglimpfung der aufgelösten Kammern und ihrer Mitglieder, durch Verweigerung des Urlaubs an Staatsdiener von der einen und Ertheilung desselben an solche präsumirt von anderer Farbe, wurde auf die Wahlen, auf die Zusammensetzung der Deputirtenkammern gewirkt. Einen solchen Zustand habe ich Seite 308 meiner Schrift „als eine Periode der Erniedrigung der Volksvertretung“ bezeichnet. Nicht die während dieser Periode Gewählten habe ich dadurch verletzen, ihnen zu nahe treten wollen; denn viele von diesen waren gewiß bei der auf sie gefallenen Wahl ganz unthätig; von Andern weiß ich gewiß, daß die unter solchen Umständen auf sie gefallene Wahl ihnen drückend war; von Keinem bezweifle ich, daß er nach

---

des Herrn v. Gagern über die Bedeutung **bedingter** Schmähungen scheinen nicht ganz aufgeklärt zu sein. Wenn ich einen ehrlichen Mann einen Dieb nenne, weil er gestohlen habe, so wird es mir, hierüber zur Rechenschaft gezogen, wenig nützen, wenn ich sage: Lag in meiner Voraussetzung ein Irrthum, so fällt damit die Folge! Die Voraussetzung fällt, aber über die Folge ist dann noch ein Wort zu reden.

seiner Überzeugung gewirkt habe. Die Erniedrigung der Volksvertretung liegt in dem dem Volk verkümmerten Recht, in der Schädlichkeit der Wirkung des mehr nur der Form nach bestehenden Repräsentativsystems.

„Übrigens sprach ich von einer Zeit, die der Geschichte und der Kritik angehört, wie jede andere, gegen welche diese geübt wird; und wenn ich davon mit Aufregung sprach, so geschah dies theils im Schmerz über das, was Rheinhessen bereits verloren; theils geschah es unter dem Eindruck der drohenden Verluste derjenigen Institutionen, an denen Alles hängt, was mich in meiner Heimath umgibt.

„Mit vollkommenster rc.

„Darmstadt, den 31. Mai 1847."

Dieses Antwortschreiben konnte die in ihrer Ehre angegriffene Kammer nicht befriedigen. In der Sitzung vom 1. Juni 1847 wurde jene Eingabe der 27 Abgeordneten zur Discussion gebracht. Die Gründe, aus welchen man sich mit der Erklärung des Herrn v. Gagern nicht befriedigen zu können glaubte, wurden namentlich von dem Abgeordneten Oberappellationsgerichtsrath Franck im Laufe der Discussion folgender Maßen entwickelt:

„Wie die von dem Herrn Präsidenten verlesene Eingabe nachweist, ist es unsere Absicht nicht, eine Censur gegen den Abgeordneten v. Gagern durch die Kammer aussprechen, oder eine Anklage gegen denselben wegen der in der fraglichen Schrift enthaltenen, für die Kammer beleidigenden Stellen eintreten zu lassen, obgleich, und hierin muß ich dem Herrn zweiten Präsidenten Aull widersprechen, letzteres nicht nur zulässig, sondern auch wohl begründet gewesen sein würde.

„Die Gründe für meine letztere Behauptung übergehe ich vorläufig, indem ich nur andeute, daß die mit einem solchen Antrag verbundenen Folgen den gemäßigten und versöhnlichen Grundsätzen, welche die Eingabe hervorgerufen haben, nicht entsprechend befunden worden.

„Wir haben das Einschlagen eines solchen Wegs verschmäht, da wir in der Überzeugung, daß die Eingabe vollkommen genüge, die Ehre der Kammer zu wahren, bedacht waren, schroffe Maßregeln zu vermeiden.

„Wäre nicht eine Erklärung des Abgeordneten v. Gagern zu den Acten gekommen, so würde nicht nothwendig gewesen sein, unserer Eingabe irgend Etwas hinzuzufügen.

„Da diese Erklärung aber zu den Acten gekommen ist, so muß ich wenigstens erklären, warum diese Erklärung nicht befriedigen konnte und warum wir also unser Urtheil und unsere Erklärung in unserer Eingabe über die angeführten Stellen der fraglichen Schrift *in allen Puncten festhalten und wiederholen müssen*.

„Wir haben behauptet und behaupten, daß der Abgeordnete v. Gagern die fragliche Äußerung des Herrn Regierungscommissärs, worauf das für die Kammer beleidigende Urtheil gebaut ist, entstellt und unrichtig in seiner Schrift angegeben hat, und daß, hätte er sie richtig angegeben, Jedermann hätte erkennen müssen, daß ein Grund zu einer Verwahrung von Seiten der Kammer nicht vorlag.

„Wenn dies bestritten werden sollte, so bin ich bereit, nachzuweisen, daß das, was wir behauptet haben, wahr ist.

„Wir haben in der Eingabe nicht behauptet, daß der Abgeordnete v. Gagern die betreffende Stelle absichtlich entstellt habe. Es ist ein Irrthum denkbar.

„Wir könnten sonach mit Recht verlangen, daß der Abgeordnete v. Gagern die ganze Äußerung zurücknehme, und dies war es, was wir verlangten.

„Niemand tritt seiner Ehre zu nahe, wenn er eine offenbar unrichtige Behauptung revocirt.

„Da der Abgeordnete v. Gagern unserem Verlangen nicht vollständig nachgekommen ist, so können wir bei dem Inhalte unserer Eingabe nur stehen bleiben, ohne daß das darin Behauptete durch die Erklärung des Abgeordneten v. Gagern modificirt werden kann."

Mit versöhnlichem Sinne war die Kammer dem Herrn v. Gagern entgegen gekommen. Man hatte nur von ihm verlangt, daß er in seinem Antwortschreiben an den Präsidenten die Schmähung zurücknehme; man hatte ihm ein Project zu diesem Antwortschreiben zugestellt, welches aussprach, daß er die fragliche Stelle seiner Vorrede ohne Einsicht der Protocolle auf blose Zeitungsnachrichten niedergeschrieben, inzwischen sich jedoch aus den Protocollen selbst von der Grundlosigkeit seiner Beschuldigung überzeugt habe, welche er darum auch widerrufe. Es war dies eine der Kammer schuldige Satisfaction in der schonendsten Form; ihr konnte sich Herr v. Gagern unterziehen, ohne seiner eignen Ehre im Mindesten zu nahe zu treten, und der Friede war hergestellt. Aber der Verfasser der Rechtlichen Erörterung war entschlossen, seine feindliche Stellung gegen die Kammer zu behaupten; er war entschlossen, der schlagendsten Evidenz gegenüber nicht nachzugeben, daß er den Sinn der Rede des großherzoglichen Regierungscommissärs

vom 24. November 1846 in seinem Buche entstellt habe; er war entschlossen, seinen Vorwurf der tiefen Erniedrigung der Volksvertretung nicht fallen zu lassen. Um seine Weigerung, die verlangte Genugthuung der Kammer zu gewähren, zu rechtfertigen, bemerkte er in der Discussion namentlich:

„Meine Herrn! Ich habe ausdrücklich in meiner Erklärung gesagt und wiederhole, daß die Zeitung, aus der ich geschöpft, mit dem Protocolle, das ich jetzt eingesehen, übereinstimmt; ich kann also nicht erklären, daß sie nicht übereinstimme *).

„Nachdem ich so mein Beharren bei meiner Erklärung gerechtfertigt habe, kann ich auch nicht dulden, daß man von mir sagt, ich hätte zu irgend einem Zwecke die Worte des Herrn Regierungscommissärs entstellt. Ich glaube nicht, wenn

*) Es ist gegründet, daß, da die großherzoglich hessische Zeitung die Rede des Regierungscommissärs buchstäblich so wiedergibt, wie das 79. Protocoll sie enthält, Herr v. Gagern nicht erklären konnte, daß er erst später aus dem Protocolle von der Unrichtigkeit seiner Darstellung und von dem Ungrunde seiner gegen die Kammer erhobenen Beschuldigung sich überzeugt habe, ohne von der Wahrheit abzuweichen. Von der Bahn der Wahrheit und der Gerechtigkeit war er aber schon in der Rechtlichen Erörterung abgewichen; wollte er sich jetzt als wahr bewähren, so muste er bekennen, daß die fragliche Stelle seiner Vorrede den Sinn der von dem Regierungscommissär gesprochenen Worte entstellt, sowohl nach der Zeitung, als nach dem Protocoll. Da aber Herr v. Gagern sich nicht dazu verstehen wollte, auf eine solche gerade und rückhaltslose Weise die Wahrheit in ihr Recht einzusetzen, so hätte er es wohl vorziehen sollen, durch eine kleine versöhnende Unwahrheit den Frieden herzustellen, als durch hartnäckiges Beharren auf einer großen, ihm bis zur Evidenz nachgewiesenen Unwahrheit das der Kammer zugefügte schwere Unrecht zu perpetuiren.

ich auch nicht gerade die Worte des Herrn Regierungscommissärs anführte, daß eine Entstellung des Sinnes seiner Rede stattgefunden hat. Ich habe in meiner Erklärung gesagt, ich hätte zwei Stellen genähert, die in einiger Entfernung voneinander stünden. Die Stellen, worauf ich mein Raisonnement gegründet habe, entnehme ich aus den Protocollen, und es sind folgende: Seite 12 und 13 des 79. Protocolls. Ich habe die, welche auf Seite 13 steht, vorausgeschickt; es heißt hier:

„Meine Herrn, das ist nicht die Art und Weise, wie man seinen Wünschen Geltung zu verschaffen hoffen darf, und es ist die Staatsregierung wohl berufen und verpflichtet, die Integrität, die Freiheit, die Unbefangenheit der Kammer zu wahren.“

„Sodann heist es auf Seite 12:

„Vorgreifend den Ständen drängten sich die Petitionärs zwischen die Kammern und den Landesherrn und versuchten durch ihr unberufenes und unkundiges Urtheil den constitutionellen Mechanismus zu turbiren.“

„Dann heist es Seite 33 — diese Stelle ist zwar von mir nicht angeführt worden, sie beweist aber, daß ich den auch hier wiederholten Sinn der Rede des Herrn Regierungscommissärs nicht entstellt, sondern richtig angegeben habe, und daß er ein anderer, wenigstens nach meiner Einsicht, gar nicht hat sein können, als der, die Deputirten sollten abgeschnitten sein von dem Verkehr mit ihren Wählern und bewahrt vor dem Einfluß der öffentlichen Meinung überhaupt:

„Freilich muß dieselbe (Majorität) aus freier Überzeugung hervorgehen, aus ruhiger Erwägung

der Verhältnisse, und gerade hiergegen scheinen jene Adressen angestrebt zu haben, die überhaupt drohen, ein neues, aber nicht gutes und daher zu entfernendes Element in den Staatsorganismus bringen zu wollen;“ *)

---

*) Die von dem großherzoglichen Regierungscommissär in derselben Sitzung (vom 24. November 1846) gehaltene Rede, aus deren Zusammenhang diese Stelle genommen ist, lautet also: „Der Herr Abgeordnete Wernher hat gesagt: »wir haben keine Propaganda gegen Euch gespielt.« Meine Herrn, das kann man auf doppelte Weise auslegen, entweder daß die rheinhessischen Abgeordneten keine Propaganda gemacht, und das gebe ich zu, auch habe ich das Gegentheil niemals behauptet. Oder: in der Provinz Rheinhessen bestehe keine Propaganda gegen den Entwurf, das läugne ich, denn es besteht dort, das weiß die Staatsregierung recht gut, eine Art von Comité, dessen Zweck nicht der ist, einige Bestimmungen des Code civil zu schützen, welches vielmehr entschieden auf die Erhaltung des gesammten französischen Gesetzbuchs, mithin insoweit auf den Umsturz dieses Entwurfs hinarbeitet. Die Staatsregierung weiß, wie die Petitionen und später die Adressen colportirt wurden, sie weiß, aus welchen Personen jene Verbindung besteht, sie kennt die zusammengebrachten und gebrauchten Mittel, sie kennt die Vorspiegelungen, mit denen man Unterschriften zu Wege brachte. Die Staatsregierung ließ der Sache bis jetzt ihren Lauf, sie vertraute auf die Stände; erklärlich wird aber die Aufregung, und die Momente zu ihrer Würdigung sind nun gegeben. Der Herr Abgeordnete Wernher hat ferner gesagt: »Werft nicht das Schwert der Majorität in die Wagschale.« Aber bei jeder Frage muß doch das Ende ein Beschluß sein, der sich durch eine Majorität ergibt. Freilich muß dieselbe aus freier Überzeugung hervorgehen, aus ruhiger Erwägung der Verhältnisse, und gerade hiergegen scheinen jene Adressen angestrebt zu haben, die überhaupt drohen, ein neues, aber nicht gutes und daher zu entfernendes Element in den Staatsorganismus bringen zu wollen. Wollten die Wahlmänner und diejenigen,

und wirklich, meine Herrn, sie sind bewahrt worden. Man hat die Rheinhessen, denen es am Herzen lag, ihre Abge-

---

die sich ihnen anschloßen, nichts weiter, als ihre Abgeordneten mit den Wünschen der Provinz bekannt machen, so mußten sie wissen, daß auch ohne sie die Deputirten, die aus jener Provinz kaum eingelangt waren, sich in Kenntniß der Sache befinden, und überdies hätte es nicht einer schon mehrere Tage voraus angekündigten und in der Residenz bekannt gegebenen Reise und Ostentation bedurft. Nur allzunahe liegt daher, daß es einer Demonstration, vorzüglich berechnet auf die diesseitigen Abgeordneten und um auf deren Abstimmung zu wirken, gegolten haben mochte; und es wird schwerlich gebilligt werden können, daß von Seiten mehrerer Abgeordneten dieser Adressen mit ihren 10,000 oder 30,000 Unterschriften auch in der Kammer als ein Argument gedacht wurde, mit dem Erbieten, sie zu verlesen. Die Adressanten gingen weiter, sehr weit. Uneingedenk klarer verfassungsmäßiger Bestimmungen sagten sie ihren Abgeordneten im imperativen Tone, was sie hier in der Kammer aussprechen sollen. Denn es heißt in diesen Adressen: „Sagen Sie den Vertretern der andern Provinzen, daß wir ihnen eine neue Gesetzgebung nicht mißgönnen, die im Vergleich mit dem jetzt bestehenden Zustande, trotz aller Mängel, eine Wohlthat für sie sein möge, daß wir aber in dem Vertrauen auf ihren Edelmuth uns schmerzlich getäuscht finden würden, wenn sie diese Wohlthat auf Kosten unseres bestehenden Wohls erringen wollten," und nicht minder wurde den rheinhessischen Deputirten aufgetragen, zu sagen, daß schon der bloße Vorschlag, den Code civil zu nehmen, bei ihnen, den 10 oder 30,000 oder der Provinz, den Schrei der höchsten Entrüstung hervorgerufen habe. Fügen wir noch zu diesen Adressen die mehrfach eröffnete Aussicht auf Unruhen hinzu, dann wird Jedermann es natürlich finden, daß die Staatsregierung alles Ernstes solchen Erscheinungen entgegentreten und solchen Mitteln für die Zukunft vorbeugen muß, von welchen ich gerne glauben will, daß nur der Moment einer künstlich erzeugten Aufregung sie eingegeben hat." Also auch hier war nur davon die Rede, daß Demonstrationen und Bewegungen begegnet werden müsse, deren Zweck es sei, die Überzeugungsfreiheit und Unbefangenheit der

ordneten von ihren Wünschen und ihrem heißen Verlangen nach Erhaltung ihrer Rechtsverfassung fortdauernd in Kenntniß zu setzen, verhindert, solches Verlangen ferner zu bethätigen. Man kann mir also nicht nachsagen, ich habe die Worte oder den Sinn der Worte des Herrn Regierungscommissärs entstellt; ich kann sie etwas geändert haben, aber es war — ich wiederhole, was ich in meiner Erklärung gesagt habe — weder im Interesse meinerseits — denn wenn ich auch den wörtlichen Ausdruck des Herrn Regierungscommissärs wiedergegeben hätte, so würde er denselben Effect gehabt haben — noch war meinerseits eine Absicht der Entstellung vorhanden, und so wie überhaupt meine ganze Schrift aus der Überzeugung von der Wahrheit dessen, was ich darin gesagt habe, hervorgegangen ist, so fällt mir hierbei keine Unwahrheit oder Entstellung zur Last."

In seinem Schreiben an den Herrn Präsidenten der Kammer vom 31. Mai 1847 hatte Herr v. Gagern gesagt, daß, wenn der Herr Regierungscommissär wirklich etwas Anderes habe sagen wollen, was für das ständische Bewußtsein nicht verletzend sei, er sich hierüber gerne würde belehren lassen. Diese Belehrung wurde ihm denn auch in der Sitzung vom 1. Juni 1847 von dem großherzoglichen Regierungscommissär folgender Maßen ertheilt:

„Ich bin aufgefordert, mich zu äußern, weil es sich um Wort und Sinn desjenigen handelt, was ich in einer früheren Sitzung, derjenigen vom 24. November 1846, als Organ der Staatsregierung gesprochen habe; und auch ich behaupte, daß

---

legislativen Körper zu stören, und daß die Regierung sich berufen erachten müsse, Unternehmungen entgegen zu treten, die den Artikeln 81 und 88 der Verfassung direct widerstreiten.

der Herr Abgeordnete v. Gagern weder wort-, noch sinngetreu in der von ihm herausgegebenen Schrift meine Äußerungen wiedergegeben, vielmehr solche entstellt hat. Außerdem hat er sie aus dem Zusammenhange gerissen; er hat verschwiegen, was ich vorher, und was ich nachher sprach, welche Thatsachen und gesetzliche Bestimmungen ich in Bezug nahm.

„Ich sprach von der Organisation eines Petitionensturms (S. 11), von factischen Unrichtigkeiten und reinen Unwahrheiten, welche vorher in Zeitungen verbreitet worden, und bemerkte, daß diese Petitionärs (nicht, wie der Herr Abgeordnete v. Gagern soeben vorgetragen hat, die Petitionärs) zwischen die Kammer und den Landesherrn sich gedrängt und versucht hätten, den constitutionellen Mechanismus zu turbiren. Diese Petitionen erklärte ich als unvereinbarlich mit dem Artikel 81 der Verfassungsurkunde. Diese meine Bezugnahme auf die Verfassung hat der Herr Abgeordnete v. Gagern in seinem Werke ebenfalls nicht aufgenommen. Wie der Artikel 81 der Verfassungsurkunde ausgelegt werden muß, darum handelt es sich heute nicht (die Staatsregierung war und ist nicht zweifelhaft darüber), sondern nur um die Feststellung der von dem Herrn Abgeordneten v. Gagern verschwiegenen Thatsache, daß ich als ursachlichen Grund der Maßregeln gegen die Petitionen eine verfassungsmäßige Bestimmung, und nicht die Unterdrückung eines Ausdrucks der öffentlichen Meinung namhaft machte. Weiter sprach ich von der in Darmstadt stattgefundenen Erscheinung rheinhessischer Wähler und derjenigen, welche sich ihnen angeschlossen, beziehungsweise von den Adressen, deren Sinn und Wort nicht auf die Erhaltung einzelner Institutionen, sondern auf die Verwerfung des Entwurfs in Bausch und Bogen sich gerichtet habe. Ich erwähnte sodann der Drohungen, welche in einzelnen Petitionen (man hatte, wenn nicht willfahrt werde, directe aufregende Volksbewegungen prognosticirt) und auch

in der Kammer lautbar geworden (S. 11 bis 13 des Protocolls) und erst hierauf sagte ich, es ist die Staatsregierung wohl berufen und verpflichtet, die Integrität, die Freiheit, die Unabhängigkeit der Kammer zu wahren. Ich wies ausdrücklich auf ein Nachbarland hin, wo kurz vorher ein Petitionensturm anderer Art stattgefunden hatte, in Gefolge dessen eine Kammer aufgelöst worden ist, welche sich nicht das Mißfallen des Herrn Abgeordneten v. Gagern zugezogen haben wird.

„Später (S. 13 des Protocolls) äußerte ich, daß jene Adressen drohten, ein neues, aber nicht gutes und daher zu entfernendes Element in den Staatsorganismus bringen zu wollen, ich fand in den Adressen und deren feierlichen Überreichung an die rheinhessischen Abgeordneten in loco Darmstadt, wo sie doch erst wenige Tage vorher aus Rheinhessen angelangt waren, einmal die Absicht einer Demonstration*), ich hob hervor, ich las vor, daß die Adressanten im imperativen

*) „Es ist gesagt worden," erwiederte hierauf Herr v. Gagern im Laufe der Discussion, „diese Adressen seien eine Demonstration gewesen. Es ist dies eins von den Schlagwörtern unserer Zeit, und ich verstehe den Tadel nicht, der mit diesem Wort ausgedrückt werden will. Im öffentlichen Leben ist Alles Demonstration, was den Zweck hat, Eindruck zu machen und das politische Ziel zu erreichen. So lange es sich nicht von an sich ungesetzlichen Mitteln handelt, ist die Demonstration nicht allein etwas Erlaubtes, sondern oft auch Nothwendiges." Man sieht, daß die politische Moral des Herrn v. Gagern sehr elastisch ist, wo es sich um Erreichung der Zwecke der Opposition handelt. Ich möchte wissen, ob er die Demonstrationen, welche den Zweck haben, auf die Ständekammern Eindruck und sie durch äußere Einflüsse für gewisse Absichten empfänglich zu machen, auch dann in Schutz nimmt, wenn sie von der Regierung ausgehen?

Tone ihren Abgeordneten Instructionen gegeben*), was gegen die Verfassung sei. Ich deutete abermals auf

*) Herr v. Gagern widersprach, daß die Adressen Instructionen enthalten hätten. „Um als Instruction zu gelten," sagte er, „ist es nicht genug, daß man eine solche gibt, sondern es ist auch nöthig, daß Jemand da sei, der sie als solche empfängt. Wenn ein Abgeordneter mit seinen Wählern verkehrt, so sind nach den Individualitäten sehr verschiedene Formen denkbar, wie die Wähler ihre Interessen ihm empfehlen können. Geschähe dies auch in dem positivsten Tone, so ist dies natürlich noch keine Instruction, indem diese ihrem Begriff nach eine Verpflichtung zur Annahme voraussetzen würde." Die Verfassungsurkunde verbietet es den Abgeordneten, Aufträge oder Instructionen bezüglich ihrer ständischen Wirksamkeit von irgend Jemanden, namentlich also auch von ihren Wählern, anzunehmen. Daß die Adresse einen Auftrag an die rheinhessischen Deputirten enthielt, indem sie diese anredete:

> „Daß Sie diese Gefühle in dem vorhandenen entscheidenden Augenblicke mit aller Energie vertreten mögen, ist unser Wunsch, die Aufgabe, deren Lösung wir von Ihnen erwarten —
>
> „Sagen Sie den Vertretern der andern Provinzen, wie wir Ihnen eine neue Gesetzgebung nicht mißgönnen ꝛc. —
>
> „Sagen Sie Ihnen, daß wir einer Civilgesetzgebung uns erfreuen ꝛc. —
>
> „Suchen Sie zugleich in Verbindung mit Ihren gleichfühlenden Collegen die uns versagte Möglichkeit herbeizuführen ꝛc.

dies kann man denn doch nur dann in Abrede stellen, wenn man seiner fünf Sinne nicht mehr mächtig, oder fest entschlossen ist, um

die in Aussicht gestellten Unruhen hin, und dann erst schloß ich mit der Bemerkung, es werde Jeder natürlich finden, daß

---

jeden Preis zu widersprechen. Was Herr v. Gagern mit den Worten: „Geschähe dies auch in dem positivsten Tone, so ist dies natürlich (?!) noch keine Instruction, indem diese ihrem Begriff nach eine Verpflichtung zur Annahme voraussetzt", eigentlich sagen wollte, ist ein schwer zu lösendes Räthsel. Will er damit etwa ausdrücken — und dies scheint mir die einzige denkbare Deutung —, daß nur dann von unerlaubten Instructionen an die Abgeordneten die Rede sein könne, wenn diese verpflichtet wären, diese Instructionen anzunehmen, so kann man darin nur einen neuen Beleg dafür finden, daß Herr v. Gagern bisweilen Dinge spricht, die keinen Sinn haben. Ob die rheinhessischen Abgeordneten auch die Instruction angenommen haben? ist eine andere Frage. Der Regierungscommissär richtet aber auch seinen Tadel nicht gegen die Abgeordneten, daß sie Instructionen angenommen, sondern gegen die Adressanten, daß sie verfassungswidrig Aufträge zu ertheilen versucht hätten. Übrigens wusten die rheinhessischen Deputirten recht wohl, in welcher Absicht die Adressanten ihnen nahten, als sie ihnen die Adressen überreichten, sie wusten, welches der Zweck und die Tendenz der ganzen Demonstration war; man muste den Muth haben, durch Zurückweisung der Adressen den Adressanten, mochte ihre Masse auch noch so imponirend sein, zu erkennen zu geben, daß man das verfassungswidrige Ansinnen ablehne; man muste den Muth haben, den durch die Entgegennahme der die Aufträge enthaltenden Urkunde allerdings erregten Schein, daß man die Aufträge selbst annehme, zu vermeiden, selbst auf die Gefahr hin, daß man sich das Mißfallen einer über die Grenze der Verfassung hinweggeschrittenen aufgeregten Menge zuziehe und der Censur der Oppositionspresse aussetze. Man muste den Muth haben, den Adressanten mit den Worten entgegenzutreten: „Ihre Adresse soll uns entweder Vorschriften, oder Belehrungen über die unserer ständischen Wirksamkeit unterliegenden Verhältnisse ertheilen. In dem erstern Falle weisen wir Ihre Aufträge zurück, weil ihre Annahme unserm in Gemäßheit des Artikels 88 der Verfassungsurkunde geleisteten Eide widerstreitet. In dem andern

die Staatsregierung alles Ernstes **solchen** Erscheinungen entgegentreten und solchen Mitteln vorbeugen müsse, von denen ich gern glauben wollte, daß nur der Augenblick einer künstlich erzeugten Aufregung sie eingegeben habe.

„Meine Herrn! Ob ich in meinem Raisonnement, in meinen factischen Unterstellungen Recht hatte oder nicht, darauf kommt heute nichts an, das ist heute nicht Gegenstand der Discussion. Gesetzt selbst, ich hätte in facto geirrt, nichts destoweniger würde die Schrift des Herrn v. Gagern, die er heute in der Kammer in Bezug nahm, nicht das enthalten, was die Wahrheit, was die Treue erforderte. Abgerissen steht der mir in den Mund gelegte Satz:

> „In der Ständeversammlung hatte der Regierungscommissär zu der Äußerung sich hinreißen lassen, die jedes ständische Bewußtsein tief empören muste: daß die Regierung verpflichtet sei, die Abgeordneten vor dem Einfluß der öffentlichen Meinung zu bewahren und zu hindern, daß die Stimme des **Volks**, zwischen den Landesherrn und die Kammern

Falle bemerken wir Ihnen, daß wir, eben erst aus der Rheinprovinz hier angekommen, unsere Überzeugung aus der eignen lebendigen Anschauung geschöpft und auf ein festeres Fundament gestellt haben, als daß sie durch die hohlen Tiraden anmaßender Adressen hin und her geweht werden könnte. In jedem Falle, mögen Sie nun befehlen, bitten, oder belehren wollen, würdigen Sie Ihre Repräsentation Angesichts des ganzen Landes durch diese Adresse herab, indem Sie dadurch Zweifel an unserer Befähigung und an unserm guten Willen, pflichtmäßig das Beste des Landes zu berathen, ohne vorher von Ihnen auf den rechten Weg geleitet worden zu sein, handgreiflich ausdrücken."

sich drängend, den constitutionellen Mechanismus turbire."

„Zwei Behauptungen sind es also, die, mit Anführungszeichen versehen und mit gesperrter Schrift gedruckt, als meine Äußerung der Herr Freiherr v. Gagern nun in die Welt geschickt hat.

„1) Daß ich in der Kammer ohne Weiteres behauptet hätte, die Regierung sei verpflichtet, die Abgeordneten vor dem Einfluß der öffentlichen Meinung zu bewahren. Wäre mir wirklich eine solche Behauptung entfahren, wie mir der Herr v. Gagern gegen Wahrheit in den Mund legte, ich selbst müßte sie einmal als verwerflich und dann als absurd erklären.

„Irgend Jemanden im Staate und insbesondere die Abgeordneten vor dem Einfluß der öffentlichen Meinung zu bewahren, das wüßte ich nicht, wie es anzufangen wäre, wenn man nicht jedem Abgeordneten einen Polizeidiener beigeben wollte, und auch dann käme man damit nicht zu Stande. Der Herr v. Gagern hat mir, als Organ der Regierung, Geringschätzung der öffentlichen Meinung vorgeworfen, während weder Sinn noch Worte meiner Äußerungen ihn zu diesem gegen mich begangenen schweren Unrecht befugten.

„Ich soll

„2) gesagt haben, die Regierung müsse hindern, daß die Stimme des Volks sich zwischen die Kammern und den Landesherrn eindränge. Es wird mir also die Behauptung aufgebürdet, daß alles das, was die Petitionärs 2c. vorgebracht, auch wirklich die Stimme des Volks sei. Abermals lasse ich dahingestellt, ob es diese Stimme ist oder nicht,

aber mir ist die niemals von mir geschehene Äußerung in den Mund gelegt, es sei die Stimme des Volks gewesen. Verschwiegen hat der Herr Verfasser, daß ich lediglich auf den Grund der Verfassungsurkunde argumentirte, welche bezüglich der Wahrung allgemeiner politischer Interessen nur den Ständen ein Petitionsrecht verleiht und Instructionen untersagt, und dies, Herr Abgeordneter v. Gagern! ist das zweite schwere Unrecht, welches Sie gegen den Regierungscommissär begangen haben. Wenn Sie anführen, daß Sie aus Zeitungen geschöpft haben, dann glaube ich, hätten Sie, als Sie Ihr Buch schrieben, einmal bedenken sollen, daß man solche Behauptungen nicht aus Zeitungen in die Literatur darf übergehen lassen, oder daß man mindestens diese Quelle namhaft machen muß.

„Hat man auch in einem Augenblick der Aufregung gegen diese Regeln gefehlt und das Manuscript hingeschrieben, so muß man demnächst die Protocolle vergleichen und deren Worte anführen, und dazu hatte der Herr Abgeordnete v. Gagern vollkommen Zeit; denn er wird nicht behaupten wollen, daß am 6. Februar, an welchem Tage die Vorrede unterschrieben ist, jenes Kammerprotocoll noch nicht im Drucke erschienen gewesen sei, und wäre es auch erst dann im Druck erschienen, nachdem der Druck der Schrift schon so weit vorgeschritten war, so hätte der Herr Abgeordnete v. Gagern Beruf fühlen müssen, den betreffenden Bogen seines Buchs einstampfen zu lassen.

„Dies ist die Erklärung, welche ich von meinem Standpuncte aus, was meine angezogenen Äußerungen betrifft, geben muste. Allein es ist mir nicht möglich, nach den sonstigen Äußerungen, welche dieses Buch enthält, und welche in der Kammer verlesen worden sind, und nachdem die Erklärung des Herrn Abgeordneten v. Gagern verlesen worden ist, in

26 *

der er, um sich der Kammer gegenüber zu rechtfertigen, der Staatsregierung die gravsten Vorwürfe macht, ganz mit Stillschweigen hierüber wegzugehen. Auf eine ausführliche Rechtfertigung der Staatsregierung, meine Herrn, werde ich mich nicht einlassen, dazu fühle ich nicht den mindesten Beruf. Die Bemerkung aber kann und darf ich nicht unterdrücken, daß in der Staatsregierung durch jene Schrift und durch jene Äußerungen kein anderes Gefühl entstehen konnte, als das der eben so tiefen, als gerechten Indignation, und wird es hiernach kaum der Bemerkung bedürfen, wie sich die Staatsregierung durch diese Producte in ihrem Gange in keiner Weise wird stören lassen."

Hätte der großherzogliche Regierungscommissär in der Sitzung vom 24. November 1846 wirklich solche Maximen entwickelt, wie Herr v. Gagern sie ihm fälschlich in den Mund gelegt hat, so würde der Vorwurf, dieselben unempfindlich angehört und dadurch Zeugniß gegeben zu haben, wie tief die Volksvertretung gesunken sei, nicht etwa nur die Majorität der Kammer, sondern jedes einzelne Mitglied derselben, welches in jener Sitzung anwesend war, getroffen haben. Denn das Schweigen der Kammer auf die von der Regierungsbank ausgehende Exposition von Prinzipien, welche das ständische Bewustsein ergreifen und zur Replik herausfordern, ist nicht eine Erscheinung, welche als das Werk der Majorität erscheint und daher auch nur diese charakterisirt, sondern es ist Etwas, wozu jeder anwesende Deputirte, mag er der Rechten oder der Linken angehören, gleichmäßig das Seinige beiträgt; und wenn auch nur Ein Abgeordneter anwesend ist, in welchem der Geist einer echten Volksvertretung lebt, so wird sein empörtes Gefühl in feierlicher Protestation laut werden, ohne Rücksicht, ob seine Stimme Anklang findet, oder nicht. Das fühlte wohl der Verfasser der Rechtlichen Erörterung. Und doch sollte nicht der Gesammtheit der Kammer

das Anathem gelten, welches er auf sie schleuderte, nicht den rheinhessischen Abgeordneten, welche so kräftig in geschlossener Phalanx für die Erhaltung der französischen Institutionen gekämpft hatten, sondern nur der Majorität, welche eingedenk der Übereinkunft von 1836 und der Rechte der diesseitigen Provinzen, in besonnener Haltung das für die cis- und transrhenanische Gesetzgebung bestehende Paritätsprinzip bewahrt und dem überrheinischen legislativen Eroberungsgeiste entgegengetreten waren. Kaum hatte daher die Rechtliche Erörterung den schweren Tadel ausgesprochen, wie tief eine Volksvertretung gesunken sein müsse, die der Entwickelung solcher Maximen unempfindlich zuhöre, als sie sich beeilte, diese Censur in Ansehung der rheinhessischen Abgeordneten durch die unmittelbar darauffolgenden Worte wieder aufzuheben: „Unbeachtet blieb der ernste Protest des Abgeordneten Wernher von Nierstein: Wir wollen nicht, kaum durch die Wahl unserer Mitbürger zu Abgeordneten berufen, ungerathenen Kindern gleich sein, die, eben erwachsen, schon den Rath der Mutter nicht mehr hören und ihre Wünsche vernichten ꝛc." Auf einen Jeden, welcher das Vorwort der Rechtlichen Erörterung liest, ohne die Protocolle der ständischen Verhandlungen vor sich zu haben, muß diese Zusammenstellung den Eindruck machen, als ob der rheinhessische Abgeordnete Wernher wirklich gegen jene Äußerungen des großherzoglichen Regierungscommissärs protestirt habe. Aber auch dies ist eine Entstellung der Wahrheit; der Abgeordnete Wernher hat sich so wenig, wie ein anderes Mitglied der Kammer, veranlaßt gefunden, gegen die Entwickelungen des Regierungscommissärs in der Sitzung vom 24. November 1846 zu protestiren, weil er so wenig, wie ein Anderer, in diesen Äußerungen, wie sie w i r k l i c h stattfanden, etwas Anstößiges und das ständische Bewußtsein Verletzendes gefunden haben mag. Die Worte, welche die Vorrede der Rechtlichen Erörterung als einen Protest gegen die von dem Regierungscommissär am 24. November

entwickelten Maximen darzustellen sucht, hat der Abgeordnete Wernher nicht in dieser Sitzung, sondern in der vom 10. November, also 14 Tage früher, und nicht als Erwiderung auf einen Vortrag des Regierungscommissärs, sondern als Erwiderung auf eine Rede des Abgeordneten Weyland gesprochen.*) Wenn auch Herr v. Gagern, als er die Vor-

---

*) In ihrem Zusammenhange lautet die Stelle folgender Maßen (S. 51 f. des 71. Protocolls vom 10. November 1846): „Der Abgeordnete Weyland sprach am Schlusse seines vorhinigen Vortrags mit einer gewissen vornehmen Verachtung von der Aufregung in der Provinz Rheinhessen, von der vielfach geäußerten Besorgniß, über die Erhaltung der rheinhessischen Institutionen, von den lauten Beweisen der Anhänglichkeit des dortigen Publicums an dieselben. Er hat auch ausgeführt, daß solche Äußerungen, sowohl für die Kammer, als wie auch etwa für die rheinhessischen Abgeordneten ziemlich gleichgültig sein müßten.

„Meine Herrn, das ist eine unglückliche Idee; sind denn etwa die rheinhessischen Mitglieder dieser Kammer ungerathenen Kindern gleich, welche, wenn sie kaum erwachsen sind, wenn sie kaum erst durch die Wahl ihrer Mitbürger Abgeordnete geworden sind, die Mutter verstoßen, die sie geboren, die ihren Rath nicht mehr hören, die ihre Wünsche verachten? Das wollen wir nicht sein, wir sollen und müssen in dem lebendigsten Zusammenhange mit dem Publicum bleiben, das uns gewählt hat. Das ist ein Lebensprinzip für uns, dies ist unsere Schuldigkeit. Allerdings haben wir hier nicht Aufträge durchzuführen, der Wille des Publicums ist kein persönliches Gesetz für uns. Zerreißen wir aber das Band nicht, das uns mit demselben verbindet. Sobald wir hier von den Wählern nichts mehr wissen wollen und die Stimme des Publicums aristokratisch zurückweisen, dann wäre es besser, wir blieben sammt und sonders zu Hause!“

Ihm erwiderte der Abgeordnete Weyland:

rede seines Buches schrieb, nicht die Protocolle der ständischen Verhandlungen, sondern nur die großherzoglich hessische Zeitung (in welcher übrigens, wie schon bemerkt wurde, diese Worte des Abgeordneten Wernher gar nicht enthalten sind) vor sich liegen hatte und nur aus der Letzteren schöpfte, so musten ihn doch schon das Datum der Zeitung und die Worte, mit welchen sie den Wernher'schen s. g. Protest berührt:

„Nachdem der Abgeordnete Wernher — — auch
„dem Abgeordneten Weyland gegenüber
„auf den Zusammenhang der Abgeordneten der
„Provinz Rheinhessen mit ihren Mitbürgern hin-
„gedeutet hatte, der ihre Stellung dictire ꝛc."

laut genug daran erinnern, daß der Versuch, diesen Wernher'schen Widerspruch mit der Rede des Regierungscommissärs in Verbindung zu bringen und als einen Protest gegen dessen erst 14 Tage später geäußerten Maximen darzustellen, eine arge historische Untreue sei!*)

„Ich habe vorhin nicht mit Verachtung von der Aufregung in Rheinhessen gesprochen, sondern nur bemerkt und mit Gründen belegt, daß wenn eine Aufregung in diesem Augenblicke in Rheinhessen über den Entwurf bestehen sollte, dieselbe nicht gerechtfertigt sein würde. Die betreffende Äußerung des Abgeordneten Wernher beruht also auf einem Irrthum."

*) In der am 1. Juni 1847 stattgefundenen Discussion über die in der Rechtlichen Erörterung enthaltenen Schmähungen der zweiten Kammer machte zuerst der Herr Abgeordnete v. Grolman auf diese historische Untreue aufmerksam, indem er bemerkte:

„Noch mehr, meine Herrn! Der Herr v. Gagern behauptet, — wenigstens muß ich es nach der ganzen Verbindung annehmen, irre

Mit Schärfe stellte der Abgeordnete Oberappellationsgerichtsrath Franck am Schlusse der Discussion vom 1. Juni 1847 die Natur der der zweiten Kammer zugefügten Beleidigung und das Verhältniß, in welches sich ihr Urheber dadurch zur Kammer gesetzt hatte, dar, indem er bemerkte:

„Der Abgeordnete v. Gagern hat wiederholt erklärt, daß er nicht die Absicht gehabt habe, an irgend einer Stelle seiner Schrift ein Mitglied dieser Kammer zu beleidigen, und hat die Hoffnung ausgesprochen, daß wir uns durch diese seine wiederholte Erklärung veranlaßt finden würden, das zurückzunehmen, was in unserer vorher verlesenen Eingabe über ihn und seine Schrift gesagt ist. Dieser Hoffnung können wir nicht entsprechen. Wir können dieser Hoffnung so lange nicht entsprechen, als der Abgeordnete v. Gagern sich nicht veranlaßt sieht, die von uns namhaft gemachten Stellen unbedingt zurückzunehmen, Stellen, welche wir für entstellt und der

ich mich, so nehme ich für diesen Fall solches zurück, — der Abgeordnete Wernher sei der Einzige gewesen, der noch durch einen Protest die Rechte der Kammer damals gewahrt habe. Der Abgeordnete Wernher hat aber von demjenigen, was ihm hier in den Mund gelegt worden ist, in jener 79. Sitzung nicht ein Wort gesprochen, wenigstens habe ich nichts davon in dem Protocolle gefunden. Hat also der Abgeordnete v. Gagern sagen wollen, daß dieser Protest damals vom Herrn Wernher eingelegt worden sei, und daß der Abgeordnete Wernher der Einzige gewesen sei, welcher die Rechte der Kammer damals gewahrt habe, so hat er abermals eine Unrichtigkeit gesagt: denn, ich wiederhole es, der Verbindung und dem Zusammenhang nach, wie die fragliche Äußerung des Herrn Wernher hier angeführt worden ist, kann nur angenommen werden, diese Äußerung des Abgeordneten Wernher sei in der 79. Sitzung geschehen."

Wahrheit nicht gemäß erklärt haben und fortwährend dafür erklären müssen.

„Mit welchem guten Grunde wir übrigens die fraglichen Stellen der Schrift mit den Epitheten belegt haben, mit welchen sie belegt worden sind, will ich mit wenigen Worten näher nachweisen, indem ich dabei hauptsächlich die eigenen Angaben und Zugeständnisse des Abgeordneten v. Gagern zum Grunde lege, mich im Übrigen auf die Ausführungen des Herrn Regierungscommissärs beziehend, durch welche auf das Überzeugendste nachgewiesen ist, daß der Sinn seiner Rede ein ganz anderer war, und von jedem Unbefangenen für einen ganz anderen erkannt werden muß, als von dem Abgeordneten v. Gagern behauptet worden ist.

„Der Abgeordnete v. Gagern gesteht uns

1) zu, daß er die fragliche Äußerung des Herrn Regierungscommissärs (Seite 9 der Vorrede seiner Schrift) nicht wörtlich wiedergegeben habe, und daß er sie demungeachtet mit s. g. Gänsefüßen als wörtliche Äußerungen bezeichnet habe. Er gibt in seiner schriftlichen Eingabe sogar zu, daß er hierin gefehlt habe.

„Diese Verfahrungsweise mußte in jedem Leser der Schrift den Glauben hervorrufen, daß darin eine wörtliche Äusserung des Herrn Regierungscommissärs wiedergegeben sei, während heute eingestanden wird, daß dies nicht der Fall sei, und während zur Evidenz bewiesen worden ist, daß sogar der Sinn der Rede des Herrn Regierungscommissärs ein anderer ist, als ihn die fragliche Stelle der Schrift darstellt.

„Der Abgeordnete v. Gagern gesteht uns weiter zu

2) daß er die Stellung der Sätze in der Rede des Herrn Regierungscommissärs verrückt, daß er die hinteren Sätze in die vordere Linie und die vorderen Sätze in die hintere Linie gestellt habe.

„Meine Herrn, die Rede des Herrn Regierungscommissärs über den Gegenstand der Petitionen bildet eine fortlaufende Entwickelung, in welcher die hervorgehenden Sätze die Basis der nachfolgenden bilden. Wenn nun Jemand mit einer solchen Entwickelung auf die angegebene Weise verfährt, wenn er die Vordersätze zu Hintersätzen und die Hintersätze zu Vordersätzen macht, wenn er ferner

3) aus zwei verschiedenen Sätzen einen formirt, was gethan zu haben der Herr von Gagern gleichfalls zugibt, so kann es freilich nicht befremden, wenn der Sinn einer solchen Entwickelung nicht mehr zu erkennen ist, ja es würde nicht einmal befremden, wenn eine so behandelte Entwickelung das Gegentheil von dem darbieten würde, was ihr ursprünglicher Sinn war.

„Endlich

4) hat der Abgeordnete v. Gagern zugeben müssen, daß die an der fraglichen Stelle seiner Schrift angeführte Rede des Abgeordneten Wernher — von welcher nach der Stelle, welche ihr unmittelbar nach der Rede des Herrn Regierungscommissärs gegeben ist, nichts anderes unterstellt werden kann, als sie sei unmittelbar nach der Rede des Herrn Regierungscommissärs gesprochen worden, und habe ein Protest gegen die in dieser Rede enthaltenen Grundsätze sein sollen — von dem Abgeordneten Wernher damals gar nicht

gesprochen worden ist, daß diese Rede vielmehr ungefähr 14 Tage früher in der 71. Sitzung (vergl. Protocoll Nr. 71. S. 51 und 52) gehalten worden ist, und zwar gegen eine Äußerung des Abgeordneten Weyland, welche derselbe alsbald auf ganz genügende Weise erläutert, sonach auch nicht einmal Grundsätze ausgesprochen hat, wie sie in der fraglichen Stelle der Gagern'schen Schrift dem Herrn Regierungscommissär in den Mund gelegt werden.

„Ich glaube nicht nöthig zu haben, etwas mehr als diese vier, in der Hauptsache auf den Zugeständnissen des Herrn v. Gagern beruhenden Argumenten anzuführen, um in Jedermann die Überzeugung hervorzurufen, daß einmal die fragliche Stelle, den Worten und dem Sinn nach, entstellt wiedergegeben ist, und daß ferner ein Verfahren, welches an eine so entstellte Darstellung ein so beleidigendes Urtheil für die Kammer knüpft, von uns mit vollem Rechte so bezeichnet worden ist, wie dies in unserer Erklärung geschehen, ja ich hoffe, daß man uns zugeben wird, daß wir nur mit großer Mäßigung zu Werke gegangen seien.

„Ich behaupte nicht, daß der Herr v. Gagern die fragliche Stelle absichtlich entstellt habe, denn es ist nicht meine Sache, die Absichten eines Andern zu verdächtigen. Wie die Sache aber dargestellt ist, ist sie nur geeignet, eine falsche Ansicht von dem fraglichen Vorgange in der Kammer bei denen hervorzurufen, welche die Darstellung lesen.

„Unmöglich konnten wir daher die Sache ignoriren. Ich räume Jedermann das Recht ein, über meine politischen Ansichten und über meine Wirksamkeit in der Kammer ein Urtheil zu fällen; denn Niemand weiß mehr als ich, daß dies ein Jeder sich gefallen lassen muß, der sich an den öffentlichen Geschäften betheiligt. Ich selbst vindizire mir das Recht, das-

selbe mit Bezug auf jeden Dritten zu thun, und ich habe den Muth, das zu sagen, was ich denke. Niemanden aber gestatte ich auch den geringsten Angriff auf die Integrität meines Charakters und meine Collegen mit mir.

„Wir waren es daher unserer Ehre schuldig, einen so mit gar nichts begründeten Angriff, wie wir dies gethan haben, zurückzuweisen."



